



**Netz Oberösterreich GmbH, Linz;
LINZ NETZ GmbH, Linz;
Vorhaben „Stromversorgung Mühlviertel“,
110-kV-Mühlviertelleitung
von Rohrbach nach Waldburg;
Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G 2000;**

– mündliche Verhandlung

Verhandlungsschrift

Geschäftszeichen:

AUWR-2024-193676/249-HR

Bearbeiter: Mag. Raffael Huprich

Tel: (+43 732) 77 20-13437

Fax: (+43 732) 77 20-213409

E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 07.02.2025

| | |
|--|---|
| <p>Ort der Verhandlung: Messehalle Freistadt (Messehalle 2) Am Stieranger 10 4240 Freistadt (13.01.-20.01.2025) Amtsgebäude Promenade 37, 4020 Linz Sitzungszimmer (Zi.Nr. 210) (29.01.2025) Amtsgebäude Hauserhof, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz Raum 0D162/0D163/EG, (28.01.2025, 31.01.2025, 06.02.2025, 07.02.2025)</p> | <p>Verhandlungstage: Mo., 13.01.2025, Beginn 09:00 Uhr Di., 14.01.2025 Mi., 15.01.2025 Do, 16.01.2025 Fr., 17.01.2025 Mo, 20.01.2025 Di, 28.01.2025 Mi, 29.01.2025 Fr, 31.01.2025 Do, 06.02.2025 Fr, 07.02.2025, Ende 19:10 Uhr</p> <p>Verhandlungszeiten je Tag: siehe Punkt 28 „Dauer der gesamten Verhandlung“</p> |
| <p>Verhandlungsleiter: Mag. Raffael Huprich</p> | |
| <p>Weitere amtliche Organe und sonst Anwesende: Siehe die Beilagen</p> <ul style="list-style-type: none">– I.a bis I.k (Anwesenheitslisten der Behördenvertreter:innen und Sachverständigen),– II.a bis II.k (Anwesenheitslisten der Vertreter:innen und Beteiligten seitens der Projektwerber:innen) und– III.a bis III.k (Anwesenheitslisten der Nebenparteien und sonstigen Beteiligten), denen die Anwesenden je Verhandlungstag entnommen werden können. | |

Gegenstand der Verhandlung:

Vorhaben „Stromversorgung Mühlviertel“ der Netz Oberösterreich GmbH und der LINZ NETZ GmbH lt. Antrag vom 31.05.2024
in den 12 Standortgemeinden Rohrbach-Berg, Arnreit, Auberg, St. Peter am Wimberg, St. Johann am Wimberg, Helfenberg, Oberneukirchen, Vorderweißenbach, Bad Leonfelden, Schenkenfelden, Hirschbach im Mühlkreis und Waldburg

Verhandlungstag 1 – Montag, 13.01.2025

Der Einlass in den Verhandlungsraum mit Sicherheitskontrollen und Eintragung in die Anwesenheitslisten startet um 08:30 Uhr.

Bis 09:45 Uhr besteht die Möglichkeit, sich – entsprechend der Kundmachung – in die Redner:innenlisten (**Beil. VI.a bis VI.t**) zu denjenigen Themen- und Fachbereichen einzutragen, zu denen eine Wortmeldung gewünscht ist. Bereits in der Kundmachung wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Eintragung in die Redner:innenlisten nur am 13.01.2025 in der angegebenen Zeit möglich ist und dass Wortmeldungen nur nach Maßgabe der Eintragungen in diese Listen bzw. aufgrund expliziter Aufforderung der Verhandlungsleitung abgegeben werden können.

Der VERHANDLUNGSLEITER weist vor Beginn der Erörterung mehrfach über das Mikrofon darauf hin, sich sowohl in die Anwesenheits- als auch in die Redner:innenliste einzutragen.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass Foto-, Video- und Tonaufnahmen ausnahmslos untersagt sind, und bereits angefertigte Aufnahmen zu löschen sind.

1. Begrüßung, Verhandlungsgegenstand, Vorstellungsrunde, Verhandlungsablauf

Der VERHANDLUNGSLEITER eröffnet um 10:05 Uhr die Erörterung und **begrüßt** die Anwesenden. Er führt einleitend wie folgt (auch mittels einer Power-Point-Präsentation - Beilage VII.b) aus:

Mit Antrag vom 31.05.2024 haben die beiden Projektwerberinnen **Netz Oberösterreich GmbH** und **LINZ NETZ GmbH**, beide vertreten durch die SAXINGER Rechtsanwalts GmbH, um Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Genehmigung nach dem **UVP-G 2000** für die Errichtung und den Betrieb ihres gemeinsamen Vorhabens namens **„Stromversorgung Mühlviertel“** (110-kV-Mühlviertelleitung) angesucht.

Gegenstand des Vorhabens **„Stromversorgung Mühlviertel“** ist die (Neu-)Errichtung und der Betrieb

- einer **110-kV-Starkstromfreileitung** mit einer Trassenlänge von ca. 28 km, verlaufend durch die Standortgemeinden Rohrbach-Berg, Arnreit, Auberg, St. Peter am Wimberg, St. Johann am Wimberg, Helfenberg, Oberneukirchen, Vorderweißenbach und Bad Leonfelden (Netz Oberösterreich GmbH);
- einer **110-kV-Starkstromfreileitung** mit einer Trassenlänge von ca. 12 km, verlaufend durch die Standortgemeinden Bad Leonfelden, Schenkenfelden, Hirschbach im Mühlkreis und Waldburg (LINZ NETZ GmbH) sowie
- des **110/30-kV-Umspannwerks „UW Langbruck“** in der Standortgemeinde Bad Leonfelden, in welches die beiden zuvor genannten 110-kV-Freileitungen eingebunden werden (Netz Oberösterreich GmbH, LINZ NETZ GmbH).

Die **näheren technischen Einzelheiten**, insbesondere die vorhabensgegenständlichen Anlagen, Eingriffe und Maßnahmen, sind in den **Projektunterlagen** enthalten, die bereits im Sommer von 11.07.2024 bis 30.08.2024 aufgelegt wurden.

Über den Antrag ist von der UVP-Behörde (der Oö. Landesregierung) ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren im vereinfachten Verfahren nach dem UVP-G 2000 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden. Aktueller Verfahrensschritt ist die gegenständliche **öffentlich mündliche Verhandlung**, die Teil des Ermittlungsverfahrens und somit der Tatsachenfindung ist.

Sodann **stellen sich** die Vertreter:innen der Behörde, die Sachverständigen sowie die Vertreter:innen der Projektwerberinnen **vor**.

Der VERHANDLUNGSLEITER erklärt aufbauend auf die Vorstellungsrunde die **Rollenverteilungen** der Behörde, der Sachverständigen und der Projektwerberinnen:

Das Verfahren eingeleitet und den Verfahrensgegenstand festgelegt haben die Netz OÖ GmbH und die LINZ NETZ GmbH als **Projektwerberinnen** mit ihrem Antrag vom 31.05.2024. Das Vorhaben „Stromversorgung Mühlviertel“ ist ein Projekt dieser beiden Verteilernetzbetreiber.

Die **Behörde** hat zu prüfen, ob das antragsgegenständliche Vorhaben umweltverträglich und genehmigungsfähig nach dem UVP-G 2000 sowie den mitanzuwendenden Materiengesetzen ist. Da die Behörde selbst nicht über die nötigen technischen und naturwissenschaftlichen Fachkenntnisse verfügt, hat sie 17 **Sachverständige** aus den verschiedensten relevanten Fachbereichen bestellt. Diese haben das Vorhaben inkl. Projektunterlagen und Umweltverträglichkeitserklärung gemäß dem Auftrag der Behörde zu überprüfen.

Auf der **planerischen, projektwerbenden Seite** stehen somit die Antragstellerinnen mit ihren Projektteams und technischen Büros. Die Behörde und ihr Sachverständigen-Team stehen hingegen auf der **beurteilenden bzw. überprüfenden Seite**. Die Behörde hat nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens mit Bescheid über den Antrag zu entscheiden. Diese Rollenverteilung ist bei den Wortmeldungen mitzubedenken. Der Verhandlungsleiter wird Wortmeldungen in diesem Sinne dem jeweils passenden Ansprechpartner zuweisen.

Der VERHANDLUNGSLEITER gibt – aufbauend auf den Eintragungen in die Redner:innenlisten – folgenden **geplanten Ablauf der mündlichen Verhandlung** bekannt:

- Begrüßung und Vorstellung
- Darlegung des Verhandlungsgegenstandes
- Allgemeines & Organisatorisches
- Rechtsbelehrungen der Behörde
- Vorstellung des Projekts durch die Projektwerberinnen

- Vorstellung der Auswirkungsmatrix durch den UVP-Koordinator
- Erörterung der einzelnen inhaltlichen Themenblöcke (ein Fachbereich nach dem anderen), wobei die Redner:innenlisten pro Fachbereich der Reihe nach abgearbeitet werden. Das Programm ist vorläufig und kann sich je nach Verhandlungsverlauf – auch weitgehend – ändern; eine fixe Zuteilung auf einzelne Tage kann nicht garantiert werden. Es wird aus aktueller Sicht allerdings folgendes Konzept angestrebt:

MONTAG, 13.01.2025:

1. „technische Alternative: Erdkabel“; 6 verschiedene Eintragungen
2. „Trassenvarianten“; 5 verschiedene Eintragungen
3. „Elektrotechnik und Energiewirtschaft“; 6 verschiedene Eintragungen

DIENSTAG, 14.01.2025:

4. „Verkehrstechnik“; 2 Eintragungen
5. „Luftfahrttechnik“; 2 Eintragungen
6. „Bautechnik und Brandschutz“; 3 Eintragungen
7. „Abfalltechnik“; 3 Eintragungen
8. „Raumplanung und Sachgüter“; 9 verschiedene Eintragungen
9. „Forstwirtschaft inkl. Waldboden und -fläche, Jagd und Wildökologie“; 8 verschiedene Eintragungen

MITTWOCH, 15.01.2025:

10. „Luftreinhaltetechnik“; 2 Eintragungen
11. „Schalltechnik / Lärmschutz und Erschütterungen“; 2 Eintragungen
12. „Meteorologie, Klima und Klimawandelfolgen“; 3 Eintragungen
13. „Umweltmedizin (Humanmedizin)“; 3 verschiedene Eintragungen
14. „Boden und Fläche (exkl. Wald) sowie Landwirtschaft“; 3 Eintragungen

DONNERSTAG, 16.01.2025:

15. „Veterinärmedizin“; 3 verschiedene Eintragungen
16. „Natur- und Landschaftsschutz“; 12 verschiedene Eintragungen

FREITAG, 17.01.2025:

17. „Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft“; 4 verschiedene Eintragungen
18. „Oberflächengewässer und Wasserbautechnik“; 1 Eintragung
19. „Kulturgüter“; 2 Eintragungen
20. abschließende Stellungnahmen; 2 Eintragungen

MONTAG, 20.01.2025:

21. Reservetag, falls es im Laufe der Verhandlung zu Verzögerungen kommt.

- Am Ende kann die **Verhandlungsschrift** (das Protokoll) durchgesehen werden. Wer die Verhandlungsschrift zugestellt haben möchte, kann sich in einer Liste eintragen mit Wohnadresse oder E-Mail-Adresse (**Beil. IV**).

Die angegebenen Verhandlungstage müssen nicht zwangsläufig ausgeschöpft werden: Ist die Sache **früher zur Entscheidung reif** bzw. die Erörterung früher abgeschlossen, so wird die Verhandlung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu diesem Zeitpunkt für geschlossen erklärt. Ferner bestehen gesetzliche Möglichkeiten zur Unterbrechung sowie Vertagung der Verhandlung. Nach § 16 Abs. 3 UVP-G 2000 iVm § 39 Abs. 3 AVG kann die Behörde das Ermittlungsverfahren auch im Laufe der Verhandlung für **einzelne Fachbereiche schließen**.

Die VERHANDLUNGSLEITER weist darauf hin, man sich jederzeit **von der Verhandlung entfernen** kann, aber natürlich auch bis zum Schluss anwesend sein kann.

Am Ende jedes Verhandlungstages wird bekannt gegeben, **ob und wann** die Verhandlung am folgenden Werktag **fortgesetzt** wird.

Es wird jeden Tag zu Beginn der Verhandlung angekündigt, wann die **Mittagspause** ungefähr stattfinden wird und wie lange diese dauern wird.

Die heutige **Mittagspause** wird ungefähr um 12:30 Uhr herum stattfinden und 1 Stunde und 30 Minuten lang dauern. Bitte um rechtzeitige Rückkehr zur Verhandlung. Dabei sind die Sicherheitskontrollen zeitlich zu berücksichtigen.

2. Rechtsbelehrung zur mündlichen Verhandlung

Auch diesbezüglich wird eine Power-Point-Präsentation verwendet.

Bei der gegenständlichen mündlichen Verhandlung handelt es sich nicht um eine öffentliche Diskussionsrunde odgl., sondern um eine **Amtshandlung der UVP-Behörde**. Dafür gibt das Gesetz gewisse **Spielregeln** vor. Der VERHANDLUNGSLEITER macht daher folgende Rechtsbelehrungen:

Der VERHANDLUNGSLEITER ersucht alle an der Verhandlung Beteiligten, dass sie durch präzise und sachliche Stellungnahmen an der **Einhaltung dieses vorläufigen Plans** mitwirken, das gilt insbesondere für Parteien im Rahmen der Verfahrensförderungspflicht.

Die Behörde ist im Rahmen der **Sitzungspolizei** befugt, nach Ermahnung und Androhung Redner:innen das Wort zu entziehen, sie aus dem Verhandlungssaal verweisen sowie Ordnungsstrafen verhängen (§ 34 Abs. 2 AVG).

Der VERHANDLUNGSLEITER ersucht daher alle Beteiligten um einen **sachlichen und fairen Umgang** miteinander.

Der VERHANDLUNGSLEITER weist nochmals auf das ausnahmslose **Verbot von Foto-, Video- und Tonaufnahmen** und dergleichen hin. Entsprechende Schilder sind im Verhandlungssaal

aufgehängt. Insbesondere erfolgt dies aufgrund des Persönlichkeitsschutzes und, um einen ungestörten Verhandlungsverlauf zu gewährleisten.

Gemäß §§ 14, 15, 43a und 44e Abs. 3 AVG ist über die mündliche Verhandlung eine Niederschrift – die sogenannte **Verhandlungsschrift** – aufzunehmen. Diese liegt in der Verantwortung des Verhandlungsleiters, der diesbezüglich von Kolleg:innen unterstützt wird. Die Verhandlungsschrift ist lt. AVG so abzufassen, dass der Verlauf und Inhalt der Verhandlung richtig und verständlich wiedergegeben wird. Um dieser gesetzlichen Forderung zu entsprechen, ist es nötig, dass Wortmeldungen in einem **Tempo** erfolgen, die ein richtiges und vollständiges Protokollieren erlauben. Das bedeutet, dass die Behörde Redner:innen notfalls ins Wort fallen muss bzw. sie auffordern muss, das Gesagte zu wiederholen. Es erfolgt keine Tonbandaufzeichnung.

Der VERHANDLUNGSLEITER ersucht um **Verständnis**, dass eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Protokollführung durchaus langatmig sein kann. Dies gewährleistet aber, dass die Redner:innen Ihre Rechte nachweislich geltend machen können und die besprochenen Inhalte nachvollziehbar dokumentiert werden. Es wird daran erinnert, dass man sich **jederzeit von der Verhandlung entfernen** und zu einem späteren Zeitpunkt zurückkehren kann – allerdings mit dem Risiko, dass dann ggf. der behandelte Fachbereich schon abgeschlossen wurde.

Am Wort ist nur, wem vom Verhandlungsleiter **explizit das Wort erteilt** wird. Grundsätzlich handelt es sich um eine öffentliche Verhandlung, d.h. der Besuch der mündlichen Verhandlung steht jedermann frei. **Mitwirkungsrechte** haben aber nur Parteien und Beteiligte.

Die Stellungnahmen sind grundsätzlich **am Rednerpult**, welches vor der Bühne steht, abzugeben. In der ersten Reihe, wo Tische und Stromversorgung vorhanden sind, besteht auch dort die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben. Im Bereich des Rednerpults ist auch ein Monitor situiert, wo der protokollierte Text mitgelesen werden kann.

Für die **Protokollierung der Wortmeldungen** gibt es **zwei Optionen**: Entweder spricht man zunächst frei und gibt dann die Quintessenz zu Protokoll, oder man diktiert direkt seine Stellungnahme wörtlich in die Verhandlungsschrift. Die Behörde unterstützt die Anwesenden gerne bei der Formulierung ihrer Fragen oder Anliegen, falls nötig. Wenn es zu schnell geht oder zu viele Punkte vermengt werden, wird der VERHANDLUNGSLEITER eingreifen.

Wer am Wort ist, soll die zum jeweiligen Fachbereich gehörenden Punkte **möglichst übersichtlich und der Reihe nach** vortragen, sodass alle Punkte beantwortet werden können.

Sollte eine **schriftliche Stellungnahme vorbereitet** vorliegen, kann der Inhalt dieser mündlich vorgetragen werden und die schriftliche Ausführung wird als Beilage zur Verhandlungsschrift genommen oder in die Verhandlungsschrift hineinkopiert werden.

Wer bereits in der Frist **vor der mündlichen Verhandlung** eine **schriftliche Stellungnahme abgegeben** hat, wird vor seiner Wortmeldung zuerst die Antwort des oder der betroffenen

Sachverständigen erhalten. Aufbauend darauf können weitere Fragen oder Anmerkungen dazu gemacht werden.

Da das gegenständliche Verfahren nach den Bestimmungen des Großverfahrens (§ 44a ff AVG) geführt wird, können bei der gegenständlichen Verhandlung **keine weiteren Einwendungen** erhoben werden. Das heißt, dass einerseits von Personen, die bisher keine Einwendungen erhoben haben, keine Einwendungen erhoben werden können und von Personen, die bereits rechtsrelevante Einwendungen erhoben haben, nur mehr **Präzisierungen** dieser vorgenommen werden können.

In diesem Zusammenhang wird auf die Kundmachung der Verhandlung und die damit verlautbarte Konkretisierung des Verfahrens gemäß § 14 Abs 1 UVP-G 2000 hingewiesen. Sollten Stellungnahmen und Gutachten nicht **bis zum 02.01.2025 bei der Behörde eingelangt** sein, können sie nicht Gegenstand dieser Verhandlung sein.

Es ist daher davon auszugehen, dass der Inhalt der im Verfahren **bereits kundgemachten und öffentlich aufgelegten Dokumente** den Verhandlungsteilnehmern bekannt sind. Das Vorhaben wird im Anschluss von den Projektwerberinnen dennoch kurz vorgestellt werden. Eine gesonderte Gutachtensvorstellung durch die Sachverständigen wird allerdings nicht erfolgen. Die Gutachten werden nach Maßgabe der in der Verhandlung abgegebenen Stellungnahmen erläutert.

Weiters wird drauf hingewiesen, dass die Verhandlung primär zur **Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes** dient und eine abschließende Entscheidung über vorgebrachte **Rechtsfragen** erst im verfahrenserledigenden Bescheid erfolgen wird.

Die **Verhandlungsschrift** wird gemäß den Bestimmungen des § 44e AVG spätestens eine Woche nach Schluss der mündlichen Verhandlung bei der Behörde und den Standortgemeinden **zur öffentlichen Einsicht aufgelegt**. Zusätzlich wird die Verhandlungsschrift auf der Website des Landes Oberösterreich bereitgestellt. Dort ist sie am schnellsten einsehbar.

Eine Eintragung in die Liste betreffend Übermittlung der Verhandlungsschrift ist bis zum Ende der mündlichen Verhandlung möglich.

3. Bisheriger Verfahrensgang

Mit Bescheid vom 05.07.2022 hat die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde rechtskräftig festgestellt, dass das gegenständliche Vorhaben **UVP-pflichtig** ist.

In den Jahren 2022 bis 2024 wurden **zwei UVP-Vorverfahren** gemäß § 4 UVP-G 2000 durchgeführt.

Mit Eingabe vom 31.05.2024 (GZ: L20/00786/NUM) haben die beiden Projektwerberinnen **Netz Oberösterreich GmbH** und **LINZ NETZ GmbH**, beide vertreten durch die SAXINGER Rechtsanwalts GmbH, um Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Genehmigung nach dem **UVP-G 2000** für die Errichtung und den Betrieb des gemeinsamen Vorhabens „**Stromversorgung Mühlviertel**“ angesucht.

Über diese Anträge ist von der Oö. Landesregierung als zuständige UVP-Behörde ein **UVP-Verfahren** im vereinfachten Verfahren nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

Der Antrag wurde gemäß § 44a und § 44b AVG und §§ 9 9a UVP-G 2000 mit **Edikt** vom 11.07.2024 in den Zeitungen ÖSTERREICH und OÖ Nachrichten, auf der Internetseite des Landes OÖ sowie in den Standortgemeinden kundgemacht.

Von 11.07.2024 bis einschließlich 30.08.2024 waren der Genehmigungsantrag und die Projektunterlagen inklusive der Umweltverträglichkeitserklärung in den Standortgemeinden sowie beim Amt der Oö. Landesregierung während der jeweiligen Amtsstunden zur **öffentlichen Einsichtnahme** aufgelegt.

Während der Auflage wurden **zahlreiche Stellungnahmen** abgegeben (nämlich knapp 50) und gegen das gegenständliche Vorhaben Einwendungen erhoben. Die entsprechende Liste wurde im Zuge der Veröffentlichung der zusammenfassenden Bewertung kundgemacht.

Während der Auflage wurden **drei Bürgerinitiativen gegründet**, vertreten durch die List Rechtsanwalts GmbH (2 BIs) sowie durch die Kanzlei ETHOS.LEGAL (1 BI). Die gesetzlichen, strengen Konstituierungserfordernisse wurden von der Behörde geprüft. Insbesondere wurden alle betroffenen Standortgemeinden ersucht, hinsichtlich der Unterschriebenen die Wählerverzeichnisse zu überprüfen, weil das UVP-G 2000 verlangt, dass die Stellungnahme der zu gründenden Bürgerinitiative von mindestens 200 Personen unterstützt wird, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren. Als **Ergebnis** kann festgehalten werden, dass – selbst bei strenger Prüfung der Erfordernisse, insbesondere der Unterschriftenlisten (auf Lesbarkeit, Wahlberechtigung, Wohnsitz udgl.) – bei allen drei Bürgerinitiativen jedenfalls mehr als 200 gültige Unterschriften vorhanden sind und auch die sonstigen Anforderungen erfüllt sind. Es haben sich also aus aktueller Sicht **alle drei Bürgerinitiativen rechtmäßig konstituiert**.

Im Verfahren wurde daraufhin die **zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen** (inkl. des Katalogs an Vorschlägen für Nebenbestimmungen, der Stellungnahmenbeantwortung sowie der 17 Teilgutachten) bis Ende November 2024 gemäß § 12a UVP-G 2000 entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erstellt. Diese wurde gemäß § 13 UVP G 2000 ausgeschickt.

In der zusammenfassenden Bewertung wurde die **Umweltverträglichkeit** des geplanten Vorhabens fachlich festgestellt; Näheres wird der Koordinator später ausführen.

Mit Edikt vom 02.12.2024 wurde gemäß den Großverfahrensbestimmungen des AVG und des UVP-G 2000 in den Zeitungen ÖSTERREICH und OÖNachrichten, auf der Internetseite des Landes OÖ sowie in den Standortgemeinden die Anberaumung der öffentlichen, **mündlichen Verhandlung von 13. bis 17.01. sowie 20.01.2025 kundgemacht** und gleichzeitig mehrere Schriftstücke zugestellt.

Im Zuge des Edikts wurde den Parteien gemäß § 45 Abs 3 AVG die Möglichkeit gegeben, von der Beweisaufnahme Kenntnis zu erlangen und bis längstens 02.01.2025 eine **Stellungnahme** abzugeben. Im Zuge des Edikts wurde weiters die **Strukturierung des Verfahrens** kundgemacht, sodass gemäß § 14 Abs 1 UVP-G 2000 die Parteien dieses Verfahrens ihre während der zitierten

öffentlichen Auflage vom 11.07. bis 30.08.2024 getätigten Vorbringen (Einwendungen, Stellungnahmen, Beweisanträge), bis längstens 02.01.2025 bei der Behörde eingelangt, konkretisieren konnten. Spätere Konkretisierungen (z.B. Gutachtenvorlage) sind laut UVP-G 2000 im laufenden Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen.

Während dieser Zeit wurden **knapp 20 Stellungnahmen** abgegeben. Die Liste der eingelangten Stellungnahmen liegt bei der Verhandlungsleitung auf und kann auf Wunsch eingesehen werden (**Beil. V**).

Der in einer Stellungnahme vorgebrachte **Befangenheitseinwand** wird seitens der UVP-Behörde **nicht geteilt**. Zunächst ist Landesrat Achleitner nicht der zuständige Landesrat für Umweltverträglichkeitsprüfungen – dies ist richtigerweise Landesrat Kaineder. Darauf kommt es aber auch gar nicht an, zumal die Befangenheit nicht betreffend den Rechtsträger oder das Organ, sondern hinsichtlich des konkreten Organwalters zu beurteilen ist. Seitens des Verhandlungs- und Verfahrensleiters sind aber überhaupt keine Gründe ersichtlich, die geeignet wären, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Der Weisungszusammenhang per se vermag in diesem Zusammenhang keine Befangenheit zu begründen, da dieser schon der verfassungsmäßigen Grundordnung der Verwaltung entspricht. Die Person des Verfahrensleiter betreffende Gründe wurden nicht vorgebracht und liegen auch nicht vor.

Das Verfahren, insbesondere die mündliche Verhandlung, werden daher **wie geplant durchgeführt**.

Seitens der Sachverständigen für Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft wurden Unterlagen nachgefordert. Dabei handelt es sich um die Standorte für die Grundwassernutzungen, welche durch die Erhebungen aufgekomen sind. Die Vertreter der Projektwerberinnen übergeben in weitere Folge diese Unterlagen in zweifacher Ausfertigung und digital, damit sich der SV vorbereiten kann, und allenfalls andere Parteien ebenfalls Einsicht nehmen können. Diese Unterlagen werden als Beilage 1 der Verhandlungsschrift angeschlossen.

Danach stellt der Verhandlungsleiter sich selbst sowie die weiteren VertreterInnen der Behörde und der Sachverständigenkoordination vor. In weiterer Folge stellen sich auch die Sachverständigen der Behörde namentlich und mit Fachbereich vor und die VertreterInnen der ProjektwerberInnen mit Namen und Aufgabenbereich bzw. Büro. Die Anwesenheitslisten liegen der Verhandlungsschrift als Beilagen bei. Die Parteien und Beteiligten stellen sich jeweils vor ihrer Wortmeldung vor. RA Pyka fragt nach, ob einen Namensgleichheit zwischen dem Verhandlungsleiter und einem Vertreter der ProjektwerberInnen besteht, was jedoch nicht der Fall ist (Huprich/Obrecht).

4. Projektvorstellung durch die Projektwerberinnen

Mittels eine Power-Point-Präsentation wird das gegenständliche Vorhaben kurz vom Projektleiter der ProjektwerberInnen vorgestellt.

Zur Projektvorstellung gibt es Fragen von RA Dr. Pyka.

Wortmeldung Pyka:

PYKA: Handelt es sich bei der gegenständlichen Leitung um eine regionale Versorgungsleitung oder eine überregionale Ableitungsleitung?

NUßBAUMER: Was verstehen sie unter einer Ableitungsleitung?

PYKA: Hat das Projekt regionale oder überregionale Zwecke?

LEITNER: Wir sind Verteilernetzbetreiber, grundsätzlich ist die Aufgabe die Verteilung von elektrischer Energie in der Fläche. Ich möchte auf die vorhin gezeigte Folie verweisen, welche nochmals eingeblendet wird. Dort sind die wichtigsten Ziele dargestellt. Wie bereits vorhin von Dr. Nußbaumer dargestellt, wird die elektrische Energie rein technisch gesehen von Anfangs- zum Endpunkt einer Leitung transportiert oder umgekehrt. Jedoch gibt es Wechselwirkungen mit der übergeordneten und der untergeordneten Leitungsebene. Aber es handelt sich um eine regionale Versorgungsleitung, je nach Definition des Begriffs.

PYKA: Bedeutet regional Oberösterreich?

NUßBAUMER: Die Leitung befindet sich in Oberösterreich.

PYKA: Ist mit dem Ausdruck „regionale Leitung“ gemeint, Oberösterreich zu versorgen oder hat die Leitung überregionale Ziele?

NUßBAUMER: Wir weisen darauf hin, dass sich die Leitung wie dargestellt in OÖ befindet und andererseits die Projektziele nicht nur in den Einreichunterlagen, sondern auch vorhin erläutert worden sind.

PYKA: Ziel der mündlichen Verhandlung ist die Erörterung und ich möchte nun erörtern, ob sich die Ziele der Leitung auf OÖ beschränken oder auch auf andere Regionen.

HUPRICH: Herr Leitner, auf welcher Netzebene ist das Vorhaben unterwegs und welche Rolle haben die ProjektwerberInnen? Verteilernetzbetreiber oder Übertragungsnetzbetreiber?

LEITNER: Zum ersten Teil: Netz OÖ und Linz Netz sind Verteilernetzbetreiber und nicht Übertragungsnetzbetreiber. Das gegenständliche Vorhaben ist ein Vorhaben der Hochspannungsebene, also 110 kV (Netzebene 3).

PYKA: Ist es geplant, durch die ggst. Leitung, den Strom in das Speicherwerk Riedl in Bayern zu leiten?

LEITNER: Das ist nicht das Ziel des ggst. Vorhabens. Das Vorhaben erfüllt in erster Linie regionale und lokale Ziele, trägt natürlich aber im Sinn des letzten Punktes (der gezeigten Folie) auch zur Erreichung der Klimaziele, die auf nationaler und europäischer Ebene gesteckt wurden, bei.

PYKA: Ist das so zu verstehen, dass die Netzbetreiber ausschließen, dass der Strom über diese Leitung in das Speicherwerk Riedl weitergeleitet wird?

NUßBAUMER: Wir werden diese Frage nicht beantworten, da aus unserer Sicht alles gesagt wurde.

LIST: Wir wollen nicht über Klimaziele diskutieren, sondern ich stelle die Frage: Ist es ausgeschlossen, dass Strom dorthin abgeleitet wird oder nicht?

HUPRICH: Bitte stellen sie die Relevanz für das vorliegende Verfahren klar.

PYKA: Die Frage ist für die geplante Auslastung der Leitung und in weiterer Folge für die Berechnung der Netzverluste relevant, die bei einer Freileitung wesentlich höher ausfallen, je höher die Auslastung ist.

HUPRICH: Dies ist aus meiner Sicht eine Frage, die zum Fachbereich Elektrotechnik gehört.

LIST: Ich nehme nicht zur Kenntnis, dass keine Antwort erfolgt und ich will, dass die Frage beantwortet wird.

NUßBAUMER: Aus technischer Sicht ist darauf hinzuweisen, dass rein physikalisch gesehen elektrische Energie nicht „fließt“. Darüber hinaus orientiert sich der Stromfluss in elektrischen Leitungsnetzen an physikalischen Gesetzen.

LIST: Die Grundphysik ist uns bekannt. Nur eine simple Frage: Finden dort Ableitungen zu Riedl statt oder nicht? Bitte um Beantwortung dieser Frage.

NUßBAUMER: Ich verweise auf die bisherigen Ausführungen.

LIST: Wir wollen diese Frage jetzt beantwortet haben.

NUßBAUMER: Es ist alles gesagt worden.

PYKA: Wir werden das Thema beim Fachbereich Elektrotechnik nochmals vorbringen.

Wortmeldung PYKA:

PYKA: Für welchen Betriebszeitraum ist die geplante Freileitung ausgelegt bzw. bemessen?

NUßBAUMER: Auf Dauer.

PYKA: Auf welche Dauer?

NUßBAUMER: Zeitlich unbegrenzt.

PYKA: Die Frage ist relevant unter anderem zur Beurteilung der Frage: Freileitung oder Erdkabel, wegen der Lebensdauer.

NUßBAUMER: „Auf Dauer“ ist ausreichend definiert. Es erfolgen Vorgriffe auf andere Fachbereiche. Zeitlich unbegrenzt heißt umgangssprachlich: Bis die Erde in die Sonne fällt.

PYKA: Ich stelle klar, dass diese Frage eingehend beim Kostenvergleich zu erörtern – in wie vielen Jahren die Erde in die Sonne fällt.

Wortmeldung PYKA:

PYKA: Wie groß ist die prognostizierte mittlere Auslastung der Leitung in den nächsten 10 bzw. 25 Jahren?

HUPRICH: Das gesamte Verfahren dient der Beurteilung des Projekts. Dieses wird allerdings aus Sicht verschiedenster Sachverständiger beurteilt. Pro Sachverständigem ist ein eigener Tagesordnungspunkt vorgesehen. Die Fragen sind an der fachlich einschlägigen Stelle vorzubringen.

PYKA: Damit ich beim Fachbereich etwas erörtern kann, muss ich wissen, was ich erörtern kann bzw. werde.

HUPRICH: Frage, die einen bestimmten Fachbereich betreffen, sind beim jeweiligen Fachbereich zu stellen.

PYKA: Ich möchte diese Daten erfahren.

HUPRICH: Dies erfahren sie beim jeweiligen Fachbereich.

PYKA: Diese Frage bleibt und wir werden sie auch beim Fachbereich stellen.

LIST: Auch sie brauchen die Zeit zum Vorbereiten, daher werden die Fragen jetzt gesammelt.

PYKA: Wir kennen uns nicht aus.

Wortmeldung PYKA:

PYKA: Von welchem Bedarf an Übertragungsleistung ist im Betriebszeitraum auszugehen, zur Versorgung der Bevölkerung?

NUßBAUMER: Auch das ist eine Frage die zum Fachbereich Elektrotechnik und Energiewirtschaft gehört und nicht die Ausgestaltung des Vorhabens betrifft.

HUPRICH: Dies wird beim Fachbereich Elektrotechnik und Energiewirtschaft zu diskutieren sein.

LIST: Wir könnten sämtliche Fragen zum Vorhaben beim Fachbereich Elektrotechnik und Energiewirtschaft diskutieren. Ich möchte festhalten, dass es allgemeine Projektfragen gibt, die sich logischer Weise auch in der Gesamtheit auf Elektrotechnik beziehen. Die Fragen, die wir gestellt haben, sind Grundsatzfragen, die nicht im Projekt in geeigneter Form dargelegt wurden. Wir haben als Rechtsanwaltskanzlei bereits in diversen UVP-Verfahren betreffend Stromleitungen mit 110 kV und 380 kV Betroffene vertreten und die Projektunterlagen verglichen. Bei Vergleich dieses Projektes mit anderen Verfahren sind die uns heute gestellten Fragen zu Problembereichen aufgefallen, zu denen wir Antworten haben möchten. Wie Kollege PYKA bereits ausgeführt hat, brauchen wir Antworten zu offenen Projektunklarheiten bzw. zu Themenbereichen, zu denen sich das Projekt verschweigt, um diese dann bei den einzelnen Fachbereichen diskutieren zu können. Dies ist deshalb wichtig, weil es aus verfahrensökonomischen Gründen zweckmäßig ist, und nicht bei den einzelnen Fachbereichen Grundsätzliches zu diskutieren, sondern nur Fachspezifisches.

PYKA: Ich schließe mich dem Vorbringen von Dr. LIST an und rüge die unterlassene Erörterung der Grunddaten des Projekts als wesentlichen Verfahrensmangel, zumal dadurch den Parteien die Möglichkeit entzogen wird, sich auf die Erörterung der betroffenen Fachbereiche vorzubereiten.

LIST: Ich schließe mich diesem Vorbringen an.

HUPRICH: Laut Tagesordnung werden diese elektrotechnischen und energiewirtschaftlichen Fragen als erster Sachverständigenfachbereich diskutiert und erörtert.

Wortmeldung LIST:

LIST:

Frage 1: Wie viel Stahlrohrmasten werden errichtet?

Frage 2: Welche Maße (Umfang, Höhe, Mastfeld und dgl. mehr) werden diese Stahlrohrmasten aufweisen? Wie hoch sind die Investitionskosten für diese Stahlrohrmasten?

Frage 3: Werden auch Gittermasten errichtet? Wenn ja, wie sind die zu den Stahlrohrmasten vorstehend gestellten Fragen zu beantworten?

PYKA: Ich schließe mich den Fragen an, auch für meine Mandanten.

LIST: Einvernehmlich halten ich und Dr. PYKA fest, dass, wenn etwas von mir oder von Dr. PYKA vorgebracht wird, dies für beide und alle von uns vertretenen Parteien gilt.

HUPRICH: Dies waren jetzt die 3 Fragen?

LIST: Ja

NUßBAUMER: zu Frage 1: 170 Maststandorte. Der überwiegende Teil sind Stahlrohrmasten. Bis zu sechs werden als Gittermasten ausgestaltet. Siehe Kapitel 5.5.2 der Vorhabensbeschreibung.

PYKA: Wir gehen davon aus, dass die Projektwerberin in der Lage ist, diese Fragen rasch zu beantworten.

LEITNER: Zu Frage 2: Grundsätzlich sei zu den Mastgewichten und Masthöhen verwiesen auf Kapitel 5.5.2.1 der Vorhabensbeschreibung sowie der Abmessungen der unterschiedlichen Masttypen auf die in den Einreichunterlagen beigelegten Mastsystemskizzen im Ordner B.02.02

LIST: Als Universitätsdozent für Verwaltungs- und Verfassungsrecht bin ich des Lesens mächtig. Ich habe mich auch im Rahmen meiner anwaltlichen Verpflichtung mit den Projektunterlagen ausreichend auseinandersetzen!!! Weil ich eben an den angeführten Stellen versucht habe, die Masthöhen zu ermitteln, sind wir auf unstimmmige Angaben gekommen.

Ich stelle nunmehr die Frage anders: Bitte mir nicht bekanntzugeben, an welchen Stellen was nicht steht, sondern mir präzise Antworten zu geben, welche Größen die Stahlrohrmasten haben. Wobei ich diese Frage auch sinngemäß für die Gittermasten gestellt habe.

HUPRICH: Die Verhandlung dient nicht dazu, die Informationen der Projektunterlagen abzuschreiben oder eins zu eins wiederzugeben. Konkrete Unstimmigkeiten sind zu bezeichnen.

LIST: Genau jetzt wäre der Zeitpunkt – so wie ich das aus Großverfahren kenne –, dass die Projektwerberin die angesprochenen Passagen im Rahmen der mündlichen Verhandlung präsentiert, damit für jedermann ersichtlich ist, was gemeint ist.

NUßBAUMER: Wir verweisen nochmals auf das Kapitel 5.5.2.1 der Vorhabensbeschreibung. Die Masthöhen (Spitze über Grund) liegen bei 17 m bis 40 m. Die einzelnen Masthöhen finden sich in den einzelnen Systemskizzen Ordner B-02-02_Mastsystemskizzen. Die Einreichunterlagen wurden, auch was die Masten und deren Höhen sowie Ausgestaltung betrifft, von der Behörde und den von dieser beigezogenen amtlichen und nicht amtlichen Sachverständigen eingehend geprüft und für widerspruchsfrei, schlüssig und nachvollziehbar und demgemäß verhandlungsfähig befunden. In diesem Sinne ersuchen die Projektwerberinnen: Die Behörde möge den Einschreitern auftragen, zu konkretisieren, wo genau sich die vom Kollegen Dr. List behaupteten Widersprüche befinden.

LIST: Die Frage, die der Kollege gestellt hat, wo die Unstimmigkeit liegt, wird erst später beantwortet. Zunächst stellt sich die Frage: Welche Investitionskosten werden für die Stahlrohrmasten, die – wie nunmehr richtig ausgeführt wurde – in unterschiedlichen Höhen festgelegt? Für welchen Stahlrohrmast wurde welcher Kostenfaktor angesetzt? Ich will das für jeden einzelnen Masten wissen.

NUßBAUMER: Die Projektwerberinnen verweisen zu den gesamten Investitionskosten des gegenständlichen Projektes auf Kapitel B Seite 7 des Fachbeitrages Energiewirtschaft. Darüber hinaus geht es den Einschreitern ihrem eigenen Vorbringen nach nicht um Fragen zum Vorhaben an sich und dessen Ausgestaltung, sondern um das Thema „Alternativen“, „Erdkabel versus Freileitungen“, was jedoch unter einem anderen Tagesordnungspunkt behandelt wird.

LIST: Ich möchte festhalten, dass ich bereits mehrmals – mit hoher Wahrscheinlichkeit für alle im Saal verständlich – die Frage gestellt habe, mit welchen Investitionskosten pro Stahlrohrmast zu rechnen ist. Mir ist das Kapitel B Einleitung und Aufbau des Fachbeitrags sehr wohl bekannt, in dem im vierten Absatz von Investitionskosten von ca. 34,2 Millionen Euro gesprochen wird. Diese Kosten sind Fantasiezahlen. Um einen seriösen Vergleich dieses Projektes mit dem von uns

vorgeschlagenen Erdkabelprojekt durchführen zu können, muss man die Kostenfaktoren, und das sind selbstredend bei Freileitungen die Masten, die Ablösungskosten, die Stromleitungen und diesbezügliche technische Anlagen, vergleichen. Nur wenn man präzise insbesondere die Kosten von unterschiedlichen gestalteten Stahlrohrmasten berechnet, kann ein seriöser Kostenvergleich gemacht werden. Ich ersuche die Behörde, der Projektwerberin unverzüglich aufzutragen, die Investitionskosten, Kalkulationen betreffend jeden einzelnen Stahlrohrmast aufzutragen, selbstverständlich auch inklusive der aufwändig gestalteten Fundamente. Ich gehe davon aus, dass ein seriöser Projektant bei einem kalkulierten Investitionsvolumen im zweistelligen Millionenbereich ohne weiteres und unverzüglich in der Lage ist, diesen Kosten vorzulegen.

Ich frage daher noch einmal: Ist die Projektwerberin bereit, uns die Investitionskosten für die einzelnen Stahlrohrmasten inklusive Fundamente vorzulegen? Erst nach Vorlage dieser Investitionskosten kann eine seriöse Diskussion zwischen Freileitung und Kabel stattfinden.

HUPRICH: Ich halte fest, dass die Relevanz des Themenblocks „Alternative Erdkabel“ beim einschlägigen TOP behandelt werden wird.

PYKA: Ich rüge diese Vorgangsweise als wesentliche und entscheidungsrelevante Verletzung von Verfahrensvorschriften, zumal die Projektwerber das Projekt bereits seit Jahren vorbereiten und diese entscheidungsrelevanten Daten den Einschreitern bis dato vorenthalten werden. Dadurch ist es den Einschreitern nicht möglich, sich auf die Erörterungen in diesem Zusammenhang bei den jeweiligen Fachbereichen vorzubereiten. In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf Kapitel 5.1. der Stellungnahme der Kanzlei ETHOS vom 02.01.2025, in den der Beweisantrag auf Vorlage der konkreten Netzdaten und Basisdaten zu Kabelreserven gestellt wurde. Auch diese Daten werden den Einschreitern willkürlich vorenthalten obwohl sie offenkundig entscheidungsrelevant sind, zumal ohne Vorliegen dieser Daten weder eine sinnvolle Diskussion über die Erdkabelvariante (insbesondere Kostenvergleich mit der Freileitung) bzw. eine sinnvolle Erörterung der Trassenvariante (zB eine Nullvariante oder eine 30 kV Ertüchtigungsvariante etc.) bzw. eine Erörterung der anderen Fachbereiche nicht möglich ist. Es stellt sich die grundsätzliche Frage, auf welcher Datenbasis die Sachverständigen ihre Fachgutachten erstattet haben, zumal diese Daten offenkundig nicht vorliegen, obwohl sie den Projektwerbern offenkundig bereits seit Jahren bekannt sind oder bekannt sein müssten. Die Einreichunterlagen sind daher grob mangelhaft und lassen die Beurteilung der Umweltverträglichkeit des gegenständlichen Vorhabens nicht zu, sodass die Einschreiter im Sinne der Verfahrensbeschleunigung und -ökonomie sowie zur Sicherung eines fairen Verfahrens noch einmal den Antrag stellen, die Behörde möge den Projektwerbern die unverzügliche Vorlage dieser Daten auftragen, den Einschreitern sowie den Sachverständigen eine angemessene Stellungnahmefrist dazu einräumen und die mündliche Verhandlung bis zum Vorliegen der diesbezüglichen Stellungnahme auszusetzen. Sollte die Behörde trotz der groben Unvollständigkeit der Einreichunterlagen das Verfahren fortsetzen, so stellt das nicht nur eine eklatante Verletzung der Verfahrensvorschriften dar, sondern setzt es die Einschreiter einem unzumutbaren Kostenaufwand aus. Die Einschreiter behalten sich daher die Geltendmachung dieser Verfahrenskosten für den Fall der Fortsetzung der Verhandlung vor. Fest steht, dass zum gegenständlichen Zeitpunkt der Genehmigungsantrag wegen grober Unvollständigkeit der Einreichunterlagen zurück- bzw. abzuweisen ist.

HUPRICH: Dem zuletzt genannten Ansuchen wird seitens der UVP-Behörde nicht Folge geleistet, zumal die Projektwerber nicht verpflichtet sind, Eingangsdaten für Berechnungen, Beurteilungen

oder Modelle vorzulegen, die für die Prüfung der UVE aus fachlicher Sicht nicht erforderlich sind. Dies wird im Tagesordnungspunkt zur technischen Alternative Erdkabel erläutert.

NUßBAUMER: Die Kostenkalkulation wird nicht bereitgestellt.

LIST: Warum bekommen wir sie nicht?

NUßBAUMER: Wir verweisen auf die Begründung der Behörde.

Der Verhandlungsleiter verkündet um 12:57 Uhr die Mittagspause. Die Verhandlung soll um 14:30 Uhr fortgesetzt werden. Um 14:40 Uhr wird die Verhandlung fortgesetzt.

5. Vorstellung der Auswirkungsmatrix durch den UVP-Koordinator

Anhand einer Powerpoint-Präsentation (Beilage 2) wird vom Koordinator das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung vorgestellt.

Wortmeldung PYKA:

PYKA: Mir erschließt sich nicht, wie die Matrix erstellt werden könnte, wenn noch ergänzende Unterlagen seitens der Projektwerberin vorgelegt wurden.

RATHSCHUELER: Die Matrix stellt den Stand vor Vorlage dieser ergänzenden Unterlagen dar. Gegebenenfalls werden noch Ergänzungen in der Matrix vorgenommen.

PYKA: Ich hätte noch 2 Rechtsfragen. Frage 1: Die Behörde sieht sich nicht für befangen an. Wir verweisen auf die Stellungnahme vom 02.01.2025 Punkt 1. Wir ersuchen um Ausführungen der Behörde dazu.

HUPRICH: Die Befangenheit bemisst sich nach den korrekten im Verfahren tätigen Organwaltern in den Fall bin das ich und hinsichtlich meiner Person liegen keine Gründe vor, die die volle Unbefangenheit in Zweifel ziehen können.

PYKA: Die Behörde ist jedoch die Landesregierung.

HUPRICH: Die Befangenheit bemisst sich an der konkret tätigen Person.

PYKA: Und was sagt die Behörde zur Tätigkeit der Mitglieder der Behörde?

HUPRICH: Der Weisungszusammenhang ist schon in der verfassungsrechtlichen Grundordnung der Verwaltung grundgelegt.

NUßBAUMER: Die Projektwerber innen verweisen auf Artikel 52 Oö L-VG bzw. dort Absatz 3. Demnach bezeichnet die Landesregierung die Geschäfte, die der kollegialen Beratung und Beschlussfassung bedürfen.

Nach Maßgabe der Verordnung der Oö. Landesregierung vom 09.05.1977, mit der die Geschäftsordnung der Oö. Landesregierung erlassen wird, in ihrer geltenden Fassung bzw. §§ 2ff ist die Entscheidung im gegenständlichen Verfahren durch das ressortzuständige Mitglied der Landesregierung zu besorgen, das heißt sie unterliegt eben gerade nicht der kollegialen Beschlussfassung.

Ressortzuständig ist im gegenständlichen Fall nach der aktuellen Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Geschäftsverteilung der Oö. Landesregierung in der XXIX. Gesetzgebungsperiode erlassen wird, im Zusammenhang mit der „Aufgabengruppe Umwelt- und Anlagenrecht“ für das „Umweltrecht einschließlich der Generalkompetenz in der Umweltverträglichkeitsprüfung“, soweit es nicht das Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz betrifft“ aber nicht LR Achleitner, sondern LR Kaineder.

PYKA: LR Kaineder ist laut Beilagen N zur Stellungnahme vom 02.01.2025 Aufsichtsratsmitglied der Oö Landesholding GmbH. Diese ist wiederum zu 52,71 % Eigentümerin der Energie AG OÖ. Dieser ist wiederum 100 % Gesellschafterin der Projektwerberin Netz Oö GmbH. Daraus ergibt sich, dass der zuständige Landesrat Kaineder bereits aufgrund seiner Stellung als Aufsichtsratsmitglied und der wirtschaftlichen Verflechtung der Landesholding GmbH mit der Projektwerberin Netz OÖ GmbH befangen ist. Im Übrigen ist die Oö. Landesholding GmbH auch Auftraggeberin des Gutachtens zum Investitions- und Kostenvergleich Freileitung-Erdkabel der EY vom Dezember 2018. Daraus ergibt sich, dass die Oö. Landesholding GmbH ein wirtschaftliches Interesse an der Erteilung der gegenständlichen Genehmigung hat. Daraus ergibt sich die Befangenheit des Aufsichtsratsmitglied LR Kaineder. Die Einschreiter stellen somit den Antrag, die Entscheidung über den gegenständlichen Genehmigungsantrag an die UVP-Behörde aus einem anderen Bundesland abzutreten.

LIST: Meiner Meinung nach verdient der Landesrat zu wenig, er braucht noch weitere Jobs.

PYKA: Diese Aussage möchte ich weder mir, noch den vertretenen Parteien zurechnen lassen.

NUßBAUMER: Zum Antrag der Einschreiter auf Delegation der Entscheidung im gegenständlichen Verfahren an eine UVP-Behörde in einem anderen Bundesland sei angemerkt, dass es dafür weder im AVG noch im UVP-G 2000, insbesondere in dessen § 39 eine Rechtsgrundlage gibt. Der Antrag ist demnach auf etwas gerichtet, was rechtlich schlichtweg unmöglich ist.

HUPRICH: Die Behörde schließt sich dem zuletzt von Dr. Nußbaumer Gesagten an und verweist nochmals darauf, dass sämtliche Verfahrensschritte vom Verfahrensleiter, nämlich mir, oder Vertretern gesetzt wurden und eine abschließende rechtliche Erledigung erfolgt im antragserledigenden Bescheid.

LIST: Ich habe humoristisch gemeint, dass der Herr LR offensichtlich zu wenig verdient, wenn er mehrere Ämter inne hat.

HUPRICH: Ich ersuche offiziell alle Anwesenden um einen sachlichen und fairer Umgang miteinander.

PYKA: In der genannten Geschäftsordnung der Oö. Landesregierung ist die „Energiewirtschaft“ als ausdrücklich als Subaufgabe der LR Achleitner zugewiesen,

HUPRICH: Bei Landesrat Kaineder liegt die Generalkompetenz für Umweltverträglichkeitsprüfung.

PYKA: Zur Art des Verfahrens: Das vereinfachte Verfahren ist unionsrechtswidrig. Das gegenständliche Verfahren ist daher als ordentliches Verfahren durchzuführen. Dies wurde auch in der genannten Stellungnahme vorgebracht. Ich ersuche um rechtliche Ausführungen dazu.

HUPRICH: Die Unterschiede zwischen UVP-Verfahren und vereinfachten Verfahren wurde tatsächlich aufgrund Europarechtlicher Bedenken im Laufe der letzten Jahre mehr und mehr beseitigt. Das betrifft zB Mitwirkungsrechte von Bürgerinitiativen die mittlerweile im vereinfachten Verfahren gleichgestellt sind. In der Praxis gibt es defacto keine maßgeblichen Unterschiede mehr zwischen vereinfachten Verfahren und UVP-Verfahren. Insbesondere unterschieden sich die Einreichunterlagen in ihrem Umfang nicht von Einreichunterlagen in UVP-Verfahren.

PYKA: Gerade weil es keine Unterschiede mehr gibt, widerspricht die Unterscheidung nicht nur dem Unionsrecht, sondern auch dem verfassungsgesetzlichen Gleichheitsgrundsatz, nachdem Gleiches nicht ungleich behandelt werden darf. Auch die Einreichunterlagen unterscheiden sich aufgrund dieser Zweiteilung der Verfahrensarten wesentlich, weil im vereinfachten Verfahren die Immissionszunahme nicht angegeben werden muss. Ich verweise dazu auf das schriftlich erstattete Vorbringen.

HUPRICH: Wir haben diesen Einwand ernst genommen und tatsächlich im Fragenkatalog eine Frage aufgenommen, wonach sämtliche Sachverständige, die mit der Immissionsbeurteilung betraut sind, befragt wurden, ob die Unterlagen für sie zur Beurteilung ausreichend sind. Es wurden auf diese Frage hin keine weiteren Unterlagen von den Sachverständigen gefordert.

PYKA: Sämtliche Verfahrensvorschriften des vereinfachten Verfahrens werden durch Unionsrecht verdrängt, weshalb auch im vorliegenden Fall ein UVP-Genehmigungsverfahren im ordentlichen Verfahren durchzuführen gewesen wäre.

HUPRICH: Da es im Hinblick auf die Rechtssphäre der gegenständlichen Einschreiter insofern kein Beschwer gibt, geht dieser Einwand ins Leere. Die Verfahrensrüge wird zur Kenntnis genommen und ebenfalls im antragserledigenden Bescheid rechtlich abschließend gewürdigt.

PYKA: Zur Frage der Beschwer verweise ich auf die Randzahlen 15ff des Schriftsatzes vom 30.08.2024.

LIST: Auch wenn im Sinne der Ausführungen der Behörde faktisch im Wesentlichen die Bestimmungen über das ordentliche UVP-Verfahren freiwillig angewendet wurden, besteht dennoch seitens der Einschreiter keine rechtliche Möglichkeit, eine Anwendung der Bestimmungen über das ordentliche Verfahren durchzusetzen. So gesehen ergibt sich jedenfalls eine Abweichung.

6. Erörterung des Themenblocks „technische Alternative: Erdkabel“

Ausführungen des VERHANDLUNGSLEITERS:

Auch beim UVP-Verfahren handelt es sich – entgegen landläufig verbreiteter Meinungen – um ein **Projektbewilligungsverfahren**. Gegenstand des Verfahrens und der behördlichen, verfahrenserledigenden Entscheidung kann nur das eingereichte Projekt sein. Der Behörde ist es verwehrt, Vorschriften zu machen, die das Wesen des Projekts verändern und es zu einem – im Juristendeutsch – Aliud zu machen. Zu beurteilen ist das konkrete Vorhaben. Dabei geht es um die Frage, ob dieses im öffentlichen Interesse liegt, umweltverträglich und genehmigungsfähig ist.

Das **UVP-G 2000** bezieht sich § 1 Abs. 1 Z 3 iVm § 12 Abs. 3 Z 4 auf das Thema der Alternativenprüfung. Es ist zu betonen, dass im konkreten Fall weder nach dem UVP-G 2000 noch einschlägigen Materiengesetzen eine echte Alternativenprüfung vorgesehen ist, bei der verschiedene Projektalternativen im gleichen Detailgrad auszuarbeiten wären. Bloß das Oö. NSchG 2001 kennt grundsätzlich eine echte Alternativenprüfung; und zwar im FFH-Regime, jedoch nur dann, wenn eine wesentliche bzw. erhebliche Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten gegeben wäre. Dies ist nach den Ermittlungen der Behörde aber gerade nicht der Fall.

Wenn die Projektwerber **Darlegungen zu Alternativen** gemacht haben, sind diese von der Behörde unter Beiziehung von Sachverständigen auf ihre Plausibilität hin zu prüfen. Dies ist bei der „Stromversorgung Mühlviertel“ geschehen und wird sodann von den Projektwerberinnen und dem UVP-Koordinator näher erläutert.

In dieser Verhandlung kann daher **kein Diskussionsprozess** über verschiedene Alternativen stattfinden. Nichtsdestotrotz steht es den **Beteiligten** zumindest frei sich, nach den folgenden Ausführungen der Projektwerberinnen und des UVP-Koordinators **zu äußern** und ihre Sichtweise kurz und prägnant darzulegen.

Ausführungen der PROJEKTWERBERINNEN:

Die Ausführungen der Projektwerberinnen bezüglich der technischen Alternative Erdkabel werden mündlich vorgetragen und danach schriftlich übergeben. Diese Ausführungen werden als Beilage 3 zum Protokoll genommen.

Während der Präsentation wird aus dem Auditorium eine Folie abfotografiert. Der Verhandlungsleiter verweist erneut auf das Verbot von Foto-, Video- und Tonaufnahmen und ersucht, dass Foto zu löschen.

Die Projektwerberinnen und der Verhandlungsleiter verweisen darauf, dass die gezeigte Präsentation auch Teil der Verhandlungsschrift sein wird und somit später einsehbar ist bzw. die Inhalte auch Teil der Projektunterlagen waren.

Ausführungen des UVP-KOORDINATORS:

Der UVP Koordinator hat diesbezüglich eine Präsentation vorbereitet. Diese wird nun gezeigt, die Inhalte erläutert und als Beilage 4 zur Verhandlungsschrift genommen.

Wortmeldung LIST:

LIST: Ich stimme der rechtlichen Beurteilung der Behörde, dass alternativen nur dann von Bedeutung sind, wenn hier aus europarechtlichen Gründen wesentliche Eingriffe erfolgen. Ich möchte meinen, dass die heutige Verhandlung mich ein besonderes Dejavue erfahren lässt. Warum?

Ich habe mich als Rechtsanwalt seit ca. 2008 mit dem UVP Projekt S8 Marchfeld Schnellstraße auseinandergesetzt. Ich habe in Bezug auf die vom damaligen BMVIT festgelegte Trasse von Anfang an ausgeführt, dass es zu einem wesentlichen Eingriff in ein faktisches Vogelschutzgebiet kommen wird.

Ich möchte heute die Behörde aber auch die PW warnen, dass ggst. Antrag für die S8 am 19.07.2011, somit vor mehr als 14 Jahren gestellt wurde und nun mehr nach eineinhalb Jahrzehnten feststeht, dass ein wesentlicher Eingriff in ein faktisches Vogelschutzgebiet bestehen würde.

Das BVwG hat deswegen ca. 1 ½ Jahre eine Alternativenprüfung durchgeführt oder andersgesagt geprüft, ob es bessere Alternativen gibt als die am 19.07.2011 eingereichte Trasse.

Am 13.12.2024 hat nun mehr das BVwG entschieden, dass es zum einen mit der geplanten Trassen zu einem wesentlichen Eingriff in ein faktisches Vogelschutzgebiet kommen würde und deshalb Alternativen zur Verfügung stehen würden und deshalb der Antrag abgewiesen wurde. Aus der Erfahrung dieser langen Zeit heraus, sei davor gewarnt, dass Fehlentscheidungen in erster Instanz (Anmerkung: auch das BMVIT hat in erster Instanz keinen wesentlichen Eingriff in ein Vogelschutzgebiet gesehen) zu jahrelangen Verzögerungen und letztlich zu einer Versagung der Genehmigung führen können.

Der Behörde wird das 210 Seiten umfassende Erkenntnis des BVwG übergeben. Diese ist dem Protokoll anzuschließen und vor allem ist es auch auszuwerten. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der ETHOS LEGAL vom 30.08.2024 Rz 123 und ff verwiesen in denen schlüssig und nachvollziehbar ausgeführt wird, dass im Projektgebiet ein faktisches Vogelschutzgebiet vorliegt, das im Fall der Realisierung des Projektes jedenfalls erheblich beeinträchtigt würde.

Bereits aus diesem Grund wäre eine Alternativenprüfung durchzuführen, weswegen die Behandlung der Alternative Erdkabel unverzichtbar ist. Würde die UVP-Behörde es unterlassen in diesem Verfahren eine derartige Alternativprüfung im Bezug auf Standortvarianten und technisch Alternativen durchzuführen müsste sie damit rechnen, dass das BVwG lediglich – sowie bei der S8 – sich mit der Frage auseinandersetzt ob ein faktisches Vogelschutzgebiet vorliegt und würde rein unter diesem Aspekt bei Vorliegen eines faktischen Vogelschutzgebietes einen allfälligen Genehmigungsbescheid aufheben und der Oö. Landesregierung auftragen, eine Alternativenprüfung durchzuführen. Der zwingende Zeitverlust ist offensichtlich. Im Rahmen des S8 – Verfahrens hat das BVwG eine derartige Vorgangsweise eingeschlagen, nämlich den Genehmigungsbescheid des BMVIT aufgehoben und wieder zurück an die erste Instanz verwiesen mit dem Auftrag, eine Alternativenprüfung durchzuführen. Der VwGH hat sich mit dem Umstand bereits in mehreren Rechtsgängen und über längeren Zeitraum mit der S8 beschäftigt, dem BVwG gleichsam als Auflage aufgetragen, selbst die Alternativenprüfung durchzuführen.

Weiters trage ich vor, warum das gegenständliche Projekt in massivem Widerspruch zur FFH-Richtlinie steht. Ich übergebe der Behörde den ausgearbeiteten Schriftsatz auf Datenträger und trage diesen wie folgt vor.

Dieser Schriftsatz wird als Beilage 6 zur Verhandlungsschrift genommen.

HUPRICH: Wir setzen uns sehr wohl mit diesen Argumenten auseinander. DI Locher wurde die Aussage Beilage 6 bereits zur Vorbereitung auf den Themenblock Naturschutz übermittelt.

Wortmeldung PYKA:

Zum Thema faktisches Naturschutzgebiet verweise ich auch auf das schriftliche Vorbringen sowie die vorgelegten Beilagen F und G zum Schriftsatz vom 02.01.2025

Mangels nachvollziehbarer Daten bzw. Projektangaben lässt sich keinesfalls feststellen, dass die Erdkabelvariante zu höheren Energieverlusten, zum höheren Aufwand, zur längeren Wiederherstellungszeit bzw. zu höheren Kosten als die Freileitung führen würde. Im gegenständlichen Fall liegen weder nachvollziehbare Angaben zu konkreten Kostenstellen (zB Stahlrohrmasten bzw. deren Fundament) noch zu den Energieverlusten bzw. zu den Netzdaten und damit zur vorgesehenen Auslastung der Freileitung vor.

Die Machbarkeit der ein systemigen Kabelvariante, die in jeder Hinsicht N-1 sicher ist, wurde in der Stellungnahme von Brakelmann/Pöller vom 18.12.2024 (Beilage D zur Stellungnahme vom 02.01.2025) nachgewiesen.

Zur EY-Studie aus dem Jahr 2018 ist festzuhalten, dass diese nicht nur veraltet ist und den neuesten Stand der Technik nicht berücksichtigt, sondern ist auch deren Grundlage unrichtig, weil es sich dabei um das Positionspapier Verkabelung der Interessensvertretung Österreichs Energie handelt und nicht ersichtlich ist, welche Netzbetreiber welche konkreten Daten übermittelt haben. Die Studie stellt keinen konkreten Kostenvergleich, sondern bloß ein abstraktes Rechenwerk dar. Darüber hinaus enthält die Studie zahlreiche Inkonsistenzen, Lücken in den Datengrundlagen, in der Methodik und in den Datensätzen sowie in der Fachliteratur. Es wird diesbzgl. auf die nun vorzulegende Stellungnahme von Prof. Markus Haslinger verwiesen.

Zum Variantenvergleich auf der Seite 32 der Studie, der grob unrichtig ist, ist festzuhalten, dass die beiden verglichenen Varianten (gelbe Markierung) tatsächlich nicht vergleichbar sind, weil das Erdkabel Jochenstein-Ranna gegraben und nicht gepflügt wurde und bei der Freileitung Partenstein-Ranna Gittermasten statt Stahlrohrmasten ausgeführt wurden und eine Ertüchtigung statt eine Neuerrichtung war. In Wahrheit wäre das einzige vergleichbare Projekt die Freileitung Freistadt-Rainbach, weil auch dort Stahlrohrmasten ausgeführt wurden, mit dem Erdkabel Projekt Jochenstein-Ranna. Das hier gegenständliche Projekt ist nicht nur wesentlich teurer als die Freileitung Freistadt-Rainbach, weil beim gegenständlichen Projekt die Stahlrohrmasten höher und breiter ausgeführt werden müssten. Im gegenständlichen Fall wäre auch die Erdkabelvariante billiger als das Erdkabelprojekt Jochenstein-Ranna, weil im gegenständlichen Fall überwiegend Pflügung statt Grabung stattfinden würde. In der EY-Studie werden offensichtlich unzulässiger Weise Stahlrohrmasten mit Gittermasten verglichen.

Die Studie enthält aber auch viele Argumente, die für die Erdkabelvariante sprechen, wie zB: geringere Instandhaltungskosten, wobei die Instandhaltungskosten der Freileitung vierfach so hoch sein werden wie des Erdkabels (Seite 36), geringere Netzverluste (volkswirtschaftliche Schäden) des Erdkabels gegenüber der Freileitung (Seite 36), geringere Entschädigungskosten (zB für Servitute sind Entschädigungskosten laut Studie mit 23 % viel höher als bei Erdkabel mit 2 % (Seite 25)), viel höherer Flächenbedarf und damit auch die eingeschränkte Nutzbarkeit im Betrieb als bei Erdkabel (Seite 28) oder aber geringere Einschränkungen für Grundstücksbesitzer bei Erdkabel statt bei Freileitung (Seite 25).

Zum Kostenvergleich im Allgemeinen ist festzuhalten, dass dieser einen Gesamtvergleich beinhalten muss, der abgesehen von den Errichtungskosten (Material und Tiefbau- bzw. Montagekosten) folgende Aspekte berücksichtigen muss: Planungskosten, Servituts- und Entschädigungskosten, Betriebskosten (laufende Wartung, Reparaturen, regelmäßiges Freischneiden von Waldtrassen, Netzverluste etc.), Instandhaltungskosten (wobei die zu erwartende technische Lebensdauer der Leiterseile und Isolatoren etwa 40 Jahre beträgt), Kosten für Vogelwarneinrichtungen samt regelmäßiger Erneuerung, Folgeschäden durch Freileitung, Wertminderung der angrenzenden bzw. im Sichtbereich liegenden Liegenschaften oder aber volkswirtschaftliche Schäden durch Netzverluste, Beeinträchtigung der Landschaft und Natur. Im durchgeführten Kostenvergleich wurden diese Aspekte nicht berücksichtigt sodass dieser grob mangelhaft ist. Jedenfalls ist ein Kostenvergleich ohne Bekanntgabe der Netzverluste keinesfalls möglich.

Die Lebensdauer des Erdkabels ist aufgrund des aktuellen Standes der Technik jedenfalls länger als bloß 40 bis 50 Jahre. Zum behaupteten Faktor 6 bei Erdkabel (UVE-Energiewirtschaft, Seite 66) wonach die Kosten der Kabelvariante in etwa das Dreifache der Freileitung betragen sollten, ist festzuhalten, dass diese Aussage grob unrichtig ist, weil sie einerseits auf dem im gegenständlichen Fall nicht anwendbaren deutschen Index Kabel BNA 4 beruht. Die Gesamtkosten im oben dargelegten Sinne nicht berücksichtigt wurden und bei anderen Kabelprojekten, zB jenem im Ötztal ein Kostenfaktor von lediglich 2 bis 3 angenommen wurde.

Zu guter Letzt erfreut sich die Erdkabelvariante einer weitaus höheren Akzeptanz unter den Grundbesitzern. So liegen den Einschreibern bereits jetzt ca. 80 Zustimmungserklärungen von Grundbesitzern zur Erdkabelvariante vor.

Hervorgehoben ist auch der Umstand, dass im gegenständlichen Fall eine einmalige Möglichkeit der Bündelung der Erdkabelvariante mit der bestehenden bzw. auszubauenden Gasleitung besteht, woraus sich ebenfalls positive Auswirkungen auf die Kosten der Erdkabelvariante und der Umweltverträglichkeit ergeben.

Ich lege nun 3 Unterlagen vor: Die bereits erwähnte Analyse von Herrn Prof. Markus Haslinger zur EY-Studie aus dem Jahr 2018 (Beilage 7), einen Auszug aus der Information der deutschen Bundesnetzagentur, aus der sich die Lebensdauer der Leiterseile und Isolatoren von 40 Jahren ergibt (Beilage 8) sowie den Auszug aus dem technischen Bericht der Erdkabelvariante im Ötztal, aus dem der Kostenfaktor von lediglich 2 bis 3 hervorgeht (Beilage 9).

Dabei handelt es sich um eine Präzisierung der bereits erfolgten Stellungnahme.

NUßBAUMER: Die Projektwerberinnen verweisen zu den von den Einschreibern gerade auch nach ihrem eigenen Vorbringen zur Konkretisierung ihres bereits bisherigen Vorbringens vorgelegten Unterlagen auf Punkt 5. „Strukturierung des Verfahrens“ der Kundmachung vom 27.11.2024. Demnach sind diese Konkretisierungen gemäß § 14 Abs. 1 UVP-G 2000 im laufenden Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen.

HUPRICH: Zu § 14 Abs. 1 UVP-G 2000 ist auszuführen, dass auch Konkretisierungen nur innerhalb der gesetzten Frist möglich sind.

PYKA: Wenn man dieser Rechtsansicht folgen würde, dann würde sich der Sinn und Zweck einer mündlichen Verhandlung nicht erschließen. Es ist gerade das Ziel der mündlichen Verhandlung, die bereits in den schriftlichen Stellungnahmen dargelegten Punkte unter Berücksichtigung der Verfahrensergebnisse zu konkretisieren sowie den Behauptungen der Projektwerber, die auch im Zuge der heutigen Verhandlung vorgenommen wurden (zB die Problematik der Kosten der Stahlrohrmasten, der Nutzungsdauer der Leitung oder aber der missglückten „Aufschlüsselung“ des in den Einreichunterlagen angegebenen Gesamtkostenbetrages) entgegen zu treten. Zu guter Letzt wird auch darauf hingewiesen, dass die gegenständliche Frist zur Abgabe der Stellungnahme bis zum 02.01.2025 nicht angemessen war. Dazu wird auf das bereits schriftliche erstattete Vorbringen verwiesen.

NUßBAUMER: Das Vorbringen der Einschreiter widerspricht dem klaren und eindeutigen Willen des Gesetzgebers des UVP-G 2000. Die Projektwerberinnen verweisen dazu bzw. zur entsprechenden Novelle BGBl I, Nr. 26/2023 auf Seite 8 der erläuternden Bemerkungen zur entsprechenden Regierungsvorlage, 1901 der Beilagen XXVII. GP des Nationalrates.

LIST: Vorerst möchte ich darauf hinweisen, dass offensichtlich die Projektwerberinnen die Ratio des § 14 UVP-G 2000 nicht ganz erkannt hat. Sinn diese Regelung ist das Verfahren zu konzentrieren. Mit dieser Bestimmung soll nicht den betroffenen Parteien das Recht genommen werden Vorbringen zu erstatten, die sie insbesondere aufgrund des Verhandlungsverlaufes ergeben. Dabei sei auch zu berücksichtigen, dass wir heute erstmalig die Möglichkeit hatten, Fragen zum Projekt zu stellen, wobei allerdings aus unserer Sicht die Beantwortung unserer Fragen äußerst mager erfolgt ist. Gerade deswegen sehen wir uns dazu veranlasst, Präzisierungen zu tätigen. Auch sei nicht zu übersehen, dass von Seiten der Projektwerberinnen heute Ausführungen zu Wirtschaftlichkeit von Erdkabeln getätigt worden. Diese Ausführungen sind zum Teil mangelhaft, zum Teil unvollständig und im wesentlichen Teil falsch.

Im Übrigen sei angemerkt, dass unter Hinweis auf die einschlägige EuGH Judikatur und AARHUS Konvention den Betroffenen volle Parteirechte, selbstverständlich auch noch in der mündlichen Verhandlung, gewährt. Eine gebotene europarechtliche Auslegung der angesprochenen Regelwerke gewährt uns jedenfalls das Recht auf unrichtiges Vorbringen in der mündlichen Verhandlung zu replizieren. Ich lege der Behörde unsere Stellungnahme „Wirtschaftlichkeitsvergleich zwischen Erdkabeln und Freileitungen im Hinblick auf Kosten“ (Beilage 10) mit Datenträger vor. In diesem Zusammenhang sei auf die Kommentierung vom Schmelz/Schwarzer vom 01.07.2024 zu § 14 UVP-G 2000 Strukturierung des Verfahrens: An dieser Stelle führen die Autoren aus: „Die Fristenregelung des § 14 läuft leer, soweit in der Verhandlung

Neues auftaucht, was für den Verfahrensgegenstand relevant ist und wozu noch nicht Stellung genommen werden konnte; zutreffend Walcher/Wallner, RFG 2023, 106“.

Ich ersuche den Verhandlungsleiter in Hinkunft darauf zu achten bzw. auf die Vortragenden auf den zutreffenden Rechtsrahmen hinzuweisen, um wertvolle Zeit nicht zu vergeuden.

HUPRICH: Die zitierte Kommentarstelle bezieht sich auf Änderungen des UVGA oder von Teilgutachten.

NUßBAUMER: Ergänzend zu den Ausführungen der UVP-Behörde sei aus unionsrechtlicher Sicht folgendes angemerkt: Die Ausgestaltung des Gerichtszugangs im Rahmen der Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten unter Beachtung des unionsrechtlichen Äquivalenz- und Effektivitätsgrundsatzes kann Beschränkungen, etwa in Form von Rechtmittelfristen bzw. Fristen unterworfen werden. Der EuGH hat im Urteil vom 15.10.2015, C-137/14, mit Bezug auf im Verwaltungsverfahren erhobene Einwendungen ausgesprochen, dass spezifische nationale Verfahrensvorschriften, „die geeignete Maßnahmen darstellen, um die Wirksamkeit des richtigen Verfahrens zu gewährleisten, zulässig sind, wie etwa zum Hintanhalten von „missbräuchlichen oder unredlichen Vorbringen“. Auch in der Entscheidung des EuGH vom 14.01.2021, C-826/18, hält der Gerichtshof fest, dass die Anfechtung durch Beteiligungsrechte am Entscheidungsverfahren eingeschränkt werden kann. All dies hat der Gesetzgeber im Zusammenhang mit der zitierten Novelle auch nochmals ausdrücklich auf Seite 13 der erwähnten erläuterten Bemerkungen betont.

LIST: Das Vorbringen der Projektwerber geht in die Leere, weil die von uns angeführte Bestimmung sehr wohl expreis verbis zum neuen Vorbringen, dass in der Verhandlung aufgetaucht ist, Stellung zu beziehen. Weder in den Projektunterlagen, insbesondere auch nicht in der UVE und keinesfalls auch in den Teilgutachten findet sich eine Auseinandersetzung mit Stahlrohrmasten und deren Investitionskosten. Die Beschäftigung mit Stahlrohrmasten und deren Investitionskosten ist aber entscheidend für den Kostenvergleich zwischen Erdkabel und Freileitung.

Es kann nicht sein, dass die Projektwerberinnen bestimmen, was für sie neu oder nicht neu ist, bzw. kann es auch keinesfalls sein, dass Projektwerber erlauben, mit welchen Themen sich betroffene Parteien auseinandersetzen dürfen.

HUPRICH: zitiert nochmals § 14 Abs 1 UVP-G 2000. Es soll durch diese Bestimmung jedenfalls vermieden werden, dass bisher nicht bekannte Studien usw. erst in der Verhandlung vorgelegt werden. Außerdem sind die Ausführungen zum Kostenvergleich für die vorliegende Entscheidung nicht rechtserheblich.

PYKA: Bei dem erstatteten Vorbringen handelt es sich um kein neues Vorbringen, sondern um Präzisierungen, die im Hinblick auf den Verfahrensablauf notwendig waren. Die Erörterung des Kostenvergleichs der Kabelvariante zur Freileitungsvariante ist zur Behandlung des Themas „Erdkabel“ von entscheidender Relevanz. Die Einschreiter ersuchen die Behörde und die Projektwerber, anstatt auf § 14 UVP-G 2000 hinzuweisen, das Vorbringen endlich zu erörtern.

HUPRICH: Eine echte Alternativenprüfung ist nicht vorgesehen im UVP-G 2000. Insofern wurden weitere Ermittlungen und Erörterungen, was den Verfahrensgegenstand betrifft ins Leere laufen. Bei der Plausibilitätsprüfung hat der UVP-Koordinator insbesondere DI Scharinger zitiert. Deswegen

ersuche ich DI Scharinger kurz auszuführen, ob sich die Ausführungen im Gutachten betreffend die Plausibilitätsprüfung im Bezug auf die Darlegungen der Projektwerberinnen zu den von ihnen geprüften Alternativen nunmehr geändert haben oder aufrecht erhalten werden können.

SCHARINGER: Aus fachlicher Sicht wurde die Entscheidung 110 kV Freileitung oder 110 kV Kabel nachvollziehbar begründet. Dazu sind auch umfangreiche Untersuchungen von unterschiedlichen wissenschaftlichen Einreichungen in den Projektunterlagen enthalten. Die Darlegungen im Gutachten können daher aus aktueller Sicht aufrecht erhalten werden.

PYKA: Die Darlegung des Sachverständigen ist eine floskelhafte inhaltlere Behauptung, die jeglichen rechtsstaatliche Grundsätzen entbehrt, dies insbesondere vor dem Hintergrund des durch die Einschreiter erstatteten umfangreichen Vorbringens in den Schriftsätzen und der vorgelegten Beweise darunter insbesondere Beilage D zum Schriftsatz vom 2.1.2025 (Stellungnahme von Brakelman/Pöller vom 18.12.2024). Die Einschreiter verlangen jedenfalls eine konkrete inhaltliche Auseinandersetzung des Sachverständigen mit dem konkret erstatteten Vorbringen, und den konkreten und vorgelegten Beweisen insbesondere mit der erwähnten Beilage D.

HUPRICH: Die erwähnte Beilage D setzt sich mit der Führung des Erdkabels parallel zur Gasleitung auseinander und geht somit über den Verfahrensgegenstand hinaus. Die Befassung der Sachverständigen erfolgt nur im Rahmen des Verfahrensgegenstands. Dieser wurde mehrfach dargelegt.

PYKA: Ich rüge diese Vorgangsweise als wesentlichen Verfahrensmangel.

LIST: Die Behörde hat oben im Protokoll festgehalten, dass Ausführungen zum Kostenvergleich rechtlich unerheblich sind. Wieso die Behörde zu dieser Auffassung kommt, ist zum einen überraschend, und zum anderen nicht nachvollziehbar. Offensichtlich ist der Behörde entgangen, dass die Projektwerber in den Projektunterlagen ein Gutachten „zum Investitions- und Kostenvergleich Freileitung- Erdkabel auf der 110-kV-Spannungsebene im ländlichen Raum“ datiert mit Dezember 2018 vorgelegt haben. Offensichtlich haben die Projektwerber dieses Gutachten für rechtserheblich angesehen, da sie sonst dieses Gutachten nicht vorgelegt hätte. Wir sind der Ansicht, dass dieses Gutachten rechtserheblich, wenngleich unvollständig und falsch ist. Wir haben erwartet, dass heute in der mündlichen Verhandlung uns technische Fragen beantwortet werden auf Basis dessen wir im Sinne der „Neuerungsausführungen“ Stellung beziehen können.

Ich habe bereits den Fachbereich einleitend ausgeführt, dass die Frage besserer, umweltgerechterer alternativen nur dann zu prüfen ist, wenn es zu wesentlichen Auswirkungen im Sinne der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie kommt. Ich habe das Gefühl, dass wir uns im Kreise drehen. Richtiger Weise hätte die Behörde die Themensetzung anders gemacht. Zuerst hätte die Behörde klären müssen, ob das Projekt zu wesentlichen Auswirkungen im Sinne der FFH-Richtlinien und der Vogelschutzrichtlinie führt. Wenn es sich ergeben hätte, dass das Projekt UNZWEIFELHAFT ZU KEINEN WESENTLICHEN AUSWIRKUNGEN im Sinne dieser Richtlinien führt. Tatsächlich hat aber die Behörde die Alternativenprüfung als ersten Fachbereich angesetzt und gleichzeitig wurde zu Beginn der Verhandlung vorgebracht, dass die Prüfung von Alternativen rechtlich irrelevant ist.

Ich kenne mich nicht mehr aus. Wird meine Stellungnahme zu Protokoll genommen?

HUPRICH: Auch das Fragerecht betrifft nur den Verfahrensgegenstand.

PYKA: Das Thema Erdkabel wurde bis dato (19:00 Uhr) noch gar nicht erörtert. Zur Aussage des Sachverständigen haben wir ganz viele Fragen. Ich ersuche noch einmal im Sinne der Einschreiter die Erörterung der Stellungnahme des Sachverständigen zuzulassen.

NUßBAUMER: Die Projektwerberinnen werden selbstverständlich noch ihre Überlegungen zur Trassenwahl bzw die entsprechende Präsentation vortragen.

Ungeachtet dessen bereits an dieser Stelle zur „Alternativen-Diskussion“ Folgendes:

Die Konsenswerberinnen verweisen darauf, dass es nicht zuletzt auch nach dem Ergebnis der von der UVP-Behörde und den von diesen beigezogenen amtlichen und nicht-amtlichen Sachverständigen durchgeführten Prüfungen, wie die Zusammenfassende Bewertung und die diesbezüglichen Teilgutachten zeigen, im Bereich des gegenständlichen Vorhabens kein faktisches Vogelschutzgebiet und auch kein „faktisches“ FFH-Gebiet gibt.

Nur am Rande sei aus rechtlicher Sicht angemerkt, dass es übrigens – wie die Einschreiter ja auch selbst erkannt haben – keine faktischen, sondern „bestenfalls“ potentielle FFH-Gebiete gibt.

Ansonsten sei zum Thema Alternativenprüfung, dh zum Thema alternativer Bauausführungen und zum Thema Standort- bzw Trassenvarianten auf die ständige Rechtsprechung insbesondere des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH), allen voran auf den Beschluss des VwGH vom 24.05.2022, Ra 2021/03/0167 ua (ÖBB Westbahnausbau Linz – Marchtrenk) mwN hingewiesen.

Demnach trifft es zwar zu, dass vom Projektwerber gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 UVP-G 2000 Vor- und Nachteile der von ihm geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens und gemäß § 1 Abs. 1 Z 4 UVP-G 2000 im Fall der Möglichkeit einer Enteignung die von ihm geprüften Standort- oder Trassenvarianten darzulegen sind.

Der VwGH hat aber – wiederholt – klargestellt, dass § 1 Abs. 1 Z 3 und Z 4 UVP-G 2000 eine bloß programmatische Bestimmung darstellt, die die Aufgaben der Umweltverträglichkeitsprüfung festlegt und lediglich als – so der VwGH – „Interpretationshilfe“ dient.

Sowohl das UVP-G 2000 als auch die UVP-Richtlinie verlangen nur Angaben über die vom Projektwerber geprüften (!) Lösungsmöglichkeiten bzw. Standort- oder Trassenvarianten.

Einer Auslegung, wonach dem Projektwerber darüber hinaus auch alternative, d.h. auch noch andere Bauausführungen zu prüfen habe, steht der klare Wortlaut sowohl des UVP-G 2000 als auch der UVP-Richtlinie entgegen.

Die – auch im gegenständlichen Fall erfolgte – Darlegung der umweltrelevanten Vor- und Nachteile geprüfter Alternativen und Standort- bzw Trassenvarianten dokumentiert einen umweltbezogenen Auswahlprozess zur Begründung des zur Genehmigung eingereichten Vorhabens.

Dem Projektwerber ist aber die Entscheidung über die letztendlich gewählte und der Umweltverträglichkeitsprüfung zugrunde gelegte Variante bzw Trasse freigestellt.

Gegenstand des jeweiligen Verfahrens, d.h. Genehmigungsverfahrens nach dem UVP-G 2000 ist also nur das vom Projektwerber eingereichte Vorhaben, nicht etwa eine andere als die beantragte Variante bzw Trassenführung.

Alternativprojekte oder alternative Streckenführungen sind von der Behörde deshalb nicht zu prüfen; mit dem Vorbringen, eine Prüfung „sinnvollere Varianten“ sei nicht ausreichend erfolgt, wird auch eine Verletzung konkreter subjektiver-öffentlicher Rechte nicht aufgezeigt.

Es ist daher vor allem nicht zu prüfen, ob andere Varianten des Vorhabens möglicherweise umweltverträglicher sein könnten als die vom Projektwerber eingereichte.

Somit geht es also auch im gegenständlichen Fall einzig und allein darum, ob das von den Konsenswerberinnen eingereichte Vorhaben in seiner vorliegenden Form umweltverträglich (und auch sonst konsensfähig) ist.

Für die Konsenswerberinnen spricht zwar nichts dagegen, wenn die UVP-Behörde den Einschreitern trotzdem die Möglichkeit einräumt, vorzutragen, warum sie persönlich andere Varianten und/oder Standort- bzw Trassenvarianten bevorzugt hätten.

Die Konsenswerberinnen ersuchen jedoch um Verständnis, dass sie sich an diesbezüglichen Diskussionen nicht beteiligen werden, schon allein weil diese anderen Varianten vor dem Hintergrund der besagten, ständigen Rechtsprechung vor allem des VwGH nicht Gegenstand des Verfahrens und somit auch für dessen Ausgang rechtlich irrelevant sind.

Hinzu kommt, dass das, was die Einschreiter gegen das Vorhaben in seiner vorliegenden Form zum Thema Alternativen, insbesondere zum „Erdkabel“ vortragen, den Konsenswerberinnen schon seit Jahren im Detail genauso bekannt ist, wie umgekehrt die Einschreiter jene Gründe kennen, warum die Konsenswerberinnen ihr Vorhaben so gestaltet haben, wie es nun zur Genehmigung ansteht.

Genauso wenig wie die Konsenswerberinnen damit rechnen, dass sich die Einschreiter nun plötzlich im Rahmen der heutigen mündlichen Verhandlung von den Argumenten der Konsenswerberinnen überzeugen lassen, können die Einschreiter erwarten, dass die Konsenswerberinnen ihre Meinung ändern und ihr aus ihrer Sicht – noch dazu vor dem Hintergrund der sie als Netzbetreiber treffenden Verpflichtungen – sehr gut überlegtes und sorgfältig ausgearbeitetes Projekt im jetzigen Verfahrensstadium einfach so für obsolet erklären, d.h. dass sich die Konsenswerberinnen freiwillig wieder „zurück an den Start“ begeben und wieder ganz von vorne mit ihren Planungen beginnen.

Dies umso mehr, weil die im Auftrag der UVP-Behörde erstellte „Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen“ und die diesbezüglichen Teilgutachten nach Ansicht der Konsenswerberinnen ohnehin eindeutig zeigen, dass das gegenständliche Vorhaben in seiner vorliegenden Form umweltverträglich und konsensfähig ist.

PYKA: Wir behalten uns dazu eine Stellungnahme vor.

Die Stellungnahme der Projektwerberinnen an die Rechtsanwälte PYKA und LIST in ausgedruckter Form übergeben.

Der VERHANDLUNGSLEITER vertagt die mündliche Verhandlung am 13.01.2025 um 19:06 Uhr auf den 14.01.2025, Beginn: 09:15 Uhr, Einlass ab 08:30 Uhr, wieder in der Messehalle Freistadt (Halle 2).

Einleitung des Verhandlungsleiters:

Am 14.01.2025, um 09:18 Uhr, wird die Verhandlung, wie am Vortag angekündigt, fortgesetzt.

Der VERHANDLUNGSLEITER ersucht erneut alle Beteiligten um einen **sachlichen und fairen Umgang** miteinander und erinnert an die Möglichkeiten der sitzungspolizeilichen Maßnahmen wie Wortenzug, Verweis aus dem Verhandlungssaal und Ordnungsstrafen (§ 34 Abs. 2 AVG).

Außerdem erinnert er an das ausnahmslose **Verbot von Foto-, Video- und Tonaufnahmen** und dergleichen.

Wer sich noch nicht in die **Anwesenheitsliste** beim Eingang eingetragen hat, soll dies bitte noch nachholen.

Außerdem kann man sich noch in die Liste (**Beil. IV**) eintragen, wenn man die **Verhandlungsschrift** gerne **zugestellt** haben möchte.

Die **Mittagspause** wird ungefähr um 12:30 Uhr herum stattfinden und 1 Stunde und 30 Minuten lang dauern. Bitte um rechtzeitige Rückkehr zur Verhandlung. Dabei sind die Sicherheitskontrollen zeitlich zu berücksichtigen.

Am heutigen Tag setzen mit dem Themenbereich Alternativen fort und ziehen dann den Fachbereich Forst vor. Erst danach wird der Themenbereich Trassenvarianten erörtert.

PYKA: Wir sprechen uns gegen die Verschiebung der Tagesordnung aus und sehen darin eine wesentliche Verletzung von Verfahrensvorschriften, zumal die grundlegenden Themenbereiche Erdkabelvariante, Trassenvarianten und Energiewirtschaft sowie die damit zusammenhängenden Grundsatzfragen zu den Projektdaten bis dato nicht beantwortet bzw. erörtert wurden und die Behörde die Einschreiter mit ihren bereits gestern am Anfang der Verhandlung gestellten Fragen auf die Erörterung dieser Themenbereiche verwiesen hat. Zur Erörterung des Fachbereiches Forstwesen müssen nicht nur die zuvor genannten Bereiche zuerst erörtert werden, sondern es muss den Einschreibern sowie den von ihnen beigezogenen Sachverständigen bzw. informierten Vertretern ausreichend Zeit eingeräumt werden, die Projektdaten insbesondere zum Themenbereich Energiewirtschaft sowie die zu vom Sachverständigen für Energiewirtschaft zu beantwortenden Fragen auszuwerten und zu besprechen, damit das Fachbereich Forstwesen sinnvollerweise erörtert werden kann. Durch die nunmehr völlig überraschende Änderung der Tagesordnung ist es den Einschreibern daher nicht möglich, sich am UVP-Verfahren effektiv zu beteiligen. Die Einschreiter fordern daher die Beibehaltung der bereits seit Wochen fest stehenden Tagesordnung und die Erörterung der Bereiche Erdkabel, Trassenvarianten und Energiewirtschaft.

HUPRICH: Ich verweise darauf, dass die Tagesordnung in aller Klarheit als vorläufig bezeichnet wurde. Außerdem habe ich gestern ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es aufgrund des Verfahrensverlaufs jederzeit zu Anpassungen der Tagesordnung kommen kann.

LIST: Punkt 1: Ich verweise darauf hin, dass gestern seitens der Verhandlungsleitung ein Programm für diese Woche präsentiert wurde. Wir haben nach diesem Programm noch gestern am Abend mit den Sachverständigen Prof. Dr. Mayer, Dr. Zwicker und Dr. Nadler sowie mit betroffenen Bürgern Absprachen für diese Woche bzw. Absprache in dieser Hinsicht getroffen, an welchem Tag und zu welcher Uhrzeit sie anwesend sein müssen. Die heutige Vorgangsweise der Verhandlungsleitung ist absolut unakzeptabel, zumal noch gestern Abend noch angekündigt wurde, welche Fachbereiche behandelt werden. Es kann doch nicht sein, dass zwischen 20:00 Uhr gestern und heute 08:00 Uhr in der Früh Ereignisse stattgefunden haben, die die Sachverständigen daran hindern, zu den vorgegebenen Zeiten ihrer Tätigkeit nachzukommen. Sollten dennoch Ereignisse in dieser Nacht passiert sein, wird die Verhandlungsleitung ersucht, diese bekannt zu geben.

Ich wurde gestern von mehreren gestern im Saal anwesenden Personen, aber auch von Personen, die noch heute im Saal anwesend sind darauf angesprochen, warum ich als rechtsfreundlicher Vertreter von anwesenden Parteien des Verfahrens (Bürgerinitiativen, Gemeinden, aber auch Privatpersonen und Gemeinden die wir anwaltlich vertreten) es akzeptiert hat, dass seitens der Verhandlungsführung nachweislich und für alle hörbar im Saal diese als „Publikum“ bezeichnet wurden.

Ich habe persönlich vorerst dieser mir völlig unverständlich und auch noch nie in einem Verfahren gehörten Bezeichnung für Parteien die gehörige Aufmerksamkeit geschenkt. Dies hat mir ausreichende Kritik eingebracht. Ich rüge hiermit diese absolut unverständliche und respektierliche Bezeichnung von Parteien als Publikum. In diesem Zusammenhang sei auch noch darauf hingewiesen, dass anwesende Vertreter von Gemeinden und auch Bürger es besonders eigenartig gefunden haben, dass sämtliche Vertreter und Berater der Projektwerber und auch der Sachverständigen begrüßt wurden, über Namensschilder und Mikrofone verfügt. Wir wurden weder begrüßt, noch wurde uns ein Mikrofon zur Verfügung gestellt und im Übrigen wird immer wieder versucht, unsere Wortmeldungen zu beschneiden. Wir wollen vor allem wissen, wie die Bezeichnung Publikum zu Stande gekommen ist, ob das der übliche Sprachlaut in den bisherigen Gesprächen über uns ist und wie die Behörde über uns denkt, sprich wie die Behörde Parteien als Publikum bezeichnen kann, wobei für jeden klar geworden ist, dass diese Bezeichnung nur in der Weise verstanden werden kann, dass dies Personen sind, die zuhören sollen, die zustimmen sollen, aber keinesfalls im Sinne des fairen Verfahrens an der Erforschung der materiellen Wahrheit mitwirken sollen. Eine derartige Bezeichnung von Parteien als Publikum ist mir in meinem ganzen Leben noch nicht untergekommen und stellt einen schweren Verstoß gegen Artikel 6 EMRK dar.

PYKA: Die Tagesordnungspunkte wurden den Einschreitern von der Behörde bereits Anfang Jänner 2025 zur Kenntnis gebracht und der Ablauf der Verhandlung nach der Tagesordnung auch gestern Abend bestätigt, demnach war die Behandlung des Fachbereiches Forstwesen erst für heute Nachmittag vorgesehen. Aus diesem Grund sind zum derzeitigen Zeitpunkt nicht alle Parteien und Personen anwesend, die gestern in der Rednerliste eingetragen wurden. Diese werden, wie in der Tagesordnung vorgegeben, erst am Nachmittag erscheinen können. Die Erörterung des

Fachbereiches Forstwesen zum jetzigen Zeitpunkt ist daher auch vor diesem Hintergrund unzulässig und stellt eine wesentliche Verletzung der Verfahrensvorschriften und Parteienrechte dar.

HUPRICH: Die Tagesordnung wurde zu jeder Zeit als vorläufig bezeichnet und es wurde stets darauf hingewiesen, dass sich Änderungen ergeben können.

Zum Thema Publikum: Selbstverständlich handelt es sich bei anwesenden Parteien und Parteien und anwesenden Beteiligten um Beteiligte, deren Rechte und Pflichten sich aus den einschlägigen Verfahrensgesetzen ergeben.

PYKA: Ich rüge ausdrücklich die Befangenheit des Verhandlungsleiters, zumal dieser gestern am Schluss der mündlichen Verhandlung ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass die heutige Fortsetzung der mündlichen Verhandlung nach der gestern präsentierten und bereits Anfang Jänner 2025 erstellten Tagesordnung stattfinden wird. Diese Aussage stellte angesichts der nunmehr völlig überraschend angekündigten Änderung der Tagesordnung eine eklatante Irreführung der Einschreiter dar und ist daher geeignet, die Unbefangenheit und Objektivität des Verhandlungsleiters in Zweifel zu ziehen. Zu guter Letzt beantragen die Einschreiter eine sofortige Unterbrechung der Verhandlung, zumal die weitere Vorgehensweise intern besprochen werden muss und auch derzeit nicht anwesenden Parteien, die in der Rednerliste eingetragen wurden, dringend kontaktiert werden müssen.

HUPRICH: Dem gestellten Vorbringen wird nicht Folge geleistet. Dem Befangenheitseinwand wird nicht gefolgt.

Wir setzen im Programm fort und ich rufe den nächsten Redner, Herrn DI Preuer auf.

Wir sind immer noch auf der ersten Rednerliste beim Thema Alternativen und setzen beim dritten Redner fort.

Wortmeldung PREUER:

PREUER: Ich bin Energietechniker. Es geht um die elektrische Leistung die für dieses Gebiet (nördliches Mühlviertel) aktuell zur Verfügung gestellt wird vom Verteilernetzbetreiber. Bitte um Antwort durch die PW:

NUßBAUMER: Die Projektwerberinnen verweisen grundsätzlich auf ihre am Ende des gestrigen Verhandlungstages erstattete Stellungnahme. Im Übrigen sei auf die entsprechenden Ausführungen in den Projektunterlagen bzw. den dortigen Fachbeitrag Energiewirtschaft verwiesen.

PREUER: Ist das alles?

NUßBAUMER: Ja.

PREUER: Ich gehe für dieses Gebiet von einer Verbrauchsleistung von 60 MW aus. Wenn eine solch wichtige Infrastrukturmaßnahme geplant wird dann sollte mindestens ein Zeithorizont von 60 Jahren betrachtet werden.

Berücksichtigt man die Bevölkerungsentwicklung in den vor genannten Gebieten, so ist keineswegs von einer Steigerung des Energieverbrauchs auszugehen.

HUPRICH: Das gehört eher zum Fachbereich Energiewirtschaft:

PREUER: Aus unserer Sicht sind diese Daten schon jetzt relevant, da es um wichtige Basisdaten für alle Gutachter und alle informierten Vertreter handelt.

Ich würde also gerne fortfahren und dieses Thema fertig abhandeln.

HUPRICH: Worauf wollen sie genau hinaus?

PREUER: Es geht darum, dass man definiert wofür die 200 MW, die im Projekt als Übertragungsleistung definiert wurden, gedacht sind. Ich möchte eindeutig festlegen, ob diese Leitung notwendig ist um elektrische Energie zu verteilen oder ob diese Leitung notwendig ist, um zukünftige hohe elektrische Energiemengen in andere Regionen zu transportieren.

Der zweite Aspekt den ich für sehr wichtig erachte ist, die letzten 5-6 Jahre haben gezeigt, dass der Netzverbrauch an elektrischer Energie nicht mehr gestiegen ist. Gemeint ist ganz Österreich.

Die Spitzenleistung die im elektrischen Netz in Österreich abgegeben wird, liegt an sehr kalten Wintertagen bei ca. 11 GW. Aktuell liegen wir aufgrund der milden Witterung in den Wintern nur mehr noch bei 9 GW. Der Unterschied zur elektrisch abgegebenen Leistung im Sommer ist beträchtlich. Im Sommer liegt die Leistungsspitze bei 7,5 GW. Wenn man also für die nächsten 20 Jahre annimmt, dass die Witterung milder wird, dann ist auch aus diesem Aspekt keinesfalls eine Erhöhung der Spitzenleistung auch in der Mittelgebirgsregion Mühlviertel zu erwarten. Ich halte jetzt fest, dass diese Leitung für die Region nördliches Mühlviertel mit 200 MW Übertragungsleistung (N-1 sicher) extrem überdimensioniert ist und nicht rechtfertigbar ist. Ich gehe bei den zukünftigen Berechnungen davon aus, dass diese Leitung wie projiziert einzig und allein als Übertragungsleitung konzipiert wurde. Für alle weiteren Rechnungen werde ich diese 200 MW verwenden. Wenn man mit einem Drehstromsystem 200 MW überträgt, dann fließen in diesen Leitungen in jedem Außenleiter ca. 1050 Ampere. Wie Herr Angerer schon festgestellt hat, treten dadurch Verluste (Wärme) auf. Ich gehe von einem Ohmschen Widerstand der Freileitung von 2,50 Ohm aus. Der Ohmsche Widerstand des Kabels beträgt 1,2 Ohm. Mit diesen Annahmen ergibt sich eine Verlustleistung die bei der Freileitung ca. 7,5 MW beträgt und für das Kabel ca. 3 MW. Das ist die gesamte Leitung wobei ich als Grundlage diese 45-50km die hier im Raum stehen verwende. Ich halte deshalb fest, dass das Kabel bezüglich der Längsverluste mindestens um dem Faktor 2 effektiver ist. Ich verstehe in diesem Zusammenhang nicht wie der Fachgutachter Johann Scharinger zur Aussage kommt, dass eine Freileitung effizient wäre.

SCHARINGER: Es geht hier um ein physikalisches Gesetz und im Zusammenhang mit den zusätzlichen Trenntransformatoren ergeben sich zusätzliche Verluste. Daher erfolgte die Aussage, dass es sich bei dem eingereichten Projekt um eine effiziente Lösung handelt.

PREUER: Ich stelle fest Herr Scharinger widerspricht meiner Aussage grundsätzlich nicht, Herr Scharinger führt anstatt dessen das Thema Trenntransformatoren an. Hierzu möchte ich dazu ergänzen: Vor mir ist ein Fachartikel aus der Schweiz. In diesem Fachartikel wird die Energieeffizienz von Transformatoren thematisiert und wir sprechen inzwischen bei Großverteiltertransformatoren von Wirkungsgraden in der Größenordnung von 0,998. Das ergibt Verluste von 2 Promille. Ich sehe

nicht, warum ein Betriebsmittel (Trenntrafo), das 2x2 Promille (ein Trenntrafo: 2 Promille) von 200 MW eine Größenordnung von 3,7 % erreicht. Die Freileitung verursacht ca. 1,9% mehr Verluste als das Kabel. Ich wollte darstellen, dass das Kabel um 2% besser als die Freileitung ist und man deswegen die 4 Promille der Trenntrafos vernachlässigen kann. Aus diesen Verlusten lässt sich jetzt ableiten, wie hoch die Verlustkosten sind. Ich versuche die Verlustkosten nunmehr zu quantifizieren.

Ich gehe von Eigenkosten der Energieversorger von ca. 5 Cent/kWh aus und setze voraus, dass wir diese Leitung für einen Zeithorizont von 50 Jahren planen.

$66.576 \text{ MWh} \times 50 = 3.328.800 \text{ MWh} = 3.328.800.000 \text{ kWh} \times 0,05 \text{ €} = 164.400.000 \text{ €}$ - Das ist volkswirtschaftlicher Schaden. Auch das Kabel bewirkt volkswirtschaftlichen Schaden, aber eben nur die Hälfte oder weniger. Ich möchte erwähnen, dass natürlich die Basis für die Berechnung (200 MW) nur wenige Stunden, wenige Tage, im Jahr auftreten. Mangels genauerer Daten und mangels einer genauen Stromflussanalyse und Tagesganganalyse sind diese Millionenbeträge natürlich zu hoch. Natürlich könnte man effektiver diskutieren, wenn die Netzbetreiber alle Daten, die dazu notwendig wären, offenlegen würde. Ich persönlich als Bürger des Bundeslandes Oberösterreich, das im Besitz 51 % Anteil an der Energie AG dieser Unternehmen ist, würde mir wünschen, wenn diese Daten zur Verfügung stehen würden. Ich konnte nicht einmal, nachdem ich politisch tätig bin, bei dem Aufsichtsrat, der meiner Partei zugehörig ist, diese Werte erfragen. Hingegen kann man bei Aktiengesellschaften (WK Simonsfeld, WEB Windenergie brings, Sternwind GmbH) jederzeit Daten zur Firma erfragen. Man wird dort offen und allumfassend informiert. Alle Geschäftsberichte werden bis in kleine Details veröffentlicht.

NUßBAUMER: Wir verweisen auf unsere bisherigen Ausführungen und den Fachbeitrag Energiewirtschaft.

HUPRICH: Frage an DI Scharinger: Ergeben sich aufgrund dieser Ausführungen Änderungen bei der energiewirtschaftlichen oder elektrischen Plausibilitätsprüfung bezüglich Alternativen?

SCHARINGER: Nachdem die Ohmschen Verluste mit dem Quadrat des Stromes berechnet werden, ist der tatsächliche Strom ausschlaggebend für die jährlich zu erwartende Verlustleistung. Die berechnete Variante mit 200 MW durchgehender Belastung entspricht nicht dem vorhersehbaren Netzbetrieb mit geringeren Gleichzeitigkeiten. Auch ist zu berücksichtigen, dass bei den Trenntransformatoren Leerlaufverluste auch ohne Stromfluss auftreten. Betreffend die zukünftige Belastung der gegenständlichen Leitungsanlage wird auf einen der Zwecke hingewiesen, nämlich dass auch Strom aus Erzeugungsanlagen auf der Basis erneuerbare Energieträger abtransportiert werden soll und entsprechend den Prognosen dies auch aus jetziger Sicht die Höchstwerte für die Belastung der Leitung sein werden. Die Vollbenutzungsstunden für Photovoltaik werden entsprechend den erneuerbaren Ausbaugesetz mit 1000h und für Windkraft mit ca. 2200h angesetzt. Unter Berücksichtigung des quadratischen Verhältnisses der Verlustleistung in Bezug auf Strom und der tatsächlichen Werte der Trenntrafos ergeben sich umgekehrte Verhältnisse als mit 200 MW durchgehend dargestellt.

PREUER: Ich gehe d'accord mit der Aussage, dass der tatsächliche Strom ausschlaggebend für die zu erwartende Verlustleistung ist. Für eine Bewertung wäre also eine möglichst gute fundierte Aussage über den zu erwartenden tatsächlichen Strom notwendig. Diesen Strom kann ich leider aufgrund fehlender Daten nicht benennen. Das kann alleine der Netzbetreiber oder ein neutraler

Gutachter. Natürlich müsste man auch 50 Jahre in die Zukunft sehen können. Tatsache bleibt, dass die Freileitung ein volkswirtschaftlicher Schaden ist.

Wortmeldung STIMMEDER:

STIMMEDER: Ich trage meine Wortmeldung mündlich vor und werde diese anschließend übergeben. Ich spreche für die 3 anerkannten Bürgerinitiativen im Verfahren und für die 2 Umweltorganisationen nämlich „PRO THAYATAL“ und „Lebensraum Mattigtal“. Dies gilt auch für meinen Vorredner DI Preuer.

Mein Name ist STIMMEDER und ich bin ein **informierter Vertreter der Bürgerinitiativen**, die sich für eine Erdkabel-Lösung im Mühlviertel engagieren. Ich bin dabei nur einer von mehreren tausenden Bürgern, die massiv betroffen sind, es gibt nicht wenige Liegenschaften in wenigen hundert Meter oder sogar nur in 100 m Abstand zur Hochspannungsleitung laut Einreichprojekt, von der Auswirkung auf Natur und Landschaft gar nicht zu sprechen. Ich denke es ist legitim, wenn nicht sogar unsere Bürgerpflicht, die Behörden und Experten auf wesentliche Chancen beim Thema nachhaltige Infrastruktur hinzuweisen, die die Beteiligten, Parteien, aber vor allem einfach die betroffenen Menschen im Mühlviertel erkannt haben .

Ich möchte dem Herr DI Scharinger, der die Plausibilität auch der Erdkabelvariante der Netzbetreiber geprüft hat, folgende Fragen zum Thema FB Erdkabel mit der Bitte um Antwort auf alle Fragen stellen:

Im Dokument UVE, FB Technischer Alternative Erdkabel steht auf Seite 12: „Für eine Verkabelung der 110 kV-Freileitungen des gegenständlichen Projektes kann jedes Freileitungssystem durch ein Kabelsystem ersetzt werden. Der Experte des Netz OÖ sagt also im Gutachten, dass **ein Kabelsystem technisch ohne weiters eine Freileitung ersetzen kann**. Sind Sie Herr DI Scharinger also auch unserer Meinung, dass ein Erdkabel technisch absolut machbar ist und zumindest im urbanen Raum und in ökologisch sensiblen Räumen seitvielen Jahrzehnten tatsächlich laufend realisiert wird?

SCHARINGER: Jede 110kV Verbindung egal, ob Freileitung oder Kabel hat einen elektrotechnischen Zweck und eine Aufgabe. Dies bedeutet zB abhängig vom Netzsystem, der Länge, der Übertragungsleistung, dass die Systemscheidung entsprechend der Aufgabe und der elektrotechnischen Umgebung zu treffen ist.

STIMMEDER: Ist eine Erdkabellösung im Projektgebiet des Einreichprojektes mit 2mal 200 MVA technisch möglich oder nicht?

SCHARINGER: Rein technisch ist eine elektrotechnische Verbindung im Projektgebiet mit 110kV Erdkabel möglich.

Warum wurde von den Netzbetreibern eine 60 km lange Trasse für das Erdkabel und eine ca 40 km lange Trasse für die Freileitung **als VERGLEICH** gewählt? Damit ist die Erdkabelvariante nicht etwa 5-10%, sondern 50 % länger. Sollte ein objektiver Variantenvergleich nicht immer von gleichen oder **wenigstens ähnlichen Vorraussetzungen** ausgehen?

SCHARINGER: Bei dem Vergleich geht es grundsätzlich um in der Praxis übliche Trassenvarianten und auch um die Anknüpfung in gleichwertiger Form an das bestehende 110kV Netz. Zu beachten ist auch das Erreichen des geplanten 110/30kV Umspannwerkes Langbruck. Dadurch ergeben sich unterschiedliche Längen zw. der eingereichten Freileitungstrasse und der im Vergleich gewählten Erdkabeltrassen.

STIMMEDER: Dazu halte ich fest: Es geht bei einem objektiven Variantenvergleich nicht um übliche sondern um mögliche Trassenvarianten, sofern der Vergleich objektiv sein soll. Zum Umspannwerk Langbruck wurden nach unserer Information keine möglichen Alternativorte im Detail geprüft, was einen Verfahrensmangel darstellt. Ich setze fort:

Falls Sie nun sagen, dass die Trassierung nach Dokument **Kabelkonzept** (siehe UVE, FB Technischer Alternative Erdkabel Seite 8) erfolgt ist, steht dort: „die OÖ EVUs werden sich bemühen, künftig Hoch- und Niederspannungskabel entweder neben der Fahrbahn oder unter Heranziehung bereits bestehender Leitungstrassen wie zb 110 kV bzw 220 kV-Leitungen, **Gasleitungen**, Kanal- und Wasserleitungen udgl zu verlegen.“ Demnach ist es durch das OÖ Kabelkonzept keinesfalls verboten, sondern im Gegenteil geboten, die bestehende bzw in Kürze zwischen Bad Leonfelden und Oberkappl zusätzlich neu errichtete Gasleitung als Erdkabeltrassenraum zu wählen. Können Sie die Vorteile einer Bündelung grundsätzlich nachvollziehen ??

HUPRICH: Wir unterbrechen die mündliche Verhandlung um 11:40 Uhr für 15 min. um uns die Fragen durchzulesen und zu beurteilen, ob diese im Hinblick auf den Verfahrensgegenstand zugelassen werden.

Um 11:55 Uhr wird vom Verhandlungsleiter bekanntgegeben, dass noch 10 min. benötigt werden und um 12:05 Uhr fortgesetzt wird.

SCHARINGER: Das oben angeführte „Kabelkonzept“ ist nach meinem Wissenstand ca. 1995 entstanden. Es unterscheidet in der ursprünglichen Konzeption die einzelnen Spannungsebenen ausgehend von der Niederspannung, Mittelspannung bis zur Hochspannung. Ein Ansatz war dabei je nach Bedeutung der Übertragungsebene auch die Erreichbarkeit der Trasse sicherzustellen und damit auch eine Verlegung im Nahbereich von befestigten Straßen und Wegen. Daher ist eine Bündelung nicht immer mit dem dauerhaft sicheren Betrieb zB von Hochspannungsleitungen vereinbar. Auch zu beachten gilt die Bedeutung der in diesem Fall vorhandenen WAG-Leitung und die Vermeidung von Bündelung von kritischer Infrastruktur.

GOTSCHY-RUSS: Aus meiner Sicht möchte ich, da in den Stellungnahmen der Einschreiter immer wieder raumplanerische Themen hinsichtlich Erdkabelvariante angeführt werden, folgendes kurz anmerken: Eine Beurteilung einer Stromversorgungsanlage örtlich abweichend von der eingereichten Freileitungstrasse, noch dazu in Form einer technischen Alternative als Erdkabel, war nicht Gegenstand meiner Prüfung (siehe dazu auch Fragenkatalog der Behörde). In dem dem UVP-Verfahren vorgelagerten Trassenfindungsprozess war ich als nicht amtliche SV nicht eingebunden. Ich beziehe mich daher an keiner Stelle meines Teilgutachtens auf Informationen, die nicht in der vorgelegten UVE enthalten sind. Auf Seite 58 des Teilgutachtens „Fragestellung B3“ wird meinerseits ausgeführt, dass die technische Alternative (nämlich Erdkabelvariante) in der UVE

ausreichend dargelegt und begründet wurde. Auf S. 58 steht nicht, so wie in den beiden Stellungnahmen angeführt, dass eine Erdkabeltrasse ausreichend beschrieben wurde, sondern dass die Auswahl der bevorzugten Trassenvariante beschrieben wurde. Wie bereits angeführt, war die Prüfung einer konkreten Erdkabeltrasse nicht Gegenstand des Prüfauftrags. Auf Seite 47- Kapitel 2.6 wird im Befund des Teilgutachtens explizit angeführt, dass eine Erdkabelvariante hinsichtlich Raumstruktur und Siedlungsentwicklung in Abhängigkeit von der jeweiligen Trassenführung und dem dadurch betroffenen Siedlungsraum (Anm.: Die Erdkabeltrasse wird im Sinne einer Infrastrukturbündelung vermutlich nicht jener der eingereichten Freileitungstrasse entsprechen) und die daraus abzuleitenden Auswirkungen durch mögliche Flächen – oder Nutzungskonkurrenz zu beurteilen wäre. Weiters ist im Teilgutachten in diesem Zusammenhang angeführt, dass aus Sicht des Ortsbildes eines Erdkabelvariante jedenfalls positiver zu beurteilen ist. Diese Aussage ist auch ohne Vorliegen einer konkreten, örtlich festgelegten Erdkabeltrasse möglich. Auf Seite 47 meines Befundes ist weiters angeführt, dass und wie in der UVE festgehalten ist, die Bauphase einer Erdkabeltrasse (Anm.: Es handelt sich um eine allgemeine Aussage, sie ist aber nicht konkret auf eine bestimmte Trasse bezogen) aus Sicht aller Fachbereiche der UVE aufgrund der längeren Bauzeit, der 12m breiten durchgehenden Baustrasse und der deutlich größeren bewegten Massen mit wesentlich höheren Auswirkungen verbunden wären, als jene der Freileitung ist.

STIMMEDER: Ich möchte zur Antwort von DI Scharinger festhalten, dass das oberösterreichische Kabelkonzept im gegenständlichen Einreichprojekt siehe UVE, FB technische Alternative Erdkabel Seite 8 als Entscheidungsgrundlage für die Erdkabelvariante der Netzbetreiber zu Grunde gelegt wurde. Der Inhalt des Kabelkonzeptes und der allgemeine Grundsatz der sachlichen Vergleichbarkeit von Varianten (Gleiches mit Gleichem vergleichen oder zumindest Ähnliches) wurde jedoch in den Einreichunterlagen für einen sachlichen Vergleich nicht herangezogen.

Auch wenn eine Bündelung naturgemäß einen hohen Abstimmungsaufwand mit sich bringt, sagt die Studie [Gebündelte Infrastrukturplanungen und -zulassungen und integrierter Umbau von regionalen Versorgungssystemen – Herausforderungen für Umwelt- und Nachhaltigkeitsprüfungen INTEGRIS, Umweltbundesamt 2021]:

Die Nachhaltigkeitsbewertung am Beispiel des Bauvorhabens der Kommunalen Netze Eifel (KNE) hat gezeigt, dass **prinzipiell eine gebündelte Verlegung von Infrastrukturen einer ungebündelten Verlegung vorzuziehen ist**. Infrastrukturbündelung ist heutzutage auf unserem klein gewordenen Planeten kein Luxus. Ist es nicht vernünftig Eingriffe in die Landschaft und Natur durch Bündelung zu minimieren?

Ich verzichte auf eine Antwort.

Vor einigen Jahren wurde ein 110 kV-Kabel auf der künftigen schon fixierten Neubaustrecke WAG LOOP 1 zwischen Oberkappl und Bad Leonfelden (2/3 der Trasse!) **ganz real als Erdkabelvariante neben der neuen Gaspipeline durchgeplant**. Es gibt also zumindest schon einen Planungsentwurf und den schon seit Jahren. Warum wurde von den Netzbetreibern -obwohl zumindest einer der beiden das Projekt kennt, die für einen Vorentwurf einfachste und dazu kürzeste Trasse, nämlich die der Gas Connect nicht verwendet für einen Projektvergleich?

NUßBAUMER: Die Projektwerberinnen verweisen auf ihre Stellungnahme am Ende des gestrigen Verhandlungstages.

LIST: Ich beantrage, dass die Frage beantwortet wird.

HUPRICH: Die Stellungnahme der Projektwerberinnen bezog sich auf den Verfahrens- und Verhandlungsgegenstand, der mittlerweile mehrfach dargelegt wurde. Die Behörde hat die Verhandlung dahingehend auf ihren Zweck gerichtet und zügig so zu führen, dass alle zur Sache gehörenden Gesichtspunkte vorgebracht werden können. Daher wird diese Frage nicht weiter behandelt.

LIST: Dies wird gerügt. Wieso hat diese Frage nichts mit dem Thema zu tun?

STIMMEDER: Es geht bei diesen Fragen ausschließlich um die Einreichunterlagen und die darin befindlichen Annahmen und Beurteilungen insbesondere den Vergleich Freileitung Erdkabel Variante der Netzbetreiber und nicht um die Erdkabelvariante der Parteien.

Beim Vergleich der Varianten wurde zur extra langen Trasse **ohne weitere detaillierte Untersuchungen** eine offene Bauweise mit 70-80% angenommen und Pflugtechnik mit 20-25%, was naturgemäß die Kosten weiter steigert.

Warum wurde für den wichtigen Faktor „günstiges und schnelles Bauverfahren“ nicht die wesentlich einfachere Trasse, nämlich die der Gas Connect mit 30 m Breite und ca 5m Tiefe, verwendet für einen sachlichen objektiven Projektvergleich?

HUPRICH: Im Projektgenehmigungsverfahren nach dem UVP-G 2000 ist eine volle bzw. echte Alternativenprüfung nicht vorgesehen. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die gestrigen Rechtsausführungen.

LIST: Die Ablehnung der Behandlung wird als Verletzung von Verfahrensvorschriften gerügt, weil die Beantwortung für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit erforderlich ist.

STIMMEDER: Herr DI Scharinger, Sie wissen als Techniker, dass es bei einem Variantenvergleich auf alle projektspezifischen Details ankommt, dass man sachlich agieren muss und dass alle maßgeblichen Details auch offen diskutiert werden müssen, da man sonst zu keiner optimalen Lösung kommt. Kann es sein, dass im Einreichprojekt beim Vergleich zwischen Freileitung und Erdkabel einfach darauf abgezielt worden ist, dass ein Mehrkostenfaktor von mindestens 3 konstruiert wird, egal ob die Variante technisch vernünftig ist?

SCHARINGER: Nach meinem Wissensstand geht es bei der Variante im Fachbeitrag technische Alternative um Trassen, welche im Trassenfindungsprozess entstanden sind. Darauf aufbauend wurden die weiteren Berechnungen durchgeführt.

STIMMEDER: Die Entscheidungen des Trassenfindungsprozesses sind nicht entscheidungsrelevant in diesem UVP-Verfahren.

Herr DI Scharinger, sie haben sicher die Machbarkeitsstudie und die weiteren Aktualisierungsdokumente für eine Erdkabellösung von Hr. Univ. Prof. Brakelmann als Erdkabelspezialist und Dr. Pöller als Netzspezialist gelesen. Diese beweisen die Machbarkeit, die Wirtschaftlichkeit und die Zuverlässigkeit einer Erdkabelvariante auf der optimalen bzw kürzesten

Trasse. Wir haben diese Machbarkeitsstudie schon 2020 den Netzbetreibern zur Verfügung gestellt. **Inzwischen ist diese besondere Chance da, die man sich aufgrund ihrer Einzigartigkeit eigentlich nicht entgehen lassen kann, nämlich die Kombination der 110 kV Leitung mit dem Bauvorhaben WAG Loop1.** Das ist immer noch zeitlich möglich, wenn auch nicht im Einreichprojekt berücksichtigt. Wir kommen bei dieser immer noch machbaren 2-systemigen Erdkabel-Variante 2x 200 MVA über 45 km mit Trenntrafos im Mittelwert auf ca **70 Mio Eur** im Vergleich zur Freileitung die wir (immer inklusive UW und Stahlrohrmasten) auf **50 Mio Eur** schätzen, also Mehrkosten-Faktor des Erdkabels ist ca **1,4** in der konkreten optimalen Trasse (alles Stand 2022). **In jedem Fall ist eine optimierte und damit überhaupt erst mit einer Freileitung vergleichbare Erdkabelvariante weit entfernt von Faktor 3 laut Einreichunterlagen. Sollte nicht der Variantenvergleich Freileitung mit dem Erdkabel in der UVE-Erklärung dringend verbessert werden? (Stichwort Faktor 3,0)**

HUPRICH: Ich verweise auf die bereits mehrfach getätigten Ausführungen, dass in einem Projektbewilligungsverfahren lediglich das beantragte Vorhaben zu beurteilen und rechtlich zu prüfen ist. Zusätzlich weise ich auf die gestern vom UVP-Koordinator gemachten Ausführungen zur Plausibilitätsprüfung der Darlegungen in der UVE zum Alternativenthema hin.

LIST: Dieses Projekt hat wesentliche Auswirkungen auf geschützte Gebiete im Sinne der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie hat und deswegen eine Alternativenprüfung notwendig wäre.

STIMMEDER: An dieser Stelle muss noch einmal zusätzlich betont werden, dass die wirtschaftlichen Kennwerte der Freileitung in den Einreichunterlagen **nicht nachvollziehbar** sind: Gestern in der UVP-Sitzung wurde ein Wert der Investitionskosten von **34,3 Mio Eur** laut UVE, FB Energiewirtschaft S.7, mit Stand 2022 bestätigt. In der gemeinsamen Stellungnahme der Netzbetreiber zur Machbarkeitsstudie der IGLM wurde 2020 ein Wert der Investitionskosten von **37,4 Mio Eur** angegeben.

Damit ergeben sich folgende tatsächliche Kostenunterschiede zwischen **vergleichbaren Leitungen** (zwesystemige Freileitung zu zweisystemigen Erdkabel).

| Kosten in Mio. € (gerundet) | Freileitung (OHL) ⁹ | Erdkabel (6K) | Faktor |
|---|--------------------------------|---------------|------------|
| Errichtungskosten Leitung | 24,8 | 60,2 | |
| 110-kV-Trenntransformatoren ¹⁰ | - | 16,7 | |
| Leitungskosten gesamt | 24,8 | 76,9 | 3,1 |
| Umspannwerke | 12,6 | 11,6 | |
| Gesamtprojektkosten | 37,4 | 88,5 | 2,4 |

Tabelle 6: Gesamtprojektkostenvergleich

Wie können die Kosten plötzlich gesunken sein ? Selbst wenn man die Kosten mit dem Schlüssel der Freileitung Freistadt-Rainbach mit Stahlrohrmasten, aus 2018 !!! ohne Indexierung, heranzieht, also 40,5 km x 0,916 = 37, 1 Mio plus 12,6 UW = ca. **50 Mio**

Sollten nicht die Investkosten der Freileitung in der UVE-Erklärung dringend verbessert werden?

HUPRICH: Die vorliegenden Projektunterlagen, insbesondere auch die UVE wurde von sämtlichen Sachverständigen auf Vollständigkeit und Beurteilungsfähigkeit hin geprüft, wobei die Sachverständigen in der gegenständliche Sache keine Nachforderungen gemacht haben. Die Sachverständigen haben von sich aus die angesprochenen Verbesserungsvorschläge nicht als notwendig erachtet.

LIST: Die Projektunterlagen sind mangelhaft und widersprüchlich.

STIMMEDER: Die Investitionskosten eines solchen Infrastrukturprojektes sind ein wesentlicher Beurteilungsmaßstab, der auch auf Richtigkeit und Plausibilität zu prüfen ist. Es liegen klare Erfahrungsdaten zu den durchschnittlichen Kosten einer ähnlichen Infrastruktur, nämlich zwischen Freistadt und Rainbach im Gutachten EY dokumentiert vor. Demnach können die den Unterlagen angegebenen 34,3 Mio. Euro keinesfalls stimmen.

Nun zum zweiten Argument der Netzbetreiber, dass die Lebensdauer der Erdkabel betrifft: Die üblicherweise bestellten VPE-Erdkabel im 110kV-Bereich besitzen eine **Mindest-Lebensdauer von Herstellerseite** über 40 Jahre. Das ist ein statistischer Wert der Qualitätssicherung, der hauptsächlich von der Produktion geprägt ist. Es ist Ihnen als Fachmann sicher bekannt, dass wie in zb [TU Graz, Auswirkungen von vermehrtem Einsatz von Kabeln in gelöscht betriebenen 110 kV-Freileitungsnetzen] beschrieben, die **tatsächliche mittlere Lebensdauer** von weiteren Faktoren **entscheidend** abhängt: Wie es der Hausverstand einem schon sagt, sind auch hier viele Faktoren entscheidend: Qualität des Erdkabels zb bezüglich Mantelfehler, korrekte Planung/Bemessung des Erdkabels, Einbau des Erdkabels, Betrieb des Erdkabels (keine / wenig Übertemperatur oder Überspannung) , externe Faktoren wie zb fremde Baggerarbeiten oder sogenannte hot spots im urbanen Raum. Sofern eine hohe Qualität in diesen realen Bereichen um das Erdkabel üblich ist wie das ist Oberösterreich sicher bei den EVUs der Fall ist, kann durchaus von 80-100 Jahren **tatsächliche mittlere Lebensdauer** bei VPE der neuen Generation ausgegangen werden. Ganz entscheidend ist dabei Übertemperatur und Überstress im Betrieb.

Siehe Literatur:

Michael Joseph e.a., Can Cables last 100 Years, 10th International Conference on Insulates power cables, 2019

Kilmenta, J. Lj., et al.: Thermal Aging Management for Electricity Distribution ... THERMAL SCIENCE: Year 2022, Vol. 26, No. 4B, pp. 3571-3586

.....In connection with this, the total thermal lifespan at the service temperature of 60 °C is 8557946.3 hours (or **976.9 years**) – for the activation energy of 1.24 eV, or

Cable Life ?



Commentary on IEE Wiring Regulations
16th Edition BS 7671 : 2001
published 2002
ISBN 0 85296 237 1

UPDATE issued 15 April 2004

Introduction to amendment to 6.1.3

The recent interest shown in the section on ageing of cables has shown that engineers are interested in this rather non specific aspect of installation design and prompted the provision of a little more information and a specific reference.

6.1.3 Ageing of cables 131-06, 433-01

Estimating the life of a cable can only be approximate because of the obvious difficulties in accumulating data. There is a general understanding that p.v.c. cables with a continuous conductor operating temperature of 70 °C have a life of 20 years. There is also a rough guide that for each 8 °C increase in core conductor continuous operating temperature above 70 °C the life of the cable will be halved. A p.v.c. cable running with an overload such that its core conductor temperature is 78 °C will last for 10 years.

The general equation for ageing is:

$$\log_e t = \frac{A}{T} + A^1$$

where:

t = time in hours

T = absolute temperature K (273 + °C)

A = a constant 15 028 for PVC, 14 500 for EPR and PRC

A^1 = a constant -31.6 for PVC, -27.19 for EPR and PRC

Table 6 provides further guidance.

Life termination is assumed to be on the appearance of cracks on samples of cables wound on their own diameter.

TABLE 6 Life until deterioration against conductor core temperature

| Material | Life until deterioration ¹ | | | |
|---|---------------------------------------|----------------------------|-------------------------------|----------------------------|
| | PVC | | EPR and PRC ⁵ | |
| Temperature (°C) ² | Permanent Rating ³ | Normal Rating ⁴ | Permanent Rating ³ | Normal Rating ⁴ |
| 70 | 23 yrs | 69 yrs | | |
| 75 | 12 yrs | 37 yrs | | |
| 80 | 7 yrs | 20 yrs | | |
| 85 | 4 yrs | 11 yrs | 69 yrs | |
| 90 | 2 yrs | 6 yrs | 39 yrs | |
| 95 | 14 mths | 43 mths | 23 yrs | 69 yrs |
| 100 | 8 mths | 25 mths | 13 yrs | 40 yrs |
| 105 | 5 mths | 15 mths | 8 yrs | 24 yrs |
| 110 | 3 mths | 9 mths | 5 yrs | 15 yrs |
| 115 | 2 mths | 5 mths | 3 yrs | 9 yrs |
| 120 | | | 23 mths | 69 mths |
| 125 | | | 14 mths | 43 mths |
| 130 | | | 9 mths | 27 mths |
| 135 | | | 6 mths | 18 mths |
| 140 | | | 4 mths | 12 mths |
| Temperature indices: Duration 5000 h Duration 20000 h | | 101 °C 89 °C | | 133 °C 118 °C |

Notes: 1. The values indicated are only orders of magnitude due to the different types of materials and the great dispersion of the complex ageing phenomena of these materials.

2. The temperature referred to is that of the cable conductor resulting from the ambient temperature and its own temperature rise.

3. Permanent rating – load/temperature maintained 24 hours a day

4. Normal rating – load/temperature maintained 8 hours a day

5. PVC-polyvinyl chloride, EPR-ethylene/propylene rubber, PRC-chemically reticulated polyethylene.

From IEC 943, 1989

Cable loadings are rarely constant, estimates can be made of the combined affects of different loadings by the use of the formulae below:

$$\frac{1}{L} = \frac{1}{24} \left\{ \frac{a}{L^1} + \frac{b}{L^2} + \frac{c}{L^3} \right\}$$

where:
 L^1, L^2 and L^3 = lives at specific temperature
 a, b, c , etc. = hours in day at these temperatures

Bibliography

Chapter 6

IEC 943: Guide for the specification of permissible temperature and temperature rise for parts of electrical equipment, on particular for terminals.

Update published by the IEE, 15 April 2004

Man kann bei Planungen immer auf eine extrem vorsichtige und kostentreibende Art Annahmen treffen, es gibt aber keinen sachlichen Anhaltspunkt für den in den Einreichunterlagen konstruierten Mehrkostenfaktor von 6, sofern eine vernünftig optimierte Erdkabelvariante betrachtet wird im Vergleich zur Freileitung. Das ist unsachlich und zurückzuweisen. **Sollte nicht der Variantenvergleich Freileitung mit dem Erdkabel in der UVE-Erklärung dringend verbessert werden? (Stichwort Faktor 6)**

SCHARINGER: Zum Thema Lebensdauer: Es wurde auf die wissenschaftliche Arbeit der TU Graz aus dem Jahre 2020 verwiesen. Ein Kernsatz dieser Arbeit ist zum Thema Lebensdauer, dass wegen des grundsätzlichen Mangels an belastbaren Erfahrungen hinsichtlich des Alterungsverhaltens eine Lebensdauer der VPE-Isolation im Bereich von 40 bis 50 Jahren geschätzt wird und vorsichtige Annahmen auch von einer Lebensdauer von lediglich 30 Jahren ausgehen.

HUPRICH: Die vorliegenden Projektunterlagen, insbesondere auch die UVE wurde von sämtlichen Sachverständigen auf Vollständigkeit und Beurteilungsfähigkeit hin geprüft, wobei die Sachverständigen in der gegenständliche Sache keine Nachforderungen gemacht haben. Die Sachverständigen haben von sich aus die angesprochenen Verbesserungsvorschläge nicht als notwendig erachtet.

LIST: Die UVE ist offensichtlich mangelhaft.

PYKA: Wir ersuchen die Behörde um Stellungnahme zu den Kritikpunkten zur UVE.

HUPRICH: Die Behörde schließt sich den Ansichten der Sachverständigen an, da diese plausibel sind.

STIMMEDER: Das französische Übertragungsnetzbetreiber RTE verwendet für seine tausenden Kilometer Erdkabel intern einen Ansatz der Lebensdauer in der von mir erörterten Größe. Weiters möchte ich ergänzen, dass bezüglich des thermischen Stresses eines Erdkabels bei Betrieb unter der maximalen Temperatur von 90°C zB 60° C eine thermische Lebensdauer von 976,9 Jahren rechnerisch erzielt wird.

Die Netzbetreiber sagen selber, dass 110kV Erdkabel sehr wohl in urbanen bzw längst auch im suburbanen Raum UND **in ökologisch sensiblen Regionen** verwendet werden können. Wer wirklich die Trasse der Freileitung persönlich gesehen und erlebt hat, weiß, dass hier insbesondere der Raum Gutenbrunn-Hirschbach-Schenkenfelden und das ganze obere Mühlviertel noch in einem sehr guten Zustand sind, der in den nächsten Jahrzehnten ohne die geplanten Eingriffe noch wertvoller wird. **Vor diesem Hintergrund**, kann eine Landschaft und Natur schonendere Variante nicht durch das Interesse der Gewinnmaximierung und eine UVP, bei der das Ergebnis schon im vorhinein fest steht, ausgeschlossen werden. Denn immerhin haben die Bewerter in Ihrer UVP-Entscheidungsmatrix beim **Landschaftsbild eine erhebliche Störung** selber festgestellt und dasselbe gilt auch für die Natur und die ansässigen Menschen, die auch ein wertvolles Schutzgut darstellen. Können Sie Herr DI Scharinger auch als Gemeinderat und Mühlviertler, der die Verantwortung für Land und Leute kennt, darüber bitte nachdenken und dem Mühlviertel mit einer schonenderen Infrastruktur-Variante eine Chance für die Zukunft geben?

SCHARINGER: Ich bin bekennender Mühlviertler und will das noch länger bleiben. Wir haben im Mühlviertel bereits mehrere 110 kV Freileitungen und deshalb bleibt das Mühlviertel auch lebenswert. Als Techniker und Sachverständiger ist das gegenständliche Projekt eine Weiterentwicklungsmöglichkeit der bestehenden 110 kV Netzstruktur im Mühlviertel.

Die mündliche Verhandlung wird um 13:25 Uhr für eine Mittagspause unterbrochen. Um 14:40 Uhr soll mit dem Themenbereich Alternative Erdkabel fortgesetzt werden.

Um 14:41 Uhr wird die Verhandlung fortgesetzt.

Wortmeldung NIEDERWIMMER:

NIEDERWIMMER: Ich bin von einer der 3 Bürgerinitiativen.

Zum ersten möchte ich Ihnen eine Planung vorstellen die mir letzte Woche bzw. in den letzten Tagen von einem Landespolitiker übergeben wurde. In der Annahme, dass diese für unsere Verfahren hilfreich sein könnten.

HUPRICH: Diese Beilage kann gemäß § 14 UVP-G 2000 nicht mehr angenommen werden, da solches Vorbringen nur innerhalb der Verfahrensstrukturierungsfrist zulässig war.

LIST: Festzuhalten ist, dass Herr Rudolf Niederwimmer als Sprecher der Bürgerinitiative vor ca. 3 Tagen gegenständliches Dokument erhalten hat. Herr Rudolf Niederwimmer hat sich redlich bemüht dieses Dokument bis zum 02.01.2025 zu erhalten. Leider hat Herr Rudolf Niederwimmer trotz redlichen Bemühens dieses Dokument eben erhalten.

Mit der angesprochenen Verfahrensnovelle zu UVP-G 2000 wollte der Gesetzgeber vermeiden, dass vorhandenes Wissen, vorhandene Dokumente gleichsam in einer „Salamitaktik“ vorgelegt wird bzw. vorgetragen wird. Es bedarf keiner gesonderten weiteren Ausführung, dass der Gesetzgeber nicht verhindern wollte, dass neues Wissen, neue Tatsachen, die ohne Verschulden bisher nicht vorgebracht werden konnten, nunmehr vorgebracht werden. Gegenüber der Projektwerber und der Behörde wird angeregt, sich mit der Rechtslage der Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof auseinanderzusetzen, weil dann sofort erkannt werden kann, dass in diesem Verfahren sehr wohl Neuerungsverbot herrscht. Wenn der Gesetzgeber beabsichtigt hätte, ein Neuerungsverbot im UVP-Verfahren in erster bzw. zweiter Instanz vorzusehen, hätte er die Bestimmung so zu formulieren, dass es den Parteien untersagt ist, Neuerungen vorzubringen. Ich stelle somit als habilitierter Verfassungsrechtler den Antrag, diese meine Ausführungen als Richtigkeit zu prüfen und durchaus die Verhandlung einige Tage zu unterbrechen, um diesen Umstand zu prüfen und nach Klärung der Sach- und Rechtslage das Verfahren fortzusetzen und dem Sprecher, der Bürgerinitiative, Rudolf Niederwimmer, seine Aussagen tätigen zu lassen. Seine Aussagen sind zur Klärung der Sach- und Rechtslage unerlässlich und stellt unverzichtbare Neuerungen da, die dem Verfahren zugrunde zu legen sind. Ich führe jetzt noch aus, warum diese Ausführungen unerlässlich sind.

HUPRICH: Die Behörde ist durchaus mit der Rechtslage vertraut. Der Wortlaut des § 14 Abs. 1 UVP-G 2000 ist völlig unmissverständlich, zumal dieser ausdrücklich normiert, dass nach Ablauf der Verfahrensstrukturierung erstattete weiter Vorbringen im weiteren Verfahren nicht zu berücksichtigen sind.

NIEDERWIMMER: Nachdem sie mir das nicht vorlegen haben lassen, habe ich 4 Fragen an die Einreicher.

Frage 1: Ist Ihnen die als Alternative geprüfte Kabelstrecke, die offenbar wie wir heute gelernt haben bereits 1995 geplant wurde und uns in den Regionskonferenzen vorgestellt wurde, ist diese Planung noch immer ident mit der die damals unter der Kirche in Schenkenfelden verlaufen wäre?

Frage 2: Sind Sie noch immer der Meinung, dass eine Kabelstrecke neben der Gasleitung zu gefährlich sein würde?

- Weil es zu elektrischen und thermischen Beeinflussungen kommen kann, wie Fehlerströme und Wechselstromkorrosion etc.
- Dass die Verlegung neben der Gastrasse nur mit einer aufwendigen Künettenerstellung möglich ist?
- Dass ein mögliches Beschädigungspotenzial für die Gasleitung bei der Errichtung und beim Betrieb, aufgrund der Bodenbeschaffenheit, Sprengarbeiten und Erschütterungen gegeben wäre?

Frage 3: Daraus ergibt sich eben diese Frage, ist Ihnen die Norm ÖVGW GB430 bekannt (insbesondere Abstand Gasleitung zu 110 kV-Erdleitung)?

Frage 4: Sie sind Verteilernetzbetreiber. Können Sie ausschließen, dass diese geplante 110kV-Leitung jemals an die APG abgegeben wird (Upgrademöglichkeit auf 220kV zur Ableitung und den Transport des geplanten Windstroms in den Pumpspeicher in Bayern)?

NUßBAUMER: Die Projektwerberinnen verweisen einerseits zum Vorhaben auf die Einreichunterlagen und andererseits auf ihre Stellungnahme am Ende des gestrigen Verhandlungstages.

NIEDERWIMMER: Das heißt, Sie schließen aus, dass die Leitung an die APG übergeben wird?

NUßBAUMER: Ich verweise auf meine obigen Ausführungen, insbesondere eben auch auf das, was Gegenstand des eingereichten Vorhabens ist bzw. eben die Projektunterlagen.

NIEDERWIMMER: Bisher wurde noch kein Wort über ein mögliches Upgrade auf 220kV verloren. Dabei „pfeifen es schon die Spatzen von den Dächern“, dass man sich diese Option offenhalten möchte. Insbesondere verweise ich darauf, dass diese glaubwürdigen Aussagen von lokalen und Landespolitikern (die uns als Bürgerinitiative eher nicht wohl gesonnen sind) getroffen wurden.

NUßBAUMER: Die Projektwerberinnen ersuchen die UVP-Behörde, dafür zu sorgen, dass sich die Diskussionen im Rahmen der gegenständlichen mündlichen Verhandlung ausschließlich auf das beschränken, was Gegenstand des Verfahrens ist und konkret zur Entscheidung ansteht, nämlich das gegenständliche Vorhaben in seiner eingereichten Form, so wie es in den Projektunterlagen beschrieben ist.

HUPRICH: Eingereicht sind 110kV Freileitungen. Es handelt sich nicht um ein 220kV Projekt. Ein solches ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Mögliche künftige Projekte sind in gesonderten Verfahren behördlich zu prüfen, sofern solche überhaupt eingereicht werden. Wir unterhalten uns nicht über hypothetische Zukunftsszenarien.

PYKA: Ich erhebe die Ausführungen der Redner Preuer, Stimmeder und Niederwimmer ausdrücklich zum eigenen Vorbringen. In der Randzahl 24 der Stellungnahme vom 02.01.2025 haben wir von den vertretenden Parteien ausdrücklich vorgebracht, dass die Betreiberin des Windparks Sternwind offensichtlich in eine eigene Ableitung bis Rohrbach oder Rainbach investieren will und die Projektwerber dieser Planung offensichtlich auch kennen. Dies ist vor dem Hintergrund der vorgebrachten Mangelhaftigkeit der Alternativprüfung von Bedeutung. Insofern stellt die heutige Planvorlage sehr wohl kein neues Vorbringen, sondern lediglich einer Ergänzung bzw. Präzisierung des erstatteten Vorbringens dar und ist auch vor diesem Hintergrund zuzulassen und zu erörtern.

HUPRICH: Die Behörde bleibt bei ihrer Rechtsansicht.

NUßBAUMER: Die Projektwerberinnen verweisen nochmals auf den klaren Gesetzeswortlaut von § 14 UVP-G 2000, der explizit unter anderem von Konkretisierungen von Einwendungen spricht und insbesondere auch derartige Konkretisierungen hintanhaltend will. Kollege Dr. Pyka hat gerade selbst klargestellt, dass es im gegenständlichen Fall lediglich um eine solche Konkretisierung geht.

PYKA: Wie im Protokoll festgehalten, habe ich vorgebracht, dass es sich bei der heutigen Vorlage des Planes um eine Ergänzung des bereits erstatteten Vorbringens handelt. Die Planvorlage konnte am 02.01.2025 von mir nicht vorgelegt werden, weil mir bzw. den von mir vertretenen Parteien diese zum damaligen Zeitpunkt nicht bekannt war.

LIST: Ich halte ergänzend fest, dass die Planvorlage bis heute nicht bekannt war und daher nicht vorgelegt werden könnte. Im Übrigen bestätige ich die Aussagen von Herrn Dr. Pyka und bin bereit, diese unter Wahrheitspflicht zu bestätigen.

Wortmeldung WAGNER:

WAGNER: Ich übergebe meine Stellungnahme in Papierform und trage sie in mündlicher Form vor.

Die Stellungnahme wird als Beilage 11 zur Verhandlungsschrift genommen.

Dr. Pyka rügt es als wesentlichen Verfahrensmangel, dass keine weiteren Stellungnahmen zu diesem Thema abgegeben werden können.

7. Erörterung der Fachbereiche „Forstwirtschaft inkl. Waldboden und -fläche, Jagd und Wildökologie“

Gutachter für diesen Fachbereich ist ASV DI Christian Lamberg.

Wortmeldung BASCHINGER:

BASCHINGER: Der Vertreter der Oö. Umweltschutzorganisation verweist im Wesentlichen auf die Stellungnahme, welche am 23.12.2024 an die Behörde übermittelt wurde. In dieser Stellungnahme wurden Forderungen formuliert, welche dem Fachbereich Forstwesen betreffen. Um hier eine Präzisierung dieser Forderungen vornehmen zu können, ist es erforderlich noch Verständnisfragen an die Projektwerberinnen bzw. an deren Fachplaner zu richten.

Frage 1: Wie groß ist die Waldflächeninanspruchnahme zur Errichtung sämtlicher Masten, idealerweise unterteilt in Rodung, temporäre Rodung und Fällung?

Frage 2: Wie groß ist die Waldflächeninanspruchnahme für die Seilmontage ebenfalls unterteilt in Rodung, temporäre Rodung und Fällung?

Dem Projekt war zu entnehmen, dass die Wiederwaldungsfläche rund 67,5ha beträgt, wobei 54,6ha Fällungsfläche, 12,9ha befristete Rodungsfläche und 1,45ha als dauerhafte Rodung genannt wurden.

KUEHNERT: Wir verweisen grundsätzlich auf die Antragsunterlagen und hier insbesondere auf das forstfachliche Einreichoperat, sind aber gerne bereit die Flächenbeanspruchung des Vorhabens aus forstfachlicher Sicht zu erläutern. Für die Errichtung der 110kV-Leitungen sind 12,88ha befristete Rodungen (für Bauflächen und Bauzufahrten) sowie 1,45ha dauernde Rodungen für den Bestand der Masten erforderlich. Weiters werden für die Mitbenützung bestehender Forststraßen insgesamt rund 1,2ha Rodungsfläche beantragt. Für die Bewirtschaftung des Trassenaufhiebs wird für eine Fläche von 54,6ha eine Ausnahmegewilligung vom Verbot der Nutzung hiebsunreifer Bestände sowie eine Fällungsbewilligung beantragt. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass diese Flächen nicht addiert werden dürfen, denn die befristeten Rodungsflächen liegen zum Großteil innerhalb der zur Fällung beantragten Fläche. Es erfolgt kein getrennter Antrag für Fällungen in der Bauphase und in der Betriebsphase, damit stellt diese Fällungsfläche die äußere Umhüllende im Trassenaufhieb über die gesamte Betriebsdauer der Leitungen dar. Ich projiziere dazu einen Ausschnitt aus dem Rodungs- und Fällungsplan (Blatt Nr. 14), Schallenbergwald.

BASCHINGER: Ich stelle dazu noch eine Frage: Für die Seilmontage brauchen sie eine gewisse Breite im Wald, nehme ich an, oder ist das nicht erforderlich?

KUEHNERT: Für die Seilmontage sind keine extra Rodungsflächen erforderlich, da die Seilmontage mittels Hubschrauber erfolgt und die Trommel- und Windenplätze in den Bauflächen integriert sind.

BASCHINGER: Es ist aus Sicht der OÖ Umweltschutzbehörde diese Fragestellung dahingehend von Bedeutung weil im Anschluss nach der Errichtung der Freileitung eine unverzüglich Wiederbewaldung erfolgen wird. Und hier ergibt sich ein bedeutendes Potenzial auch als ökologischer Sicht. Betrachtet man die potenzielle natürliche Vegetation, dann würden im Großteil der betroffenen Waldflächen keine Fichtenforste bestehen, sondern wir würden Buchenwälder mit einem Anteil an Tannen antreffen. Da eben die aktuell vorkommende Vegetation im Großteil der vom Vorhaben betroffenen Waldflächen davon abweichen, ergeben sich im Zuge der Wiederbewaldung die bereits erwähnten Möglichkeiten zur Aufwertung dieser Waldflächen und deren Naturräume. So wird im Fachbeitrag Forstwesen bereits hingewiesen, dass im Zuge der Wiederbewaldung eine Bepflanzung mit den Baum- und Straucharten der potenziellen von Natur aus vorkommenden Vegetation angestrebt wird. Ebenso wird dem Projekt entnommen, dass auch die Wiederbewaldung mittels Naturverjüngung erfolgen darf und soll. Und der OÖ Umweltschutzbehörde erscheint eine Naturverjüngung in jenem Bereichen, wo aktuell naturnahe Wälder angetroffen werden als zielführend. In jenen Bereichen wo aktuellen Fichtenforste anzutreffen sind ist eine aktive Bepflanzung mit jenen Baum- und Straucharten die von Natur aus vorkommen sollten der Vorzug zu geben.

KUEHNERT: Dies nehmen wir zustimmend zur Kenntnis.

BASCHINGER: Darüber hinaus halten wir es auch im Sinne, dass zukünftig nicht unverhältnismäßig oft in Waldbestände eingegriffen werden muss, es für zielführend im Zuge der Wiederbewaldung der temporären Rodungsflächen aber auch im Zuge der Fällungen im unmittelbaren Einflussbereich der Seile (Seildurchhang und auch Schwingungsbereich der Seile) eine gezielte Bepflanzung mit eher niederwüchsigeren Laubsträuchern durchzuführen. Vor allem fruchttragende Sträucher sind in den meisten Fichtenforsten nur sehr selten anzutreffen. In weiterer Folge kann eben hier ein gezieltes Einbringen der unterschiedlichsten und vor Natur aus potenziell vorkommenden Laubsträucher als Lebensraum für eine Vielzahl an Insekten, in weiterer Folge auch für Vögel dienen. Unter diesem Gesichtspunkt kann eine naturschutzfachliche Aufwertung der vom Vorhaben betroffenen Waldflächen erfolgen. Aus diesem Grund erhebt die OÖ Umweltschutzbehörde analog der Stellungnahme vom 23.12.2024 in Präzisierung dazu folgende Forderungen:

- Vor Baubeginn ist ein Wiederbewaldungsdetailplan zu erstellen, welcher sowohl mit der forstökologischen als auch mit der ökologischen Bauaufsicht (sofern nicht ident) abzustimmen ist. Dieser Plan bildet die Basis für einen naturnahen Zielzustand sämtlicher Wiederbewaldungsflächen. Naturverjüngung ist nur in jenen Bereichen zulässig (als einzige Wiederbewaldungsmethode) wo aktuell naturnahe Waldflächen anzutreffen sind. Für alle andere Waldflächen ist eine aktive Bepflanzung mit standortgerechten und heimischen Laubbäumen und Laubsträuchern vorzusehen. Je nach zulässiger Endaufwuchshöhe (in Abhängigkeit von Seildurchhang und den Seilschwingungsbereiche) sind entsprechende Laubsträucher bzw. Laubbäume zu verwenden. Bezüglich der im Fachbereich Forstwesen angeführten Pflanzenlisten für den jeweiligen Waldtyp werden ergänzend folgende Arten

genannt, welche im Zuge der Wiederbewaldung in Abhängigkeit des jeweiligen Standortes ebenfalls zu verwenden sind. Dazu werden genannt: Wildapfel, Wildbirne, Kornellkirsche, verschiedenen Arten der Wildrosen, und in geringer Menge sind auch Elsbeere, Speierling und Mehlbeere beizumengen.

KUEHNERT: Den Forderungen der OÖ. Umweltschutzbehörde kann aus unserer Sicht entsprochen werden. Wir weisen darauf hin, dass im Grunde sehr ähnliche Maßnahmen im Fachbeitrag Forstwesen vorgeschlagen worden und auch die Auflagenvorschläge des SV in diesem Sinne formuliert wurden.

LAMBERG: Den Forderungen der OÖ. Umweltschutzbehörde kann zugestimmt werden.

BASCHINGER: Im Zuge der Rodungstätigkeiten fallen eine Vielzahl an Wurzelstöcken an. Im Fachbereich Tiere und deren Lebensräume wurde hingewiesen, dass in ausreichendem Maße Versteckplätze für Reptilien herzustellen sind. Dazu bietet es sich an diese anfallenden Wurzelstöcke zu größeren Haufen auf zu schichten, um entsprechende Biotopstrukturen zu schaffen. Im oben genannten Fachbereich war die Herstellung von rund 90 Versteckplätzen aus Totholz und Steinhaufenstrukturen vorgesehen. Es bietet sich daher an auch die anfallenden Wurzelstöcke für diese Zwecke zu verwenden. Wir verweisen diesbezüglich auf die eben genannte Stellungnahme der Oö. Umweltschutzbehörde, konkret auf Punkt 2 und 3.

KUEHNERT: Die Forderungen werden akzeptiert.

LAMBERG: Die Forderung kann akzeptiert werden. Die Anlage von den Wurzelstockhaufen und Steinhaufen soll für die künftige Bewirtschaftung des Waldes kein Hindernis darstellen.

Wortmeldung Dr. Pyka:

Bevor ich mich zum Fachbereich Forstwesen äußere möchte ich auf folgendes hinweisen: Mir wurde heute als Parteienvertreter bereits zum wiederholten mal das Rederecht willkürlich entzogen (das betrifft im Übrigen auch Dr. List). Mir wurde auch verunmöglicht wesentliches Vorbringen zu erstatten und meine Wortmeldungen wurden nicht zugelassen und nicht in Protokoll aufgenommen. Aus diesem Grund habe ich der Behörde zH des Verhandlungsleiters das Vorbringen und diesbezüglichen Rügen per E-Mail übermittelt und zwar um 13:10 Uhr sowie um 16:06 Uhr. Ich beantrage nunmehr diese E-Mails dem Verhandlungsprotokoll anzuschließen und in der mündlichen Verhandlung zu erörtern. Im Übrigen betrifft das auch die E-Mails, die der Behörde heute auch von der Kanzlei Dr. List übermittelt wurden (dies um 15:40 Uhr sowie um 16:16 Uhr). Das ist nicht nur zur Wahrung des Parteiengehörs notwendig sondern auch zur Erörterung sämtlicher Fachbereiche, zumal im genannten Vorbringen auch die nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH und des BVwG (an deren Zustandekommen sowohl Hr. Dr. List als auch ich als Parteienvertreter beteiligt waren) durchzuführende Prüfung der kumulierten Umweltauswirkungen bzw. der Wechselwirkungen des gegenständlichen Vorhabens mit anderen Projekten und Tätigkeiten angeführt wurde.

HUPRICH: Ich bestätige den Erhalt der genannten E-Mails. Diese wurden an meine persönliche E-Mail Adresse übermittelt und von mir an die offizielle E-Mail Adresse weitergeleitet. Die E-Mails werden von mir noch geprüft.

HUPRICH: Im Prüfkatalog wurden ausdrücklich Fragen zu kumulierenden Auswirkungen gestellt. In diesen Fragen, siehe etwa Frage A5 wurde keine Einschränkung im Bezug auf die Gleichartigkeit der berücksichtigenden Vorhaben gemacht.

PYKA: Dazu ist festzuhalten, dass nach dem ausdrücklichen Wortlaut der UVP-Richtlinie nicht nur andere Projekte sondern auch andere Tätigkeiten und deren Wechselwirkungen zu kumulieren sind. Wie bereits im Punkt 4. Des Schriftsatzes vom 2.1.2025 ausgeführt, trifft die Behörde aufgrund des Grundsatzes der Amtswegigkeit die Pflicht den entscheidungsrelevanten Sachverhalt und damit auch die zu kumulierenden Projekte und Tätigkeiten von sich aus zu ermitteln und zu erheben. Es geht somit gar nicht darum, welche Vorhaben den SV „bekannt“ sind, sondern welche Projekte und Tätigkeiten im Vorhabensgebiet bzw. seine Nähe von der Behörde erhoben wurden. Da diese Projekte und Tätigkeiten den Parteien bis dato nicht bekannt sind, beantrage ich, die Behörde möge eine klare, vollständige und verständliche Übersicht über die erhobenen Projekte und Tätigkeiten unverzüglich vorzulegen, damit die Parteien und auch die SV dazu Stellung beziehen können. Solange das nicht der Fall ist, ist eine Erörterung weiterer Fachbereiche nicht möglich. Für den Fall das die Behörde die geforderte Übersicht nicht zur Verfügung stellt und die Erörterung der Fachbereiche ohne Klärung der kumulierten Auswirkungen von Vorhaben und Tätigkeiten fortsetzt, behalten sich die Parteien die Geltendmachung der Kosten des dadurch entstandenen Mehraufwands ausdrücklich vor.

Bevor Dr. List, ich bzw. die von uns vertretenen Parteien von ihrem Fragerecht Gebrauch machen beantrage ich – so wie vom Verhandlungsleiter gestern in der Früh – vorgegeben, dass zuerst Sachverständige seine Stellungnahme zum Vorbringen der Parteien und den vorgelegten Beweismittel (darunter zahlreichen Gutachten) abgibt. Erst in weiterer Folge, ist es den Parteienvertretern bzw. den Parteien selbst möglich sich ergänzend zu den Ausführungen der Sachverständigen bzw. Fragen an diese zu richten.

Ergänzend wird vorgebracht, dass es dem Vertreter der Umweltschutzrechtsanwaltschaft in der heutigen Verhandlung gestattet wurde neues Vorbringen zu erstatten und zahlreiche Fragen an die Sachverständigen zu richten, ohne das die Behörde die Zulässigkeit dieses Vorbringens vor dem Hintergrund des § 14 UVP-G geprüft hätte, wie dies im Falle der von mir bzw. Dr. List vertretenen Parteien penibelst der Fall war. Auch vor diesem Hintergrund zeigt sich, dass die Verhandlungsführung nicht objektiv, sondern parteiisch erfolgt und die von mir bzw. von Dr. List vertretenen Parteien, aber auch wir persönlich als Parteienvertreter, ungleich behandelt werden und die Parteienrechte nach unterschiedlichen Maßstäben bewertet werden. Auch darin liegt die Befangenheit des Verhandlungsleiters vor.

HUPRICH: Die Umweltschutzrechtsanwaltschaft hat rechtzeitig, dh während offener Frist nach § 14 UVP-G 2000 eine Stellungnahme eingebracht in der diese Punkte bereits angesprochen wurden.

PYKA: Diese Voraussetzung trifft auch auf die von mir bzw. Dr. List vertretenen Parteien zu. Dennoch wurde uns bzw. unseren Parteien kein Rederecht gewährt bzw. das Vorbringen gleichheitswidrig nicht zugelassen.

NUßBAUMER: Die Projektwerberinnen sprechen sich gegen eine weitere Auseinandersetzung mit dem Vorbringen der Einschreiter zum Thema Kumulierung aus.

Die Einschreiter haben, obwohl sie dieses Thema immer wieder ansprechen, bis heute nicht dargelegt, welche Vorhaben bzw. Projekte welcher Art auch immer ihrer Meinung nach nun konkret nicht berücksichtigt worden sind, aber zu berücksichtigen und prüfen gewesen wären.

Auch dieses Vorbringen dient aus Sicht der Projektwerberinnen – wie auch die ständigen Wiederholungen von Ausführungen zu Themen, die im Sinne ständiger Rechtsprechung nicht Gegenstand des gegenständlichen Verfahrens sind – offenkundig nur weiteren, völlig unnötigen Verzögerung des Verfahrens.

Die Projektwerberinnen ersuchen daher, beim Tagesordnungspunkt Forstwesen zu verbleiben und mit diesem fort zu fahren.

HUPRICH: Bestehende Auswirkungen und sonstige Ursachenquellen sind im Ist-Zustand abgebildet der den Sachverständigen zur Beurteilung vorgelegt wurde.

PYKA: Ich ersuche die Behörde konkrete Stellen im Verwaltungsakt aufzuzeigen, aus denen sich die zu kumulierenden Projekte und Tätigkeiten ergeben. Diese Stellen sind nämlich für die Parteien nicht ersichtlich. Zur Äußerung des Projektwerbervertreters ist festzuhalten, dass sich dieser mit dem Vorbringen in den Randziffern 13 und 14 vom 02.01.2025 nicht auseinandergesetzt hat, sodass darauf verwiesen wird.

HUPRICH: Die Antwort findet sich im Verwaltungsakt in den jeweiligen Teilgutachten in den fachlichen Beantwortungen des Fragenkatalogs zu Frage A5.

Wortmeldung PYKA:

HUPRICH: Ich ersuche den Sachverständigen, auf die schriftliche Stellungnahme einzugehen.

LAMBERG: Das Kursive beinhaltet meine Antworten.

OZ 213.1: ETHOS.LEGAL – Stellungnahme:

84. Ein erhöhtes Interesse an der Walderhaltung steht – zumindest in einigen Trassenabschnitten – dem von den Projektwerbern behaupteten öffentlichen Interesse an der Errichtung des gegenständlichen Vorhabens entgegen.

Für die im Rahmen des gegenständlichen Projekts beantragten dauernden und befristeten Rodungsflächen besteht auf Teilen der Rodungsflächen zumindest ein erhöhtes öffentliches Interesse an der Walderhaltung, in wenigen Fällen ein hohes Interesse an der Walderhaltung aufgrund der hohen Wohlfahrtswirkung.

Es stocken Waldbestände, die eine hohe (Wertziffer 3) oder mittlere (Wertziffer 2) Wertigkeit der Wohlfahrtsfunktion oder eine mittlere Erholungsfunktion (Wertziffer 2) aufweisen.

85. Aufgrund der aufgezeigten erheblichen Eingriffe, vor allem in die Waldgebiete Brunwald und Schallenberg, sowie im Sinne einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung müssen alternative Trassenmöglichkeiten, darunter insb. die bestehende Gasleitungstrasse, geprüft werden. Im Gegensatz zum geplanten Freileitungsprojekt durchquert die Gasleitungstrasse den Brunwald in einen deutlich kürzeren Waldabschnitt und führt am Schallenberg überhaupt nur tangential an der Nordseite vorbei. Die alternative Trassenmöglichkeit entlang der bestehenden Gastrasse der WAG-Austria Gasleitung ist auch vor dem Hintergrund einer Bündelung mit der Stromleitung näher zu prüfen,

Die in der Stellungnahme angeführte Parallelführung der 110 kV-Trasse zur bestehenden West-Austria-Gasleitung ist anzumerken, dass im Vorfeld des Vorhabens ein Trassenauswahlverfahren stattgefunden hat, auf dessen Basis die eingereichte Trasse entwickelt wurde und – ausführlich begründet – eine Entscheidung für eine Freileitung im eingereichten Trassenverlauf gefallen ist. Eine konkrete Prüfung der Trassenverläufe alternativer Erdkabelvarianten in Bezug auf Waldflächenverbrauch wurde daher nicht durchgeführt.

Natürlich wäre aus Sicht des Forstwesens die Führung eines Erdkalbes außerhalb des Waldes günstiger als eine Freileitung durch den Wald. Aber bei der Beurteilung der Trassenvarianten werden auch andere Aspekte wie z.B. Siedlungsnähe und Landschaftsschutz in den Entscheidungsprozess miteinzubeziehen.

Forst nicht Gegenstand des Verfahrens. Es gilt nur die eingereichte Freileitung zu prüfen.

7.1 Wesentliche Beeinträchtigung der Waldflächen des Brunwaldes und des Schallenberg

86. Aus dem eingeholten Befund und Gutachten aus dem Fachbereich Waldökologie, Forstwesen und Naturschutz für die Waldkomplexe Brunwald und Schallenberg von SV DI Gerhard Fischer vom Dezember 2024 (Beilage /G) ergibt sich, dass durch das Entfernen des Baumbestands und die Bodenmanipulation bei der Errichtung temporärer Zuwegungen zu den Maststandorten das unterirdische Pilznetzwerk erheblich gestört würde, was auch die Ausbreitung **ektotropher Pilzarten** limitieren würde. Zudem fehlen im Leitungskorridor aufgrund der begrenzten Aufwuchshöhe ältere Bäume, die vorzeitig entnommen werden müssen. Da ältere Waldbestände im Vergleich zu jüngeren Wäldern eine größere Artenvielfalt aufweisen, wirkt sich ihr **Fehlen negativ auf die Biodiversität** der Pilze aus. Darüber hinaus wurden im Brunwald einige Nachzügler von Schönfußröhrling gefunden, der in Oberösterreich eine vollkommen geschützte Pilzart darstellt. Allein aus diesen Gründen ist von wesentlichen Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens auf die Schutzgüter Biodiversität und Forstwesen auszugehen. Beweis: Befund und Gutachten aus dem Fachbereich Waldökologie, Forstwesen und Naturschutz für die Waldkomplexe Brunwald und Schallenberg von SV DI Gerhard Fischer vom Dezember 2024, Beilage/G

Aufgrund der Errichtung der 110 KV Leitung kommt es im Bereich der Baustellenzufahrten und den Bauflächen zu nicht vermeidbaren Eingriffen in den Waldboden, daher auch in das im Boden vorhandenen Pilz Myzel.

Dies geschieht aber bei herkömmlicher Waldbewirtschaftung auch, wie etwa bei der Holzernte oder Forststraßenbau.

Der entfernte Oberboden wird wieder nach Baufertigstellung aufgetragen, in diesem Boden befindet sich das Pilzmyzel. Es kann auch das Pilzmyzel wieder von den umliegenden Beständen einwachsen. Die Bäume, die den Sicherheitsabstand zur Stromleitung nicht unterschreiten und so auf dem Servitutsstreifen verbleiben, sind ebenfalls mit Pilzmyzel vergesellschaftet. Es können auch Forstpflanzen gepflanzt werden welche mit Pilzmyzel (Mykorrhiza) infiziert sind.

Schönfußröhrling anderer Fachbereich → Naturschutz

87. Die Waldgebiete Brunwald und Schallenberg sind aufgrund ihrer Ausdehnung von hoher ökologischer Bedeutung. Das zusammenhängende Flächenausmaß dieser Wälder ist in den Bezirken Rohrbach und Urfahr Umgebung einzigartig zusammenhängende Flächenausmaß. Eine Zerschneidung der Waldgebiete durch die geplante Hochspannungsleitung, verbunden mit den beinahe durchgehenden temporären Baustraßen entlang der Trassenachse von Mast zu Mast, würde zudem das Erscheinungsbild des Waldes massiv beeinträchtigen. So ist der Brunwald ein weitgehend unzerschnittener, infrastrukturell gering belasteter Waldkomplex. Nennenswerte Eingriffe beschränken sich auf eine 1,5 km lange und etwa 10–15 m breite Schneise der WEST AUSTRIA GASLEITUNG im oberen Brunwald, die „L 1490 (Leonfeldner Landesstraße)“, die den Wald quert, sowie den Brunwald Forst- und Weitwanderweg 9 (Salzsteig), der auf einer Länge von etwa 2,1 km langen Geraden ausgehend vom Schloss Brunwald das Untersuchungsgebiet in südlicher Richtung durchzieht.

Der Schallenberg und der Brunwald sind nicht die einzigen zusammenhängenden Waldgebiete. Böhmerwald im Norden von Rohrbach, die zusammenhängenden Wälder der Donautäler und Mühltäler, sowie der Sternwald wären weitere Beispiele in der Region.

KUEHNERT: Bzgl. Der Erschließung der Maststandorte verweisen wir auf die Antwort zur Stellungnahme der Umweltschutzbehörde.

LAMBERG:

Verweis auf das Kapitel 5.1.1 Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme (Rodung) im UVE-FB Forstwesen.

Erklärung der Erschließung von Projektwerberinnen fordern:

Die Anlage von den Zuwegungen zu den Maststandorten beschränkt sich auf die Bauphase. Nach Beendigung der Bauphase erfolgt die Wiederaufforstung von der geschlägerten Trasse und den befristeten Rodungen. Die Trassen im Wald werden nach den Prinzipien nach der kleinflächigen Trassenmanagements bewirtschaftet. Somit beschränken sich die Zerschneidungseffekte nur auf die Bauphase.

Zusammenhängende Flächenausmaß: Böhmerwald, Sternstein, Donauleiten als Bsp. Erscheinungsbild Wald: Naturschutz?

88. Die Waldkomplexe Brunwald und Schallenberg befinden sich in der tiefmontanen Höhenstufe zwischen 800 bis 950 m Seehöhe. Im Revier Brunwald ist der Buchen- Tannen-Fichtenwald forstlich durch eine stärkere Fichtenbeimischung gekennzeichnet. Man kann aber nicht von einem reinen Fichtenforst sprechen, wie das Waldgebiet vom Projektwerber dargestellt wird. Es finden sich auch Buchen, Tannen und Lärchen. Auch die naturschutzfachlich wichtige Strauchschicht (zB Vogelbeervorkommen) wurde in der UVE nicht bzw zu wenig berücksichtigt.

Das vorgefundene Waldbild zeigt einen Altersklassenwald der Fichten dominiert ist. Es kommen aber auch Weißtanne, Rotbuche und Lärche vor.

Im Lokalaugenschein wurde festgestellt das Faulbaum, Schwarzer Holunder, Roter Holunder und Hasel entlang der Forststraßen vorkommen, sowie die Eberesche.

Die angesprochenen Wälder sind fichtendominiert. Es stimmt, dass auch andere Baumarten vorkommen. Strauchschicht wird sich definitiv wieder einstellen nach Entfernung der in den Sicherheitsabstand eingewachsenen Einzelbäume und durch die Aufwuchshöhen-Reglementierung zukünftig nicht beeinflusst werden.

89. Auf Standorten (Mulden und Senken) mit hochanstehendem, stagnierendem Grundwasser stockt zudem die Schwarzerle (Schwarzerlen-Zwangsstandort). Bachbegleitend (vor allem am Schallenbergbach) finden sich noch Auwaldreste mit Grauerle (Alnetum incanae). Auch in der UVE Forstwesen wird auf Seite 77 festgestellt, dass meist entlang der Bäche Erlen-Eschen-Mischbestände stocken. Diese naturnahen Waldgebiete, wie Montane Fichten-Tannenwälder, Fichten-Tannen-Buchenwälder, Eichenwälder sowie Rotföhrenwälder, sind jedoch insgesamt selten

zu finden. Mit derartigen Aussagen wird die Bewirtschaftung des Schallenberg und Brunwaldes negativ konnotiert (negativ bewertet – dargestellt), was jedoch nicht zutrifft.

Das Vorkommen der dortigen Waldtypen kann bestätigt werden.

Durch die angeführte maximale Anwuchshöhe wird eine niederwaldartige Bewirtschaftung vorgegeben und zB. Erle begünstigt.

Es kommen die genannten Waldtypen vor.

Zur Erle kann angemerkt werden, dass Sie gut geeignet ist für eine niederwaldartige Bewirtschaftung.

90. Die großflächigen Kahlschläge in diesen Gebieten sind hauptsächlich den Sturm- schäden durch den Orkan Kyrill von 2007 geschuldet. Im Revier Piberstein der Revertera'schen Forstverwaltung wurden damals ca 3 Hektar, im Revier Brunwald der Fürst Starhemberg'schen Familienstiftung etwa 140 Hektar Wald geworfen. Diese Flächen sind heute mit einem Jungwald aus Laub- und Nadelhölzern bestockt. Besonders im Abschnitt Mast 82 bis Mast 90 befinden sich neben älteren Beständen große mit Dickungen und Jungwuchs bestockte Flächen, die für die zu schaffenden Zuwege komplett zu fällen wären.

Die Fällungen im Bereich der Leitungstrasse werden, wie bei regulären Nutzungen wiederbewaldet, der Waldboden bleibt erhalten und wird nach der Fällung wieder bewaldet – wie bei Plannutzungen. Die Wiederbewaldung der Bauflächen und Bauzufahrten erfolgt nach Bauende (befristete Rodungen).

Durch das Einbringen von raschwüchsigen Pionierbaumarten, auf den Flächen des Trassenaushiebes soll ein Schutzmantel für die verbleibenden Bestände entstehen um Randschäden zu vermeiden. Der entstandene Trassenaushieb entspricht in den Waldgebieten zirka den Jahreseinschlag. Bei den Dadurch entstehen Kahlhieben kann auch der Wind Angriffsstellen finden und es zu Windwürfen kommen. Im Brunwald verläuft die Trasse Großteils parallel zur Hauptwindrichtung, dies sollte das Risiko von Windwürfen mindern, entstehen aber trotzdem Schäden werden diese von der Projektwerberin abgegolten.

Die angeführten Windwurfflächen (140 ha), welche von der Leitungstrasse durchquert werden, befinden sich in einem Entwicklungsstudium, das sich aktuell gut für die Ausbildung eines widerstandsfähigen Traufs eignet.

91. Im östlichen Teil des Brunwaldes ist laut Einreichunterlage „B-02-10-Rev0, S. 28“ im schlimmsten Fall vom Mast 90 bis Mast 93 und darüberhinausgehend bis zur Besitzgrenze von einer kompletten Fällung des Servitutsstreifens auszugehen. Diese Gebiete weisen eine bunte Mischung aus Fichte, Tanne, Lärche, Douglasie, Buche, Eiche und Birke auf. Auch der Waldabschnitt Schallenberg zeigt eine ca 17 Jahre alte Jungwuchsfläche mit Birke, Vogelbeere, Roteiche, Buche, Fichte, Lärche und Kiefer. Diese Jungwälder gelten als „Klima fit“ bis 2100 und es sollte in diese nicht eingegriffen werden, wenn es alternative Lösungen gibt.

Verweis Projektwerberin – Erklärung Spannfeld

KUEHNERT: Als Spannfeld wird der Bereich der Leiterseile von Mast zu Mast bezeichnet. Der Abstand zwischen 2 Masten beträgt in der Regel rund 300m, es gibt aber auch kürzer und deutlich länger Spannfelder. Die Leiterseile verlaufen in diesem Bereich nicht gerade sondern es gibt einen sogenannten Seildurchhang, was bedeutet, dass der Bodenabstand je nach Entfernung von den Masten unterschiedlich ist. Im Bereich der Spannfeldmitte, dies ist der Bereich des max. Seildurchhanges, beträgt der Bodenabstand min. 9,5m, was bei einem einzuhaltenen Sicherheitsabstand von 4m von den Leiterseilen eine max. zulässige Bewuchshöhe von 5,5m bedeutet. Der vertikale Sicherheitsabstand von den Leiterseilen beträgt 2,5m und der horizontale 4m. Je näher man zu den Masten kommt, desto größer wird der Bodenabstand und damit die zulässige Aufwuchshöhe, die in Mastnähe bis zu rund 20m betragen wird.

Welche alternativen Lösungen meinen Sie in diesem Zusammenhang?

HUPRICH: Die gesamten Ausführungen die der Sachverständige vorbereitet und digital zur Einspielung in die Verhandlungsschrift vorbereitet hat, wurden Dr. Pyka und Dr. Nußbaumer per USB-Stick übergeben.

LAMBERG:

Die Jungbestände, die geschlägert werden sind durch Wiederbewaldungsmaßnahmen oder Naturverjüngung nach erfolgter Entnahme zu ersetzen. Einige Jungbestände müssen noch nicht gefällt werden, da sie die kritische Anwuchshöhe noch nicht erreicht haben.

In der Betriebsphase erfolgt eine Einzelbaumweise Entnahme jener Individuen, die den Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen unterschreiten.

Die genannten 5,5 m Bewuchshöhe stellen das Minimum dar (Spannfeldmitte) und nicht – wie angeführt - das Maximum. Wesentlich größere Bewuchshöhen als die genannten 5,5 m sind in Mastnähe möglich (~ 20m). Die Dauerrodungsfläche von rund 1,45 ha wird vollständig ersatzaufgeforstet und mit dem Ziel einen klimafitten Wald zu erhalten.

92. Es ist davon auszugehen, dass der SV DI Lamberg die Trasse nicht zur Gänze begangen hat, da er auf diese schützenswerten Flächen nicht eingeht.

Dieser Aussage wird bestimmt widersprochen!

Mit Kollegen Judmayr wurden die Lokalaugenscheine im August durchgeführt.

93. Der Abschnitt zwischen Mast 90 und Mast 92 stellt hydrologisch sensible Grenzstandorte dar. Eine vollständige Fällung des 40 Meter breiten Servitutsstreifens würde die Pumpwirkung der Altbäume aufheben, was gravierende hydrologische Folgen hätte.

Es hierbei auf einen gewissen Widerspruch zu Frage 91 verwiesen. Diesen Widerspruch bitte aufklären.

In der erwähnten Stellungnahme ist die Rede von Jungbeständen auf selbem Standort.

Es ist mit hydrologischen Folgen zu rechnen, welche mit einer „normalen“ forstlichen Nutzung gleichzustellen sind.

Da es sich um Wirtschaftswald handelt, ist davon auszugehen, dass die hiebsreifen Bestände in regulären Forstlichen Nutzungszeiträumen ohnedies genutzt werden.

In diesem Bereich empfiehlt es sich bei der Wiederaufforstung Erlen zu pflanzen. Diese sind für den Standort besser geeignet als Fichten. Die Erle ist eine sehr raschwüchsige Baumart die für eine entsprechende Verdunstungsleistung sorgt und in forstlichen Zeiträumen rasch wieder der ursprüngliche hydrologische Zustand hergestellt wird.

94. Im Bereich Schallenberg zwischen den Masten 59 und 60 wird der Servitutsstreifen der 110-kV-Leitung von der Gas Connect Austria-Erdgasleitung gequert, die in nord- östlicher Richtung im oberen Brunwald tangential am Mast 77 vorbeiführt. Die Strecke der Gasleitung in der Landschaftsmatrix nördlich des Schallenbergs zwischen Mast 60 und Mast 77 beträgt etwa 3.130 Meter, während die Länge des durch den Schallenberg führenden Servitutsstreifens der 110 kV - Leitung in diesem Abschnitt rund 3.810 Meter ausmacht. Das geplante Freileitungsprojekt würde zB im Forstrevier Piberstein der Revertera'schen Forstverwaltung durch das Kappen und Entfernen von Grauerlen einen erheblichen Eingriff in den prioritären Lebensraum- typ 91E0* darstellen (vgl Punkt 6.1.6 sowie Punkt 7.1 Gutachten Fischer). Darüber hinaus sind im Forstrevier Piberstein als sogenannte „Verminderungsmaßnahmen“ die Kappung starker Buchen und Tannen vorgesehen.

Fachbereich Naturschutz!

Können sie den Eingriff quantifizieren? Wie groß ist der Anteil der Fläche im Servitutsstreifen?

Lebensraumtypen sind Naturschutzthema. Die Entfernung bzw. Kappung von Bäumen entspricht einer forstlichen Nutzung.

95. Mit der Aufwuchsbeschränkung bzw verkürzten Umtriebszeit würde auch die **Rentabilität** der betroffenen Waldflächen verringert werden. Die Erhaltung und Förderung der Wirtschaftlichkeit der forstlichen Holzproduktion ist jedoch von großer Bedeutung – sowohl für die Wettbewerbs Fähigkeit der Holzproduktion als auch für die Bereitstellung von Ökosystemleistungen (integrativer Waldnaturschutz) durch den Waldeigentümer. Bei der geplanten Trassenführung und dem Mastdesign wird die im Waldentwicklungsplan festgelegte Hauptfunktion (Wirtschaftsfunktion) völlig vernachlässigt, sodass eine Referenzwirtschaft innerhalb des Servitutsstreifen nicht mehr umgesetzt werden kann.

Finanzielle Nachteile wie zum Beispiel Verkürzung der Umtriebszeit, Nutzung zur Unzeit, Randschäden, müssen den Grundeigentümern von Leitungsbetreiber abgegolten werden.

Entschädigungen für Wertminderungen, finanzielle Einbußen oder Bewirtschaftungerschwernisse sind gemäß §21 Oö. Starkstromweegegesetz 1970 zivilrechtlich abzugelten und nicht Gegenstand des UVP-Verfahrens.

96. Die Zu- und Abfahrt zu der Leitungstrasse während der beurteilungsrelevanten Bauphase erfolgt in den Waldungen Schallenberg über die öffentliche L 1492 und im Brunnwald über die L 1490. Von dort führen die temporären Zufahrten zu den Masten zunächst auf befestigten Forststraßen und von dort ausgehend erfolgen die temporären Zufahrten in der Regel durchgehend im Servitutsstreifen von Maststandort zu Maststandort.

Ja ist korrekt.

97. Abgesehen von den größeren Waldkomplexen des Brunnwaldes und des Schallenbergs sind im Untersuchungsraum die Waldflächen stark zersplittert und eng mit dem offenen Grünland verzahnt. Diese Verzahnung bewirkt eine große Zahl von ökologisch wertvollen Ökoton-situationen.

Klingt plausibel ist aber Kompetenz des Fachbereichs Naturschutz.

98. Wichtig zu berücksichtigen ist auch die Tatsache, dass im Brunnwald durch die Einbindung von Altbuchen im Fichtenhochwald und dem Auftreten von **Ameisenhaufen ein integrativer Naturschutz** vorhanden ist (siehe Fachliche Stellungnahme zum Schwerpunkt Pflanzen und Lebensräume Ökologiebüro Kurt Nadler vom 27.12.2024, Beilage./F, Seiten 48 f). Auch im Schallenberg finden wir Altbuchen in einer Fichtendeckung und Ameisenhaufen bereichern das Lebensraumangebot. So- mit ein weiteres Beispiel für integrativen Naturschutz auf der gegenständlichen Trasse, die auf Seite 56 vom SV DI Fischer aufgezeigt werden. Aber auch der FFH- Lebensraumtyp LRT 91EO* am Schallenberg mit Totholz stellt ein Element im integrativen Naturschutz dar.

Fachbereich Thema Naturschutz!

Durch den Wegfall von forstwirtschaftlichen Zwängen im Trassen Bereich können Maßnahmen zum integrativen Naturschutz gezielt gesetzt werden. (Ameisenhaufen)

99. Auch unter dem Blickwinkel eines Biotopverbundes müssen die Waldflächen geprüft werden. Die großen Waldkomplexe, wie der Brunnwald und der Schallenberg, bilden im lokalen Verbundsystem die Kernhabitats. Die in der Landschaftsmatrix integrierten Elemente, wie kleinere Waldinseln, Gehölzgruppen aus Hecken und Bäumen sowie die Bachsysteme Matzenbachl, Judenbachl und Schallenbergbach, übernehmen dabei eine wichtige Vernetzungsfunktion zwischen den Waldkomplexen.

Klingt plausibel ist aber Kompetenz des Fachbereichs Naturschutz.

100. In Artikel 3 und 10 der FFH-Richtlinie wird den Mitgliedstaaten nahegelegt, verbindende Landschaftselemente zu fördern. Diese sollen Wanderungen, die Ausbreitung von Arten sowie den genetischen Austausch unterstützen und die ökologische Kohärenz des Natura 2000-Netzwerks stärken. Beispiele hierfür sind Trittsteine und lineare Strukturen wie die Bachsysteme von Matzen- und Judenbachl. Negative Effekte des Leitungskorridors für den ökologischen Verbund sind gemäß Punkt 7.4 des Gutachtens des SV DI Fischer: a) Fragmentierung: Die Entwicklung von sogenannten Innenränder durch Energieleitungsschneisen führt zu einer Isolierung der Waldflächen (vgl. JEDIKE 1994, 103). b) Hochspannungsleitungen – Schallquellen durch Wassertropfen: Nach einem Regen oder bei Nebel haften Wassertropfen an Hochspannungsleitungen. Diese Tropfen verformen sich im Takt der elektrischen Spannungsfrequenz von 50 Hz. Dabei entsteht ein Summton mit der doppelten Frequenz von 100 Hz. Jeder Wassertropfen wirkt durch seine mechanische Verformung wie ein winziger Lautsprecher, der ein leises Brummen erzeugt. Wenn viele solcher Tropfen gleichzeitig brummen, wird das Geräusch so laut, dass es auch aus größerer Entfernung hörbar ist. Ein anhaltend lautes Summen kann möglicherweise dazu führen, dass betroffene Korridore gemieden werden, was die Migration von Arten in diesen Bereichen beeinträchtigen könnte.

Andere Fachbereiche betroffen. Naturschutz / Elektrotechnik

Als ASV für Forstwirtschaft, Jagd und Wildökologie ist es mir nicht seriös möglich, die Richtigkeit dieser Aussage zu beurteilen.

b) Durch Österreich führen zahlreich Stromleitung, es sind mir keine wissenschaftlich fundamentierten Studien bekannt, wonach Wildtiere beim Durchqueren der Leitungstrasse durch Korona-Geräusche gehindert werden. Aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten und der weiterhin bestehenden großen Ausdehnung von Waldflächen im Projektgebiet ist davon auszugehen, dass Wildtiere die betreffenden Bereiche durch Ausweichen meiden können.

101. Das gegenständliche Vorhaben wird sich auch wesentlich auf die Lebensgrundlage des Bibers auswirken (siehe Bibernachweise gemäß Punkt 6.1.6.3 des Gutachtens SV DI Fischer), woraus sich ebenfalls erhebliche Auswirkungen ergeben.

Andere Fachbereiche betroffen - Naturschutz

7.2 Wesentliche Beeinträchtigung klimarelevanter Waldfunktionen

102. Der SV DI Lamberg hat in seinem Teilgutachten keine Gesamtbeurteilung der Auswirkungen von Rodungen und Fällungen der Waldflächen im Ausmaß von ca. 70 ha (!) vorgenommen. Aus dem Gesichtspunkt der Waldökologie sowie in Hinblick auf die Funktion der Wälder im Zusammenhang mit dem Klimawandel wäre das aber sowohl zur Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen als auch zur Durchführung der Interessensabwägung nach dem Forstgesetz 1975 bzw. einer Gesamtbewertung iSd UVP-G 2000 dringend notwendig.

Wie kommen sie auf das erwähnte Flächenausmaß? Teilen die Projektwerberinnen diese Einschätzung?

Im gesamten Vorhaben werden rund 14,32 ha Rodungen beantragt. Diese setze sich zusammen aus 1,45 ha dauernde Rodung, 12,87 ha befristete Rodungen und 1,21 ha Formalrodungen für die Benützung der Forststraßen zusammen. Fällungen sind im Ausmaß von 545.978 m² vorgesehen. Dies inkludiert bereits die im Servitutsstreifen befindlichen Rodungen.

Die Angeführten Flächen liegen zum Großteil im Trassenaufhieb, des beantragtes der Servituts-Streifen ist. Das einfache aufsummieren wie in der Stellungnahme angeführt von Fällungs- und Rodungsflächen führt Großteils zu einer der befristeten Rodung ist daher nicht korrekt. Bitte um genaue Darstellung durch Projeterwerberin.

Das Gutachten ist die Gesamtbeurteilung.

103. Bei Beurteilung der waldrelevanten Umweltauswirkungen ist die waldökologische Wertigkeit **(Naturnähe) ein wesentliches Kriterium**. Der SV DI Lamberg ist in seinem Teilgutachten nicht ausreichend auf die vorhandenen naturnahen Bestände eingegangen. Zumindest weist er auf der

Seite 22 seines Teilgutachtens auf sensible Waldbestände hin und sieht die notwendigen Fällungen auf insgesamt 11,9 ha in einer Breite von 40 m (vgl M 90 bis M 102) und am Schallenberg von weiteren zusammenhängenden Fällungen auf über 5 ha kritisch (vgl M 62 bis M 72). Generell betrachtet der SV die Fällungen in einer Breite von 40 m über die gesamte Projekttrasse kritisch und weist auf die sensibleren, älteren Waldbestände hin, ohne auf diese näher einzugehen. Weiters kritisiert der SV selbst, dass auf nachteilige Auswirkungen der Grundnachbarn und angrenzenden Waldbestände durch verringerten **Deckungsschutz** in den Verfahrensunterlagen nicht eingegangen wurde und schließt negative Folgen hier nicht aus.

Verweis auf das Gutachten! (ist im Gutachten ausgeführt)

Auf die Auswirkungen des Vorhabens auf naturnahen Bestände wurde im Gutachten Kapitel 3.3 und 3.4 (S.26) ausreichend hingewiesen.

Deckungsschutz:

ForstG. 1975 § 14. Waldbehandlung entlang der Eigentumsgrenzen

(5) Eines Deckungsschutzes bedarf es nicht, wenn

c) eine Ausnahmegewilligung nach § 81 Abs. 1 lit. b oder nach § 82 Abs. 3 lit. d erteilt wurde oder Fällungen gemäß § 85 oder § 86 zur Errichtung einer energiewirtschaftlichen Leitungsanlage durchgeführt werden.

104. Die Umweltauswirkungen des gegenständlichen Vorhabens sind daher aus forstfachlicher als auch aus waldökologischer Sicht noch einer ergänzenden Beurteilung zu unterziehen.

Wie meinen Sie das? Welche Ergänzungen wären Ihrer Meinung nach notwendig um eine Umweltverträglichkeit feststellen zu können?

Der Eingriff in die Trasse entspricht einer herkömmlichen Nutzung regelmäßig in diesen Waldgebieten stattfindet und nicht außergewöhnlich ist.

Aus Sicht des Sachverständigen wurde eine ausreichende Beurteilung durchgeführt.

105. Auf der Seite 8 seines Teilgutachtens meint der SV DI Lamberg, dass im Trassenbereich (40 m Breite) weiterhin eine forstliche Nutzung stattfinden würde. Aufgrund der laufenden Fällungsnotwendigkeit während der Betriebsphase der Stromleitung ab einer bestimmten Bewuchshöhe muss dieser Aussage widersprochen werden. Die beschriebene vor Ort verbleibende Verjüngung und Schonung des Unterwuchses muss unter dem Gesichtspunkt einer **max. Bewuchshöhe** von 5,5 m bewertet werden. Laut Angaben der Netzbetreiber soll in der Regel ein Bodenabstand der Leiterseile von 9,5 m gewährleistet sein. Das heißt aber, dass ein Aufwuchs diverser Sträucher nur unter Beachtung der Mindestabstände zu den Leiterseilen möglich sein wird. Die maximal zulässige Aufwuchshöhe von Bäumen und Sträuchern ergibt sich aus dem jeweiligen Bodenabstand der Leiterseile abzüglich eines Sicherheitsabstands zur Vermeidung von Lichtbogenüberschlägen zwischen den Leiterseilen und den Baumwipfeln. Für 110-kV-Leitungen beträgt dieser Sicherheitsabstand gemäß ÖVE-L11/1979 (VERBUND 2005, 14) vier Meter. Daraus ergibt sich, dass der Bewuchs an Stellen mit 9,5 m Bodenabstand, maximal 5,5 Meter hoch werden darf, um die Sicherheitsanforderungen einzuhalten.

Diese Frage kommt sehr häufig vor und wurde in der mündlichen Verhandlung bereits vorhin von den Projektwerberinnen adressiert.

Die 5,5 m sind die maximale Aufwuchshöhe bei maximalem Seildurchhang in Spannfeld. Die Bewuchshöhe wird von der Mitte ausgehend in Richtung Mast immer höher. Die Behauptung von einer durchgehenden maximalen Bewuchshöhe von 5,5 Metern ist nicht korrekt.

Forstliche Produktion kann auch zB. Energieholznutzung sein, ist also möglich.

Maximale Anwuchshöhe ist von der Topographie des Geländes abhängig, bei max. Durchhang sind 5,5 m limitiert.

106. Eine genaue Aufstellung des tatsächlichen Flächenausmaßes der neu zu errichtenden Wege und Straßen (wenn auch nur temporär für die Bauphase) geht aus den Projektunterlagen nicht

hervor. Besonders in Hinblick darauf, dass im Brunwald und Schallenberg die Zufahrten zu den Masten über den Servitutsstreifen erfolgen soll, ist der Eingriff hier über viele Kilometer hinweg als (befristet) Rodung zu qualifizieren, die in waldökologischer Sicht – auch aufgrund des Eingriffs in den Boden – vom Amtssachverständigen nicht ausreichend bzw nicht bewertet wurde.

Dies wurde in der mündlichen Verhandlung bereits vorhin von den Projektwerberinnen adressiert.

In diesem Gebiet findet eine herkömmliche Holznutzung statt. Die Erschließung erfolgt mit Forststraßen, Rückwegen und Rückegassen. Die Erschließungswege für die Zufahrt zu den Maststandorten werden deutlich schonender als gewöhnliche Rückwege und Rückegassen angelegt. Eine zusätzliche waldökologische Beurteilung ist nicht notwendig, da es sich um Maßnahmen handelt die auch im Zuge gewöhnlicher Waldbewirtschaftung stattfinden.

107. Ein weiteres Kriterium gegen die Freileitung auf der eingereichten Trasse ist die überwiegend geringe Waldausstattung im Bereich zwischen 20 und 30 % in den vom Vorhaben betroffenen Gemeinden. Im Lichte der Relevanz des Waldes und seiner zahlreichen Funktionen im Kampf gegen den Klimawandel gilt es jede Waldfläche zu erhalten (siehe auch Bescheid der Oö Landesregierung vom 15.10.2024, AUWR-2021-296801/123-Müb, Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I).

Die Waldausstattung in den von der Freileitung betroffen Katastralgemeinden ist unterschiedlich und reicht von gering bis hoch. Die größten Rodungsflächen fallen mit 4,82 ha in die KG Bernhardschlag, sowie mit 2,97 ha in der KG Ahorn, beide KG`s weisen eine hohe Waldausstattung von mehr als 50% auf.

Durch das Vorhaben wird die Waldausstattung im Projektsgebiet nicht signifikant verändert. Die mittlere Waldausstattung über die gesamte Stromleitung betrachtet beträgt rund 35%.

Hervorzuheben ist, dass die dauerhaften Rodungen punktuell sind und mit Ersatzaufforstungen kompensiert werden.

In den unterbewaldeten KGs wird nur sehr kleinflächig dauerhaft gerodet.

Aufgrund der Ausdehnung und der Länge des gegenständlichen Projekts, sind die Auswirkungen der Rodungen und Fällungen im Bezug auf den Klimawandel als geringer zu betrachten als etwa der flächige, zusammenhängende Eingriff einer Schottergrube.

108. Unter Punkt 5.1.6 seines Gutachtens weist der SV DI Fischer (Beilage/G) darauf hin, dass höhere Temperaturen biologische Prozesse beschleunigen, sprich damit auch die Populationsdynamik von Schädlingen verändert wird. Durch die Zunahme der Temperaturen ist auch mit einer Schädlingszunahme zu rechnen, die sich besonders in den beiden Randzonen des 40 breiten Fällungsstreifens auswirken wird.

Die Aussage ist plausibel. Diesbezüglich unterscheidet sich der Trassenaufhieb aber nicht gravierend von der ortsüblichen herkömmlichen Nutzung.

Die unterstellte Zunahme von Schädlingen aufgrund des Trassenaufhiebs wird sich nicht wesentlich von der ortsüblichen durchgeführten Schlagwirtschaft (ausgeübte forstlichen Praxis), welche die aktuelle Waldstruktur geprägt hat, unterscheiden.

109. Der SV DI Fischer weist unter Punkt 5.1.3 seines Gutachtens auf die im Trassenverlauf vorkommenden Gleystandorte hin. Diese finden sich in den Talniederungen mit stauender Nässe und im Bereich von Quellen. An diesen feuchten Bereichen wurzelt die Fichte sehr flach, so dass bei Sturmereignissen verheerende Windwurfschäden auftreten. Da in Zukunft vermehrt mit Sturmereignissen zu rechnen ist, muss man im Bereich der an die Trassenaufhiebe angrenzenden Waldflächen mit starken Windwurfschäden rechnen.

Dies ist korrekt, mit diesem Problem ist man aber auch bei der üblichen, herkömmlichen Nutzung konfrontiert.

Handelt es sich bei den erwähnten Flächen für Sie um Wirtschaftswald oder außer Nutzung gestellten Wald?

In anderen Stellungnahmen ist die Rede von Mischbaumarten, wertvollen Erlenbeständen und weiteren Ähnlichen. Im beschriebenen Fall sprechen Sie jedoch von vermutlich anthropogen geschaffenen, sekundären Nadelwäldern an potentiell ungeeigneten Standorten. Somit ist davon auszugehen, dass hier lediglich wirtschaftliche Interessen eine Rolle spielen. Rein wirtschaftliche Interessen sind für den ASV im Zuge der mündlichen Verhandlung nicht zu bewerten und eine Gefährdung des Fortbestands von Fichten in den betroffenen Waldflächen ist durch das gegenständliche Projekt nicht zu erwarten.

110. Der SV DI Fischer präsentiert unter Punkt 5.1.7 seines Gutachtens ein Überlebenszeitanalyse der Fichte und Buche unter Berücksichtigung des Auftretens von Kalamitäten, wie sie aufgrund des Klimawandels zu erwarten sind. Der Schwerpunkt der Überlebensanalyse in der Forstwissenschaft liegt dabei darauf, welcher Anteil eines Waldbestandes innerhalb eines bestimmten Zeitintervalls ausfällt und welcher Anteil der Bestandsfläche bis zum Ende des Intervalls überlebt hat. Das dargestellte Modell (Abbildung 24) bietet eine verlässliche Grundlage zur Risikoabschätzung und kann dazu beitragen, Zukunftsszenarien im Zusammenhang mit dem Klimawandel und den Auswirkungen der Fällung des Servitutsstreifens, der dauernden und befristeten Rodungen besser abzuschätzen. Das Ergebnis zeigt ein höhere Kalamitätsrisiko bei Fichtenbeständen, bedingt durch Faktoren wie Wind, Trockenstress oder Insektenbefall.

Eine Gefährdung des Fortbestands von Fichten in den betroffenen Waldflächen ist durch das gegenständliche Projekt nicht zu erwarten.

111. Auch der SV DI Lamberg führt auf Seite 62 seines Teilgutachtens Forstwirtschaft inkl. Waldboden und -fläche, Jagd und Wildökologie an, dass durch den Klimawandel Trockenheitsphasen zunehmen werden und dass durch Extremwetterereignisse Kalamitäten im Wald, besonders bei Fichtenbestand, zunehmen werden. Der Aussage, dass die Leitung so geplant sei, dass Klimawandelfolgen wie Blitzschlag, Stürme, etc dem **verbleibenden Wald nichts anhaben können**, ist nicht nachvollziehbar. Dem ist entschieden zu widersprechen, weil sich die Wirkung von Stürmen gerade in den Schneisen der Trassenaufhiebe verstärken und auch der Käferbefall in den angrenzenden Randzonen dort vermehrt auftreten wird. Wenn der SV DI Lamberg meint, dass dort künftig ein Mischwald (er spricht von klimafitten Mischbaumarten) stehen würde, muss er in diesem Zusammenhang aber die maximale Bewuchshöhe von 5,5 m (aufgrund der geforderten Sicherheitsabstände) mitbewerten, die klassische Waldbaumarten nicht ermöglicht. Wirklich klimafit wäre nur ein Dauerwald, welcher aber auf der Leitungstrasse nicht umsetzbar ist.

Antwort 110 und 111

Wenn man die Bilder im Gutachten von SV Fischer sieht, erkennt man eindeutig einen Alterklassenhochwald, der durch gleichalterige Fichtenbestände geprägt ist. Es mag schon sein, dass die betroffenen Waldgebiete in einen Dauerwald umgewandelt werden sollen, aber speziell im Brunnwald ist der Weg noch lang.

Der unfreiwillige, treibende Faktor für den Waldumbau der fichtendominierten Beständen in diesen großen zusammenhängenden Waldgebieten wird der durch den Klimawandel verursachte Temperaturanstieg sein.

Es wird einige Förstergenerationen benötigen um den vorgefunden fichtendominierten Wald in einen klimafitten Mischwald umzubauen.

Der Eingriff durch den Trassenaushieb ist viel zu kleinräumig und wird deshalb in den möglichen Szenarien eine untergeordnete Rolle spielen.

Die Anwuchshöhe mit 5,5 Metern stellt nicht das Maximum dar.

112. Die Exposition ist ein entscheidender Faktor für die Windwurfanfälligkeit und die Randschäden, die mit dem Aufhieb der Trasse in Verbindung stehen. Da die Hauptwindrichtung im Mühlviertel der Westen oder Nordosten ist, sind dementsprechend die nach West- und Nordwest ausgerichteten Ränder der Leitungstrasse besonders windwurfgefährdet. Starker Erwärmung sind die süd- und südwestlichen Trassenränder ausgesetzt.

113. Bei den Randschäden geht es insbesondere um Bereiche, die unmittelbar an den Servitutsstreifen angrenzen. Diese Randschadenszonen sind in den Einreichunter lagen

materienrechtlich und lagemäßig nicht erfasst. Durch die Aufhiebe im Servitutsstreifen werden Waldbestände durchschnitten, wodurch Randschäden zu erwarten sind. Diese sind zwar nicht die unmittelbare Folge der Behördenentscheidung, jedoch unmittelbare Folge dieser Entscheidung folgenden Fällungen, die zwangsweise vor der Errichtung der Anlage erfolgen muss.

Antwort: 112. und 113 Folgen Schäden werden vom Leitungsbetreiber Entschädigt: Ausführung Projekwerberin! Wird nochmals behandelt

HUPRICH: Die Fragen der Entschädigung sind nicht Gegenstand des vorliegenden UVP-Verfahrens.

PYKA: Da Sachgüter sehr wohl Schutzgüter im Sinne des UVP-Gesetzes darstellen, sind Entschädigungen bzw. Beeinträchtigungen der Sachgüter (zB Entwertungen der Liegenschaften) der Parteien (Grundeigentümer) sehr wohl Gegenstand des UVP-Verfahrens.

HUPRICH: Die Einwander werden hinsichtlich ihrer potenziellen schadenersatzrechtlichen Ansprüche auf den Zivilrechtsweg verwiesen. Relevant sind aus eigentumsrechtlicher Sicht lediglich Substanzvernichtungen.

114. Das gegenständliche Vorhaben wird die klimarelevante Waldfunktion als CO₂-Speicher wesentlich beeinträchtigen: Waldböden sind erhebliche Kohlenstoffspeicher. Um die Funktion von Waldböden als CO₂-Senke zu erhalten, ist ein schonender Umgang mit dem Schutzgut Boden notwendig. Durch die umfangreichen Erdarbeiten, wie den Bodenaushub für Mastfundamente und temporäre Zufahrten, werden die zwischengelagerten Böden zu CO₂Quellen. Die sich über Jahr hunderte gebildeten Bodenhorizonte werden durch die Umlagerung im Zuge der Bauarbeiten für Mikroorganismen leichter zugänglich. Die Belüftung des zwischengelagerten Bodens regt die Aktivität der Mikroorganismen stark an. Diese zersetzen den organischen Kohlenstoff im Boden sukzessive und setzen ihn als CO₂ in die Atmosphäre frei.

115. Auf Seite 13 (Tabelle 3-2) der UVE „Klima- und Energiekonzept“ wird für den Bau der Freileitung (va Kraftstoffverbrauch) eine Gesamtmenge von etwa 6.294 Tonnen CO₂-Emissionen angegeben. In der UVE „Technische Planung Erschließungskonzept Maststandorte“ ist auf Seite 8 vermerkt, dass vor der Schüttung der Tragschicht mit Kies für die geplanten temporären Zufahrten die Humus- und Oberbodenschicht in einer Breite von etwa 3,5 bis 4 m ausgehoben und zwischengelagert wird. Da auf den temporär befestigten Zufahrten dem Abbau des Bodenkohlenstoffs kein Eintrag über den Streuabfall, bzw. Photosynthese gegenübersteht, muss im Klima- und Energiekonzept zusätzlich die CO₂-Freisetzung aus den Bodenkohlenstoff des zwischengelagerten Oberbodens pro Quadratmeter in etwa von 5 bis 10 kg pro Quadratmeter Bodenaushub für die Zuwege und die entsprechende Berechnung für den Bodenaushub bei den Maststandorten in die CO₂-Bilanz aufgenommen werden. Weiters fehlt in der CO₂-Bilanz eine Berechnung der Auswirkungen der Baum-Rodungen und im Besonderen der 40 m breiten Fällungsflächen (Baum-Fällungen) , weil diese nur mehr bis zu einer Bewuchshöhe von maximalen 5,5 m (aufgrund der sicherheitstechnischen Vorgaben) wiederbepflanzt werden können. Wald ist nur so lange eine CO₂-Senke, solange er nachwachsen kann. Ein Wald kann aufgrund eines massiven Eingriffs wie im gegenständlichen Fall sogar zu einer Kohlenstoffquelle werden. Dies kann dann auch auf die Waldränder links und rechts der Fällungsfläche zutreffen, insbesondere wenn sie durch Stürme, Käferbefall etc weiter geschwächt werden.

*Antwort Frage 114 und 115:
Der Waldboden*

Die Annahme einer maximalen Bewuchshöhe von 5,5 m für die Leitungstrasse ist wie bereits mehrfach ausgeführt falsch. Da sich durch die Fällungen für den Trassenaufrieb die Holznutzungen

im Großraum des Mühlviertels bezogen nicht relevant verändern, ist auch keine relevante Änderung des CO₂-Speicherpotentials des Waldes in der Betriebsphase zu erwarten.

Eine wesentliche Beeinträchtigung klimarelevanter Waldfunktionen kann daher ausgeschlossen werden.

Berechnungen des Umweltbundesamtes (UBA, M-106, 2000) ergeben, dass der Waldbodenkohlenstoffvorrat etwa 120 t C je ha, Auflagehumus plus Mineralboden 0-50 cm) beträgt. Das ergibt einen Kohlenstoffvorrat von 12 kg je m². Die in der Einwendung angenommenen CO₂-Freisetzung von 10 kg je m² würde bedeuten, dass rd. 2,7 kg C je m² und damit 22,5% des Kohlenstoffvorrats des Waldbodens in bloß 2 Jahren abgebaut werden. Dies scheint angesichts der Angaben des UBA, wonach der Kohlenstoffvorrat in den nach einem Kahlschlag folgenden acht Jahren um 25 % abnimmt, zu hoch gegriffen. 5 kg CO₂-Freisetzung je m² dürften für Rodungsflächen zutreffender sein.

Nimmt man eine CO₂-Freisetzung von 50 t je ha infolge der Rodungen an, ergibt sich eine zusätzliche CO₂-Emission in der Bauphase von 716 t, was 11% der im Klima- und Energiekonzept berechneten CO₂-Emissionen von 6.294 t in der Bauphase beträgt und im Vergleich zum CO₂-Einsparungspotential durch die Ermöglichung der Gewinnung erneuerbarer Energie bei einer 80- oder 100 jährigen Betriebsdauer der Leitung vernachlässigbar ist.

116. Beeinträchtigung der Wohlfahrtsfunktion und der Erholungsfunktion: Nord- östlich von M 167 und bei M 163 stocken Waldbestände, die gemäß WEP eine hohe Wohlfahrtsfunktion erfüllen. Es handelt sich dabei um nach NW hin abfallende Hangbereiche bei Guttenbrunn. Gleiches gilt für die Waldbestände zwischen M 145 und M 127. Das Gelände fällt hier Richtung Osten zum Jaunitztal hin ab. Die hier stockenden Wälder dienen vor allem dem Klimaausgleich, der Sicherung des lokalen Wasserhaushalts und der Reinigung und Erneuerung der Luft. Für sie besteht jedenfalls ein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung, wie auch in der UVE FB Forstwesen (Seite 48) bestätigt. Das Gleiche gilt für die Wälder von M P.2 bis M 12 laut den Ausführungen auf Seite 11 des Teilgutachtens von SV DI Lamberg.

Antwort: Ja

117. Dem Trassenbereich des Brunnwaldes kommt eine hohe Erholungswirkung zu. Auch wenn im WEP nur eine mittlere Erholungswirkung ausgewiesen ist, liegt faktisch eine hohe Erholungsfunktion aufgrund der Größe des zusammenhängenden Waldgebietes vor. Zum einen führen einige markierte Wanderwege durch das Gebiet des Brunnwaldes, zum anderen wird das weit verzweigte Wegenetz von Bewohnern der angrenzenden Gemeinden, als auch von Wandern und besonders auch von Kurgästen in Bad Leonfelden ausgiebig für Erholungszwecke genutzt. Auch die touristische Bedeutung des Kurortes Bad Leonfelden zeigt die Wichtigkeit dieses dort beginnenden Naherholungsgebietes Brunnwald. Auf der Seite 29 der UVE Forstwesen wird ein erhöhtes öffentliches Interesse an der Walderhaltung durch die Projektwerber selbst bestätigt. 7.3 Zum massiven Verlust der ökologisch und klimatisch wirksamen Waldflächen (Verlust der Waldfunktionen) und zur unzureichenden Ersatzaufforstung (Seiten 283 ff der Fachlichen Auseinandersetzung)

Frage 116 und 117

Durch die Errichtung der 110 KV Leitung kommt es zu punktuellen dauernden Waldflächenverlusten, durch Erbauung der Maste. Während der Betriebsphase sind maßgebliche negative Auswirkungen auf die Waldfunktionen nicht zu erwarten.

Im Bereich der Baustellen werden keine nennenswerten Erosionen entstehen. Durch die Baustelle und Bauflächen wird es keinen relevanten Einfluss auf das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinigung und Erneuerung der Luft, sowie der Funktionsfähigkeit der Wälder haben. Mit der Wiederbewaldung der befristeten Rodung, wird der Schutz in absehbarer Zeit wiederhergestellt sein.

Auch die Auswirkung auf die Erholungswirkung des Waldes in der Umgebung der Baustellen wird als vertretbar eingestuft.

Wie oben angeführt ist das Wegenetz im Brunnwald sehr dicht, dass ermöglicht den Besuchern des Waldes die temporären Baustellen zu umgehen, es werden dadurch keinen relevanten Auswirkungen auf die Erholungswirkung zu erwarten ist.

118. Die Fachliche Auseinandersetzung auf den Seiten 283 ff zum Fachbereich „Forstwesen“ erschöpft sich im Wesentlichen mit **bloßen Behauptungen, ohne eine schlüssige und nachvollziehbare Begründung** dafür zu liefern bzw sich mit den Argumenten der Einschreiter inhaltlich auseinanderzusetzen. Zusammenfassend wurden in der Fachlichen Auseinandersetzung, Seiten 283 ff, folgende wesentliche Aspekte im Zusammenhang mit dem Schutzgut „Wald“, „Biodiversität“ und „Mensch“ verkannt: Wesentliche Beeinflussung der **Nutzfunktion** der Waldflächen als Gegenstand des UVP-Verfahrens; **Irrelevanz der Legaldefinition des „Waldes“** iSd Forstgesetz 1975 für die Tatsache des langfristigen Verlustes der Waldfunktionen; Der **qualitative Unterschied** zwischen „Bestockung“ und **funktionalem Wald**; Langfristigkeit der Einschränkung bzw **Verminderung der ökologischen und klimatischen** Waldfunktionen durch vorgesehene Rodungen bzw Fällungen; Beeinträchtigung der **Pufferwirkung** sowie der **Schutzfunktion** durch vorgesehene Rodungen bzw Fällungen; **Unmöglichkeit einer kontinuierlichen Bewirtschaftung** aufgrund Wuchshöhenbeschränkungen; Mangelnde Eignung der vorgesehenen Ersatzaufforstungen als Kompensation für langfristige Verluste der ökologisch und klimatisch wirksamen Waldflächen. Dazu wird im Detail ausgeführt wie folgt:

Antwort:

Beeinflussung der Nutzfunktion: *Bewirtschaftungseinschränkungen werden im Zuge der forstfachlichen Gutachten des ASV nicht näher bewertet. Abgeltungen von Bewirtschaftungsschwernisse, Nutzungen zur Unzeit, Hiebsunreife, dauernder Nutzungsentgang, Ertrags- oder Bodenwertminderung sind in diesem Zusammenhang zivilrechtlicher Natur.*

Irrelevanz der Legaldefinition des „Waldes“: *Von AUWR zu klären. Forstgesetz infrage zu stellen ist nicht Aufgabe des ASV.*

qualitative Unterschied zwischen „Bestockung“ und funktionalem Wald: *Solange Waldfunktionen weiterhin erfüllt werden, handelt es sich aus forstfachlicher Sicht um funktionalen Wald.*

Verminderung der ökologischen und klimatischen Waldfunktionen: *Es handelt sich aus ASV Sicht um wesentliche Einschränkungen, welche aber auch übliche forstliche Eingriffe darstellen können, da die ökologischen und klimatischen Waldfunktionen hier ebenfalls zeitweise vermindert sind.*

Beeinträchtigung der Pufferwirkung sowie der Schutzfunktion: *Grundsätzlich richtig aber ebenfalls einer üblichen Nutzung gleichzustellen. Gegenfrage: In welchen Bereichen vermuten Sie Wald, der vorrangig die Schutzfunktion erfüllt?*

Unmöglichkeit einer kontinuierlichen Bewirtschaftung aufgrund Wuchshöhenbeschränkungen: *Es ist faktisch nicht unmöglich den Wald zu bewirtschaften. Bewirtschaftungsschwernisse siehe andere Beantwortungen.*

Mangelnde Eignung der vorgesehenen Ersatzaufforstungen: Präzisierung: *Warum sollten die Ersatzaufforstungen nicht geeignet sein.*

119. Auf der Seite 288, Punkte 109-110, der Fachlichen Auseinandersetzung wurde richtigerweise festgehalten, dass mit der Beschränkung der Wuchshöhe die Nutzfunktion der Waldflächen nachweislich negativ beeinflusst wird.

Bewirtschaftungseinschränkungen werden im Zuge der forstfachlichen Gutachten des ASV nicht näher bewertet. Abgeltungen von Bewirtschaftungserschwernisse, Nutzungen zur Unzeit, Hiebsunreife, dauernder Nutzungsentgang, Ertrags- oder Bodenwertminderung sind in diesem Zusammenhang zivilrechtlicher Natur.

Forstliche Produktion kann auch zB Energieholznutzung sein, ist also möglich.

Niederwaldartige Bewirtschaftung ist auch forstliche Nutzung. Die Bestände unter der Freileitung werden NICHT außer Nutzung gestellt! Nutzfunktion der Waldflächen wird negativ beeinflusst aber auch abgegolten!

120. Soweit die Sachverständigen in diesem Zusammenhang jedoch in rechtlicher Hinsicht ausführen, diese negative Beeinflussung der Nutzfunktion der Waldflächen sei „nicht im Zuge des UVP-Verfahrens“ (!) zu verhandeln, sondern sei „eine Angelegenheit zivilrechtlicher Natur“, so verlassen sie damit nicht nur ihren Aufgabenbereich, der nicht in Beantwortung von Rechtsfragen liegt, sondern verkennen auch – in eklatanter Weise – den Sinn und Zweck der Umweltverträglichkeitsprüfung an sich, der darin liegt, „die unmittelbaren und mittelbaren erheblichen Auswirkungen“ eines Projekts auf diverse Schutzgüter, darunter auch die „biologische Vielfalt“, „Fläche“, „Boden“, zu identifizieren, zu beschreiben und zu bewerten (siehe Art 3 UVP-Richtlinie). Zu derartigen „unmittelbaren und mittelbaren erheblichen Auswirkungen eines Projekts“ zählen selbstverständlich auch die Nutzungseinschränkung der ökologisch und klimatisch wirksamen Waldflächen, die ganz offenkundig in einem UVP-Verfahren und nicht in einem Zivilverfahren zu untersuchen und zu bewerten sind.

Präzisierung fordern!

Flächenbezug → Bezug auf Nutzung / Bezirkswaldfläche, entspricht in der Regel normal Forstwirtschaft

Auf den ersten Teil nicht näher eingehen. Rechtsfragen werden nicht vom ASV beantwortet. Die ökologisch und klimatisch wirksamen Funktionen von Wald haben nicht direkt mit der wirtschaftlichen Dimension zu tun. Auch Wälder außer Ertrag können Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungsfunktion erfüllen.

Artikel 3 Die Umweltverträglichkeitsprüfung identifiziert, beschreibt und bewertet in geeigneter Weise nach Maßgabe eines jeden Einzelfalls gemäß den Artikeln 4 bis 12 die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Projekts auf folgende Faktoren: a) Mensch, Fauna und Flora; b) Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft; c) Sachgüter und kulturelles Erbe; d) die Wechselwirkung zwischen den unter Buchstaben a, b und c genannten Faktoren

Entschädigungszahlungen sind vom forstlichen ASV nicht im Sinne der UVP zu beurteilen. Dass es zu Einschränkungen der bisherigen Nutzung im Trassenverlauf kommt, wird nicht in Abrede gestellt!

121. Die Legaldefinition des „Waldes“ iSd Forstgesetz 1975 spiegelt nicht die **qualitativen und funktionalen Verluste** wider, die durch die Rodung und die anschließende Nutzung als Trasse entstehen würden. Die qualitativen Verluste und die langfristigen Einschränkungen für Ökosystemleistungen und nachhaltige Waldnutzung werden dadurch nicht ausreichend berücksichtigt. Die allfällige Erfüllung der Legaldefinition des „Waldes“ iSd Fortgesetz 1975 ist somit

nicht mit der Beibehaltung der tatsächlichen ökologischen Wertigkeit eines intakten Waldes gleichzusetzen. Die Auswirkungen der Fällungen auf die Funktionen des Waldes müssen daher im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung umfassend bewertet und berücksichtigt werden, dies unabhängig davon, ob solche Flächen die Legaldefinition „Wald“ iSd Forstgesetz 1975 erfüllen oder nicht.

Ausschlaggebend für die Bewertung von Waldflächen ist die Definition von Wald laut ForstG. 1975. Der Aussage „Die Beibehaltung der tatsächlichen ökologischen Wertigkeit eines intakten Waldes gleichzusetzen“, kann zugestimmt werden.

Nachfrage: Wo ziehen Sie die Grenze einer bloßen Bestockung einer Fläche und einem funktionalen Wald? Wie ordnen Sie hier Fichtenforste, sekundäre Nadelwälder, Monokulturen und Ähnliche ein? Wie sehen Sie die derzeit vorliegende Situation im Projektgebiet? Gemeint sind nicht einzelne, kleinflächige, standortgerechte Bestände sondern die große Mehrheit der Waldflächen im Projektgebiet in Hinblick auf die potentielle natürliche Waldgesellschaft?

Die Intaktheit der gesamten Waldfläche im Projektgebiet wird aus forstfachlicher Sicht durch das Projekt mit vertretbaren Auswirkungen bewertet. Gemessen an der gesamten Waldfläche der Katastralgemeinden beträgt der Anteil der flächigen Fällungen maximal 0,95 % der Waldflächen, wenn tatsächlich alle Waldflächen innerhalb des Servitutsstreifens zeitgleich gefällt werden. Laut den Projektunterlagen wird jedoch nicht das gesamte Flächenausmaß zeitgleich wirksam und die gefällten Flächen werden nach Bauende zum vegetationstechnisch nächstmöglichen Zeitpunkt wiederbewaldet. Nur zur Einordnung für nicht forstlich versierte Personen: in einem Altersklassenwald, wie er weiterhin in einem Großteil der betroffenen Waldfläche vorzufinden ist, werden in einem Abstand von üblicherweise etwa 100 Jahren Nutzungen vorgenommen. Unterstellt man diese Bewirtschaftungsform, würden statistisch gesehen jedes Jahr 1% der Gesamtwaldfläche genutzt.

Diese Behauptung führt das Forstgesetz grundsätzlich ad absurdum! Das Forstgesetz wurde im Sinne der Nachhaltigkeit beschlossen und stellt eine nachhaltige Bewirtschaftung der österreichischen Wälder sicher! Die Walddefinition (Legalbegriff) ermöglicht eine Einteilung in „Wald“ und „Nicht-Wald“, um eine Unterscheidung von Flächen zu ermöglichen und darauf Aufbauend „Forstwirtschaft“ zu betreiben, welche schlussendlich die Funktionen des Waldes erst ermöglichen! Wenn der Legalbegriff „Wald im Sinne des FG“ im Verfahren keine Gültigkeit besitzen sollte, sind im Umkehrschluss andere Rechtsentscheidungen, welche auf dem Begriff beruhen, ebenso nicht möglich (Rodungen, Waldfeststellungen, Nicht Waldfeststellungen, Forststraßenbau, WALDBEWIRTSCHAFTUNG!)

122. Auf der Seite 286, Punkt 93, der Fachlichen Auseinandersetzung wurde das Vorbringen der Einschreiter zur wesentlichen Rolle von Waldflächen im Kampf gegen den Klimawandel bestätigt. Aus welchen Gründen in der Fachlichen Auseinandersetzung davon ausgegangen wird, dass sich die Beanspruchung von Waldflächen auf maximal 56 ha beschränken würde, ist nicht nachvollziehbar, zumal es sowohl bei Rodungen als auch bei Fällungen zum langfristigen Verlust bzw Verminderung der ökologischen und klimatischen Waldfunktionen kommt (im Detail dazu siehe gleich unten).

Insgesamt sind für das ggst. Vorhaben rd. 14,32 ha Rodungen erforderlich, das sind 1,45 ha dauernde Rodungen und 12,87 ha befristete Rodungen; die Formalrodungen für die Benützung von Forststraßen im Ausmaß von 1,21 ha bleiben bei der Beurteilung der Auswirkungen unberücksichtigt.

Diese Flächen liegen zum Großteil innerhalb des Trassenauftriebs, dessen beantragtes Maximalausmaß sich auf den gesamten Servitutsbereich bezieht. Die in der Einwendung vorgenommene simple Addition von Rodungs- und Fällungsflächen auf 70 ha Eingriffsfläche führt daher zu einer Doppelzählung eines Großteils der beantragten befristeten Rodungen und ist daher falsch.

Bei den Fällungen in der Bauphase ist zu berücksichtigen, dass die Altersstruktur der Wälder entlang der SVM-Leitung variiert und alle Altersklassen auftreten, und daher nur jene Waldbestände gefällt werden, bei denen auch tatsächlich der Sicherheitsabstand zwischen Baumkronen und Leiterseilen nicht eingehalten ist. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die Waldflächeninanspruchnahme von 54,6 ha weder in der Bauphase noch in der Betriebsphase zeitgleich erfolgen wird. In der Bauphase müssen außer den befristeten und dauernden Rodungen nur jene Bäume gefällt werden, die bereits in den Sicherheitsbereich hineinreichen. Die jüngeren Waldbestände werden in der Bauphase nicht gefällt. Die in der Einwendung angeführte Eingriffsfläche von 70 ha ist daher nicht zutreffend.

123. Durch die Realisierung des gegenständlichen Vorhabens würde es jedenfalls zum Verlust der ökologisch und klimatisch wirksamen Waldflächen (Verlust der Waldfunktionen) im Ausmaß von ca. 70 ha kommen, auch wenn Teilflächen nach wie vor als „Wald“ iSd Forstgesetz 1975 gelten sollten.

Verweis an Projektwerberin, *faktisch ist die Aussage nicht korrekt. Die ökologisch und klimatisch wirksamen Funktionen von Wald haben können auch auf Fällungsflächen erfüllt werden. Auch Wälder außer Ertrag können Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungsfunktion erfüllen.*

Es handelt sich aus ASV Sicht um wesentliche Einschränkungen, welche aber auch übliche forstliche Eingriffe darstellen können, da die ökologischen und klimatischen Waldfunktionen hier ebenfalls zeitweise vermindert sind.

124. In der Fachlichen Auseinandersetzung wurde auch der qualitative Unterschied zwischen „Bestockung“ und funktionalem Wald verkannt:

Nachfrage: *Wo ziehen Sie die Grenze einer bloßen Bestockung einer Fläche und einem funktionalen Wald? Wie ordnen Sie hier Fichtenforste, sekundäre Nadelwälder, Monokulturen und Ähnliche ein? Wie sehen Sie die derzeit vorliegende Situation im Projektgebiet? Gemeint sind nicht einzelne, kleinflächige, standortsgerechte Bestände sondern die große Mehrheit der Waldflächen im Projektgebiet in Hinblick auf die potentielle natürliche Waldgesellschaft?*

Ausschlaggebend für die Bewertung von Waldflächen ist die Definition von Wald laut ForstG. 1975. Wälder sind vielfältig und vor allem durch unterschiedliche Standorte und Bedingungen nie exakt gleich.

Eigenes Verständnis von funktionalem Wald: Ein funktionaler Wald bezeichnet ein Waldökosystem, das seine ökologischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Funktionen erfüllt. Diese Funktionen gehen über das bloße Vorhandensein von Bäumen hinaus und beinhalten eine Vielzahl von Leistungen, die Wälder für Mensch und Umwelt erbringen. Aus forstfachlicher Sicht werden sowohl die Schutz-, Wohlfahrts-, Erholungsfunktion als auch die Nutzfunktion – argumentierbar auch in verringertem Umfang – weiterhin bestehen. Somit handelt es sich auch nach Durchführung des Projekts um funktionalen Wald.

Die in der Einwendung postulierte Annahme, dass es nach Fällungen Jahrzehnte dauern würde, bis ein neu bestockter Bereich die Schutz-, Filter- und Pufferfunktionen eines ursprünglichen Waldes erreicht, lässt außer Acht, dass bereits nach 10 Jahren nach der Wiederbewaldung ein geschlossener Wald im Dickungsstadium vorhanden ist, der hinsichtlich Bodenschutz, Interzeption, Verdunstung, Filter- und Pufferfunktion die Leistungen eines Altbestandes weitestgehend erreicht. Damit erfüllt auch der Wald im Trassenbereich und auf den wiederbewaldeten Rodungsflächen die Waldfunktionen in ausreichendem Maß, womit die von den Einwendern gezeichneten Schreckensszenarien auszuschließen sind. Es darf in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass das bekannt strenge österreichische Forstgesetz entsprechende Ausnahmebestimmungen für Freileitungen normiert, die wohl kaum so vorgesehen wären, wenn die von den Einwendern behaupteten Auswirkungen bei einer Freileitung eintreten würden.

125. Durch das gegenständliche Vorhaben würde es zu einer **strukturellen Degradation von ca 70 ha** ökologisch und klimatisch wirksamen Waldflächen kommen. Die bloße Bestockung einer Fläche erfüllt nicht die umfassenden Funktionen eines intakten Waldökosystems. Intakte Wälder erfüllen zahlreiche ökologische Funktionen, die durch eine **reine Bestockung mit niedrigen Wäldern oder Einzelbäumen** nicht ersetzt werden können. Auch ein "Wald" im Sinne des Forstgesetzes 1975 kann biologisch und ökologisch stark degradiert sein, was zu erheblichen Verlusten an Biodiversität, Klimaregulation und Lebensraumqualität führt. Genau dies wäre durch die Realisierung des gegenständlichen Vorhabens der Fall.

Nachfrage: Wo ziehen Sie die Grenze einer bloßen Bestockung einer Fläche und einem funktionalen Wald? Wie ordnen Sie hier Fichtenforste, sekundäre Nadelwälder, Monokulturen und Ähnliche ein? Wie sehen Sie die derzeit vorliegende Situation im Projektgebiet? Gemeint sind nicht einzelne, kleinflächige, standortgerechte Bestände sondern die große Mehrheit der Waldflächen im Projektgebiet in Hinblick auf die potentielle natürliche Waldgesellschaft?

Ausschlaggebend für die Bewertung von Waldflächen ist die Definition von Wald laut ForstG. 1975. Wälder sind vielfältig und vor allem durch unterschiedliche Standorte und Bedingungen nie exakt gleich.

Eigenes Verständnis von funktionalem Wald: Ein funktionaler Wald bezeichnet ein Waldökosystem, das seine ökologischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Funktionen erfüllt. Diese Funktionen gehen über das bloße Vorhandensein von Bäumen hinaus und beinhalten eine Vielzahl von Leistungen, die Wälder für Mensch und Umwelt erbringen. Aus forstfachlicher Sicht werden sowohl die Schutz-, Wohlfahrts-, Erholungsfunktion als auch die Nutzfunktion – argumentierbar auch in verringertem Umfang – weiterhin bestehen. Somit handelt es sich auch nach Durchführung des Projekts um funktionalen Wald.

Im Zuge der Bauarbeiten sind Fällungen im Ausmaß von 545.978 m² entlang der Trasse vorgesehen. Gemessen an der gesamten Waldfläche der Katastralgemeinden beträgt der Anteil der flächigen Fällungen maximal 0,95 % der Waldflächen, wenn tatsächlich alle Waldflächen innerhalb des Servitutsstreifens zeitgleich gefällt werden.

Woraus wird geschlossen, dass der Wald erhebliche Verluste an Biodiversität, Klimaregulation und Lebensraumqualität erfährt?

1) Flächenbezug beachten: Fällungsflächen, Rodungsflächen im Verhältnis zu mehreren tausend Hektar Wald. Der Wald (im Sinne des FG!) wird auch nach Durchführung der Schlägerungsarbeiten

langfristig die Funktionen (ökologisch und klimatisch) erfüllen. Auch Niederwälder bzw. Mittelwälder erfüllen Waldfunktionen!

2) NIEDERWALD bzw ZERSCHNEIDUNG: Dies fördert die Artenvielfalt, schafft verschiedene Lebensräume und erhöht die Widerstandsfähigkeit des Waldes gegenüber Umweltbedingungen. Der Niederwald ist ein stabiles und vielseitiges Ökosystem mit ökologischen und wirtschaftlichen Vorteilen.

3) Die Artenvielfalt im Niederwald ist besonders hoch, da durch die verschiedenen Strukturen im Wald unterschiedliche Lebensräume entstehen. Offene Flächen bieten Nistplätze für Vögel und Insekten, dichte Unterholzschichten dienen als Versteck- und Nahrungshabitat für Kleinsäuger und Reptilien, während die verschiedenen Baumhöhen verschiedenen Vogelarten Brut- und Nistmöglichkeiten bieten. Durch die regelmäßigen Eingriffe in den Wald entstehen auch verschiedene Alters- und Entwicklungsstadien der Bäume, was wiederum eine Vielzahl von Mikrohabitaten schafft. Dies fördert die Artenvielfalt im Wald und ermöglicht es seltenen oder gefährdeten Arten, sich anzusiedeln.

Die in der Einwendung postulierte Annahme, dass es nach Fällungen Jahrzehnte dauern würde, bis ein neu bestockter Bereich die Schutz-, Filter- und Pufferfunktionen eines ursprünglichen Waldes erreicht, lässt außer Acht, dass bereits nach 10 Jahren nach der Wiederbewaldung ein geschlossener Wald im Dickungsstadium vorhanden ist, der hinsichtlich Bodenschutz, Interzeption, Verdunstung, Filter- und Pufferfunktion die Leistungen eines Altbestandes weitestgehend erreicht. Damit erfüllt auch der Wald im Trassenbereich und auf den wiederbewaldeten Rodungsflächen die Waldfunktionen in ausreichendem Maß, womit die von den Einwendern gezeichneten Schreckensszenarien auszuschließen sind. Es darf in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass das bekannt strenge österreichische Forstgesetz entsprechende Ausnahmebestimmungen für Freileitungen normiert, die wohl kaum so vorgesehen wären, wenn die von den Einwendern behaupteten Auswirkungen bei einer Freileitung eintreten würden.

126. Auch die Filter- und Pufferwirkung eines Waldes, etwa im Hinblick auf Luftreinhaltung, CO₂-Speicherung und Wasserregulation, ist unmittelbar nach der Rodung stark beeinträchtigt. Durch die geplanten Fällungen würde auch die für die Filter- und Pufferwirkung wesentliche vertikale Schichtung (Boden-, Strauch- und Baumschicht) zerstört und könnte auch durch nachfolgende Bestockung nicht schnell wiederhergestellt.

Diese Aussage stellt die generelle Bewirtschaftung von Wald infrage. Der Trassenaufrieb entspricht in Hinblick auf Luftreinhaltung, CO₂-Speicherung und Wasserregulation jenen Maßnahmen, die im Wirtschaftswald, im Übrigen auch im Projektgebiet üblich sind.

Aufgrund des im Verhältnis zur Gesamtwaldfläche in den betroffenen Katastralgemeinden geringen Flächenverlustes sind die nachteiligen Auswirkungen der Rodung in der Bauphase durch geringere Evapotranspiration und geringere Reinigung und Erneuerung von Luft und Wasser sowie durch die Auswirkungen auf die Erholungswirkung des Waldes als nicht erheblich für die nähere Umgebung der Rodeflächen und damit als gering zu werten, zumal es sich bei den Rodungsflächen um kleinflächige, voneinander getrennte Rodungen im Bereich der Maststandorte und um schmale Rodungen unter 10 m Breite zur Herstellung bzw. Verbreiterung der Zuwegung handelt.

127. Durch das gegenständliche Vorhaben würde es auch keinesfalls zu einer bloß „vorübergehenden“, sondern zur langfristigen Einschränkung bzw Verminderung der ökologischen und klimatischen Waldfunktionen kommen:

Worauf begründen Sie diese Aussage? Es handelt sich aus ASV Sicht um wesentliche Einschränkungen, welche aber auch übliche forstliche Eingriffe darstellen können, da die ökologischen und klimatischen Waldfunktionen hier ebenfalls zeitweise vermindert sind.

Beantwortung 127 und 128:

Die in der Einwendung postulierte Annahme, dass es nach Fällungen Jahrzehnte dauern würde, bis ein neu bestockter Bereich die Schutz-, Filter- und Pufferfunktionen eines ursprünglichen Waldes erreicht, lässt außer Acht, dass bereits nach 10 Jahren nach der Wiederbewaldung ein geschlossener Wald im Dickungsstadium vorhanden ist, der hinsichtlich Bodenschutz, Interzeption, Verdunstung, Filter- und Pufferfunktion die Leistungen eines Altbestandes weitestgehend erreicht. Damit erfüllt auch der Wald im Trassenbereich und auf den wiederbewaldeten Rodungsflächen die Waldfunktionen in ausreichendem Maß, womit die von den Einwendern gezeichneten Schreckensszenarien auszuschließen sind. Es darf in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass das bekannt strenge österreichische Forstgesetz entsprechende Ausnahmeregelungen für Freileitungen normiert, die wohl kaum so vorgesehen wären, wenn die von den Einwendern behaupteten Auswirkungen bei einer Freileitung eintreten würden.

Zudem wiederum das Flächenverhältnis: Wie viel ha Fällungen sowie Rodungen im Vergleich zu den Hektar Gesamtwaldfläche?

128. Nach Fällungen dauert es Jahrzehnte, bis ein neu bestockter Bereich die Schutz-, Filter- und Pufferfunktionen eines ursprünglichen Waldes erreicht. In der Zwischenzeit entstehen langfristige Defizite in der Luftreinhaltung, CO₂-Speicherung und Wasserrückhaltung (langsame Regeneration).

Worauf begründen Sie diese Aussage? Es handelt sich aus ASV Sicht um wesentliche Einschränkungen, welche aber auch übliche forstliche Eingriffe darstellen können, da die ökologischen und klimatischen Waldfunktionen hier ebenfalls zeitweise vermindert sind.

Nach Bestandesschluss habe ich eine volle Wirksamkeit der Waldfunktionen (Dickungsphase 10 Jahre).

129. Hinzu kommt, dass - wie oben dargelegt – die vorgeschriebenen Sicherheitsabstände für Hochspannungsleitungen die Wuchshöhe der Bäume erheblich einschränken. Dies führt dazu, dass sich keine klassischen Hochwälder entwickeln können und die Pufferwirkung sowie die Schutzfunktion dauerhaft eingeschränkt bleiben.

Es handelt sich aus ASV Sicht um wesentliche Einschränkungen, welche aber auch übliche forstliche Eingriffe darstellen können, da die ökologischen und klimatischen Waldfunktionen hier ebenfalls zeitweise vermindert sind.

Auch eine niederwaldartige Bewirtschaftung bietet Schutzfunktion und Pufferwirkung.

Auch Niederwald entfaltet Puffer und Schutzfunktion!

Baumhöhen mit 5,5 m

Die wiederholt eingewendete maximale Bewuchshöhe von 5,5 m für die gesamte Leitungstrasse ist falsch. Es handelt sich um die zulässige Bewuchshöhe im Bereich des geringsten Bodenabstands in Spannfeldmitte. Die zulässige Bewuchshöhe wird von der Mitte ausgehend zu den Spannfeldrändern immer höher und erreicht in Mastnähe 20 m und mehr.

130. Ohne geschlossene und alte Baumbestände ist die Filterwirkung für Staub, Schadstoffe und Wasser erheblich eingeschränkt. Junge Bäume und niedrige Wuchshöhen können diese Aufgaben nicht erfüllen.

Was bedeuten niedrige Wuchshöhen? Ab welcher Höhe handelt es sich Ihrer Meinung nach um „normale“ Höhen.

Aus forstfachlicher Sicht ergibt die im Servitutsstreifen mögliche Bestockung eine Dickungsähnliche Struktur, welche Filterwirkung für Staub, Schadstoffe und Wasser gewährleisten kann. Auch eine niederwaldartige Bewirtschaftung bietet Schutzfunktion und Pufferwirkung. In Spannfeldmitte Dickung Bis zum Mast Stangenholzphase

131. Auch mindert der Verlust großer, tiefwurzelnder Bäume die Fähigkeit des Waldes, Grundwasser zu speichern und Hochwasser zu regulieren, was zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Wasserhaushalts führen würde.

Es handelt sich aus ASV Sicht am Kleinstandort um wesentliche Einschränkungen, welche aber auch übliche forstliche Eingriffe darstellen können, da die ökologischen und klimatischen Waldfunktionen hier ebenfalls zeitweise vermindert sind.

Auch eine niederwaldartige Bewirtschaftung bietet Schutzfunktion und Pufferwirkung.

Es handelt sich weiters um „normale“ Eingriffe, die in Bezug auf die gesamte Waldfläche im Projektgebiet als umweltverträglich einzustufen sind und somit für sich alleine keine wesentlich negative Situation für die Hochwassersituation bedingt. Die Hochwassersituation ist von der Topographie stark abhängig, welche im Projektgebiet als minder gefährlich eingeschätzt wird. Mit dieser Aussage soll dem ASV für Hydrologie nicht vorgegriffen werden.

Punktuell ist es ein wesentlicher Eingriff, in Gesamtbetrachtung des Projektgebiets ist dieser aber vertretbar.

132. Durch im Rahmen der Realisierung des gegenständlichen Vorhabens vorgesehene Rodungen bzw Fällungen würde es zur wesentlichen Beeinträchtigung der Pufferwirkung und der Schutzfunktion der betroffenen Waldflächen kommen:

In welchen Bereichen vermuten Sie Wald, der vorrangig die Schutzfunktion erfüllt? Worauf begründen Sie diese Aussage?

Es handelt sich aus ASV Sicht um wesentliche Einschränkungen, welche aber auch übliche forstliche Eingriffe darstellen können, da die ökologischen und klimatischen Waldfunktionen hier ebenfalls zeitweise vermindert sind.

Auch eine niederwaldartige Bewirtschaftung bietet Schutzfunktion und Pufferwirkung.

133. Durch die dadurch bedingte Öffnung der Schneisen würden neue Randbereiche entstehen, die das Mikroklima verändern, Bodenfeuchtigkeit reduzieren und angrenzende Bestände anfälliger für Sturmschäden, Schädlingsbefall und Trockenheit machen würden (Randwirkung).

Zur Vermeidung von Randschäden sind Maßnahmen vorgesehen (Herstellung eines Waldmantels durch raschwüchsige Pionierbaumarten, Schutz angrenzender Waldflächen in der Bauphase). Da der Trassenverlauf v.a. im Brunnwald weitgehend parallel zu den Hauptwindrichtungen erfolgt, wird keine maßgebliche Erhöhung des Windwurftrisikos erwartet. Sollten Randschäden und

vorhabenbedingte Windwürfe eintreten, sollen den Waldeigentümern die Schäden zivilrechtlich abzugelten.

Den Ausführungen zu Mikroklima und Trockenheit ist – jedenfalls für die Zeit unmittelbar nach Durchführung der Maßnahmen - zuzustimmen. Die Bodenfeuchtigkeit und das Mikroklima sind besonders anfällig für Nord- Süd verlaufende Bestandesöffnungen. Das gilt sowohl für den Trassenaufrieb als auch für übliche forstliche Maßnahmen. Da die Trasse vorrangig einen Ost- West Verlauf aufweist und über eine Breite verfügt, welche einen gewissen Schattenwurf über große Teile eines Tages ermöglicht, ist aus forstfachlicher Sicht nicht von unvertretbaren Auswirkungen auf die Bodenfeuchtigkeit des Projektgebiets auszugehen.

134. Die verbleibenden Bestände entlang der Schneise wären exponiert und würden ihre Schutzfunktion gegen Wind verlieren, was die Stabilität der gesamten Waldlandschaft gefährden würde.

Zur Vermeidung von Randschäden sind Maßnahmen vorgesehen (Herstellung eines Waldmantels durch raschwüchsige Pionierbaumarten, Schutz angrenzender Waldflächen in der Bauphase). Da der Trassenverlauf v.a. im Brunnwald weitgehend parallel zu den Hauptwindrichtungen erfolgt, wird keine maßgebliche Erhöhung des Windwurftrisikos erwartet. Sollten Randschäden und vorhabenbedingte Windwürfe eintreten, sollen den Waldeigentümern die Schäden zivilrechtlich abzugelten.

135. In der Fachlichen Auseinandersetzung wurde die Unmöglichkeit einer kontinuierlichen Bewirtschaftung der durch Rodungen und Fällungen betroffenen Flächen nicht berücksichtigt:

Woraus begründet sich Ihrer Einschätzung nach die erwähnte Unmöglichkeit einer kontinuierlichen Bewirtschaftung? Ab welcher maximalen Bewuchshöhe sehen Sie diese als gegeben?

Es ist faktisch nicht unmöglich den Wald zu bewirtschaften.

136. Die vorgeschriebenen Sicherheitsabstände für Hochspannungsleitungen schränken die Baumhöhen mit 5,5 m stark ein. Dadurch können keine klassischen Hochwälder entstehen, sondern lediglich niedrigwüchsige Bestände, die weder wirtschaftlich noch ökologisch den ursprünglichen Wald ersetzen.

Ausschlaggebend für die Bewertung von Waldflächen ist die Definition von Wald laut ForstG. 1975. Hochwald als solcher ist kein Kriterium für Wald im Sinne des ForstG. 1975.

Nachfrage zu „der ursprüngliche Wald“: Im Projektgebiet befinden sich sehr unterschiedlich ausgeprägte Waldbestände in sämtlichen Phasen ihrer Entwicklung. Von welchen Beständen sprechen Sie, wenn Sie vom „ursprünglichen Wald“ reden?

Wie bewerten sie die ökologische Ausgangssituation von Fichtenforsten, sekundären Nadelwäldern, Monokulturen und auch von Jungwuchsflächen, Dickungen und Ähnlichen? Wälder sind vielfältig und vor allem durch unterschiedliche Standorte und Bedingungen heterogen.

Es handelt sich aus ASV Sicht um wesentliche Einschränkungen, welche aber auch übliche forstliche Eingriffe darstellen können, da die ökologischen und klimatischen Waldfunktionen hier ebenfalls zeitweise vermindert sind.

Auch eine niederwaldartige Bewirtschaftung bedient wirtschaftliche und ökologische Funktionen. (wenn auch in abgestufter Form)

Niedrigwüchsige Bestände = Niederwaldartig

Wirtschaftliche Einbußen werden zudem abgegolten! Die Artenvielfalt im Niederwald ist besonders hoch, da durch die verschiedenen Strukturen im Wald unterschiedliche Lebensräume entstehen. Offene Flächen bieten Nistplätze für Vögel und Insekten, dichte Unterholzschichten dienen als Versteck- und Nahrungshabitat für Kleinsäuger und Reptilien, während die verschiedenen Baumhöhen verschiedenen Vogelarten Brut- und Nistmöglichkeiten bieten. Durch die regelmäßigen Eingriffe in den Wald entstehen auch verschiedene Alters- und Entwicklungsstadien der Bäume, was wiederum eine Vielzahl von Mikrohabitaten schafft. Dies fördert die Artenvielfalt im Wald und ermöglicht es seltenen oder gefährdeten Arten, sich anzusiedeln.

Baumhöhen mit 5,5 m

Die wiederholt eingewendete maximale Bewuchshöhe von 5,5 m für die gesamte Leitungstrasse ist falsch. Es handelt sich um die zulässige Bewuchshöhe im Bereich des geringsten Bodenabstands in Spannfeldmitte. Die zulässige Bewuchshöhe wird von der Mitte ausgehend zu den Spannfeldrändern immer höher und erreicht in Mastnähe 20 m und mehr.

137. Dazu kommt die periodische Pflege der Schneisen, die eine nachhaltige forstwirtschaftliche Nutzung im klassischen Sinne verhindert. Stattdessen werden die Flächen langfristig ihrer wirtschaftlichen und ökologischen Funktionen beraubt. Dies widerspricht nicht nur den Grundsätzen der nachhaltigen Waldwirtschaft, sondern auch den internationalen Biodiversitäts- und Klimazielen. Die Erhaltung bestehender Waldflächen ist sowohl aus rechtlicher Sicht (zB FFH-Richtlinie) als auch im Hinblick auf nachhaltige Waldnutzung und den Kampf gegen den Klimawandel unverzichtbar.

Verweis auf Behörde. Verweis auf ASV für Naturschutz und Klima. Bitte genauer definieren!

Auch eine niederwaldartige Bewirtschaftung bedient wirtschaftliche und ökologische Funktionen. (wenn auch in abgestufter Form) Die getätigte Aussage ist aus forstfachlicher Sicht überzogen, denn sie widersprechen im Wesentlichen einer „normalen“ forstlichen Nutzung. Ersatzaufforstungen sind wichtig für die CO₂ Speicherung.

Niederwald: Wirtschaftlich und Ökologisch sowie nachhaltige Forstwirtschaft! Siehe hierzu die vorherigen Stellungnahmen bzgl. Nachhaltigkeit und Biodiversität Niederwald

138. In der Fachlichen Auseinandersetzung wurden all diese Aspekte mit einem bloßen Verweis auf die Legaldefinition des „Waldes“ iSd Forstgesetz 1975 ignoriert.

Diese Behauptung führt das Forstgesetz grundsätzlich ad absurdum! Das Forstgesetz wurde im Sinne der Nachhaltigkeit beschlossen und stellt eine nachhaltige Bewirtschaftung der österreichischen Wälder sicher! Die Walddefinition (Legalbegriff) ermöglicht eine Einteilung in „Wald“ und „Nicht Wald“, um eine Unterscheidung von Flächen zu ermöglichen und darauf Aufbauend „Forstwirtschaft“ zu betreiben, welche schlussendlich die Funktionen des Waldes erst ermöglichen! Wenn der Legalbegriff „Wald im Sinne des FG“ im Verfahren keine Gültigkeit besitzen sollte, sind im Umkehrschluss andere Rechtsentscheidungen. Welche auf dem Begriff beruhen ebenso nicht möglich (Rodungen, Waldfeststellungen, Nicht Waldfeststellungen, Forststraßenbau, WALDBEWIRTSCHAFTUNG!)

139. Auch können Ersatzaufforstungen in keiner Weise die qualitativen Verluste eines bestehenden Waldes kompensieren:

Ersatzaufforstungen erwachsen zu Wald, welcher langfristig qualitative Verluste der gerodeten Flächen kompensieren wird. Die in der Einwendung postulierte Annahme, dass es nach Fällungen Jahrzehnte dauern würde, bis ein neu bestockter Bereich die Schutz-, Filter- und Pufferfunktionen eines ursprünglichen Waldes erreicht, lässt außer Acht, dass bereits nach 10 Jahren nach der Wiederbewaldung ein geschlossener Wald im Dickungsstadium vorhanden ist, der hinsichtlich Bodenschutz, Interzeption, Verdunstung, Filter- und Pufferfunktion die Leistungen eines Altbestandes weitestgehend erreicht. Damit erfüllt auch der Wald im Trassenbereich und auf den wiederbewaldeten Rodungsflächen die Waldfunktionen in ausreichendem Maß, womit die von den Einwendern gezeichneten Schreckensszenarien auszuschließen sind. Es darf in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass das bekannt strenge österreichische Forstgesetz entsprechende Ausnahmebestimmungen für Freileitungen normiert, die wohl kaum so vorgesehen wären, wenn die von den Einwendern behaupteten Auswirkungen bei einer Freileitung eintreten würden.

140. Ohne jegliche Begründung wurde in der Fachlichen Auseinandersetzung, Seite 284, festgehalten, dass die Ersatzaufforstungen im Verhältnis 1:1 bzw. 1:1,5 in unterbewaldeten Katastralgemeinden aus forstfachlicher Sicht als ausreichend zu betrachten seien, um die an den Wald gestellten Anforderungen bezüglich Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungsfunktion in der Region zu erfüllen. Diese Beurteilung ist offenkundig unrichtig:

Gegenfrage: Warum unrichtig?

Es wird auf das gängige Verhältnis von Rodungsfläche zu Wiederbewaldungsfläche, des OÖ. Kiesleitplans verwiesen. Aus forstfachlicher Sicht ist das jeweilige Verhältnis 1:1 bzw. 1:1,5 ausreichend.

141. Durch die Realisierung des gegenständlichen Vorhabens würde es zum sofortigen Wegfall von Schutzfunktionen der betroffenen Waldflächen (zB Bodenerosion und CO₂-Speicherung) kommen, zumal ältere Wälder den Wasserhaushalt regulieren und Mikroklimata bieten, die junge Aufforstungen nicht ersetzen können. Auch die Biodiversität leidet, da Ersatzaufforstungen selten die komplexen Strukturen und Artenvielfalt von Altbeständen reproduzieren können. Die vorgesehenen Ersatzaufforstungen können daher die strukturelle und funktionale Vielfalt eines alten Waldes nicht ersetzen und sind daher nicht gleichwertig.

Wiederholung. Altkerlassenwald, Normale Bewirtschaftung.

Mit dieser Argumentation dürfte keine Forstwirtschaft (NACHHALTIG!) mehr in Österreich praktiziert werden.

Wiederum muss das Flächenverhältnis von Projekt zu Waldausstattung in Gemeinden betrachtet werden, es ist gesamt betrachtet genug Wald für die Ausübung der Funktionen vorhanden.

Biodiversität profitiert von Niederwaldartigen Strukturen durchaus, siehe vorherige Fragen

Auch die Ersatzaufforstungen werden sukzessive strukturelle Vielfalt und Funktion ausüben. Die ggstl. Waldflächen sind anthropogen beeinflusste Wälder (erhöhter Nadelholzanteil!) und waren auch einmal „Jungwald“, welcher sich entwickelt hat. Es handelt sich nicht um Urwald!

142. Während bestehende Wälder sofortige Leistungen wie die Bereitstellung von Lebensräumen, die Regulierung des Wasserhaushalts und die Filterung von Schadstoffen erbringen, benötigen Ersatzaufforstungen Jahrzehnte, um annähernd vergleichbare Funktionen (in ökologischer und

ökonomischer Hinsicht) zu erfüllen. In dieser Zeit entstehen erhebliche Defizite, die nicht durch die bloße rechtliche Definition als „Wald“ abgedeckt werden können.

Wiederholung Ersatzaufforstung 10 Jahre.

143. Ein weiterer entscheidender Punkt ist die Klimafunktion bestehender Wälder. Sie bieten effektiven Schutz vor Überschwemmungen, speichern enorme Mengen an Kohlenstoff und minimieren die Auswirkungen extremer Wetterbedingungen. Ersatzaufforstungen benötigen Jahrzehnte, um ähnliche Leistungen zu erbringen.

Wiederholung

Frage 142 und 143:

Ja, Ersatzaufforstungen benötigen Zeit, die Leistungen sowie Bereitstellung von Funktionen wird aber sukzessive mittel bis langfristig eintreten. Auch im Naturverjüngungsbetrieb ist dies der Fall (Einleitung der Naturverjüngung, Naturverjüngung pflegen, Läuterung, DF, Endnutzung...nachhaltige Forstwirtschaft!). Es kommt nicht zu erheblichen Defiziten, beachte Gesamtwaldfläche im Verhältnis zu genutzter Fläche.

144. Zudem wird die Erholungsfunktion bestehender Wälder unterschätzt. Altbäume und deren einzigartige Landschaftsbilder sind für die Lebensqualität der Bevölkerung und den Tourismus von zentraler Bedeutung. Junge Ersatzaufforstungen bieten weder die optische Attraktivität noch das Erholungserlebnis ausgewachsener Wälder. 38/63

Ist Ansichtssache.

Im Verhältnis zur vorhanden Waldfläche ist es ein kleiner Eingriff, es gibt nach wie vor Altholz.

Aufgrund des im Verhältnis zur Gesamtwaldfläche in den betroffenen Katastralgemeinden geringen Flächenverlustes sind die nachteiligen Auswirkungen der Rodung in der Bauphase durch geringere Evapotranspiration und geringere Reinigung und Erneuerung von Luft und Wasser sowie durch die Auswirkungen auf die Erholungswirkung des Waldes als nicht erheblich für die nähere Umgebung der Rodeflächen und damit als gering zu werten, zumal es sich bei den Rodungsflächen um kleinflächige, voneinander getrennte Rodungen im Bereich der Maststandorte und um schmale Rodungen unter 10 m Breite zur Herstellung bzw. Verbreiterung der Zuwegung handelt. Da das Wegenetz im Brunwald sehr gut ausgebaut ist, und eine Umgehung der Mastbaustellen überall leicht möglich ist, sind auch keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf die Erholungswirkung des Waldes zu erwarten.

145. Auch aus forstwirtschaftlicher Sicht sind Ersatzaufforstungen in unterbewaldeten Regionen problematisch. Bestehende Wälder bieten kurzfristig nutzbares Holz und langfristige Einkommensquellen, während junge Aufforstungen erst nach Jahrzehnten wirtschaftlich nutzbar sind.

Normalsituation bei der Waldbewirtschaftung.

Grundsätzlich richtig. Aber dies ist der Kreislauf nachhaltiger Forstwirtschaft! Wie schon erwähnt, werden wirtschaftliche Einbußen abgegolten!

146. Zusätzlich ist der Pflegeaufwand bei Ersatzaufforstungen erheblich, da sie anfälliger für Schädlinge und klimatische Risiken sind.

Normalsituation, Pflegeaufwand auch in der normalen Waldbewirtschaftung gegeben.

HUPRICH: Die Projektwerberinnen und Dr. Pyka diskutieren darüber, ob am heutigen Tag noch weiterverhandelt werden soll.

Die Verhandlung wird um 19:13 Uhr für 10 Minuten unterbrochen und um 19:29 Uhr fortgesetzt.

LAMBERG: Klarstellung zur Frage 85: Bei der Frage steht bei „*Forst nicht Gegenstand des Verfahrens. Es gilt nur die eingereichte Freileitung zu prüfen.*“ *Der Satz sollte lauten: „Der Fachbereich Forst ist nicht der einzige Gegenstand des gegenständlichen UVP-Verfahrens. Es gilt für den ASV für Forstwirtschaft nur die eingereichte Freileitung zu prüfen.*

NUßBAUMER: Die Projektwerberinnen möchten an dieser Stelle festgehalten haben, dass auch sie sich hiermit ausdrücklich Ersatzansprüche insbesondere auch gegenüber den Parteien im Zusammenhang mit den aus Sicht der Projektwerberinnen durch absolut nicht gerechtfertigte Verzögerungen des gegenständlichen Verfahrens insbesondere durch mittlerweile stundenlange Diskussionen und Vorbringen zu Themen, die eindeutig nicht Gegenstand des Verfahrens sind, ausdrücklich vorbehalten.

PYKA: Wenn sich im gegenständlichen Fall Verzögerungen ergeben haben, dann ist dies ausschließlich auf das Verhalten der Projektwerberinnen zurückzuführen, die nicht in der Lage waren bzw. sind, Fragen der Parteien zu beantworten, sondern immer wieder nur floskelhaft auf die Einreichunterlagen verweisen. Das Thema Erdkabel, das noch immer nicht abschließend behandelt wurde, zumal Fragen der Parteien in der heutigen Verhandlung rechtswidriger Weise nicht zugelassen wurden (siehe E-Mails an die Behörde, die noch zu erörtern sein werden), war ausdrücklich der erste Punkt in der Tagesordnung der gegenständlichen mündlichen Verhandlung. Dass Parteien nun mehr um 19:38, nach mehr als 9 Stunden Verhandlung, einem mehr als 1 stündigen Vortrag des SV und einer Pause von ca. 10min. aufgefordert werden, zu der umfassenden Stellungnahme des SV samt vielen Fragen, eine Äußerung abzugeben, ist schikanös und beweist zum wiederholten mal, dass die Verhandlungsführung parteiisch erfolgt. Wie so eben von Projektwerbervertreter eingeworfen, muss diesbezüglich noch die Verletzung von Verfahrensvorschriften, insbesondere die Verletzung des Grundrechtes auf faires Verfahren laut Artikel 6 EMRK gerügt werden, was hiermit auch geschieht.

NUßBAUMER: Ich weise zur Klarstellung darauf hin, dass die Projektwerberinnen bzw. ich nicht davon ausgehen und auch nicht gesagt haben, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften, insbesondere eine Verletzung des Grundrechtes auf ein faires Verfahren gemäß Artikel 6 ERMK vorliegt, sondern nur ironischerweise hervorstreichen wollten, dass von den Parteien mittlerweile im Ergebnis jeder einzelne Verfahrensschritt als diesbezüglicher Verfahrensverstoß gerügt wird.

Wortmeldung PYKA:

PYKA: Herr SV welche Projekte und Tätigkeiten haben Sie in Ihrer Beurteilung der kumulierten Umweltauswirkungen des gegenständlichen Vorhabens berücksichtigt?

LAMBERG: Ich verweise auf die Beantwortung der Frage A5 im Fragenkatalog. „Es sind keine relevanten Kumulations- oder Wechselwirkungen bekannt.“

PYKA: Was meinen Sie mit dieser Aussage. Wie sind Sie zum Ergebnis gelangt, dass keine relevanten Kumulations- oder Wechselwirkungen „bekannt“ sind. Wie erfolgte die Erhebung von Projekten und Tätigkeiten, deren Kumulations- oder Wechselwirkungen potenziell relevant sein könnten?

HUPRICH: Bestehende Auswirkungen werden im IST-Zustand abgebildet und die Beurteilung durch den ASV basiert auf den Einreichunterlagen, weshalb die Projektwerberinnen aufgefordert werden sich zu dieser Frage zu äußern.

NUßBAUMER: Im Sinne der Ausführungen bereits in der von den Projektwerberinnen mit Eingabe vom 16.10.2024 bzw. der diesbezüglich erteilten Auskunft bzw. dort Punkt 6. wird erneut darauf hingewiesen, dass von den Projektwerberinnen nicht nur der IST-Zustand umfassend erhoben, sondern auch das gegenständliche Vorhaben und sämtliche mit diesem einhergehenden Auswirkungen detailliert dargestellt wurden.

Im IST-Zustand sind natürlich sämtliche Vorhaben bzw. Maßnahmen, Tätigkeiten und dergleichen Dritter, die bereits realisiert sind, mitberücksichtigt.

Darüber hinaus war und ist den Projektwerberinnen selbstverständlich bekannt, dass allfällige andere Vorhaben, Maßnahmen, Tätigkeiten und dergleichen – welcher Art auch immer – soweit es sich im Sinne höchstgerichtlicher Rechtsprechung um gesichert zu erwartende Entwicklungen handelt – auch im Sinne einer Kumulation- mitzuberücksichtigenden wären bzw. sind. Solche Vorhaben bzw. gesichert zu erwartende Entwicklungen, die nicht berücksichtigt worden wären, gibt es aber jedenfalls nach dem, was die Projektwerberinnen wissen, nicht.

Die Projektwerberinnen fordern die Parteien hiermit zum wiederholten Male auf, nicht nur eine mangelhafte Kumulationsprüfung zu rügen, sondern im Sinne der sie – auch wenn sie dies nicht wahrhaben wollen – treffenden Mitwirkungspflicht endlich konkret darzulegen, welche aus ihrer Sicht im Rahmen der Kumulationsprüfung zu prüfenden Vorhaben, Maßnahmen, Tätigkeiten und dergleichen zu prüfen wären. Die Projektwerberinnen und – sowie die Projektwerberinnen dies verstanden haben – auch die UVP-Behörde bzw. die von dieser beigezogenen amtlichen und nichtamtlichen SV haben zum Teil schon wiederholt dargelegt, dass es derartige nicht berücksichtigte Vorhaben, Maßnahmen, Tätigkeiten und der gleichen schlicht und ergreifend nicht gibt. Sollten sie dies nicht vermögen, ist dies aus Sicht der Projektwerberinnen der Beweis dafür, dass das diesbezügliche Vorbringen nur einer weiteren Verzögerung des Verfahrens dient.

HUPRICH: Die Einwender werden aufgefordert ihr Vorbringen im Sinne der eben genannten Ausführungen zu konkretisieren, zumal sich auch in der Beurteilung im Teilgutachten keine Unvollständigkeit der Projektunterlagen ergeben hat.

PYKA: Wenn die Projektwerberinnen behaupten, dass es keine Vorhaben, Tätigkeiten, und dergleichen geben würde, deren Umweltauswirkungen mit jenen des gegenständlichen Vorhabens kumulieren bzw. mit dem gegenständlichen Vorhaben Wechselwirkungen entfalten würden, so resultiert dies offenbar daraus, das im gegenständlichen Fall entgegen der diesbezüglichen Verpflichtung der Projektwerberinnen bzw. der Behörde, keine derartigen Vorhaben bzw. Tätigkeiten erhoben bzw. ermittelt wurden. Aus dem Verfahrensakt sind derartige Ermittlungstätigkeiten jedenfalls nicht ersichtlich. In der von den Projektwerberinnen genannten Auskunft vom 16.10.2024, Punkt 6, haben sich die Projektwerberinnen lediglich darauf beschränkt, dass diesbezügliche Vorbringen der Parteien, das im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des VwGH bzw. BVwG steht, unsubstantiiert in Frage zu stellen, ohne darzulegen, welche konkreten Projekte bzw. Tätigkeiten, die bei der Kumulationsprüfung zu berücksichtigen wären, geprüft wurden bzw. wie eine solche Prüfung stattgefunden haben soll. Darüber hinaus wird sowohl den Projektwerberinnen als auch der Behörde der zentrale Grundsatz des Verwaltungsverfahrens, nämlich der Grundsatz der Amtswegigkeit, in Erinnerung gerufen, wonach es gemäß § 39 Abs. 2 in Verbindung mit § 37 AVG die Pflicht der Behörde ist, dass Ermittlungsverfahren amtswegig durchzuführen sowie den vollständigen und wahren, entscheidungsrelevanten Sachverhalt von sich aus festzustellen. Es ist nicht die Aufgabe der von mir bzw. Dr. List vertretenen Parteien, bei denen es sich nicht um die Projektwerber, sondern um die durch das gegenständliche Vorhaben betroffene Öffentlichkeit handelt, nach genehmigten bzw. bestehenden Projekten und Tätigkeiten zu suchen, deren Umweltauswirkungen Wechselwirkungen mit jenen des gegenständlichen Vorhabens haben könnten. Die Parteien als Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit haben dazu weder Kapazitäten noch Ressourcen. In diesem Sinne ersuchen die Parteien die Behörde, bekannt zu geben, wie die Behörde ihre gesetzlichen Verpflichtung zur Ermittlung der relevanten Projekte und Tätigkeiten nachgekommen ist, wie diese Ermittlungstätigkeiten durchgeführt wurden und welche Projekt und Tätigkeiten wie untersucht wurden.

NUßBAUMER: Die Projektwerberinnen nehmen zur Kenntnis, dass die Parteien keine zu berücksichtigenden, aber nicht berücksichtigten Vorhaben, Tätigkeiten, Maßnahmen und dergleichen benennen können, und auch nicht bereit sind, selbst einen Beitrag zur diesbezüglichen Wahrheitsfindung zu leisten.

HUPRICH: Die Behörde hat eine entsprechende Prüffrage im Prüfkatalog an alle SV gestellt (Frage A5) – wie im übrigen heute schon erwähnt wurde. Die Behörde hat im Sinne der ständigen Rechtsprechung auf Einwendungen nur dann einzugehen wenn diese hinreichend substantiiert sind. Dies liegt im vorliegenden Fall nicht vor, sodass auf dieses Vorbringen nicht weiter einzugehen ist.

PYKA: Die Frage A5 wurde unrichtig formuliert, weil es nicht darum geht ob den SV Vorhaben die zu kumulieren wären „bekannt“ sind. Es sind auch Vorhaben und Tätigkeiten zu ermitteln die den SV nicht bekannt sind, aber bekannt hätten sein müssen. In diesem Zusammenhang haben die Parteien entsprechend der Aufforderung der Behörde, die vor ein paar Minuten ergangen ist, ad hoc sowie ohne Anspruch auf Vollständigkeit folgende Projekte und Tätigkeiten eruiert, die bei der Kumulationsprüfung zu berücksichtigen gewesen wären, im vorliegenden Fall nicht berücksichtigt wurden: 1. 110kV-Leitung zw. Frinsdorf und Freistadt, 2. 110kV-Freileitung zw. Freistadt und Rainbach samt Umspannwerk Rainbach, 3. Ausbau der S10 bis Rainbach bzw. bis zur tschechischen Grenze, 4. Sämtliche kommunalen Betriebsbaugebieten im Bereich Rainbach, Freistadt, Hirschbach, Schenkenfelden, Bad Leonfelden, Helfenberg, Rohrbach, Neumarkt,

Unterweikersdorf, sowie alle betrieblichen Einzelstandorte in den Standortgemeinden sowie Nachbargemeinden, wie zB die Firma Handlos in Rainbach, Firma Wipro in Vorderweissenbach, Firma Biohort in St. Martin, Herzogsdorf, die Umfahrung Peilstein, die Park and Ride Anlage in Freistadt, der Kreuzungsumbau B38/ Kreuzung Reichenthalerstraße, Umfahrung Bad Leonfelden, Neuerrichtung Lifanlage Sternstein und Erweiterung um dritter Schipiste, Ausbau der WAG-Leitung zw. Rainbach und Vorderweissenbach samt geplanten Ausbau zw. Vorderweissenbach und Oberkappel, sämtliche 10kV und 30kV Erdverkabelungen in den Standortgemeinden und den Nachbargemeinden, wie zB Helfenberg, Windräder Sternwind, Windräder Schenkenfelden, Hotel Falkensteiner in Bad Leonfelden, Straßenverlegung der Bezirksstraße beim Hotel Guglwald, sämtliche Siedlungserweiterungen für Wohngebäuden in den Standortgemeinde und Nachbargemeinden, wie zB in Hirschbach das neue Siedlungsgebiet Auerbach oder die Siedlung Waldburg-West.

HUPRICH: Es erschließt sich der Behörde daraus noch nicht inwiefern diese Projekte in einem räumlichen Zusammenhang mit dem ggst Vorhaben im Sinne einer Überlagerung der Wirkungsebenen stehen.

NUßBAUMER: Das nunmehrige Vorbringen der Parteien, das heißt die völlig wahllose Auswahl und Aufzählung irgendwelcher „Vorhaben“ und dazu auch noch bloßer Planungsakte wie Betriebsbaugebiets-Widmungen ist für die Projektwerberinnen der endgültige Beweis, dass es den Parteien nur darum geht, das ggst Verfahren zu verzögern bzw. zum Stillstand zu bringen. Nach Ansicht der Projektwerberinnen ist dieses Vorbringen daher missbräuchlich und daher dementsprechend zurückzuweisen.

HUPRICH: Die Behörde hat weiters alle SV dazu befragt, ob die Abgrenzung des Untersuchungsraums fachlich korrekt und ausreichend erfolgte, was bejaht wurde. Es ist daher davon auszugehen, dass alles Relevante im Ist-Zustand abgebildet ist.

PYKA: Sämtliche oben angeführten Projekte bzw. Tätigkeiten, die auf ausdrücklicher Aufforderung der Behörde vorgebracht wurden, sind in den Standortgemeinden und umliegenden Gemeinden situiert und befinden sich somit jedenfalls in einem räumlichen Zusammenhang mit dem ggst Vorhaben. Die Prüfung der kumulierten Auswirkungen dieser Projekte und Tätigkeiten mit den Auswirkungen des ggst Vorhabens, obliegt der Behörde bzw. den Sachverständigen. Die Durchführung einer solchen Prüfung ergibt sich aus dem Verfahrensakt nicht. Das wird als wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt.

HUPRICH: Die vorliegende Amtshandlung muss aufgrund des umfangreichen und eingehenden Vorbringens noch fortgesetzt werden und wir legen uns endgültig auf eine maximale Dauer der Amtshandlung am heutigen Tag bis 23 Uhr fest.

PYKA: Ich erachte dieses Vorgehen als schikanös und rüge das als Verletzung von Verfahrensvorschriften zumal um 19 Uhr die Dauer der Verhandlung bis 21 Uhr festgelegt wurde und das Vorbringen auf ausdrückliche Aufforderung der Behörde bzw. des Projektwerbervertreters erstattet wurde.

Sind sämtliche befristeten Rodungsflächen für Zuwege und Baulager in dem Flächenausmaß, das für Fällungen bekanntgegeben wurde (54,6ha) enthalten? Herr SV Kühnert hat dazu heute ausgeführt, dass alle befristeten Rodungsflächen im Fällungsbereich des Servitutsstreifens enthalten seien. Gibt es auch außerhalb des Servitutsstreifens befristete Rodungsflächen? Wenn ja, in welchem Ausmaß?

HUPRICH: Die Behörde geht davon aus, dass allen Parteien und Beteiligten das Projekt bekannt ist. Dieses wurde entsprechend der gesetzlichen Vorschriften im Sommer 2024 öffentlich aufgelegt.

PYKA: Wie kann der Waldboden in den vorgesehenen Trassenaufhiebsflächen erhalten bleiben, wenn dort Zuwege errichtet werden sollen?

KÜHNERT: Der Waldboden bleibt auf den Fällungsflächen erhalten. Im Bereich der befristeten Rodungsflächen (Zuwegungen und Bauflächen) wird der Waldboden abgedeckt und nach Bauende wieder aufgetragen.

PYKA: Wie wirken sich die Fällungen der Bäume auf den Fällungsflächen auf die Waldfunktionen aus bzw. werden dadurch die Waldfunktionen beeinträchtigt?

LAMBERG: Die Fällungen wirken sich temporär wie herkömmliche Nutzungen auf die Waldfunktionen aus. Ich verweise auf meine vorhin gemachten Ausführungen.

PYKA: Inwieweit wurden in den Ausführungen des SV das vorgelegte Gutachten von SV DI Fischer vom Dezember 24 und die dort vorgetragenen Bedenken berücksichtigt?

LAMBERG: Ich denke ich bin vorhin ausführlich darauf eingegangen.

PYKA: Aufgrund der Notwendigkeit der Parteieninternen Erörterung des heutigen Vortrags des SV behalten sich die Parteien weitere Fragen an den SV ausdrücklich vor.

Wortmeldung REVERTERA:

REVERTERA: Mein Name ist Dominik Revertera. Ich bin Landwirtschaftskammerrat und Ökonomierat. Ferner Obmann der Land- und Forstbetriebe OÖs. So spreche ich also nicht nur für mein betroffenes Waldstück Schallenberg sondern generell für den Mühlviertler Wald und seine Forstwirtschaft der durch das anachronistische Freileitungsprojekt auf 54 ha erheblicher Schaden zugefügt werden soll. Ich weise auf das Gutachten Nadler Seite 57 hin, wo er nachweist, dass ein Lebensraumtyp 91E0 vorliegt. Das bestätigt auch der Forstsachverständige Fischer in seinem Gutachten. Zu den Ausführungen von Gutachter Kühnert zur Wiederaufforstung verweise ich auf das Gutachten Nadler Seite 60 bis 61. Des weitere verweise ich auf das Foto im Gutachten Fischer auf Seite 13, dass die unbewaldete Gasleitungstrasse zeigt. Auf meinem Grundstück befindet sich diese unbewaldete Gasleitungstrasse. Eine Frage an ASV Lamberg: „Gutachter Kühnert hat behauptet, dass im Trassenbereich auf 800m Seehöhe keine natürlichen Fichtenvorkommen befinden. Ist das forstfachlich richtig?

LAMBERG: Meines Erachtens ist die Aussage von Herrn Revertera nicht korrekt, da ich im Gutachten etwas anderes lese. Nein es ist nicht richtig, es gibt die Fichte auf 800m Seehöhe.

KUEHNERT: Das Zitat von Hrn. Revertera ist unrichtig, es wurde von mir nie behauptet, dass es auf 800m Seehöhe keine natürliche Fichtenvorkommen gibt. In dieser Höhenlage ist die potenzielle Waldgesellschaft wie vom SV korrekt ausgeführt der Fichten-, Tannen- und Buchenwald.

REVERTERA: Zum Glück wurde diese Aussage protokolliert.

Im Gutachten Lamberg auf Seite 30 unter „Störfall“ wurde ausgeführt „In der Betriebsphase werden als Störfälle Mastbruch, Seilrisse, Isolatorbruch und weitere Störfälle beschrieben. Es folgt eine Präzisierung meinerseits bei der Aufzählung drohender Störfälle. Beim Betrieb der 110kV Freileitung wurde 1 Fall mit potenziell höchstdramatischen Folgen nicht berücksichtigt: Die Gefahr des Waldbrandes, verursacht durch schadhaften oder gerissenen Leiterseile. Der Klimawandel mit steigenden Temperaturen und dadurch Austrocknung der Waldböden sowie häufigeren Sturmereignissen erhöht das Risiko signifikant, wie jüngste Brandkatastrophen in Europa und Nordamerika zeigen. Ein Erdkabel verringert diese Gefahr eklatant und ist auch deswegen verträglicher für die Umwelt.

Der ASV Lamberg hat vorgebracht, dass bereits nach 10 Jahren wieder ein geschlossener Waldbestand auf den Fällungsflächen stockt. Wie ist das möglich, wenn während der Betriebsphase der Bewuchs regelmäßig aufgrund der Sicherheitsabstände entfernt werden muss.

LAMBERG: Beim Trassenaufhieb im vorliegenden Projekt wird neben den dauerhaften und befristeten Rodungen jene Bäume zu fällen, die in den Sicherheitsabstand zur Leitung einwachsen. So werden keine größeren Freiflächen entstehen. Die Nutzung oder die Fällung erfolgt einzelstammweise. Wenn raschwüchsige Baumarten wie die Erle gepflanzt werden, ist ein Bestandsschluss binnen 10 Jahren möglich.

REVERTERA: Eine abschließende Anmerkung noch:

Die Forderungen der Oö. Umweltschutzbehörde bezüglich Vorschreibung der Artenwahl bei der Wiederbewaldung stellt de facto eine Enteignung des Waldeigentümers dar.

HUPRICH: Herr Pötscher, Herr Fischerlehner und Herr Dr. List sind heute nicht mehr anwesend und werden morgen erneut aufgerufen.

Wortmeldung NEULINGER:

NEULINGER: Ich bin informierter Vertreter der BI und ich hätte zu Beginn eine Frage an die Projektwerber, in wie weit der geplante Trassenaufhieb mit der bereits bestehenden 110-kV Freileitung zw. Kirchdorf und Vorchdorf vergleichbar ist.

HUPRICH: Konkretisieren Sie bitte die Relevanz für das vorliegende Verfahren.

NEULINGER: Ich bin kein Forstwirt und möchte wissen, ob hier auch nur Einzelstammentnahmen erfolgt sind?

HUPRICH: Fragen müssen sich aufs konkrete Projekt beziehen.

NEULINGER: Ich präzisiere ob hier bei der ggst. Leitung auch nur Einzelstammentnahmen erfolgen werden?

NUßBAUMER: Die Projektwerberinnen verstehen nicht, was in der Frage mit dem Wort „auch“ gemeint ist. In diesem Sinne sei betont, dass sich die nachstehende Antwort ausschließlich auf das ggst. Vorhaben bezieht.

Zum Thema Einzelstammentnahmen in Zusammenhang mit den ggst. Vorhaben wird von Hrn. DI Kühnert folgendes ausgeführt: Wir verweisen auf das forstrechtliche Einreichoperat, wo klar dargelegt wird, dass während des Bauens alle Bäume, welche die kritische Aufwuchshöhe erreicht haben, entfernt werden müssen. In der Betriebsphase erfolgt die Trassenbewirtschaftung einzelstammweise und kleinflächig, dh die gesetzlichen Begrenzungen für eine freie Fällung werden nicht überschritten.

NEULINGER: Ich muss davon ausgehen, dass es beim ggst Projekt nicht nur zu Einzelstammentnahmen kommen wird. Ich habe mir am 29. September 2024 vor Ort zwischen dem neuen Umspannwerk Steinfeld bis nach Kirchdorf die Auswirkungen des Trassenaufhieb der im Dezember 2021 in Betrieb genommenen 110kV-Freileitung angesehen. Ausgehend vom Umspannwerk bin ich der Leitungstrasse gefolgt welche zu Beginn eine Schottergrube überspannt und dann steil ansteigend auf den Hobelsberg führt. Im Talbereich wird das Waldgebiet zu Beginn überspannt. Ab Harelreith beginnt eine geschlägerte Leitungstrasse. Hier werden nur teilweise Jungwälder überspannt. Die geschlägerte Trasse ist mit Gras und bodendeckenden Pflanzen überwuchert. In sehr geringem Ausmaß sind Sträucher auf der Leitungstrasse erkennbar. Die Bäume entlang der Leitungstrasse sind ungeschützt (Randbäume fehlen), so dass diese den Wetterbedingungen entsprechend ausgesetzt sind. Bereits beim ersten erreichten Maststandort in dieser Trasse sind Sturmschäden erkennbar. Beim zweiten erreichten Maststandort ist die befestigte Zufahrtsstraße noch deutlich erkennbar (wurde nicht rückgebaut). Rund um den Maststandort wurden Bäume bzw. Sträucher gepflanzt. Offenbar handelt es sich hierbei um eine Wiederaufforstung in der Leitungstrasse. Bei den entstandenen Windschäden ist keine erkennbare Wiederaufforstung durchgeführt worden. Beim letzten erreichten Maststandort (auf einer Anhöhe nahe dem Hobelsberg bevor die Freileitung wieder in eine Senke nach unten führt) sind ebenfalls Sturmschäden ersichtlich. Auch hier ist keine erkennbare Wiederaufforstung veranlasst worden. Entlang der weiterführenden Leitungstrasse sind Austrocknungen bei den Bäumen auf beiden Seiten erkennbar. Die Schlägerung der Trasse erfolgte in gerader Linie und nicht wie vom Netzbetreiber immer wieder behauptet in unterschiedlichen Breiten (im Nahbereich der Maststandorte wäre laut den Netzbetreibern mangels Ausschwingmöglichkeit der Leiterseile eine schmalere Trasse erforderlich). Der bei der Leitungstrasse neu entstandene offene Waldrand in Richtung des Kaiserkogel weist ebenfalls erhebliche Austrocknungen und Sturmschäden auf. Auch aus einer Seitenansicht ist die Leitungstrasse nahe dem Kaiserkogel gut erkennbar.

HUPRICH: Die Behörde lehnt es ab, Fotos zur Leitung Vorchdorf – Kirchdorf an die Wand zu werfen.

NEULINGER: Auf den Fotos sind Sturmschäden ersichtlich.

An die Projektwerber: Ist beabsichtigt den Trassenaufhieb in gerader Linie so wie bei der 110kV Freileitung zwischen Kirchdorf und Vorchdorf beim verfahrensgegenständlichen Projekt

vorzunehmen oder wird es hier im Bereich der Maststandorte zu einem schmäleren Trassenaufhieb kommen?

KÜHNERT: Wie bereits ausgeführt werden nur jene Bäume in der Bauphase entfernt, die die kritische Aufwuchshöhe erreicht oder überschritten haben. Aufgrund der Großteils ungleichaltrigen Waldstruktur bzw. der in vielen Bereichen vorhandenen Naturverjüngung wird kein Eindruck einer geraden Linie entstehen. Ich kenne den Trassenaufhieb Kirchdorf-Vorchdorf nicht, kann daher dazu auch nichts sagen und es ist auch nicht Verfahrensgegenstand.

NEULINGER: Wie kann die Austrocknung entlang des Waldrandes aufgrund des fehlenden Waldmantels in der Folge verhindert werden oder eingedämmt werden?

KÜHNERT: Im Projekt ist vorgesehen durch Pflanzung raschwüchsiger Pionierbaumarten wie Erle, Zitterpappel und Birke entlang der neuen Waldränder für eine möglichst rasche Wiederherstellung eines Waldtraufs zu sorgen.

LAMBERG: Der SV schließt sich der Aussage der Projektwerberinnen an.

NEULINGER: Wird es eine Wiederaufforstung im Zusammenhang mit Sturmschäden oder mit erforderlichen Baumentnahmen in Zusammenhang mit Schäden wie Austrocknung geben? Die außerhalb des Servitutsstreifens liegenden Bäume im unmittelbaren Nahebereich sind gemeint.

NUßBAUMER: Ja, soweit es einen kausalen Zusammenhang mit der Leitung gibt.

Wortmeldung WINKLEHNER:

WINKLEHNER: Ich führe meine Landwirtschaft seit 1977 biologisch. Den Wald bewirtschaften wir als Plenterwald. Meine Landwirtschaft ist betroffen. Wir haben in den Sommermonaten von März bis Mitte November Weidehaltung. Der Betrieb wird silofrei geführt (Heumilch). Jetzt zum Wald: Wir haben immer wieder Exkursionen am Hof um diesen Wald anzuschauen, weil nach so vielen Jahren eine besondere Bewirtschaftung erkennbar ist. Es kommen in unserem Wald fast alle heimischen Baum- und Straucharten vor. Mit zunehmender Zeit verbessert sich das immer mehr. Ich weiß, dass ich alleine diese Leitung nicht abwehren könnte. Als ich erfahren habe, dass eine Hochspannungsleitung bei uns durchgehen sollte bin ich in den Wald gegangen und habe mir das angeschaut und mit den Bäumen gesprochen. Ich habe sie um Hilfe gebeten. Generell um Hilfe, weil es nützt nichts, wenn es nur nicht durch unseren Wald geht und dafür woanders. Von da weg bin ich eigentlich zuversichtlich, dass dieses Projekt nichts wird. Zusätzlich möchte ich noch sagen, mein Vorredner hat ausgeführt, was in Kirchdorf geschehen ist. Ich traue deshalb der Behörde nicht. Ich habe den Hof von meinem Vater bekommen, er hat mir gesagt ich soll aufpassen und das werde ich auch machen. Es ist eigentlich eine Katastrophe. Es kommt mir vor, wie eine Sturmwarnung höchster Klasse. Wir wissen genau, dass es eine andere Lösung gibt und das ist das Erdkabel. Ich habe das Gefühl es ist etwas im Busch. Der Hochmut kommt vor dem Fall. Zum Schluss: Gott schütze unsere schöne Landschaft und Österreich.

HUPRICH: Der vorläufige Plan sieht vor:

- Fortsetzung und Abschluss Forst
- Trassenvarianten
- Elektrotechnik und Energiewirtschaft

PYKA: Aus meiner Sicht wurde das Thema Alternative nicht abgeschlossen.

Der VERHANDLUNGSLEITER vertagt die mündliche Verhandlung am 14.01.2025 um 22:40 Uhr auf den 15.01.2025, Beginn: 09:15 Uhr, Einlass ab 08:30 Uhr, wieder in der Messehalle Freistadt (Halle 2).

Einleitung des Verhandlungsleiters:

Am 15.01.2025, um 09:16 Uhr, wird die Verhandlung, wie am Vortag angekündigt, fortgesetzt.

Der VERHANDLUNGSLEITER ersucht erneut alle Beteiligten um einen **sachlichen und fairen Umgang** miteinander und erinnert an die Möglichkeiten der sitzungspolizeilichen Maßnahmen wie Wortentzug, Verweis aus dem Verhandlungssaal und Ordnungsstrafen (§ 34 Abs. 2 AVG).

Außerdem erinnert er an das ausnahmslose **Verbot von Foto-, Video- und Tonaufnahmen** und dergleichen.

Wer sich noch nicht in die **Anwesenheitsliste** beim Eingang eingetragen hat, soll dies bitte noch nachholen.

Außerdem kann man sich noch in die Liste (**Beil. IV**) eintragen, wenn man die **Verhandlungsschrift** gerne **zugestellt** haben möchte.

Die **Mittagspause** wird ungefähr um 12:30 Uhr herum stattfinden und ca. 1 Stunde und 15 Minuten lang dauern. Bitte um rechtzeitige Rückkehr zur Verhandlung. Dabei sind die Sicherheitskontrollen zeitlich zu berücksichtigen.

Es handelt sich bei der mündlichen Verhandlung um eine Amtshandlung. Die **Dauer** dieser Amtshandlung richtet sich nach dem tatsächlichen Geschehen im Rahmen derselben. Es ist daher möglich, dass diese mündliche Verhandlung am heutigen Tag wie gestern bis 23:00 Uhr geführt wird.

Das heutige Programm umfasst die Fachbereiche Forstwirtschaft inkl. Waldboden und -fläche, Wald, Jagd- und Wildökologie etc., Trassenvarianten und Elektrotechnik und Energiewirtschaft

Alle Anwesenden insbesondere die Parteien und Beteiligten sind angehalten im Sinn der Verfahrensökonomie und im Sinne der Verfahrensförderungspflicht an der zügigen Durchführung der mündlichen Verhandlung mitzuwirken.

Wir setzen mit dem Fachbereich Forstwirtschaft inkl. Waldboden und -fläche, Wald, Jagd- und Wildökologie fort, der nächste auf der Rednerliste ist Herr Pötscher.

PYKA: Der Fachbereich Erdkabel wurde bis dato nicht abgeschlossen. Wir wollten dazu gestern in der mündlichen Verhandlung Vorbringen samt Fragen erstatten. Dieses wurde nicht zugelassen bzw. nicht zu Protokoll genommen. Aus diesem Grund sahen sich Herr Dr. List und ich veranlasst, die Verletzung von Verfahrensvorschriften zu rügen und das Vorbringen samt Fragen der Behörde

per E-Mail zu übermitteln. Wir beantragen, dieses Vorbringen samt Fragen in der mündlichen Verhandlung zu erörtern und die gegenständlichen E-Mails dem Protokoll beizulegen.

HUPRICH: Wir setzen fort im Forst.

Wortmeldung PÖTSCHER:

PÖTSCHER: Zum Thema Freileitungsschlag im Wald: Die Gefahren von folgenden Sturmschäden aus Rindenbrand, Austrocknung sind allgemein bekannt. Dass gestern vorgeschlagen wurde, in den Trassen im Niederwald oder Pflanzen die forstwirtschaftlich keinen Ertrag bringen gleichen meiner Meinung nach einer Enteignung. Nun zu meinem Vorschlag: Wenn wir parallel zur Gasleitung eine Erdkabeltrasse machen wird der Bearbeitungs- bzw. der spätere Infrastrukturstreifen um ca. 10 m breiter werden. Dieser Randstreifen kann dann wesentlich effizienter und nutzbarer gemacht werden für die gesamte Ökologie-Wild und Pflanzen. Der Streifen der geschlägert werden muss für die Einlegung der Kabel kann nach der Beendigung der Baustelle sinnvoll als Ökostreifen genutzt werden. Niederwild zB Hase, Fasan, Rebhuhn, Stieglitz usw. finden tatsächlich in teilweise überbewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen keinen Lebensraum mehr. Deshalb ergeben sich folgende Synergien.

HUPRICH: Ich verweise darauf, dass kein Erdkabel beantragt wurde.

PÖTSCHER: Noch einen Satz. Dort können diese angeführten Tiere Lebensunterhalt in dem neu angelegten Niederwald finden, Brutstätte usw. zugleich können diese Flächen sinnvoll für landwirtschaftliche Biodiversitätsflächen – Magerwiesen genutzt werden. Damit sehe ich als aktiver und zukunftsdenkender Landwirt eine sinnvolle Jagd- und Waldökologie.

Ich sehe keinen Sinn mitten in einem Nutzwald für Niederwild oder dergleichen Schutzmaßnahmen zu bilden. Das ergibt nur Sinn, wenn Futterflächen-Brutplätze mit Futterflächen-Wiesen, Weiden gekoppelt sind. Als Forstwirt möchte ich festhalten, dass die Freileitungstrasse der österreichischen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel, ausgearbeitet vom Klima- und Umweltministerium widerspricht.

KUEHNERT: Wir dürfen darauf hinweisen, dass auch im Wald Wildtiere leben für die lebensraumverbessernde Maßnahmen auf der Trasse gesetzt werden können. Eine Nebenbemerkung zu Maßnahmen im Offenland.

Erstens werden beim gegenständlichen Vorhaben eine Reihe von Maßnahmen gesetzt, die der Strukturverbesserung der Landschaft dienen, und die auch für die angesprochenen Niederwildarten positiv sind. Zweitens: Die Darstellung einer Erdkabeltrasse als eine Art Ökoparadies ist völlig unrealistisch, da sowohl im Bereich von Stromerkabelleitungen als auch von Gasleitungen eine reguläre Landwirtschaft betrieben wird.

PÖTSCHER: Zu der regulären Landwirtschaft. Die reguläre Landwirtschaft wie oben erwähnt stimmt zwar bei Wiesen und Äckern. Das Verhandlungsthema sind derzeit der Wald und die Ökologie und dort sind sehr wohl diese Lebensräume relevant.

Wortmeldung FISCHERLEHNER:

FISCHERLEHNER: Ich möchte auf meinen Redebeitrag verzichten, da diese Punkte bereits größtenteils vorgebracht wurden. Lediglich die Frage an den Herrn SV Lamberg sei mir gestattet. Wie haben sie die Folgeschäden bedingt durch die Freischlägerung der Leitungstrasse bewertet? Man erkennt bei neu errichteten Freileitungstrassen, dass Bäume im Randbereich der Trasse durch Windwurf zu Fall gebracht wurden bzw. sogar in die Leiterseile gefallen sind, im konkreten Fall die Leitung Almtal-Kremstal bereits im ersten Halbjahr der Inbetriebnahme.

LAMBERG: Das ist nicht Gegenstand meines Gutachtens.

HUPRICH: Entschädigungsfragen werden im Rahmen vom UVP-Verfahren nicht behandelt, sondern sind Gegenstand des Zivilrechts.

FISCHERLEHNER: Es geht mir nicht um die finanzielle Abgeltung, sondern um die Bewertung für den Eingriff in den Forst und Natur, weil entscheidend ist, wie groß die in Anspruch genommene Fläche bei Projekten ist. Die Schlussfolgerung: Wenn Alternativprojekte weniger Waldfläche in Anspruch nehmen, sind natürlich auch die zu erwartenden Folgeschäden geringer, somit relevant auch für dieses Projekt.

LAMBERG: Wie gestern bereits erörtert, werden Maßnahmen wie zB das Einbringen von schnellwüchsigen Baumarten wie Erle gesetzt, um eine Traufbildung zu fördern und Schäden hintanzuhalten. Weiters möchte ich auf die Projektwerberinnen verweisen, ob auch sie sich äußern wollen.

KUEHNERT: Das in der Einwendung angesprochene Phänomen der Randschäden (also Austrocknung der Waldränder, Einzelwürfe von Bäumen im Randbereich) tritt bei vielen Waldschneisen (nicht nur bei Freileitungen sondern auch bei jeder Art von erdverlegten Leitungen durch Wälder) auf, und wird sowohl hinsichtlich der Umweltauswirkungen als auch bei den nachfolgenden monetären Bewertungen berücksichtigt. Wir dürfen auf unsere gestrige Stellungnahme verweisen, wonach solche Schäden, sofern ein Kausalzusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben besteht, behoben bzw. entschädigt werden. Zur möglichsten Vermeidung oder Verminderung solcher Randschäden werden die vom Sachverständigen Lamberg angesprochenen Maßnahmen gesetzt.

FISCHERLEHNER: Bezugnehmend auf die Stellungnahme von Lamberg: Müsste ich nicht als Forstsachverständiger gerade in einem UVP-Verfahren darauf bedacht sein von vornherein darauf zu achten, dass möglichst wenig Waldfläche betroffen ist und daher auch Alternativvarianten berücksichtigen.

HUPRICH: Die Beurteilung von Alternativvarianten war nicht Gegenstand des Prüfauftrags an die Sachverständigen.

Wortmeldung LIST:

LIST: Aus der Sicht der betroffenen Parteien ist das gegenständliche Projekt aus rechtlicher Sicht, aus technischer Sicht, aus ökologischer Sicht und ökonomischer Sicht eklatant schlecht durchdacht, ausgeführt und entspricht keinesfalls den Anforderungen des UVP-G 2000 und den Anforderungen an eine moderne Energieversorgung für einen Zeitraum von Millionen Jahren bis zum Erdkern. Jeder sollte wissen, dass nachweislich insbesondere in den letzten drei Jahren aus meteorologischen Gründen Bäume immer wieder umfallen, wobei nicht nur die Bäume im Trassenbereich umfallen, sondern auf Grund dieser Ereignisse ganze Wälder zerstört werden.

LIST führt außerhalb des Protokolls weiter aus.

HUPRICH: Bleiben sie bitte bei der Sache.

LIST hält fest, dass die Schutzfunktion des Waldes im Vorhabensbereich in der Folge zerstört wird.

LAMBERG: Grundsätzlich richtig, was sie gesagt haben, dies kann aber auch bei einer normalen forstwirtschaftlichen Nutzung eintreten. In welchen Bereichen vermuten Sie Wald, der vorrangig die Schutzfunktion in diesem Projekt erfüllt?

LIST: Mir geht es darum, hier klar aufzuzeigen, dass durch die Änderung der Bodennutzungsform – so der EuGH – die Waldfunktionen massiv geschwächt werden. Es ist unstrittig, dass auch im Bereich eines Waldes, welcher Widmung auch immer – Schäden auftreten können. Aber bei Errichtung von Schneisen in Wäldern, die abartige oder unübliche oder außergewöhnliche Beeinträchtigung von Wäldern darstellen, kommen massive Schwächungselemente dazu. Sehr vereinfacht gesagt, stellt ein Wald in seiner Gesamtheit eine Festung dar, die durchaus starken Ereignissen standhalten kann. Üblicherweise werden bei Elementarereignissen nur die Randbereiche geschädigt.

Ich habe vorher versucht, anhand eines mir simplen bekannten Beispiels, nämlich der Stromleitung Vorchdorf-Kirchdorf, dieses Problem drastisch aufzuzeigen. Ich habe dieses Beispiel deswegen gewählt, weil dieses Beispiel selbstverständlich der Projektwerberin umfassend bekannt ist. Ich habe wahrgenommen, dass bereits in der Errichtungsphase der Stromleitung es zu massiven Folgeschäden gekommen ist. Ich habe nicht – wie ein falscher Zwischenruf der Projektwerber war – behauptet, dass der Beginn der Arbeiten für die Stromleitung konsenswidrig war. Ich habe vielmehr ausgeführt, dass dieses Projekt genehmigt war und während der Errichtung der Stromleitung der EuGH aufgrund des Einschreitens der List Rechtsanwalts GmbH und in der Folge der VwGH die forstrechtlichen Genehmigungsbescheide aufgehoben hat. Völlig korrekt hat die Projektwerberin die Arbeiten eingestellt und nur mehr notwendige Sicherungsmaßnahmen gesetzt. Ich habe selbst in dieser Zeit in Windischgarsten gelebt und mir die Örtlichkeiten angeschaut. Ich habe festgestellt und bin jederzeit bereit dies auch an Eides statt auszusagen, wie die geschlagene Trasse sich massiv vergrößert hat. Ich habe wahrgenommen, dass Bäume quer gelegen sind, teilweise über der Trasse, teilweise in den Wald hinein oder anders gesagt, bevor überhaupt die Masten und die Trasse errichtet wurden, war bereits die sogenannte Stromtrasse wesentlich größer, wobei dieser Zerstörungsprozess in der Folge fortgesetzt wurde. Ich habe in der Folge mit Sägewerken, Waldbesitzern, Förstern, Waldaufsehern, Jägern geredet, die mir nachweislich bestätigt haben, dass

aufgrund dieses Trassenschlags es zu Schadholtzanfall, Zerstörung von Wäldern gekommen ist, wie dies noch nie der Fall war. Ich wurde bei meinem Vortrag vom Verhandlungsleiter unterbrochen und offensichtlich ernst gemeint gefragt, was das mit dem gegenständlichen Projekt zu tun hat. Meine Antwort ist klar: ich will anhand eines konkreten Beispiels in Oö aufzeigen, mit welchen Konsequenzen bei einem Trassenschlag zu rechnen ist. Ich habe auch damals – nachdem ich stellvertretender Sektionschef war, mit meinen Ex-Kollegen im Landwirtschaftsministerium und auch mit dem zuständigen Department auf der BOKU dies besprochen. Die Experten (renommierte Universitätsprofessoren) haben mir bestätigt, dass dies allgemein bekannt ist und bei Schwächung des Waldes und bei der Schlägerung von Trassen solche Effekte auftreten. Ich verstehe beim besten Willen nicht, dass mein Wissen als Ex-Beamter im Umweltvollzug aber auch als Fachanwalt im Bereich des Umweltschutzes insbesondere der Land- und Forstwirtschaft nicht der Behörde und geschweige denn dem Sachverständigen und der Projektwerberin bekannt ist. Trotz intensiven Bemühens und in Ansehung meines selektiven Wissens in Bezug auf Trassenbau habe ich mir die Projektunterlagen ganz genau angesehen. Ich habe mir auch ganz präzise die Gutachtensaufträge der Oö. Landesregierung als UVP-Behörde an den Forstsachverständigen angesehen. Ich habe mir auch die gutachterlichen Ausführungen, insbesondere der UVE und der Sachverständigen angesehen. Nirgendwo im Akt finden sich die Abhandlung dieses Themas, das aus mehreren Gründen entscheidend ist. Erstens führe ich aus, dass Genehmigungsbescheide so zu konzipieren sind., dass sie auch tatsächlich umsetzbar sind. Wenn klar ist, dass im Zuge der Errichtung eines Projektes es zu massiven Umweltschäden (gegenständlich auch Waldschäden) kommen wird, versteht es sich von selbst, dass diesem Umstand ein besonders Augenmerk zu schenken ist. Erschwerend kommt dazu, dass sich in den letzten Jahren – wie allgemein bekannt – sich die Wetterereignisse immer extremer gestalten und deswegen der Waldschutz besonders drastisch noch zu verstärken ist.

Losgelöst von umweltpolitischen Erwägungen sind auch auf energierechtliche Aspekte heranzuziehen. Durch die Schwächung des Waldes kommt es nachweislich zu verstärkten Einschlügen von Holzteilen, Ästen und ganzen Bäumen in Richtung Stromleitung. Dies führt in der Folge dazu, dass es immer wieder zu Stromunterbrechungen kommt, der Wald der durch diese Vorgänge weiter geschwächt wird, weiters dazu beiträgt, dass die Stromleitungen einer weiteren Schwächung ausgesetzt werden. Ich möchte ein weiteres Beispiel nennen: Vor ca sieben Jahren – und dieses Beispiel muss auch der Projektwerberin bekannt sein, zumal die Projektwerberin in St. Johann im Pongau eine elektrische Anlage betreibt – musste aufgrund dieser starken Wetterereignisse die damals genehmigte und bestehende Stromleitung abgetragen werden und mit Sichtbohrung entlang der Landesstraße eine Verkabelung durchgeführt werden.

Ja, dieses Projekt ist nicht verfahrensrelevant. Dient aber als Beispiel dafür, mit welchen Konsequenzen dieses veraltete Freileitungsprojekt mit sich bringen wird.

Ich möchte Antworten auf die Frage, warum die Behörde, Sachverständige und die Projektwerberin sich bisher nicht damit auseinandergesetzt haben.

NUßBAUMER: Die Projektwerberinnen haben sich in den vorgelegten Einreichunterlagen mit sämtlichen Fragen und Themen, die von ihnen einerseits nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des UVP-G 2000 und der anzuwendenden Materiengesetze zu behandeln waren, auseinandergesetzt und alles das, was von Entscheidungsrelevanz ist entsprechend dargelegt.

Diese Projektunterlagen einschließlich der UVE wurden von der UVP-Behörde und den von dieser beigezogenen Sachverständigen für schlüssig, nachvollziehbar, ausreichend und auch verhandlungsfähig befunden. Mehr gibt es dazu nicht zu sagen.

KUEHNERT: Bezüglich einer Beeinträchtigung der Schutzfunktion des Waldes durch Rodungen und Fällungen für das Vorhaben weisen wir darauf hin, dass sich im Vorhabensbereich weder Schutz- noch Bannwälder befinden und die Wertigkeit der Schutzfunktion des Waldes laut Waldentwicklungsplan durchwegs geringwertig ist. Die von Dr. List gezeichneten Horrorszenarien sind völlig unrealistisch und entbehren jeder fachlichen Grundlage. In Österreich existieren tausende Kilometer Waldtrassen für Freileitungen und die beschriebenen Effekte treten auch dort nicht auf. Im österr. Forstgesetz gibt es Bestimmungen für Freileitungen in Waldbereichen, welche den Wald ausreichend schützen. Diese Bestimmungen werden beim gegenständlichen Vorhaben alle eingehalten.

LAMBERG: Ich kann den Aussagen vom DI Kühnert zustimmen. Ich möchte dazu noch ergänzen: Die Hauptfaktoren der Schutzfunktion stellen dar:

Erosionsschutz, also die stabilisierende Wirkung der Wurzelsysteme der Bäume. Diese stabilisieren den Boden und verhindern, dass er durch Wind oder Wasser abgetragen wird.

Wasserschutz: Wälder regulieren den Wasserkreislauf durch Speicherung und langsame Freisetzung von Wasser. Sie vermindern Oberflächenabfluss und reduzieren das Risiko von Überschwemmungen. Waldböden tragen zur Filterung und zur Qualität von Trinkwasser bei.

Lawinenschutz: In höheren Lagen schützt der Wald durch seine Struktur vor Lawinenabgängen. Waldbäume und Sträucher wirken als natürliche Barriere, die Schneemassen zurückhalten.

Diese Wirkungen des Waldes sind auch im gegenständlichen Servitutsstreifen gegeben und die Schutzfunktion des Waldes ist somit weiterhin sichergestellt.

PYKA: Ich habe eine Eingangsfrage an den Sachverständigen: Wie haben Sie überprüft bzw erhoben, wo im Bereich des Vorhabens Schutzwälder vorhanden sind?

LAMBERG: Durch die Prüfung der eingereichten Unterlagen, Kartenmaterialien und der Durchführung von Lokalaugenscheinen.

PYKA: Haben Sie auch das Vorbringen der Parteien in den Schriftsätzen bzw die vorgelegten Gutachten geprüft?

LAMBERG: Die vorgebrachten Schriftsätze und Gutachten wurden meines Erachtens ausreichend geprüft.

PYKA: Auf Seite 27 der Beilage G vom Schriftsatz vom 02.01.2025 (Gutachten des SV Fischer) wurde festgehalten, dass sich in unmittelbarer Umgebung der Masten 69 und 70.01, Schutzzonen II für Wasserschutzgebiete, die den Wald als natürlichen Filter und Schutz des Grundwassers nutzen (Quellenschutzgebiete). Wenn Sie nunmehr behaupten, das Vorbringen der Parteien und vorgelegte Akten geprüft zu haben, weshalb konnten Sie in Ihrem gestrigen Vortrag diese Schutzfunktion des Waldes nicht erkennen?

HUPRICH: Dabei handelt es sich nicht um eine gesetzliche Schutzfunktion des Waldes. Es ist ein wasserrechtliches Schutzgebiet.

PYKA: Der Sachverständige hat vor einigen Minuten, wie im Protokoll festgehalten, die aus seiner Sicht relevanten Schutzfunktionen des Waldes dargelegt.

Darunter hat der SV ua auch auf die Schutzfunktion des Waldes im Zusammenhang mit dem Wasserschutz hingewiesen. Meine vorherige Wortmeldung betrifft genau diese Schutzfunktion, wobei ich entsprechend der gestrigen Frage des SV in seinem Vortrag klargestellt habe, in welchem Bereich diese Schutzfunktion beeinträchtigt werden soll, zumal dies vom Sachverständigen offenkundig nicht erkannt wurde. Ich ersuche die Behörde, den Verhandlungsleiter, um Erörterung seiner früheren Aussage, wonach es sich bei der Wasserschutzfunktion um keine gesetzliche Schutzfunktion des Waldes handeln soll, zumal diese Rechtsansicht der Behörde in eklatantem Widerspruch zur Aussage des ASV und der Parteien steht.

HUPRICH: Die im Forstgesetz vorgesehenen Funktionen sind die Schutzfunktion, die Nutzfunktion, die Wohlfahrtsfunktion und die Erholungsfunktion. Wasserschutz- und -schongebiete fallen in die Kompetenz des SV für Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft. Der SV Lamberg wird ersucht, seine vorherige Aussage insofern zu konkretisieren.

LAMBERG: Eine kurze Klarstellung zur vorhergehenden Aussage: Die Reinigung von Wasser betrifft die Wohlfahrtsfunktion des Waldes. Die Regulierung des Abflusses zur Eindämmung von Hochwässern und ähnlichem betrifft die Schutzfunktion des Waldes. Die Reinigung von Wasser wurde nur ergänzend erwähnt.

KUEHNERT: Das im Gutachten Fischer genannte Wasserschutzgebiet wird durch das Vorhaben nicht berührt.

NUßBAUMER: Die Konsenswerber verweisen aus rechtlicher Sicht auf den allgemeinen Grundsatz „Negativa non sunt probanda“. Das Nichtbestehen von Tatsachen muss nicht bewiesen werden, sondern ist es an dem, der das Gegenteil behauptet, diese gegenteilige Behauptung zumindest konkret zu substantiieren.

KUEHNERT: Wasserschutzgebiete sind durch Verwaltungsakt klar abgegrenzte Bereiche, in denen bestimmte Maßnahmen nicht zulässig sind. Durch das Vorhaben werden keine derartigen Maßnahmen gesetzt, dh es finden keine baulichen Eingriffe statt.

PYKA: Im Hinblick auf die Ausführungen des Projektwerbvertreterers, die offensichtlich bedauerlicherweise schon wieder zu massiven Verzögerungen des gegenständlichen Verfahrens führen, zumal der Projektwerbvertreter auch das vor ein paar Minuten erstattete konkrete Vorbringen zur Seite 27, erster Absatz, Beilage G, Gutachten vom SV Fischer, Beilage zum Schriftsatz vom 02.01.2025 inhaltlich nicht eingegangen ist, sondern sich darauf beschränkt hat, den Projektwerbern diverser Grundsätze des Verwaltungsverfahrens in lateinischer Sprache näher zu bringen. In diesem Zusammenhang sehen sich die Parteien daher veranlasst, noch einen weiteren Grundsatz des Verwaltungsverfahrensrechts zu erörtern, nämlich den Grundsatz: „Audiatur et altera pars“, wonach alle Beteiligten und Parteien das Recht auf rechtliches Gehör haben. In diesem Zusammenhang wiederhole ich die Aufforderung an die Projektwerberinnen zu begründen, warum

sie davon ausgehen, dass die Wasserschutzfunktion des Waldes in unmittelbarer Umgebung der Masten 69 und 70.01 durch das gegenständliche Vorhaben nicht beeinträchtigt werden soll.

NUSSBAUMER. „Die Frage wurde von den Projektwerberinnen, wie bereits im Protokoll festgehalten, von DI Kühnert abschließend beantwortet..

HUPRICH: Wie gesagt, werden Fragen betreffend die potentielle Beeinträchtigung von Wasserschutz- oder Schongebieten im Fachbereich Hydrogeologie behandelt.

PYKA: Ich habe immer noch die grundsätzliche Frage an den Sachverständigen, warum die Parteien gestern vom Sachverständigen ersucht wurden, darzulegen, in welchen Bereichen sie den Wald vermuten, der die Schutzfunktion erfüllt, obwohl dies zB hinsichtlich der Wasserschutzfunktion aus der genannten Beilage G ersichtlich ist.

LAMBERG: Die Frage lautete: Auf welchem Standort die Schutzfunktion vorrangig gegeben ist. Wie bereits klargestellt, handelt es sich bei der Reinigung von Wasser nicht um die Schutzfunktion des Waldes.

PYKA: Im Bereich des Schallenbergbachs befinden sich die Ufer-, Auwaldbestände zum Vorkommen des FFH-Lebensraumtyps 91E0 (Auwälder) gehören. Es handelt sich dabei um prioritäre Schutzgebiete nach der FFH-Richtlinie, die zum Schutz der Biodiversität beitragen, sodass auch vor diesem Hintergrund diesen Wäldern eine Schutzfunktion zukommt. Ich bitte den Sachverständigen dies zu erörtern. Zuvor möchte ich noch den SV bitten anzugeben, nach welchen Maßstäben er die Vorrangigkeit der Schutzfunktionen des Waldes beurteilt.

HUPRICH: Fragen betreffend FFH Lebensraumtypen betreffen einen anderen Fachbereich. Diese sind beim Natur- und Landschaftsschutz zu diskutieren. Der SV Lamberg hat sich gestern auch schon im Rahmen seiner längeren Ausführungen zu dieser Sache geäußert.

LAMBERG: Meiner Einschätzung nach verwechselt die Partei in diesem Zusammenhang die Schutzfunktion von Wald und den Schutz von Waldflächen.

PYKA: Ich bitte um Klarstellung, in wie weit es verwechselt wird.

HUPRICH: Dieses Thema ist beim Naturschutz vorzubringen.

PYKA: Wie vom SV heute schon festgehalten, erfüllen Wälder auch Wind- und Lawinenschutzfunktion. Wälder entlang von Windkorridoren und auf exponierten Hängen bieten Schutz vor Windwurf und Lawinen. Besonders im Brunnwald sind diese Funktionen durch die dichte Vegetation und das Alter der Bestände gegeben. Frage an den SV: Warum hat sich der SV mit diesen Umständen nicht auseinandergesetzt?

LAMBERG: Eine weitere Klarstellung: Die Schutzfunktion auf Wind wurde meinerseits in diesem Zusammenhang nicht erwähnt.

LIST: Ich verweise auf § 1 Abs. 1 Forstgesetz und insbesondere auf die Ziele des Bundesgesetzes.

PYKA: Frage an den SV. Verstehe ich Sie richtig, dass die Windschutzfunktion nicht zu den Schutzfunktionen des Waldes gehört?

LAMBERG: Die Schutzfunktion auf Wind wurde meinerseits in diesem Zusammenhang nicht erwähnt.

PYKA: Warum haben Sie das nicht erwähnt? Haben Sie die Windschutzfunktion des Waldes vergessen oder sind Sie der Meinung als SV, dass die Windschutzfunktion nicht zu den Schutzfunktionen des Waldes gehört?

LAMBERG: Die Klarstellung der Klarstellung: War dies eine beispielhafte Aufzählung. Deshalb habe ich die Windschutzfunktion des Waldes nicht erwähnt. Der Schutz durch die abtragenden Kräfte von Wind ist eine Schutzfunktion des Waldes laut Forstgesetz.

PYKA: Wie beurteilen Sie das Risiko der Beeinträchtigung dieser Schutzfunktion des Waldes insbesondere im Brunnwald und in anderen betroffenen Waldgebieten?

LAMBERG: Ich verweise auf die Frage 90 von ETHOS LEGAL und lese diese nochmals vor. Mit dieser Stellungnahme widersprechen Sie Ihren jetzt getätigten Aussagen gewissermaßen.

HUPRICH: War die Windschutzfunktion bezüglich des konkreten Vorhabens relevant?

LAMBERG: Ja. Das ist Teil des Gutachtens.

PYKA: Weshalb haben Sie in Ihrem gestrigen Vortrag die Gegenfrage formuliert, die Parteien mögen bekanntgeben, wo sie das Vorliegen des „Schutzwaldes“ erkennen, wenn dies bereits im Schriftsatz thematisiert wurde? Im Schriftsatz vom 2.1.2025 (Kapitel 7.1) wurde explizit auf bestimmte Bereiche des Schallenbergs und des Brunnwaldes eingegangen, sodass nicht ersichtlich ist, in wie weit diese Aussagen widersprüchlich sein sollen.

LAMBERG: Wie aus meinem Gutachten bereits hervorgeht, gehen von den betroffenen Wäldern keine mittleren bzw. hohen Wertigkeiten der Schutzfunktionen aus. Deshalb wollte ich von der Partei wissen, wo diese eben sein sollen. Kurz gesagt, die Schutzwirkung ist im Projektgebiet als gering einzuschätzen. Ich möchte noch auch die Projektwerberinnen verweisen – vielleicht haben diese etwas zu ergänzen.

GRAF: Wir verweisen auf die Projektunterlagen, auf die Kapitel Ist-Zustand und Auswirkungen auf die Bau- und Betriebsphase des UVE-Fachbeitrags Forstwesen, in denen die überwirtschaftlichen Waldfunktionen dargelegt und die Auswirkungen auf diese untersucht und bewertet wurden.

HUPRICH: Die mündliche Verhandlung wird um 12.37 Uhr für eine Mittagspause unterbrochen. Es soll um 13.55 Uhr fortgesetzt werden.

HUPRICH: Die Verhandlung wird um 13:57 Uhr fortgesetzt.

PYKA: Ich bitte den Sachverständigen um Erörterung seiner heutigen Anmerkung, wonach das Vorbringen der Parteien widersprüchlich sein sollte, zumal sich solche Widersprüche nicht erschließen.

HUPRICH: Für mich ist das Thema Windschutz ausreichend erörtert worden. Weitere Fragen dazu werden nicht zugelassen.

PYKA: Ich rüge diese Vorgehensweise als wesentliche Verletzung von Verfahrensvorschriften, zumal die Parteien das Recht darauf haben, auf die gegen ihr Vorbringen erhobenen, völlig unbegründeten Einwände des Sachverständigen, zu replizieren und diese zu erörtern.

Die großflächige Geschlossenheit der Wälder spielt eine wesentliche Rolle für Wanderkorridore großer Wildtiere und den Erhalt ökologischer Verbindungen (Schutzfunktion des Waldes als Biotopverbund). Wurde diese Schutzfunktion bei der Beurteilung durch den Sachverständigen berücksichtigt und wenn ja, inwiefern und für welche Waldflächen?

LAMBERG: Meiner Ansicht nach wurde diese Frage bereits behandelt, es wird auf Kapitel 4.3 des Gutachtens verwiesen.

PYKA: Konkret welche Seite?

LAMBERG: Konkret Seite 33.

PYKA: Ich halte fest, dass dem Sachverständigen seitens des Verhandlungsleiters Zeit eingeräumt wurde, die von mir gestellte Frage zu beantworten. Dem gegenüber wurde mir diese Zeit vom Verhandlungsleiter nicht eingeräumt. Der Verhandlungsleiter hat nach einigen Sekunden festgestellt, dass das mit weiteren Fragen vorzugehen wäre. Ich rüge diese Vorgehensweise als wesentliche Verletzung von Verfahrensvorschriften sowie als Befangenheit des Verhandlungsleiters, zumal dies eine parteiische Verhandlungsführung darstellt.

HUPRICH: Das Teilgutachten wurde entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen aufgelegt.

PYKA: Ich halte fest, dass diese Frage bisher nicht beantwortet wurde und es Sinn und Zweck der mündlichen Verhandlung ist, die Sach- und Rechtslage zu erörtern.

Insbesondere ältere Waldbestände weisen eine hohe Artenvielfalt und klimatische Schutzfunktionen auf. Besonders die tiefmontanen Buchenwälder haben eine wichtige Rolle für das Mikroklima und die Speicherung von Kohlenstoff (Klimaschutzfunktion und Biodiversitätsfunktion der Wälder).

Wurde diese Schutzfunktion bei der Beurteilung durch den Sachverständigen berücksichtigt und wenn ja, inwiefern und für welche Waldflächen?

LAMBERG: Meiner Meinung nach, würde ich die Klimaschutzfunktion und die Biodiversitätsfunktion des Waldes nicht der Schutzfunktion des österreichischen Forstgesetzes zurechnen.

HUPRICH: Herr Dr. List, Sie werden jetzt aufgefordert nicht ständig dreinzureden. Sie sind dann am Wort, wenn Ihnen der Verhandlungsleiter das Wort erteilt.

PYKA: Gilt diese Frage auch für den Projektwerberinnenvertreter.

HUPRICH: Diese Aufforderung erging im aktuellen Moment anlassbezogen speziell an Dr. List. Es gilt aber der allgemeine Grundsatz für alle im Saal Anwesenden nur dann zu sprechen, wenn eine Worterteilung durch den Verhandlungsleiter erfolgt ist.

PYKA: Ich möchte festhalten, dass der Sachverständige bei der Beantwortung der Frage im Gegensatz zu mir nicht aufgefordert wurde, die Antwort sofort zu erteilen, sondern ihm Bedenkzeit eingeräumt wurde.

Die geologischen Bedingungen in den Untersuchungsgebieten, insbesondere in Hanglagen, erfordern die Bewaldung zur Verhinderung von Erosion. Die im Vorhabensgebiet vorhandenen Bodentypen (zB Gleyböden) sind empfindlich gegenüber Störungen und tragen zur Hangstabilität bei.

Wurde diese Schutzfunktion bei der Beurteilung durch den Sachverständigen berücksichtigt und wenn ja, inwiefern und für welche Waldflächen?

LAMBERG: Ich verweise vorerst auf die Projektwerberinnen und werde dann referieren.

GRAF: Wie im UVE-Beitrag Forstwesen im Kapitel Auswirkungen ersichtlich, sind weder in der Bau- noch in der Betriebsphase relevante Veränderungen der Erosionsverhältnisse im Bereich der punktuellen und linearen Baustellen zu erwarten.

LAMBERG: Ergänzend kann man dazu ausführen: Mit der Wiederbewaldung der befristeten Rodungen wird der Schutz in absehbarer Zeit wiederhergestellt sein.

PYKA: Was heißt in absehbarer Zeit?

LAMBERG: In wenigen Vegetationsperioden.

PYKA: Diese Aussage ist unspezifisch. Ich ersuche, um Bekanntgabe eines Zeitraums.

LAMBERG: In 1 bis 3 Jahren.

PYKA: Bei welchen Maststandorten wurden Gleyböden festgestellt?

LAMBERG: Ich verweise auf die Projektwerberin.

GRAF: Es wird auf die Bewertung der Waldbestände im Anhang 1 des UVE-Fachbeitrags Forstwesen verwiesen. In diesem Anhang wurden sämtliche Waldbestände im Detail behandelt. Fichtenstandorte auf Gley gibt es im Brunnwald in den Waldbeständen Nr. 83 und 84.

Wortmeldung LIST:

HUPRICH: Die per USB-Stick überreichte Wortmeldung wird ins Protokoll eingefügt und auch den Projektwerberinnen per USB-Stick überreicht.

Zunächst wird der Sachverständige um die Beantwortung der schriftlichen Eingabe im Rahmen der Verfahrensstrukturierung ersucht.

LAMBERG: Meine Antworten sind kursiv dargestellt.

OZ 207.1: List Rechtsanwalts GmbH – Stellungnahme:

Fachliche Mängel aus dem Fachbereich Forst

5.1. Der Wald im Zusammenhang mit den Folgen des Klimawandels

Ein Kriterium gegen die Errichtung der Freileitung auf der eingereichten Trasse ist die überwiegend geringe Waldausstattung in den vom Vorhaben betroffenen Gemeinden mit 20 bis 30 %. Im Lichte der Wichtigkeit des Waldes und seiner zahlreichen Funktionen im Kampf gegen den Klimawandel gilt es jede, wenn auch noch so kleine Waldfläche zu erhalten.

Jedenfalls ist auf allen betroffenen Waldflächen des Projektes mit einem hohen Kalamitätsrisiko, bedingt durch Faktoren wie Wind, Trockenstress oder Insektenbefall, zu rechnen.

Der Amtssachverständige Lamberg führt auf S. 62 seines Gutachtens an, dass durch den Klimawandel Trockenheitsphasen zunehmen werden und dass durch Extremwetterereignisse Kalamitäten im Wald, besonders bei Fichtenbestand, zunehmen werden. Die Aussage, dass die Leitung so geplant ist, dass Klimawandelfolgen wie Blitzschlag, Stürme, etc. dem verbleibenden Wald nichts anhaben können, ist nicht nachvollziehbar. Dieser Ansicht ist entschieden zu widersprechen, da sich die Wirkung von Stürmen gerade in den Schneisen der Trassenaufhiebe verstärken werden und auch der Käferbefall in den angrenzenden Randzonen dort vermehrt auftreten wird. Wenn der Amtssachverständige meint, dass dort künftig ein Mischwald mit klimafitten Mischbaumarten steht, muss er in diesem Zusammenhang aber die maximale Bewuchshöhe von 5,5 m aufgrund der geforderten Sicherheitsabstände mitbewerten, die klassische Waldbaumarten nicht ermöglicht. Wirklich klimafit wäre nur ein Dauerwald, welcher aber in der Leitungstrasse nicht umsetzbar ist.

Es ist auch mit Windwurfschäden in den Randbereichen der Leitungstrasse zu rechnen. Die Hauptwindrichtung im Mühlviertel ist der Westen oder Nordosten, daher sind besonders die nach West- und Nordwest ausgerichteten Ränder der Leitungstrasse windwurfgefährdet.

Durch die Aufhiebe im Servitutsstreifen werden Waldbestände durchschnitten, wodurch zusätzliche Randschäden zu erwarten sind. Bei den Randschäden geht es insbesondere um Bereiche, die unmittelbar an den Servitutsstreifen angrenzen. Diese Randschadenszonen sind in UVE-Unterlagen nicht erfasst.

Gemeinden mit geringer Waldausstattung: Die Waldausstattung in den von der Freileitung betroffen Katastralgemeinden ist unterschiedlich und reicht von gering bis hoch. Die größten Rodungsflächen fallen mit 4,82 ha in die KG Bernhardschlag, sowie mit 2,97 ha in der KG Ahorn, beide KG`s weisen eine hohe Waldausstattung von mehr als 50% auf. Durch das Vorhaben wird die Waldausstattung im Projektgebiet nicht signifikant verändert. Die mittlere Waldausstattung über die gesamte Stromleitung betrachtet beträgt rund 35%. Hervorzuheben ist, dass die dauerhaften Rodungen punktuell sind und mit Ersatzaufforstungen kompensiert werden. In den unterbewaldeten KGs wird nur sehr kleinflächig dauerhaft gerodet.

5.2. Der Wald im Gebiet Brunwald und Schallenberg

Der Projektwerber stellt den Brunwald fälschlicherweise als reinen Fichtenforst dar. Richtig ist, dass sich im Brunwald neben Fichten vor allem auch Buchen, Tannen und Lärchen finden. Außerdem gibt es auch Auwaldbiotope mit Grauerlen und Schwarzerlen, wie in der UVE Forstwesen auf S 77 festgestellt. Diese wurden vom Amtssachverständigen nicht ausreichend bewertet. Sowohl im Brunwald als auch Schallenberg finden sich große Flächen mit einem Jungwald aus

unterschiedlichen Laub- und Nadelhölzern. Das Ausmaß, wie diese durch die Fällungen in der 40 m breiten Trasse betroffen sind, wurde vom Amtssachverständigen nicht ausreichend dargelegt. Die temporären Zufahrten verlaufen im Brunwald und Schallenberg wie in den Detailplänen „Erschließungskonzept, Anhang 2-Kartenbeilagen“ dargestellt, ausschließlich durchgehend von Mast zu Mast. Somit ist die Auswirkung auf diese Jungwälder aus waldökologischer Sicht als sehr erheblich einzustufen und schließt eine Umweltverträglichkeit des Projektes aus. Hinsichtlich der aktuellen forstwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen Brunwald und Schallenberg muss festgehalten werden, dass ein altersklassenweiser Hochwaldbetrieb nicht mehr praktiziert wird. Die übliche Nutzungsart sind kleinflächige Räumungen über Naturverjüngung und einzelstammweise Entnahmen. Mit der Aufwuchsbeschränkung, bzw. verkürzten Umtriebszeit würde auch die Rentabilität der betroffenen Waldflächen verringert werden. Die Erhaltung und Förderung der Wirtschaftlichkeit der forstlichen Holzproduktion ist jedoch von großer Bedeutung – sowohl für die Wettbewerbsfähigkeit der Holzproduktion als auch für die Bereitstellung von Ökosystemleistungen (integrativer Waldnaturschutz) durch den Waldeigentümer. Es ist wichtig zu berücksichtigen, dass im Brunwald durch die Einbindung von Altbuchen im Fichtenhochwald und dem Auftreten von Ameisenhaufen ein integrativer Naturschutz vorhanden ist. Auch im Schallenberg finden wir Altbuchen in einer Fichtendeckung und Ameisenhaufen bereichern das Lebensraumangebot. Beweis: Gutachten aus dem Fachbereich Waldökologie, Forstwesen und Naturschutz für die Waldkomplexe Brunwald und Schallenberg von DI Fischer (Beilage./AP)

In den Waldgebieten des Brunwaldes und des Schallenbergs handelt es sich großteils um Fichten dominierten Beständen mit Buche, Tanne beigemischt und vereinzelt mit Lärche. Das Waldgebiet liegt auf rund 750 bis 900 m Seehöhe, dies entspricht der Tiefmontanen bis mittelmontanen Höhenstufe. Die potenziell natürliche Waldgesellschaft wäre würde in der Tiefmontanen Stufen mit Buchenwäldern beginnen und sukzessive in der Hochmontane Stufe mit in Fichten- Tannen Buchenwälder übergehen. Die Fichten Dominanz ist ein Ergebnis der Bewirtschaftung.

5.3. Spezielle Waldökologische Aspekte

Eine Gesamtbeurteilung der Tatsache, dass durch Rodungen und Fällungen in ca. 70 ha Wald (wie in unserer ersten Stellungnahme aufgezeigt) eingegriffen werden muss, hat der Amtssachverständige DI Lamberg in seinem Gutachten nicht vorgenommen. Aus dem Gesichtspunkt der Waldökologie sowie in Hinblick auf die Funktion sowie des Allgemeinzustandes unserer heimischen Wälder im Zusammenhang mit dem Klimawandel wäre das aber dringend notwendig, um ein öffentliches Interesse des eingereichten Projektes ausreichend beurteilen zu können. Bei Beurteilung der waldrelevanten Umweltauswirkungen ist die waldökologische Wertigkeit (Naturnähe) ein wesentliches Kriterium. Der Amtssachverständige DI Lamberg ist in seinem Gutachten nicht ausreichend auf die vorhandenen naturnahen Bestände eingegangen. Zumindest weist er auf S. 22 seines Gutachtens auf sensible Waldbestände hin und sieht die notwendigen Fällungen auf insgesamt 11,9 ha in einer Breite von 40 m (vgl. M 90 bis M 102) und am Schallenberg von weiteren zusammenhängenden Fällungen auf über 5 ha kritisch (vgl. M 62 bis M 72). Generell sieht er die Fällungen in einer Breite von 40 m über die gesamte Projekttrasse kritisch und weist auf die sensibleren, älteren Waldbestände hin, ohne auf diese näher einzugehen. Weiters kritisiert der Amtssachverständige selbst, dass auf nachteilige Auswirkungen der Grundnachbarn und angrenzenden Waldbestände **durch verringerten Deckungsschutz** in den Verfahrensunterlagen nicht eingegangen wurde und schließt negative Folgen hier nicht aus. Somit müsste der Amtssachverständige schon allein aus diesen Gründen eine Umweltverträglichkeit ausschließen. Auf S 8 seines Gutachtens meint DI Lamberg, dass im Trassenbereich (40 m Breite) weiterhin eine forstliche Nutzung stattfinden wird. Aufgrund der laufenden Fällungsnotwendigkeit während der Betriebsphase der Stromleitung ab einer bestimmten Bewuchshöhe muss dieser Aussage widersprochen werden. Die beschriebene vor Ort verbleibende Verjüngung und Schonung des Unterwuchses muss unter dem Gesichtspunkt einer max. Bewuchshöhe von 5,5 m bewertet werden. Laut Angaben der Netzbetreiber soll in der Regel ein Bodenabstand der Leiterseile von 9,5 m gewährleistet sein. Das heißt aber, dass ein Aufwuchs diverser Sträucher nur unter Beachtung der Mindestabstände zu den Leiterseilen möglich sein wird. Die maximal zulässige Aufwuchshöhe von Bäumen und Sträuchern ergibt sich aus dem jeweiligen Bodenabstand der Leiterseile abzüglich eines Sicherheitsabstands zur Vermeidung von Lichtbogenüberschlägen zwischen den Leiterseilen und den Baumwipfeln. Für 110-kV-Leitungen beträgt dieser Sicherheitsabstand gemäß ÖVE-

L11/1979 vier Meter. Daraus ergibt sich, dass der Bewuchs an Stellen mit 9,5 m Bodenabstand, maximal 5,5 Meter hoch werden darf, um die Sicherheitsanforderungen einzuhalten. Eine genaue Aufstellung des tatsächlichen Flächenausmaßes der neu zu errichtenden Wege und Straßen (wenn auch nur temporär für die Bauphase) geht aus den Projektunterlagen nicht hervor. Besonders in Hinblick darauf, dass im Brunwald und Schallenberg die Zufahrten zu den Masten über den Servitutsstreifen erfolgen soll, ist der Eingriff hier über viele Kilometer hinweg als (befristete) Rodung zu qualifizieren, die in waldökologischer Sicht – auch aufgrund des Eingriffs in den Boden – vom Amtssachverständigen nicht ausreichend bzw. nicht bewertet wurde. Beweis: Gutachten aus dem Fachbereich Waldökologie, Forstwesen und Naturschutz für die Waldkomplexe Brunwald und Schallenberg von DI Fischer (Beilage./AP)

Im gesamten Vorhaben werden rund 14,32 ha Rodungen beantragt. Diese setzen sich zusammen aus 1,45 ha dauernde Rodung, 12,87 ha befristete Rodungen und 1,21 ha Formalrodungen für die Benützung der Forststraßen zusammen. Fällungen sind im Ausmaß von 545.978 m² vorgesehen. Dies inkludiert bereits die im Servitutsstreifen befindlichen Rodungen. Die Angeführten Flächen liegen zum Großteil im Trassenaufhieb, des beantragtes der Servitutsstreifen ist.

5.3.1. Gefährdung durch Borkenkäfer

Eine weitere Gefährdung für die Wälder stellen Borkenkäfer dar. Diese verbreiten sich seit den 1990er Jahren in Österreich stark und richtet häufiger und stärker werdende Schäden an. Ein besonders starker Anstieg an Schäden ereignete sich von 2015 bis 2018, wobei die Hauptschadgebiete das Waldviertel und das Mühlviertel sind. Die Schäden, welche Borkenkäfer verursachen hängen insbesondere mit der jährlichen Mitteltemperatur und dem Jahresniederschlag zusammen. Bei höherer Temperatur und weniger Niederschlag steigt die Schadensrate. Es ist daher in der UVP die steigende Belastung der Wälder durch Borkenkäfer zu berücksichtigen, besonders vor dem Hintergrund des Klimawandels, welcher die Gefahr weiter verstärken wird.

Beweis: Zunehmende Schäden durch Borkenkäfer im Klimawandel von Gernot Hoch und Gottfried Steyrer; 2020 (Beilage ./AV)

Das ist korrekt, natürlich kommt es im Mühlviertel durch den Klimawandel und der damit einhergehenden Erwärmung und Sommertrockenheit verstärkt zu Schäden durch den Borkenkäfer. Darauf hat aber das Vorhaben keinen maßgeblichen Einfluss.

5.3.2. Weitere Einwirkungen auf die Gesundheit des Waldes

Neben Borkenkäfer stellt auch die Zerstückelung von Waldflächen eine zunehmend größere Gefahr für Wälder dar. Wege, Rodungen, Trassen, Straßen etc. trennen Wälder in viele kleinere Teile auf und schwächen den Zustand der Wälder dadurch. Damit ein Wald widerstandsfähig gegen den Klimawandel, Krankheiten und sonstige Faktoren ist, muss dieser weniger von Wegen durchzogen, nicht von heißen Flächen umzingelt, strukturell vielfältiger und biomassereicher sein. Durch die Auslichtung des Kronendaches wird der Wald anfälliger gegenüber hohen Temperaturen und Krankheiten. Beweis: „Der Wald brennt“ vom 07.11.2019 von Horst Leitner (Beilage ./AW) „Dramatischer Bericht über unsere Wälder: In Wahrheit ist es noch schlimmer“ vom 23.06.2024 von Dr. Ibisch (Beilage ./AX) Im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben bedeutet dies, dass so wenig Fläche wie möglich für die Trasse beansprucht werden muss, um den Wald zu schützen. Als besonders sinnvoll präsentiert sich die Lösung, die Leitung neben der bestehenden Gasleitung zu führen, da dadurch nicht nur weniger Waldfläche benötigt wird, sondern auch eine weitere Fragmentierung des Waldes verhindert wird.

Die Errichtung der Zuwegungen zu den Maststandorten sowie der Trassenaufhieb beschränkt sich auf die Bauphase. Nach Beendigung der Bauphase erfolgt eine Wiederbewaldung. Die Dauerhaften Rodungen sind sehr kleinflächig und punktuell. Entlang der Trasse wird der betroffenen Fichtendominierte Hochwald in eine laubholzdominierte Niederwaldartige Struktur umgewandelt.

5.4. Wohlfahrtsfunktion und Erholungsfunktion

Nordöstlich von M 167 und bei M 163 stocken Waldbestände, die gemäß WEP eine hohe Wohlfahrtsfunktion erfüllen (Ziffer 39: Es handelt sich dabei um nach NW hinabfallende

Hangbereiche bei Guttenbrunn. Gleiches gilt für die Waldbestände zwischen M 145 und M 127. Das Gelände fällt hier Richtung Osten zum Jaunitztal hin ab. Die hier stockenden Wälder dienen vor allem dem Klimaausgleich, der Sicherung des lokalen Wasserhaushalts und der Reinigung und Erneuerung der Luft. Für sie besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung, wie auch in der UVE FB Forstwesen (S. 48) bestätigt. Das Gleiche gilt für die Wälder von M P.2 bis M 12 laut den Ausführungen auf S. 11 Gutachten SV Lamberg. Dem Trassenbereich des Brunnwaldes kommt eine hohe Erholungswirkung zu. Auch wenn im WEP nur eine mittlere Erholungswirkung ausgewiesen ist, liegt faktisch eine hohe Erholungsfunktion aufgrund der Größe des zusammenhängenden Waldgebietes vor. Zum einen führen einige markierte Wanderwege durch das Gebiet des Brunnwaldes, zum anderen wird das weit verzweigte Wegenetz von Bewohnern der angrenzenden Gemeinden, als auch von Wanderern und besonders auch von Kurgästen in Bad Leonfelden ausgiebig für Erholungszwecke genutzt. Auch die touristische Bedeutung des Kurortes Bad Leonfelden zeigt die Wichtigkeit dieses dort beginnenden Naherholungsgebietes Brunnwald. Auf S. 29 der UVE Forstwesen wird ein erhöhtes öffentliches Interesse an der Walderhaltung durch die Projektwerber selbst bestätigt. Die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen der vorgesehenen Eingriffe (insbesondere der Fällungen und befristeten Rodungen im Servitutsstreifen auf einer Breite von 40 m sind aus forstfachlicher Sicht als wesentlich zu beurteilen. Es ist auch eine relevante Beeinträchtigung der Wohlfahrts- und Erholungsfunktion durch diese Eingriffe – besonders im Bereich Brunnwald und Schallenberg – zu erwarten, weil eine Wiederbewaldung nicht möglich ist und somit ein großflächiger Verlust von Waldflächen und den damit verbundenen Waldwirkungen eintreten wird. Es kommt nicht nur zu einem „Waldumbau“, wie es die Projektwerber nennen, wo sozusagen ein Mischwald entsteht. Vielmehr ist die maximale Bewuchshöhe mit 5,5 m derart niedrig, dass nur mehr Sträucher oder Christbaumkulturen wachsen können. Auch muss bei der Beurteilung berücksichtigt werden, dass die Erholungsfunktion von den Waldflächen Brunnwald und Schallenberg faktisch jedenfalls höher ist, als im WEP ausgewiesen. Ein erhöhtes Interesse an der Walderhaltung steht somit in einigen Trassenabschnitten dem von den Projektwerbern behaupteten öffentlichen Interesse entgegen. Aufgrund der aufgezeigten erheblichen Eingriffe, vor allem in die Waldgebiete Brunnwald und Schallenberg, sowie im Sinne einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung sollte die Möglichkeit von alternativen Trassenmöglichkeiten geprüft werden. Aus Sicht des Forstbereiches empfiehlt es sich die bestehende Gasleitungstrasse näher zu prüfen. Im Gegensatz zum geplanten Freileitungsprojekt durchquert diese den Brunnwald in einen deutlich kürzeren Waldabschnitt und führt am Schallenberg überhaupt nur tangential an der Nordseite vorbei. Auch im Sinne der sich konkurrierenden Fachbereiche Forst – Landschaftsschutz wäre zu empfehlen, die bestehende Gastrasse der WAG-Austria Gasleitung betreffend eine Bündelung mit der Stromleitung näher zu prüfen, weil dort bereits ein Eingriff in diese beiden Fachbereiche vorliegt.

Durch die Errichtung der 110 KV Leitung kommt es zu punktuellen dauernden Waldflächenverlusten, durch Erbauung der Maste. Während der Betriebsphase sind maßgebliche negative Auswirkungen auf die Waldfunktionen nicht zu erwarten.

Im Bereich der Baustellen werden keine nennenswerten Erosionen entstehen. Durch die Baustelle und Bauflächen wird es keinen relevanten Einfluss auf das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinigung und Erneuerung der Luft, sowie der Funktionsfähigkeit der Wälder haben.

LIST: Wir weisen darauf hin, dass wir bereits mit Statement die wahren Probleme, die für den gesamten Waldbereich im Projektgebiet auftreten würden, anhand von Fallbeispielen dargelegt haben. Insbesondere haben wir an konkreten Beispielen darauf hingewiesen, dass die Einrichtung einer Trasse inkl. Zufahrt wesentlich die Waldsubstanz schwächen wird. Die vom SV nunmehr beurteilte Stellungnahme vom 31.12.2024 legt einzelne zu beachtenden Problembereiche fest. Beispielsweise hat der SV heute zu Punkt 5.3.1. ausgeführt, dass im Falle der Errichtung des Projektes der Borkenkäfer keine Rolle spielt. Diese Ausführungen sind nachweislich nicht richtig und entsprechen nicht dem Stand der Wissenschaft und Technik bezüglich Waldbewirtschaftung. Jeder der sich fachlich fundiert mit Waldwirtschaft in Theorie und Praxis beschäftigt hat, wird bestätigen, dass ein geschwächter Wald je nach Schwächung und je nach standortgerechten Gehölzen auf Borkenkäferbefall stark oder noch stärker reagiert. Anders gesagt hat ein gesunder Waldbewuchs –

genauso wie ein gesunder Mensch – stärkere Abwehrkräfte gegen Krankheiten und gegen Schädlinge, wie gegenständig gegen den Borkenkäfer. Diese mir bekannte Erkenntnis kann in diversen Literaturquellen, aber auch in Leitbildern für die europäische bzw österreichische Waldwirtschaft nachgelesen werden.

Warum der SV behauptet, Zitat: „... das Vorhaben keinen maßgeblichen Einfluss durch Borkenkäfer hat“, wird wohl nur er wissen. Richtig ist vielmehr, dass jede Schwächung des Waldes dazu führt, dass eine erhöhte Anfälligkeit bezüglich Trockenstress, Insektenbefall, Windwurf und wie gesagt Käferbefall hat.

Ich gehe davon aus, dass eine UVP-Behörde die Großverfahren durchführt, und wohl seit Jahren oder seit 15 Jahren darüber Bescheid wissen muss, dass Schwächungen des Waldes durch menschliche Tätigkeiten, wie Tätigkeiten mitten im Wald wesentlich verstärkt werden. Ich möchte dazu keine weiteren Anmerkungen machen, weil wenn ein SV über keine derartigen fundamentalen Grundkenntnisse der Waldbewirtschaftung nicht verfügt, hat eine weitere Auseinandersetzung keinen Sinn.

Ich verzichte für heute auf eine weitere Diskussion mit dem SV aus diesem Grund.

Ich ersuche aber die Behörde in Bezug auf diesen Fachbereich, insbesondere in Ansehung der Ausführungen des Kollegen Pyka und der List Rechtsanwalts GmbH auf höchster fachlicher Ebene einen anderen SV im Bereich Forst zu bestellen, der uns auf der gleichen fachlichen Ebene begegnen kann. Ich möchte – wie bereits der Behörde angekündigt und wie der Behörde bereits als Datenträger übergeben, eine Stellungnahme vortragen, die aus unserer Sicht zu Protokoll zu nehmen ist und sie auch gleichzeitig ersuchen, diese Stellungnahme einem neu zu bestellenden SV im Bereich Forst und Waldwirtschaft zur Befundung und Begutachtung vorzulegen.

Äußerung zum Vortrag des ASV Forstwesen vom 14.1.2025:

A. Der SV hat gestern zahlreiche Gegenfragen zum Vorbringen der Parteien bzw. zum vorgelegten Gutachten gerichtet. Dazu ist festzuhalten, dass es nicht die Aufgabe der Parteien, sondern jene des SV ist, die Umweltverträglichkeit des Projekts in Bezug auf das Schutzgut „Wald und Boden“ zu überprüfen.

B. Laut Gutachten von SV Fischer befinden sich vor allem im Abschnitt Mast 82 bis Mast 90 neben wenigen partiell älteren Bäumen, die den Kyrill überstanden haben, aktuell große mit Dickungen und Jungwuchs bestockte Flächen. Diese wären für die zu schaffenden Zuwege innerhalb des Schutzstreifens komplett zu fällen. Diese Jungwälder gelten als „Klima fit“ bis 2100. Der SV Lamberg hat gestern ausgeführt, dass es einige Förstergenerationen benötigen wird, bis fichtendominierte Wälder in einen Klimafitten Wald umgewandelt werden. Im Abschnitt Mast 82 bis Mast 90 hat er gar nicht erkannt, dass bereits ein klimafitter Wald im Aufwuchs ist. Fällungen für Zuwege in diesem Abschnitt sind somit keinesfalls umweltverträglich.

C. Der SV Lamberg hat gestern ausgeführt, dass 14,32 ha Rodung beantragt wurden. Warum hierfür keine adäquate Ersatzaufforstung vorgesehen ist, hat er allerdings nicht ausgeführt.

D. Der SV Lamberg hat gestern ausgeführt, dass eine Gefährdung des Fortbestands von Fichten in den betroffenen Waldflächen Schallenberg und Brunwald durch das gegenständliche Projekt nicht zu erwarten ist. Dazu ist Folgendes festzuhalten: Nach GRIESS et al. (2011) haben gute Standorte eine kürzerer Überlebenszeit, als jene von schlechten Standorten. Dieses Ergebnis wird damit

begründet, dass die Fichten auf guten Standorten größere Baumhöhen erreichen, und somit auch stärker windwurfgefährdet sind. Das im Untersuchungsgebiet zum überwiegenden Anteil die Fichten oft über 30 m hoch sind, trifft im Brunnwald und Schallenberg auch zu (Verena C. Griess, Ricardo Acevedo, Fabian Härtl, Kai Staupendahl, Thomas Knoke, Does mixing tree species enhance stand resistance against natural hazards? A case study for spruce, *Forest Ecology and Management*, Volume 267, 2012, Pages 284-296).

E. Der SV Lamberg führte gestern aus, dass Ersatzaufforstungen zu Wald erwachsen, welcher langfristig Verluste der gerodeten Flächen kompensieren wird. Frage an SV Lamberg: „was verstehen Sie unter langfristig?“ (Auf eine Antwort wird verzichtet.)

Noch einmal betont werden muss auch, dass eine Referenznutzung oder Referenzwirtschaft innerhalb des Servitutstreifens nicht mehr möglich ist.

F. Der Sachverständige verwendet oft das Gegenargument, dass die befürchteten Umweltauswirkungen der geplanten Freileitung auf die Waldflächen "auch bei herkömmlicher Waldbewirtschaftung" auftreten würden. Dem ist Folgendes entgegenzuhalten:

1. Unterschiedlicher Umfang und Dauer der Eingriffe

Herkömmliche Waldbewirtschaftung erfolgt in der Regel kleinteilig und selektiv, während die Freileitung zu großflächigen und dauerhaften Eingriffen führt. Beispielsweise erfordern Servitutstreifen für die Freileitung dauerhaft einen baumfreien Zustand, was bei der regulären Waldbewirtschaftung nicht gegeben ist. Laut Studien zur nachhaltigen Forstwirtschaft (z. B. FAO, 2020) sind selektive Holzernte und natürliche Regeneration zentrale Prinzipien, die großflächige Kahlschläge und langfristige Bodenschäden vermeiden sollen.

2. Beeinträchtigung des Mikroklimas

Die Freileitung verursacht durch dauerhafte Schneisen eine Veränderung des Mikroklimas, verstärkte Windaustrocknung und Beeinträchtigung von Bodenlebewesen. Diese Auswirkungen sind deutlich gravierender als jene bei punktuellen Eingriffen der Waldbewirtschaftung.

Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass offene Schneisen in Wäldern zur Fragmentierung und dauerhaften Störung des lokalen Mikroklimas führen (Laurance, W.F., et al. "Ecosystem decay of Amazonian forest fragments: implications for conservation." *Nature*, 2002).

3. Störung des Boden- und Wurzelnetzwerks

Bei der Freileitung werden umfangreiche Rodungen und Bodenbewegungen durchgeführt, was zu einer langfristigen Zerstörung des Mykorrhizanetzwerks führt. Herkömmliche Waldbewirtschaftung vermeidet solche massiven Eingriffe.

Mykorrhiza ist essenziell für die Waldgesundheit, da sie Wasser- und Nährstoffaufnahmen unterstützt. Große Störungen des Wurzelsystems durch Schneisenbau sind wissenschaftlich nachgewiesen schädlich (Smith, S.E., & Read, D.J. "Mycorrhizal Symbiosis." Academic Press, 2008.).

Die Aussagen, dass das Myzel aus angrenzenden Beständen nachwachsen könne, basieren auf Annahmen, die ökologisch und wissenschaftlich nicht hinreichend belegt sind. Studien zeigen, dass die Wiederherstellung solcher Netzwerke Jahrzehnte benötigt und die Biodiversität dadurch nachhaltig geschwächt wird:

- **Smith, S.E., & Read, D.J. (2008). *Mycorrhizal Symbiosis*. Academic Press:** Dieses Werk beschreibt die Bedeutung von Mykorrhizanetzwerken für die Gesundheit von Waldökosystemen. Es wird gezeigt, dass Störungen wie großflächige Rodungen zu einem erheblichen Verlust von Pilznetzwerken führen und die Wiederherstellung Jahrzehnte dauern kann, da die Mykorrhiza von etablierten Wurzelsystemen abhängt. Die Wiederherstellung von Mykorrhizanetzwerken ist wesentlich langsamer in gestörten Böden, da das Netzwerk nicht nur von der physikalischen, sondern auch von der chemischen und biologischen Stabilität des Bodens abhängt.
- **Hartmann, M., et al. (2012). *Resilience of the forest soil fungal community to logging-associated compaction*. The ISME Journal:** Die Studie zeigt, dass Bodenverdichtungen und Störungen durch großflächige Eingriffe wie Abholzungen die Bodenpilzgemeinschaften stark beeinträchtigen. Der Erholungsprozess kann Jahrzehnte in Anspruch nehmen, besonders in Regionen mit hohem Eingriffsgrad. Diese Ergebnisse sind besonders relevant für die Diskussion über Freileitungen, da dort dauerhaft Bodenmanipulationen stattfinden.
- **Allen, M.F. (2007). *Mycorrhizal Fungi: Highways for Water and Nutrient Movement in Arid Soils*. Vadose Zone Journal:** Diese Arbeit betont, dass Mykorrhizanetzwerke nicht nur Nährstoffe transportieren, sondern auch wesentlich zur Stabilität des gesamten Ökosystems beitragen. Große Störungen zerstören diese Netzwerke und führen zu einer langwierigen Wiederherstellung, da sie auf stabile Wurzelsysteme und ungestörte Bodenbedingungen angewiesen sind. Die dauerhafte Störung durch Schneisen für Freileitungen verhindert die Regeneration dieser Netzwerke.
- **Fahrig, L. (2003). *Effects of Habitat Fragmentation on Biodiversity*. Annual Review of Ecology, Evolution, and Systematics:** Diese Metastudie beschreibt, wie Fragmentierung durch Schneisen oder Rodungen zu einem Verlust der Biodiversität führt. Die Wiederherstellung dauert oft Jahrzehnte, insbesondere in sensiblen Waldökosystemen. Der dauerhafte Verlust von Baumkronen und Bodenstrukturen in Servitutsstreifen verhindert die Wiederherstellung der Habitatkontinuität.
- **Peterken, G.F. (1996). *Natural Woodland: Ecology and Conservation in Northern Temperate Regions*. Cambridge University Press:** Dieses Buch behandelt die Zeitrahmen für die Regeneration von Waldökosystemen und beschreibt, dass die Erholung von Bodenmikroorganismen und Biodiversität nach großflächigen Eingriffen oft mehrere Jahrzehnte benötigt. Es zeigt, dass selbst in nördlichen Klimazonen, in denen die Vegetation schneller wächst, die Regeneration ökologischer Funktionen zeitaufwändig ist.

4. Zerschneidungseffekte und Biodiversität

Freileitungen zerschneiden Lebensräume dauerhaft, was die Fragmentierung erhöht und die genetische Vernetzung von Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt. Reguläre

Waldbewirtschaftung vermeidet solche dauerhaften Zerschneidungen durch gezielte Planung.

Studien zu Habitatfragmentierung zeigen, dass Schneisen Lebensräume isolieren und wandernde Tierarten gefährden können (Fahrig, L. "Effects of Habitat Fragmentation on Biodiversity." Annual Review of Ecology, Evolution, and Systematics, 2003.),

5. Langfristige Auswirkungen auf den Kohlenstoffspeicher

Die Freileitung führt zu einem dauerhaften Verlust von Kohlenstoffspeicherfähigkeit durch die Reduzierung der (funktionalen) Waldfläche und der maximalen Baumhöhe in den Servitutsstreifen. Herkömmliche Waldbewirtschaftung zielt auf nachhaltige Wiederaufforstung und Minimierung von Kahlschlägen ab.

Laut IPCC-Berichten (2021) sind Wälder essenzielle Kohlenstoffspeicher, und dauerhafte Eingriffe in den Waldbestand gefährden die Fähigkeit von Wäldern, CO₂ zu binden (IPCC. "Climate Change 2021: The Physical Science Basis." Intergovernmental Panel on Climate Change, 2021.).

6. Soziale und kulturelle Aspekte

Herkömmliche Waldbewirtschaftung wird oft in Abstimmung mit lokalen Gemeinschaften und unter Berücksichtigung kultureller und sozialer Werte durchgeführt. Die Freileitung ignoriert diese Aspekte und führt zu langfristigen Konflikten mit Anwohnern.

Waldbewirtschaftungsprogramme betonen die Bedeutung sozialer Akzeptanz und partizipativer Ansätze (World Bank. "Forests, Trees, and Livelihoods." World Bank Report, 2016.).

G. Der Sachverständige für Forstwesen behauptet, dass bereits nach 10 Jahren nach der Wiederbewaldung ein geschlossener Wald im Dickungsstadium vorhanden ist. Dem ist zu widersprechen:

Nach einer Rodung kann der Boden durch mechanische Störungen und Erosion erheblich geschädigt werden. Die Regeneration der Bodenstruktur und der Mikrobiota, die entscheidend für die Waldfunktionen sind, dauert oft Jahrzehnte. Die Forschung zeigt, dass Böden in gestörten Wäldern bis zu 50 Jahre oder länger benötigen, um wieder ähnliche Nährstoffkreisläufe wie vor der Rodung zu erreichen (Gundersen, P., Schmidt, I. K., & Raulund-Rasmussen, K. (2006). Leaching of nitrate from temperate forests – effects of air pollution and forest management. Environmental Reviews, 14(1), 1-57.).

Die Wiederbewaldung hängt von Faktoren wie Bodenqualität, Lichtverhältnissen, Wasserverfügbarkeit und der Anwesenheit von Samenquellen ab. Auf degradierten oder stark genutzten Flächen kann die natürliche Regeneration Jahrzehnte dauern (Bormann, F. H., & Likens, G. E. (1979). Pattern and process in a forested ecosystem. Springer-Verlag, New York). Diese Arbeit zeigt, dass der Kronenschluss von Wäldern, abhängig von Standortfaktoren, häufig 30–40 Jahre dauert. Die Studie ist ein Standardwerk zur ökologischen Sukzession.

Nach Rodungen werden oft zuerst Pionierarten angesiedelt, die jedoch nicht die gleiche Vielfalt oder die gleichen ökologischen Funktionen wie alte Waldbestände bieten. Die Rückkehr von schattenliebenden, klimaxartigen Baumarten kann 50–100 Jahre dauern (FAO (2010). Global Forest Resources Assessment 2010. Food and Agriculture Organization of the United Nations, Rome; Chazdon, R. L. (2008). Beyond deforestation: Restoring forests and ecosystem services on degraded lands. Science, 320(5882), 1458–1460.). Diese Studie beleuchtet, wie lange es dauert, bis Ökosystemleistungen und Biodiversität nach einer Rodung wiederhergestellt sind.

Selbst bei schneller Wiederbewaldung dauert es 50–100 Jahre, bis ein Wald wieder in der Altersphase für ökonomisch verwertbares Holz ist (BMEL (2018). Der Wald in Deutschland – Ausgewählte Ergebnisse der dritten Bundeswaldinventur. Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Berlin.).

Ich setze frei fort:

Zum Thema Forst iVm Kumulation:

Ich verweise auf die grob unvollständigen und falschen Antragsunterlagen der Projektwerber und die Ausführungen des Kollegen Pyka und unserer Kanzlei zum Thema Kumulation sowie auf das SV-Gutachten Forst und auf die gestrigen Ausführungen des Verhandlungsleiters das bei jedem Fachgebiet das Thema Kumulation besprochen werden soll. Wir wollten aus verfahrensköonomischen Gründen das Thema Kumulation allerdings im allgemeinen Teil besprechen und nicht bei jedem einzelnen Fachbereich das Thema Kumulation ansprechen. Wir haben uns überlegt, wie wir nicht in uns vorgeworfener Weise das Verfahren diesbezüglich zu verzögern. Die Lösung ist, dass diese jetzt getätigten Ausführungen zum Thema Forst in jedem weiteren Fachbereich gleichsam sinngemäß Copy + Paste zu übernehmen ist. In diesem Zusammenhang verweisen wir bereits auf unsere gestrige Stellungnahme, die wir der Behörde mit E-Mail übermittelt haben, sowie die übergebene Judikatur. Ergänzend wird noch heute die Dissertationsarbeit von Dr. Pyka aus dem Jahre 2019 der Behörde zur Kenntnis und weiteren Veranlassung übergeben.

HUPRICH: Ich verweise erneut auf § 14 UVP-G. Die Annahme der Dissertation wird abgelehnt.

LIST: Im Zusammenhang mit dem Komplex Kumulierung sind folgende Fragen in Bezug auf Forst, aber auch in der Folge auf Elektrotechnik und sämtliche weiteren Fachbereiche zu stellen. Die jeweiligen Fragen bzw das an die SV zu stellende Beweisthema lautet:

- 1) Welche Daten haben Sie zur Beurteilung im Rahmen der Kumulierung herangezogen?
- 2) Haben Sie die Daten der Projektwerberin herangezogen?
- 3) Haben Sie eigene Daten herangezogen?
- 4) Sind Sie sowohl die Trasse, den Projektbereich als auch die angrenzenden Gebiete abgegangen um feststellen zu können, ob hier Handlungen und Tätigkeiten erfolgen, die mit dem Vorhaben kumulieren?

Wir weisen darauf hin, dass bereits gestern Kollege Pyka diverse Projekte angeführt hat, die kumulieren können.

Ich persönlich möchte als relevantes Kumulationsthema die S10 bis Rainbach bis zur tschechischen Grenze anführen, weil mir dieses Projekt von der Vorbereitung des Genehmigungsantrages bis zum Abschluss des Genehmigungsverfahrens bekannt ist und sehr wohl ein Kumulationsthema jedenfalls in Bezug auf Tiere darstellt. Die Behörde hat uns am Montag bekannt gegeben, dass sie

eine Frage zur Kumulation gestellt hätte. In diesem Zusammenhang stellt sich die entscheidende Frage, welche Vorgaben in Bezug auf die Methoden den SV gegeben wurden. Wir haben seitens der Projektwerber gehört, dass angeblich hier als Parteien des Verfahrens diesbezügliche Daten erheben müsste oder bekanntgeben müssten, welche Projekte zu kumulieren sind oder nicht. Ich möchte festhalten, dass die Vorgehensweise bei der Kumulierung spätestens seit den vorgelegten Entscheidungen des BVwG sowie zu dem angeführten Urteil des VwGH bekannt ist. Es besteht keine Mitwirkungspflicht der betroffenen Nachbarn, Bürgerinitiativen usw. Die Behörde hat sämtliche in Betracht kommende Projekte, von denen relevante Umweltauswirkungen in Betracht kommen, einer Kumulationsprüfung zu unterziehen, wobei selbstverständlich nicht die betroffene Öffentlichkeit bzw. Nachbarn eine Mitwirkungspflicht trifft, sondern selbstverständlich die Projektwerberin. Unbeschadet, dass die von uns betroffenen Parteien überhaupt keine Mitwirkungspflicht trifft, haben wir gestern Projekte zu Protokoll gegeben, die in der Kumulationsbetrachtung bis dato keine Rolle gespielt haben und deswegen das Verfahren aus diesem Grund rechtswidrig ist. Aus verfahrenswirtschaftlichen Gründen ist es daher aus unserer Sicht geboten, das Verfahren zu unterbrechen und der Projektwerberin aufzutragen Erhebungen im Projektgebiet bzw. im angrenzenden Projektgebiet durchzuführen und zu dokumentieren, welche Projekte und Tätigkeiten stattfinden, die Kumulationseffekte in Bezug auf unterschiedliche Fachbereiche von Relevanz sind. Sämtliche SV müssten dann in der Folge sich mit der Situation vor Ort auseinandersetzen, zweckmäßigerweise eine Begegnung im Projektgebiet durchführen und feststellen, ob die von der Projektwerberin vorgeschlagenen Tätigkeiten Kumulationseffekte aufweisen bzw. feststellen, ob alle im Projektgebiet vorhandenen Projekte und Tätigkeiten umfassend dargestellt sind. Nachdem dies bis dato nicht erfolgt ist, ist es absolut unmöglich, dass die einzelnen Fachbereiche abschließend befundet und begutachtet werden können. Selbstverständlich ist es theoretisch möglich die mündl. Verhandlung durchzuführen und dann in der Folge für alle Fachbereiche Aufträge zu erlassen, die von den Projektwerbern vorgelegten relevanten Kumulationsbereiche in ihre Gutachten einzuarbeiten. Ich weise noch darauf hin, dass dies für alle, insbesondere für unsere Parteien, einen massiven Mehraufwand darstellt, der letztlich uns gegenüber ersetzt werden muss.

Zu § 14 UVP-G:

Ich nehme Bezug auf die Diskussion betreffend § 14 Abs. 1 UVP-G, die aus unserer Sicht insbesondere beim Vorbringen von Herrn Rudolf Niederwimmer (Sprecher einer Bürgerinitiative) entstanden ist.

HUPRICH: Halten Sie sich insofern kurz, zumal wir schon mehrmals über den Telos dieser Bestimmung diskutiert haben.

LIST: Bekanntermaßen wollte Ihnen gestern Herr Rudolf Niederwimmer Pläne zu einer bereits fertig geplanten Erdkabeltrasse der GasConnect vorlegen. Ein diesbezügliches Vorbringen wurde bereit von Kollegen Pyka in seinem Schriftsatz erstattet. Die Behörde hat unter Hinweis auf § 14 Abs. 1 UVP-G die bloße geplante Vorlage von 3 Plänen nicht akzeptiert. Wir haben gerügt, dass bei der Umweltschutzbehörde ein Vorbringen akzeptiert wurde, und nicht in Ansehung des § 14 Abs. 1 untersagt wurde. Seitens des Verhandlungsleiters wurde uns mitgeteilt, dass die Umweltschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 23.12.2024 bereits die gestern getätigte Ausführung in Bezug auf Wald getätigt hat. Dies ist nicht richtig. Dem Protokoll ist eindeutig zu entnehmen, dass Herr Baschinger selbst „Präzisierungen von Forderungen vorgenommen hat (vgl. Punkt 4 seiner Stellungnahme). Wenn

man dann in der Folge sich nicht nur am Wort Präzisierungen festhält sondern auch inhaltlich seine Stellungnahme betrachtet, dass es sich um Neuerungen handelt, die jedenfalls §14 UVP-G nicht zu unterstellen sind. Es stellt sich jetzt die Frage, warum Sie bei der Umweltschutzbehörde den § 14 Abs. 1 anders vollziehen als bei den von uns vertretenen Parteien und ersuche Sie höflich zu erklären, warum dieser Paragraph bei der Umweltschutzbehörde anders vollzogen wird, als bei uns (faïres Verfahren).

HUPRICH: Die Behörde wendet § 14 Abs. 1 UVP-G auf jede Stellungnahme gleichermaßen an. Eine abschließende Absprache über die Zulässigkeit von Einwendungen erfolgt im antragserledigenden Bescheid.

Die Verhandlung wird um 16.15 Uhr für eine 15-minütige Pause unterbrochen.

Um 16.32 Uhr wird die Verhandlung fortgesetzt.

Wortmeldung PYKA:

HUPRICH: Der Sachverständige DI Lamberg trägt nun zu den vorhin gestellten forstfachlichen Fragen wie folgt vor, wobei die Antworten kursiv erfolgen.

LAMBERG:

Äußerung zum Vortrag des ASV Forstwesen vom 14.1.2025:

- A.** Der SV hat gestern zahlreiche Gegenfragen zum Vorbringen der Parteien bzw. zum vorgelegten Gutachten gerichtet. Dazu ist festzuhalten, dass es nicht die Aufgabe der Parteien, sondern jene des SV ist, die Umweltverträglichkeit des Projekts in Bezug auf das Schutzgut „Wald und Boden“ zu überprüfen.

Das ist korrekt. Die, zur erleichterten Erstellung des Protokolls übergebenen Antworten auf die Stellungnahmen von Dr. Pyka, waren nicht zur Übergabe an die Verfahrensleitung sowie an die Parteien gedacht. Die Nachfragen dienten lediglich zur Präzisierung der an mich gerichteten Fragen. Nur ein Beispiel dazu: Wenn etwa eine vorrangige Schutzwirkung von Wäldern im Projektgebiet unterstellt wird, so ist es für den ASV essentiell zu erfragen, welche Standorte konkret gemeint sind. Denn, laut den mir verfügbaren Unterlagen kommen im Projektgebiet keine Wälder mit mittlerer oder hoher Schutzwirkung vor. Sollten in diesem Beispiel keine prioritären Schutzwälder vorgebracht werden können, deckt sich dies mit der Einschätzung des ASV und die Frage ist sinnlos.

- B.** Laut Gutachten von SV Fischer befinden sich vor allem im Abschnitt Mast 82 bis Mast 90 neben wenigen partiell älteren Bäumen, die den Kyrill überstanden haben, aktuell große mit Dickungen und Jungwuchs bestockte Flächen. Diese wären für die zu schaffenden Zuwege innerhalb des Schutzstreifens komplett zu fällen. Diese Jungwälder gelten als „Klima fit“ bis 2100. Der SV Lamberg hat gestern ausgeführt, dass es einige Förstergenerationen benötigen wird, bis fichtendominierte Wälder in einen Klimafitten Wald umgewandelt werden. Im Abschnitt Mast 82 bis Mast 90 hat er gar nicht erkannt, dass bereits ein klimafitter Wald im Aufwuchs ist. Fällungen für Zuwege in diesem Abschnitt sind somit keinesfalls umweltverträglich.

Die Fällungen im Bereich der Leitungstrasse werden, wie bei regulären Nutzungen wiederbewaldet, der Waldboden bleibt erhalten und wird nach der Fällung wieder bewaldet – wie bei Plannutzungen. Die Wiederbewaldung der Bauflächen und Bauzufahrten erfolgt nach Bauende (befristete Rodungen).

Durch das Einbringen von raschwüchsigen Pionierbaumarten, auf den Flächen des Trassenaushiebes soll ein Schutzmantel für die verbleibenden Bestände entstehen um Randschäden zu vermeiden. Der entstandene Trassenaushieb entspricht in den Waldgebieten zirka den Jahreseinschlag. Bei den Dadurch entstehen Kahlhieben kann auch der Wind Angriffsstellen finden und es zu Windwürfen kommen. Im Brunwald verläuft die Trasse Großteils parallel zur Hauptwindrichtung, dies sollte das Risiko von Windwürfen mindern, entstehen aber trotzdem Schäden werden diese von der Projektwerberin abgegolten.

Die angeführten Windwurfflächen (140 ha), welche von der Leitungstrasse durchquert werden, befinden sich in einem Entwicklungsstudium, das sich aktuell gut für die Ausbildung eines widerstandsfähigen Traufs eignet.

- C.** Der SV Lamberg hat gestern ausgeführt, dass 14,32 ha Rodung beantragt wurden. Warum hierfür keine adäquate Ersatzaufforstung vorgesehen ist, hat er allerdings nicht ausgeführt.

Weil es sich um temporäre Rodungen handelt auf deren Standort nach Beendigung der Bauphase wieder Wald stocken wird.

- D.** Der SV Lamberg hat gestern ausgeführt, dass eine Gefährdung des Fortbestands von Fichten in den betroffenen Waldflächen Schallenberg und Brunwald durch das gegenständliche Projekt nicht zu erwarten ist. Dazu ist Folgendes festzuhalten: Nach GRIESS et al. (2011) haben gute Standorte eine kürzerer Überlebenszeit, als jene von schlechten Standorten. Dieses Ergebnis wird damit begründet, dass die Fichten auf guten Standorten größere Baumhöhen erreichen, und somit auch stärker windwurfgefährdet sind. Das im Untersuchungsgebiet zum überwiegenden Anteil die Fichten oft über 30 m hoch sind, trifft im Brunwald und Schallenberg auch zu (Verena C. Griess, Ricardo Acevedo, Fabian Härtl, Kai Staupendahl, Thomas Knoke, Does mixing tree species enhance stand resistance against natural hazards? A case study for spruce, Forest Ecology and Management, Volume 267, 2012, Pages 284-296).

Die von mir getätigte Aussage kann so bestätigt werden. Ich sehe keine Gefahr, dass die Baumart Fichte im Projektgebiet durch das gegenständliche Projekt in ihrem Fortbestand gefährdet wird.

- E.** Der SV Lamberg führte gestern aus, dass Ersatzaufforstungen zu Wald erwachsen, welcher langfristig Verluste der gerodeten Flächen kompensieren wird. Frage an SV Lamberg: „was verstehen Sie unter langfristig?“

Noch einmal betont werden muss auch, dass eine Referenznutzung oder Referenzwirtschaft innerhalb des Servitutstreifens nicht mehr möglich ist.

Langfristig bedeutet in diesem Kontext jedenfalls einen Zeitraum über die Bauphase hinaus. Von langfristigen Zeiträumen spricht man im forstlichen Kontext von mindestens 10 – 15 Jahren.

F. Der Sachverständige verwendet oft das Gegenargument, dass die befürchteten Umweltauswirkungen der geplanten Freileitung auf die Waldflächen "auch bei herkömmlicher Waldbewirtschaftung" auftreten würden. Dem ist Folgendes entgegenzuhalten:

7. Unterschiedlicher Umfang und Dauer der Eingriffe

Herkömmliche Waldbewirtschaftung erfolgt in der Regel kleinteilig und selektiv, während die Freileitung zu großflächigen und dauerhaften Eingriffen führt. Beispielsweise erfordern Servitutsstreifen für die Freileitung dauerhaft einen baumfreien Zustand, was bei der regulären Waldbewirtschaftung nicht gegeben ist. Laut Studien zur nachhaltigen Forstwirtschaft (z. B. FAO, 2020) sind selektive Holzernte und natürliche Regeneration zentrale Prinzipien, die großflächige Kahlschläge und langfristige Bodenschäden vermeiden sollen.

Der Servitutsstreifen für die Freileitung stellt keinen – wie von der Partei behaupteten - dauerhaft baumfreien Zustand dar.

8. Beeinträchtigung des Mikroklimas

Die Freileitung verursacht durch dauerhafte Schneisen eine Veränderung des Mikroklimas, verstärkte Windaustrocknung und Beeinträchtigung von Bodenlebewesen. Diese Auswirkungen sind deutlich gravierender als jene bei punktuellen Eingriffen der Waldbewirtschaftung.

Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass offene Schneisen in Wäldern zur Fragmentierung und dauerhaften Störung des lokalen Mikroklimas führen (Laurance, W.F., et al. "Ecosystem decay of Amazonian forest fragments: implications for conservation." Nature, 2002).

Die dauerhaften Rodungsflächen sind punktuellen Nutzungen gleichzusetzen. Fällungsflächen sind weiterhin Wald und dauerhafte Rodungen sind durch Ersatzmaßnahmen auszugleichen.

Den Ausführungen zu Mikroklima und Trockenheit ist – jedenfalls für die Zeit unmittelbar nach Durchführung der Maßnahmen - zuzustimmen. Die Bodenfeuchtigkeit und das Mikroklima sind besonders anfällig für Nord- Süd verlaufende Bestandesöffnungen. Das gilt sowohl für den Trassenaufrieb als auch für übliche forstliche Maßnahmen. Da die Trasse vorrangig einen Ost- West Verlauf aufweist und über eine Breite verfügt, welche einen gewissen Schattenwurf über große Teile eines Tages ermöglicht, ist aus forstfachlicher Sicht nicht von unvermeidbaren Auswirkungen auf die Bodenfeuchtigkeit des Projektgebiets auszugehen.

9. Störung des Boden- und Wurzelnetzwerks

Bei der Freileitung werden umfangreiche Rodungen und Bodenbewegungen durchgeführt, was zu einer langfristigen Zerstörung des Mykorrhizanetzwerks führt. Herkömmliche Waldbewirtschaftung vermeidet solche massiven Eingriffe.

Mykorrhiza ist essenziell für die Waldgesundheit, da sie Wasser- und Nährstoffaufnahmen unterstützt. Große Störungen des Wurzelsystems durch Schneisenbau sind wissenschaftlich nachgewiesen schädlich (Smith, S.E., & Read, D.J. "Mycorrhizal Symbiosis." Academic Press, 2008.).

Die Aussagen, dass das Myzel aus angrenzenden Beständen nachwachsen könne, basieren auf Annahmen, die ökologisch und wissenschaftlich nicht hinreichend belegt sind. Studien zeigen, dass die Wiederherstellung solcher Netzwerke Jahrzehnte benötigt und die Biodiversität dadurch nachhaltig geschwächt wird:

- **Smith, S.E., & Read, D.J. (2008). *Mycorrhizal Symbiosis*. Academic Press:** Dieses Werk beschreibt die Bedeutung von Mykorrhizanetzwerken für die Gesundheit von Waldökosystemen. Es wird gezeigt, dass Störungen wie großflächige Rodungen zu einem erheblichen Verlust von Pilznetzwerken führen und die Wiederherstellung Jahrzehnte dauern kann, da die Mykorrhiza von etablierten Wurzelsystemen abhängt. Die Wiederherstellung von Mykorrhizanetzwerken ist wesentlich langsamer in gestörten Böden, da das Netzwerk nicht nur von der physikalischen, sondern auch von der chemischen und biologischen Stabilität des Bodens abhängt.
- **Hartmann, M., et al. (2012). *Resilience of the forest soil fungal community to logging-associated compaction*. The ISME Journal:** Die Studie zeigt, dass Bodenverdichtungen und Störungen durch großflächige Eingriffe wie Abholzungen die Bodenpilzgemeinschaften stark beeinträchtigen. Der Erholungsprozess kann Jahrzehnte in Anspruch nehmen, besonders in Regionen mit hohem Eingriffsgrad. Diese Ergebnisse sind besonders relevant für die Diskussion über Freileitungen, da dort dauerhaft Bodenmanipulationen stattfinden.
- **Allen, M.F. (2007). *Mycorrhizal Fungi: Highways for Water and Nutrient Movement in Arid Soils*. Vadose Zone Journal:** Diese Arbeit betont, dass Mykorrhizanetzwerke nicht nur Nährstoffe transportieren, sondern auch wesentlich zur Stabilität des gesamten Ökosystems beitragen. Große Störungen zerstören diese Netzwerke und führen zu einer langwierigen Wiederherstellung, da sie auf stabile Wurzelsysteme und ungestörte Bodenbedingungen angewiesen sind. Die dauerhafte Störung durch Schneisen für Freileitungen verhindert die Regeneration dieser Netzwerke.
- **Fahrig, L. (2003). *Effects of Habitat Fragmentation on Biodiversity*. Annual Review of Ecology, Evolution, and Systematics:** Diese Metastudie beschreibt, wie Fragmentierung durch Schneisen oder Rodungen zu einem Verlust der Biodiversität führt. Die Wiederherstellung dauert oft Jahrzehnte, insbesondere in sensiblen Waldökosystemen. Der dauerhafte Verlust von Baumkronen und Bodenstrukturen in Servitutsstreifen verhindert die Wiederherstellung der Habitatkontinuität.
- **Peterken, G.F. (1996). *Natural Woodland: Ecology and Conservation in Northern Temperate Regions*. Cambridge University Press:** Dieses Buch behandelt die Zeitrahmen für die Regeneration von Waldökosystemen und beschreibt, dass die Erholung von Bodenmikroorganismen und Biodiversität nach großflächigen Eingriffen oft mehrere Jahrzehnte benötigt. Es zeigt, dass selbst in nördlichen Klimazonen, in denen die Vegetation schneller wächst, die Regeneration ökologischer Funktionen zeitaufwändig ist.

Auf Sturmschadenflächen oder nach Kahlschlägen findet man in den nachfolgenden Jahren keine Fruchtkörper von Mykorrhizapilzen mehr. Diese Aussage ist plausibel. Die Pilzmycelien im Boden können hingegen ohne Bäume noch einige Zeit weiterleben, ohne Fruchtkörper zu bilden.

Grundsätzlich ist diese Ausführung richtig, jedoch ergibt sich mir nicht, aus welchem Grund sich der 40 m breite Servitutsstreifen bezüglich Mykorrhiza wesentlich von der üblichen forstlichen Praxis unterscheiden sollte.

10. Zerschneidungseffekte und Biodiversität

Freileitungen zerschneiden Lebensräume dauerhaft, was die Fragmentierung erhöht und die genetische Vernetzung von Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt. Reguläre Waldbewirtschaftung vermeidet solche dauerhaften Zerschneidungen durch gezielte Planung.

Studien zu Habitatfragmentierung zeigen, dass Schneisen Lebensräume isolieren und wandernde Tierarten gefährden können (Fahrig, L. "Effects of Habitat Fragmentation on Biodiversity." Annual Review of Ecology, Evolution, and Systematics, 2003.),

Aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten und der weiterhin bestehenden großen Ausdehnung von Waldflächen im Projektgebiet ist davon auszugehen, dass Wildtiere die betreffenden Bereiche durch Ausweichen meiden können.

Nähere Fragen zu einzelnen Arten betreffen den Fachbereich Naturschutz.

11. Langfristige Auswirkungen auf den Kohlenstoffspeicher

Die Freileitung führt zu einem dauerhaften Verlust von Kohlenstoffspeicherfähigkeit durch die Reduzierung der (funktionalen) Waldfläche und der maximalen Baumhöhe in den Servitutsstreifen. Herkömmliche Waldbewirtschaftung zielt auf nachhaltige Wiederaufforstung und Minimierung von Kahlschlägen ab.

Laut IPCC-Berichten (2021) sind Wälder essenzielle Kohlenstoffspeicher, und dauerhafte Eingriffe in den Waldbestand gefährden die Fähigkeit von Wäldern, CO₂ zu binden (IPCC. "Climate Change 2021: The Physical Science Basis." Intergovernmental Panel on Climate Change, 2021.).

Ein dauerhafter vollständiger Verlust der Kohlenstoffspeicherfähigkeit findet faktisch nicht statt. Die Aussage hinsichtlich reduzierter Kohlenstoffspeicherfähigkeit ist korrekt. Verringerte Kohlenstoffspeicherfähigkeit alleine ist jedenfalls kein Grund eine Umweltunverträglichkeit festzustellen.

12. Soziale und kulturelle Aspekte

Herkömmliche Waldbewirtschaftung wird oft in Abstimmung mit lokalen Gemeinschaften und unter Berücksichtigung kultureller und sozialer Werte durchgeführt. Die Freileitung ignoriert diese Aspekte und führt zu langfristigen Konflikten mit Anwohnern.

Waldbewirtschaftungsprogramme betonen die Bedeutung sozialer Akzeptanz und partizipativer Ansätze (World Bank. "Forests, Trees, and Livelihoods." World Bank Report, 2016.).

Konflikte mit Anwohnern sind keine Kriterien für die Bewertung des ASV.

G. Der Sachverständige für Forstwesen behauptet, dass bereits nach 10 Jahren nach der Wiederbewaldung ein geschlossener Wald im Dickungsstadium vorhanden ist. Dem ist zu widersprechen:

Nach einer Rodung kann der Boden durch mechanische Störungen und Erosion erheblich geschädigt werden. Die Regeneration der Bodenstruktur und der Mikrobiota, die entscheidend für die Waldfunktionen sind, dauert oft Jahrzehnte. Die Forschung zeigt, dass Böden in gestörten Wäldern bis zu 50 Jahre oder länger benötigen, um wieder ähnliche Nährstoffkreisläufe wie vor der Rodung zu erreichen (Gundersen, P., Schmidt, I. K., & Raulund-Rasmussen, K. (2006). Leaching of nitrate from temperate forests – effects of air pollution and forest management. *Environmental Reviews*, 14(1), 1-57.).

Die Wiederbewaldung hängt von Faktoren wie Bodenqualität, Lichtverhältnissen, Wasserverfügbarkeit und der Anwesenheit von Samenquellen ab. Auf degradierten oder stark genutzten Flächen kann die natürliche Regeneration Jahrzehnte dauern (Bormann, F. H., & Likens, G. E. (1979). *Pattern and process in a forested ecosystem*. Springer-Verlag, New York). Diese Arbeit zeigt, dass der Kronenschluss von Wäldern, abhängig von Standortfaktoren, häufig 30–40 Jahre dauert. Die Studie ist ein Standardwerk zur ökologischen Sukzession.

Nach Rodungen werden oft zuerst Pionierarten angesiedelt, die jedoch nicht die gleiche Vielfalt oder die gleichen ökologischen Funktionen wie alte Waldbestände bieten. Die Rückkehr von schattenliebenden, klimaxartigen Baumarten kann 50–100 Jahre dauern (FAO (2010). *Global Forest Resources Assessment 2010*. Food and Agriculture Organization of the United Nations, Rome; Chazdon, R. L. (2008). Beyond deforestation: Restoring forests and ecosystem services on degraded lands. *Science*, 320(5882), 1458–1460.). Diese Studie beleuchtet, wie lange es dauert, bis Ökosystemleistungen und Biodiversität nach einer Rodung wiederhergestellt sind.

Selbst bei schneller Wiederbewaldung dauert es 50–100 Jahre, bis ein Wald wieder in der Altersphase für ökonomisch verwertbares Holz ist (BMEL (2018). *Der Wald in Deutschland – Ausgewählte Ergebnisse der dritten Bundeswaldinventur*. Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Berlin.).

Die erwähnten Argumente widersprechen nicht der ursprünglichen Aussage, dass bereits nach 10 Jahren nach der Wiederbewaldung ein geschlossener Wald im Dickungsstadium vorhanden ist. Da es mir nicht möglich ist während der mündlichen Verhandlung die vorgebrachten Studien zu lesen und zu prüfen, bleibe ich bei meiner Aussage.

PYKA: Ich habe keine weiteren Fragen und verweise auf das Vorbringen.

HUPRICH: Da keine weiteren Redner auf der Rednerliste stehen, wird das Ermittlungsverfahren für den Fachbereich „Forstwirtschaft inkl. Waldboden und fläche, Jagd und Wildökologie“ gemäß § 16 UVP-G 2000 iVm § 39 Abs. 3 AVG um 16.48 Uhr für geschlossen erklärt, da dieser entscheidungsreif erörtert wurde.

Dem vorhin gestellten Antrag auf Aussetzung des Verfahrens wird nicht Folge geleistet und die Verhandlung wird fortgeführt.

Zu den gestern eingebrachten Emails von 13.10, 15.40, 16.07 und 16.16 Uhr: Gemäß § 43a Abs. 2 AVG dürfen Teilnehmer der mündlichen Verhandlung ihre Erklärungen nicht schriftlich abgeben. Jenes mündliche Vorbringen, welches iSd Ausführungen in der Verhandlungsschrift mitunter nicht zugelassen wurde, kann nicht durch schriftliche Eingaben an die Behörde (etwa per Email) zum Verhandlungsgegenstand gemacht werden. Die Behandlung der Fragen erfolgt aber im antragserledigenden Bescheid.

PYKA: Ich beantrage nochmals die mündliche Erstattung des Vorbringens laut den erwähnten Emails und halte fest, dass diese ausschließlich deswegen in der Form von Emails an die Behörde übermittelt wurden, weil die Behörde die mündliche Erstattung des Vorbringens nicht zugelassen hat. Die Nichtzulassung der Erstattung des mündlichen Vorbringens zu diesem Thema bzw. die mangelnde Erörterung der erwähnten Emails und mangelnder Anschluss dieser Emails werden als wesentliche Verletzung von Verfahrensvorschriften gerügt, zumal dadurch in die Parteienrechte und in das Recht auf effektive Beteiligung der Parteien am Verfahren eingegriffen wird.

HUPRICH: Dem wird nicht Folge geleistet.

8. Erörterung des Themenblocks „Trassenvarianten“

Ausführungen des VERHANDLUNGSLEITERS:

Das **UVP-G 2000** bezieht sich § 1 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 3 Z 4 auf das Thema der Trassenvarianten.

Auch zum Thema **Trassenvarianten** finden sich Darlegungen in den Projektunterlagen und diese wurden von den Sachverständigen auf Plausibilität hin geprüft. Nach der Rsp des VfGH ist es nicht erforderlich, die umweltverträglichste Variante sondern eine umweltverträgliche Variante zu wählen, nicht zuletzt, weil es zahlreiche Schutzgüter gibt, die mitunter durchaus in Konflikt stehen können und in einer umfassenden Gesamtschau zu beurteilen sind. Dabei handelt es sich um ein bewegliches System, in dem meist *die eine beste Variante* gar nicht existiert. Noch einmal: Das tatsächlich eingereichte Projekt muss im öffentlichen Interesse liegen, umweltverträglich sein und die Genehmigungskriterien erfüllen. Diese Prüfung ist Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

Entsprechende Prüfungen wurden **im gegenständlichen Verfahren** durchgeführt; Details werden sodann von den Projektwerberinnen und dem UVP-Koordinator näher erläutert.

Die **Beteiligten** haben die Möglichkeit, sich nach den folgenden Ausführungen der Projektwerberinnen und des UVP-Koordinators zum Thema der Trassenvarianten **zu äußern** und ihre Sichtweise kurz und prägnant darzulegen, wobei kein Diskussionsprozess vorgesehen ist, sondern eben die jeweilige Sichtweise dargelegt werden kann.

Ausführungen der PROJEKTWERBERINNEN:

Anhand einer Powerpoint-Präsentation werden die geprüften Trassenvarianten und die gewählte Trasse dargelegt. (Beilage 14)

Ausführungen des UVP-KOORDINATORS:

Auch der Koordinator verwendet zur Darlegung der Trassenvarianten bzw Beurteilung dieser durch die Sachverständigen eine Powerpoint-Präsentation (Beilage 15).

Wortmeldung LIST:

LIST: Es ist ausgeführt worden dass im Bereich Schenkenfelden der ursprüngliche Trassenplanungskorridor verlassen wurde. Warum? Bzw. wollte ich anmerken, dass ich gerne von den SV für Humanmedizin aber insb. vom SV für Naturschutz eine kurze Stellungnahme bekommen möchte, wie sie das sehen.

Im Zuge der geplanten Trassenführung für eine 110 kV-Leitung im Mühlviertel wurde nach eingehender Prüfung der eingereichten Unterlagen und einer kritischen Betrachtung der Trassenvarianten festgestellt, dass nach unserer Ansicht wesentliche Kriterien des § 6 Abs. 1 Z. 2 UVP-G 2000 nicht ausreichend berücksichtigt worden ist. Im Folgenden wird detailliert auf die Gründe für die Unzulänglichkeit der vorgelegten Planung und die Vorteile einer alternativen Trassenführung eingegangen.

1. Unzureichende Variantenprüfung: Die eingereichte Trassenplanung beschränkt sich weitgehend auf die Prüfung einzelner Varianten entlang einer geplanten Freileitungstrasse. Wesentliche Alternativen, wie die Bündelung mit der Gastrasse der West Austria Gasleitung wurden nicht ausreichend berücksichtigt. Eine Trassierung entlang der bestehenden Gasleitung würde gemäß den Grundsätzen der Infrastrukturbündelung und iSd Natur-, Gewässer- und Bodenschutzes zu einer erheblichen umweltschonenderen Umsetzung des Vorhabens führen.,
2. Technische Machbarkeit und Infrastrukturbündelung:

HUPRICH: Es handelt sich dabei nicht um Themen zur Trassenvariante.

LIST: Ich setze fort: Die technische Machbarkeit der Bündelung von Strom und Gasleitungen wurde durch einschlägige Normen (ÖGVG-Richtlinien B430). Der erforderliche Mindestabstand zwischen Gasleitung und Erdkabel von 5 m kann unter Berücksichtigung zusätzlicher Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden. Zudem belegen vergleichbare Projekte in Österreich und international, dass die gemeinsame Nutzung von Trassen machbar und sinnvoll ist. Eine solche Bündelung würde nicht nur die Flächeninanspruchnahme minimieren, sondern auch zu einer besseren CO2-Bilanz führen.

3. Umweltverträglichkeit: Die Verlegung eines Erdkabels entlang der bestehenden Gasleitung würde die Eingriffe in tatsächlich vorhandene, nachgewiesene, schützenswerte Ökosysteme wesentlich reduzieren. Insbesondere würde die Inanspruchnahme von Waldflächen um ca. 70 ha bei der Freileitung auf lediglich ca. 4,6 ha minimiert werden.

HUPRICH: Es geht nicht um die Bündelung und nicht um das Erdkabel. Es geht um die Trasse.

LIST: In diesem Verfahren ist eine technische Alternative bzw. eine Standortalternative nur dann von Relevanz, wenn das Verfahren ergibt, dass es zu erheblichen Auswirkungen auf das von uns dargestellte faktische Vogelschutzgebiet oder auf die von uns vorgebrachten Auswirkungen auf die FFH-Richtlinie kommen wird. Ich halte fest, dass seitens des Verhandlungsleiters mitgeteilt wird, dass ich nicht weiter über Technologievarianten und Trassenvarianten sprechen darf, weil dies nach Ansicht der UVP-Behörde nicht relevant ist. Wenn sich im Verfahren (in 1. Oder 2. Instanz) herausstellen wird, dass es tatsächlich eine wesentliche Beeinträchtigung von geschützten Pflanzenarten nach der FFH-Richtlinie kommen wird bzw. ein faktisches Vogelschutzgebiet beeinträchtigt wird, sind sämtliche relevante Fachbereiche zu wiederholen und steht uns selbstverständlich das Recht zu, sämtliche heute vorgebrachten Vorbringen nochmals vorzubringen. Aus verfahrenstechnischen Gründen wäre es daher zweckmäßig, uns als Partei das Vorbringen bezüglich Standortvarianten, technische Varianten zu gestatten, weil bei nicht negativen Auswirkungen auf FFH- und Vogelschutzrichtlinien das Vorbringen nicht beachtet wäre. Bei wesentlichen Auswirkungen müsste das gesamte Verfahren im Risiko der Behörde wiederholt werden (siehe S8).

Wortmeldung PYKA:

PYKA: Wie bereits umfangreich vorgebracht, liegt der Standort des gegenständlichen Vorhabens in einem faktischen Vogelschutzgebiet sowie in einem FFH-Schutzgebiet. In derartigen Schutzgebieten darf das gegenständliche Vorhaben, wie zuletzt durch das BVwG im Dezember 2024 zum Projekt S8 festgestellt, nur dann errichtet werden, wenn keine alternative Trassenführung möglich ist, die zu geringeren Auswirkungen führt (echte Alternativenprüfung) und wenn zwingende Gründe des öffentlichen Interesses das Interesse des Naturschutzes überwiegen (Interessensabwägung).

Die Auswahl der gegenständlichen Trassenvariante erfüllt diese Voraussetzungen jedenfalls nicht. Die Auswahl der Trassenvariante ist auch weder plausibel noch nachvollziehbar bzw. transparent erfolgt. Dies bereits deshalb, weil bei der Trassenauswahl auf die genannten Schutzgebiete keine Rücksicht genommen wurde. Dazu kommt, dass die gegenständliche Freileitungstrasse bereits zu Beginn der ersten Regionskonferenz feststand, und bei der letzten Regionskonferenz als Wunschtrasse präsentiert wurde. Bei einem transparentem Trassenfindungsprozess hätte die Öffentlichkeit, darunter jedenfalls auch sämtliche Grundeigentümer von Grundstücken im Bereich aller möglichen Trassenvarianten eingebunden werden müssen. Tatsächlich wurden aber nur die Bürgermeister, einige wenige Gemeindevertreter und nur die konkreten Grundeigentümer des Wunschkorridors, der von Anfang an feststand, in den Prozess eingebunden. Bei dieser selektiven Auswahl kann von einer transparenten und nachvollziehbaren Trassenfindung nicht gesprochen werden.

Im Sinne der bereits erwähnten Rsp. des BVwG ist im gegenständlichen Fall jedenfalls eine alternative Trassenführung möglich, die zu geringeren Auswirkungen führt. In diesem Zusammenhang wird etwa auf die mögliche und zumutbare Infrastrukturbündelung verwiesen.

Das gegenständliche Vorhaben liegt bereits deshalb nicht im öffentlichen Interesse, weil mangels des Vorliegens der Netzdaten die Beurteilung der „Null-Variante“ nicht möglich ist. Es kann somit überhaupt nicht beurteilt werden, ob es Bedarf am gegenständlichen Vorhaben gibt. Darüber hinaus liegt das gegenständliche Vorhaben auch deshalb nicht im öffentlichen Interesse, weil dadurch – ähnlich wie beim Vorhaben „Erweiterung Kalkschottergrube Viecht-Nord I“ (siehe Bescheid der Oö. Landesregierung vom 15.10.2024, AUWR-2021-296801/123-Müb) – in Folge großflächiger Rodungen und Fällungen zur wesentlichen Beeinträchtigung ökologischer und klimatisch wirksamer Waldflächen sowie zahlreicher weiterer Schutzgüter des UVP-G, zB Klima, Mensch, Biodiversität, Landschaft, Vögel und Fledermäuse, Waldtiere und deren Lebensräume bzw. Pflanzen und deren Lebensräume kommen wird und das Vorhaben auch in einer anderen Trassenführung, deren Auswirkungen wesentlich geringer sind, oder als Erdkabel verwirklicht werden kann.

Zu guter Letzt wurde in der UVE-Vorhabensbeschreibung ausgeführt, dass die geplante Freileitung im Bereich der Maste 159 bis 161 den Anflugbereich bzw. Anflugsektor des Flugplatzes Freistadt-Hirschbach quert. In der UVE Zusammenfassung ist angeführt, dass der Bodenabstand der Leiterseile dort nur 6 m betragen soll. Es ist nicht ersichtlich, warum hier nicht ein anderer Trassenverlauf gewählt wurde, der Bodenabstände wie im übrigen Leitungsverlauf (ohne derartiger Gefahrenquellen für diesen Bereich querende Fahrzeuge ermöglicht).

Gerade vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Realisierung des gegenständlichen Vorhabens zu zahlreichen Eingriffen in das Grundrecht auf Eigentum der betroffenen Grundstücksbesitzer (Enteignungen, Servitutseinräumungen etc.) führen würde und die Zulässigkeit derartiger Grundrechtseingriffe nach ständiger Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts an die Notwendigkeit bzw. den Bedarf nach einem Projekt anknüpft, ist die Erörterung dieser Themenbereiche im gegenständlichen Fachbereich bzw. jedenfalls in der gegenständlichen mündlichen Verhandlung zwingend erforderlich.

Zum wiederholten Mal beantrage ich die Vorlage und Erörterung der Netzdaten zur Beurteilung der Notwendigkeit des gegenständlichen Vorhabens und der „Null-Variante“, zumal ohne diese Daten der Fachbereich Trassenvarianten jedenfalls unvollständig bzw. mangelhaft ist und nicht abschließend behandelt werden kann.

NUßBAUMER: Ich weise darauf hin, dass der angesprochene Bescheid vom 15.10.2024, AUWR-2021-296801/123-Müb betreffend das Vorhaben „Kalkschottergrube Viecht Nord I, Desselbrunn“, wie auch in den Medien berichtet, **nicht** rechtskräftig ist. Der Bescheid wurde von der Konsenswerberin angefochten, das Beschwerdeverfahren behängt beim BVwG zur Entscheidung.

HUPRICH: Ich ersuche die Rechtsvertreter nach vorne zu kommen, um den weiteren Verhandlungsverlauf zu besprechen.

Die Verhandlung wird zu diesem Zweck bis 18:45 unterbrochen (derzeit: 18:30 Uhr)

Um 18:50 Uhr wird die Verhandlung fortgesetzt.

HUPRICH: Plan für heute ist, noch den Fachbereich Elektrotechnik und Energiewirtschaft zu erörtern um morgen mit dem Fachbereich Natur- und Landschaftsschutz zu beginnen.

Wortmeldung PREUER:

PREUER: Ich möchte mich bei diesem Themenbereich den Wortmeldungen der Vorredner anschließen.

Wortmeldung STIMMEDER:

Wird vom Verhandlungsleiter aufgerufen – ist jedoch nicht anwesend, da er nach Auskunft der Anwesenden beruflich verhindert ist.

Wortmeldung NIEDERWIMMER:

NIEDERWIMMER: Eingangs: Ich finde es befremdlich, wenn seit 7 Jahren, zumindest soweit uns bekannt, an der Leitungsplanung gearbeitet wird und jetzt beim UVP-Verfahren plötzlich Nachtschichten eingelegt werden. Ich persönlich empfinde das als Schikane, um uns als Partei unter Druck zu setzen.

Ich bin mir ziemlich sicher, dass nach dem UVP-Verfahren, sofern es im Sinne der Projektwerber ausgehen sollte, wieder Jahre bis zum Beginn der Umsetzung vergehen werden.

In Schenkenfelden wurde ein Trassenschwenk gemacht. Heraus aus dem geplanten ursprünglichen 200 m Korridor. Grund dafür ist der größte Vogelzugkorridor des Mühlviertels. 2023 wurden zig Tausende schützenswerte Vögel auf ihrem Zug von und zu den Brutgebieten bzw. Überwinterungsgebieten gezählt. Die Tendenz ist stark steigend.

Die geplante Trasse verläuft Ost-West, der Vogelzugkorridor Nord-Süd. Die Zugvögel müssen also die geplante Freileitung queren. Daher wurde ein Trassenschwenk versucht, hin zu den Häusern, soweit als möglich weg aus dem Vogelzugkorridor. Grundsätzlich wird das an der Problematik nichts ändern. Die Querung der Vögel wird trotzdem bleiben. Meine Frage: Wie wägen Sie das Schutzgut Mensch gegen das Schutzgut Vögel ab?

NUßBAUMER: Die Projektwerberinnen verweisen grundsätzlich auf ihre am Ende des 1. Verhandlungstages erstattete Stellungnahme. Darüber hinaus sei auf die entsprechenden Ausführungen in den Projektunterlagen bzw. dort im Fachbeitrag Trassenalternativen Punkt 3.7., der den gegenständlichen Bereich behandelt, verwiesen.

NIEDERWIMMER: Sehr geehrter Herr Dr. Nußbaumer, sie haben eine ganze Armada an Fachleuten um sich. Wenn sie diese zu den entsprechenden Fragen antworten lassen würden, als immer auf die Projektunterlagen zu verweisen, würden wir in der Verhandlung wesentlich schneller fortschreiten. Nichts desto trotz nehme ich an, dass in den Projektunterlagen keine Abwägung des Schutzgutes Mensch versus Vögel zu finden sein wird.

HUPRICH: Die UVP-Behörde hat zu prüfen, ob das Vorhaben in seiner Gesamtheit umweltverträglich ist. Dabei ist eine umfassende Gesamtschau über alle relevanten Schutzgüter des UVP-G 2000 durchzuführen. Dabei wird, wie auch in der Auswirkungsmatrix ersichtlich ist, bei jedem

Schutzgut dargestellt, wie die Vorhabensauswirkungen zu bewerten sind. Dies erfolgt nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens im Bescheid.

NIEDERWIMMER: Das würde aber in dem von mir angesprochenen Beispiel der Abwägung Schutzgut Mensch versus Vögel in einer Reihung dargestellt wird, dh. ist der Mensch mehr wert oder die Vögel, wenn es eine Abwägung ist.

HUPRICH: Wir nehmen das so zur Kenntnis und die Abwägung erfolgt dann im Bescheid.

NUßBAUMER: Die Projektwerberinnen ersuchen hiermit um Klarstellung, ob, nach dem die entsprechenden Rednerlisten mittlerweile „abgearbeitet“ worden sind, die Tagesordnungspunkte bzw. Themen „Technische Alternative Erdkabel“ und „Trassenvarianten“ formal abgeschlossen, dh. Diesbezüglich das Ermittlungsverfahren beendet ist bzw. wird. Betreffend den Fachbereich Forst und Wildökologie gehen die Projektwerberinnen davon aus, dass dem so ist.

PYKA: Ich weise darauf hin, dass der Themenbereich Erdkabel am Montag nicht zu Ende geführt wurde und jedenfalls noch die Erörterung sowie die Stellungnahme der Projektwerberinnen zu dem diesbezüglichen Vorbringen der Parteien laut Punkt 6. der Stellungnahme vom 02.01.2025 sowie zu den dort vorgelegten Beweismitteln ausständig ist.

NUßBAUMER: Die Projektwerberinnen verweisen zum Thema technische Alternative Erdkabel zum wiederholten Male auf ihre am Ende des ersten Verhandlungstages erstattete Stellungnahme.

HUPRICH: Im Umfang der von der Behörde bereits dargelegten rechtlichen Relevanz werden diese Themenbereiche gemäß § 16 UVP-G 2000 iVm § 39 Abs. 3 AVG geschlossen unter Verweis auf § 39 Abs. 4 letzter Satz AVG.

Die Verhandlung wird um 19:27 Uhr für eine kurze Pause unterbrochen und um 19:43 fortgesetzt.

9. Erörterung der Fachbereiche „Elektrotechnik und Energiewirtschaft“

Gutachter für diesen Fachbereich ist ASV DI Johann Scharinger.

Zur schriftlichen Stellungnahme OZ 191 vom 10.12.2024 – Johann Kamberger:

SCHARINGER: In dieser Stellungnahme geht es um den Abstand zwischen dem Objekt Auhäuser 6, 4184 Helfenberg und der nördlich geplanten 110 kV-Freileitung sowie den Mast Nr. 48. Der Abstand zwischen dem Objekt und der geplanten 110 kV-Leitungsachse beträgt mindestens 130 m und die magnetische Flussdichte bei voller Belastung der Freileitung ist wesentlich unter 0,2 µT. Ansonsten wird auf meine Ausführungen zu Punkt OZ 41.a verwiesen.

Wortmeldung PREUER:

PREUER: Ich beziehe mich auf das Gutachten Elektrotechnik und Energiewirtschaft des Herrn DI Johann Scharinger. Eine schaltbare Verbindung der beiden Netzgebiete oder auch der Betrieb im geschlossenen Ring (Trenntrafos) der beiden Netzgebiete der Verteilnetzbetreiber Linz Netz GmbH und Netz Oö. GmbH ist zweifellos sinnvoll. Die Erhöhung der Versorgungssicherheit und die gegenseitige Unterstützung in Fehlerfällen ist absolut notwendig und ausdrücklich im öffentlichen Interesse.

Aus elektrotechnischer Sicht dienen Hochspannungsleitungen der verlustarmen Übertragung von elektrischer Energie über größere Distanzen.

Bei der geplanten Übertragungsleistung von ca 200 MVA je System und der Entfernung von über 35 km zwischen Rohrbach und Rainbach bzw Freistadt ist der geplante Umstieg von der 30 kV-Ebene auf die 110 kV-Ebene aus elektrotechnischer Sicht **nicht** nachvollziehbar.

Nicht nachvollziehbar deswegen, weil diese Leistung natürlich mit einem höheren Spannungsniveau verlustärmer und damit volkswirtschaftlich sinnvoller übertragen werden **muss!** Ich verweise hinsichtlich dieser Aussage auf eine ähnliche Situation im östlichen Niederösterreich, wo aufgrund der hohen Kraftwerksleistung von Windparks die APG die sogen. Weinviertelleitung realisiert hat.

Noch nie aber gab es in Oberösterreich einen klaren (Gesellschafts-)politischen Auftrag der Landesregierung zum Ausbau bzw der Ermöglichung des Ausbaus von elektrischer Kraftwerksleistung in der Größenordnung von 200 MW im Projektgebiet. Wenn es diesen klaren politischen Auftrag nicht gibt, dann kann man diesem Projekt keinesfalls öffentliches Interesse attestieren. Wie Herr DI Scharinger schon ausführte, wären in diesem Fall, gemeint ist wenig Kraftwerksleistung oder gar keine, die Leerlaufverluste zu hoch. Das wäre ein weiterer volkswirtschaftlicher Nonsens.

Als nichtbeamteter Gutachter in diesem Verfahren würde ich darauf bestehen, sofort von 30 kV auf 220 kV upzugraden. Dies gilt allerdings nur unter der Annahme, dass wirklich so hohe Leistungen zu übertragen sind.

Insgesamt würde ich aufgrund der jetzigen Situation sogar zur Nullvariante tendieren, allerdings mit der Bedingung, dass man viele lokale Speichermöglichkeiten für elektrische Energie fördert. Dies ist durchaus möglich, wenn man sich Entwicklungen in anderen Staaten der Welt anschaut. Wie schon Herr Strugl beim Abschied als Landesrat aus Oberösterreich formulierte, wäre es gut, wenn sich das Land Oberösterreich nicht nur mit seinen benachbarten Bundesländern vergleichen würde, sondern in dieser Frage über den Tellerrand hinausschauen würde.

In den Einreichunterlagen ist beschrieben, dass „feuerverzinkte bzw mehrfach beschichtete Stahlrohrkonstruktionen auf zwei Ebenen“ errichtet werden. Auch von Duplex-Beschichtungen ist die Rede. Diese Beschreibung ist nicht klar verständlich. Daher die Frage: Ist damit gemeint, dass alle Stahlrohrmaste nach der Feuerverzinkung eine Mehrfachduplexbeschichtung erhalten oder nur bestimmte? Gilt das Gleiche auch für die vorgesehenen Gitterrohrmasten? Nach wie vielen Jahren sind diese Beschichtungen zu erneuern?

HUPRICH: Gemäß §§ 63 und 64 EIWOG 2010 liegen die Netzebenen 1 und 2 nicht im Zuständigkeitsbereich der Antragstellerinnen als Verteilernetzbetreiber.

PREUER: Mir ist klar, dass wir in diesem Fall nicht hier sitzen würden.

SCHARINGER: Zum Thema Beschichtung/Feuerverzinkung würde ich die Antragstellerinnen ersuchen zu antworten. Nach meinem Wissensstand ist die Thematik in den Projektunterlagen enthalten, aufgrund des Umfanges kann ich dazu Stegreif keine Stellungnahme abgeben.

Zum Thema Übertragungsleistung der Weinviertelleitung ist das Übertragungsausmaß nach meinem Wissensstand bei 2.638 MVA je System auf der 380 kV-Ebene. Bei 220 kV ist eine Übertragungsleistung von 665 MVA je System laut UVP-Verfahren vorgesehen bzw bereits realisiert.

Im gegenständlichen Fall ist unter Hinzuziehung der Fachliteratur (siehe Einleitung in meinem Befund) aus elektrotechnischer Sicht eine passende Spannungsebene gewählt worden.

LEITNER: Es werden sowohl die geplanten Stahlrohrmaste als auch die Gittermaste feuerverzinkt und duplexbeschichtet ausgeführt. In der Regel ist eine Erneuerung der Beschichtung nach etwa 30 Jahren erforderlich.

PREUER: Diese Fragen wurden für mich ausreichend beantwortet.

Wortmeldung STIMMEDER:

Anwesende teilen mit, dass Herr Stimmeder arbeitsbedingt abwesend ist.

Wortmeldung NIEDERWIMMER:

NIEDERWIMMER: Ich habe keine Fragen zu diesem Thema.

Wortmeldung LIST:

Dr. List ist nicht mehr anwesend.

Wortmeldung PROKSCH:

PROKSCH: Zunächst ersuche ich DI Scharinger um seine Ausführungen zur schriftlichen Stellungnahme vom 02.01.2025, insbesondere Seite 7 ff bzw RZ 15 ff.

SCHARINGER:

Zu RZ 15

Zunächst wird auf meine Antwort zur Frage B5 verwiesen. Auch wurde in den Stellungnahmen Zu den Punkten OZ86.1.r, OZ89.a

Die Entwicklung der Energieabgabe im Projektgebiet ist aus Abb. 20 des Energiewirtschaftlichen Fachbeitrags ersichtlich. Der Anstieg der Energieabgabe an Endkunden ist im Projektgebiet um ungefähr 1,8 % pro Jahr (2010 bis 2022) angegeben. (siehe auch Seite 20 oben meines Befundes) Die Entwicklung des Leistungsaustausches mit dem 110-kV-Netz für das Projektgebiet ist in Abb. 24 des Energiewirtschaftlichen Fachbeitrags ersichtlich (Anstieg der Bezugsleistung von ungefähr 58 MW im Jahr 2012 auf ungefähr 67 MW im Jahr 2023 und Anstieg der Überschussleistung von ungefähr 0 MW im Jahr 2020 auf ungefähr 35 MW im Jahr 2023).

Die Thematik Kabelreserve wurde im Anhang 3 des Fachbeitrages Technische Alternative behandelt.

PROKSCH: Zwischenfrage: Konkrete Netzdaten und Basisdaten zur Kabelreserve? Wenn möglich gleich mit konkreter Angabe wo dies in den erwähnten Unterlagen zu finden ist.

SCHARINGER: Wie gesagt, es geht um die technische Alternative, Anhang 3 und dabei geht es um die Tabelle 2. Der Beitrag der Kabelstrecke Rohrbach - Langbruck ist mit 928 A angegeben, der Beitrag der Kabelstrecke Langbruck – Rainbach mit 352 A und mit diesen Werten würde im Netzbezirk die Grenze von 1.320 A überschritten.

PROKSCH: Sind das nicht zwei Netzbezirke und ist die Kabelreserve nicht in km anzugeben?

SCHARINGER: Aus der Ist-Situation ist erkennbar, dass die Werte je nach Schaltzustand bei 1.111 A bzw 1.126 A beispielsweise liegen. Unter Berücksichtigung eines Erdschlussstromes für ein 110 kV-Kabelsystem von ca 32 A/km ergibt sich rechnerisch eine Länge von ca 6,5 km. Unterschiede bei der Ermittlung der Grenze sind auch im Zusammenhang mit der DIN VDE 0845-6-2, Anhang A.2 gegeben, wonach die Grenzen des zulässigen max. Erdschlusslöschbedarfes bei 1.180 A liegen. Entsprechend wird sich dann die Kabelreserve [...]

HUPRICH: Während der Vorbereitung der Antwort durch den SV wird Folgendes eingeworfen:

PROKSCH: Berechnungsformel DIN VDE 0845-6-2, Anhang A.2: $F = 0,2 \times I_k^2 \times s / a$

Ich möchte vom SV wissen, ob diese Formel stimmt und wie sich die Kabelreserve im konkreten Gebiet und auf Basis der konkreten Daten errechnet.

ANGERER: Seitens der Projektwerber darf ich auf unseren Fachbeitrag technische Alternative Erdkabel und den Anhang 3 verweisen. Darin sind sämtliche angefragte Werte und Ausführungen ersichtlich.

NUßBAUMER: Im Übrigen weisen die Projektwerberinnen auf ihre Stellungnahme am Ende des ersten Verhandlungstages und außerdem darauf hin, dass im Sinne der Verfahrensstrukturierung vorhin der Themenbereich „Technische Alternative Erdkabel“, um die es beim gegenständlichen Thema geht, abgeschlossen worden ist.

PROKSCH: Ich bestreite das Vorbringen der Projektwerberseite. Es wurde lediglich festgehalten und vereinbart, dass die Detailfragen zu den jeweiligen technischen Fachbereichen zu stellen sind. Ich möchte betonen, dass der SV DI Scharinger bislang die in RZ 15 unseres letzten Schriftsatzes vom 02.01.2025 genannten Basisdaten nicht bekanntgeben konnte und bislang auch keine

nachvollziehbare Berechnung für die Kabelreserve anstellen konnte. Dies, obwohl die diesbezügliche Frage an den Sachverständigen schon vor fast einer Stunde gerichtet wurde. Insofern möge der SV bekanntgeben, woran es liegt, dass er diese Frage nicht beantworten kann. Entweder fehlt ihm zur Berechnung das entsprechende Datenmaterial, das entgegen der Behauptung der Projektwerberseite auch nicht in den Projektunterlagen enthalten ist, oder aber er kann die Berechnung nicht anstellen, weil ihm die Expertise dafür fehlt.

HUPRICH: Das Thema technische Alternative Erdkabel wurde in der gegenständlichen Verhandlung bereits, sofern aus Sicht der Behörde rechtlich relevant, ausreichend erörtert, weshalb dieser Themenblock auch bereits geschlossen wurde.

PROKSCH: Ich rüge abermals das Verfahren. Es ist natürlich nicht Aufgabe der SV einfach nur die UVE der Projektwerberseite zu bestätigen und die Gutachten von hinten zu errechnen, sondern sich mit den begründeten Einwendungen der Projektgegnerseite auf fachlicher Ebene auseinanderzusetzen. Die Fragestellung an den Sachverständigen wurde seitens der Behörde zunächst zugelassen und es begründet einen gravierenden Verfahrensfehler, wenn nun das Thema aus offenkundlicher Unwilligkeit oder fehlender fachlicher Expertise des Sachverständigen für „geschlossen“ erklärt wird. Die Notwendigkeit der Freileitung bzw die vermeintlich nicht mögliche Verwirklichung der Alternative „Erdkabel“ steht und fällt mit den vom SV DI Scharinger angefragten Daten und Berechnungen. Das BVwG hat erst jüngst einen Genehmigungsbescheid aufgehoben, bei dem ein entsprechender Variantenvergleich nicht erfolgt ist oder dazu Daten fehlten.

SCHARINGER: Ich korrigiere die oben angefangenen Sätze zum Thema Berechnung der Kabelreserve wie folgt:

Aus der Ist-Situation ist erkennbar, dass die Werte je nach Schaltzustand bei 1.111 A bzw 1.126 A beispielsweise liegen. Unter Berücksichtigung eines Erdschlussstromes für zwei 110 kV-Kabelsysteme von ca 32 A/km ergibt sich rechnerisch eine Länge von ca 6,5 km. Unterschiede bei der Ermittlung der Grenze sind auch im Zusammenhang mit der DIN VDE 0845-6-2, Anhang A.2 gegeben, wonach die Grenzen des zulässigen max. Erdschlusslöschbedarfes bei 1.899 A liegen. Entsprechend würde sich dann die Kabelreserve auf ca 24 km unter Berücksichtigung eine vermaschten Netzes ergeben. Dazu wird auch angemerkt, dass entsprechend dem Stromnetzmasterplan 2032 im städtischen Bereich 110 kV-Kabelsysteme enthalten sind, welche von dieser Kabelreserve abzuziehen sind.

PROKSCH: Das ist keine konkrete Berechnung, Ausgangsparameter sind nicht offengelegt.

SCHARINGER:

Zu RZ 16

Der Ist-Stand des 110kV-Netzes ist in den Projektsunterlagen dargestellt (z.B im Fachbeitrag Energiewirtschaft, im Anhang 3 des Fachbeitrages Technische Alternative).

Zu RZ 17

Im Fachbeitrag Energiewirtschaft sind Gründe für die Steigerungen des Stromverbrauches angeführt (S. 48 mit Literaturangaben). Auch wird auf die Abb. 29 des energiewirtschaftlichen Fachbeitrages verwiesen.

PROKSCH: Dort fehlt die Berechnung der Steigerung. Frage: Mit welchen Steigerungen ist zu rechnen und was ergibt sich daraus?

SCHARINGER: Bezüglich RZ 16 habe ich mich geäußert, dass das in den Projektunterlagen dargestellt ist. Ich verweise auf meine obigen Ausführungen.

PROKSCH: Konkretisierung auf die Zahlen der letzten 10 Jahre und die Steigerungsrate und die Berechnungsgrundlage für die Steigerungsrate.

SCHARINGER: Aus der Abb. 29 ist die Energieabgabe an Endkunden in Gigawattstunden, ausgehend von 2010 mit 80 Gigawattstunden und 2022 mit ca 105 Gigawattstunden für den zukünftigen Versorgungsbereich des UW Langbruck dargestellt und damit eine Zunahme der Energieabgabe im Ausmaß von ungefähr 2 % pro Jahr.

PROKSCH: Woraus leitet man aus technisch fachlicher Sicht ab, dass diese Steigerungsrate von ca 2 % pro Jahr im Zeitraum 2010 bis 2022 in Zukunft weiter anhält. Dies unter dem Blickwinkel, dass gerade erst in den letzten Jahren die Errichtung von PV-Anlagen zugenommen hat, immer mehr Energiegemeinschaften entstehen und Speicheranlagen errichtet werden und darüber hinaus die Bevölkerungsentwicklung teils rückläufig ist (viele Gemeinden Abzugsgemeinden sind). Darüber hinaus ersuche ich um Auskunft, ob die Steigerungsrate von ca 2 % tatsächlich ein jährlicher Wert war oder ob es auch eine asymmetrische Verteilung gab.

SCHARINGER: Die Steigerungsraten für zukünftige Entwicklungen werden entsprechend Trendanalysen und Szenarien durchgeführt. Beispielsweise wird dazu auf die aktuellsten Berechnungen der Montanuniversität Leoben als Grundlage des ÖNIP verwiesen wonach auch im ländlichen Bereich aufgrund der Transformationen im Energiebereich auch zukünftige Steigerungen an elektrischem Energieverbrauch zu erwarten sind. Je nach Szenario werden dabei unterschiedliche Werte der Steigerung prognostiziert. Ein wesentlicher Aspekt ist neben der Steigerung des elektrischen Energieverbrauches die erforderliche Leistung. Diese hat auch eine wesentliche Bedeutung auf die Netzdimensionierung bzw. Netzbelastung und ist unabhängig zB von den eingesetzten bisher üblichen Batteriesystemen. Beispielsweise wird auf die aktuelle Situation hingewiesen, dass PV-Module mit Schnee bedeckt sind und damit auch in Verbindung mit der reduzierten Sonnenstundenzahl in den Wintermonaten keinen Beitrag für Speicherungen bzw. allgemeine Netzlastdeckung beitragen können und bspw bei den Windkraftanlagen im Sternwald zum Teil die Problematik des Eisansatzes bei entsprechender Witterung besteht und damit auch erforderlich ist zB die volle Leistung der Luftwärmepumpen aus dem Netz sicherzustellen. Damit wird laut ÖNIP ein wesentlich höherer Lastzuwachs erwartet im Vergleich zur elektrischen Energieabgabe. Der Wert von ca 2% ist ein mittlerer Wert und zB hatte Corona auch auf die Stromabgabe eine reduzierende Auswirkung.

PROKSCH: Ich möchte darauf verweisen, dass mir immer noch nicht klar ist, ob die 2% wirklich ein Mittelwert sind oder der Median oder eine Daumen mal Pi Schätzung. Kann ausgeschlossen werden, dass es in einzelnen Jahren auch stärkere Steigerungen gab oder dass es bereits wieder eine rückläufige Entwicklung gibt? Welche konkreten Berechnungen hat die Montanuniversität Leoben für das ggst Gebiet angestellt? Welche konkrete Zahl an PV-Anlagen die in den nächsten Jahren errichtet werden wurde in die Berechnung miteinbezogen? Welche Zahl oder Steigerungsrate an

Speicheranlagen liegt der Berechnung zu Grunde? Ist es zutreffend, dass moderne PV-Anlagen auch über Regelungssysteme bzgl der Neigung verfügen und Abtausysteme beinhalten? Ist es weiteres zutreffend, dass Rotorblätter von Windkraftanlagen mittlerweile auch beheizt sind bzw eine Abtaufunktion haben? Ist es weiters zutreffend, dass aufgrund der anthropogenen Klimaerwärmung in Österreich die mittlere Jahrestemperatur um mehr als 2,5° Celsius zugenommen hat und wir seit den 1990er Jahren eine Zunahme der Hitzetage nämlich eine Verzehnfachung erlebt haben (5 Hitzetage in den 90er Jahren, aktuell mehr als 45 Hitzetage pro Jahr), was letztendlich auch zu einer Abnahme bzw Verringerung des Strombedarfs führt. Wurden diese Faktoren bei der Annahme und Berechnung der Steigerungsrate überhaupt berücksichtigt?

HUPRICH: Klimabezogene Fragen wurden vom ASV für Klima beurteilt.

PROKSCH: Kennt SV Scharinger das Klimagutachten und die ergänzenden Ausführungen? Ich bestehe trotzdem auf der Offenlegung der Berechnungszahlen.

HUPRICH: Den SV wurde im Zuge der Gutachtenserstellung im Sinne einer gestaffelten Beantwortung das Teilgutachten Klima selbstverständlich zur Verfügung gestellt.

SCHARINGER: Betreffend der Steigerungsrate sind die 2% ein Mittelwert pro Jahr. Betreffend die Berücksichtigung von Speichern, Flexibilitätseinsätzen und Lastmanagement wurden in unterschiedlichen Szenarien des ÖNIP in Umspannwerksbezirken die Berechnungen durchgeführt. Dazu wird auf die entsprechenden Veröffentlichungen verwiesen und insbesondere die Thematik Leistungszuwachs welcher je nach Zeitraum bis 2030 bzw 2040 angegeben ist verwiesen.

PROKSCH: Die Linz Netz GmbH bzw. auch die Netz OÖ GmbH hat in ihren Jahresabschlüssen bzw. Jahresberichten nachvollziehbare Zahlen veröffentlicht und aus den uns vorliegenden Zahlen gab es bei der Netz OÖ GmbH im Zeitraum Okt 2015 bis Sept 2016 bereits ein Minus von 0,47% und im Zeitraum 10/2018-09/2019 ein Minus von 2,85%, 10/2019-09/2020 ein Minus von schon 5,08% und 10/2022-09/2023 gar ein Minus von 8,37%. Insgesamt gab es im Zeitraum 2013-2023 daher ein Minus von 7,54%. Diese Zahlen sind mit der behaupteten Steigerung von 2% überhaupt nicht in Einklang zu bringen. Zumal auch bei der Betrachtung Österreich gesamt ein Minus im Zeitraum 2014-2023 von fast 4,5% verursacht wurde. Bzgl des Umspannwerks Langbruck liegen der Projektgegnerseite nach 2016 überhaupt keine Daten vor. Kennen Sie diese Veröffentlichungen und weswegen sind sie in das GA nicht eingeflossen?

HUPRICH: Es werden Zahlen der Netzbetreiber/Projektwerberinnen direkt angesprochen weshalb sie zunächst um Abgabe eines Kommentars ersucht werden.

NUßBAUMER: Vorweg sei angemerkt, dass die angesprochenen Zahlen aus den Bilanzen der Projektwerberinnen, sofern, was die Projektwerberinnen noch nachprüfen müssen, richtig zitiert, sich nicht spezifisch auf das Projektgebiet beziehen, sondern jeweils auf das gesamte Versorgungsgebiet. Weiters sei darauf hingewiesen, dass es starke regionale Verzerrungen insbesondere durch Großindustrie gibt. Außerdem verweisen auch die Projektwerberinnen auf den integrierten österreichischen Netzinfrstrukturplan 2024 des BMK bzw. dort Kapitel 3 und die im ÖNIP verwiesenen weiteren Quellen, Studien und Berechnungen insbesondere auch der Montanuniversität Leoben.

ANGERER: Bzgl des Versorgungsbereiches des Projektgebietes verweisen wir auch auf die Abb 20 und 29 des Fachbeitrags Energiewirtschaft. Diese Daten entspringen ebenfalls Abrechnungsdaten der Verbrauchsentwicklung.

PROKSCH: Das Umweltbundesamt, das meines Wissens über die validesten Daten in Österreich verfügt, bis ins Jahr 2050 im Vergleich zum Ausgangsjahr 2010 nur mit einer Steigerung von insgesamt 3% rechnet. Das sind die energiewirtschaftlichen Szenarien wo man im Bilanzjahr 2010 von einem Strombedarf von 252.950 TJ ausgeht und das soll sich bis 2050 nur auf 259.614 TJ erhöhen. Es ist daher völlig unglaublich, dass sich ausgerechnet im Projektgebiet eine jährliche Steigerung von 2% ergeben soll.

Es ist der Report REP0535.pdf, abrufbar in den Publikationen des Umweltbundesamtes. Dort ist es S. 45 und Tabelle 14.

REICHL, Energieinstitut: Wir haben schon unterschiedliche Quellen gehört, die einen deutlichen Anstieg des Energieverbrauchs bis 2040 darstellen, dazu gehören ÖNIP und zahlreiche weitere europäische, nationale und regionale Studien zur Entwicklung des Stromverbrauchs bis 2040. Im Mühlviertel würde diese Entwicklung unter anderem durch die bis 2040 von der ÖROK projiziertes Bevölkerungswachstum von 3% untermauert eines nach aktuellen Schätzungen zu Entwicklungen des Fahrzeugbestandes Elektromobilität von derzeit etwa 10.000 elektrischen Fahrzeugen auf 500.000 BEV in Oö. bis 2040 und einen starken Anstieg von Wärmepumpen, hingewiesen alleine 60.000 neue Wärmepumpen im Jahr 2023 in Österreich. Dazu kommt die erfreuliche Entwicklung innerhalb der letzten 10 Jahren gab es im Mühlviertel 5% jährlicher Bruttowertschöpfungssteigerung, die auch durch eine Verdoppelung im Bereich der Warenproduktion in den letzten 15 Jahren erzielt werden konnten. Dieser Wirtschaftssektor ist typischerweise ein energieintensiver Wirtschaftssektor.

NUßBAUMER: Zu der angesprochenen Publikation der Umweltbundesamt GmbH sei außerdem darauf hingewiesen, dass diese bereits aus dem Jahr 2015 stammt und somit veraltet ist. Der ÖNIP ist aktuell, der Stand aus dem Jahr 2024.

PROKSCH: Ich bestreite, dass die Daten veraltet sind. Wenn man die Ist-Abgabe mit den Daten der e-Control vergleicht, dann waren die Schätzungen völlig zutreffend und sind es nach wie vor. Darüber hinaus sind natürlich die unterschiedlichen Positionen der Projektwerberseite und der Projektgegnerseite hinreichend dargelegt. Ich ersuche SV Scharinger um Darlegungen zu meinen Fragen (Steigerungsraten der PV, etc. siehe oben).

SCHARINGER: Zur Information, der ÖNIP geht von Szenarien des Umweltbundesamtes 2023 aus und gibt Strombedarfssteigerungen von 74 TWh im Jahre 2021 auf 121 TWh an, wobei dies die Werte für das Szenario NIP sind. Wesentlich neben der Szenarien-Diskussion ist die Dimensionierung der Netze, die Steigerung der Spitzenlast bis zum Jahre 2040 bis zu 66%. Betreffend PV gibt es ebenfalls unterschiedlichste Szenarien und es wird dazu auf die Abb 21 des Fachbeitrages Energiewirtschaft verwiesen, wo für das Projektgebiet des ggst Bereiches Entwicklungen bis 2050 dargestellt sind. Die Bandbreite liegt dabei ca zwischen 250 MW und ca 500 MW im gesamten Projektgebiet.

PROKSCH: Diese Daten sind leider nicht korrekt. Die Betriebsstatistik der e-Control, öffentliches Netz in Österreich, Stromjahresbilanz Datenstand Mai 2024, weist erheblich abweichende Zahlen aus. Im Jahr 2021 waren es nur 62.406 GWh = 62 TWh. Im Jahr 2022 nur mehr 61.060 GWh und im Jahr 2023 überhaupt nur mehr 57.691 GWh. Dieser Trend bzw. Rückgang ist den Energiesparmaßnahmen und auch den mildereren Temperaturen geschuldet und außerdem auf das höhere Maß an Energieautarkie und Eigenerzeugung zurückzuführen. Der Trend ist eindeutig und widerspricht abermals den angenommenen Steigerungsraten.

ANGERER: Wir dürfen nochmals auf die speziell für das Mühlviertel und auch das Projektgebiet angegebenen Daten in unserem Fachbeitrag Energiewirtschaft hinweisen und halten allgemein fest, dass Gesamtenergieverbrauchsentwicklungen von Österreich mit Leistungsangaben im Projektgebiet nur bedingt vergleichbar sind.

PROKSCH: Welche konkreten Betriebsanlagen oder Betriebsgebiete wurden in diese Kalkulation mitaufgenommen? Welche Steigerungen dieser Betriebsanlagen und Betriebsansiedelungen wurden in diese Kalkulation aufgenommen? Und welche Berechnung der Montanuni Leoben spezifisch für das Mühlviertel bzw. das Projektgebiet liegt der angenommenen Steigerungsrate von 2% zugrunde?

SCHARINGER: Wichtig bei der gesamten Diskussion ist die Unterscheidung zwischen Leistung und elektrischer Arbeit. Bspw wird es bei einer Umstellung in einem Einfamilienhaus des Fahrzeuges oder der Fahrzeuge bei einer durchschnittlich angenommenen Bezugsleistung von 4kW durch den Einsatz eines Elektrofahrzeuges aufgrund der Ladeleistung je nach Möglichkeit in Abstimmung mit dem Netzbetreiber zu einer Zunahme der Bezugsleistung von zB 4kW, 11kW oder 22kW kommen. Genau diese Punkte sind im ÖNIP unter dem Thema Verkehr dargestellt. Die entsprechenden Zahlen habe ich oben genannt. Der genaue Prozentsatz der Steigerung hängt wiederum vom Szenario ab und ist aus diesem Bsp für ein Einfamilienhaus ermittelbar.

PROKSCH: Ich halte fest, dass ich trotz dreimaliger Nachfrage keine konkreten Zahlen für die Berechnung erhalten habe. Die Steigerungsrate von vermeintlich 2% pro Jahr ist daher nicht nachvollziehbar.

SCHARINGER:

Zu RZ 18

JKU

Es ist konkret die JKU angesprochen. Aus meiner Sicht habe ich in den vorherigen Absätzen ausführlich die Strombedarfsentwicklung im Projektgebiet, die Netzlastentwicklung im Projektgebiet und die Entwicklung der PV auch auf der Basis des 2024 veröffentlichten ÖNIP erläutert.

PROKSCH: Ist es aber zutreffend, dass die Strombedarfsanalyse respektive die Studie des Energieinstituts an der JKU (gemeint ist der Fachbeitrag Energiewirtschaft) nur auf den Durchschnittsbedarf der Einwohner:innen eines Bezirks abstellt und nicht auf die Belastung der einzelnen Umspannwerke?

REICHL: Der FB enthält keine quantitative Strombedarfsprognose, er erklärt verbal Einflussfaktoren und Kennzahlen, die einen Anstieg des Strombedarfs ausweisen. Wir beziehen uns dabei nicht nur auf den Durchschnittsbedarf der Einwohner des Bezirks.

PROKSCH: Bezieht sich dieser FB in irgendeiner Weise auch auf die Belastung einzelner Umspannwerke?

SCHARINGER: Es geht in dem FB einerseits um das Projektgebiet Stromversorgung Mühlviertel (die aktuellen UW Rohrbach, Freistadt und Rainbach) in der Abb 20 und andererseits um das zukünftige UW Langbruck in der Abb 29.

PROKSCH: Woraus ergeben sich aus diesen Abb die konkreten Belastungen der UW? ZB anhand der Abb 20?

SCHARINGER: Es sind in dieser Abb 20 einerseits die Energieabgaben in GWh auf der linken Seite und andererseits auf der rechten Seite die installierten Erzeugungsleistungen in MW angegeben.

PROKSCH: Meine Frage ist nach wie vor unbeantwortet.

SCHARINGER: Aus technischer Sicht geht aus der Abb hervor, dass es im Jahre 2022 eine Erzeugungsleistung in den drei UW Rohrbach, Freistadt und Rainbach mit ca 105 MW gibt.

PROKSCH: Die Frage ist wie errechnet sich nur aus diesen Daten wiederum die angenommene Steigerungsrate für die Zukunft? Oder liegen diesen Annahmen andere Daten zugrunde? Wenn ja, welche?

SCHARINGER: Betreffend die Steigerungsrate der PV-Erzeugungsleistung wird zB auf die Abb 21 für das Projektgebiet verwiesen. Nicht berücksichtigt dabei ist die in den Medien veröffentlichte Erweiterung des Windparks Sternwind auf geschätzte 65 MW.

PROKSCH: Herr Mag. Huprich, wie ist der Stand dieses Projektes, wird mit diesem Projekt kumuliert?

HUPRICH: Meines Wissens liegt kein Antrag vor und es ist das Zusammenwirken der Auswirkungen mit anderen bestehenden oder genehmigten Vorhaben relevant (§6 Abs. 1 Z 4 lit. d UVP-G 2000).

PROKSCH: Es sind ja auch in Planung befindliche oder bereits bekannte Projekte zu kumulieren. Wenn das andererseits nicht so wäre, dann kann das Windpark Projekt Sternwind auch nicht als Rechtfertigung für die Notwendigkeit der Leitung herangezogen werden.

HUPRICH: Es liegen offenbar unterschiedliche Rechtsansichten zu dieser Bestimmung vor. Die Behörde wird sich damit im Bescheid auseinandersetzen.

Der VERHANDLUNGSLEITER vertagt die mündliche Verhandlung am 15.01.2025 um 23:10 Uhr auf den 16.01.2025, Beginn: 09:15 Uhr, Einlass ab 08:30 Uhr, wieder in der Messehalle Freistadt

(Halle 2).

Einleitung des Verhandlungsleiters:

Am 16.01.2025, um 09:15 Uhr, wird die Verhandlung, wie am Vortag angekündigt, fortgesetzt.

Der VERHANDLUNGSLEITER ersucht erneut alle Beteiligten um einen **sachlichen und fairen Umgang** miteinander und erinnert an die Möglichkeiten der sitzungspolizeilichen Maßnahmen wie Wortentzug, Verweis aus dem Verhandlungssaal und Ordnungsstrafen (§ 34 Abs. 2 AVG).

Außerdem erinnert er an das ausnahmslose **Verbot von Foto-, Video- und Tonaufnahmen** und dergleichen.

Wer sich noch nicht in die **Anwesenheitsliste** beim Eingang eingetragen hat, soll dies bitte noch nachholen.

Außerdem kann man sich noch in die Liste (**Beil. IV**) eintragen, wenn man die **Verhandlungsschrift** gerne **zugestellt** haben möchte.

Die **Mittagspause** wird ungefähr um 12:30 Uhr herum stattfinden und 1 Stunde und 15 Minuten lang dauern. Bitte um rechtzeitige Rückkehr zur Verhandlung. Dabei sind die Sicherheitskontrollen zeitlich zu berücksichtigen.

Das heutige Programm umfasst den Fachbereich Elektrotechnik und Energiewirtschaft, wo wir uns derzeit befinden. Danach starten wir in den Themenbereich Natur- und Landschaftsschutz. Der Verhandlungsleiter erinnert daran, dass die Themenbereiche Trassenvarianten und Alternative Erdkabel abgeschlossen sind und keine weiteren Vorbringen dazu zugelassen werden.

Wortmeldung PROKSCH:

Zu RZ 19: siehe 15-18

Beweisantrag zu „Basisdaten Kabelreserve“

HUPRICH: Aus Sicht der Behörde hat sich insbesondere aufgrund des Teilgutachtens Elektrotechnik und Energiewirtschaft und der gestrigen Diskussion gezeigt, dass die Vorlage der geforderten Unterlagen aus fachlicher Sicht, aber auch aus rechtlicher Sicht nicht mehr nötig ist. Dem Antrag wird nicht entsprochen.

PROKSCH: Ich rüge dazu neuerlich das Verfahren. Die Verweigerung der Offenlegung der maßgeblichen Berechnungsdaten macht es den Projektgegnern unmöglich, die Angaben in der UVE und auch die Aussagen des SV DI Scharinger zu überprüfen und diesen auf fachlich gleicher Ebene entgegenzutreten. Dieser Verfahrensmangel setzt sich in den angegliederten Fachbereichen fort, da auch die dortigen Überprüfungen auf den Ergebnissen der vorgelagerten Fachbereiche aufbauen. Dies muss unweigerlich zur Aufhebung einer allfälligen genehmigenden Entscheidung führen und kann daher keinesfalls im Interesse der Projektwerberseite sein. Insofern wird die Projektwerberseite ersucht zumindest von sich aus die im Beweisantrag geforderten Netzdaten und Basisdaten

vorzulegen, widrigenfalls davon auszugehen ist, dass sie diese Daten gar nicht hat oder nicht vorlegen möchte.

SCHARINGER:

Zu RZ 20

Betreffend Klimawandelfolgen auf die gegenständlichen 110kV Freileitung wird auf die Beantwortung der Frage K2 des Fragenkataloges verwiesen.

Aufgabe des Netzbetreibers ist es auch den Netzzugang derart zu regeln, dass es zu keiner Überlastung der Netze kommt.

Durch die Inbetriebnahme des UW Langbruck kann im 30-kV-Netz die Ausdehnung der einzelnen 30-kV-Abzweige bzw. Schutzbereiche verringert werden. Dadurch sinken auch die Auswirkungen von zukünftigen Störungen.

Die gewählte Anbindung des Umspannwerks Langbruck auf der 110 kV Ebene ist Stand der Technik und gilt im Allgemeinen als sehr zuverlässig.

Störungsereignisse über das (n-1)- Kriterium hinaus sind höchst selten, können aber nicht ganz ausgeschlossen werden. In solchen Fällen würde eine Umschaltung von der Westlichen auf die östliche 110-kV-Anspeisung oder umgekehrt vorgenommen und die Versorgung könnte wieder uneingeschränkt erfolgen.

Erst wenn auch diese beiden 110-kV-Systeme nicht verfügbar wären (n-4!), müsste auf eine Ersatzversorgung auf der MS-Ebene zurückgegriffen.

Für die 110kV-Freileitungen gelten normativ höhere Anforderungen als für 30kV-Freileitungen daher entsteht dadurch auch eine Verbesserung.

PROKSCH: Soweit ersichtlich bezieht sich der SV zur Begründung der Notwendigkeit der Freileitung abermals auf das noch gar nicht eingereichte bzw. genehmigte UW Langbruck. Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH ist aber jedenfalls mit bereits geplanten und zur Begründung der Notwendigkeit des Vorhabens herangezogenen Projekten, in diesem Fall insbesondere mit dem UW Langbruck und dem Windpark Sternwind wie auch den schon genannten Ausbauten der S10 zu kumulieren. Wie auch schon vorgebracht ist es nicht Aufgabe der Projektgegner die zu kumulierenden Projekte im Detail zu beschreiben und zu prüfen. Viel mehr wäre dies Aufgabe der Projektwerberseite im Rahmen der UVE gewesen und auch der Behörde.

HUPRICH: Die Antwort aus rechtlicher Sicht dazu erfolgt im Bescheid.

SCHARINGER:

Zu RZ 21

Es wird auf meine Stellungnahme zu Punkt OZ 86.1.d verwiesen.

Bei der Betriebsansiedlung ist entscheidend welche Betriebe mit welchem Strombedarf/Leistungsbedarf kommen, aktuell gibt es Einschränkungen beim Netzzugang im Raum Bad Leonfelden.

PROKSCH: Dies sind aus unserer Sicht wiederum nur Allgemeinplätze und keine konkreten greifbaren Aussagen zu Betriebsansiedlungen. Der SV bleibt abermals spezifische Zahlen für die Berechnung der Prognose schuldig. Hinzuweisen ist auch darauf, dass Oberösterreich bereits jetzt negativer Musterschüler im Bereich des Bodenverbrauchs ist. Aktuell werden ca. 2,5 ha / Tag alleine in Oberösterreich an Boden verbraucht. Dieser Umstand ist auch in Anbetracht der auf EU-Ebene

verabschiedeten Renaturierungsrichtlinie nicht haltbar. Wegen wiederholter Nichtumsetzung der UVP-Richtlinie, der Wasserrahmenrichtlinie, der Nitratrichtlinie, FFH-Richtlinie laufen neuerlich drei Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik. Zumindest für die Umsetzung der FFH-Richtlinie wäre aufgrund der diesbezüglichen Landeskompetenz wiederum das Land OÖ zuständig. Der SV hat dies bei seiner Prognose außer Acht gelassen.

HUPRICH: Aus dem Teilgutachten Elektrotechnik und Energiewirtschaft und der einschlägigen Fragenbeantwortung aus dem Fragenkatalog ergibt sich für die Behörde schlüssig, dass die Unterlagen vollständig und ausreichend für die Abgabe des Gutachtens waren und sind.

PROKSCH: Ich rüge das Verfahren und diese Aussage als vorweggenommene Beweiswürdigung. Es kann nicht einerseits unser Beweisantrag auf Übermittlung konkreter Zahlen und Beweismittel abgewiesen werden und andererseits festgestellt werden, dass die Grundlagen zur Beurteilung durch den SV ausreichend gewesen wären. Dies gilt auch für alle anderen bislang abgehandelten Fachbereiche und stellt neuerlich eine fundamentale Verletzung der Verfahrensvorschriften nach dem AVG und steht auch nicht im Einklang mit der Rechtsprechung des VwGH und des VfGH.

SCHARINGER:

Zu RZ 22

Es wird auf Seite 20 oben meines Befundes verwiesen (290 MW PV-Leistung im Projektgebiet bzw. Szenarien entsprechend Abb. 21 des Fachbeitrages Energiewirtschaft)

Betreffend oö PV Strategie wird das UW Langbruck zusätzliche PV-Freiflächenanlagen ermöglichen. Beim Sternwind sind 9 Anlagen mit ca. 7 MW in Überlegung.

Die bisherigen Großbatteriespeicher brauchen ein entsprechendes Netz (110kV und darüber) damit diese auch wirtschaftlich betrieben werden können. Maßgeblich ist, wie der Speicher betrieben wird, ob er netzdienlich ist oder ob es sogar zu einer zusätzlichen Belastung des Netzes kommt.

PROKSCH: Es ist wie schon vorgebracht nach ständiger Rechtsprechung des EuGH nicht nur mit bereits eingereichten Projekten zu kumulieren, sondern auch mit solchen die hinreichend konkret sind und mit hoher Wahrscheinlichkeit realisiert werden sollen. Dies ergibt sich insbesondere aus der Entscheidung in der Rs. Kommission vs. Spanien C-560/08, aber auch einer Vielzahl weiterer gleichartiger Entscheidungen des EuGH. Das zur Genehmigung beantragte Vorhaben wird praktisch in jedem Fachbereich mit anderen Vorhaben begründet während jeweils eine Kumulierung verweigert wird. Diese Rechtsansicht ist schlicht nicht haltbar.

HUPRICH: Die rechtliche Auseinandersetzung erfolgt im Bescheid.

SCHARINGER:

Zu RZ 23

Das bidirektionale Laden von Fahrzeugen kann zu einer Belastung oder Entlastung des Netzes führen. Bei Dunkelflauten oder winterlichen Bedingungen (z.B. Schnee auf PV-Anlagen und vereiste Windenergieanlagen) wird es jedenfalls zu einer Belastung des Netzes kommen.

Zudem gibt es hier noch wenig Erfahrung, in wieweit Konsumenten bzw. Kunden bereit sind, den Akku ihres E-Autos überhaupt für derartige Zwecke zu verwenden bzw. verwenden zu lassen, weil durch die Erhöhung der Ladezyklen die Nutzungsdauer der E-Autos sinkt.

PROKSCH: Prognosen sind unsicher, insbesondere wenn sie die Zukunft betreffen. Die Aussage des SV ist nicht überprüfbar.

SCHARINGER:

Zu RZ 24

Beim Sternwind sind 9 Anlagen mit ca. 7 MW in Überlegung. Aus elektrotechnischer Sicht ist ein passender Einspeisepunkt das geplante UW Langbruck. Das UW Rohrbach hat mit Stand 01.10.2024 keine freien Einspeisekapazitäten.

PROKSCH: Ich verweise auf das bisherige Vorbringen zur notwendigen Kumulierung.

SCHARINGER:

Zu RZ 25 bis 28

Die Unterscheidung zwischen elektrischer Leistung (Last) und elektrischer Energie (Strombedarf) erfolgte im Befund und Gutachten.

Mit Netzlast wird im Allgemeinen die zu transportierende bzw. auszutauschende Leistung gemeint. Wie in Abb. 24 des Energiewirtschaftlichen Fachbeitrags zu erkennen ist, steigt die Intensität beim Leistungsaustausch in den letzten Jahren sowohl in Bezugs- als auch Überschussrichtung an.

In Bezugsrichtung tritt die höchste Belastung traditionell in den Wintermonaten auf - in diesen Monaten ist auch das Erzeugungsdargebot bei der PV wesentlich reduziert. Daran kann auch die Installation von Batteriespeichern wenig ändern.

In den kommenden Jahren wird die Belastung in Überschussituationen noch deutlich ansteigen. Grund dafür ist die Notwendigkeit, auch erneuerbare elektrische Leistung/Energie für die Abnehmer bereitzustellen. Kommt diese aus dezentralen Einheiten wie PV-Anlagen, so muss die in der Fläche erzeugte Leistung/Energie zwangsläufig zu den Verbrauchszentren transportiert werden.

Es gibt mehrere Ziele des Projektes:

- Verbesserung der regionalen Versorgung:
- Steigerung der Leistungsfähigkeit und Erhöhung der Versorgungszuverlässigkeit:
- durch einen 110-kV-Ringschluss wird es zu Verbesserungen auch für die bestehenden UW's Rohrbach, Rainbach und Freistadt
- durch Verkleinerung der Schutzbereiche im MS-Netz
- durch verbesserte Ersatzversorgungsmöglichkeiten

Ein Transport von regional erzeugtem erneuerbarem Strom (Windkraft, PV) in Verbrauchsschwerpunkte (inkl. Pumpspeicherkraftwerk) ist auch in den formulierten Zielen (Beitrag zur Umsetzung von nationalen Klimazielen) enthalten.

Die gegenständliche 110kV-Freileitung wird Teil des 110kV Netzes der Netz Oö und LinzNetz und dient den Verteilnetzaufgaben entsprechend dem Oö. Elwog.

PROKSCH: Ich verweise auf das bisherige Vorbringen dass diese Aussagen schon in Ermangelung Offenlegung konkreter Zahlen und Rechengänge nicht überprüfbar sind. Ich hätte da auch nochmals eine Frage an den SV Scharinger: Gelten diese Aussagen in dieser Allgemeinheit nicht auch für die Erdkabelvariante?

HUPRICH: Diese Frage wird aus bekannten Gründen nicht zugelassen.

PROKSCH: Ich rüge dies als wesentlichen Verfahrensmangel.

SCHARINGER:

Zu RZ 29

Im ÖNIP 2024 wurde die Entwicklung des Stromverbrauches und der Erzeugung (incl. Transformationen im Energiesystem, Batteriespeicher und Elektromobilität) bezogen auf Umspannwerksbezirke dargestellt. Daher wurden diese Prognosen mit den Angaben im Fachbeitrag Energiewirtschaft verglichen.

PROKSCH: Das belegt wiederum, dass eine Kumulierung erforderlich gewesen wäre.

HUPRICH: Es werden seitens der Behörde keine weiteren Fragen zu den Themen technische Alternative Erdkabel und Varianten zugelassen.

PROKSCH: Ich rüge das Verfahren im Hinblick auf das bisher Vorgebrachte und die Rechtsprechung des BVwG, des VfGH und des EuGH. Der Verfahrensmangel liegt auch darin, dass den Projektgegnern am Ende des 1. Verhandlungstages suggeriert wurde, dass Fragen zum Thema komplex Erdkabel und auch sonstigen möglichen Varianten zu den jeweiligen technischen Fachbereichen gestellt werden können. Da dies nun pauschal gesagt wird, leidet das Ermittlungsverfahren an einem fundamentalen Mangel, der einer völligen Verweigerung des Parteiengehörs gleicht. Dies wäre im Hinblick auf das Sachlichkeitsgebots und die Rechtsprechung des VfGH auch willkürlich. Es entsteht neuerlich der Eindruck, dass lediglich die politisch gewollte und vorgegebene Variante der Freileitung auf Biegen und Brechen durchgepeitscht werden soll. Das Verfahren verkommt damit zu einer Farce und folgt dem Grundsatz „Rechtfertigung durch Verfahren“. Dies entspricht aber nicht den Vorgaben der UVP-Richtlinie und des sei es auch nur mangelhaften Umsetzung des UVP-G 2000. Es zeigt sich auch erneut, dass das österreichische Unikum des „vereinfachten Verfahrens“ nicht nur europarechtswidrig sondern auch nicht praxistauglich ist. Es führt lediglich zu wiederholten Aufhebungen und überlangen Verfahren und Verlust des Vertrauens in den Rechtsstaat und dient damit weder den Interessen der Projektwerberseite noch jenen der beteiligten Öffentlichkeit.

Weitere Fragen an ASV Scharinger:

1. Wir ersuchen um Stellungnahme zum Vorbringen bezüglich der EY-Studie (siehe VHP vom 13.1.2025), zur vorgelegten Machbarkeitsstudie (Beilage .A zum Schriftsatz vom 30.8.2024) und zur Stellungnahme von Brackelmann/Pöller vom 18.12.2024 (Beilage .D zum Schriftsatz vom 2.1.2025).
2. Von welchen Netzverlusten auf welcher Grundlage sind Sie in Ihrer Beurteilung der Plausibilität des Vergleichs der Erdkabelvariante mit der Freileitung ausgegangen?
3. Welche Kostenbestandteile wurden im Kostenvergleich Erdkabel vs. Freileitung berücksichtigt und auf welcher Grundlage? Wie stellen sich die Kosten der Stahlrohrmasten bzw. deren Fundamente dar?
4. Wie erklären Sie den von Ihnen errechneten Faktor 6 bei der Erdkabelvariante? Warum weicht dieser so gravierend etwa von der Erdkabelvariante im Ötztal (Faktor 2

- bis 3)? Auf welcher Grundlage haben Sie bei Ihrer Beurteilung den deutschen Index Gesamt Index Kabel BNA4 herangezogen?
5. Wie groß ist die prognostizierte mittlere Belastung/Auslastung in den nächsten 10 Jahren, in den nächsten 25 Jahren?
 6. Von welchem Bedarf an Übertragungsleistung ist in diesem angedachten Betriebs-Zeitraum – nur für die Versorgung der lokalen Bevölkerung und lokalen Gewerbebetriebe – auszugehen?
 7. Wie groß ist der Anteil der Übertragungsleistung für andere Ziele, z.B Stromtransport zu „geplanten Speichersee Riedl“ (wie in den Einreichunterlagen angemerkt) bzw. künftigen weiteren Speicherseen im Mühlviertel/OÖ?
 8. Wie groß sind die lastabhängigen Verluste/Übertragungsverluste in MWh/Jahr – dargestellt anhand einer Lastflussberechnung unter Berücksichtigung der geplanten Länge der Freileitung für die konkrete prognostizierte Übertragungsleistung?
 9. Mit welcher zukünftigen Produktion an erneuerbarer Energie, z.B. PV, Windkraft, rechnen Sie im „Gebiet“ der geplanten 110 kV-Leitung für die nächsten 10 / 25 Jahre?
 10. Welche Kabelreserve besteht aktuell im gesamten oberösterreichischen 110 kV-Netz?
 11. Wird also die Kabelreserve nur im urbanen Raum verwendet, während die ländliche Region mit einem Freileitungsnetz überzogen wird, egal wie schützenswert die Landschaft / Umwelt ist?
 12. Reicht diese Kabelreserve überhaupt mittel- u langfristig für den urbanen Raum (der ständig wächst) überhaupt aus?
 13. Können Sie eine Übertragung von Atomstrom von Tschechien über die geplante Leitung ausschließen? Bis zu welchem Jahr können Sie das ausschließen?
 14. Laut Statistik OÖ 2024 („Zahlen + Fakten OÖ 2024“ als Druckversion veröffentlicht) ist die Bevölkerung im oberen Mühlviertel eindeutig rückläufig in den kommenden Jahren/Jahrzehnten. Mit Abwanderung Richtung Großraum Linz ist massiv zu rechnen. Ist vor diesem Hintergrund nicht eine 30 kV-Ertüchtigung statt 110 kV vollkommen ausreichend?
 15. Was sagen Sie zur vorgelegten Stellungnahme von Prof. Markus Haslinger?

HUPRICH: Die Fragen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 15 werden nicht zugelassen, weil die angesprochenen Themen entweder bereits in den ersten drei Verhandlungstagen diskutiert wurden oder den bereits abgeschlossenen Fragenkomplexen zu den Themen Alternative Erdkabel oder Trassenvarianten zuzuordnen sind.

PROKSCH: Dazu rüge ich wiederum das Verfahren, weil eine abschließende Erörterung dieser Fragen gerade nicht stattgefunden hat und beispielsweise nicht einmal die Kabelreserve konkret und nachvollziehbar vom SV dargelegt und berechnet werden konnten.

HUPRICH: Dr. Proksch trägt die oben zitierte Frage 8 vor. Bitte um Antwort durch den SV Scharinger.

SCHARINGER: Die Verlustleistungen sind abhängig von der Betriebsweise der 110kV Anlagen und in erster Linie vom Widerstand (ohmsch) und der Strom zum Quadrat errechenbar. Bei der aktuell vorgesehenen Netztrennung im UW Langbruck ist daher eine Aufteilung auf den Verteilnetzbereich Netz OÖ GmbH und Linz Netz GmbH erforderlich. Die Belastungssituationen werden ausgehend von dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme in den Folgejahren, je nach Ausbau einerseits der Lasten und andererseits der in dieser Region prognostizierten erneuerbaren Erzeugungsanlagen, eine

steigende Tendenz haben. Zahlenwerte sind je nach Szenario ermittelbar. Konkrete Werte sind daher nur hinsichtlich der Leerlaufverluste von Betriebsmitteln als Konstante bekannt.

PROKSCH: Ich ersuche, der Projektwerberin aufzutragen, die Szenarien und deren Basisdaten offenzulegen. Weiters ersuche ich darum, den SV damit zu beauftragen, diese Daten und Szenarien auf Plausibilität hin zu überprüfen und uns auch die bekannten Konstanten der Leerlaufverluste zu nennen. Abermals wird bemerkt, dass das noch nicht einmal eingereichte UW Langbruck eine Grundlage für die Annahmen des SV im Teilgutachten gewesen sein dürfte, obwohl es entweder nach der Rechtsansicht der Behörde außer Betracht zu bleiben hat oder andererseits nach der Rechtsansicht der Projektgegner entsprechend zu kumulieren wäre. Dem wird wohl auch nicht durch eine Beschleunigungsverordnung abhelfbar sein, weil die maßgeblichen Grundlagen einer UVP-Genehmigung vor Erteilung dieser Genehmigung feststehen müssen, zumal die Umsetzung der erteilten Genehmigung dann oftmals auch zu Enteignungen führen kann, die wiederum nach § 365 ABGB, nach Artikel 5 StGG 1867 und Artikel 1, 1. ZPEMRK nur im öffentlichen Interesse möglich ist. Das öffentliche Interesse ist aber nicht auf Grundlage allgemeiner Aussagen sondern nur auf Basis konkreter Zahlen und Berechnungen beurteilbar.

NUßBAUMER: Den Projektwerberinnen ist dieses Vorbringen absolut unverständlich. Es zeigt, dass sich die Parteien mit dem gegenständlichen Vorhaben und den Einreichunterlagen nicht auseinandergesetzt haben. Bereits im verfahrenseinleitenden Antrag von 31.05.2024, darüber hinaus natürlich eingehend in den vorgelegten Projektunterlagen aber auch in den weiteren Schriftstücken der UVP-Behörde bis hin zur Ladung zur heutigen Verhandlung ist klar und deutlich ersichtlich, dass zum gegenständlichen Vorhaben nicht nur die beiden 110kV-Leitungen einerseits der Netz OÖ GmbH und andererseits der Linz Netz GmbH sondern auch das UW Langbruck gehört. Ich zitiere etwa bereits aus Seite 2 des Antrages: „In diesem Zusammenhang soll weiters in der Ortschaft Langbruck in der Stadtgemeinde Bad Leonfelden ein gemeinsames UW (110kV / 30kV) errichtet werden, in das die beiden geplanten elektrischen Leitungen eingebunden werden. Die genannten elektrischen Leitungsanlagen gehören zum Projekt „Stromversorgung Mühlviertel“ [...]. In diesem Zusammenhang wird in der Folge im Antrag auch auf den (rechtskräftigen) UVP-Feststellungsbescheid der Oö. Landesregierung vom 05.07.2022, AUWR-2022-292810/28-HR, verwiesen. Darüber hinaus wird auch vor allem auf die in den Einreichunterlagen enthaltenen Vorhabensbeschreibung (vom Mai 2024) und dort bereits einleitend Seite 5, aber auch auf die weiteren Unterlagen verwiesen. Wie nicht zuletzt die besagten Behördenkorrespondenz bis hin zur Kundmachung der heutigen Verhandlung aber auch die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen und die Bezug habenden Teilgutachten zeigen, ist dies, dh dass das UW Langbruck, Teil des gegenständlichen Vorhabens und damit verfahrensgegenständlich ist und ebenfalls zur Genehmigung ansteht, auch für die UVP-Behörde und die von dieser beigezogenen SV völlig außer Zweifel gestanden.

PROKSCH: Das UW Langbruck ist zwar in den Einreichunterlagen und in den anderen von der Projektwerberin genannten Unterlagen enthalten, es fehlt diesem aber soweit ersichtlich immer noch die Widmung, die nach den Einreichunterlagen aktuell „noch am Laufen“ ist. Ohne entsprechende Umwidmung von Grünland in Sonderwidmung ist es auch im UVP-Verfahren nicht genehmigungsfähig. Insofern ist es auch nicht verwunderlich, dass selbst die Behörde gestern Abend im Laufe der Verhandlung noch über die mögliche Kumulierung des Projekts nachgedacht hat.

HUPRICH: Für mich ist völlig klar, dass das UW Langbruck eingereicht ist. Im Sinne der Verfahrensordnung vom Dezember 2024 geht die Behörde jedenfalls davon aus, dass das Ermittlungsverfahren fortgesetzt werden kann.

PROKSCH: Ich halte dazu fest, dass ich diese Rechtsansicht im Hinblick auf die ständige Rechtsprechung des VwGH nicht teile. Eine Einreichung muss vollständig sein. Zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit einer Einreichung im UVP-Verfahren zählt als notwendige Voraussetzung auch die entsprechende Widmung, solange diese nicht vorliegt, ist die Einreichung nicht vollständig und kann damit auch nicht Gegenstand des Verfahrens sein.

HUPRICH: Die Rednerliste wurde abgearbeitet, es sind keine weiteren Wortmeldungen vorgesehen.

Wortmeldung NIEDERWIMMER:

NIEDERWIMMER: Ich möchte noch zwei kurze Fragen stellen und ersuche, diese zuzulassen. Eine Frage an die Projektwerber: Mit welcher durchschnittlichen Auslastung wollen Sie diese Freileitung betreiben?

ANGERER: In aller Kürze: Die durchschnittliche Auslastung der Freileitungen ist keine Dimensionierungsgrundlage.

NIEDERWIMMER: Eine Frage an den SV DI Scharinger: Ich bitte diese Frage nicht als zynisch zu sehen, sondern als ganz natürliche Frage: Wie lange hat es gedauert, Ihr Gutachten zu erstellen? Sind das ein, zwei Tage, eine Woche, ein Monat?

HUPRICH: Der Gutachtensauftrag wurde am 11.07.2024 erteilt, die zusammenfassende Bewertung wurde Ende November 2024 fertiggestellt.

SCHARINGER: Ich schätze spontan den Arbeitsaufwand für die Beurteilung aus der Sicht der Elektrotechnik und Energiewirtschaft mit ca 2 Arbeitsmonaten ein.

HUPRICH: Dr. List fragt, ob er sich spontan zu Wort melden darf, zu verfahrensrechtlichen Themen. Es gilt, wie Dr. List treffend einwirft, der Grundsatz der Waffengleichheit. Das bedeutet, dass der Grundsatz, dass nur derjenige am Wort ist, der auf der Rednerliste steht, für alle Parteien und Beteiligten gleichermaßen gilt. Bei den Projektwerberinnen liegt es in der Natur der Sache, dass diese von mir aufgerufen werden, wenn es Fragen zum Projekt gibt, weil die Projektwerber selbst dieses beantragt haben und darüber informierte Auskünfte erteilen können.

Verfahrensrechtliche Fragen werden vom Verhandlungsleiter im Einzelfall beurteilt.

LIST: Ich verstehe, dass es eine Rednerliste gibt, wir haben uns auch an diese gehalten. Ich frage aber, ob ich mich spontan zu Themen, wie etwa die Widmung, äußern darf.

HUPRICH: Wortmeldungen zu Fachbereichen sind, wie bereits in der Kundmachung, zu Beginn der Verhandlung sowie auch unzählige Male während der Verhandlung von mir erläutert wurde, nur

nach Maßgabe der Rednerlisten möglich, da aufgrund der Dimension des gegenständlichen Vorhabens, der Teilgutachten sowie der Anzahl an Stellungnahmen anders eine geordnete und strukturierte Verhandlungsführung nicht möglich ist. Dieses System hat gestern Abend und heute Vormittag bis jetzt sehr gut funktioniert. Zusätzliches Vorbringen ist zudem bereits aufgrund § 14 UVP-G 2000 schon unzulässig.

LIST: Ich habe mich mehrmals zu Wort gemeldet und dieses Wort wurde mir nicht erteilt. Demgemäß habe ich nun den Verhandlungsleiter gefragt, ob mir die Möglichkeit zusteht, mich zu allgemeinen Verfahrensfragen zu äußern bzw spontan aufgeworfenen Rechtsfragen, Beispiel wie die vorherige Diskussion zwischen RA Proksch und RA Nußbaumer, zu äußern. Selbstverständlich akzeptieren wir die vom Verhandlungsleiter vorgegebene Vorgangsweise, nach Maßgabe der Rednerliste sich nur dann zu Wort zu melden.

Ein spontanes Fragerecht, Rügerecht, Einspruchsrecht, etc wird in jedem Verwaltungsverfahren, in jedem Materienverfahren, in jedem UPV-Verfahren in erster und zweiter Instanz eingehalten. Dies war bis jetzt auch die Praxis der UVP-Behörde in Oö. Ich weise nur darauf hin, dass etwa im Genehmigungsverfahren der Stromversorgung Zentralraum Oö., wo jederzeit den rechtsfreundlichen Vertretern aber auch den SV spontanes Frage- und Melderecht zuerkannt wurde. Ich verlange heute nicht mehr und weniger, als dass dieses Verfahren state of the art durchgeführt wird und mir jederzeit die Möglichkeit eingeräumt wird, mich jederzeit zu äußern. Ich will jetzt vom Verhandlungsleiter wissen, ob mir jetzt dieses Recht eingeräumt wird. Wenn dem nicht so ist, kann ich in diesem Verfahren als RA meine Vertretungsleistungen nicht mehr wahrnehmen, sondern lediglich zum Zeitpunkt der in der Rednerliste angeführt ist, aber nicht gesamthaft während der gesamten Verhandlungszeit meine Rechte geltend machen. Dies würde für Europa ein einmaliger Eingriff in die Parteienrechte darstellen und im Lichte der Menschenrechtskonvention der österr. Bundesverfassung aber auch im Lichte von europarechtlichen Vorschriften, insbesondere der UVP-Richtlinie und der Aarhus-Konvention (komplettes Mitwirkungsrecht für Bürgerinitiativen und anerkannte Umweltorganisationen) darstellen. Sollte meinen Klienten und somit mir grundsätzlich verfassungsrechtlich gesicherte Rechte aberkannt werden, hat die Teilnahme meiner Person als rechtsfreundlicher Vertreter an dieser Verhandlung keinen Sinn mehr. Ich möchte ausdrücklich festhalten, dass in 18jähriger Tätigkeit als Spitzenbeamter und 20jähriger Tätigkeit als RA noch nie untergekommen ist, dass einem Anwalt das Recht entzogen wird, sich spontan zu Verfahrensfragen und ähnlichem zu äußern. Ich gehe davon aus, dass die Behörde mir dieses Recht ab jetzt in gebotener Art und Weise einräumen wird.

HUPRICH: Den Beteiligten und Parteien werden zu keiner Zeit ihre Rechte gemäß § 43 Abs. 4 AVG entzogen. Der Verhandlungsleiter behält sich jedoch ebenfalls iSd AVG vor, über die Zulässigkeit von Fragen stets im Einzelfall abzusprechen.

Zu den behaupteten unvollständig bearbeiteten von Dr. List gestellten Beweisfragen wird ausgeführt, dass die Behörde sich, wie sich ebenfalls bereits aus der Verhandlungsschrift ergibt, mit dem Thema der Kumulierung sehr wohl unter Beziehung aller SV beschäftigt hat. Aus aktueller Sicht wird eine weitere Erörterung dieser Frage als nicht erforderlich erachtet.

Frage an SV DI Scharinger zu den von RA List formulierten Fragen – Bitte um eine allgemeine Antwort zu diesen Fragen, die hier nochmals angeführt werden:

- 1) Welche Daten haben Sie zur Beurteilung im Rahmen der Kumulierung herangezogen?
- 2) Haben Sie die Daten der Projektwerberin herangezogen?
- 3) Haben Sie eigene Daten herangezogen?
- 4) Sind Sie sowohl die Trasse, den Projektbereich als auch die angrenzenden Gebiete abgegangen um feststellen zu können, ob hier Handlungen und Tätigkeiten erfolgen, die mit dem Vorhaben kumulieren?

SCHARINGER: Es wird auf meine Antwort zur Frage A.5 verwiesen. Eine Begehung der Trassen erfolgte.

NUßBAUMER: Ich weise darauf hin, dass RA Dr. List, der auf die Beantwortung seiner Fragen durch den ASV unbedingt bestanden hat, zu Beginn der Beantwortung den Verhandlungssaal verlassen hat.

HUPRICH:

Um 12.15 Uhr erklärt der VERHANDLUNGSLEITER das Ermittlungsverfahren für den Fachbereich Elektrotechnik und Energiewirtschaft gemäß § 16 UVP-G 2000 iVm § 39 Abs. 3 AVG für geschlossen, da dieser entscheidungsreif erörtert wurde.

PROKSCH: Dr. List und ich vertreten einander wechselseitig, wenn einer von uns nicht im Raum ist.

Die mündliche Verhandlung wird um 12.17 Uhr für eine Mittagspause unterbrochen und soll um 13.35 Uhr fortgesetzt werden.

Die Verhandlung wird um 13:37 Uhr fortgesetzt.

10. Erörterung der Fachbereiche „Natur- und Landschaftsschutz“

Gutachter für diesen Fachbereich ist ASV DI Stefan Locher.

Wortmeldung WAGNER:

HUPRICH: Herr Wagner ist noch nicht anwesend und wird nachgereiht.

Wortmeldung Oö. Umweltschutz:

HUPRICH: Ich ersuche den Herrn ASV Locher um Beantwortung der schriftlich eingereichten Stellungnahme.

LOCHER: Zum ersten Punkt der Umweltschutz (Tiere und Lebensräume). Wie bereits im Gutachten angeführt, enthält die Maßnahme PF-EGH keine Amphibienmaßnahmen in Form eines Folienteichs. Sollte ein solcher Teich seitens der Umweltschutz als unbedingt erforderlich

angesehen werden, ist wie bei anderen Auflagepunkten auch eine Konkretisierung und Lokalisierung im Rahmen der Verhandlung erforderlich.

Bezüglich der weiteren angesprochenen erforderlichen Konkretisierung von Maßnahmen werden seitens des Gutachters folgende Auflagen vorgeschlagen:

Nummerierung erfolgt gemäß dem Teilgutachten Natur- und Landschaftsschutz.

1. Bleibt unverändert.
2. Konkretisierung Individuenschutz Fledermäuse
Für jeden nachweislich von Fledermäusen besiedelten Baum, der im Zuge der Bauarbeiten entfernt werden muss, sind drei Nistkästen in Form von „seminatürlichen Fledermaushöhlen“ im Umfeld (maximal 1000 m Entfernung) anzubringen. Die im Fachbereichsbeitrag angegebene Anzahl von mindestens 15 Ersatzquartieren pro Kastengruppe bleibt davon unberührt.
3. Konkretisierung Versteckplätze – Totholzhaufen (Maßnahme TI_Bau_03)
Für jeden Maststandort, an welchem Schlägerungs- bzw. Rodungsmaßnahmen erforderlich sind, ist vor Beginn der Bauarbeiten an dessen Standort zumindest ein Totholz- bzw. Asthaufen als Versteckplatz für Kleintiere im unmittelbaren Bauumfeld (Radius 20 m um die Außengrenze des Baufeldes) anzulegen. Dafür ist bevorzugt das anfallende Material zu verwenden. Die genaue Situierung und Größe sind von der ökologischen Bauaufsicht festzulegen. Darüber hinaus sind entlang von Waldtrassen zumindest alle 100 m Totholz- bzw. Asthaufen im Randbereich der Trasse anzulegen. Dafür ist bevorzugt das anfallende Material zu verwenden. Die genaue Situierung und Größe sind von der ökologischen Bauaufsicht festzulegen.
4. Konkretisierung Versteckplätze-Steinhaufen (Maßnahme TI_Bau_04)
An jedem Maststandort, der sich am Rand von Waldflächen oder anderen Gehölzstrukturen befindet, ist vor Beginn der Bauarbeiten an dessen Standort zumindest ein Steinhaufen als Versteckplatz für Kleintiere (insbesondere Amphibien und Reptilien) im unmittelbaren Bauumfeld (Radius 20 m um die Außengrenze des Baufeldes) anzulegen. Die Mindestgröße beträgt 1,5 m x 1,5 m x 1,0 m (L x B x H). Die genaue Situierung und Größe sind von der ökologischen Bauaufsicht festzulegen.
5. Konkretisierung ökologische Baustellenbeleuchtung (Maßnahme TI_Bau_05)
Hier wird auf einen Vorschlag der Oö. Umweltanwaltschaft verwiesen.
6. Konkretisierung ökologischer orientierter Bauzeitplan – Wurzelstockentfernung (Maßnahme TI_Bau_06)
In Ergänzung zur Maßnahme TI_Bau_06 wird festgelegt, dass von einem Wurzelstock erst ab einem Gehölzdurchmesser von mehr als 15 cm ausgegangen wird. Bei mehrstämmigen Gehölzen gilt diese Festlegung, wenn einer der Stämme diese Dicke überschreitet.

Die Punkte 7. bis 11. bleiben unverändert.

Die hier angesprochenen Punkte dienen in erster Linie dazu, dass die projektintegralen Maßnahmen effizient umgesetzt werden können und stellen noch keine zusätzlichen Forderungen dar.

PROKSCH: Sind diese Auflagen notwendig, um eine Umweltverträglichkeit des Vorhabens attestieren zu können?

LOCHER: Die projektintegralen Maßnahmen dienen dazu, eine Umweltverträglichkeit dieses Projekts zu ermöglichen, sind jedoch in manchen Bereichen auch nur Maßnahmen um eine naturverträglichere Projektumsetzung zu ermöglichen. Hinsichtlich der zuvor angesprochenen Auflagenpunkte sollen diese eben dazu dienen, dass diese Maßnahmen auch bestmöglich und damit wirkungsvoll umgesetzt werden können.

BASCHINGER:

Präzisierungen Fachbereich Landschaft

Um den ASV für Natur- und Landschaftsschutz wieder zu geben

„Für das Schutzgut Landschaft sind sowohl die neu entstehenden Leitungen als auch das geplante Umspannwerk in der Bau- jedoch vor allem in der Betriebsphase relevant. Da es bisher im Projektgebiet keinerlei Hochspannungsleitungen über 30 kV gibt, besitzt das Vorhaben eine besondere Sensibilität.

Von besonderer Relevanz ist das bandartige Erscheinungsbild der Leitungstrassen, das abschnittsweise weiträumig landschaftswirksam ist. Die Durchgängigkeit der Anlage gepaart mit der relativ großen Höhenentwicklung bestimmt die Eingriffswirksamkeit und -intensität der Anlage.

Das Umspannwerk wird als verhältnismäßig großes Bauwerk in einer weitgehend offenen und von baulichen Anlagen freien Landschaft eine prägende Wirkung entfalten, die jedoch im Gegensatz zur Leitung einen deutlich geringeren Raum beeinflussen wird.“

Die Oö. Umweltanwaltschaft teilt die fachliche Einschätzung des ASV vollinhaltlich, dass das beantragte Vorhaben wesentliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild und dem Erholungsfunktion der Landschaft haben wird. Ein lineares Bauvorhaben dieser Art auf einer Länge von 40 km quer durch das Mühlviertel bedeutet unbestritten eine erhebliche Belastung der aktuellen Landschaft, und damit verbunden ist eine hohe Eingriffsintensität in dieses Schutzgut. Somit werden durch das Vorhaben wesentliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erwartet.

Außerhalb der geschlossenen Waldflächen wird die Freileitung besonders in der Landschaft in Erscheinung treten. Dies führt in jenen Landschaftsteilräumen, die aktuell reichhaltig mit Landschaftselementen ausgestattet und arm an anthropogenen Störungen (wie Siedlungen, sonstiger größerer baulichen Anlagen, etc) sind, und zudem auch über eine weiträumige Sichtbarkeit verfügen, zu einer sehr hohen Eingriffserheblichkeit.

Dies gilt nach Ansicht der Oö. Umweltanwaltschaft für die Landschaftsräume (Einteilung gemäß Fachbeitrag Landschaft) **16.3** (Leonfeldner Hochland – Wiesen- und Ackerlandschaften mit hohen Fichtenforstanteilen) und **30.5** (südliche Böhmerwaldausläufer – zentrales Hügelland mit agrarisch und forstlicher Nutzung). Hier kommt die Oö. Umweltanwaltschaft in ihrer fachlichen Einschätzung zu einer sehr hohen Eingriffserheblichkeit.

Aufgrund der Größe der beiden besonders betroffenen Landschaftsräume ist somit aber auch insgesamt – also nicht nur für die beiden Teilräume, sondern die Gesamtleitung - von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen und damit einhergehend sind auch wesentliche Auswirkungen auf dieses Schutzgut zu erwarten.

Zur Minimierung der Sichtbarkeit der Freileitung wurden im Projekt als eingriffsmindernde Maßnahmen sowohl Farbgebung der Masten als auch eine dunkle Beschichtung des Erdseils bzw. der Leiterseile (zur Vermeidung des glänzenden Effektes der Seile) projektiert. Festgehalten wird, dass diese Maßnahmen erforderlich sind, den Gesamteingriff aber nicht „aufheben“ können.

Aus Sicht der Oö. Umweltschutz – und auf Grund von Erfahrungswerten aus anderen, ähnlich gelagerten Projekten – würden ergänzende Gehölzstrukturen in besonders betroffenen Teilbereichen für die Eingriffsminderung wirksam sein.

Anders gelagert verhält sich die Situation beim Umspannwerk Langbruck. Das geplante Umspannwerk soll an einem bisher von baulichen Anlagen völlig unbelasteten Standort errichtet werden. Bereits in unserer vorläufigen Stellungnahme vom 29.08.2024 wurde mitgeteilt, dass dieser Projektteil zeitgemäßer zu gestalten ist. *Ein Gründach auf den baulichen Anlagen, eine Umzäunung mittels Baum-Strauchhecken, das Anlagen von Mager(rasen)flächen etc. werden hier als zielführend erachtet. Die Ausgestaltung des Umspannwerks ist ebenfalls in der ökologischen Begleitplanung darzustellen.*“

Die Oö. Umweltschutz hat allerdings in den bis dato insgesamt eingereichten Unterlagen keine weiterführenden Planungen oder Aussagen zur Ausgestaltung des UW Langbrucks gefunden. Wir halten allerdings fest, dass hier ein landschaftsökologischer Begleitplan eingefordert wird. Dieser Begleitplan hat sich mit sämtlichen Minderungsmaßnahmen auf Landschaft und Ökologie zu beschäftigen. Als Vorbild dazu soll das von der Netz OÖ errichtete Schaltwerk Kronstorf dienen. Das heißt, eine der Projektwerberinnen hat dazu selbst eine gute Referenz in punkto Ausgestaltung von Umspannwerken vorzuweisen.

Aus diesem Grund wird nochmals von uns folgende **Forderung** vorgebracht:

- Für das Umspannwerk Langbruck ist bis vor Bescheiderlassung eine landschaftsökologische Begleitplanung vorzulegen. Empfohlen wird, dass diese sowohl mit dem ASV für Natur und Landschaft als auch mit der Oö. Umweltschutz abgestimmt wird.

ALTERNATIV

- Für das Umspannwerk Langbruck ist rechtzeitig vor Baubeginn eine landschaftsökologische Begleitplanung vorzulegen, welche sowohl mit dem ASV für Natur und Landschaft als auch mit der Oö. Umweltschutz abgestimmt wurde.

KNOLL: Seitens der Projektwerberinnen besteht Einverständnis mit der Aufnahme des zweiten oben dargestellten Spiegelpunktes als Bescheidauflage.

LOCHER: Ich schließe mich den Forderungen der Umweltschutz zum UW Langbruck an. Der zweite Auftragsvorschlag wird unterstützt.

BASCHINGER:

Präzisierungen Fachbereich Vögel

Das vom Vorhaben betroffene Gebiet ist aus ornithologischer Sicht von besonderer Bedeutung. Als wesentliche Brutvogelarten sind Eisvogel, Kiebitz, Grauspecht, Neuntöter, Rotmilan, Schwarzspecht, Sperlingskauz und Wespenbussard hervorzuheben. Als wertbestimmenden Waldvögel sind vor allem Fitis, Grauspecht und Waldschnepfe zu nennen.

Darüber hinaus lassen nahezu jahrzehntelange Vogelbeobachtungen von Herrn Herbert Rubenser auf die herausragende Bedeutung des Raumes für Vogelzug hindeuten. Insbesondere der Raum im Bereich Brunwald und Schallenberg werden als herausragendes Gebiet für Vogelzug in Österreich hervorgehoben.

Im FB der UVE wird darauf ansatzweise hingewiesen und in weiterer Folge 4 Konfliktfelder identifiziert. Dabei handelt es sich um

1. Kollision von Brutvögel wie Feldlerche (zw. Bad Leonfelden und UW Rainbach), Waldschnepfe (zw. Brunwald und Schallenberg), Gänsesäger und Entenvögel (Bereich der Großen Mühl).
2. Kollision von Greifvögel wie Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalke.
3. Kollision Zugvögel vor allem während des Herbstzugs.
4. Eingriff in den Lebensraum aufgrund Begrenzung der Endaufwuchshöhe für Waldschnepfe und Fitis.

Als wirksame Maßnahme gegen Kollision sind Markierungen der Erdseile (und in besonders sensiblen Bereichen auch die Leiterseile) mittels Vogelwarneinrichtungen im eingereichten Projekt vorgesehen. Im Konkreten ist vorgesehen im Abschnitt Brunwald (Mast 62.01 bis 71.01), im Abschnitt Schallenberg (Mast 77 bis 101.02) und im Bereich der Großen Mühl (beschränkt auf die Gewässerbreite und angrenzenden Auegehölze) die Erd- und Leiterseile alternierend mittels fluoriszierender Aktivmarker auszustatten. Nach Ansicht der Oö. Umweltschutzbehörde sind die Markierungsabschnitte auf den jeweils gesamten Waldbestand plus ein Spannungsfeld angrenzend auszuweiten. Das bedeutet für Abschnitt Brunwald (Mast 62.01 bis **72.01**) und für Abschnitt Schallenberg (Mast 77 bis **102.02**).

Frage an Projektwerber

Wie sieht die Markierung in den besonders sensiblen Bereichen konkret aus (Anordnung, Abstände) bzw. wie ist der Abstand von 12,5 m zu verstehen?

NUßBAUMER: Was die Ausgestaltung der Flächen des UW Langbruck anbelangt, verweisen die Projektwerber auf die Projektunterlagen bzw. auf den Fachbeitrag „Pflanzen und deren Lebensräume“ Punkt 5.1. „Gestaltung“ bzw. Unterpunkt 5.1.1. „Anlage hochwertigen Grünlandes beim UW Langbruck (PF-UW)“. Dort ist ausgeführt, dass bei jenen Flächen des UW Langbruck, die nicht überbaut werden, die Anlage einer frischen, artenreichen Fettwiese der Tieflagen initiiert wird.

LEITNER: Die konkrete Markierung bzgl. der Vogelwarneinrichtungen wird in der Vorhabensbeschreibung S. 45 sowie auch insbesondere in der darin befindlichen Abbildung 5-18 dargelegt.

HUPRICH: Die genannte Abb. wird per Beamer präsentiert.

BASCHINGER: Die Frage ist dahingehend, ob der angeführte Abstand von 12,5m betreffend der Aktivmarkern, die an den äußeren Seilen angebracht werden, auch das Erdseil mitbetrachtet.

LEITNER: Der Abstand von 12,5m bei den Aktivmarkern bezieht sich auf den Abstand von einem zum nächsten Marker entlang der Leitung. Der Behang erfolgt dabei entsprechend der bereits genannten Abb. Das bedeutet, dass entlang der entsprechenden Spannungsfelder sich alle 12,5m ein Aktivmarker befindet. Der Abstand zweier Aktivmarker speziell auf dem Erdseil ist jedoch aufgrund des alternierenden Behangs entsprechend größer.

BASCHINGER: Aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde ist dazu festzuhalten, dass aufgrund der hohen Sensibilität dieser Waldbereich, insbesondere was herbstlichen Vogelzug betrifft, der Abstand zu hoch gewählt. Das würde bedeuten, dass das oben befindliche Erdseil nur alle 60m eine Markierung erfahren würde. Da das Erdseil in der Regel für die Vögel aufgrund der geringeren

Dimension schlecht sichtbar ist, braucht es vor allem für das Erdseil einen wesentlich engeren Abstand für die Anbringung der Vogelwarneinrichtungen. Die Oö. Umweltschutzbehörde stimmt der alternierenden Markierung in Abstand von 12,5m zu, wenn sich das ausschließlich auf Leiterseile bezieht. Zusätzlich sind auf dem Erdseil die vorgesehenen Vogelwarneinrichtungen (Aktivmarker) in einem Abstand von 20m anzubringen. Mit diesem engeren Abstand ist jedenfalls sichergestellt, dass auch bei schlechter Witterung das Erdseil für die vorbeifliegenden Vögel gut erkennbar ist. Daraus ergibt sich nachfolgende **Forderung**:

- Abweichend vom eingereichten Projekt sind in den besonders sensiblen Bereichen auf den Leiterseilen eine alternierende Markierung mittels Aktivmarker in einem Abstand von 12,5m vorzunehmen. Zusätzlich ist in diesen Bereich das Erdseil mit den erwähnten Aktivmarkern in einem Abstand von 20m für Vögel sichtbar zu machen.

LEITNER: Es sei darauf hingewiesen, dass sich der Abstand zw. zwei Aktivmarkern am Erdseil entsprechend der genannten Abb. 5 -18 zu 37,5m ergibt. Laut Vorhabensbeschreibung Seite 45 wird überall dort, wo kein Einsatz von fluoreszierenden Aktivmarkern vorgesehen ist das Erdseil entsprechend dem Stand der Technik alle 20 bis 25m und damit entsprechend der oben genannten Anforderung mit sogenannten „Vogelflappen“ markiert. Die Projektwerberinnen sind damit einverstanden auch im Bereich des Behangs mit den Aktivmarkern einen wie von der Oö. Umweltschutzbehörde geforderten Abstand am Erdseil zu gewährleisten.

BASCHINGER: Nachdem die Projektwerberinnen einem engeren Behang zustimmen gibt es zu diesem Punkt kein weiteres Vorbringen.

Für alle übrigen Abschnitte der Freileitung wird nur das Erdseil mit Zebramarkern, wie von den Projektwerberinnen beschrieben, ausgestattet.

Darüber hinaus ergeben sich für den Fachbereich Vögel und deren Lebensräume folgende Präzisierungen:

- Als wirksame Maßnahme gegen Kollision sind im Abschnitt Brunwald (die Spannfelder Mast 62.01 bis **72.01**), im Abschnitt Schallenberg (die Spannfelder Mast 77 bis **102.02**) und im Bereich der Großen Mühl (beschränkt auf die Gewässerbreite und angrenzenden Auegehölze) die Erd- und Leiterseile alternierend mittels fluoreszierender Aktivmarker (wie oben beschrieben) auszustatten.
- **Sämtliche Vogelwarneinrichtungen sind regelmäßig – zumindest 1mal jährlich auf offensichtliche Mängel zu überprüfen. -spätestens, wenn 10 % der Vogelwarneinrichtungen (je Spannfeld) nicht mehr voll funktionsfähig sind, müssen diese erneuert werden.**

LEITNER: Die Projektwerberinnen können beiden oben angeführten Punkten zustimmen.

BASCHINGER:

- Zur Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen gegen Vogelkollision wird für die Bereiche Bad Leonfelden bis zum UW Rainbach, Brunwald und Schallenberg sowie im Querungsbereich der Großen Mühl ein Monitoring gefordert. Die Wirksamkeit der

getroffenen Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag (Kollision) haben im Bereich der höchstfrequentierten Spannfelder zu erfolgen. Die erste Überprüfung hat nach Fertigstellung, nach darauffolgenden 2 Jahren und 5 Jahren nochmals zu erfolgen.

- Dazu ist an zumindest 10 Beobachtungstagen pro Jahr im Zeitfenster des Herbstzuges die ersten 6 Stunden nach Sonnenaufgang analog der Methode - wie im Fachbereich Vögel und Fledermäuse beschrieben - vorzugehen.
 - Zur Erfassung direkter Kollisionsopfer sind die besonders sensiblen Bereiche an zumindest 3 der oben angeführten 10 Tage auf der gesamten Länge abzugehen. Die Erfassung der möglichen Kollisionsopfer hat in jenen Spannfeldern wie von den Projektwerberinnen vorgegeben zu erfolgen.
 - Dabei ist eine Artenliste der betroffenen Vogelarten und der Zahl aufgefundener Kollisionsopfer für die Leitungsabschnitte (Spannfelder) zu erstellen.
 - Im Anschluss an das fünfjährige Monitoring ist ein Bericht über die Wirksamkeit der Vogelschutzmaßnahmen zu erstellen und der Behörde vorzulegen.
- Sollte sich im Zuge des Vogelmonitorings herausstellen, dass die gesetzten Maßnahmen gegen Vogelkollision nicht ausreichen, so haben die Projektwerber:innen die Behörde unmittelbar zu informieren. In diesem Fall hat die Behörde (in Absprache mit dem ASV und der Oö. Umweltschutzbehörde) den Projektwerber:innen ergänzende Maßnahmen aufzutragen. Eine neuerliche Überprüfung der neu gesetzten Maßnahmen über einen Zeitraum von weiteren fünf Jahren hat zu erfolgen.

POLLHEIMER: Wir schlagen 5 Abschnitte zu insg. 20 Spannfeldern für die Schlagopfersuche (Monitoring) vor. Es sind dies folgende Spannfelder zwischen folgenden Mastnummern, beginnend von Ost nach West:

147 bis 151.02 (4 Spannfelder),

182 bis 186 (4 Spannfelder),

189,02 bis 193A.01 (5 Spannfelder),

108.01 bis 104.02 (4 Spannfelder) und

14.01 bis 16.01 (3 Spannfelder).

HUPRICH: Bitte um Beurteilung ob diese Spannfelder aus fachlicher Sicht in Ordnung gehen.

LOCHER: Aus fachlicher Sicht erscheint es durchaus sinnvoll, neben dem Monitoring des Vogelzuggeschehens auch die Wirksamkeit der Aktivmarker zu überprüfen. Aus diesem Grund sollte einerseits im Bereich der Mühl zwischen den Masten 16.01 und 18.01 Nachschau gehalten werde. Darüber hinaus wird auch ein Monitoringbereich im Brunwald oder im Schallenbergwald als sinnvoll angesehen. Hierfür könnten sich derzeit noch gering bestockte Bereiche wie zwischen Mast 66.01 und 67.01, Mast 86 bis 89 oder auch Offenlandbereiche im Wald wie zwischen Mast 63.01 und 64.01 eignen. Ich bitte um Einschätzung durch den Fachbereichsersteller.

POLLHEIMER: Hinsichtlich der Schlagopfersuche können unbestockte Bereiche oder auch Offenlandbereiche im Wald wie vom ASV ausgeführt bearbeitet werden. Im Bereich der großen Mühl kann keine Schlagopfersuche, jedoch ein optisches Monitoring in der Abenddämmerung bzw. in mond hellen Nächten durchgeführt werden.

LOCHER: Ist dies dahingehend zu verstehen, dass eventuelle Schlagopfer in der Dämmerung am nächsten Morgen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr aufgefunden werden können?

POLLHEIMER: An der großen Mühl im direkten Bereich der Gewässerquerung können eventuelle Schlagopfer wenn sie in den Wasserkörper fallen überhaupt nicht mehr nachgewiesen werden. Jedoch sind bei den von mir oben angeführten Lichtbedingungen Kollisionen optisch und eventuell auch akustisch festzustellen.

LOCHER: Diese Argumentation ist nachvollziehbar und die vorgeschlagene Vorgehensweise kann akzeptiert werden. Damit verbleibt ein zusätzliches Monitoring wie oben beschrieben in den Dämmerungsstunden für das Mastspannfeld 16.01 bis 18.01 an der großen Mühl. Darüber hinaus wird für die Waldbereiche ein zusätzliches Monitoring zwischen den Masten 63.01 und 64.01 und 86 bis 89 vorgeschlagen. Darüber hinaus werden die Auflagenvorschläge der Oö. Umweltschutzbehörde und die vorgeschlagenen Monitoringbereiche der Projektwerberinnen akzeptiert.

HUPRICH: Werden diese Forderungen als Projektsinhalt akzeptiert?

LEITNER: Die beschriebenen Maßnahmen werden zum Projektsinhalt erklärt.

PROKSCH: Ich stelle den Antrag auf Zurückweisung der Genehmigungsanträge und Zurückweisung einer allfälligen jetzt eingebrachten Revision zu den Anträgen. Es ist nicht zulässig und auch nicht im Verfahrensrecht vorgesehen, dass im Verfahren erster Instanz die Projektwerberin gemeinsam mit den ASV und der Umweltschutzbehörde einen genehmigungsfähigen Antrag ausarbeitet. Dies auf Kosten der Steuerzahler und Projektgegner.

LIST: Unter Hinweis auf die fortgeschrittene Verfahrenszeit frage ich mich in Ansehung des § 14 UVP-G 2000, warum diese „Genehmigungsfähigkeitsmacherei“ heute stattfindet, zumal wir des Öfteren schlüssig und nachvollziehbar dargelegt haben, dass aus naturschutzrechtlicher Sicht das Projekt eine wesentliche negative Auswirkung hat.

Wäre es nicht logischer in der Verfahrensökonomie, sich mit den „harten Punkten“ auseinanderzusetzen und nicht – so wie der Kollege zutreffend ausgeführt hat – herumzudoktern.

NUßBAUMER: Aus Sicht der Projektwerberinnen war das gegenständliche Vorhaben selbstverständlich bereits in seiner ursprünglich eingereichten Form umweltverträglich und konsensfähig. Die Projektwerberinnen verweisen weiters auf § 13 Abs. 8 AVG, wonach der verfahrenseinleitende Antrag in jeder Lage des Verfahrens bis zu einer Schließung des Ermittlungsverfahrens geändert werden kann. Die Projektwerberinnen verstehen nicht, warum die Parteien offenbar dagegen sind, dass die Projektwerberinnen freiwillig Maßnahmen setzen wollen, die den Wünschen bzw Vorschlägen von Verfahrensparteien wie insbesondere eben auch der Oö. Umweltschutzbehörde nachkommen, obwohl diese eigentlich aus Sicht der Projektwerberinnen gar nicht notwendig wären, damit ihnen die von ihnen beantragte Genehmigung nach dem UVP-G 2000 erteilt werden kann bzw muss.

DONAT: Die Oö. Umweltschutzbehörde hält fest, dass es offenkundig unterschiedliche Gesamtschätzungen des Projekts durch die unterschiedlichen Parteien gibt. Die Vorbringen der Umweltschutzbehörde erfolgen im noch offenen Ermittlungsverfahren und dienen der Präzisierung des eingereichten Vorhabens im Hinblick auf die von uns abgegebenen Stellungnahmen. Dies ist verfahrensökonomisch sinnvoll.

Um 15.45 Uhr wurde die Verhandlungsführung vorübergehend von Frau Ing. Mag. Mühlberger übernommen.

BASCHINGER: Betreffend der weiter oben vorgeschlagenen Vorgehensweise im Zusammenhang der Überprüfung der Vogelwarneinrichtungen ist es zweckmäßig, ein entsprechendes Vogelmonitoringkonzept zu verfassen. Daraus ergibt sich folgende **Forderung**:

Bis zum Baubeginn ist der Behörde und der Oö. Umweltschutzbehörde ein Bericht zum geplanten Vogelmonitoring, welcher all die oben genannten Punkte beinhaltet, vorzulegen.

Neben den Maßnahmen gegen Vogelkollision sind noch weiterführende Maßnahmen im Fachbereich Vögel und deren Lebensräume wie Einzelstammentnahme und Kappen in sensiblen Gehölzbiotopen, sowie die Wiederherstellung von Offenlandgehölzen und Streuobstbeständen laut UVE vorgesehen.

Präzisierungen Fachbereich Tiere

Dazu wird noch von der Umweltschutzbehörde angemerkt, dass waldquerende Leitungstrassen auf den Naturhaushalt auch mitunter positiv wirken können. Bei naturnaher Bepflanzung mit heimischen und standortgerechten Laubsträuchern in Kombination mit Versteckplätzen wie Steinhaufen, Totholzhaufen, Wurzelstockhaufen, etc. weisen diese Bereiche neue Lebensräume für Insekten, Reptilien, Vögel auf. Bei Berücksichtigung der oa. Vorgaben können die Leitungstrassen Eigenschaften von Offenland und Waldökosystemen bieten. Diese positive Wirkung spielt insbesondere innerhalb von ausgedehnten Fichtenforsten eine Bedeutung.

Auf diese potentiell positive Wirkung wurde bereits im Fachbereich Forstwesen hingewiesen:

- Vor Baubeginn ist ein Wiederbewaldungsdetailplan zu erstellen, welcher sowohl mit der forstökologischen als auch mit der ökologischen Bauaufsicht (sofern nicht ident) abzustimmen ist. Dieser Plan bildet die Basis für einen naturnahen Zielzustand sämtlicher Wiederbewaldungsflächen. Naturverjüngung ist nur in jenen Bereichen zulässig (als einzige Wiederbewaldungsmethode) wo aktuell naturnahe Waldflächen anzutreffen sind. Für alle andere Waldflächen ist eine aktive Bepflanzung mit standortgerechten und heimischen Laubbäumen und Laubsträuchern vorzusehen. Je nach zulässiger Endaufwuchshöhe (in Abhängigkeit von Seildurchhang und den Seilschwingungsbereiche) sind entsprechende Laubsträucher bzw. Laubbäume zu verwenden. Bezüglich der im Fachbereich Forstwesen angeführten Pflanzenlisten für den jeweiligen Waldtyp werden ergänzend folgende Arten genannt, welche im Zuge der Wiederbewaldung in Abhängigkeit des jeweiligen Standortes ebenfalls zu verwenden sind. Dazu werden genannt: Wildapfel, Wildbirne, Kornellkirsche, verschiedene Arten der Wildrosen, und in geringer Menge sind auch Elsbeere, Speierling und Mehlbeere beizumengen.

In unserer Stellungnahme vom 23.12.2024 haben wir bereits auf diese Aspekte hingewiesen und auch diesbezüglich Forderungen erhoben. Allerdings sollen nun im Zuge der Verhandlung offene Punkte geklärt und die Forderungen der Umweltschutzgesellschaft in **weiterer Folge präzisiert** werden:

- Die Lage aller Versteckplätze sowie die Lage der Amphibiengewässer sowie deren detaillierter Ausgestaltung sind bis zur Verhandlung durch die Projektwerber:innen zu konkretisieren. Gleiches gilt für die Größe der Wurzelstockhaufen, der Totholzhaufen und der Steinhaufen. Dieser Punkt betrifft Maßnahme PF-EGH, Ti_Bau_03 und Ti_Bau_04
- Die ökologische Bauaufsicht hat in Absprache mit der forstökologischen Bauaufsicht die Bereiche für die Anlage der rund **100 Versteckplätze (71 Totholzhaufen und 28 Steinhaufen)** und die Anlage der Amphibienbiotope zu begleiten.
- Zusätzlich sind Bereiche zu definieren, wo die anfallenden Wurzelstücke zu Wurzelstockhaufen gestapelt und dauerhaft verbleiben dürfen. **Vorgeschlagen werden diesbezüglich die Anlage von zumindest 20 Wurzelstockhaufen mit einer Ausdehnung von 5 m * 5 m und einer Höhe von zumindest 3m.**

Es besteht noch Klärungsbedarf bezüglich der angeführten Versteckplätze insbesondere betreffend Totholzhaufen, insbesondere deren Größe. **Frage zu Schnittgut Maßnahme Ti_Be_01 :**

PROKSCH: Ich spreche mich gegen diese unzulässige Führung des Protokolls aus und fordere die Rückgängigmachung der Änderung der unzulässigen Änderungen des Protokolls in den letzten 10 min. Sie erwecken den Eindruck, dass die Projektgegenseite zu diesen Präzisierungen das zuvor Gesagte gesagt hätte oder nichts gesagt hätte oder dies genehmigt hätte. Bei Urkunden wäre dies aus strafrechtlicher Sicht auch Urkundenfälschung. Eine Unterfertigung des Protokolls durch die Beteiligten kann nicht erfolgen, auch die Behörde kann guten Gewissens dieses Protokoll nicht unterfertigen. Insbesondere der Fachbereich Forst, der mittelbar von DI Baschinger „wiedereröffnet“ wurde, wird vollständig zu wiederholen sein.

Die Präzisierungen zum Themenbereich Landschaftsbild und Vogelschutz zeigen ein fundamentales Missverständnis des Umweltverträglichkeitsprüfungsrechts. Als im Jahr 1969 einige Menschen in den USA den Geistesblitz hatten mit einem national environmental policy act Umweltverträglichkeitsprüfungen einzuführen, ging es im Kern darum, durch eine vorherige Prüfung mögliche schädliche Folgen zu vermeiden. Wenn man nun die Diskussion zwischen Projektwerberseite, ASV und Oö. Umweltschutzgesellschaft in der letzten Stunde verfolgt hat, gewinnt man den Eindruck, dass zwar allseits erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den besonders schützenswerten Vogelzugkorridor und Brutstätten zuerkannt werden, dass man diese aber mit Feigenblattmaßnahmen und mit einem von vornherein unnützen Monitoring kaschieren will. Das wäre so, wie wenn ich mich bewusst in den Finger schneide, aber die Hand vorsichtshalber vorher rot anmalen würde, dass man nachher nichts mehr sieht. All dies wird im Detail, sollte die Verhandlung wider erwarten fortgesetzt werden, von den von den Projektgegnern beigezogenen SV, aber auch von den zur Vertretung befugten RA, namentlich Dr. List und Dr. Proksch, vorgetragen werden. Ich ersuche auch um formelle Beschlussfassung zu den von mir beantragten Punkten vor Fortsetzung der Verhandlung.

MÜHLBERGER: Zu dem eingangs von Dr. Proksch angeführten Argument halte ich fest, dass ich das Ersuchen von DI Baschinger, den bereits unter dem Themenbereich Forst vorgebrachten Text

bzw dessen Inhalte auch für den gegenständlichen Fachbereich zu übernehmen, so verstanden habe, dass diese auch unter den Belangen des Naturschutzes gelten und daher auch in diesem Block vorgebracht werden. Man hätte diese Argumente also auch erneut diktieren können, anstatt dieser der Einfachheit halber zu kopieren. Meine Frage an die DI Baschinger lautet daher: Habe ich das so richtig verstanden?

BASCHINGER: Absolut korrekt. Es handelt sich hierbei um einen Inhalt, der sowohl für den Fachbereich Forstwesen als auch für den Fachbereich Naturschutz bedeutend ist. Damit es hier zu keiner Unstimmigkeit bezüglich Wortwahl kommt, war die Übernahme dieses Textblocks aus dem Fachbereich Forstwesen und der dazu ergangenen Stellungnahme der Oö. Umweltschutzbehörde für diesen Fachbereich sehr hilfreich.

MÜHLBERGER: Um den Verhandlungsleiter Huprich von den Vorgängen während seiner Abwesenheit in Kenntnis zu setzen, wird die Verhandlung um 16:25 für 10 min unterbrochen.

MÜHLBERGER: Es ist 16:35 Uhr. Die Verhandlungspause wird bis 16:45 Uhr verlängert.

MÜHLBERGER (um 16:45 Uhr): Die Verhandlung wird um 17:00 Uhr fortgesetzt.

HUPRICH: Die Verhandlung wird wie angekündigt um 17:00 Uhr fortgesetzt. Mag. Huprich übernimmt wieder die Verhandlungsführung.

Es ergeht folgende Richtigstellung zum Verhandlungsprotokoll betreffend die Wortmeldung der Oö. Umweltschutzbehörde:

Der ursprüngliche Text der in Frage stehenden Passage lautete wie folgt:

- „Zur Erfassung direkter Kollisionsoffer sind die besonders sensiblen Bereiche an zumindest 3 der oben angeführten 10 Tage auf der gesamten Länge abzugehen. Für den Bereich der Großen Mühl sind das die Spannfelder, für den Abschnitt Brunwald sind das die Spannfelder und für den Abschnitt Schallenberg sind das die Spannfelder“.

Irrtümlicherweise lautet der im Protokoll oben sich befindliche Teil wie folgt:

- „Zur Erfassung direkter Kollisionsoffer sind die besonders sensiblen Bereiche an zumindest 3 der oben angeführten 10 Tage auf der gesamten Länge abzugehen. Die Erfassung der möglichen Kollisionsoffer hat in jenen Spannfeldern wie von den Projektwerberinnen vorgegeben zu erfolgen.“

Der Verhandlungschronologie entspricht die erste der beiden zitierten Versionen, die den roten Text enthält.

DONAT: Die Oö. Umweltschutzbehörde hält fest, dass die oben angeführte Richtigstellung den Tatsachen entspricht. Im Vergleich der beiden Texte wird – unabhängig von formalrechtlichen Aspekten – klar, dass es zu keinen inhaltlichen Änderungen gekommen ist und aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde durch die erfolgte Richtigstellung ein etwaiger Mangel formal saniert wurde.

Im Forstteil ist durch die wortgleiche Übernahme der Passage zum Trassenmanagement nichts verändert worden. Somit wurde der Forstteil auch nicht wiedereröffnet. Die wortgleiche Übernahme der Passage aus dem Trassenmanagement dient aus verfahrensökonomischer Sicht dazu, dass es keine Widersprüchlichkeiten zwischen den Fachbereichen gibt.

LIST: Ich möchte festhalten, dass aus mir völlig unverständlichen Gründen die Verhandlung für 50 min unterbrochen wurde und diese Zeit uns mit der Befassung für Naturschutz fehlt. Ich möchte weiters festhalten, dass sich der Kollege Proksch schneller zu Wort gemeldet hat, aber sehr wohl zutreffend festgestellt hat, dass das Protokoll verfälscht wurde. Nunmehr hat es dazu 50 Min. Diskussion gegeben, an der ich aus gutem Grund nicht Teil genommen habe: Erstens ist festzuhalten, dass eine Richtigstellung des Protokolls nur dann zulässig ist, wenn Schreib-, Hör- und Tippfehler korrigiert werden sollen. Gegenständlich ist das hier nicht passiert, sondern hat die Behörde Verschiebungen von Textteilen vorgenommen, die nicht irrelevant sind.

Zweitens: Es ist aktenkundig, dass die Umweltanwaltschaft spätestens seit dem Vorverfahren in den Diskussionsprozess betreffend die gegenständliche Stromleitung und das Umspannwerk, dass noch nicht gewidmet worden ist, eingebunden war. Es ist selbstredend, dass von Anfang an von der Oö. Umweltanwaltschaft, die logistisch neben der Umweltschutzabteilung situiert ist, ständiger Gedankenaustausch stattfindet. Unbeschadet dessen gilt seit ca. 1989 auch die AVG-Bestimmungen für die Oö. Umweltanwaltschaft genauso wie für die anderen Parteien. Dies bedeutet, dass auch die Umweltanwaltschaft den Verfahrensvorschriften des AVG unterliegt und selbstverständlich auch den Präklusionsvorschriften des AVG. Somit ist in Bezug auf die Umweltanwaltschaft Präklusion eingetreten. Die Umweltanwaltschaft hat längst Zeit gehabt, dass heute Vorgebrachte allumfänglich rechtzeitig vorzubringen. Es verwundert mich daher ganz besonders, warum die Verhandlungsleitung besonders kleinlich auf unsere Vorbringen auf den § 14 UVP-G 2000 regelmäßig verweist, bei einer Formalpartei, die engen Kontakt mit der Behörde und den Sachverständigen pflegt, die Präklusionsregelung des AVG, aber auch des neu geschaffenen § 14 UVP-G 2000 außer Acht lässt. Dies ist insbesondere auch beachtenswert, weil wir ständig im Verfahren, insbesondere aber seit Montag dieser Woche, immer wieder darauf hinweisen, dass das entscheidende Kriterium für die Genehmigung die Frage ist, ob das Projekt zur Wesentlichen Auswirkung auf die Habitatrichtlinie bzw. Vogelschutzrichtlinie hat. Bei Klärung dieser Frage ist dann klar, ob Standortalternativen oder technische Alternativen umweltverträglicher sind. Stellt sich heraus, dass es zu einer wesentlichen Auswirkung kommt, sind die Ausführungen der präkludierten Oö. Umweltanwaltschaft entbehrlich. Ich ersuche jetzt nunmehr Herrn Dr. Zwicker und die drei von uns namhaft gemachten Sachverständigen um ihre Ausführungen.

HUPRICH: Ich weise darauf hin, dass die Oö. Umweltanwaltschaft in ihrer Stellungnahme vom 23.12.2024 auf Seite 3 Punkt a) sehr wohl schon die diskutierten Aspekte rechtzeitig vorgebracht hatte.

NUßBAUMER: Meine Frage an Dr. Proksch: Ist auch aus ihrer Sicht nunmehr mit den oben erfolgten Erläuterungen der Behörde und der Oö. Umweltanwaltschaft der Inhalt und Ablauf der Verhandlung hinreichend klar und deutlich wiedergegeben? Falls nicht, ergeht hiermit seitens der Projektwerberinnen das höfliche Ersuchen um Mitteilung, ob und gegebenenfalls was es diesbezüglich noch zu bemängeln gibt.

PROKSCH: Ich nehme die neuerliche Korrektur des Protokolls zur Kenntnis, genauso wie ich weiter an der Verhandlung teilnehme. Ich verzichte aber nicht vorab auf eine Verfahrensmangelrüge in meiner allenfalls notwendigen Beschwerde gegen eine allenfalls positive Bescheiderledigung. Ich muss für meine Mandanten darüber hinaus ausdrücklich auch die Geltendmachung von Amtshaftungsansprüchen für den Mehraufwand vorbehalten.

BASCHINGER: Ich wiederhole:

- Zusätzlich sind Bereiche zu definieren, wo die anfallenden Wurzelstücke zu Wurzelstockhaufen gestapelt und dauerhaft verbleiben dürfen. **Vorgeschlagen werden diesbezüglich die Anlage von zumindest 20 Wurzelstockhaufen mit einer Ausdehnung von 5 m * 5 m und einer Höhe von zumindest 3m.**

Zu dieser Forderung wird vorgeschlagen, dass die Umsetzung im Einvernehmen mit der forstökologischen und ökologischen Bauaufsicht im Zuge des Baus erfolgen soll.

Es besteht noch Klärungsbedarf bezüglich der angeführten Versteckplätze insbesondere betreffend Totholzhaufen, insbesondere deren Größe. Frage zu Schnittgut Maßnahme Ti_Be_01 :

HUPRICH: Die Forderung kann sich nurmehr auf die ökologische Bauaufsicht beziehen.

BASCHINGER: Ich ersuche um Erläuterung der Maßnahme Ti_Be_01 durch die Projektwerberinnen.

LEITNER Barbara: Schnittguthäufen sind Lebensraumstrukturen für Kleintiere (insbesondere Amphibien und Reptilien), die eine Mischung aus Astmaterial und anfallendem Grasschnitt darstellen.

BASCHINGER: Ich ersuche noch um Erläuterung der angedachten Größe für die im Projekt verwendeten Versteckplätze.

LEITNER Barbara: Die Größe dieser Haufen hat ein Ausmaß von ca. 2 m x 3 m x 1,5 m (B x L x H).

BASCHINGER:

Die Funktion der Versteckplätze ist nur von temporärer Dauer und sollte auch primär als Unterschlupf während der Bauphase dienen. Für eine über einen längeren Zeitraum wirkende Maßnahme sind Versteckplätze aus Schnittgut, welches im Zuge des Trassenmanagements anfällt, in regelmäßigen Abständen (zeitlich und räumlich) zu erneuern. Wertvolles Nutz- und Schnittholz kann selbstverständlich genutzt werden.

Folgende präzisierete Forderungen ergeben sich:

- Für die regelmäßige Anlage von Versteckplätzen aus Schnittgut Maßnahme Ti_Be_01 sind dafür geeignete Standorte bekannt zu geben. Hier ist in regelmäßigen zeitlichen Abständen (zB. alle 5 Jahre) aus dem anfallenden Restholz des Trassenmanagements Totholzhaufen zu schütten.
- Die ökologische Bauaufsicht hat diese Maßnahme zumindest bis 5 Jahre nach Fertigstellung des Vorhabens zu begleiten.

Frage an die Projektwerberinnen: Wer wird das in der Praxis für Projektwerber:innen anschließend umsetzen?

LEITNER Barbara: Aus fachlicher Sicht ist darauf hinzuweisen wie auch im UVE Fachbeitrag angeführt, dass die Strukturierungsmaßnahmen (Totholzhaufen) als eine Maßnahme zur Erhaltung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität während der Bauphase dienen. Eine dauerhafte Aufrechterhaltung der Strukturierungselemente ist nicht vorgesehen, da davon auszugehen ist, dass die Strukturierungsmaßnahmen aus der Bauphase solange ihre Wirkung behalten bis die Rekultivierungsmaßnahmen wieder greifen.

BASCHINGER:

Präzisierungen Fachbereich Pflanzen

All die oben genannten Maßnahmen wirken sich positiv auf Tiere und Vögel aus. Durch gezielte Pflanzung von fruchttragenden Sträuchern (gemäß obiger Forderung) kommt es zu einer Aufwertung des Lebensraumes Wald inmitten der aktuell anzutreffenden Fichtenforste. Ausgehend von diesem Trassenband können sich diese (früher oftmals häufig vorgekommenen) im Mühlviertel zurückgedrängten Sträucher und Bäume wieder dauerhaft etablieren. Insbesondere auch , da die aktuell anzutreffenden Fichtenforste mittelfristig eine Umwandlung in standortgerechten und klimafitte Wälder bedürfen.

Damit die Rekultivierungs- und Pflanzmaßnahmen erfolgversprechend und dauerhaft aufkommen können, wird ein Neophytenmonitoring erforderlich sein. Daraus werden sich entsprechende Maßnahmen ergeben, welche zumindest für eine gewisse Dauer umzusetzen sind.

Folgende präzierte Forderung ergibt sich:

- Das Neophytenmonitoring und die daraus sich ergebenden Maßnahmen haben nach Fertigstellung zumindest weitere 5 Jahre fortzudauern.

Das Neophytenmonitoring samt zugehörigem -management ermöglicht das sichere Aufkommen der Pflanzungen lt. Wiederbewaldungsplan und die damit erzielbare ökologische Aufwertung der durch das Vorhaben betroffenen Fichtenforste sichergestellt wird.

Zudem ist sicherzustellen, dass auch sämtliche Ausgleichsflächen dauerhaft ihre Wirkung entfalten können. Neben dem fünfjährigen Neophytenmonitoring samt -management ist eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung gemäß Maßnahmenbeschreibung (entnommen FB Pflanzen und Lebensräume – Präzisierung – Ausgleichsmaßnahmen) sicherzustellen.

Folgende präzierte Forderung ergibt sich:

- Die Projektwerberinnen haben für die Dauer des Bestands des gegenständlich beantragten Vorhabens für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung gemäß Maßnahmenbeschreibung (FB Pflanzen und Lebensräume – Präzisierung – Ausgleichsmaßnahmen) Sorge zu tragen und über den Erfolg der gesetzten Maßnahmen regelmäßig (zumindest alle fünf Jahre) zu berichten.

SENGL: Zum Punkt des Neophytenmonitoring ist auszuführen, dass ein solches im Maßnahmenkonzept des Fachbereichs Pflanzen und deren Lebensräume für einen Zeitraum von 3 Jahren nach Beendigung der Bauausführung vorgesehen war. Gegen den Vorschlag der Oö. Umweltschutzbehörde, diesen um weitere zwei Jahre zu verlängern besteht fachlich kein Einwand und wird akzeptiert.

Zum zweiten Punkt, der regelmäßigen Berichtspflicht über den Erfolg der gesetzten Maßnahmen, behalten sich die Konsenswerberinnen eine gesonderte Stellungnahme vor.

BASCHINGER: Wann wird mit dieser Stellungnahme zu rechnen sein?

NUßBAUMER: Damit ist morgen zu rechnen.

Wortmeldung Alois Wagner:

Herr Alois Wagner ist nicht mehr anwesend.

PROKSCH: Anstelle von Herrn Wagner wird höflich darum ersucht folgende von der Projektgegnerseite zur Verhandlung mitgebrachten und zur Vertretung genannten Personen anzuhören:

Revertera, Zwicker, Nadler, und Schmalzer und danach die Parteivertreter. Danach Hr. Pötscher und Herr Stimmeder.

Wortmeldung REVERTERA:

REVERTERA: Ich beziehe mich auf RZ 99 der Stellungnahme von ETOS.LEGAL. Wie wirkt sich der Eingriff aller Rodungen und Fällungen auf gegenständlichen Biotopverbund aus? Frage an den SV Locher.

LOCHER: Die angesprochenen Großbiotopflächen werden durch die Rodungen nicht in ihrem Bestand gefährdet. Die ökologische Vernetzung zw. den beiden Wäldern durch die Bäche wird nicht unterbrochen. Insofern sind durch das Projekt keine maßgeblichen Auswirkungen auf den Biotopverbund zu erwarten.

REVERTERA: Nach wie vielen Jahren besteht ihrer Meinung nach auf den Ersatzaufforstungsflächen wieder ein ökologisch funktionstüchtiger Wald der den zu rodenden Flächen gleichwertig ist?

LOCHER: Die angesprochenen Ersatzaufforstungsflächen stellen vorwiegend eine forstfachliche Maßnahme dar. Die ökologische Funktionsfähigkeit auf den Rodungsflächen wird eher durch die Begleitmaßnahmen des Trassenmanagements gefördert. Da die Ersatzaufforstungsflächen auch wieder vorwiegend wirtschaftlichen Aspekten dienen soll, stellt sich die Frage um deren ökologische Funktionsfähigkeit nicht unmittelbar.

REVERTERA: Sie sehen also einen prinzipiellen Antagonismus zwischen ökonomischer Nutzung eines Waldes und dessen Waldökologie?

LOCHER: Nein, sehe ich nicht. Ich wollte nur darauf hinweisen, dass die Maßnahme der Aufforstung primär nicht mit einer ökologischen Ausgleichsfläche gleichzusetzen ist.

REVERTERA: Die Trassierung der Freileitung ist im Bereich der Waldgebiete Brunnwald und Schallenbergwald offensichtlich eine Verbergung im Wald. Daraus ergibt sich meine Frage: Ist die Landschaft außerhalb des Waldes schützenswerter als Waldlandschaft?

LOCHER: Eine wesentliche Größe zur Bemessung von Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist die mögliche Blickdistanz sowie die sichtbare Größe des beeinflussten Landschaftsausschnitts. Diese Faktoren sind bei einer Trassenführung im Wald nur in verhältnismäßig geringen Ausmaß gegeben. Dies führt dazu, dass eine Trassenführung im Wald als landschaftsverträglicher angesehen wird bzw. im Trassenauswahlverfahren angesehen wurde.

REVERTERA: Verändert sich durch die bis zu 40m breite Schneise das Landschaftsbild der Waldgebiete?

LOCHER: Die landschaftlichen Auswirkungen unmittelbar entlang der Trasse sind selbstverständlich Erheblich. Allerdings verschwindet dieser negative Einfluss innerhalb des geschlossenen Waldgebietes schon in geringer Entfernung. Der landschaftliche Eindruck der betroffenen großen Waldflächen, die ohnehin nur aus größeren Distanzen überblickt werden können, verändert sich an der Westflanke des Schallenbergs; ansonsten wird die Leitung das größere Erscheinungsbild und damit den landschaftlichen Eindruck kaum beeinträchtigen.

REVERTERA: In welcher Sichtdistanz haben sie das geprüft?

LOCHER: Für ein Vorhaben dieser Größenordnung ist eine Blickdistanz bis 100m noch als Nahbereich anzusehen. Wie bereits oben ausgeführt, wird abseits des unmittelbaren Trassenverlaufs hier schnell eine Sichtverschattung eintreten. Die größten Auswirkungen eines Trassenverlaufs im Wald betreffen daher den Nahbereich und sind dementsprechend geringer zu werten.

REVERTERA: Haben sie dabei auch die vorwiegend hügelige Topographie des Planungsraumes berücksichtigt?

LOCHER: Ja die Topographie wurde berücksichtigt.

REVERTERA: Besteht für die Waldgebiete Brunnwald, Schallenberg ein öffentliches Interesse an Walderhaltung?

HUPRICH: Das ist eine Angelegenheit des Fachbereichs Forst.

REVERTERA: Ich habe noch drei Beitragstexte zu den Forderungen der Oö. Umweltschutzkommission bzw. Ergänzungen.

1. „Schnittguthaufen“ im Sinne von Grasschnitt wäre ein konzentrierter Stickstoffeintrag. Deshalb ist ja auch die Schnittgutlagerung aus der Landwirtschaft im Wald verboten. Daraus entwickeln sich max. Brennesselhaufen.
2. Ich weise darauf hin, dass es sich bei der von der geplanten Trasse betroffenen Fläche im Brunnwald und Schallenberg keineswegs um reine „Fichtenforste“ handelt, und verweise dazu auf das Gutachten DI Fischer.

3. Ich fordere von den Projektwerberinnen für die zugesagten 5 Jahre Neophyten nicht nur zu monitoren sondern diese auch im eigentlichen Sinn radikal zu entfernen und zu entsorgen.

HUPRICH: Zum ersten Punkt bitte ich den SV die vorher zum Projektinhalt erklärte Maßnahme betreffend Schnittguthaufen vor den Hintergrund der Anm. von Herrn Revertera zu beurteilen.

LOCHER: Den Bedenken von Herrn Revertera wird zugestimmt. Grasbeimengungen zu Asthaufen insbesondere ohne Angabe eines max. Anteils werden aus fachlicher Sicht kritisch gesehen. Es wird daher gefordert, für derartige Häufen lediglich Astmaterial zu verwenden.

Bezüglich der Äußerung von Frau Barbara Leitner, dass die Asthaufen nur während der Bauphase bestehen sollen, wird um Klärung gebeten ob und wozu die Maßnahme TI_BE_01 dienen soll.

LEITNER Barbara: Aus Sicht des Projektwerbers behalten wir uns noch eine gesonderte Stellungnahme dazu vor, bis voraussichtlich morgen.

SENGL: Zu Punkt 3 ist auszuführen, dass das Neophytenmonitoring in der Betriebsphase selbst verständlich bei Auftreten von invasiven Neophyten die sofortige Einleitung entsprechender Gegenmaßnahmen bereits vorsieht.

HUPRICH: Ist daher aus fachlicher Sicht ein Auflagenvorschlag zu erstatten?

LOCHER: Zur Formulierung eines entsprechenden Auflagenvorschlages wird die für morgen angekündigte Stellungnahme der Projektwerberinnen abgewartet.

Die Verhandlung wird um 18:54 Uhr für 10min. unterbrochen. Um 19:05 Uhr soll fortgesetzt werden.

Die Verhandlung wird um 19.07 Uhr fortgesetzt.

LEITNER Barbara: Die Maßnahme Ti_BE_01 dient der Bereitstellung für Versteckmöglichkeiten für Kleintiere und wird wie im Fachbeitrag Tiere und deren Lebensräume beschrieben umgesetzt, mit der Änderung, dass nur Astschnitt verwendet wird. Eine Dokumentation der Umsetzung erfolgt im laufenden Betrieb.

HUPRICH: Soweit ich das verstehe, ist daher ein Auflagenvorschlag entbehrlich, ist das richtig Herr SV?

LOCHER: Nachdem in der Maßnahmenbeschreibung von anfallendem Schnitt- und Mähgut die Rede ist, sollte eine Präzisierung erfolgen. Darüber hinaus wird um Klarstellung ersucht, durch wen nach der Bauphase die Umsetzung und Dokumentation erfolgt.

ANGERER: Die Präzisierung erfolgte durch die Stellungnahme von Barbara Leitner im Auftrag der Projektwerber und die Umsetzung und Dokumentation im laufenden Betrieb erfolgt durch die Betreiber bzw durch beauftragte Dritte.

HUPRICH: Zur Klarstellung: Was bereits zum Projektinhalt erhoben wurde, darf nicht mehr als Auflage formuliert werden.

SEGL: Ich repliziere auf den Vorschlag der Umweltschutzkommission zur Berichtspflicht über Ausgleichsmaßnahmen im 5-Jahres-Rhythmus auf Dauer des Bestandes der Leitung. Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung im Sinne des Berichtes Präzisierung – Ausgleichsmaßnahmen wird mit den Grundeigentümern vertraglich vereinbart. Die Entwicklung der Ausgleichsmaßnahmen wird bis inkl. 5 Jahr nach Inbetriebnahme der Anlagen jährlich kontrolliert und dokumentiert. In dieser Zeit sind auch Anpassungen im Pflegeregime und ergänzende Maßnahmen möglich, die dafür sorgen, dass die Entwicklung in Richtung des jeweiligen Maßnahmenziels geht. Danach ist aus fachlicher Sicht davon auszugehen, dass die weitere Entwicklung sich ausreichend stabilisiert hat und die Flächen im ökologischen Sinne als gesichert angesehen werden können. Ein regelmäßiges Berichten wie von der Oö. Umweltschutzkommission vorgeschlagen ist laut den Projektwerberinnen im Betrieb einer Leitungsanlage nicht vorgesehen und auch nicht üblich.

BASCHINGER: Aus Sicht der Umweltschutzkommission kann der von den Projektwerberinnen vorgeschlagene Vorgehensweise betreffend der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung wie im Fachbeitrag festgehalten, in dieser Form zugestimmt werden.

Wortmeldung ZWICKER:

ZWICKER: Da meine beiden Gutachten „Widersprüchliches UVP-Gutachten Landschaft Stromversorgung Mühlviertel“ und mein Gutachten „Mängel UVP-Gutachten und UVE-Fachbereich Vögel und Fledermäuse Stromversorgung“ fristgerecht eingebracht wurden, gehe ich davon aus, dass der SV für Naturschutz meine Kritikpunkte bereits erwidert hat und möchte, dass er diese Erwiderng zunächst vorträgt.

LOCHER: Ich beginne mit der Replik auf das Gutachten „Widersprüchliches UVP-Gutachten Landschaft Stromversorgung Mühlviertel“.

Die landschaftlichen Argumente für die Landschaftsräume 16.2 und 16.4 wurden bereits vorgebracht und werden hier nicht mehr behandelt.

Hinsichtlich Landschaftsraum 30.6 ist festzuhalten, dass der Verlauf der Leitungstrasse durch die großen Waldflächen ganz wesentlich auch aus landschaftlichen Gründen gewählt wurde. Die landschaftlichen Auswirkungen unmittelbar entlang der Trasse sind natürlich erheblich, allerdings verschwindet dieser negative Einfluss innerhalb des geschlossenen Waldgebietes schon in geringer Entfernung. Der landschaftliche Eindruck der großen Waldflächen, die ohnehin nur aus größeren Distanzen überblickt werden können, verändert sich an der Westflanke des Schallensbergs, ansonsten wird die Leitung das Erscheinungsbild kaum beeinträchtigen.

Da die Leitung bei einem Spaziergang durch den Wald auch schnell wieder aus dem Blickfeld verschwindet, wird auch der Erholungswert nur bis zu einem gewissen Grad beeinträchtigt. Die fachliche Einschätzung einer mäßigen Eingriffserheblichkeit bleibt damit aufrecht.

Ganz allgemein ist hinsichtlich der fachlichen Einschätzung festzuhalten, dass „unberührte Landschaftsteile“ mit „Naturnähe“ und „überragender landschaftlicher Schönheit“ im Projektbereich eben nicht oder nur in sehr untergeordnetem Ausmaß vorhanden sind.

Hinsichtlich der angesprochenen Widersprüche ist festzuhalten, dass wie auch im Gutachten von Dr. Zwicker festgestellt, eine hohe Erheblichkeit der Eingriffe in das Schutzgut Landschaft festgestellt wurde. Diese sind mit „wesentlichen Auswirkungen“ im Sinne des im UVP-Gutachten angewandten Bewertungsschemas anzusetzen. Die Erläuterung hierfür lautet: „Die Auswirkungen des Vorhabens bedingen wesentliche nachteilige Beeinflussungen des Schutzgutes, sodass dieses dadurch in seinem Bestand negativ beeinflusst werden könnte.“

Dies gibt aus Sicht des Gutachters die Auswirkungen adäquat wieder. Die darauf im Gutachten folgende Erläuterung stellt keinen Widerspruch dar. Sie hätte gegebenenfalls lediglich bereits zwischen dem ersten und zweiten Satz der abschließenden fachlichen Beurteilung stehen sollen.

ZWICKER: Ich möchte noch kurz auf den Landschaftsraum 30.6 eingehen, für den der SV festgestellt hat, dass der Raum nicht erheblich beeinträchtigt ist. Dabei ist festzuhalten, dass inzwischen durch neue Auflagen wesentlich mehr auffällige Vogelmarker an den Leitungen installiert werden und diese deshalb noch auffälliger werden.

Dass die Trasse die Waldschneise keine erhebliche Beeinträchtigung darstellt, da stimme ich dem Herrn SV zu, aber über dem Wald erheben sich die restlichen Mastanteile und die Seile, die, auch wenn sie grün angestrichen werden, ein technoides Element darstellen und somit den Raum erheblich beeinträchtigen.

Des Weiteren verstehe ich nicht rein logisch, wenn der SV in einem Fachgutachten zunächst eine erhebliche Beeinträchtigung in sechs Teilräumen festgestellt hat, dass diese später nicht mehr erheblich sein soll. Folgt man nämlich den Regeln der RVS-Umweltuntersuchung, und dass hat der SV auch getan, dann ist das gesamte Projekt erheblich beeinträchtigt.

Ebensowenig auch hat der SV erklärt, warum er in vielen Teilräumen eine hohe Sensibilität der Landschaft festgestellt hat und dann ist auch wiederum nach den Regeln der RVS eine hohe Wertigkeit der Landschaft gegeben und dann kann man nicht wie der Herr SV in einem Schlusssatz ausgeführt hat, von einer hohen Qualität sprechen. Auch hier gilt nach den Regeln der RVS, dass wenn ein Landschaftsraum keine hohe Sensibilität hat, dann und die Eingriffe maßgeblich sind, so liegt auch dann für das Projekt eine erhebliche Beeinträchtigung vor. Es gibt keinen Mittelwert bei einer Landschaft.

LOCHER: Zu den auffälligen Vogelmarkern ist festzuhalten, dass diese, außer im Bereich der Großen Mühl nur auf Waldtrassen angebracht werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Leitung den Wald in den meisten Bereichen nicht überragen wird. Deshalb wird diese zusätzliche Beeinträchtigung als noch vertretbar angesehen.

Gemäß der Einstufungstabelle der RVS wurde für mehrere Landschaftsräume eine hohe Eingriffserheblichkeit festgestellt. Damit das Projekt als nicht umweltverträglich angesehen werden könnte, wäre eine sehr hohe Eingriffserheblichkeit erforderlich. Diese ist in keinem Teilraum gegeben. Des Weiteren ist dazu festzuhalten, dass die Sensibilität eines Landschaftsraums nur ein Teil für die Bewertung der Eingriffserheblichkeit ist, auch die Eingriffsintensität ist zu berücksichtigen. Beide Einschätzungen ergeben die letztlich relevante Eingriffserheblichkeit.

ZWICKER: Ich habe mehrere Landschaftsbildgutachten nach der RVS Umweltuntersuchung erstellt und weiß daher, dass sowohl eine hohe und sehr hohe Eingriffserheblichkeit als erheblich im Sinne der rechtlichen Vorgaben einzustufen sind.

Des zweiten habe ich gefragt, wie es rein logisch möglich ist, dass man zunächst eine hohe Sensibilität und damit eine hohe landschaftliche Wertigkeit feststellen kann und das in eine geringe umwandelt, ohne das im Detail zu begründen, denn dann hätte sich der SV gleich die Facharbeit ersparen können.

Dass die Masten nicht aus dem Wald herausragen, diese Frage möchte ich im Landschaftsteilraum 30.6 an die Projektwerberinnen stellen, denn meines Wissens sind die Masten bis 40 m hoch und damit müssten sie auf jeden Fall oberhalb der Baumkulisse sichtbar sein.

Ich gehe doch richtig von der Annahme aus, dass Vogelmarker über die gesamte Strecke angebracht werden und damit auch den Waldbereich 30.6 usw umfassen?

KNOLL: Die genaue Höhe der Masten, die Dr. Zwicker im Wald anspricht, kann auf Wunsch gerne noch im Detail herausgesucht werden. Grundsätzlich kann dazu aber auf die Mastenliste in den Einreichunterlagen verwiesen werden. Unbestritten ist, dass Teile der Masten je nach Topographie und sonstigen Sichtverschattungen mehr oder weniger weit in die Landschaft hinaus sichtbar sind. Diesbezüglich kann auch auf die Plandarstellungen im Fachbeitrag Landschaft verwiesen werden, wo diese Sichtbeziehungen flächig bis zu einer Distanz von 5 km zu beiden Seiten der geplanten Trasse dargestellt sind. Die Masthöhe im Verhältnis zur Höhe des Waldbestands ist dabei nur einer der relevanten Parameter.

Zu den Vogelschutzmarkern ist anzumerken, dass diese ebenfalls in den Planunterlagen dargestellt sind (mit Ausnahme jener 2 Spannungsfelder, die aufgrund des bisherigen Verlaufs der Verhandlung hier noch hinzukommen). Naturgemäß erhöhen diese Marker je nach Ausführung (Zebramarker oder Aktivmarker) die Auffälligkeit des Bauwerks in gewisser Weise, wenngleich darauf hinzuweisen ist, dass diese vorrangig für die Sichtbarkeit durch Vögel konzipiert sind und nicht für die Sichtbarkeit des Menschen. Der von Dr. Zwicker behauptete Widerspruch im Gutachten des ASV kann nicht nachvollzogen werden. Dass das UVP-Schutzgut Landschaft durch das Vorhaben nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird, steht außer Frage. Der Grad der Beeinträchtigung findet sich in der abschließenden Beurteilung der Auswirkungen als „wesentlich“ (zusammenfassende Bewertung der UVP-Behörde) bzw (eine Stufe geringer) als „vertretbar“ (UVE-Fachbeitrag Landschaft). Laut RVS 04.01.11, hier Kapitel 10.3.3, ist eine positive Einstufung der Umweltverträglichkeit insgesamt (dh über alle Schutzgüter hinweg) dann gegeben, wenn in keinem Schutzgut eine höhere Einstufung als „vertretbar“ erfolgt. Falls in einem oder mehreren Schutzgütern eine Einstufung in „wesentlich“ erfolgt, so kann unter bestimmten Umständen dennoch eine Umweltverträglichkeit vorliegen. Das Vorgehen hierzu ist in der RVS dargelegt. Der Sachverständige begründet in der beanstandeten Passage, dass die Auswirkungen im Schutzgut Landschaft eben nicht jenes Ausmaß erreichen, dass a priori zu einer Umweltunverträglichkeit führen würde (Einstufung in „untragbar“). Die Abwägung hat natürlich abschließend durch die Behörde zu erfolgen.

LOCHER: Den Ausführungen von Herrn Knoll ist zu diesen Fragen nichts hinzuzufügen.

ZWICKER: Ich glaube ich habe den Herrn Knoll richtig verstanden, dass er aussagt, dass eine hohe Eingriffserheblichkeit in der Regel „Nichtverträglichkeit“ und nicht, wie der SV für Naturschutz behauptet hat, eine sehr hohe Eingriffserheblichkeit eine „Nichtverträglichkeit“ bedeuten würde. Außerdem halte ich fest, dass es hier scheinbar andere rechtliche Auffassungen gibt und ich vertraue darauf, dass das von den Juristen geklärt werden wird.

KNOLL: Dem ist aus meiner Sicht zu widersprechen. Die Eingriffserheblichkeit alleine ist nicht gleichzusetzen mit der Einstufung in die vorhin erwähnten Stufen „vertretbar“, „wesentlich“ bzw. „untragbar“. Erst diese Einstufung führt nach der RVS zur abschließenden Beantwortung der Frage der Umweltverträglichkeit.

Ergänzend darf ich hier noch die Masthöhen im Landschaftsraum 30.6 mit 25,5 m bis 35,5 m laut Einreichunterlagen nachreichen.

PROKSCH: Der SV DI Locher hat gerade nicht dargelegt, weshalb trotz hoher Eingriffserheblichkeit in gleich mehreren Abschnitten der über 40 km langen Freileitung eine Umweltverträglichkeit trotzdem vorliegen würde, und welche konkreten Umstände dies rechtfertigen. Die hohe Eingriffserheblichkeit wurde auch von der Oö. Umweltschutzkommission und vom SV Dr. Zwicker unisono bestätigt. Der abschließende gegenteilige Schluss des SV DI Locher, dass dennoch eine Umweltverträglichkeit vorliegt, ist weder aus der Systematik noch aus dem bisher Gesagten ableitbar.

Ich richte an die Projektwerberseite dazu die Frage, ob im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsberechnung auch allfällig Landschaftsbildschutzabgaben, die vlt. auch in Oberösterreich eingeführt werden, bereits eingepreist wurden. So verlangte bereits jetzt das Land Burgenland (rückwirkend mit 2021) € 3.000 pro Jahr pro MW für Windparks und auch für Photovoltaikanlagen. Es ist davon auszugehen, dass dieses Beispiel einer Landschaftsbildschutzabgabe auf Landesebene Schule macht, zumal Eingriffe in das Landschaftsbild auch immer öfter mit „direkt demokratischen“ Volksbefragungen angegriffen werden (s. Kärnten).

An den SV wird insbesondere die Frage gerichtet, welche konkreten Umstände eine Umweltverträglichkeit im vorliegenden Fall rechtfertigen.

Offen ist nach meiner Wahrnehmung auch noch die Frage, ob nun die fluoreszierenden Vogelmarker auf der gesamten Strecke angebracht werden und wie diese in das Teilgutachten des SV bereits eingeflossen sein können, wenn die Anzahl der nötigen Vogelschutzmarker erst in der heutigen Verhandlung maßgeblich erhöht wurde. In diesem Zusammenhang wird auch um eine Quantifizierung bzw. Bekanntgabe des Anteils an der Erheblichkeit durch den SV DI Locher ersucht.

NUßBAUMER: Abgesehen davon, dass es in Oberösterreich, wie die Einschreiter selbst zutreffend ausführen, keine Landschaftsbildschutzabgabe gibt, handelt es sich bei den verfahrensgegenständlichen Anlagen um keine Erzeugungsanlage, wie zB Windparks oder Photovoltaikanlagen. Darüber hinaus erübrigt sich eine Antwort auf die den Projektwerberinnen gestellte Frage auch deshalb, weil diese bzw. deren Beantwortung für die Entscheidung über die von den Projektwerberinnen beantragte Genehmigung rechtlich völlig irrelevant ist.

KNOLL: Zur Frage der zusätzlichen Marker: Im bisherigen Ergebnis der heutigen Verhandlung sind zusätzliche Spannungsfelder in den Landschaftsräumen 30.6 und 16.3 mit Vogelmarkern (Aktivmarkern) zu versehen. Diese Landschaftsräume waren auch bisher bereits von der Anbringung von Aktivmarkern betroffen, es kommt jeweils ein Spannungsfeld hinzu. Wir haben dies parallel zur Verhandlung anhand der von uns im UVE-Fachbeitrag angesetzten Kriterien überprüft und sehen in keinem der beiden Landschaftsräume die Notwendigkeit einer abweichenden Bewertung.

LOCHER: Im Gutachten wurde von mir unter Kapitel 6.4 abschließende fachliche Beurteilung eine Begründung vorgelegt weshalb trotz hoher Eingriffserheblichkeiten keine Unverträglichkeit

festgestellt wurde. Wie bereits von Herrn Knoll erläutert sieht die RVS 04.01.11 unter Kapitel 10.3.3 die Möglichkeit vor bei wesentlichen Eingriffen sowohl eine Verträglichkeit als auch eine Unverträglichkeit festzustellen.

Zur den Orten oder Strecken der Anbringung von fluoreszierenden Vogelschutzmarkern wird auf die entsprechenden Angaben weiter oben im Protokoll verwiesen. Die Erhöhung der Anzahl bewirkt zwar eine Verdichtung aber keine Ausweitung auf Offenlandbereiche. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Eingriffserheblichkeit im Landschaftsraum 30.6 mit „mäßig“ bewertet wurde, weshalb auch eine Erhöhung zu keiner Unverträglichkeit führen würde.

PROKSCH: Selbst bei hoher Ambiguitätstoleranz widerspricht die Aussage des SV den bereits in vorsokratischer Zeit festgelegten Grundsätzen des Syllogismus. Frei nach Zenon von Elea „Man kann nicht jedem alles erklären“ oder nach Christian Morgenstern lässt sich die Aussage des SV damit zusammenfassen „Also schloss er messerscharf, dass nicht sein kann was nicht sein darf.“ Ich ersuche den SV DI Locher abermals die konkreten Umstände zu nennen, allfällige Sichtbarkeitsanalysen und deren Berechnung vorzulegen oder aber zuzugestehen, dass es solche konkreten Umstände im vorliegenden Fall nicht gibt.

LOCHER: Es kann von meiner Seite nicht nachvollzogen werden, dass mein Ansatz ein differenzierteres und kritischeres Bild als der FB Landschaft zu zeichnen im Sinne einer „faireren“ Bewertung der landschaftlichen Gegebenheiten hier jetzt negativ ausgelegt wird.

Bezüglich der Begründung verweise ich einerseits nochmals auf meine abschließende Bewertung und weise darauf hin, dass diese Thematik auch von weiteren Gutachtern nochmals ausführlich vorgebracht und auch von mir diskutiert werden wird.

KNOLL: Dem SV ist zuzustimmen, dass dieser sich, wie es das Wesen in der UVP ist, auf die Erhebungen des projektwerberseitig auszuarbeitenden FB der jeweiligen Disziplin stützen darf. In diesem FB Landschaft findet sich zu jedem der abgegrenzten Landschaftsräume eine detaillierte Erhebung und Darstellung sowohl der wertbestimmenden Aspekte und Elemente, die dann zur entsprechenden Einstufung in eine der vier Sensibilitätsstufen nach RVS führen, sondern auch eine ebenso detaillierte Darstellung der für relevant erachteten, auswirkungsbestimmenden Kriterien und Parametern, die nach einer im FB nachvollziehbar dargestellten Methodik zu einer Einstufung der Eingriffsintensität nach RVS führen. Ergänzend sei angemerkt, dass, im Ergebnis des Vorverfahrens so festgelegt, die abschließende Einstufung der Eingriffsintensität nicht ausschließlich aufgrund einer Zusammenzählung von „Punkten“ sondern aufgrund einer gutachtlichen Einstufung erfolgte. In diesem FB kommen wir in mehreren Landschaftsräumen zu jeweils geringeren Einstufungen der Eingriffsintensität und in der Folge zumeist auch der Eingriffserheblichkeit als der SV in seinem TGA. Zugegeben sei, dass gerade im FB Landschaft Einstufungen oftmals auch in eine benachbarte Stufe vertretbar sein können, insofern sind die vom SV getroffenen Einstufungen aus unserer Sicht durchaus auch im Bereich des Plausiblen. Aus dem Gesagten ergibt sich, dass das Spektrum der möglichen und plausiblen Ergebnisse der Gesamtbewertung der landschaftlichen Auswirkungen irgendwo zwischen „vertretbar“ und „wesentlich“ gesehen werden kann.

LIST: Ich führe an, dass das GA des SV Locher der Logik, dem sprachlichen Verständnis und den Denkgesetzen und insbesondere dem Verständnis der österr. Sprache widerspricht und begründe dies wie folgt: Herr Locher verwendet folgende Begriffe

- Hohe Sensibilität (S. 43)

- Hohe Intensität des Eingriffes (S. 43)
- Mehrere hohe Eingriffserheblichkeiten (S. 44)
- Wesentliche Auswirkungen (S. 44)
- Eingriff ... als gänzlich unverträglich (S. 44)
- Wesentliche nachteilige Beeinflussungen (S. 44)
- Dermaßen schwere Beeinträchtigung (S. 44)

„Es verbleiben somit wesentliche nachteilige Beeinflussungen, die jedoch keine dermaßen schwere Beeinträchtigung darstellen...“

Wen man dem OpenThesaurus oder dem Duden folgt wird man feststellen, dass das Wort „Beeinflussungen“ als Synonym für Beeinträchtigung verwendet wird, oder umgekehrt.

Wendet man somit das sprachliche Verständnis (der Interpretationen von Gesetzestexten kommt dem Wortlaut entscheidende Bedeutung zu) an, kann man den Satz auf zwei Weisen lesen: „Es verbleiben somit wesentliche nachteilige Beeinflussungen, die ... dermaßen keine schweren Beeinflussungen darstellen...“

Man kann auch den Satz wie folgt lesen „Es verbleiben somit wesentliche nachteilige Beeinträchtigungen, die keine dermaßen schweren nachteiligen Beeinträchtigungen darstellen...“

Ich gehe davon aus, dass dieses Wortspiel zeigt mir aller Deutlichkeit, dass die abschließende fachliche Beurteilung des SV sinnlos ist. Mir ist klar, dass man nach ständiger Judikatur einem SV nur auf gleicher fachlicher Ebene begegnen kann, mit einer Ausnahme: nach ständiger Judikatur kann ich dem SV sehr wohl Unschlüssigkeit nachweisen bzw dass er gegen Sätze der Logik und des sprachlichen Verständnisses von Termini verstoßen hat. Anders gesagt, er verwendet zwei Worte in einem Satz mit gewollter unterschiedlicher Bedeutung, obwohl beide Worte als Synonym dastehen. Das ist genauso als würde hier stehen „rot ist rot aber es ist nicht rot“.

HUPRICH: Die Behörde kennt natürlich diese Judikatur und wird sich mit dieser Thematik selbstverständlich im Rahmen der Beweiswürdigung auseinandersetzen.

Wir haben vor, heute noch bis 22:00 Uhr zu verhandeln.

LIST: Was wäre der nächste FB nach Naturschutz?

HUPRICH: Boden.

LIST: Sollte der unwahrscheinliche Fall eintreten, dass wir am Montag nicht fertig werden, was wäre dann?

HUPRICH: Wir sind derzeit dabei die Optionen zu prüfen und werden das am Montag natürlich bekannt geben. Es wird nicht am Dienstag sein.

ZWICKER: Ich habe zu Landschaft keine Fragen mehr. Bitte auf mein anderes GA einzugehen.

LOCHER: Nachdem im GA „Mängel UVP-Gutachten und UVE Fachbereich Vögel und Fledermäuse“ bereits eingangs und in der Folge darauf aufbauend von einer mangelhaften Erhebungsgrundlage die Rede ist möchte ich vorerst eine Stellungnahme des Fachbereichserstellers erbitten.

POLLHEIMER: Die angewandte Erhebungsmethodik entspricht in Art und Umfang den einschlägigen Methodenstandards (zB Sudbeck et al. für Brutvögel). Der Vorwurf einer nicht fachgerechten Erhebung kann nicht nachvollzogen werden. Dies möchte ich an einigen Beispielen im Detail ausführen.

Zum Themenkreis Brutvögel: Neben den detailliert aufgeführten Erhebungstagen wurden auch die jeweiligen Erhebungsstunden im FB aufgeführt. Dies ist zB mehr als im GA Mag. Schmalzer dargestellt wurde. Dort finden sich nur die Erhebungstage ohne einen stundengenauen Erhebungsaufwand. Es erschließt sich nicht, warum eine genauere Darstellung des Erhebungsaufwands unzureichend sein soll.

Zum Punkt unterschiedliche Anzahl erfasster Vogelarten durch die FB-Ersteller im Vergleich zu Mag. Schmalzer verweise ich darauf, dass die Anzahl der Vogelarten bei Mag. Schmalzer eine Gesamtanzahl aller Brut-, Zug- und Rastvögel darstellen. Die in Tab 3.1 des FB enthaltenen und dargestellten Vogelarten wie in der Tabellenüberschrift ausgeführt hauptsächlich im Rahmen der Brutvogelerhebungen erfasst wurden. Die im Rahmen der Planzugbeobachtungen erfassten Arten sind in Anlehnung an sämtliche einschlägige in Österreich durch BirdLife Österreich durchgeführte Studien zum Vogelzug in aggregierter Form dargestellt.

Weiters umfassen die bei Mag. Schmalzer aufgeführten Arten auch solche, die weit abseits der Leitungstrasse erhoben wurden. Viele Arten fanden sich in Entfernungen von 3 bis zumindest 13km. Alle in unserem FB aufgeführten Arten wurden im Nahbereich der geplanten Leitungstrasse erhoben. Damit kann ein direkter Vergleich von Artenzahlen keine Auskunft über die Qualität der Erhebungen geben.

LIST: Können wir stufenweise darauf eingehen?

LOCHER: Zu den in Tab 1 im GA von Herrn Zwicker angeführten Vogelarten ist folgendes anzumerken: Für Auerhuhn, Blaukehlchen, Dreizehenspecht, Tüpfelsumpfhuhn, Zwergdommel gab es keinen Nachweis im GA Schmalzer. Keine relevanten Nachweise erfolgten für die Wiesenweihe, den Raufußkautz, das Haselhuhn, den Goldregenpfeifer und lediglich Einzelbeobachtungen von Durchzügeln ergaben sich laut GA Schmalzer beim Nachtreiher und dem Silberreiher.

Damit geht auch das GA Zwicker von keiner validen Grundlage aus. Generell ist durch das GA Schmalzer keine relevante Veränderung des zu berücksichtigenden Artenspektrums gegeben.

ZWICKER: Der Experte der UVE kann noch so viele Stunden oder Tage im Gelände Vogelbeobachtungen durchführen, werden aber die relevanten Vogelarten nicht erfasst, so stellt das eine erhebliche Lücke dar. Wenn man den Ausführungen des Herrn SV Locher folgt, so gibt es also auch nach seiner Meinung Nachweise für die Wiesenweihe, den Raufußkautz, Haselhuhn, Nachtreiher, Goldregenpfeifer und Silberreiher. So heißt es in der FFH-RL, die in diesem Fall auch im Sinne der VS-RL anzuwenden, dass auch wenn nur der Verdacht besteht, dass ein hochgradig

streng geschütztes Schutzgut betroffen sein kann, muss dieses behandelt werden. Auf den Einwand, dass viele dieser Vogelarten in weiter Entfernung von der geplanten Leitung von Herrn Schmalzer beobachtet worden wären, darauf zu antworten bitte ich den Herrn Schmalzer persönlich.

SCHMALZER: Meine Aufgabe war in erster Linie die BI zu beraten und Ihnen Material zur Verfügung zu stellen. Ich habe versucht einen Überblick über die Vogelfauna des betroffenen Gebietes zu erstellen. Habe damit 2021 begonnen. Meine Aufgabe war es vor allem schwierig zu erhebende Arten nachzuweisen wie Eulen, nachtaktive Vogelarten wie den Wachtelkönig, deswegen habe ich Erhebungen bereits ab Januar früh in der Saison begonnen um zB den Uhu zu erfassen, eine Art die auf der Liste des FB Vögel überhaupt nicht aufscheint, die aber im Gebiet tatsächlich an mehreren Lokalitäten vorkommt. Das ist sozusagen ein nachgewiesener Erhebungsmangel, wenn Kartierungen erst ab März durchgeführt wurden, dann kann diese Art nicht gut erfasst werden. Ich habe auch Daten gesammelt von anderen Beobachtern, die mir mitgeteilt wurden und dazu gibt es Nachweise von anderen Beobachtern zum Auerhuhn, ich habe Daten ausgewertet. Die im Großraum der Leitung nachgewiesene Arten betrafen, wie die Zwergdommel, das oben genannte Blaukehlchen, das soll dokumentieren, dass diese Arten tatsächlich vorkommen können. Alle Beobachtungen sind im Zeitraum 2021-2022, mit Ausnahme des Tüpfelsumpfhuhnes, für den Großraum erbracht worden. Zu den Angaben, dass für einzelne Arten nur Einzelnachweise vorlägen wie zB für das Haselhuhn muss gesagt werden, dass diese Vogelart in beiden Waldgebieten Schallenberg und Brunwald im Zeitraum 2021-2024 nachgewiesen wurde. Für den Schallenberg ist ein stabiles Vorkommen nachgewiesen worden. Zum Nachtreiher: Als Durchzügler an der großen Mühl festgestellt und als nächtlicher Überflieger im Brunwald. Der Silberreiher als Überwinterer im Raum Bad Leonfelden (Langbruck), der Raufußkauz als Brutvogel im Schallenberg als tatsächlicher Brutvogel (2-4 Brutpaare für das gesamte Untersuchungsgebiet Schallenberg und Brunwald). Der Dreizehenspecht wurde nicht von mir beobachtet, sondern aus der Datenbank Ornitho.at entnommen, wo im Jahre 2023 ein Eintrag erfolgte durch einen Kartierer für den FB Ornithologie Herrn Frühauf. Ich habe das Habitat besucht und tatsächlich Hackspuren von diesem typischen Specht selber feststellen können. Der Dreizehenspecht scheint aber im FB nicht auf. Möglicherweise liegt die Beobachtung außerhalb des Erhebungskorridors. Der Goldregenpfeifer als auch genannte Art ist im Raum Schenkenfelden am Frühjahrszug regelmäßig anzutreffen. Auch in den Erhebungsjahre 2021-2023 konnten Nachweise erbracht werden. Die Vögel rasten mit den Kibitzen auf dieser Hochfläche. Die Wiesenweihe wurde auch genannt: Hier gibt es einige Zugbeobachtungen Ende August auf der Hochfläche bei Schenkenfelden. Interessant ist eine Juli-Beobachtung von einem adulten Männchen im Bereich Liebenschlag am 15. Juli 2021. So viel einmal zu den genannten Vogelarten.

Ich möchte aber noch auf einzelne Arten hinweisen, die auch berücksichtigt werden hätten müssen. ZB der Seeadler: Es gibt im Bericht eine Tabelle mit Nachweisen zu dieser Art. Es gibt 5 Individuensichtungen. Es wird nicht aufgelistet, ob es sich um Brutzeit- oder Durchzugsbeobachtungen handelt. Es hätte dargestellt werden müssen, ob das adulte Vögel oder noch immature Vögel waren. Es ist interessant, dass in der Nähe 2023 ein flügger bettelnder Seeadler ca 7 km von der geplanten Leitung entfernt beobachtet wurde, was auf einen Brutplatz in diesem Gebiet hinweist.

Ich habe jetzt die oben angesprochenen Arten dargestellt. Der Bezug dürfte die Tabelle bei Dr. Zwicker sein, ich habe 2022 keine Tabelle verfasst. Ich habe herausgehört, dass sich der SV nur

auf die FB berufen muss als Grundlage. Ich habe keine Literaturangaben zusätzlich gefunden oder Quellenangaben im GA, aber mir ist bekannt, dass beim Land OÖ Naturschutzabteilung Studien vorliegen zu besonderen Arten zB Bestandserhebungen für den Uhu. Die jüngste Erhebung war 2023, genau im Erhebungsjahr zur Kartierung der Trasse. Diese bekannten Vorkommen hätten eingearbeitet werden müssen in der Beurteilung. Vor allem im Raum der Querung der großen Mühl gibt es traditionelle Uhu-Vorkommen. Weiters gibt es alljährlich Wachtelkönig-Erhebungen im Auftrag des Landes Oö, wobei vor allem das obere Mühlviertel momentan regelmäßiger vom Wachtelkönig besiedelt wird. Diese Studien hätte man auch berücksichtigen müssen. Zudem gibt es Rotmilan-Kartierungen und gab es 2024 auch Wiesenvogel-Kartierungen. Diese Berichte sind leider nicht abrufbar über Datenbanken, aber sie liegen den SV sich vor und sie müssten eigentlich berücksichtigt werden.

Ich möchte noch zum Weißstorch etwas einbringen: In der Tabelle wird der Weißstorch nur als Durchzügler geführt, es wird nicht ausgeführt, dass es im Mühlviertel traditionelle Brutgebiete gibt. Vor allem 3 Brutpaare sind nahe der Leitung vorkommend, bei Freistadt, bei Bad Leonfelden und bei Haslach an der Mühl. Und seit 2023 ein Brutpaar zusätzlich bei Reichenthal im Mühlkreis. Die Aktionsräume dieser Vögel berühren auch den Leitungsbereich. Abstände zu den Horsten betragen 3-5 km. Im Raum Bad Leonfelden liegen die Nahrungsgebiete am Steinbach, 1,5km von der Leitung entfernt, im querenden Bereich, wo eine Feuchtwiese überspannt wird.

Der Schwarzstorch wurde als Brutvogel der Umgebung eingestuft. Offensichtlich gab es sogar Beobachtungen eines Brutpaares. Diesen Beobachtungen muss man einen hohen Wert beimessen. Es ist davon auszugehen, dass im Umfeld der Leitungstrasse min 1 Brutpaar vorhanden ist, möglicherweise im Raum Brunnwald. Vor allem im Jahr 2024 gab es viele Beobachtungen im Raum Waldburg-Hirschbach. Auch hier könnte ein weiteres Brutpaar vorhanden sein. Die Vögel nutzten nachweislich den Biberstaubereich am Kronbach-Zubringer zur Nahrungssuche. Dieser Bereich wird ebenfalls durch die Leitung überspannt werden.

Zum Weißstorch noch eine Ergänzung: Zum Zeitpunkt der Erhebungen wurde ein Brutbestand in OÖ von 4-7 Brutpaaren angenommen. Das waren fast 50% der Gesamtpopulation, die sich in diesem Raum befand, wo die Leitung geplant ist. Der Vogel ist in OÖ aufgrund der geringen Populationsgröße als stark gefährdet eingestuft.

PROKSCH: Betrachtet man die von Mag. Schmalzer gerade dargelegten Populationsgrößen und die Dichte der relevanten Arten, die Artenvielfalt, die Seltenheit der vorkommenden Arten, den Erhaltungszustand des Gebiets und die Bedeutung als Brut-, Rast- oder Überwinterungsgebiet sowie die Eignung im Vergleich zu ähnlichen Landschaftsräumen als relevantes Auswahlkriterium, dann kann kein Zweifel daran bestehen, dass es sich im Projektgebiet um ein faktisches Vogelschutzgebiet im Sinne der VS-RL handelt, dem entsprechender Schutzstatus zukommen muss. Es handelt sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit dann sogar um das am besten dokumentierte faktische Vogelschutzgebiet und Vogelschutzgebiet überhaupt in Österreich und darüber hinaus. Die Artenvielfalt, die wir gerade präsentiert erhalten haben sucht ihresgleichen. Es wäre grob fahrlässig diese mit einer Freileitung von mehr als 40km Länge zu gefährden, zumal weniger invasive Varianten wie insbesondere die Erdkabelvariante zur Verfügung stehen.

Es möge der Projektwerberseite in diesem Zusammenhang auch aufgetragen werden, die von Privatsachverständigen Mag. Schmalzer angesprochenen Studien offen zu legen und auch mitzuteilen, weshalb insbesondere etwa die Dokumentation und Kartierung des UHU-Vorkommens aber auch des Wachtelkönigs oder nach meiner Information auch des Sperlingkauzes in die UVE nicht aufgenommen wurde. Wobei nicht anzunehmen ist, dass dies bewusst nicht geschehen ist.

Dem SV Locher möge auferlegt werden, sich dahingehend zu erklären, ob er tatsächlich nur die Angaben in der UVE der Projektwerberseite seinem GA zugrunde gelegt hat, oder ob er auch eigene Ermittlungen angestellt hat und wenn ja welche.

NUßBAUMER: Im Hinblick auf den angekündigten Schluss der MV am heutigen Tage werden die Projektwerberinnen morgen aus fachlicher Sicht auf die obigen Ausführungen replizieren. Vorab ersuchen die Projektwerberinnen die Einschreiter um Klarstellung, ob die Einschreiter mit ihrem Vorbringen behaupten, dass sämtliche vom ggst Vorhaben betroffenen Gemeinden in einem Vogelschutzgebiet liegen. Die Projektwerberinnen haben das Vorbringen der Einschreiter nämlich dahingehend verstanden. Falls dem nicht so sein sollte, ersuchen die Projektwerberinnen die UVP-Behörde, den Einschreitern eine Konkretisierung ihres Vorbringens dahingehend aufzutragen, dass diese konkret eine Abgrenzung jener Bereiche bzw Gebiete am besten in Form einer planlichen Darstellung vorlegen, wo sich ihrer Meinung nach ein faktisches Vogelschutzgebiet befindet.

Der VERHANDLUNGSLEITER vertagt die mündliche Verhandlung am 16.01.2025 um 22:08 Uhr auf den 17.01.2025, Beginn: 09:00 Uhr, Einlass ab 08:30 Uhr, wieder in der Messehalle Freistadt (Halle 2).

Einleitung des Verhandlungsleiters:

Am 17.01.2025, um 09:04 Uhr, wird die Verhandlung, wie am Vortag angekündigt, fortgesetzt.

Der VERHANDLUNGSLEITER ersucht erneut alle Beteiligten um einen **sachlichen und fairen Umgang** miteinander und erinnert an die Möglichkeiten der sitzungspolizeilichen Maßnahmen wie Wortenzug, Verweis aus dem Verhandlungssaal und Ordnungsstrafen (§ 34 Abs. 2 AVG).

Außerdem erinnert er an das ausnahmslose **Verbot von Foto-, Video- und Tonaufnahmen** und dergleichen.

Wer sich noch nicht in die **Anwesenheitsliste** beim Eingang eingetragen hat, soll dies bitte noch nachholen.

Außerdem kann man sich noch die Liste (**Beil. IV**) eintragen, wenn man die **Verhandlungsschrift** gerne **zugestellt** haben möchte.

Die **Mittagspause** wird ungefähr um 12:30 Uhr herum stattfinden und 1 Stunde und 15 Minuten lang dauern. Bitte um rechtzeitige Rückkehr zur Verhandlung. Dabei sind die Sicherheitskontrollen zeitlich zu berücksichtigen.

Das heutige Programm umfasst die Fachbereiche Natur- und Landschaftsschutz.

NUßBAUMER: Eingangs der heutigen mündlichen Verhandlung wiederholen die Projektwerberinnen den von ihnen am Ende der gestrigen mündlichen Verhandlung gestellten Antrag.

Die von den Projektwerberinnen begehrten Informationen sind – wie die Einschreiter selbst immer wieder vorbringen – ganz besonders wichtig und für die Entscheidung im gegenständlichen Verfahren, aber auch darüber hinaus von elementarer Bedeutung.

Die Projektwerberinnen und die UVP-Behörde benötigen diese Informationen über die von den Einschreitern, insbesondere von Herr Mag. Schmalzer behaupteten und von Herrn Dr. Zwicker für seine Beurteilung herangezogenen Informationen unbedingt.

Die Einschreiter müssen – auch im Sinne der von den Projektwerberinnen wiederholt eingeforderten Mitwirkungspflicht – unbedingt konkret (!) darlegen, welche vom Vorhaben betroffenen Standortgemeinden bzw. Landstriche faktische Vogelschutzgebiete sind und in diesem Zusammenhang um welche konkreten Arten bzw. Fundorte es sich handelt bzw. welche Kriterien von ihnen angenommen wurden.

Die genaue Kenntnis der Grenzen des Vogelschutzgebietes ist unerlässlich für die Ermittlung von dessen „Schnittmenge“ bzw. „Schnittfläche“ mit dem vom gegenständlichen Vorhaben betroffenen Bereich, weil ja (nur) in diesem Bereich bzw. Bereichen die angeblich erforderliche Alternativenprüfung durchzuführen bzw. nachzuholen wäre.

Darüber hinaus ist diese Kenntnis auch für die Beurteilung und Bewertung der mit dem Vorhaben einhergehenden Einschränkungen für die betroffenen Eigentümer von Grundstücken innerhalb und außerhalb im Nahebereich des gegenständlichen Vorhabens von Bedeutung, weil sämtliche von einem (faktischen) Vogelschutzgebiet betroffenen Flächen im Ergebnis ja schon durch diese Vogelschutzgebiet weitgehend außer Nutzung gestellt wären.

Weiters würden sich damit auch viele der von den Einschreibern zitierten Projekte bzw. Planungen, insbesondere Gebiete für Betriebsansiedlungen, die nach dem Vorbringen der Einschreiber mit dem Vorhaben zu kumulieren wären, von selbst „in Luft auflösen“.

Nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. ROG 1994 und der aufgrund des Oö. ROG 1994 erlassenen Planzeichenverordnung für Flächenwidmungspläne sind Gemeinden verpflichtet, Europaschutzgebiete in ihren Flächenwidmungsplänen auszuweisen.

Die Projektwerberinnen gehen davon aus, dass vor allem jene Gemeinden, die gegen das gegenständlichen Vorhaben Einwendungen erhoben haben, und denen das faktische Vogelschutzgebiet so besonders wichtig ist, dieser Verpflichtung auch nachgekommen sind, oder gerade dabei sind, dieser nachzukommen.

Ein bloß auf die Dauer des gegenständlichen Verfahrens befristetes (faktisches) Vogelschutzgebiet gibt es bekanntlich nicht. Wenn es ein faktisches Vogelschutzgebiet gibt, was die Projektwerberinnen bestreiten, ist dieses gekommen, um auch über das Ende des gegenständlichen Verfahrens hinaus zu bleiben.

Wie die Einschreiber zutreffend ausführen, würde ein allfälliges – nach Ansicht der Projektwerberinnen nicht bestehendes – (faktisches) Vogelschutzgebiet unmittelbar gelten. Somit haben die besagten Gemeinden diese auch sicherlich bereits bei ihren konkreten Planungen bzw. Widmungen berücksichtigt und vor allem eben entsprechende Ersichtlichmachungen in ihrem Flächenwidmungsplan vorgenommen bzw. sind gerade dabei, dies zu tun.

Sollte dem wider Erwarten nicht so sein, würden sie sich ja enormen Amtshaftungsansprüchen der von der mit einem Vogelschutzgebiet einhergehenden, *de facto* Totalentwertung betroffenen Eigentümer von Grundstücken nicht nur innerhalb sondern auch außerhalb des Vorhabensgebietes und aller anderen wie der Projektwerber aussetzen, die im Vertrauen auf dem Flächenwidmungsplan Dispositionen treffen.

POLLHEIMER: Im Folgenden möchte ich für die Projektwerberinnen kurz auf zwei Themenbereiche replizieren.

Erstens auf die Einstufungen hinsichtlich der Umweltverträglichkeit des Vorhabens und zweitens auf dem Themenkreis (faktisches) Vogelschutzgebiet.

Ad 1.: Bei der Einstufungsrelevanz von Brutvogelarten orientieren wir uns an der RVS Vogelschutz. Relevant sind weiters, wie bereits gestern ausgeführt, auch die Entfernungen der entsprechenden Arten zum gegenständlichen Vorhaben. Bei einer diesbezüglichen Betrachtung orientieren wir uns an den fachlichen strengen Abstandsempfehlungen für Windkraftanlagen zu Brutplätzen von BirdLife Österreich. Dieser Ansatz ist deshalb streng und konservativ, weil Windkraftanlagen im Hinblick auf Gefährdung von allem von Groß- und Greifvögeln durch Vogelschlag wesentlich erheblicher sind als Freileitungen. Dazu verweise ich erstens auf die im FB zitierte Literatur und kann auf Wunsch der Behörde gerne auch noch zwei große Studien aus der internationalen Fachliteratur vorlegen, die zB nachweisen, dass der überwiegenden Teil (etwa 90%; Rubolini et al. 2001, Nygard et al 2023) von Verunfallungen des Uhus an Freileitungen auf Stromschlag vor allem an Mittelspannungsleitungen und nicht auf Kollisionen zurückzuführen ist.

Die (möglichen) Vorkommen von Uhu, Raufußkauz und Haselhuhn führen zu keiner Änderung der Einstufung der Sensibilität und folglich der Eingriffserheblichkeit gemäß RVS, da Uhu und Raufußkauz in Österreich ungefährdet sind, für das Haselhuhn Gefährdung nur droht (dies ist ebenfalls mit einer Ungefährdung gleich zu setzen, da erst die nächste Stufe in der roten Liste als gefährdet gilt). Weiters lässt auch die europaweite Einstufung dieser Arten durch BirdLife international (SPEC-Einstufung) keine Änderung in der Einstufung der Sensibilität gemäß der RVS zu.

Damit ergibt sich aus Sicht der Projektwerberinnen klar die Umweltverträglichkeit des Vorhabens basierend auf den Befunden des Fachbeitrags unter Berücksichtigung der Funktionalität der Verminderungsmaßnahmen (Vogelschutzmarkierungen).

Wünschenswert ja geradezu ideal wäre es, wenn die Verträglichkeit des gegenständlichen Vorhabens zusätzlich anhand eines Vergleichs mit einem möglichst ähnlichen Vorhaben nachgewiesen werden könnte.

Glücklicherweise ergibt sich diese Möglichkeit an der 110kV Freileitung Freistadt/Waldburg/Rainbach mit ähnlichen technischen Voraussetzungen, in direkter regionaler Nähe und mit dem gleichen Set leitungsrelevanter Vogelarten.

An dieser Leitung wurde nach Fertigstellung mehrerer Jahre ein Monitoring in Hinblick auf Vogelzug, Vogelkollisionen und die Wirksamkeit der Leitungsmarkierungen durchgeführt.

In ihrem Endbericht von 2020 kommen die beiden renommierten Autoren der Monitoring-Studie, einer davon ist der geschätzte Kollege, Mag. Schmalzer, wörtlich zu folgender zusammenfassender Feststellung:

„Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass – soweit abschließend beurteilbar – für die leitungsrelevante Vogelfauna keine wesentlichen negativen Auswirkungen der 110kV Leitung festgestellt wurden. Im zweiten Untersuchungsjahr 2020 wurden auch keine Kollisionsopfer gefährdeter Vogelarten gefunden. Die bereits bei der Errichtung an der 110kV Leitung angebrachten Markierungen werden daher grundsätzlich als ausreichend erachtet.“

HUPRICH: Dr. Proksch bezweifelt die Relevanz dieses Vorbringens im gegenständlichen Verfahren und wird sich später dazu äußern.

POLLHEIMER: Damit ist unseres Erachtens die sektorale Umweltverträglichkeit des gegenständlichen Vorhabens für den Fachbereich eindeutig und unzweifelhaft anhand objektiver, harter empirischer Daten nachgewiesen.

Auf die von mir nun zitierte Studie beziehen sich auch die Einschreiterinnen. Ich verweise auf das Literaturverzeichnis im Gutachten Zwicker vom 22.12.2024 auf Seite 23, vorgelegt von der List Rechtsanwalts GmbH als Beilage ./AT im Akt der Behörde.

PROKSCH: Zunächst einmal wird beantragt, dass die Projektgegerinnen auf das umfassende mehrseitige Vorbringen und auf die fachlichen Ausführungen der Projektwerberin, die nun fast eine Stunde in Anspruch genommen haben, mit Schriftsatz binnen zwei Wochen replizieren dürfen, dies auch in Hinblick auf die Waffengleichheit und die Notwendigkeit, den fachlichen Vorbringen auf gleicher Augenhöhe entgegen zu treten.

Bereits jetzt wird aber entgegengehalten, dass die rechtlichen Ausführungen wie auch die fachlichen Ergänzungen nichts anderes als Schutzbehauptungen und untaugliche Versuch einer Beweislastumkehr sind. Die Projektgegerinnen und insbesondere der SV Mag. Schmalzer haben aufgezeigt, dass eine Unmenge an Vogelarten im betroffenen Gebiet gefährdet wären, wenn man das zur Genehmigung eingereichte Projekt bewilligen würden, die Ausführungen des Mag. Schmalzer waren nicht nur ausführlich, sondern auch konkret bis hin zur Nennung von Sichtungstagen und der Anzahl von Brutvögeln im jeweiligen Gebiet. Es handelt sich um eine gewaltige Datenfülle, die den gutachterlichen Ausführungen des Mag. Schmalzer und des Dr. Zwicker zugrunde liegt. Die Projektwerberin möchte offensichtlich nur verschleiern, dass sie derartige Untersuchungen nicht angestellt hat und vermeidet offensichtlich bewusst, auf die von der Projektwerberin gestern gestellte Anfrage zu antworten, weshalb nicht einmal die beim Land OÖ aufliegenden Kartierungen und Daten zum Thema Uhu in die UVE eingearbeitet wurden und offenkundig auch nicht den SV DI Locher zur Verfügung gestellt wurden.

Es wäre Aufgabe der Projektwerberinnen gewesen, aber auch des ASV, zur Erhebung des Gefährdungspotenzials eine ganzjährige Untersuchung im Projektgebiet anzustellen. Eine solche Untersuchung wurde unbestreitbar unterlassen. Damit fehlt auch jede Grundlage zur abschließenden rechtlichen Beurteilung des Gefährdungspotenzials.

Es ist auch nicht die Aufgabe der Projektgegnerinnen, immer wieder die Erhebungsmängel der Projektwerberseite nachzubessern oder zu korrigieren. Das Land OÖ ist bekanntermaßen seit vielen Jahren säumig mit der Ausweisung von nicht weniger als 9 Schutzgebieten gemäß Art. 4 Abs. 4 FFH-Richtlinie und laufen dazu bereits Vertragsverletzungsverfahren. Es handelt sich dabei um die Gebiete Frankinger Moos, welches seit 01.12.1997 als GGB anerkannt ist. Heißlände und Auwälder an der Traun, welches seit 07.12.2004 als GGB anerkannt ist. Kalksteinmauer und Orchideenwiese Laussa, welches seit 22.12.2003 als GGB anerkannt ist. Wiesegebiet in Mühlviertel, welches seit 26.11.2015 als GGB anerkannt ist, Hohrspitzmoore, die seit 26.11.2015 als GGB anerkannt sind. Machland Nord, welches seit 26.11.2015, als GGB anerkannt ist. Mittlere Steyr, welche ebenfalls seit 26.11.2015 als GGB anerkannt ist. Schluchtwälder Steyr und Ennstaler Voralpen, welche

ebenfalls seit 26.11.2015, als GGB anerkannt sind, sowie das untere Traun- und Almtal sowie deren Erweiterungen ebenfalls als GGB anerkannt ist.

Es ist daher wenig verwunderlich, wenn es auch im betroffenen Gebiet Standortgemeinden aber auch das Land OÖ selbst verabsäumt haben, ein Vogelschutzgebiet nach der Vogelschutzrichtlinie auszuweisen oder in den Flächenwidmungen bisher anzumerken.

Entgegen den Ausführungen der Projektwerbervvertretung, Dr. Nußbaumer geht mit der Ausweisung eines Vogelschutzgebietes oder auch einem faktischen Vogelschutzgebiet keineswegs eine „totale Entwertung“ einher. Eine Vielzahl von ausgewiesenen Vogelschutzgebieten in von der Nutzung her ziemlich vergleichbaren Gebieten in anderen Mitgliedsländern der EU beweisen das Gegenteil. Die von der Vogelschutzrichtlinie vorgeschriebenen Beschränkungen etwa der landwirtschaftlichen Nutzungen betreffend primär die Wahl des Mähzeitpunkts von Schutz von Bodenbrütern oder gewisse Einschränkungen beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder Düngern und der Erhaltung von Strukturelement wie Hecken und Feldgehölzen. Bei forstwirtschaftlicher Nutzung gibt es allenfalls gewisse Einschränkungen bei Holzeinschlag und Waldarbeiten während der Brutzeit oder der Baumartenwahl bei der Aufforstung. Von einer „totalen Entwertung“ zu sprechen, ist eine maßlose Übertreibung und verkennt auch den Regelungszweck der Vogelschutzrichtlinie und der Wertigkeit der Biodiversität insgesamt.

Nach NABU sterben jährlich weltweit ca. 30 Mio. Vögel durch Stromleitungen, wenn sie als Freileitungen ausgeführt sind. Alleine in Österreich sind das 100.000de pro Jahr. Nur eine Erdverkabelung kann dem Vogelsterben etwas entgegensetzen. Als Todesursachen kommen dabei nicht nur Stromschläge, sondern auch die entwickelte Hitze der Leitungen im Hochspannungsnetz in Betracht, die 80 Grad bei Hochtemperaturseilen sogar bis zu 200 Grad erreichen kann. Vögel können, wenn sie sich auf derartigen Leitungen setzen, aufgrund der verkrampften Muskulatur nicht mehr loslassen, und krepieren elendiglich kopfüberhängend.

Bevor die Projektwerberseite keine solide ganzjährige Untersuchung des gesamten Projektgebietes unter Berücksichtigung des jeweiligen spezifischen Aktionsradius der Vogelart, die nach den Ausführungen des Mag. Schmalzer im Projektgebiet jeweils nachgewiesen wurde, vorgelegt hat, kann eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden und eine Umweltverträglichkeit nicht attestiert werden.

Es ist auch nicht Aufgabe der Projektgegnerinnen, dass Projektgebiet für die Projektwerberseite zu kartieren und es verletzt auch nicht die Mitwirkungsverpflichtung der Projektgegnerinnen, wenn sie ohne dies eine schier unendliche Datenfülle mit privatfinanzierten Gutachten zur Verfügung stellen, während die Projektwerberseite nicht einmal die beim Land OÖ selbst liegenden Kartierungen und Daten offenlegen (wohl aus gutem Grund).

Für die aufgezeigte Umweltunverträglichkeit des eingereichten Projekts wäre es auch gar nicht erforderlich, dass das gesamte Projektgebiet – wieder unter Berücksichtigung des jeweiligen Aktionsradius der jeweiligen betroffenen Arten – als faktisches Vogelschutzgebiet zu qualifizieren ist. Es reicht vielmehr, wenn dies auch nur für einen einzigen Teilbereich der gewählten Trasse der Fall wäre.

Der fachliche Vertreter der Projektwerberseite, Herr Pollheimer, hat zugestanden, dass sich die Projektwerberseite bei ihren Erhebungen lediglich an einer für den vorliegenden Fall völlig untauglichen und auch rechtlich nicht verbindlichen Richtlinie orientiert hat, nämlich der „RVS Vogelschutz“ gemeint wohl RVS 04.03.13 Vogelschutz an Verkehrswegen. Aus rechtlicher Sicht ist hier eine Unterscheidung zwischen Regeln der Technik und Regeln der Kunst zu treffen. Fachlich sagt die genannte RVS 04.03.13 über den Vogelschutz vor Freileitungen überhaupt nichts aus und bildet daher auch keine taugliche Grundlage.

Der fachliche Vertreter der Projektwerberin referenziert auch auf Untersuchungen und Angaben der Umweltschutzbehörde, die aber gerade im Bereich Schenkenfelden etwa Betriebsbeschränkungen für Windkraftwerke gefordert und auch durchgesetzt haben, zum Schutz der dortigen Vogelschutzpopulationen.

Das vermeintlich für die Sicht der Projektwerberseite sprechende Zitat aus Gutachtenserläuterungen des SV Mag. Schmalzer zu einem anderen 110kV Projekt, hilft der Projektwerberseite in Wahrheit nicht. Es betrifft nicht nur ein hier nicht verfahrensgegenständliches Projekt. Letzteres ist auch ganz anders dimensioniert, die dort ansässigen Vogelpopulationen sind andere, es sind mittlerweile wieder mehrere Jahre vergangen, der Stand der Wissenschaft hat sich auch weiterentwickelt. Ob auch ein anderes Projekt, das mit den vorliegenden überhaupt nicht vergleichbar ist als umweltverträglich eingestuft werden konnte oder nicht, oder ob ein dortiges Monitoring keine Übermortalität von gefährdeten Arten nachweisen konnte, ist für das hier vorliegende Verfahren völlig irrelevant.

In einer rezenten Studie und in einem großangelegten EU-Projekt „LIFE Danube free sky“ wurden zahlreiche Maßnahmen erarbeitet um die Gefahren für Vögel, die gerade im Fall von Stromleitungen immer noch massiv unterschätzt werden, zu reduzieren. Auch dies hätten die Projektwerberinnen bei ihrer UVE berücksichtigen müssen.

Einmal mehr ist die Projektwerberseite darauf zu verweisen, dass sie zunächst ihre eigenen Hausaufgaben erledigen muss – insbesondere wie beim Land OÖ - vorhandenen Daten offenlegen und in ihre UVE einarbeiten muss, oder aber den Genehmigungsantrag nun zurückziehen hat.

NUßBAUMER: Die Projektwerberinnen sprechen sich unter Verweis auf die von der UVP-Behörde vorgenommene Strukturierung des Verfahrens und § 14 UVP-G 2000 dagegen aus, dass den Einschreitern die Gelegenheit zur Erstattung einer weiteren schriftlichen Stellungnahme eingeräumt wird.

HUPRICH: Der Sachverständige sowie die Rechtsvertreter Dr. Nußbaumer, Dr. Proksch und Dr. List erhalten die bisherigen Wortmeldungen zum Thema Ornithologie ausgedruckt.

HUPRICH:

Ich fordere Dr. List zum wiederholten Male auf, die Verhandlung nicht durch ständiges Zwischenrufen zu stören. Ihnen wird das Wort jetzt nicht erteilt, später.

Zunächst zu Antrag auf Gewährung einer zweiwöchigen schriftlichen Stellungnahmefrist durch Dr. Proksch, Die Behörde erachtet es aktuell nicht als erforderlich eine schriftliche Stellungnahme

abzugeben, weil bereits mehrere Gutachten vorliegen, zahlreiche Punkte zur Diskussion stehen und auch in der Verhandlung Fachexpert:innen anwesend sind.

Es wurden zum einen die Projektwerberinnen, etwa was die verwendeten Daten, den Untersuchungszeitraum und die verwendete RVS Vogelschutz anlangt, angesprochen. Weiters wird der ASV ersucht zum bisher erstatteten Vorbringen aus fachlicher Sicht Stellung zu beziehen, insbesondere was das behauptete Vorliegen eines faktischen Vogelschutzgebiets anlangt.

POLLHEIMER:

Die RVS 04.03.13 ist aktuell anerkannter Stand der Wissenschaft und Technik bei der Einstufung von Sensibilitäten und Eingriffserheblichkeiten im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungen. In den letzten Jahren fand diese RVS Anerkennung in einer Vielzahl von Verfahren inkl. UVP-Verfahren und Verhandlungen zum Beispiel vor dem Bundesverwaltungsgericht. Sie steht als Stand der Technik und Wissenschaft außer Frage.

Unsere Erhebungen folgen von Umfang und Untersuchungszeitraum den darin angeführten Vorgaben bzw. Empfehlungen.

Hinsichtlich eines behaupteten (faktischen) Vogelschutzgebiets ist den Projektwerberinnen nicht nachvollziehbar, nach welchen anerkannten Kriterien (national und in Übereinkunft mit der europäischen Kommission) für welche Arten, aus welchen Gründen und in welcher Abgrenzung ein solches vorliegen sollte. Es finden sich dafür in den entsprechenden nationalen Referenzwerken keinerlei Hinweise.

Bezüglich der Einarbeitung externer Grundlagendaten verweise ich auf Seite 12 unseres Fachbeitrags. Bei BirdLife Österreich wurden Vogelarten in einem Umkreis von 2 km um die Leitungssachse und über einen Zeitraum von 10 Jahren abgefragt. Diese Daten wurden von BirdLife Österreich als ein GIS-Shape-File zur Verfügung gestellt und umfassen insgesamt 5.554 Datensätze. Diese spiegeln das Wissen um die Vogelfauna des Untersuchungsgebiets mehr als ausreichend wider.

PROKSCH:

Das Vorbringen wird bestritten; die Untersuchungen der Projektwerberin haben sich offenkundig darauf beschränkt, Daten von BirdLife Österreich aus der Datenbank ornitho.at zu kaufen, die obendrein nur einen Umkreis von 2 km betreffen, der gerade bei Greifvögeln zu klein gewählt wäre. Die beim Land OÖ vorhandenen Daten insbesondere zu Uhu, Sperlingskauz und Wachtelkönig finden abermals keine Erwähnung.

POLLHEIMER:

Die Untersuchungen der Projektwerberinnen haben sich, wie aus dem Fachbericht eindeutig hervorgeht, nicht darauf beschränkt nur Daten von BirdLife Österreich zu kaufen, sondern umfassen auch umfangreiche eigene Erhebungen.

LOCHER:

Die in meiner letzten Wortmeldung vorgebrachte Kritik betraf nicht die Erhebungen von Mag. Schmalzer sondern deren Verwendung im Gutachten von Dr. Zwicker. Die Angaben von Mag.

Schmalzer sind nachvollziehbar aufbereitet und werden nicht angezweifelt. Allerdings umfassen sie ein Gebiet das sowohl im Osten als auch im Westen weit über das Projektgebiet hinausgeht.

Das Uhu-vorkommen nördlich von Schenkenfelden im Bereich des Hirtsteins war und ist bekannt und war auch ein wesentlicher Grund um die Trasse südlich von Schenkenfelden verlaufen zu lassen. Das nunmehr zusätzlich von Dr. Schmalzer dargestellte Vorkommen südlich der Trasse findet sich in ähnlicher Entfernung.

Auch die angesprochenen Vorkommen von Weiß- und Schwarzstorch liegen im nächsten Fall nördlich von Schenkenfelden.

Die weiters von Mag. Schmalzer und in der Folge von den Projektgegnerinnen angeführten Studien bzw. Erhebungen zum Wachtelkönig und Raufußkauz betreffen beide das Gebiet von Malsch und Freiwald und beziehen sich auf bereits bestehende Vogelschutzgebiete. Diese liegen mindestens 12 km vom östlichen Rand des Projektgebiets entfernt.

Zur Wortmeldung von Herrn Dr. Proksch:

Es wurde meinerseits primär auf die Daten der UVE Ersteller zurückgegriffen da diese aus fachlicher Sicht ein umfassendes Bild zum Vogelvorkommen im Projektgebiet lieferten. Ungeachtet dessen waren mir, wie oben ausgeführt, relevante Vogelvorkommen im weiteren Projektumfeld durchaus bekannt.

Der heutigen fachlichen Replik der Projektwerberinnen kann inhaltlich zugestimmt werden. Ergänzend dazu kann aus fachlicher Sicht nicht nachvollzogen werden, weshalb ein unmittelbar angrenzendes und in seiner Ausführung vergleichbares Projekt nicht als Referenz herangezogen werden sollte. Es wird daher auch von Seiten des Sachverständigen das von Herrn Pollheimer angesprochene Monitoring der „Rainbachleitung“ als durchaus aussagekräftig für das vorliegende Vorhaben angesehen.

Es muss zwar eingeräumt werden dass der vorliegende Leitungsverlauf in diesem Falle Von Nord nach Süd und nicht wie im gegenständlichen Fall von Ost nach West ist, dennoch stellt das Monitoring einen Beleg für die Wirksamkeit der Vogelschutzmaßnahmen in einem unmittelbar vergleichbarem Landschaftsraum und eine unmittelbar vergleichbaren Ausführung der Leitung dar.

Schlussendlich sind derartige Erkenntnisse auch eine zusätzliche, naturschutzfachliche wichtige Intension hinter der Forderung von solchen Begleitmaßnahmen.

Zur von Dr. Proksch geforderten zusätzlichen ganzjährigen Erhebung des Vogelbestandes wird angemerkt, dass nun bereits die Erhebungen von Pollheimer, Rubenser und Schmalzer vorliegen. Von zusätzlichen Erhebungen ist daher im konkreten Fall kein Erkenntnisgewinn zu erwarten.

Zur monierten Nichteignung der RVS ist ergänzend festzuhalten, dass diese nur zur Einstufung der Sensibilität des Gebiets und damit vorhabensunabhängig erfolgte. Die darauf aufbauenden Untersuchungen im Fachbereichsbeitrag gingen aber nicht von den Auswirkungen eines

Straßenbauvorhabens sondern einer Freileitungstrasse aus. Ein fachlicher Mangel kann daher diesbezüglich nicht erkannt werden.

Ergänzend zu den Ausführungen von Herrn Pollheimer zum vermeintlichen Vorliegen eines faktischen Vogelschutzgebietes wird angemerkt: Es liegt in der Natur der Sache, dass in einem bedeutenden Durchzugsgebiet viele Arten gesichtet werden. Relevant zur Ausweisung eines Vogelschutzgebiets sind jedoch bedeutende Vorkommen von Anhang I Arten im Gebiet oder das Vorliegen von bedeutenden Rastplätzen. Beides ist entgegen den Ausführungen von Mag. Schmalzer im Projektgebiet nicht gegeben. Wenn es sich um ein bestgeeignetes Gebiet handeln würde, hätte es, bereits vor Jahren diesbezügliche Erhebungen – wie die von Herrn Schmalzer zu; Beispiel für den Wachtelkönig angeführten - zur Grundlagenschaffung für die Ausweisung eines Schutzgebiets gegeben oder es wäre eine entsprechende Important Bird Area (IBA) von BirdLife Österreich ausgewiesen worden. Beides ist für das gegenständliche Gebiet nicht der Fall.

ZWICKER: Der Herr Sachverständige hat nun auf eine Teil der Vogelarten repliziert die ich in meinem Gutachten unter Brutvögel aufgelistet habe nicht eingegangen ist. Der SV auf das Haselhuhn, den Sperlingskauz, das Auerhuhn sowie auf Rebhuhn und Gänsesäger. Für diese Brutvogelarten gilt bei der Bewertung der Gefährdung das konstellationsspezifische Risiko eine sehr große Rolle. Das konstellationsspezifische Risiko betrifft den vorliegenden Fall, die Nähe der aufgezählten Vogelarten zu Stromleitung und die Aktionsradien zur Stromleitung. Darauf ist der Herr SV bei einigen Vogelarten eingegangen aber diese Ausführungen entsprechen nicht den Angaben, die ich von Mag. Schmalzer erhalten haben. Für mich stellt sich die Frage, warum der SV diese Angaben erst jetzt getätigt hat und nicht bereits in seinem Gutachten, dann hätten wir darauf bereits näher eingehen können, so muss ich den Herrn Schmalzer jetzt darum bitten, das konstellationsspezifische Risiko für diese Arten zu erläutern.

SCHMALZER:

Ich habe den Ausführungen des ASV entnommen, dass im Fall eines Uhubrutplatzes der bekannt war (Brutplatz Hirtstein) eine Abänderung der Leitungstrasse bereits im Planungsstadium vorgenommen wurde. Von anderen Brutplätzen war nicht die Rede vor allem die Vorkommen an der großen Mühl direkt im geplanten Leitungsbereich wurden offensichtlich nicht berücksichtigt obwohl aufgrund von vorliegenden Erhebungen speziell zu dieser Eulenart die besten Grundlagen vorhanden wären. bei anderen Großvogelarten mit hohem Kollisionsrisiko wie Schwarzstorch und Weißstorch wurden solche Überlegungen nicht vorgenommen. Die Aktionsräume der Weißstörche z.B. aller bekannte Reviere und Brutplätze reichen bis in den Leitungsbereich vor allem das Brutpaar in Bad Leonfelden nutzt die Feuchtwiesen am Steinbach und an der Rodl regelmäßig. Die Entfernung zum Horst beträgt hier nur 1,6 km. Mir ist bekannt, dass am Land OÖ Naturschutzabteilung ein Projekt durchgeführt wurde mit dem Titel „Digitalisierung von Brutplätzen von Großvogelarten in OÖ 2005“. Diese Grundlage soll für Planungsverfahren dienen um Abstände zu Brutplätzen von gefährdeten Großvogelarten bereits im Planungsstadium von Großprojekten zu berücksichtigen. Zu diesen Großvogelarten zählen die 3 Arten Weißstorch, Schwarzstorch und Uhu die im Projektgebiet tatsächlich Brutplätze haben bzw. hatten und in diesem Digitalisierungskataster aufscheinen. Zu den Angaben Wachtelkönig und Raufußkauz liegt eine missverständliche Darstellung vor. Es gibt auch für das obere Mühlviertel alljährliche Erhebungen und nicht nur m Freiwaldgebiet. Zumindest die Erhebungen im oberen Mühlviertel hätten berücksichtigt werden müssen. Zu den Abständen der nachgewiesenen Vogelarten möchte ich einige Beispiele nennen:

Wachtelkönig Rufplätze von Männchen lagen direkt im Leitungsbereich bei Langbruck 1,1 km bei Hagau, ca 1 km bei Dietrichschlag, 2 km bei Waldschlag, 700m bei Gutenbrunn im Abstand zur geplanten Leitung. Beim Uhu bestanden Brutplätze (derzeit verwaist) 700m entfernt bei südlich von Bad Leonfelden der Hirtstein 2,1 km entfernt, ein neugefundenes Revier bei Pressleiten 750 m entfernt zur Leitung beim Rotmilan liegt ein bekannter Horst 410m zur geplanten Leitung bei Gutenbrunn Beispiel Haselhuhn Nachweise von Haselhühnern gelangen am Schallenberg in 750m in 800m, in 1,4 km Entfernung zur geplanten Leitung. Im Brunnwald waren die Abstände von Nachweisen 230m, 240m, 1,1 km. Damit sind die Angaben zu Aktionsradien erfüllt. Ein bekannter Horst des Schwarzstorches der bis 2006 besetzt war, bei St. Peter am Wimberg ist genau 2 km vom geplanten Trassenverlauf entfernt. Das könnte ein Hinweis sein, dass dieser Brutplatz bei den Planungen bereits berücksichtigt wurde was ja Ziel des digitalen Brutplatzkatasters sein sollte. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass sich der Schwarzstorch nachweislich besonders im Ostteil der Leitung im Jahre 2024 vermehrt zeigte. Die Nutzung des Biberstaubereichs im Bereich des Kronbachzubringers ist nachgewiesen. Zum Gänsesäger das Hauptbrutgebiet ist sicher das Tal der großen Mühl. Hier gibt es nördlich und südlich der Leitungsquerung insgesamt zwei Brutplätze. Brutnachweise wurden erbracht. Das Rebhuhn ist in den Offenlandflächen verbreiteter Brutvogel und im Fachbereichbericht wurden vier Brutpaare angegeben was ein Minimalbestand für das Gebiet darstellen kann. Im Raum Schenkenfelden bei Unterschwandt bei Gutenbrunn, bei Liebenschlag und Langbruck wurden Familienverbände nachgewiesen. Bei Frindorf und Uttendorf zumindest Paare. Die Rebhühner sind deswegen kollisionsgefährdet weil sie in der Dämmerung aktiv sind und Flugbewegungen durchführen. Sie sind in OÖ als gefährdet eingestuft. Eine Auswertung der Reviere bezgl. ihres Abstandes zur Leitung wurde noch nicht vorgenommen. Der Sperlingskauz ist sicherlich unterkartiert worden (nur ein Revier wurde in der UVE erfasst). Die Art ist weiter verbreitet in allen größeren Waldgebieten (Jaunitztal, Brunnwald, Schallenberg, Panholz, Uttendorf, Dammbach). Wie schon für das Mühlviertel nachgewiesen. Wie durch Kollegen Mag. Kurt Nadler nachgewiesen wurde, kommt es im Herbst zu Ansiedlungen von hier überwinternden Sperlingskauzen. Es gibt ein Literaturzitat dazu.

Die mündliche Verhandlung wird um 13:02 Uhr für eine Mittagspause unterbrochen. Um 14:17 Uhr soll fortgesetzt werden.

Um 14:28 Uhr wird die Verhandlung fortgesetzt mit einer leichten Verzögerung, da aufgrund personeller Verfügbarkeit im Fachbereich Pflanzen von den Projektwerberinnen angemeldet wurde, dass ein Vorzug dieses Fachbereichs für eine Diskussion auf gleicher fachlicher Ebene unentbehrlich ist. Die Behörde erachtet es für einen sinnvollen Verfahrensablauf unerlässlich, diesen Fachbereich daher außerplanmäßig vorzuziehen, wobei ausdrücklich betont wird, dass das Thema Ornithologie noch nicht abschließend erörtert wurde.

PROKSCH: Bei allem Verständnis für die Notwendigkeit eines sinnvollen Verfahrensablaufs und gerade deswegen spreche ich mich vehement gegen ein Vorziehen des Fachbereichs Pflanzen aus. Dies wäre auch gar kein Vorziehen sondern ein den Verhandlungslauf störender Einschub. Es wurde heute Vormittag und auch gestern Nachmittag umfassend zum Themenkomplex Landschaftsbild und dann auch Ornithologie diskutiert und gerade erst heute von der Projektwerberseite wie auch von SV Locher umfangreich neu vorgebracht und ausgeführt. Diese Ausführungen sind jetzt den heute anwesenden Personen noch erinnerlich. Manche der extra von der Projektgegnerseite dazu beigezogenen SV könnten am Montag gar nicht mehr teilnehmen. Dies trifft insbesondere auf Herrn

Mag. Nadler zu, der noch gar nicht zu Wort gekommen ist und der noch umfassend replizierende Ausführungen zu den Widersprüchlichkeiten und nicht nachvollziehbaren Angaben des SV Locher zu tätigen hat. Es liegt weder im Verantwortungsbereich der Projektgegnerinnen, dass der Mitarbeiter der Projektwerberinnenseite für den Fachbereich Pflanzen einen Berufswechsel mit Montag vornimmt, noch dass der SV DI Locher, wie wir gerade erst erfahren haben, heute nur mehr bis 16:00 Uhr verfügbar ist. Ich ersuche eindringlich darum, die begonnenen Themen Landschaftsbildschutz und Ornithologie weiter zu verhandeln. Dies auch unter dem Gesichtspunkt, dass uns seitens der Behörde ein replizierender Schriftsatz auf das von der Projektweberseite erst heute erstattete umfangreiche ergänzende Vorbringen nicht gestattet wurde. Der Austausch zum Themenkomplex Pflanzen kann aus Sicht der Projektgegnerinnen notfalls auch schriftlich erfolgen.

LIST: Ich möchte nur festhalten, dass wir jetzt mit dieser Diskussion in der Pause und jetzt bereits wieder 25 min verloren haben. Es ist mir besonders wichtig, dass wir den begonnen Block mit Dr. Zwicker und Mag. Schmalzer fertigmachen.

NUßBAUMER: Im Hinblick darauf, dass, wie den Projektwerberinnen vorhin mitgeteilt worden ist, der ASV DI Locher heute ohnehin nur bis 16:00 Uhr zeitlich verfügbar ist, sind die Projektwerberinnen damit einverstanden, dass mit den begonnenen Themen fortgefahren wird. Genauso sind die Projektwerberinnen mit dem Vorschlag von Koll. Dr. Proksch einverstanden, dass der Austausch zum Themenkomplex Pflanzen schriftlich erfolgt.

HUPRICH: Dann setzen wir inhaltlich fort.

ZWICKER: Wie für jeden ersichtlich war, gibt es erhebliche Differenzen zwischen den Beobachtungsdaten von relevanten Vögeln zwischen Mag. Schmalzer und Hr. DI Locher. Ich verweise auf Beispiele Weißstorch und Uhu. Deshalb meine Frage an Herrn SV: Auf welche Daten hat er sich bei seinen Ausführungen heute wirklich bezogen, da mir auch Mag. Schmalzer gesagt hat, dass ein Teil seiner Daten auch im Ornitho.at eingegeben hat. Ich habe das Kapitel konstellationsspezifisches Risiko in den Vordergrund gerückt, denn nur, wenn man das kennt, das artspezifische Kollisionsrisiko kennt und die artspezifische Wirksamkeit kennt, nur dann lässt sich wirklich beurteilen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung von diesen hochgeschützten Vögeln erfolgen kann. Denn es ist rechtlich ganz anders, als es Hr. Pollheimer heute in der Früh dargestellt hat. Denn bereits der Verlust eines Individuums der in Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie gelisteten Vögeln eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen kann. Es ist unabhängig von der Populationsgröße und auch unabhängig davon, mit welchem Gefährdungsgrad diese Vögel in der roten Liste Österreichs enthalten sind. Nachdem ich diese zuvor genannten Kriterien in meinem Gutachten berücksichtigt habe, bleibe ich dabei, dass die zuvor behandelten Vogelarten erheblich beeinträchtigt werden können.

HUPRICH: Aufbauend darauf eine Frage an den SV DI Locher:

Liegen im Vorhabensbereich die zahlen- und flächenmäßig bestgeeignetsten Gebiete für die von Mag. Schmalzer und Dr. Zwicker genannten Arten vor?

Wurden im Rahmen des Vorhabens in Bezug auf den Artenschutz die erforderlichen Minderungsmaßnahmen getroffen?

LOCHER: Zur ersten Frage der Behörde: Dies kann aus naturschutzfachlicher Sicht verneint werden. Das Gebiet stellt aufgrund der darin vorkommenden Arten in Verbindung mit deren Häufigkeit nicht ein bestgeeignetes Gebiet für ein Vogelschutzgebiet dar. Dies steht auch nicht in Widerspruch zu den von Mag. Schmalzer dargestellten Artvorkommen.

Zur zweiten Frage: Im Rahmen des Vorhabens wurden in Bezug auf den Artenschutz mit den geplanten Leitungsmarkierungen die fachlich erforderlichen Minderungsmaßnahmen getroffen. Die gewählten Arten der Markierung stellen den Stand der Technik dar. Dies wird auch in der angeführten Fachliteratur (Liesenjohann) auf die sich sowohl der Fachbeitrag der UVE als auch das Gutachten von Dr. Zwicker bezieht so angeführt.

PROKSCH: Die Antwort des ASV zu diesem Thema ist abermals widersprüchlich und unvollständig. Es kann nicht ausreichen, die von Mag. Schmalzer und Dr. Zwicker aufgezeigte hohe Eingriffserheblichkeit ohne weitere Begründung damit abzutun, dass es sich um kein bestgeeignetes Gebiet handeln würde. Die Ausführungen des Herrn Mag. Schmalzer und des Herrn Dr. Zwicker haben eindrücklich unter Beweis gestellt, dass die letztgenannten beiden Personen eine um ein Vielfaches höhere Kenntnis des Gebietes haben, als der ASV. Es entsteht abermals der Eindruck, dass der ASV lediglich die Angaben aus der UVE – im wesentlich ungeprüft – übernommen hat. Zu zahlreichen der von Mag. Schmalzer und Dr. Zwicker schon genannten Brutvögeln hat das ASV noch nicht einmal geantwortet oder dargelegt, weshalb er bestimmte nachgewiesene im Nahbereich geplanten Trasse befindliche Brutplätze oder Reviere nicht berücksichtigt hat. Er verkennt damit – ebenso wie die Projektwerberseite – dass für eine Beurteilung der Gefährdung von Arten oder auch nur Individuen im Sinne des Anhanges I der VS-RL nicht das (ohnedies untaugliche) Regelwerk RVS Vogelschutz für Verkehrswege heranzuziehen ist, sondern der Stand der Wissenschaft, und das Verschlechterungsverbot der VS-RL. Ich weise nochmals darauf hin, dass eine Beurteilung, ob eine Umweltverträglichkeit vorliegt in diesem Fachbereich überhaupt erst dann erfolgen kann, wenn eine solide umfassende und ganzjährige Untersuchung aller im fraglichen Gebiet vorhandenen Vogelarten stattgefunden hat und wenn diese Untersuchungen auch Grundlage der Begutachtung sind. In diesem Zusammenhang ist es bemerkenswert, dass weder die Projektwerberseite noch der ASV auch nur mit einem Wort das wohl weitergeführte Digitalisierungsprojekt des Landes OÖ aus dem Jahr 2005 für die Kartierung von Brutstätten von Großvögeln erwähnt haben. Abfrageergebnisse dazu sind den jeweiligen Teilgutachten nicht beigefügt. Ganz offenkundig soll nur verschleiert werden, dass man entweder gar keine Abfragen getätigt hat oder aber, dass im Nahbereich der geplanten Leitungsführung weitere Brutstätten vorhanden sind.

LIST: Ich habe eine Frage an den SV: Stimmen Sie den Ausführungen von Herrn Mag. Schmalzer und Herrn Dr. Zwicker in Bezug auf das Vorkommen der von ihnen angeführten Vogelarten und der Nähe der Brutstätten in den angeführten Abständen zur Stromleitung zu?

Der SV hat die Frage des Herrn Verhandlungsleiter beantwortet, wobei er behauptet, dass kein geeignetes Vogelschutzgebiet vorliegt. Er hat lediglich eine Behauptung aufgestellt und in dramatischer Weise unterlassen mit Befund und Gutachten die Frage zu beantworten. Er hat bei dieser Behauptung nicht einmal 3 Worte einer Begründung vorgelegt. Ich ersuche den SV, meine erste Frage zu beantworten und Befund und Gutachten zu erstatten.

HUPRICH: Die Verhandlung wird um 15:22 Uhr für 5min. unterbrochen, damit sich SV DI Locher auf die Antwort vorbereiten kann.

Um 15:31 Uhr wird die Verhandlung fortgesetzt.

LOCHER: Das von Mag. Schmalzer angeführte Projekt Digitalisierung von Brutplätzen von Großvogelarten in OÖ 2005, welches vor 20 Jahren durchgeführt, wurde ist mir nicht bekannt. Es wurde meines Wissens nach nicht fortgeführt, jedenfalls liegt kein öffentlich oder auch nur inneramtlich digital abrufbarere Kataster von Brutplätzen von Großvogelarten vor. Auch Ornitho. at zielt vordergründig auf einen fachlichen Austausch zwischen Ornithologen ab und ist nicht unbeschränkt öffentlich zugänglich. Als Referenzwerk ist daher vorwiegend der Brutvogelatlas für OÖ anzusehen.

Die Kategorie „hochgeschützt“, die von Dr. Zwicker verwendet wird, lässt sich aus der Vogelschutzrichtlinie nicht ableiten. Vielmehr sind Anhang I – Arten nur insofern von Bedeutung, dass für sie Schutzgebiete in bestgeeigneten Lagen auszuweisen sind. Wie bereits ausgeführt liegt eine solche Lage im Projektgebiet nicht vor. Es soll nochmals wiederholt werden, dass das Gebiet außerhalb von geplanten Schutzgebieten oder IBAs liegt. Die vorliegenden Nominierungen und Ausweisungen seitens des Landes OÖ wurden auch von der EU-Kommission akzeptiert. Es kann daher im vorliegenden Fall kein faktisches Vogelschutzgebiet festgestellt werden.

Wie bereits zuvor ausgeführt werden Erhebungen von Mag. Schmalzer nicht angezweifelt.

Die zweite Frage von Herrn Dr. List sollte durch die Ausführungen zum faktischen Vogelschutzgebiet beantwortet sein.

PROKSCH: Ich bestreite die ergänzenden Ausführungen des DI Locher mit Ausnahme der Bestätigung der Erhebungen des Mag. Schmalzer. Da sich der ASV in seinem Teilgutachten explizit nur auf die UVE bezogen hat und die Befund- und Gutachtensergebnisse des Mag. Schmalzer erheblich von den Ergebnissen der UVE abweichen, weit über diese hinaus gehen, bleibt das Teilgutachten des ASV in sich widersprüchlich. Es fehlt neuerlich jede Begründung und aus eigenen Erhebungen oder Überprüfungen resultierende Datengrundlage für die vom ASV vorgenommenen Qualifizierungen des Projekts als umweltverträglich bzw. die Verneinung als faktisches Vogelschutzgebiet.

LIST: Festzuhalten ist, dass der SV die von Mag. Schmalzer festgestellten Vogelarten und den Abstand der Brutstätten zur Leitung zustimmend zur Kenntnis genommen hat.

Es steht fest, dass die Ausführungen von Mag. Schmalzer zutreffend sind, und genauso die Ausführungen von Dr. Zwicker. Eine Begründung allerdings warum in Ansehung der zahlreichen von Mag. Schmalzer festgestellten Vogelarten kein faktisches Vogelschutzgebiet vorliegen sollte, bleibt offen. Dr. Zwicker bzw. Mag. Schmalzer werden jetzt zu der „Pseudo Begründung“ des SV betreffend faktisches Vogelschutzgebiet ausführen.

LOCHER: Die Begründung liegt darin, dass Herr Mag. Schmalzer zwar zahlreiche Vogelarten festgestellt hat, diese jedoch oftmals bzw. in den strittigen Fällen gänzlich nur in geringer Zahl nachgewiesen wurden oder schon länger kein Nachweis mehr gelungen ist. Genau aus diesem Grund handelt es sich nicht um ein bestgeeignetes Gebiet, da die entsprechenden Arten nicht in einer bedeutenden Dichte vorkommen.

HUPRICH: Die Behörde wird sich mit diesen offensichtlich unterschiedlichen fachlichen Ansichten im Rahmen der Beweiswürdigung eingehend auseinandersetzen. Ein weiteres Hin und Her scheint für die Behörde keinen weiteren Erkenntnisgewinn im Rahmen der mündlichen Verhandlung zu erbringen.

PROKSCH: Der SV Locher hat die Qualifikation bestimmter Arten als hochgeschützt in Frage gestellt bzw. diesen Begriff nicht gekannt. Dieser Begriff „hochgeschützt“ bezieht sich auf den Artenschutz in OÖ § (26, 27 ff Oö. NSchG 2001) selbst in EU- Richtlinien-widrig geführten vereinfachten Verfahren wäre eine Abweichung von Schutz zu beantragen gewesen. Was die zahlreichen vom ASV Locher nach wie vor nicht behandelten und benannten Vogelarten angeht, handelt es sich auch nicht um unterschiedliche fachliche Ansichten, die im Rahmen einer Beweiswürdigung gegeneinander abgewogen werden könnten. Vielmehr liegt dazu seitens der Projektwerberseite und des ASV noch gar nichts vor und die vor Stunden angekündigten und beantragten Ausführungen von Dr. Zwicker sind zuzulassen, widrigenfalls das Verfahren abermals eklatant mangelhaft wird. Unter Berücksichtigung des von der Projektwerberseite getragenen erheblichen Aufwandes für die Beziehung von SV zur Entkräftung der daten- und begründungslosen Teilgutachten muss dies schon aus Gründen der Fairness des Verfahrens (Art.6 EMRK) berücksichtigt werden. Der Aspekt der von SV Locher nicht berücksichtigten Vogelarten wurde auch noch nicht abschließend abgehandelt. Es fehlen auch noch sämtliche Ausführungen des Mag. Nadler zu diesem Thema und wir sind längst noch nicht beim Thema Fledermäuse.

HUPRICH: ASV Locher muss um 16:00 Uhr (jetzt) die Verhandlung verlassen.

ZWICKER: Natürlich fallen alle im Anhang I gelisteten Vogelarten unter die Artenschutzregelung der Vogelschutzrichtlinie und damit in die Artenschutzregelung nach §§ 26, 27 des Oö. Naturschutzgesetzes. Diese Vogelarten sind streng geschützt und es ist sicherzustellen, dass keine Verschlechterung dieser Schutzgüter durch ein Projekt eintritt. Diese Frage ist der Länge und Breite in zahlreichen Verfahren vor dem BVwG, längst geregelt, an denen ich teilgenommen habe. Deshalb bitte ich den Vorsitzenden, DI Locher, Manuduktion zu geben. Das Fehlen dieser rechtlichen Kenntnis macht sein ganzes Gutachten obsolet.

PROKSCH: Ich stelle den Antrag die Verhandlung auf Montag zu vertagen, da in Ermangelung des SV DI Locher nun ein Weiterverhandeln zumindest dieses Fachbereichs nicht zielführend erscheint.

HUPRICH: Die Verhandlung wird nicht vertagt. Der aktuelle Fachbereich ist noch nicht abgeschlossen.

Die Verhandlung wird um 16:08 Uhr kurz unterbrochen.

Um 16:19 Uhr wird die Verhandlung fortgesetzt.

HUPRICH: Wir setzen jetzt fort mit dem Fachbereich „Boden und Fläche (exkl. Wald) sowie Landwirtschaft“.

Vorweg noch folgendes:

Zur von RA Dr. List (außerhalb des Protokolls) gestellten Frage, zum weiteren Verlauf der Verhandlung, wie nach dem „Reservetag“ des 20.01.2025 fortgesetzt werden soll: Es ist derzeit angedacht, am 06.02.2025 und 07.02.2025, voraussichtlich in Räumlichkeiten der Behörde in Linz fortzusetzen. Die Vertagung (genauer Ort und Zeit) wird am Montag, 20.01.2025 bekannt gegeben werden.

Es ergeht das Ersuchen an die Projektwerberinnen und Parteien, bis Montag, 20.01.2025 mögliche andere Termine bekannt zu geben, sollten die oben genannten Tage (06.02.2025 und 07.02.2025) aus Sicht der Einschreiterinnen und Projektwerberinnen nicht möglich sein.

Am Montag, 20.01.2025 sollen die Fachbereiche zu Wasser (Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft, Oberflächengewässer und Wasserbautechnik) und Raumordnung, (in dieser Reihenfolge) behandelt werden.

11. Erörterung der Fachbereiche „Boden und Fläche (exkl. Wald) sowie Landwirtschaft“

Gutachterin für diesen Fachbereich ist ASV DI Claudia Preinstorfer.

Wortmeldung WAGNER:

WAGNER: Seit 2018 beschäftigt uns durch einen spontanen „Überfall“ der Energieunternehmern, uns Landwirten, Grundbesitzern und Energieunternehmen eine desolat geplante Freileitung seitens der beiden Energieunternehmen mit „übereilte Taktiken“ und uns belogen haben und uns eine ausgereifte Freileitungsvariante aufzubrummen. Geplant wahrscheinlich in einer finstrigen Kammer, Bleistift in der Hand und ein Strich durch die Kulturlandschaft des Mühlviertels. Ohne Sinn für was die Planung überhaupt stattfindet, als Freileitungsvariante. Eine sogenannte Ringleitung wird uns verkauft, und nicht als Transportleitung. Quer durch die landwirtschaftlichen Äcker, Wiesen, Wälder, die unseren Lebensunterhalt an landwirtschaftlichen Betrieb darstellen. Wertvolles Futter für unsere Tiere . Wir verhandeln mit dem Energieunternehmen, der UVP-Behörde, den spärlich ASV, sofern sie anwesend sind, und wenn sie anwesend sind, ist ihr Blick auf den PC gerichtet und frei redende Antworten gibt es kaum. Gestern Abend hatten wir 30 Minuten Schweige- bzw. Nachdenkzeit. Ein Anwalt war so behilflich, dass er die Formel an die Leinwand projiziert hat, zur Hilfe an den ASV, dass er zu einem Erkenntnis käme, aber das war nicht der Fall. Ich appelliere, mit Hausverstand, und unter Verwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse zu einer Leitungsvariante mit Stand von 2025 endlich zu kommen. Es bringt uns nichts, wenn die Politik Reisen, Bildungsreisen unternimmt, am Abend Wein trinkt und dann haben die Konzerne, Landesräte (Wirtschaftslandesrat, Umweltlandesrat, und unser Landeshauptmann) die Order bekommen, höchstwahrscheinlich – ich frage Sie, ob Sie eine Weisung diesbezüglich erhalten haben, Hier sitzen einige, die Familie haben und auf die Alm fahren, sich Kühe ansehen.

Stand der Technik oder der Zukunft wäre meiner Meinung nach das Erdkabel – das langfristigste wirtschaftlichste, zukunftsorientierteste Projekt. Setzt das um!

Zum Eingriff: Es entsteht dadurch eine Liegenschaftsentwertung der landwirtschaftlichen Grundstücke und der in der Nähe liegenden Siedlungshäuser durch den Bau der Zufahrten zu den Mastenstandorten, der Mastenfundamente, ist das egal? Auch die Tiere (zB Pferde) werden beeinträchtigt. Wollt Ihr das?

Das landwirtschaftliche Bewirtschaften wird mit der Freileitung wesentlich erschwert durch das Überspannen der Äcker und Wiesen bei den Erntearbeiten, wo die Erntemaschinen immer größer und höher werden, speziell bei den Häckselarbeiten.

Im Wald: Der Transport von gefällten Baumstämmen – wie weit hängt das Seil zwischen den Masten 177 und 178 durch?

Mögliche Folgeschäden (wenn zB ein Häcksel in die Leitung gerät), sind von den Projektwerberinnen selbst zu tragen.

HUPRICH: Entschädigungsfragen sind eine Sache des Zivilrechts und nicht der UVP.

WAGNER: Nicht nur das Futter wird verstrahlt, ich bin auch ein Initiator einer Bürgerliste und in der Gemeinde Schenkenfelden befindet sich ein Trinkwasserhochbehälter und dieses Wasser ladet sich auch auf und diese Strahlungen werden in die Haushalte transportiert. Die Folgen sind Schlafstörungen (besonders Kinder und ältere Personen), auch Krebs.

Ich stelle mich auch noch vor: Stefan Wagner, ich haben einen gemischten landwirtschaftlichen Betrieb mit Ackerbau, Grünland, Waldwirtschaft und bestreite seit 2 Jahren mit dem Betriebszweig Urlaub am Bauernhof in Vollerwerb, ab 1994 übernommen und der Betriebszweig ist landwirtschaftlich, Urlaub am Bauernhof, dass bringt mir ca. 1/3 vom Einkommen. Seit 1975 betreiben wir am Hof – unsere Kulturlandschaft ist nicht nur eine Wellnessoase für uns Bauern, sondern auch für die Bewohner und Urlauber von Schenkenfelden und Hirschbach. Es wurden Wanderwege über unseren Besitz errichtet. Der Ursprung der kleinen Gusen in einem Waldgebiet geschaffen, und diese werden tagtäglich vom frühen Morgen bis spät in die Nacht genossen, im Winter mit den Schneeschuhen. Das hat unser Landesrat (für Wirtschaft, Tourismus) gefördert. Wollt Ihr das, dass uns Landwirten antun? Dies ist eine Frage an die UVP-Behörde und die Energieunternehmen. In den Medien hören wir täglich, dass landwirtschaftliche Betriebe aufgeben, die Hofübernahme - aufgrund wirtschaftlicher Strukturen, geringer Preise, die Jungen, die möglichen Hofnachfolger, das Handtuch werfen.

Zu Beginn der Veranstaltung hier sind bereits schwarze Wolken über den Verhandlungssaal und dem Landhaus gehangen.

Es liegt an euch, die Zukunft des Mühlviertels mitzugestalten, für 100 Jahre. Ihr hab jetzt noch die Chance, ein besseres Projekt zu starten und zu verwirklichen, als jetzt geplant ist und mit dem Volk (Bewohner, Bürgermeister) eine ordentliche Trasse zum Erhalt der Landwirtschaft zu erarbeiten. Werden Sie munter und machen Sie ein Projekt für die Zukunft!

HUPRICH: Die Rolle der Behörde ist die Beurteilung eines konkreten Projekts, dass von Antragstellern geplant und eingereicht wird. Die Behörde ist dabei an die gesetzlichen Bestimmungen gebunden (Genehmigungskriterien) und hat im Verfahren 17 Sachverständigen zur fachlichen Beurteilung herangezogen.

SPERR: Der Bodenabstand zwischen den Masten 177.01 und 178.01 beträgt mindestens ca. 10,3m.

WAGNER: Was gilt bei Erderwärmung, wieweit dehnt sich das Kabel bei Erwärmung aus?

SPERR: Wie oben erwähnt, handelt es sich um einen Mindestabstand bei 80 Grad Celsius Seiltemperatur, das heißt das ist der technisch maximale Durchhang.

WAGNER: Hab ich die Antwort richtig verstanden, dass bei 34 Grad Celsius Außentemperatur das Seil einen Mindestabstand von 10,3m zum Boden hat.

SPERR: Das ist korrekt.

WAGNER: Wie weit darf sich ein Metallteil zu dieser Leitung annähern?

HUPRICH: Das ist eine Frage der Elektrotechnik.

PROKSCH: Jein.

ANGERER: Wir verweisen auf das Rahmenübereinkommen.

PROKSCH: Zunächst einmal rüge ich kurz das Verfahren, dass die vollständige Aussage des Herrn Angerer zu dieser Fragestellung nicht protokolliert wurde. Die Frage der zulässigen Höhe von landwirtschaftlichen Geräten bzw. der nötigen Abstände zu den Leitungen ist nicht nur eine Frage der Elektrotechnik oder der Human- oder Veterinärmedizin, sondern betrifft natürlich auch die Nutzbarkeit der überspannten land- und forstwirtschaftlichen Flächen und damit auch den tatsächlichen Bodenverbrauch.

Herr Dr. Angerer hat nach meiner Erinnerung angegeben, dass aufgrund einer Rahmenvereinbarung mit der Oö. Landwirtschaftskammer, eine maximale Fahrzeughöhe von 8,3m über die gesamte Trasse einzuhalten wäre, damit ein 2m Abstand zur Leitung sichergestellt ist. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass zumindest in Zukunft größere landwirtschaftliche Geräte auch diese Höhe überschreiten, kann auch eine weitere Beeinträchtigung des Schutzguts Boden bzw. der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung nicht ausgeschlossen werden. Abzuklären durch die zuständigen ASV wäre dann auch, wie sich dies bei kupiertem Gelände, insbesondere bei den beabsichtigten Waldschneisen auswirkt.

NUßBAUMER:

Vorweg sei angemerkt, dass die Projektwerberinnen nicht nur irritiert sondern auch darüber enttäuscht sind, dass Kollege Dr. Proksch entgegen den bisherigen Usancen die Protokollierung rügt, weil die ausdrücklich als außerhalb des Protokolls angekündigte und getätigte Aussage von DI Angerer genauso wie eine Vielzahl anderer Aussagen allen voran auch der Projektgegnervertretung und der Projektgegner nicht protokolliert wurde.

In diesem Zusammenhang rügen auch die Projektwerberinnen die Protokollierung der Aussage von Koll. Dr. Proksch, der zuerst vorgebracht hat, dass den Projektgegnerinnen die Rahmenvereinbarung mit der Landwirtschaftskammer nicht bekannt sei, diese Aussage dann wieder – wenngleich umgehend – zurückgenommen hat.

Seitens der Projektwerberinnen ergeht hiermit das höfliche Ersuchen an die Projektgegner und Projektgegnervertreter, den vor der nämlichen Rüge sehr konstruktiven und wechselseitig wertschätzenden Dialog wieder aufzunehmen und weiterzuführen.

Im Übrigen entspricht das, was gerügt wurde, nicht dem, was Herr DI Angerer gesagt hat.

Dessen Aussage hat sich auf das konkret angefragte Spannungsfeld bezogen, wobei natürlich auch diesbezüglich das Rahmenübereinkommen mit der Landwirtschaftskammer gelten würde, wenn es eine entsprechende vertragliche Vereinbarung zwischen den Projektwerberinnen und den betroffenen Grundeigentümern gäbe.

Ansonsten verweisen wir zum ggst. Thema auf Punkt 5.5.2.1 der Vorhabensbeschreibung.

HUPRICH:

Von der Behörde wird protokolliert, was als offizielle Wortmeldung über das Mikrofon gesagt wurde. Von der Bühne aus sind aufgrund der großen Distanz ohne Mikrofon abgegebene Wortmeldungen nicht bzw. schwer verständlich.

PROKSCH:

Ich hatte keineswegs vor, den auch von mir als wertschätzend empfundenen Umgang zu beenden und werde dies auch weiterhin nicht tun. Es war mir allerdings ein durchaus verständliches und begründetes Anliegen, die Antwort des DI Angerer auf die explizit geäußerten Sorgen eines direkt betroffenen und hier rechtsanwaltlich nicht vertretenen Grundeigentümers in das Protokoll aufzunehmen. Die Frage, ob und in welchen konkreten Bereichen die landwirtschaftlichen Flächen unter den Leitungen ohne Gefahr für Landwirte aber auch sonstige Nutzer dieses Raumes noch verwendbar sind, ist durchaus relevant und ist offenbar auch nicht über die ganze Trasse pauschal zu beantworten. Wir hatten die Angaben vor der fraglichen Diskussion so verstanden, dass über die gesamte Trasse ein Mindestabstand vom Boden zur Leitung von 10,3 Metern besteht. sollte dies unrichtig sein, ersuchen wir um Klarstellung, insbesondere auch im Hinblick auf die teils niedrigeren Masten in Spannungsfeldern. Relevant ist auch weiterhin, welcher Mindestabstand aus elektrotechnischer, humanmedizinischer, veterinärmedizinischer aber auch aus sonstigen Schutzvorschriften abzuleitender Sicht in den Spannungsfeldern jeweils geboten ist. Zur Klarstellung: diese Fragen betreffen sehr wohl auch den Bodenverbrauch.

NUßBAUMER:

Die Aussage von Herrn Sperr hat sich – wie gesagt – auf das konkrete Spannungsfeld bezogen. Generell verweisen die Projektwerberinnen nochmals auf Punkt 5.5.2.1 der Vorhabensbeschreibung und die dortigen Ausführungen zum bodenabstand. Darüber hinaus sind für Spannungsfelder die max. Durchhänge der Leiterseile in den Trassen- und Längenprofilplänen in den Einreichunterlagen im Ordner B-02-06 dargestellt.

PROKSCH:

ich ersuche bei den weiteren Fachbereichen, insbesondere Bodenverbrauch und Humanmedizin zu berücksichtigen, dass in der Vorhabensbeschreibung Punkt 5.5.2.1 lediglich von einem Bodenabstand „in der Regel ... von 9,5 Metern“ die Rede ist. Daraus ist ableitbar, dass dieser Bodenabstand in manchen Spannungsfeldern sogar unter Umständen unterschritten wird. Die zuvor in Rede stehenden Mindestabstände von 2 m zu Metallteilen sind dort überhaupt nicht genannt. Ein Verweis auf die Rahmenvereinbarung findet sich an dieser Stelle auch nicht.

HUPRICH:

Die Behörde hat diesen Umstand/diese Information selbstverständlich im laufenden Verfahren bereits berücksichtigt, zumal sie sich schon aus den Einreichunterlagen ergibt. Außerdem wurden aufgrund eines Auskunftsersuchens nach § 12 Abs. 6 UVP-G des ASV DI Scharinger Mastdurchhangtabellen vorgelegt, die von ihm im Zuge der Gutachtenserstellung berücksichtigt wurden und im Übrigen auch gemeinsam mit der Anberaumung der mündlichen Verhandlung öffentlich aufgelegt wurden-

Wir fahren fort:

Die SV hat eine Gutachtensergänzung vorgenommen, die per Stick übergeben, ins Protokoll kopiert und anschließend vorgetragen wird:

PREINSTORFER:

Ergänzung zur Präzisierung der Ausgleichsmaßnahmen Fachbereich „Boden und Fläche [exkl. Wald] sowie Landwirtschaft

Mit Mail des Koordinators wurden im November 2024 ergänzend zwei Dokumente der Projektwerber zur Verfügung gestellt:

- Umweltverträglichkeitserklärung Stromversorgung Mühlviertel – Fachbereich Forstwesen
Präzisierung – Ausgleichsmaßnahmen (November 2024)
- Umweltverträglichkeitserklärung Stromversorgung Mühlviertel – Fachbereich Pflanzen und Lebensräume
Präzisierung – Ausgleichsmaßnahmen (November 2024)

Auf Basis dieser Dokumente sowie Informationen aus dem Digitalen Rauminformationssystem DORIS wird aus Sicht des Fachbereichs „Boden und Fläche [exkl. Wald] sowie Landwirtschaft“ folgende Gutachtensergänzung erstellt:

Ad Ersatzaufforstungen

Aus dem Gutachten des ASV für Forstwirtschaft, Jagd und Wildökologie geht in Summe eine erforderliche Ersatzaufforstungsfläche von 1,45 ha hervor. In der oben angeführten Präzisierung zum Fachbereich Forstwesen sind genauere Angaben dazu enthalten:

- Ersatzaufforstungsfläche 1 (Ausgleichsfläche Nr. 10):
Lage der Maßnahme: Gst. Nr. 1457/2 und Gst. Nr. 1460/1 (beide KG Stiftung bei Leonfelden)
Maßnahmenfläche: 6.590 m²

Ist-Zustand der Fläche: Laut den vorgelegten Unterlagen handelt es sich dabei um eine Energieholzplantage aus raschwüchsigen Baumarten, welche gemäß Auskunft des ASV für Forstwirtschaft, Jagd und Wildökologie nicht als Wald zu bezeichnen ist.

Gemäß den Bodeninformationen aus DORIS ist die gegenständliche Fläche als „mittelwertiges Ackerland, mittelwertiges Grünland“ mit dem Funktionserfüllungsgrad 3 der Bodenfunktion 1.3b Natürliche Bodenfruchtbarkeit ausgewiesen.

- **Ersatzaufforstungsfläche 2:**
Lage der Maßnahme: In einer der Standortgemeinden, Verortung erfolgt laut Angabe im Zuge der Detailplanung.
Maßnahmenfläche: mindestens 7.910 m²
Ist- Zustand der Fläche: Nichtwald (Landwirtschaft).

In Summe werden somit 1,45 ha landwirtschaftliche Nutzfläche dauerhaft in Anspruch genommen.

Ad Ökologische Ausgleichsflächen

Gemäß den Projektunterlagen werden von den zukünftigen ökologischen Ausgleichsflächen in Summe 2,575 ha landwirtschaftliche Nutzflächen dauerhaft in Anspruch genommen. Projektgemäß können davon 0,3935 ha (0,1617 ha hochwertiges Feuchtgrünland bzw. 0,2318 ha hochwertige Fettwiesen und Fettweiden) weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden und sind somit jedenfalls rund 2,18 ha als der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen zu bezeichnen.

In der oben angeführten Präzisierung zum Fachbereich Pflanzen und Lebensräume sind genauere Angaben dazu enthalten. Vorab wird angemerkt, dass in dieser Unterlage Differenzen zwischen den in Tabelle 1 enthaltenen Flächenangaben und den in den Detailbeschreibungen zu den einzelnen Ausgleichsflächen enthaltenen Flächenangaben bestehen. In der Folge werden im Sinne einer konservativen Betrachtung die jeweils höheren Flächenangaben herangezogen:

- **Ausgleichsfläche Nr. 1: Anlage hochwertigen Feuchtgrünlandes (PF-FGA); Feucht- bzw. Überschwemmungsfläche in Helfenberg**
Lage der Maßnahme: Gst. Nr. 830 (KG Helfenberg)
Maßnahmenfläche: 1.617 m²
Ist-Zustand der Fläche: Laut den vorgelegten Unterlagen handelt es sich dabei um eine Nasswiese bzw. Überschwemmungswiese.
Gemäß den Bodeninformationen aus DORIS ist die gegenständliche Fläche als „mittelwertiges Grünland“ mit dem Funktionserfüllungsgrad 2 der Bodenfunktion 1.3b Natürliche Bodenfruchtbarkeit ausgewiesen.
- **Ausgleichsfläche Nr. 2: Anlage hochwertiger Fettwiesen und Fettweiden (PF-FWA); Talfettwiese in Auberg**
Lage der Maßnahme: Gst. Nr. 439/1 (KG Auberg)
Maßnahmenfläche: 2.318 m²
Ist-Zustand der Fläche: Laut den vorgelegten Unterlagen handelt es sich dabei um eine stark gedüngte, artenarme Vielschnittwiese in Unterhangbereich mit verschiedenen Kleearten.
Gemäß den Bodeninformationen aus DORIS ist die gegenständliche Fläche als „mittelwertiges Ackerland“ mit dem Funktionserfüllungsgrad 3 der Bodenfunktion 1.3b Natürliche Bodenfruchtbarkeit ausgewiesen.
- **Ausgleichsflächen Nr. 3 und 4: Anlage naturnaher Offenlandgehölze (PF-EGH); Streuobstbestände in Frindorf**

Lage der Maßnahme: Gst. Nr. 1583, 1594, 1595 (alle KG Frindorf)

Maßnahmenfläche: 13.700 m²

Ist-Zustand der Fläche: Laut den vorgelegten Unterlagen handelt es sich dabei um eine Intensivweide der Tieflagen.

Gemäß den Bodeninformationen aus DORIS ist die gegenständliche Fläche als „mittelwertiges Ackerland“ mit dem Funktionserfüllungsgrad 3 der Bodenfunktion 1.3b Natürliche Bodenfruchtbarkeit bzw. als „geringwertiges Ackerland“ mit dem Funktionserfüllungsgrad 1 der Bodenfunktion 1.3b Natürliche Bodenfruchtbarkeit ausgewiesen.

- Ausgleichsfläche Nr. 5: Anlage naturnaher Offenlandgehölze (PF-EGH); Streuobstbestand in Stiftung bei Leonfelden

Lage der Maßnahme: Gst. Nr. 1763, 1764, 1813, 1819 (alle KG Stiftung bei Leonfelden)

Maßnahmenfläche: 3.700 m²

Ist-Zustand der Fläche: Laut den vorgelegten Unterlagen handelt es sich dabei um eine artenreiche Fettwiesenfläche mit Anteilen von Trockenheitszeigern sowie Verbrachungszeigern.

Gemäß den Bodeninformationen aus DORIS ist die gegenständliche Fläche als „geringwertiges Ackerland“ mit dem Funktionserfüllungsgrad 1 der Bodenfunktion 1.3b Natürliche Bodenfruchtbarkeit ausgewiesen.

- Ausgleichsfläche Nr. 6: Anlage naturnaher Offenlandgehölze (PF-EGH); Baumhecken in Rohrbach-Berg

Lage der Maßnahme: Gst. Nr. 2873, 2886/1 (beide KG Berg)

Maßnahmenfläche: 1.200 m²

Ist-Zustand der Fläche: Laut den vorgelegten Unterlagen handelt es sich dabei um Intensivwiesen (stark gedüngte Vielschnittwiesen).

Gemäß den Bodeninformationen aus DORIS ist die gegenständliche Fläche als „geringwertiges bis mittelwertiges Grünland“ mit dem Funktionserfüllungsgrad 2 der Bodenfunktion 1.3b Natürliche Bodenfruchtbarkeit bzw. als „mittelwertiges Ackerland“ mit dem Funktionserfüllungsgrad 3 der Bodenfunktion 1.3b Natürliche Bodenfruchtbarkeit ausgewiesen.

- Bei den Ausgleichsflächen Nr. 7, Nr. 8 und Nr. 9 handelt es sich um die Maßnahmen „Anlage eines Erlenbruch- und Sumpfwaldes auf bisherigen Forstflächen (PF-EWF)“ bzw. „Anlage naturnaher Wälder auf bisherigen Forstflächen (PF-EWA)“. Da es sich laut Angabe bereits jetzt um Forstflächen handelt, erfolgt keine Beurteilung durch den Fachbereich „Boden und Fläche [exkl. Wald] sowie Landwirtschaft“.
- In der Tabelle 1 der oben angeführten Präzisierung zum Fachbereich Pflanzen und Lebensräume ist weiters die Maßnahme „Anlage dauerhafter unbefestigter Begleitwege (PF-WNB)“ mit einem Flächenausmaß von 3.266 m² enthalten. Es ist dazu keine genaue Verortung angegeben. Es wird aus hiesiger fachlicher Sicht davon ausgegangen, dass dies auf landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgen wird.

In Summe werden durch das gegenständliche Vorhaben somit rund 6,42 ha landwirtschaftliche Nutzflächen dauerhaft der landwirtschaftlichen Produktion entzogen (= 2,78 ha Maststandorte (Fundamente), Flächenbedarf Umspannwerk, nicht rückgebaute Baustraßen + 2,19 ha ökologische Ausgleichsfläche + 1,45 ha Ersatzaufforstungsflächen). Gegenüber den ursprünglichen Angaben in den eingereichten Projektunterlagen bedeutet dies somit eine Vergrößerung der landwirtschaftlichen Nutzfläche, welche dauerhaft der landwirtschaftlichen Produktion entzogen wird, um 100 m². Dies hat keine Auswirkung auf die Beurteilung des Fachbereichs „Boden und Fläche [exkl. Wald] sowie Landwirtschaft“ und bleibt das Beurteilungsergebnis im Gutachten aufrecht.

Wortmeldung LIST:

HUPRICH:

Dr. List hat bereits um 17:17 Uhr die Verhandlung verlassen

Wortmeldung PROKSCH:

PROKSCH:

Wie schon zu anderen Fachbereichen mitgeteilt bzw. zur Diskussion Erdkabel vs. Freileitung vorgebracht, wäre das vorliegende Projekt eine echte Chance gerade auch beim Ausbau von Netzen den überfälligen Schutz des Bodens und immer rarer werdender landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher aber auch noch natürlicher Flächen zu tragen. In Österreich verbrauchen wir nach den Daten des Umweltbundesamtes immer noch täglich unfassbare 12 ha pro Tag, das sind 16 Fußballfelder, obwohl wir uns auf politischer Ebene vor mehr als 20 Jahren darauf verständigt hatten, den täglichen Bodenverbrauch auf 2,5 ha zu beschränken, Die ist bedauerlicherweise ein Bodenverbrauch,, den immer noch das Land OÖ leider täglich alleine produziert. Einem Schutz der Böden kommt gar nicht zu hoch schätzbare Wert aus ökologischer aber auch volkswirtschaftlicher Sicht zu. Österreich läuft Gefahr, auch weiterhin die Klimaschutzziele nicht zu erfüllen, riskiert nicht nur weitere Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission sondern auch hohe Strafzahlungen. Der Rechnungshof hat geschätzt, dass wir noch bis ins Jahr 2030 4,9 Mrd. Euro an Kosten für Zertifikatkäufe haben werden um die Nichterfüllung der Klimaziele damit auszugleichen. Es ist selbstredend. dass uns im Besonderen der Schutz der Böden vor einer Verschlimmerung der anthropogenen Klimakrise, aber auch der lokalen Schäden, die mit einer Versiegelung einher gehen, bewahren kann.

- 1.) In Ergänzung des bereits in unserem Schriftsatz vom 30.08.2024 vorgebrachten wird den SV zunächst um Auskunft ersucht, ob sie zu den heute vorgetragenen Präzisierungen eigene Erhebungen durchgeführt hat oder vielmehr Abfragen im DORIS getätigt hat.
- 2.) Weiters wird die SV um Auskunft ersucht, ob sie die Einschätzung des ASV Forst teilt, wonach es sich bei den Ersatzaufforstungsflächen 1 und 2 um gar keinen Wald handeln würde und wie sie das begründet, wenn es so ist.
- 3.) Weiters wird die ASV um Auskunft ersucht, ob ihr die konkreten Bodenabstände in den einzelnen Spannfeldern bekannt sind, und ob, und wenn ja welche, Auswirkungen diese Bodenabstände auf die Nutzbarkeit der darunter liegenden Böden hat.
- 4.) Wie konnte das Vorhaben in der Auswirkungsmatrix als umweltverträglich eingestuft werden?

PREINSTORFER:

Ad. 1: Ich habe dazu Abfragen im DORIS getätigt.

Ad.2: Das ist eine forstfachliche bzw. forstgesetzliche Frage.

Ad. 3: Aus hiesiger fachlicher Sicht handelt es sich dabei um Bewirtschaftungseinschränkungen und ist dies eine Rechtsfrage, die nicht von der hiesigen ASV zu beantworten ist.

Ad.4: Die Beurteilung der Umweltverträglichkeit erfolgt durch die Behörde.

PROKSCH: Verstehe ich das richtig, dass sie keine eigenen Erhebungen durchgeführt haben, nur die Abfragen in DORIS?

PREINSTORFER: Ja, für die heute von mir gemachte Gutachtensergänzung zu den Ausgleichsmaßnahmen, auf welche sich Dr. Proksch bezogen hat.

PROKSCH: Das europäische Recht oder auch die österreichischen Umsetzungsgesetze erkennen Wälder als zentrale Komponente für den Bodenschutz an, da diesen unter vielen anderen Funktionen Erosionsschutz, Bodenfruchtbarkeit, Regulierung des Wasserhaushalts und CO₂-Speicherfunktion zu kommt. Als SV für Bodenschutz müssen sie doch in der Lage sein, eine Beurteilung abzugeben, ob die Ersatzaufforstungsflächen nun Wald iSd Definitionen sind oder nicht. Bitte daher abermals um eine Begründung, ob bzw. weshalb sie die Einschätzungen des SV für Forst teilen.

HUPRICH: Diese Frage betrifft bereits den bereits abgeschlossenen Fachbereich Forst.

PROKSCH: Ich rüge das Verfahren.

Zur Frage 3: Es geht dabei nicht nur um die Bewirtschaftungseinschränkungen sondern ganz allgemein um die Frage der Nutzbarkeit des unter den Freileitungen bzw. Masten liegenden Bodens, auch der über den Fundamenten liegenden Grasnarbe, den umliegenden Ackerflächen und damit die Quantifizierung des tatsächlichen Flächenverbrauchs. Soweit ersichtlich wurde im Teilgutachten lediglich ein Bodenverbrauch von wenigen ha angenommen, wenn auch wesentlich mehr für ein Erdkabel erforderlich gewesen wäre. Wurden dabei die Masten und Fundamente, das UW und die nötigen Zufahrtswege berücksichtigt oder auch die von den Leitungen überspannten Bereiche.

Konkret: Welche Flächen haben Sie als Verbrauch berücksichtigt?

PREINSTORFER: Wie in meinem Teilgutachten sowie in der heutigen Ergänzung zur Präzisierung der Ausgleichsmaßnahmen angeführt, werden durch das gegenständliche Vorhaben rund 6,42 ha landwirtschaftliche Nutzflächen dauerhaft der landwirtschaftlichen Produktion entzogen (= 2,78 ha Maststandorte (Fundamente), Flächenbedarf UW nicht rückgebaute Baustraßen + 2,19 ha ökologische Ausgleichsfläche + 1,45 ha Ersatzaufforstungsfläche). Aus hiesiger fachlicher Sicht handelt es sich bei Überspannungen um Bewirtschaftungseinschränkungen und ist dies eine Rechtsfrage, die nicht von der hiesigen ASV zu beantworten ist.

PROKSCH: Die Rechtsfrage ist nach Ansicht der Projektgegnerinnenvertreter dahingehend zu beantworten, dass natürlich auch die überspannten Flächen in den Bodenverbrauch dann einzurechnen sind, wenn die landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche oder auch sonstige

Nutzung (Erholungszwecke) durch die Überspannung erheblich beeinträchtigt oder gar unmöglich wird. In den Bodenverbrauch wäre auch einzurechnen, sei es auch nur in Form einer Befristung oder unter umzusetzenden Auflagen, wenn Flächen etwa im Zuge der Bauphase verdichtet werden.

Wie viel m³ Boden soll verbraucht werden, insbesondere in Hinblick auf die für Masten erforderlichen Fundamente und ist es richtig, ob dafür 53.000 to Beton verbraucht werden?

KNOLL: Vorweg: Dr. Proksch kann hinsichtlich der Problematik des Flächenverbrauchs, korrekter der Flächeninanspruchnahme, bzw. der Versiegelung grundsätzlich zugestimmt werden. Allerdings sollten die Begriffe Boden und Fläche dabei sorgfältiger auseinander gehalten werden.

Zur korrekten Definition von Flächeninanspruchnahme und Flächenversiegelung kann auf die jüngst erschienene Publikation des Umweltbundesamtes „Monitoring der Flächeninanspruchnahme und Versiegelung“ aus 2024 zurückgegriffen werden. Auf diese wird hiermit verwiesen.

Allgemein ist festzuhalten, dass Vorhaben des Freileitungsbaus – wie natürlich auch Erdkabel – nicht zu den Flächenintensiven Vorhabenstypen gehören.

Flächen für Ausgleichsmaßnahmen und für Ersatzaufforstungen erhöhen nicht den Flächenverbrauch und gefährden auch nicht Klimaschutzziele Österreichs.

Ein „Verbrauch“ von Boden im eigentlichen Sinne findet durch das Vorhaben nicht statt, der Bodenüberschuss aus den Maststandorten wird projektgemäß im Zuge der Rekultivierung vor Ort wieder eingebaut.

Zur Thematik insgesamt wird zusätzlich auf das Bodenschutzkonzept verwiesen, in dem auch der baubegleitende Bodenschutz als Teil der Einreichunterlagen festgelegt ist. Anzumerken ist weiters, dass korrekter Weise eine Einschränkung von Gerätehöhen kein Flächen- und Bodenverbrauch ist, sondern allenfalls eine Nutzungseinschränkung ist.

Ergänzend zu der oben zitierten Publikation des UBA verweisen wir auf das Österreichische Raumentwicklungskonzept ÖREK 2030 beschlossen von der Österreichischen Raumordnungskonferenz in dem auf Seite 59 zum Flächenverbrauch bzw. zur Flächeninanspruchnahme die Verbauung für Siedlungs- und Verkehrszwecke, Freizeitzwecke, Abbauflächen und ähnliche Intensivnutzungen aufgezählt werden.

PROKSCH: Wie viel Fläche würde in Anspruch genommen werden, wenn man die unter den Leitungen liegenden Flächen mitberücksichtigt?

HUPRICH: Da dies nicht dem Rechtsverständnis der Behörde über die vorliegenden Begrifflichkeiten Flächenverbrauch und Bodenversiegelung entspricht, wird diese Frage nicht zugelassen.

NUßBAUMER: Die Projektwerberinnen verweisen auf Punkt 4.1.2 des Fachbeitrags Fläche, Boden und Landwirtschaft.

PROKSCH: Offen ist noch die Frage zur Kubatur bzw. zu den Tonnen bzw. ob dies mit dem Flächenverbrauch in Einklang zu bringen ist.

PREINSTORFER: Die Errichtung von Fundamenten sowie der Betonverbrauch ist aus hiesiger Sicht eine bautechnische Frage.

PROKSCH: Die Beeinträchtigung des Bodens: Früher, insbesondere bei Rückbauten von alten Maststandorten hat man im Umkreis der alten Masten regelmäßig eine Kontamination des Bodens mit Blei rund um die Masten vorgefunden. Dies lag wohl an der alten Beschichtung der Masten, weil schwermetallhaltige Farben und Lacke damals verwendet wurden. Frage an die SV: Kann aus fachlicher Sicht bestätigt werden, dass solche bodenschädlichen Anstriche beim aktuellen Projekt nicht mehr verwendet werden, auch nicht beim UW?

PREINSTORFER: Ich bitte zuerst die Projektwerberinnen um Erläuterung der Materialien.

KNOLL: Wir verweisen auf Kapitel 4.2.6.2. des Fachbeitrags Fläche, Boden und Landwirtschaft, wo die Materialien zur Beschichtung der Masten und ergänzend auch der Beseilung beschrieben werden. Dies gilt im Wesentlichen auch für die Sondermasten beim geplanten UW Langbruck.

LEITNER: Zusätzlich kann auf das Kapitel 5.5.2.2. Mastbeschichtung der Vorhabensbeschreibung verwiesen werden. Darin steht, dass der Beschichtungsstoff eine wasserverdünnbare Farbe auf Acrylatbasis ist.

PREINSTORFER: Für die Erstellung des Teilgutachtens wurden die Ausführungen im Fachbeitrag Fläche, Boden und Landwirtschaft herangezogen. Im gegenständlichen Projekt finden keine Mastdemontagen statt. Es ist kein relevanter Schadstoffeintrag in den umliegenden Boden zu erwarten.

HUPRICH: Diese Information war auch Teil einer Auskunft nach § 12 Abs. 6 UVP-G 2000 und wurden aufgelegt.

PROKSCH: Gilt die Aussage, dass kein relevanter Schadstoffeintrag in den umliegenden Boden zu erwarten ist, auch für die Montage, der bereits im Werk verzinkten Masten und allfällige Reparaturarbeiten, etwa bei Sturmschäden?

PREINSTORFER: Ich darf die Projektwerber betreffend Störfälle und Sturmschäden um Erläuterung ersuchen.

KNOLL: Wir verweisen auf Kapitel 4.2.6.1. des o.g. Fachbeitrags. Demnach sind auch bei Störfällen wie beispielsweise Sturmschäden oder dergleichen (Mastbruch ist bei Stahlrohrmasten nah zu auszuschließen) keine wesentlich anderen Belastungen zu erwarten. Generell sind bei Bautätigkeiten nur in seltenen Fälle Einträge von Reibungsschmiermitteln aus defekten Baumaschinen odgl. möglich. Die dann zu ergreifenden Maßnahmen sind auf jeder Baustelle „Routine“ und Gegenstand sogenannter Störfallpläne die auf der Baustelle auszuhängen sind. Zusammengefasst ist allenfalls kontaminiertes Erdreich zu bergen und fachgerecht zu entsorgen, allenfalls dadurch entstehender Bedarf an Bodenmaterial wird durch Zufuhr abgedeckt.

PROKSCH: Sind sonst irgendwelche Immissionen in den Boden zu befürchten, etwa durch eine Auflösung der Duplexbeschichtung oder durch die Vogelschutzmarker oder Flugschutzmarkierungen oder die Leiterseilbeschichtungen oder Instandhaltungsarbeiten (Lackschlämme, Abfallschlämme aus Entfettungen, Strahlmittelabfälle, sonstige gefährliche Abfälle), sonstiges?

PREINSTORFER: Ich verweise dazu auf meine Ausführungen im Teilgutachten. In Bezug auf allfällige Störfälle wird auf den entsprechenden Auflagenvorschlag unter dem Punkt Vorschläge für Nebenbestimmungen verwiesen, wonach derartige Beeinträchtigung von Böden durch geeignete Maßnahmen umgehend zu beseitigen sind.

PROKSCH: Könnten Sie bitte diese „geeignete Maßnahmen“ konkretisieren?

PREINSTORFER: Entschädigungen sind nicht Thema für die ASV.

PROKSCH: Auch dazu habe ich keine Antwort erhalten.

PREINSTORFER: Dazu wird auf den Fachbeitrag Sicherheitstechnik und Störfallbetrachtung verwiesen.

HUPRICH: Nachdem alle Redner der Rednerliste zu Wort gekommen sind und dieser entscheidungsreif erörtert wurde, erklärt der VERHANDLUNGSLEITER um 20:05 Uhr das Ermittlungsverfahren für den Fachbereich „Boden und Fläche (exkl. Wald) sowie Landwirtschaft“ gemäß § 16 UVP-G 2000 iVm § 39 Abs. 3 AVG für geschlossen.

12. Erörterung des Fachbereichs „Veterinärmedizin“

Gutachter für diesen Fachbereich ist ASV Mag. Dieter Deutsch.

Wortmeldung PAMMER:

PAMMER: Die elektromagnetischen Felder sind sowohl nützlich als auch schädlich, betreffend alle wildlebenden Tiere und auch Nutztiere. Alle wildlebenden Tiere stehen unter einem enormen Druck. Besonders betonen möchte ich die Biodiversität, nachzulesen auch im Biorisk-Report 2024. Vor 20 Jahren war das größte Risiko die Terrorgefahr, heute die Biodiversität. Die Diskussion über die Biodiversität zwischen den Masten ist eine wichtige. Diesbezüglich gibt es eine Publikation von Forscher, Alain Thill, „biologische Wirkungen elektromagnetischer Felder auf Insekten“ (= Bienenstudie im Mohnblumenfeld zwischen zwei Hochspannungsmasten). Er hat festgestellt, dass durch die geschwächten Bienen die Blühaktivität der Mohnblumen durch EMF gestört war.

Im Mühlviertel finden wir einen Lebensraum mit einer hohen Biodiversität vor. Wir haben viele Tierarten: Rinder, Pferde, Lamas, Schweine, Vögel, Bienen, oftmals in Freilandhaltung. Aus diesem Grund bin ich besorgt, und bin auf eine Arbeit gestoßen, erstmals publiziert 2009 von Dr. Ulrich Warnke, „Die Auswirkungen elektromagnetischer Felder auf Tiere“. Diese Arbeit war interessant, weil sie nicht nur die neuen Bienen- und Vögelforschungen präsentiert, sondern einen guten Überblick verschafft. Es stellt sich die Frage, warum manche Tierarten intensiver untersucht wurden

und manche nicht. Zweifellos sind Bienen sehr wichtig, aber die Begründung ist auch ökonomischer, ethischer und methodischer Art. Ein Grund dafür ist das schwierige Forschungsdesign.

Die Arbeit von Dr. Warnke heißt „Bienen, Vögel und Menschen“. Er hat einen ganzheitlichen international anerkannten Ansatz genutzt, mit dem Slogan „One health“.

Es wurde nachgewiesen, dass die Orientierung und die Navigation gestört wird, man kennt dies auch von den Meeressäugern.

Viele Bienenvölker sind durch EMF verschwunden. EMF stören das Redox-System. Das Immunsystem wird geschädigt, parasitäre Krankheiten wie die Varroose werden begünstigt dadurch. An Schmetterlingen und Käfern wurden ähnliche Entwicklungen aufgezeigt.

Die Wirkungen auf tierische Bioorganismen wurden gut dokumentiert. Die Zellenentwicklung wird gestört. Die Zellvermehrung wird beeinflusst. Die Immunabwehr wird verändert. Die Reproduktion ist gestört. Auch gentoxische Effekte sind messbar.

Negative Einflüsse auf das Nervensystem, verminderte Fruchtbarkeit wurde festgestellt. Auch die Fauna wurde in der Nähe von Sendemasten ungünstig beeinflusst.

Zu den landwirtschaftlichen Nutztieren:

Fertilitätsprobleme, Fehl- und Missgeburten, reduzierte Leistungen wurden festgestellt.

Zur umstrittenen Bayrischen Rinderstudie:

Die Untersuchungen wurden von 1998 bis 2000 in Bayern durchgeführt, renommierte Institute und Hochschulen waren involviert (Universitäten von Gießen, München, usw.). Es sind eindeutig durch EMF in landwirtschaftlichen Betrieben eine erhöhte Anzahl missgebildeter Kälber festgestellt worden.

HUPRICH: Welche Befürchtungen bzw. konkreten Fragen haben Sie an den SV?

PAMMER: Ich habe die Befürchtung, dass die Biodiversität unterhalb der Leitungen abnimmt. Wie beurteilen Sie die Feldstärken?

In Bezug auf landwirtschaftliche Nutztiere ist zu wenig Forschung erfolgt. Das ist meine Sorge – schädliche Einflüsse können nicht ausgeschlossen werden.

DEUTSCH: Da die Biodiversität keine veterinärfachliche Fragestellung ist, wird dazu keine Stellungnahme abgegeben.

Zu den Einflüssen der Feldstärken möchte ich festhalten, dass

- 1) zu den Bienen: Im Untersuchungsraum des Trassenkorridors sich keine gemeldeten Bienenstände befinden.
- 2) zu den anderen landwirtschaftlichen Nutztieren: Ich möchte auf mein Teilgutachten verweisen, in dem angeführt wird, dass aufgrund der großen Abstände zu den EMF von keinen negativen Einflüssen auszugehen ist.

PAMMER: Wie groß soll der Abstand sein?

DEUTSCH: Dadurch, dass in der Trasse der kürzeste Abstand zu einer Stallung mehr als 100m ist, ist von keinen negativen Einflüssen auszugehen.

PAMMER: Wie beurteilen Sie die Situation mit Weidetieren?

DEUTSCH: Da auf einer Weide von keinem dauerhaften Einfluss von EMF auf die Nutztiere ausgegangen werden kann, sind hier ebenfalls keine negativen Einflüsse zu erwarten.

PAMMER: Da bin ich mir nicht so sicher. Man kann nicht nur ein Problem geltend machen (zB bei verringerter Fertilität), man kann das nicht ausschließen.

PROKSCH: Weshalb wird zwischen Stallungen und Weideflächen unterschieden, was EMF betrifft und aufgrund welcher Studien?

DEUTSCH: Von mir wurde zwischen Stallungen und Weideflächen deshalb unterschieden, weil bei Stallhaltung den Tieren das „Entkommen“ bei EMF nicht möglich ist. Wohingegen Weideflächen nicht nur auf den Trassenkorridor beschränkt sind. Wissenschaftliche Untersuchungen die einen unterschiedlichen Einfluss zwischen Stallungen und Weidehaltung untersuchen, sind mir nicht bekannt.

PROKSCH: Können Sie ausschließen, dass etwa bei biologischer Landwirtschaft die mit einer Verpflichtung der Beweidung der gehaltenen Tiere einhergeht und auch mit einer Verpflichtung, dass diese Tiere den Großteil der Nahrung auf der Weide aufnehmen, eine Beeinträchtigung durch EMF möglich ist, vor allem dann, wenn die im Stallungsnahfeld zur Verfügung stehenden Weideflächen eben unter den Leitungen liegen.

DEUTSCH: Da es auch wissenschaftliche Arbeiten gibt, die einen positiven Effekt von EMF bei den Tieren belegen (wenn auch nur schwach signifikant in Bezug auf die Fruchtbarkeit) ist somit auch bei biologischer Weidehaltung im Nahfeld von Stromleitungen von keinen negativen Einflüssen auszugehen.

PROKSCH: Der ASV hat zunächst den Ausschluss einer Beeinträchtigung damit begründet, dass die nächsten Stallungen mehr als 100m entfernt sind, dann damit, dass die Weidezeiten kürzer wären bzw. die Tiere nicht immer unter der Leitung wären. Schließlich hat er es damit begründet, dass auch positive Effekte in der Literatur erwähnt seien. Diese Begründungen sind für mich widersprüchlich und gehen nicht auf das von Frau Dr. Pammer Gesagte ein. Ich spreche mich daher gegen einen Abschluss des Fachbereichs Veterinärmedizin aus, damit eine Erörterung auf fachlich gleicher Ebene fortgesetzt werden kann. Dies auch in Hinblick darauf, dass die Verhandlungsdauer für heute bis 20:00 Uhr angekündigt wurde und diese bereits erheblich überschritten wurde.

NUßBAUMER: Für die Projektwerberinnen sind die Antworten des ASV nicht widersprüchlich.

PAMMER: Zum positiven Effekt von EMF: Das gibt es, muss aber gezielt beim Einzeltier angewendet werden.

PROKSCH: Ich muss die Verhandlung nun, um 21:16 Uhr, verlassen.

DEUTSCH: Für mich sind meine Aussagen nicht widersprüchlich. Es wurden lediglich verschiedene allerdings nicht widersprüchliche Argumente zu den einzelnen Fragen verwendet. Ich behalte mir das abschließende Statement noch vor.

Der VERHANDLUNGSLEITER vertagt die mündliche Verhandlung am 17.01.2025 um 21:18 Uhr auf den 20.01.2025, Beginn: 09:00 Uhr, Einlass ab 08:30 Uhr, wieder in der Messehalle Freistadt (Halle 2). Wir setzen fort mit der Abschlussdiskussion zum Fachbereich Veterinärmedizin bzw. dem vorhin festgelegten Programm.

Einleitung des Verhandlungsleiters:

Am 20.01.2025, um 09.02 Uhr, wird die Verhandlung, wie am 17.01.2025 angekündigt, fortgesetzt.

Der VERHANDLUNGSLEITER ersucht erneut alle Beteiligten um einen **sachlichen und fairen Umgang** miteinander und erinnert an die Möglichkeiten der sitzungspolizeilichen Maßnahmen wie Wortentzug, Verweis aus dem Verhandlungssaal und Ordnungsstrafen (§ 34 Abs. 2 AVG).

Außerdem erinnert er an das ausnahmslose **Verbot von Foto-, Video- und Tonaufnahmen** und dergleichen.

Wer sich noch nicht in die **Anwesenheitsliste** beim Eingang eingetragen hat, soll dies bitte noch nachholen.

Außerdem kann man sich noch die Liste (**Beil. IV**) eintragen, wenn man die **Verhandlungsschrift** gerne **zugestellt** haben möchte.

Es wird heute keine **Mittagspause** geben, da wir um spätestens 14:00 Uhr den Verhandlungsort verlassen müssen.

Das heutige Programm umfasst die Fortsetzung des Fachbereichs Veterinärmedizin sowie – wie angekündigt – die Fachbereiche zu Wasser (Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft, Oberflächengewässer und Wasserbautechnik) und Raumordnung.

HUPRICH: Es werden Termine für die Fortsetzung der mündlichen Verhandlung gesucht. Es werden die Projektwerberinnen und Dr. Pyka wegen Terminvorschlägen gefragt. Die Räumlichkeiten für die Fortsetzung der Verhandlung werden von der Behörde bekannt gegeben. Um die Mittagszeit wird nochmals das Thema für die Fortsetzung der Verhandlung aufgegriffen.

DEUTSCH: Mir ist nach wie vor weder die, von Dr. Proksch bemängelte Widersprüchlichkeit meiner Antworten oder deren Begründung ersichtlich, noch der Vorwurf von Dr. Proksch ich wäre auf die Fragen bzw. das Gesagte von Frau Dr. Pammer nicht eingegangen.

Ich versuche dennoch durch nachfolgende Ausführungen und Präzisierungen, meine Antworten vom 17.1.2025 besser verständlich zu machen:

Die Beeinflussung von Tieren (Definition Tiere: lt. Teilgutachten „Veterinärmedizin“) durch elektromagnetische Felder (EMF) ist als eine Funktion aus Zeit und Feldstärke anzusehen. In fast allen Studien wurden Feldstärken untersucht, wie sie nur unter 380 kV-Leitungen und weit darüber hinaus (bis 735 kV-Leitungen) auftreten. In den meisten Fällen konnten keine signifikanten Unterschiede zu den Kontrollgruppen erhoben werden. Die unter einer 110kV-Leitung auftretenden Feldstärken sind weitaus geringer als jene in den Studien, wodurch ebenso von einer weitaus geringeren Beeinflussung ausgegangen werden kann.

In geschlossenen Stallungen ist davon auszugehen, dass die Tiere dort dauerhaft untergebracht sind. Da die Stallungen aber derart weit entfernt von der Leitungstrasse liegen, und die Feldstärken

dadurch dort derart gering sind, kann von keinen negativen Einflüssen für die Tiere ausgegangen werden.

Da die Weideflächen nicht deckungsgleich mit der Leitungstrasse sind, sondern größer sind, und da sich die Tiere auf der Weide frei bewegen können, ist von einer geringen Aufenthaltszeit in den Feldstärken direkt unter der 110 kV-Leitungstrasse auszugehen und somit ebenfalls von keinen negativen Einflüssen für die Tiere. Dies gilt gleichermaßen für konventionelle wie auch für biologische Tierhaltung.

Ansonsten verweise ich auf meine Ausführungen im Teilgutachten „Veterinärmedizin“.

HUPRICH: Für die Behörde klingen die Ausführungen plausibel. Es wurden weitere Fragen angekündigt, wobei zuerst die Frau Dr. Pammer nachfragen würde.

PAMMER: Ich bezweifle das. Die Weiden sind nicht gleichmäßig bewachsen. Wieviele Stunden können die Tiere unter den Freileitungen fressen, ohne dass es gesundheitlich bedenklich ist? Der Tierbesitzer hat die Verantwortung, dass den Tieren nichts passiert.

DEUTSCH: Bei den unter einer 110 kV-Freileitung auftretenden Feldstärken ist auch bei einer dauerhaften Weidehaltung von keinen negativen Einflüssen für die Tiere auszugehen.

PAMMER: Es könnte zu verminderter Fruchtbarkeit kommen. Gibt es auch keine schädlichen Wirkungen auf tragende Kühe bei Dauerexposition unterhalb der Freileitung.

DEUTSCH: Die Definition von Tieren bei der oben angeführten Antwort beinhaltet genauso trächtige weibliche Tiere.

PAMMER: Wissen oder spüren die Tiere es selbst, wie lange sie unter der Freileitung verbleiben können?

DEUTSCH: Da sich die Tiere auf einer Weide frei bewegen können, ist es den Tieren selbst überlassen, wo und wie lange sie sich auf der Weide aufhalten.

PAMMER: Welche Verantwortung hat der Tierbesitzer, wie soll der Tierhalter wissen, wie lange die Tiere sich unter der Leitung aufhalten können?

DEUTSCH: Wie schon mehrfach ausgeführt, sind die Feldstärken unter der 110 kV-Freileitung derart gering, dass von keinen negativen Einflüssen für die Tiere ausgegangen werden kann, somit obliegt dem Tierhalter auch keine besondere Sorgfaltspflicht, dafür zu sorgen, wie lange sich die Tiere wo auf seiner Weide aufhalten.

PAMMER: Sie haben gesagt, EMF könnten auch positive Effekte haben. Welche Heilwirkung auf Tiere kann durch welches Setting erfolgen?

DEUTSCH: Projektbezogen kann diese Frage nicht beantwortet werden. Medizinisch könnte eine Antwort gegeben werden.

PAMMER: Die Aussagen sind widersprüchlich. Ich zitiere aus dem Protokoll vom letzten Verhandlungstag. Ist durch den verringerten Abstand vom höchsten Punkt des Tieres von stärkeren bzw höheren Auswirkungen auszugehen, zumal ein Pferd durchaus 1,75 m Widerristhöhe erreichen kann?

DEUTSCH: Ich wurde falsch zitiert. Wie im Protokoll ersichtlich, habe ich nicht von schädlichen Auswirkungen gesprochen. Auf die oben genannte Frage möchte ich Folgendes antworten: Auch bei Pferden ist von keinen negativen Auswirkungen unter einer 110 kV-Freileitung auszugehen (unabhängig vom Stockmaß). Dies gilt für alle vom Menschen gehaltenen Nutztiere.

PAMMER: Ich frage mich, warum dann immer über Abstände diskutiert wird, wenn dies unerheblich ist.

DEUTSCH: Die Diskussion bezüglich Abstände ergibt sich daraus, da mit größerem Abstand die Feldstärken und somit die Beeinflussungen der Tiere durch EMF immer geringer werden. Wie schon oben mehrfach ausgeführt, verweise ich darauf, dass die Feldstärken unter einer 110 kV-Freileitung derart gering sind, dass von keinen negativen Einflüssen für die Tiere ausgegangen werden kann und daraus ergibt sich, dass mit weiterem Abstand die Wahrscheinlichkeit, dass keine negativen Auswirkungen auftreten, noch geringer wird.

PAMMER: Mit dem Satz geben Sie zu, dass ein Einfluss da ist.

DEUTSCH: Ein Einfluss von EMF auf Tiere zu bestreiten, wäre wissenschaftlich unkorrekt. Meine Aufgabe als ASV ist es allerdings, diese Beeinflussung zu beurteilen und einzuschätzen. Dazu verweise ich auf mein Teilgutachten Veterinärmedizin.

PAMMER: Es ist schade, dass es noch keine wissenschaftlichen Arbeiten gibt, die die Fruchtbarkeit unter ständiger Exposition betreffen. Leider gibt es auch keine Studien, die fundiert die Wechselwirkung zwischen EMF und anderen Einflüssen dokumentieren. Ich möchte festhalten, dass aus Tierschutzsicht, empfehlenswert wäre, die Tiere überhaupt nicht zu exponieren. Das wäre auch vermeidbar. Tierhalter sind verpflichtet, das größtmögliche Tierwohl zu garantieren und dazu gehört der Ausschluss von Risiken, auch wenn diese gering sind.

PYKA: Ich zitiere aus der Web-Site des Bundesamtes für Strahlenschutz zum Thema „Feldbelastung durch Hochspannungsleitungen“: Freileitungen und Erdkabel: Magnetfelder entstehen, wenn Strom fließt. Weil die Magnetfeldstärke von der Stromstärke abhängt, schwanken die Feldstärken mit den Stromstärken in den Leitungen. Die höchsten Feldstärken sind direkt unter Freileitungen und über Erdkabel zu finden. Mit seitlichem Abstand zu einer Trasse nehmen sie deutlich ab. Elektrische Felder werden vom Erdreich und von gewöhnlichen Baumaterialien gut abgeschirmt. Deshalb spielen sie bei Erdkabel keine Rolle, treten aber im Freien in der Umgebung von Freileitungen auf. Bei Freileitungen hängt die Feldverteilung vor allem von der Masthöhe sowie vom Durchgang und der Anordnung der Leiterseile ab. Der Durchgang der Leiterseile wird unter anderem vom Abstand benachbarter Masten entlang der Trasse (Spannfeldlänge) und von der transportierten Strommenge bestimmt: Je mehr Strom fließt, desto wärmer werden die Seile. Dabei dehnen sie sich aus und hängen stärker durch. Der gleiche Effekt tritt im Sommer bei hohen Temperaturen auf. Im Winter kann Eis auf den Leitungen dazu führen, dass sie stärker durchhängen. Der geringere Abstand zum

Boden kann dann einen Anstieg der Feldstärkewerte zur Folge haben. Dazu habe ich folgende Fragen an den SV:

Von welcher transportierten Strommenge sind Sie bei ihrer Beurteilung ausgegangen?

NUßBAUMER: Die Projektweberinnen weisen darauf hin, dass es sich bei den Ausführungen des Parteienvertreters im Wesentlichen um Themen der Elektrotechnik und darüber hinaus des Themas Erdkabel, die beide bereits abgeschlossen worden sind, handelt. Darüber hinaus wurde die angesprochene Web-Site nur selektiv zitiert und wurden Ausführungen einerseits zu elektrischen Feldern und andererseits zu magnetischen Feldern vermischt.

LEITNER: Aus technischer Sicht wird angemerkt, dass der maximal zulässige Dauerstrom für die geplante Freileitung den Einreichunterlagen und dort konkret im Ordner B-02-04, Seildatenblätter, entnommen werden kann.

DEUTSCH: Hinsichtlich der Strommengen möchte ich auf die Ausführungen von DI Leitner verweisen.

PYKA: Ich halte fest, dass im gegenständlichen Verfahren von Anfang an seitens der Projektwerberinnen immer wieder nur bloß auf Projektunterlagen verwiesen wird, statt konkrete Fragen der Parteien zu beantworten. Ich wiederhole daher die konkrete Frage an den SV, von welchen konkreten Strommengen er bei seiner Beurteilung ausgegangen ist und ersuche ihn darüber hinaus um Stellungnahme zu den zitierten Ausführungen auf der Web-Site des Bundesamtes für Strahlenschutz. Dabei wird der SV sowohl auf die Problematik elektrischer Felder, als auch auf jene magnetischer Felder einzugehen haben.

DEUTSCH: Ich wiederhole abermals, dass ich für mein Teilgutachten Veterinärmedizin die Angaben der Projektunterlagen herangezogen habe, um zu dem Schluss zu kommen, dass die EMF der 110-kV-Freileitung zu keinen negativen Auswirkungen bei den Tieren führen.

PYKA: Sie haben ausgeführt, die Feldstärken seien gering. Ab wann ist eine Feldstärke gering?

DEUSCH: Es gibt keine Grenzwerte. Die Feldstärken, die in diversen wissenschaftl. Untersuchungen gemessen wurden und bei denen zB keine signifikanten Unterschiede festgestellt werden konnten, lagen in den meisten Fällen um den Faktor 10 höher als bei der 110 kV-Freileitung.

PYKA: Welche konkreten wissenschaft. Untersuchungen meinen Sie dann? Sie müssen einen Referenzwert haben.

DEUTSCH: Im Gutachten findet sich keine Literaturliste dazu.

PYKA: Wie können Sie das beurteilen, wenn dies nicht im Gutachten steht?

DEUTSCH: Ich habe diese Literaturliste zur Erstellung meines Gutachtens verwendet.

PYKA: Warum steht sie nicht wie üblich im Gutachten?

DEUTSCH: Weil ich sie nicht eingefügt habe.

PYKA: Damit der SV die Feldstärke im gegenständlichen Fall beurteilen kann, muss er – bereits nach dem Hausverstand – einen bestimmten Referenzwert haben. Im gegenständlichen Fall hat der SV – aus der Sicht der Parteien völlig haltlos und unbegründet – behauptet, dass die Feldstärken „gering“ seien. Aufgrund welcher konkreten Referenzwerte kommt der SV zu dieser Beurteilung?

HUPRICH: Der SV erbittet 5 min Vorbereitungszeit bis 10.15 Uhr.

DEUTSCH:

Beispielhaft darf ich den Review Artikel MERCER anführen, der 10 Studien mit Rindern, Schweinen, Hühnern, etc. zusammenfasst und zu dem Schluss kam, dass von elektrischen Feldstärken unter den 10 kV.m^{-1} keine biologische Gefährdung für Nutztiere ausgeht. Solche Feldstärken werden unter österreichischen Hochspannungsleitungen gar nicht erreicht, da keine höheren Übertragungsspannungen als 380 kV verwendet werden.

PYKA:

Ist es eine Momentaufnahme- Beurteilung oder beziehen sich diese Angaben auf die Summendosis der Strahlung auf ein Lebewesen. Ich bitte auch um Bekanntgabe der Autoren sowie das Jahr der Veröffentlichung der Studie.

DEUTSCH:

Das Veröffentlichungsdatum ist in meinen Unterlagen mit 1985 angeführt und ist eine Momentaufnahme. Für die Autoren müsste ich recherchieren.

PYKA.

Ich gehe davon aus, dass dem Sachverständigen bekannt ist, dass die Halbwertszeit von Wissen in der Medizin maximal 5 Jahre beträgt. In wie weit soll eine Studie, die vor 40 Jahren publiziert wurde, hinsichtlich des Standes der Wissenschaft im vorliegenden Fall relevant sein?

DEUTSCH:

Der oben zitierte REVIEW Artikel sollte beispielhaft genannt sein. Es sollte aber bekannt sein, dass auch ältere wissenschaftliche Studien nach wie vor Gültigkeit haben, solange diese nicht widerlegt werden (Grundlagenforschung).

PYKA:

Haben Sie andere Beispiele aus den letzten 40 Jahren? Ich finde es schade, dass sich der SV zur heutigen Verhandlung nicht vorbereitet hat. Der SV hat behauptet, dass die Feldstärke im gegenständlichen Fall „gering“ sein soll. Offensichtlich gilt diese Einschätzung auf eine Studie, die vor 40 Jahren publiziert wurde und daher hinsichtlich des Standes der Wissenschaft ganz offenkundig längst nicht mehr aktuell ist. Ich halte fest, dass trotz meiner mehrmaligen Aufforderung der SV nicht in der Lage war, aktuelle Studien zu nennen, auf denen er seine Beurteilung stützt. Die Aussage des SV, dass die Feldstärke fallgegenständlich „gering“ sein soll, ist daher durch keine wissenschaftlichen Erkenntnisse belegt und schlicht willkürlich. Das GA ist daher grob mangelhaft und das Vorhaben vor diesem Hintergrund nicht umweltverträglich.

Besonders hohe Emissionen von EMF treten, rund um Trafos und UWs auf. Nach Kenntnisstand der Parteien dürfen sich Menschen nur kurze Zeit im Bereich von UWs aufhalten. Es ist bekannt, dass Menschen, die starken EMF ausgesetzt sind, degenerative Erkrankungen erleiden können. Treffen diese Aussagen auch auf Tiere zu? Haben Sie Messungen der magnetischen Flussdichte und der elektrischen Feldstärke am Zaun eines vergleichbaren UW gemacht? Und wenn ja, wie hoch sind diese Werte?

HUPRICH:

Die letzten beiden Fragen betreffen den Fachbereich Elektrotechnik. Die 1. Frage kann der SV beantworten.

DEUTSCH:

Da im Nahebereich des UW Langbruck keine Nutztiere gehalten werden, stellt dies keine projektbezogene Frage dar.

PYKA:

Wie haben Sie überprüft, dass im Nahbereich des genannten UW (mitten im Grünland) keine Nutztiere gehalten werden? Außerdem bezieht sich die Frage nicht nur auf Nutztiere, sondern auf sämtliche Tiere, die sich im Nahbereich des UW aufhalten können.

HUPRICH:

Der Sachbereich FB Veterinärmedizin bezieht sich ausschließlich auf die Nutztiere.

DEUTSCH:

Ich habe im DORIS und VIS Nachschau gehalten.

PYKA:

Welche konkreten Projekte und Tätigkeiten haben Sie bei der Beurteilung der kumulativen Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens bzw. seiner Wechselwirkungen berücksichtigt?

HUPRICH:

Bei den Nutztieren handelt es sich iSd Rechtsprechung des US sowie des BVwG um keine Schutzgüter des UVP-G. Nutztiere sind jedoch aus eigentumsrechtlicher Sicht von Relevanz.

PYKA:

Ich weise darauf hin, dass auch Nutztiere Tiere sind und damit zum Schutzgut „biologische Vielfalt“ iSd UVP-Richtlinie sowie des UVP-G gehören. Im § 1 Abs. 1 Z 1 lit.a UVP-G wird ausdrücklich und allgemein auf „Tiere“ Bezug genommen.

HUPRICH:

Die Behörde wird sich im Bescheid mit den unterschiedlichen Rechtsauffassungen auseinandersetzen.

PYKA:

Wenn man den Ausführungen der Behörde folgen würde, wonach Nutztieren lediglich aus eigentumsrechtlicher Sicht Relevanz zukäme, dann würde es sich um Sachgüter und damit ebenfalls um Schutzgüter iSd UVP-RL und des UVP-G handeln.

HUPRICH:

Zunächst erfolgt wieder der Verweis auf die Frage A.5 im Fragenkatalog. Selbstverständlich ist auch der Sachverständige für Veterinärmedizin vom selben erhobenen Ist-Zustand wie alle anderen SV ausgegangen.

PYKA:

Diese Aussage widerspricht der früheren Aussage der Behörde, wonach es sich bei Nutztieren um keine Schutzgüter in der UVP handeln soll. Wenn nunmehr die Behörde angibt, dass eine Kumulationsprüfung auch im Bereich Veterinärmedizin durchgeführt worden sei, dann bitte ich den SV meine diesbezügliche Frage (siehe oben) zu beantworten.

HUPRICH:

Die behördliche Prüfung bezieht sich nach den einschlägigen Aussagen des BVwG auf das Bewilligungskriterium der Eigentumsgefährdung.

PYKA: Wurde die Kumulierung im Sinne der Vorschriften des UVP-G 2000 im Hinblick auf den FB Veterinärmedizin (Nutztiere) durchgeführt oder nicht?

HUPRICH: Die bestehenden Auswirkungen sind im IST-Zustand abgebildet. Die projektbedingten Auswirkungen wurden vor dem Hintergrund des IST-Zustands berücksichtigt und beurteilt.

PYKA: Wo genau im Hinblick auf die Nutztiere?

HUPRICH: Ich bitte den SV um kurze Ausführungen zum einschlägigen geographischen Untersuchungsraum.

DEUTSCH: Der geographische Untersuchungsraum ist der in den Projektunterlagen angegebene Trassenleitungen.

PYKA: Hat der SV bei seinen Beurteilungen Wechselwirkungen bzw. kumulierte Umweltauswirkungen von 30kV bzw. 110kV-Leitungen bei den UW Rainbach, Rohrbach berücksichtigt?

DEUTSCH: Da im Nahbereich bei den UW keine Nutztiere gehalten werden, war dies keine Fragestellung meiner Beurteilung.

PYKA: Ich schreite heute auch für LIST Rechtsanwalts GmbH ein.

Um 11:08 erklärt der VERHANDLUNGSLEITER das Ermittlungsverfahren für den Fachbereich Veterinärmedizin gemäß § 16 UVP-G 2000 iVm § 39 Abs. 3 AVG für geschlossen, da dieser entscheidungsreif erörtert wurde.

Die Verhandlung wird um 11:09 Uhr bis 11:15 Uhr unterbrochen.
Um 11:17 Uhr wird die Verhandlung fortgesetzt.

13. Erörterung der Fachbereiche „Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft“

Gutachter für diesen Fachbereich ist ASV Hans Kitzmüller, MSc.

Am ersten Verhandlungstag wurden von Fachbeitragsstellerin GWU Geologie- Wasser- Umwelt GmbH ergänzende Unterlagen vorgelegt. Diese sind der Verhandlungsschrift als Anhang 1 angeschlossen. Sie setzen sich aus 6 Stellungnahmen zu Einwendungen und 5 Quellkatasterblätter zusammen. In den Quellkatasterblättern wurden die Brunnen bzw. Quellstandorte eingetragen, erhoben und verortet. In den Stellungnahmen wurde eine Bewertung von einzelne Wassernutzungen durchgeführt. Den Schlussfolgerungen sowie die vorgeschlagene Aufnahme von drei weiteren Wassernutzungen in das Beweissicherungsprogramm können fachlich nachvollzogen werden bzw. zugestimmt werden. Diese Unterlagen haben bis auf die vorgeschlagene Aufnahme von drei Wassernutzungen in das Beweissicherungsprogramm keine Auswirkungen auf das von mir erstellte Teilgutachten.

PYKA: Ich rüge diese Vorgehensweise als wesentliche Verletzung von Verfahrensvorschriften, zumal die vom SV genannten Beilage 1 am ersten Verhandlungstag offensichtlich zu Protokoll genommen wurde, ohne dass dies für die Parteien wahrnehmbar wäre, die Parteien die Möglichkeit hätten, sich mit diesen umfangreichen Unterlagen auseinander zusetzen bzw. ohne das diese Unterlagen und deren Umfang am ersten Verhandlungstag mit den Parteien erörtert worden wären. Die Parteien sind daher durch die nunmehrige Vorgehensweise völlig überrascht, beantragen die Zurverfügungstellung der genannten Unterlagen und eine Pause von min. 1 Stunde, um sich einen Überblick über die genannten Unterlagen zu verschaffen.

HUPRICH: Ich zitiere aus dem aktuellen Verhandlungsprotokoll Tag 1, Seite 9:
„Die Vertreter der Projektwerberinnen übergeben in weiterer Folge diese Unterlagen in zweifacher Ausfertigung und digital, damit sich der SV vorbereiten kann, und allenfalls andere Parteien ebenfalls Einsicht nehmen können. Diese Unterlagen werden als Beilage 1 der Verhandlungsschrift angeschlossen.“

Ein entsprechendes Ersuchen um Einsicht ist letzte Woche nicht erfolgt und wurde erst jetzt gestellt. Die Beilage 1 wurde sowohl Dr. Pyka als auch den Projektwerberinnen per USB-Stick übergeben. Dem Ersuchen um einstündige Unterbrechung wird demgemäß nicht Folge geleistet und die inhaltliche Diskussion wird fortgesetzt.

PYKA: Ich halte fest, dass die Beilage 1 am ersten Verhandlungstag mit den Parteien jedenfalls nicht erörtert wurde und dies wird als wesentliche Verletzung von Verfahrensvorschriften gerügt. Ich beantrage, den Projektweberinnen aufzutragen zuerst, den Inhalt der Beilage 1 vorzutragen und dieser anschließend zu erörtern.

NUßBAUMER: Die Projektwerberinnen beantragen das Vorbringen und die Anträge der Projektgegnerinnen als rechtmisbräuchlich und somit unzulässig auch in Hinblick auf § 14 UVP-G

zurückzuweisen, weil dieses – wie auch die Verhandlungsschrift bzw. das gerade eben wiedergegebene Zitat des Verhandlungsleiters zeigt – nur auf eine weitere Verzögerung des ohnedies schon mehr als überlangen Verfahrens abzielt.

HERBST: Die an den zuständigen ASV übergebenen Unterlagen beinhalten wie vom ASV vor einigen Minuten erwähnt, Angaben zu zusätzlich aufgenommenen Brunnen und Quellfassungen welche aufgrund von Sorgen der Eigentümer im Sinne einer kooperativen Projektabwicklung aufgenommen wurden.

Wortmeldung MAYR:

MAYR: Als Vizebürgermeisterin der Gemeinde Waldburg habe ich folgende Fragen an den ASV:

In den Einreichunterlagen ist der Mast 162 direkt neben einem öffentlichen Weg eingezeichnet. Wie groß ist der Abstand des Randes des Mastfundaments 162 zum daran angrenzenden öffentlichen Weg bzw. zu der dort befindlichen Transportleitung der Gemeinde Waldburg Richtung Ortschaft Lahndorf sowie den Gemeinden Reichental und Hirschbach? Das ist aus dem Plan Trassen und Längenprofile nicht erkennbar.

Wie groß ist die Baugrube, die für den Mast 162 ausgegraben werden muss, unter Berücksichtigung der Geländeform und Geologie am Standort?

Wie wird die Baugrube zum öffentlichen Gut hin bzw. zur Wasserleitung hin abgesichert?

HERBST: Der Abstand von Mastmittelpunkt von Mast 162 zum Rand des nördlich vorbeiführenden Weges beträgt ca. 3m.

MAYR: Ich wollte es nicht von Mastmittelpunkt wissen, sondern vom Rand des Mastfundaments.

HERBST: Der aufgehende Teil des Fundaments (Sockel) hat einen Durchmesser von 2,20m und reicht somit 1,1m in Richtung Weg. Die Ausgestaltung des Fundamentes im Detail ist Bestandteil der Ausführungsplanung. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es im ureigensten Interesse der Projektwerberin ist, sämtliche Bestandsleitungen und sonstige Einbauten im Detail zu erheben und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zum Schutz derselben vor Baubeginn in Absprache mit den jeweiligen Betreibern zu ergreifen.

MAYR: Das beantwortet aber nicht die Frage, wie groß die Baugrube sein wird und wie die Absicherungen erfolgen werden.

HERBST: Die Größe der Baugrube ist abhängig von der Größe des im Zuge der Ausführungsplanung zu dimensionierenden Fundamentes und kann daher zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht angegeben werden.

MAYR: Heißt das, dass die Fundamente bzw. die Fundamentgröße für diesen Mast noch nicht feststeht?

HERBST: Ja das ist richtig!

MAYR: Ich erinnere daran, dass wir im Laufe der Verhandlung seitens der PW bei der Frage nach den Mastfundamenten auf die Einreichunterlagen verwiesen wurden.

LEITNER: Wie von Dr. Herbst bereits ausgeführt werden die jeweiligen Fundamentgrößen im Detail für jeden Maststandort da diese von mehreren Parametern abhängen, erst ermittelt. Jedoch können wir hier auf Kapitel 5.5.5 der Vorhabensbeschreibung verweisen, in dem für den „äußersten“ Fall eine Unterirdische Fundamentgröße von 15x15m für Winkelabspannmaste angegeben ist. Für Tragmaste beläuft sich dieser „äußerste“ Fall auf 10x10m.

HERBST: Im gegenständlichen Fall (M162) kann keinesfalls vom „äußersten“ Fall ausgegangen werden, da in der Baugrunderkundung (Anhang 2 des ggst FB) gute Bodenverhältnisse beschrieben wurden.

MAYR: Aufgrund der nunmehrigen Ausführungen kann aber auch nicht ausgeschlossen werden, dass vor allem in Hinblick auf das gesagte (Mastmittelpunkt 162 zu Rand öffentlicher Straße) eine Beeinträchtigung der Transportleitung aufgrund der doch noch notwendigen Dimensionierung des Fundaments erfolgen wird. Sehe ich das richtig?

HERBST: Ich verweise auf meine vorherige Stellungnahme, dass jedenfalls durch die PW eine durchgehende Funktionalität (bspw. Provisorium während der Bauzeit oder dauerhaftes Umlegen der Leitung) der für die Gemeinde Waldburg vitalen Trinkwasser- Transportleitung garantiert wird.

MAYR: Trifft das auch auf die Wasserleitung der Wassergenossenschaft Schwandt-Freudenthal-Vierhöf, die sich neben dem Mast 148 befindet, sowie auf die Wasserleitung der Wassergenossenschaft Waldburg, die sich neben dem Mast 163 befindet, zu? Auch bei diesen Masten ist der Rand des Mastfundaments zu der jeweiligen Wasserleitung aus den Einreichunterlagen nicht erkennbar.

HERBST: Ja

MAYR: Es könnte auch im Rahmen der Errichtung und Befahrung der Zuwege zu Beschädigungen der vorhin genannten Leitungen kommen, welche konkreten Maßnahmen werden von den PW in diesem Fall gesetzt werden?

HERBST: Vor Baubeginn werden sämtliche relevante Leitungen, welche durch Vorhabensbestandteile berührt werden, gemeinsam mit deren Betreibern aufgenommen und gemeinsam Maßnahmen zum Schutz dieser Leitungen definiert. Bei Wasserleitungen sind in diesem Fall in Abhängigkeit von der Verlegetiefe zB Lastverteilende Maßnahmen (Stahlplatten und dergleichen) denkbar.

MAYR: Frage an ASV: Sie gehen in ihrem Gutachten davon aus, dass das Grundwasser im Grundwasserschongebiet Jaunitztal-Freistadt geringfügig beeinträchtigt wird bzw. werden kann. Was meinen Sie damit konkret?

KITZMUELLER: Ich gehe in meinem Teilgutachten von keiner mehr als geringfügigen Auswirkung auf das Grundwasser aus.

MAYR: Was wäre eine geringfügige Auswirkung?

KITZMUELLER: Durch Bauarbeiten können zB temporäre Trübungen entstehen, die jedoch wie anfangs bemerkt, temporär auftreten.

MAYR: Werden die PW im Falle einer Unterbrechung der Trinkwasserzufuhr aufgrund der geplanten Bautätigkeiten oder möglicher Schadstoffeinträge die betroffenen Haushalte umgehend mit Trinkwasser für die Dauer der Unterbrechung bzw. einer möglichen Verunreinigung versorgen?

HERBST: Wie in den Einreichunterlagen dargestellt, hat die PW genau für diesen Fall eine Beweissicherung vorgeschlagen, welche durch den ASV auch geprüft und als Auflagenvorschlag formuliert wurde. Bei einem nachgewiesenen ursächlichen Zusammenhang zw. Errichtungsarbeiten und Beeinträchtigung einer Trinkwasserversorgung ist die PW zur ersatzweisen Trinkwasserversorgung jedenfalls verpflichtet.

MAYR: Frage an ASV: Laut ihrem Gutachten wird eine Beweissicherung der Quelle bzw. Anlagen bei Mast 166 und 167 monatlich vorgesehen. Die Gemeinde Waldburg erachtet ab Baubeginn für die Dauer der Bauarbeiten eine wöchentliche Beweissicherung als notwendig.

Wie lange nach Bauende wird die Beweissicherung weiter durchgeführt? Hier erachten wir eine Beweissicherung bis zu 5 Jahren nach Bauende als notwendig, da Grundwasserkörper unter Umständen sehr träge reagieren.

KITZMUELLER: Ich verweise grundsätzlich auf meinen Auflagenvorschlag Nr. 24, in dem aus fachlicher Sicht eine Beprobung einmal vor Baubeginn und einmal während der Bauarbeiten sowie einmal nach Beendigung der Bauarbeiten als ausreichend angesehen wird.

HERBST: Im gegenständlichen Fachgutachten wurde eine Beweissicherung mit einem Vorlauf von 6 Monaten (monatliche Beprobung) vorgeschlagen.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Erfahrung bei vergleichbaren Projekten gezeigt hat, dass an sich schon äußerst seltene Beeinflussungen von Trinkwassernutzungen durch den Mastbau von nur kurzer Dauer sind. Eine grundsätzliche Beeinflussung der unterirdischen Wasserströme ist aufgrund des vergleichsweise nur punktuellen Eingriffes nicht zu erwarten. Dementsprechend ist eine Beweissicherung bis 5 Jahre nach Bauende als überschießend zu bewerten.

MAYR: Wann nach Bauende wird die dann die letzte Beweissicherung erfolgen?

HERBST: Üblicherweise einmal ein Monat nach Ende der Tiefbauarbeiten am jeweiligen Masten sowie ergänzend einmal drei Monate nach Beendigung der Tiefbauarbeiten. Wir verweisen dazu auf Kapitel 7.1 des ggst. FB.

MAYR: Jedenfalls erscheint mir eine Beweissicherung nur einmal im Monat während der Bauarbeiten zu wenig, vor allem auch in Hinblick darauf, dass die Maststandorte im

Wasserschongebiet Jaunitztal situiert sind. Können wir uns hier auf eine 14tägige Beweissicherung festlegen?

HERBST: Nachdem die Tiefbauarbeiten an einem Masten (Aushub der Fundamentgrube, Betonarbeiten) nur 2 bis 3 Wochen dauern werden, halten wir eine einmalige Beprobung während dieser Arbeiten jedenfalls für ausreichend. Es ist dies auch im Zusammenhang mit der Beprobung vor und nach Baubeginn zu sehen.

KITZMUELLER: Ich kann fachlich den Ausführungen von Dr. Herbst zustimmen.

MAYR: Wie ist die Lage zu beurteilen, falls es zu einer unerwarteten baulichen Verzögerung bzw. Bauunterbrechung kommen müsste/würde?

HERBST: Im Wissen, dass die Trinkwasserversorgung ein hohes Gut ist, wird seitens der Projektwerberinnen bei Verzögerungen baulicher Natur eine ca. 14tägige Beprobung zugesichert.

MAYR: In Ihrem Gutachten steht, dass es bei den Maststandorten im Grundwasserschongebiet aufgrund der Bodenschichten zu keinen Tiefgründungsmaßnahmen kommen wird. Trifft es wirklich für alle geplanten Maststandorte im Wasserschongebiet Jaunitztal-Freistadt zu, dass es zu keinem Eingriff, der eine Tiefe von 5 m überschreitet, kommen wird? Vor allem im Hinblick darauf, dass wir vorhin gehört haben, dass die endgültige Dimensionierung der Mastfundamente erst im Zuge der Ausführungsplanung erfolgen wird. Die Gemeinde Waldburg erachtet eine gesonderte wasserr. Bewilligung als notwendig, da es sich um sehr viele Maststandort handelt, die geologisch Unterschiede aufweisen und der Gemeinde eine Kontrolle während der Bauphase, sprich, ob es hier nicht doch zu Überschreitungen der Vorgaben kommt, nicht zumutbar ist.

KITZMUELLER: Ich beziehe mich bei dieser Aussage auf die von den Fachbeitragserstellern ausgearbeiteten Unterlagen bzw. den dazu durchgeführten Untergrunderkundungen. Die Aussagen im Projekt sind nachvollziehbar. Es wird angegeben, dass keine Eingriffe, die tiefer als 5 m reichen, vorgesehen sind.

MAYR: Lassen Sie bitte in Ihre Beurteilung einfließen, dass die genauen Mastfundamente noch nicht feststehen, wie wir heute gehört haben.

KITZMUELLER: Hinsichtlich wasserr. Bewilligungspflicht werden die vorgelegten Projektunterlagen herangezogen. Aus denen keine tieferen Eingriffe als 5 m nach derzeitigem Kenntnisstand geplant sind.

MAYR: Meine Frage an die Projektwerberinnen: Wie soll das gehandhabt werden in der Praxis, bzw. vor Baubeginn stehen dann die endgültigen Mastfundamente fest. Wird vor Baubeginn eine wasserr. Bewilligung gesondert beantragt für den Fall, dass es doch zu einer Überschreitung der 5 m kommt?

HERBST: Auf Basis der an jedem Maststandort bereits durchgeführten Baugrunderkundung kann eine maximale Fundierungstiefe von 4,9 m zugesichert werden. Die Detailberechnungen der Fundamente werden sich an dieser Tiefe orientieren, die horizontalen Ausmaße sind dadurch variabel.

MAYR: Aufgrund der Geologie wird es aber wohl notwendig sein, bei einer Fundamenttiefe von 4,9 m tiefer als 5 m auszuheben. Wie ist das zu beurteilen?

HERBST: Die Angabe der maximalen Tiefe von 4,9 m bezieht sich auf den Aushub. Ergänzend wird festgehalten, dass diese Angaben für den Bereich des Schongebietes Jaunitztal-Freistadt und nicht für den gesamten Leitungsverlauf gelten.

MÜHLBERGER: Terminfindung für die Fortsetzung der mündlichen Verhandlung:

Dienstag, 28. Jänner 2025

Mittwoch, 29. Jänner 2025

Freitag, 31. Jänner 2025

Donnerstag, 6. Februar 2025

Freitag, 7. Februar 2025

Montag, 17. Februar 2025

Dienstag, 18. Februar 2025

Mittwoch, 19. Februar 2025

Freitag, 21. Februar 2025

HUPRICH: Kurze Unterbrechung von 12.49 Uhr bis 13.00 Uhr zur Abstimmung der Termine.
Wir setzen fort um 13.02 Uhr.

KITZMUELLER: Zur schriftlichen Stellungnahme OZ 209 führe ich aus wie folgt:
Ich verweise auf meine bereits getätigten Ausführungen zu OZ 56.

Wortmeldung PYKA:

PYKA: In der mündlichen Verhandlung haben die Projektwerberinnen behauptet, dass es in Österreich hunderte Kilometer von Stromleitungen gäbe, die zu keinen Schäden geführt hätten. Aus dem Anlass dieser Behauptung sowie vor dem Hintergrund des bereits erstatteten Parteinovorbings haben die Parteien die nunmehr vorzulegende Stellungnahme des SV DI Dr. Christian Tomicek eingeholt, aus der sich ergibt, dass Bestandesränder, die durch plötzliche Freistellung, wie zB durch Trassenfreihiebe, entstanden sind, stets eine Zunahme der abiotischen und biotischen Gefahren für den verbleibenden Bestand mit sich bringen. Des hat auch Auswirkungen auf den gegenständlichen Fachbereich Geologie, Hydrogeologie und Grundwasser, zumal die plötzliche Freistellung von Waldbeständen durch Trassenaufhiebe das natürliche Gleichgewicht zwischen Vegetation, Boden und Wasserhaushalt stört. Die negativen Folgen können Erosion, verringerter Grundwasserbildung und potentielle Bodendegradation sein, was wiederum die Stabilität und die ökologische Funktion des betroffenen Gebiets beeinträchtigt.

HUPRICH: Die Vorlage der schriftlichen Stellungnahm des genannten Gutachters wird gemäß § 14 UVP-G nicht mehr akzeptiert.

PYKA: Ich bitte um Erörterung der Rechtslage, inwieweit § 14 sich auf Vorbringen der Projektwerberinnen beziehen kann, das erst während der mündlichen Verhandlung erstattet wurde.

Bei der gegenständlichen Stellungnahme handelt es sich um Stellungnahme, die in Reaktion auf das Vorbringen der Projektwerberinnen in der Verhandlung letzte Woche erstattet wurde. Die Nichtaufnahme der gegenständlichen Stellungnahme zum Protokoll wird als wesentliche Verletzung von Verfahrensvorschriften gerügt.

HUPRICH: Einer der Hauptgründe der Schaffung des § 14 UVP-G war es, die Vorlage schriftlicher, bisher nicht vorliegender Gutachten erst im Rahmen der mündlichen Verhandlung hintanzuhalten. Weiters ist der Fachbereich Forst bereits abgeschlossen.

PYKA: Ich halte fest, dass die plötzliche Freistellung durch Trassenaufhiebe aus folgenden Gründen für den Fachbereich Geologie, Hydrogeologie und Grundwasser entscheidungsrelevant ist: Zu den Auswirkungen auf die Geologie:

Durch die Entfernung der Vegetation wird der Oberboden anfälliger für Erosion durch Regen und Wind und dies kann zu Abtragungen von Bodenmaterial und zur Bildung von Rinnen und Gräben führen. Das Fehlen von Wurzelsystemen, die den Boden stabilisieren, kann zu Rutschungen oder Hangbewegungen führen, insbesondere in steilen oder instabilen Geländeabschnitten. Bei Bauarbeiten oder durch den Einsatz schwerer Maschinen kann der Boden verdichtet werden, was seine natürliche Struktur verändert.

Zu den Auswirkungen auf die Hydrogeologie:

Ohne die Vegetationsdecke und den humusreichen Oberboden kann weniger Wasser in den Boden eindringen. Stattdessen fließt mehr Wasser oberflächlich ab, was die Grundwasserneubildung beeinträchtigt. Der Verlust der Vegetation führt zu einer beschleunigten Wasserabflussrate. Dies erhöht das Risiko von Überschwemmungen in tiefergelegenen Gebieten. Durch die reduzierte Infiltration und die erhöhte Verdunstung aufgrund der fehlenden Beschattung trocknet der Boden schneller aus.

Zu den Auswirkungen auf das Grundwasser:

Ohne die regulierende Funktion des Waldes und seiner Böden gelangt weniger Wasser in die tieferen Bodenschichten, was die Bildung von Grundwasserreserven verringert. Durch Erosion können Sedimente, Nährstoffe (zB Nitrat) oder Schadstoffe schneller in das Grundwasser gelangen, was dessen Qualität beeinträchtigt. Der Verlust von Wald und die Veränderung des Wasserhaushalts können lokal zu sinkenden Grundwasserständen führen.

Ich ersuche den SV zu diesen Ausführungen Stellung zu nehmen.

NUßBAUMER: Auch dieses Vorbringen der Einschreiter beweist, dass es diesen nur um eine Verzögerung des Verfahrens geht. Das, was Gegenstand des Verfahrens ist, ist ausführlich in den Projektunterlagen dargestellt und den Einschreibern seit der öffentlichen Auflage bekannt bzw hätte ihnen dies seit damals bekannt sein müssen. Alles das, was auch jetzt wieder vorgetragen wird, hätten die Einschreiter auch schon viel früher vortragen können. Dies ungeachtet dessen, dass den Projektwerberinnen nicht nachvollziehbar ist, inwiefern die Projektgegnerinnen diesbezüglich konkret in subjektiven öffentlichen Rechten verletzt sind bzw welchen konkreten Umweltschutzvorschriften ihrer Meinung nach verletzt sein sollen.

HUPRICH: In welchen konkreten subjektiven Rechten bzw Umweltschutzvorschriften sehen sie sich bezüglich dieses allgemein gehaltenen Vorbringens verletzt?

PYKA: Ich ersuche um eine Konkretisierung der Frage, inwieweit das oben erstattete Vorbringen „allgemein gehalten“ sein soll. Es waren die Projektwerberinnen, die letzte Woche in der mündlichen Verhandlung behauptet haben, dass nützliche Freistellung durch Trassenaufhiebe zu keinen Schäden führen können. Das oben erstattete Vorbringen widerspricht dieser Behauptung. Im Übrigen haben die Parteien bereits in den Schriftsätzen diesbezüglich Vorbringen erstattet. Hinsichtlich der Geltendmachung subjektiv öffentlicher Rechte ist festzuhalten, dass die Parteien, allen voran die Bürgerinitiativen bzw Umweltorganisationen, berechtigt sind, die Verletzung von objektiven Umweltschutzvorschriften als subjektiv öffentliche Rechte geltend zu machen.

NUßBAUMER: Wir ersuchen Kollegen Dr. Pyka, genau jene Passage bzw Äußerung der Projektwerberin zu zitieren, auf die er sich bezieht.

PYKA: Vor dem Hintergrund des Ersuchens des Kollegen Dr. Nußbaumer ersuche ich die Behörde, mir das Verhandlungsprotokoll zur Verfügung zu stellen.

NUßBAUMER: Die Projektwerberinnen nehmen zur Kenntnis, dass die nämliche Passage nicht ohne weiteres zitiert werden kann. Der Antrag, diesbezüglich das Verhandlungsprotokoll zur Verfügung gestellt zu bekommen, ist nur ein weiterer Versuch, das Verfahren zu verzögern. In diesem Sinne ersuchen die Projektwerberinnen mit der Befragung des SV fortzufahren. Im Übrigen ersuchen die Projektwerberinnen im Hinblick darauf, dass für 14.00 ein Verhandlungsende avisiert wurde, bereits jetzt so rasch als möglich und ohne Auslassung irgendwelcher vorhin in Aussicht gestellten Verhandlungstage mit dem Verfahren und der mündlichen Verhandlung fortzufahren, weil im Hinblick auf das uferlose Vorbringen der Einschreiter für die Projektwerberinnen nicht sichergestellt ist, dass überhaupt mit diesen Verhandlungstagen das Auslangen gefunden werden kann.

KITZMUELLER: Ich verweise auf die Aussagen des Fachbereichs Forstwirtschaft sowie Landwirtschaft bei denen bereits ausgeführt wurde, dass es bei kleinflächigen Fällungen und nach erfolgter wie im Projekt enthaltener Rekultivierung der Freileitungstrasse von keiner negativen Auswirkung auf das Grundwasser ausgegangen wird. Aus fachlicher Sicht wird durch die Errichtung und den Betrieb der Trasse von keiner mehr als geringfügigen Änderung der Grundwasserverhältnisse ausgegangen. Weiters verweise ich auf die bereits abgegebene Stellungnahme zu OZ 95.2 in der ebenfalls schon auf die Maßnahmen der Rekultivierung und Wiederherstellung eingegangen wurde.

HUPRICH: Die Verhandlung wird vertagt auf Dienstag, den 28.01.2025 im Amtsgebäude Hauserhof, Raum 0D162/0D163/EG, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz (Zugang über den Haupteingang im Landesdienstleistungszentrum, Bahnhofplatz 1). Beginn: 09.00 Uhr; Einlass: 08.30 Uhr (vorauss. Ende: ca 20.00 Uhr - 21.00 Uhr).

Als weitere Tage werden der 29.01.2025 sowie 17., 18. und 19. Februar 2025 in Aussicht gestellt.

NUßBAUMER: Wir sprechen uns gegen eine weitere Verzögerung des Verfahrens aus. Die Behörde hat noch zuvor als weitere mögliche Termine 31.01.2025, 06.02.2025 und 07.02.2025 genannt. Die Projektwerberinnen haben im Hinblick auf den sich ständig ändernden Ablauf in den letzten Tagen kontinuierlich ihre zuständigen Fachbeitragssteller zur Verhandlung „ein- und ausladen“ müssen. Eine Einhaltung des Verhandlungsprogramms wurde durch das uferlose Vorbringen der Einschreiter permanent über den Haufen geworfen, sodass es mittlerweile nicht einmal mehr gesichert ist, ob alle Fachbeitragssteller der Projektwerberinnen an der Verhandlung teilnehmen können. Darüber hinaus sind Schlüsselpersonen aus dem Team der Projektwerberinnen, allen voran der Projektleiter DI Leitner, worauf die Behörde wiederholt hingewiesen wurde, am 17., 18. und 19. Februar 2025 in Übersee. Im Übrigen ist es den Projektwerberinnen absolut unverständlich, warum seitens der UVP-Behörde den Projektgegnerinnen, die das Verfahren ständig verzögern, entgegenkommt und Rücksicht auf die Semesterferien in Wien nimmt, nicht jedoch auf jene in Oberösterreich. Es ergeht daher seitens der Projektwerberinnen an dieser Stelle nochmals das eindringliche Ersuchen an die UVP-Behörde, unter Berücksichtigung all dieser Aspekte, den von ihr angedachten Terminplan zu überdenken und zu revidieren. Auch die Projektwerberinnen sind terminlich in den nächsten Wochen weitgehend verplant, würden allerdings alles unternehmen, damit die Verhandlung zügig fortgesetzt werden kann an allen den von der Behörde genannten Terminen. Wenn die Projektwerberinnen und ihre Fachbeitragssteller so flexibel sind, muss dies wohl auch von den Projektgegnerinnen zu erwarten sein.

HUPRICH: Die offizielle Vertagung erfolgte auf den 28.01.2025, wobei ausdrücklich betont werden soll, dass der Behörde auch der 31.01.2025, 06.02.2025 und 07.02.2025 als mögliche Termine zur Verfügung stehen. Am 28.01.2025 wird, falls nötig, der weitere potentielle Vertagungstermin bekanntgegeben.

Themenbereiche:

Fortsetzung von heute (Hydrogeologie)

Oberflächengewässer

Raumordnung

Immissionsfachgebiete (Luft, Schall, Meteorologie/Klima und Humanmedizin)

PYKA: Falls sich im gegenständlichen Fall eine Verzögerung ergeben hat, dann ist diese ausschließlich auf weitwendige Ausführungen der Projektwerberinnen bzw deren ausweichende „Antworten“ zurückzuführen. Hinsichtlich der Terminfindung ist festzuhalten, dass die Rechtsvertreter der Parteien bzw deren SV die Termine am 31.01.2025, 06. bzw 07.02.2025 nicht wahrnehmen können. Es wird auch darauf hingewiesen, dass die Parteien und deren SV ausreichend Vorbereitungszeit für die Verhandlung benötigen, sodass eine kurzfristige Änderung des soeben bekanntgegebenen Terminplans vor diesem Hintergrund nicht möglich ist und eine Verletzung der Verfahrensvorschriften darstellen würde.

HUPRICH: Die Diskussion betreffend Terminfindung zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung wird um 14.10 Uhr offiziell beendet.

Die Vertagung der Verhandlung erfolgt auf den oben genannten Tag (28.01.2025) um 14.11 Uhr.

Einleitung des Verhandlungsleiters:

Am 28.01.2025, um 09:00 Uhr, wird die Verhandlung, wie am 20.01.2025 angekündigt, fortgesetzt.

Der VERHANDLUNGSLEITER ersucht erneut alle Beteiligten um einen **sachlichen und fairen Umgang** miteinander und erinnert an die Möglichkeiten der sitzungspolizeilichen Maßnahmen wie Wortentzug, Verweis aus dem Verhandlungssaal und Ordnungsstrafen (§ 34 Abs. 2 AVG).

Außerdem erinnert er an das ausnahmslose **Verbot von Foto-, Video- und Tonaufnahmen** und dergleichen.

Wer sich noch nicht in die **Anwesenheitsliste** beim Eingang eingetragen hat, soll dies bitte noch nachholen.

Außerdem kann man sich noch die Liste (**Beil. IV**) eintragen, wenn man die **Verhandlungsschrift** gerne **zugestellt** haben möchte.

Die **Mittagspause** wird ungefähr um 12:30 Uhr herum stattfinden und 1 Stunde lang dauern. Bitte um rechtzeitige Rückkehr zur Verhandlung. Dabei sind die Sicherheitskontrollen zeitlich zu berücksichtigen.

Der heutige Verhandlungstag wird spätestens um 19:00 Uhr enden.

Das heutige Programm umfasst die Fortsetzung der Fachbereiche zu Wasser (Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft, Oberflächengewässer und Wasserbautechnik). Weiters wurden die Fachbereiche Raumordnung und Kulturgüter ins Auge gefasst.

LIST: Ich gebe folgende Stellungnahme ab:

Stellungnahme zu den Äußerungen der rechtsfreundlichen Vertretung der Projektwerber in der mündlichen Verhandlung am 16.01.2025 zum Fachgebiet Naturschutz

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung zum Fachgebiet Naturschutz am 16.01.2025 wurde seitens der rechtsfreundlichen Vertretung der Projektwerber, Herrn RA Dr. Nußbaumer, eine Reihe von Aussagen getätigt, die eine eklatante Verkennung der geltenden Rechtslage erkennen lassen. Demgemäß werden diese Aussagen rechtlich korrekt gestellt und die Rechtslage umfassend dargelegt.

1. Zu den behaupteten Amtshaftungsansprüchen aufgrund des Nichtausweisens eines Vogelschutzgebiets durch die Gemeinden

Seitens der rechtsfreundlichen Vertretung der Projektwerber wurde vorgebracht, dass die Gemeinden rechtlich verpflichtet seien, faktische Vogelschutzgebiete in ihren Flächenwidmungsplänen auszuweisen. Darüber hinaus wurde argumentiert, dass das Vertrauen der Projektwerber auf die aktuell geltenden Flächenwidmungspläne durch diese Verpflichtung begründet sei, da diese Pläne im Zuge der Planungen und der Erstellung der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) herangezogen worden seien.

Hierzu ist Folgendes festzustellen:

Gemäß § 24 Abs. 1 OÖ NSchG 2001 obliegt die Ausweisung von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ausschließlich der Oberösterreichischen Landesregierung und hat durch Verordnung zu erfolgen. In der Verordnung sind die Grenzen und der Schutzzweck des jeweiligen Schutzgebiets klar festzulegen.

Darüber hinaus ist gemäß § 24 Abs. 3 OÖ NSchG 2001 bei Vorhaben, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen eine wesentliche Beeinträchtigung eines Europaschutzgebiets hervorrufen können, zwingend eine Naturverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Gemäß § 18 Abs. 7 OÖ ROG 1994 haben die Gemeinden bei der Erlassung, Änderung oder regelmäßigen Überprüfung der Flächenwidmungspläne Naturschutzgebiete zu berücksichtigen und diese im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Oberösterreichische Landesregierung im Rahmen des OÖ NSchG 2001 das betreffende Gebiet als Europaschutzgebiet durch Verordnung ausgewiesen hat.

Somit ergibt sich eindeutig, dass die Kompetenz zur Ausweisung von Europaschutzgebieten bei der Landesregierung liegt und nicht bei den Gemeinden. Die Behauptung der Projektwerber, dass die Gemeinden in dieser Hinsicht rechtlich verpflichtet seien, entbehrt daher jeder Grundlage. Ebenso können etwaige Amtshaftungsansprüche gegen Gemeinden nicht geltend gemacht werden, da die Verpflichtung zur Ausweisung eines

Europaschutzgebiets nicht in den Kompetenzbereich der Gemeinden, sondern ausschließlich in jenen der Landesregierung fällt.

2. Zur behaupteten Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten von Grundstücken aufgrund der Ausweisung eines Europaschutzgebiets

Die rechtsfreundliche Vertretung der Projektwerber führte darüber hinaus aus, dass sich Bürger bei den Parteien bedanken würden, sollte es zu einer tatsächlichen Ausweisung eines Vogelschutzgebiets kommen, da die Nutzung ihrer Grundstücke durch eine solche Ausweisung wesentlich beschränkt respektive beeinträchtigt werde. Diese Aussage bezieht sich mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf jene Parteien im Verfahren, die im land- und forstwirtschaftlichen Bereich tätig sind.

Hierzu ist Folgendes festzuhalten:

Gemäß § 36 OÖ NSchG 2001 dürfen Eigentümer von betroffenen Grundstücken innerhalb eines Europaschutzgebiets keine Maßnahmen setzen, die das jeweilige Schutzgebiet beeinträchtigen. Jedoch wird ausdrücklich normiert, dass von diesem Verbot Maßnahmen im Rahmen der bisher ausgeübten, zeitgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung ausgenommen sind.

Das bedeutet, dass land- und forstwirtschaftliche Betriebe trotz der Ausweisung eines Europaschutzgebiets ihre betriebliche Tätigkeit unverändert fortsetzen können, solange keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzwecks verursacht werden.

Die vorgebrachte Behauptung, dass die Nutzungsmöglichkeiten wesentlich eingeschränkt würden, verkennt daher ebenfalls die geltende Rechtslage. Diese Aussage dient offenkundig dazu, ein falsches Bild der Konsequenzen einer Schutzgebietsausweisung zu vermitteln und beruht nicht auf einer fundierten rechtlichen Grundlage.

3. Zusammenfassende rechtliche Beurteilung

Die Äußerungen der rechtsfreundlichen Vertretung der Projektwerber in der mündlichen Verhandlung am 16.01.2025 verkennen in mehrfacher Hinsicht die geltende Rechtslage:

Die Ausweisung von Europaschutzgebieten, einschließlich faktischer Vogelschutzgebiete, liegt gemäß § 24 OÖ NSchG 2001 ausschließlich in der Kompetenz der Oberösterreichischen Landesregierung. Gemeinden sind nicht zur eigenständigen Ausweisung verpflichtet.

Die behaupteten Amtshaftungsansprüche gegen Gemeinden entbehren daher jeder rechtlichen Grundlage.

Die Nutzungsmöglichkeiten von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben bleiben gemäß § 36 OÖ NSchG 2001 auch bei einer Schutzgebietsausweisung gewahrt, sofern keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzwecks erfolgen.

Die in der mündlichen Verhandlung vorgebrachten Argumente der rechtsfreundlichen Vertretung der Projektwerber stellen sich somit als haltlose Schutzbehauptungen dar, die weder auf fundierten rechtlichen Grundlagen noch auf einer sachgerechten Analyse der bestehenden Rechtslage beruhen.

(Stellungnahme Ende)

LIST: Zum Verfahrensablauf gebe ich auch eine Stellungnahme ab:

I. Stellungnahme zur bisherigen Verhandlungsführung

II. Antrag auf Durchführung einer Augenscheinsverhandlung

In umseits bezeichneter Rechtssache erstattet die rechtsfreundliche Vertretung der Parteien iSd Parteiengehöres gemäß § 45 Abs 3 AVG 1991 nachstehende

Stellungnahme

betreffend der bisherigen Verhandlungsführung an die zuständige Behörde:

Auflistung diverser Verfahrensmängel im Rahmen des UVP-Verfahrens vom 13.01.2025 bis 17.01.2025

Im Zusammenhang mit den Verhandlungen, die im Zeitraum vom 13.01.2025 bis 17.01.2025 stattfanden, wird von Seiten der Parteien erneut auf sämtliche in diesem Zeitraum erfolgten Verfahrensmängel und die damit einhergehende Beschneidung der

gesetzlich verankerten Parteienrechte hingewiesen. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass sämtliche Verfahrensmängel bereits von den Parteienvertretern in den Verhandlungen umfassend und unverzüglich gerügt wurden. Die einzelnen Punkte werden nachfolgend detailliert dargelegt:

1. Beratung des Verhandlungsleiters mit Sachverständigen während der Verhandlungspause am 14.01.2025

Am 14.01.2025 fand während der Verhandlungspause um 12:00 Uhr eine für die Parteien und deren Vertreter optisch wahrnehmbare Beratung des Verhandlungsleiters, Herrn Mag. Huprich, mit dem Sachverständigen für Energiewirtschaft sowie der Sachverständigen für Raumplanung statt. Diese offensichtlich stattgefundene Abstimmung über die Beantwortung einzelner Fragen wirft erhebliche Zweifel an der Unbefangenheit des Verhandlungsleiters auf und verstößt gegen § 7 Abs. 1 Z 3 AVG 1991.

2. Verweigerung des Fragerechts zum Fachgebiet Elektrotechnik

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 14.01.2025 wurde den Parteienvertretern das Fragerecht zu unabdingbar zu klärenden Fragen hinsichtlich der Übertragungsleistungen und Netzverluste im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben durch den Verhandlungsleiter verweigert. Dies geschah trotz des Umstands, dass die Parteienvertreter ordnungsgemäß in der Rednerliste vermerkt waren.

Die Verweigerung des Fragerechts stellt eine massive Verletzung des verfassungsrechtlich gewährleisteten Grundrechts auf ein faires Verfahren sowie des Parteiengehörs gemäß Art. 6 EMRK dar.

3. Untersagung des Frage- und Rederechts zu einer geplanten Erdkabelvariante

Ebenfalls in der mündlichen Verhandlung am 14.01.2025 zum Fachgebiet Elektrotechnik wurde der Partei, Herrn Rudolf Niederwimmer, die Vorlage diverser Gebietspläne sowie die Stellung von Fragen zu einer bereits geplanten Erdkabelvariante durch den Verhandlungsleiter untersagt. Diese Entscheidung erfolgte unter Berufung auf § 14 UVP-G 2000.

Die Vorgehensweise des Verhandlungsleiters verkennt sowohl die herrschende Rechtsprechung als auch die Grundsätze einer mündlichen Verhandlung gemäß § 16 UVP-G 2000. Der Verhandlungsleiter hat § 14 UVP-G 2000 inhaltlich rechtswidrig ausgelegt und angewandt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht kein Neuerungsverbot herrscht, weshalb die umfassende Möglichkeit zur Äußerung ebenso in der mündlichen Verhandlung vor der zuständigen Behörde zwingend zu gewährleisten ist.

Die Untersagung der Äußerungen zum Fachgebiet Elektrotechnik stellt eine erhebliche Beschneidung der Parteienrechte und eine Verletzung des verfassungsrechtlich gewährleisteten Grundrechts auf ein faires Verfahren gemäß Art. 6 EMRK dar.

4. Differenzierende Anwendung von § 14 UVP-G 2000

Die Anwendung des § 14 UVP-G 2000 erfolgte in der mündlichen Verhandlung am 14.01.2025 in unsachlicher Weise differenzierend. Während dem Vertreter der Umweltschutzorganisation, Herrn DI Baschinger, die Präzisierung seiner Stellungnahme vom 23.12.2024 uneingeschränkt gewährt wurde, wurde den Parteien dasselbe Recht unter Verweis auf § 14 UVP-G 2000 verwehrt.

Diese unsachliche Differenzierung stellt eine eklatante Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes und somit des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechts auf Gleichbehandlung gemäß Art. 7 B-VG dar.

5. Nichtbeantwortung und Verweigerung des Fragerechts zu Kumulationswirkungen

Am 15.01.2025 wurden im Fachbereich „Forstwirtschaft inkl. Waldböden“ Fragen zu Kumulationen und möglichen Wechselwirkungen an den zuständigen Sachverständigen DI Lampert gestellt. Diese Fragen blieben unbeantwortet und wurden auch vom Verhandlungsleiter nicht aufgegriffen. Stattdessen wurde den Parteienvertretern erneut das Frage- und Rederecht verweigert.

Der Abschluss des Beweisverfahrens zum Fachbereich „Forstwirtschaft inkl. Waldböden“ erfolgte somit rechtswidrig, da nicht alle relevanten Tatsachen behandelt wurden. Diese

Vorgehensweise verstößt gegen die Officialmaxime und den Grundsatz der Erforschung der materiellen Wahrheit von Amts wegen.

6. Unangemessene Verhandlungszeiten und unzumutbare Belastung der Parteien

Die vom Verhandlungsleiter festgelegten Verhandlungszeiten, die am 14.01.2025 sowie an den Folgetagen bis einschließlich 16.01.2025 jeweils bis 23:00 Uhr andauerten, sind nicht mit den Grundsätzen eines fairen und menschenwürdigen Verfahrens vereinbar. Die strapaziöse Verhandlungsdauer führt zu einer unzumutbaren Belastung der Parteien und entspricht keinesfalls einer gängigen Praxis im Rahmen eines UVP-Verfahrens.

Es wird daher ersucht, die kommenden Verhandlungstage unter Berücksichtigung menschlicher Bedingungen und bis längstens 19 Uhr durchzuführen, zumal die Parteienvertreter von Wien anreisen.

7. Forderung der Parteien

Angesichts der vorliegenden Verfahrensmängel und der massiven Beschneidung der Parteienrechte ersuchen die Parteien, die verbleibenden Verhandlungstage unter Einhaltung der verwaltungsrechtlichen Grundsätze und Gewährleistung eines fairen Verfahrens gemäß Art. 6 EMRK durchzuführen. Es wird erwartet, dass künftig alle Parteienrechte umfassend gewahrt und die Verhandlungszeiten in angemessener Weise gestaltet werden, um unzumutbare Belastungen zu vermeiden.

Darüber hinaus ersuchen die Parteien um die Übermittlung des bisherigen Verhandlungsprotokolls, entweder in ausgedruckter Form oder elektronisch. Dieses Ersuchen erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die zahlreichen bereits dargelegten Verfahrensmängel die sachliche Auseinandersetzung mit dem gegenständlichen UVP-Verfahren erheblich erschweren. Da eine rein fachliche Orientierung durch die bisherige mündliche Verhandlung nicht mehr in ausreichendem Maße gewährleistet werden konnte, ist eine umfassende und präzise Einsicht in das Verhandlungsprotokoll für die weitere Bearbeitung des Verfahrens unerlässlich.

8. Antrag auf Durchführung eines Lokalaugenscheins

Zu verschiedenen Fachgebieten, wie etwa Natur- und Landschaftsschutz, Forstwirtschaft einschließlich Waldboden und -fläche, Jagd und Wildökologie sowie Raumplanung und Sachgüter, wurde im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens offensichtlich kein Lokalausweis der örtlichen Gegebenheiten des Vorhabens durchgeführt. Dies ergibt sich unter anderem daraus, dass wesentliche Fragen zu den genannten Fachgebieten entweder gar nicht oder lediglich unzureichend beantwortet wurden. Zudem ist offensichtlich, dass die zuständigen Sachverständigen die Trassengebiete bislang weder augenscheinlich begutachtet noch abgegangen sind.

Darüber hinaus ergibt sich aus den vorliegenden Teilgutachten der Sachverständigen, dass Wechselwirkungen und Kumulierungseffekte nicht oder nur unzureichend berücksichtigt wurden. Ein Lokalausweis würde jedoch etwaige relevante Kumulierungseffekte aufzeigen, die bei einer sachgemäßen Beurteilung zu berücksichtigen sind.

Im Fachbereich „Forstwirtschaft einschließlich Waldboden und -fläche, Jagd und Wildökologie“ äußerte sich der Sachverständige DI Lampert in der mündlichen Verhandlung am 15.01.2025 dahingehend, dass die im Vorhaben beanspruchten Waldflächen keine Schutzwirkungen aufwiesen. Diese Aussagen müssen jedoch umfassend überprüft werden, insbesondere im Hinblick auf die im § 6 Forstgesetz 1975 definierten Schutzwirkungen des Waldes. Hierzu zählen insbesondere:

- Schutz vor Elementargefahren
- schädigenden Umwelteinflüssen sowie Bodenabschwemmungen
- Geröllbildung und Hangrutschungen
- Erhaltung der Bodenkraft
- Wohlfahrtswirkungen des Waldes, insbesondere im Hinblick auf den Klimaausgleich, die Speicherung von Kohlenstoff, den Ausgleich des Wasserhaushalts, die Reinigung von Luft und Wasser sowie den Erhalt der biologischen Vielfalt

Die Feststellung, ob diese Schutzwirkungen tatsächlich nicht vorliegen, erfordert zwingend eine Begutachtung der betreffenden Waldflächen vor Ort.

Im Fachgebiet „Natur- und Landschaftsschutz“ wurden offenkundig die Vielfalt und das Vorkommen diverser Vogelarten, die gemäß Vogelschutzrichtlinie und der Roten Liste geschützt sind, sowie das Vorhandensein von Brutstätten auf den verfahrensgegenständlichen Flächen verkannt. Darüber hinaus jene Umstände die auf ein

faktisches Fauna-Flora-Habitat-Gebiet hinweisen iSd der FFH-RL. Diese Annahme beruht höchstwahrscheinlich darauf, dass vom Sachverständigen DI Locher mit überwiegender Wahrscheinlichkeit kein Lokalaugenschein durchgeführt wurde. Ein fachkundiger Experte für Natur- und Landschaftsschutz hätte bei einer Begehung vor Ort aufgrund der Artenvielfalt und der vorhandenen Brutstätten feststellen müssen, dass es sich um ein faktisches Vogelschutzgebiet und ein faktisches Fauna-Flora-Habitat-Gebiet handelt, das im Rahmen des Vorhabens zu berücksichtigen ist.

Das Vorkommen der Artenvielfalt, der Vogelarten sowie der Brutstätten wurde in der mündlichen Verhandlung vom 16.01.2025 durch den von den Parteien beigezogenen Sachverständigen für Vogelkunde, Herrn Mag. Schmalezer, sowie durch den ebenfalls beigezogenen Sachverständigen Mag. Nadler im Hinblick auf die Umstände, die belegen, dass es sich hierbei um ein faktisches Fauna-Flora-Habitat-Gebiet und faktisches Vogelschutzgebiet handelt, ausführlich und umfassend dargestellt.

Diese Punkte bedürfen einer vollständigen und lückenlosen Aufklärung, die nur durch die Durchführung eines Lokalaugenscheins erfolgen kann.

Diesbezüglich erstatte die Parteien folgenden

Antrag:

Die Oberösterreichische Landesregierung als zuständige Behörde wird daher aufgefordert, unverzüglich eine Augenscheinsverhandlung vor Ort durchzuführen. Dies ist erforderlich, um sicherzustellen, dass im Hinblick auf die gegenständlich zu ermittelnden Umstände keine Fehlentscheidungen getroffen werden, die in der Folge zeit- und kostenintensiv korrigiert werden müssten.

Diese ist gemeinsam mit den Sachverständigen für die Fachgebiete Raumplanung, Forstwirtschaft einschließlich Waldboden und -fläche, Jagd und Wildökologie, Herrn DI Lampert, sowie Natur- und Landschaftsschutz, Herrn DI Locher, und der Sachverständigen für das Fachgebiet Raumplanung, Frau DI Gotschy-Russ, durchzuführen. Darüber hinaus sollen der Verhandlungsleiter, Herr Mag. Huprich, sowie die von den Parteien beigezogenen Sachverständigen, Herr Dr. Zwicker, Mag. Schmalzer und Mag. Nadler, ebenso wie die Parteienvertreter daran teilnehmen. Im Rahmen des Lokalaugenscheins sind die

verfahrensgegenständliche Trasse sowie die umliegenden Gebiete zu begehen und einer Begutachtung zu unterziehen.

(Stellungnahme Ende)

Der Rechtsvertreter der Projektwerberin übergibt dem Verhandlungsleiter eine Übersicht über deren Verfügbarkeiten bzw. mögliche Verhandlungstermine (Beilage 16)

PROKSCH: Ich halte fest, dass ich den 31.01.2025 und die Woche der Wiener Semesterferien dezidiert ausgeschlossen habe. Es ist eine direkte Vertretung durch meine Mandantschaft in den Verhandlungen insbesondere zu den noch offenen bzw. noch nicht abgeschlossenen Fachbereichen Wasser, Raumordnung aber auch Naturschutz gewünscht. Eine Anordnung der Verhandlung auf Wunsch der Projektwerberseite in der Wiener Semesterferienwoche um die OÖ Semesterferienwoche auszusparen, wäre unfair im Sinne des Artikels 6 EMRK und würde nur dazu dienen die Projektgegnerseite und deren Vertretung von der Verhandlung bewusst auszuschließen. Eine derartige Anordnung ist noch nicht erfolgt und kann im Einklang mit den Verfahrensvorschriften derartig kurzfristig auch nicht mehr erfolgen ohne die Nichtigkeit des Verfahrens zu bewirken. Erschwerend kommt hinzu dass die Projektweberseite Teil der Projektgegnerseite – nämlich betroffenen Gemeinden – was die vermeintliche Ausweisungspflicht des faktischen Vogelschutzgebiets durch die Gemeinden (!) bereits Amtshaftungsansprüche mittelbar angedroht hat. In Wahrheit ist es aber so, dass die OÖ Landesregierung selbst nach § 24 des OÖ NSchG 2001 entsprechende Verordnungen erlassen hätte müssen, während die Gemeinden nach § 18 des OÖ ROG 1994 lediglich zur Ersichtlichmachung in den Flächenwidmungsplänen verpflichtet sind. Eine Amtshaftung würde somit nur die OÖ Landesregierung selbst treffen. Bei der Prüfung einer derartigen Amtshaftung wäre wiederum zu berücksichtigen, wenn man die Projektgegnerseite von der Verhandlung über genau diese Thematik des faktischen Vogelschutzgebietes und des faktischen FFH-Gebietes ausschließen würde. Ich ersuche um Bestätigung bereits jetzt, dass die Fortsetzung der Verhandlung nicht auf nächste Woche verlegt wird und auch nicht am 31.01.2025 fortgesetzt wird, widrigenfalls sich die heutige Verhandlung erübrigen würde. Es ist der Projektwerberseite durchaus zumutbar mit der Fortsetzung und dem Abschluss der Verhandlung bis nach den OÖ Semesterferien zuzuwarten. Informativ gebe ich bekannt, dass ich ab Montag, 10.02.2025 wieder für eine Fortsetzung der Verhandlung zur Verfügung stehe.

LIST: Mir wäre lieber, 17. bis 19.02.2025, notfalls ginge es aber auch ab 10.02.2025

NUßBAUMER: Die Projektwerberinnen weisen darauf hin, dass sie heute zu Beginn der mündlichen Verhandlung eine Aufstellung vorgelegt haben, wann die Mitglieder ihres Projektteams und vor allem Fachbeitragersteller, die wohl im Interesse aller Beteiligten bis hin zu den Projektgegnerinnen bei der Erörterung der jeweiligen Fachbeiträge Zeit haben. Diese Aufstellung wurde erstellt in Hinblick auf jene möglichen Termine, die von der UVP-Behörde am Ende des letzten Verhandlungstages als grundsätzlich denkbar für die weitere Verhandlung genannt worden sind. Die Projektweberinnen haben selbstverständlich ein Interesse daran, dass das gegenständliche Verfahren zügig weitergeführt wird. Die Projektwerberinnen weisen darauf hin, dass mittlerweile der 7. Verhandlungstag begonnen wurde, und auch dessen Beginn mittlerweile fast eine $\frac{3}{4}$ Stunde nicht über inhaltliche Fragen, sondern nur über irgendwelche organisatorischen oder Formalthemen

diskutiert wurde, anstatt die in Rede stehenden Fachbereiche weiter zu bearbeiten. Die Vorgangsweise und das Vorbringen der Projektgegnerinnen, allenfalls die nunmehr heute plötzlich beantragte Durchführung eines Lokalausweises zeigen, dass es den Projektgegnerinnen nur um eine weitere Verzögerung des Verfahrens geht. Dies passt damit zusammen, dass man nunmehr versucht, die Fortführung der Verhandlung nach dem heutigen und morgigen Tag erst nach den OÖ Semesterferien zu erreichen. Bei dieser Gelegenheit sei angemerkt, dass es jedenfalls nach dem Rechtsverständnis der Projektwerberinnen, noch dazu bei Kanzleien mit mehreren Rechtsanwälten kein subjektives Recht darauf gibt, von einem bestimmten Rechtsanwalt vertreten zu werden. Grundsätzlich haben die Projektwerberinnen zwar Verständnis, dass die Anwesenden Projektgegnerinnenvertreterinnen an der Verhandlung teilnehmen wollen. Dies wäre auch problemlos möglich gewesen, wenn das Verfahren nicht von den Projektgegnerinnen ständig in die Länge gezogen worden wäre.

In der Sache selbst: Kollege Dr. List hat heute im Zusammenhang mit dem von ihm beantragten Lokalausweis davon gesprochen, dass es nicht notwendig sei, die gesamte Leitungstrasse zu besichtigen, sondern bestimmte besonders wichtige Bereiche. Die Projektwerberinnen ersuchen hiermit um Bekanntgabe, welche Bereiche dies konkret sind bzw. um Aushändigung einer entsprechenden Aufstellung oder - noch besser - einer planlichen Darstellung, sofern es diese geben sollte.

NIEDERWIMMER: Ich verwehre mich gegen die ständige Unterstellung, dass wir die Verhandlung absichtlich verzögern. Es ist vollkommen unlogisch, da wir uns aus Spenden finanzieren und jeder Verhandlungstag für uns mit großen Kosten verbunden ist. Hätten die Projektwerber ihre Einreichungen in die Tiefe gehend ausformuliert, und hätten die ASV eine auch in die Tiefe gehende Fachexpertise geliefert, wären wir nach den ursprünglich geplanten 5. Tagen schon am Ende gewesen.

Ein Vorschlag zur Güte: Das Projekt läuft, soweit uns bekannt, seit 2018. Wenn wir jetzt kein ordentliches Verfahren abhandeln können, weil hier offenbar „gehudelt“ werden soll, dann spricht das nicht für die OÖ. Gesetzgebung und deren Durchführung. Mein Vorschlag daher: Verhandeln wir doch in Tiefe gehend ab Ende Februar weiter. Da könnten sich alle Parteien auf Termine einigen und wir könnten ein ordentliches Verfahren abwickeln.

PROKSCH: Ich bestreite kurz das Vorbringen der Projektwebervertretung. Die Projektwerberseite hat selbst bislang maßgeblich zur Verfahrensverzögerung dadurch beigetragen, dass Fachbereiche nicht vollständig ausgearbeitet waren. Auch die ASV der zur Entscheidung berufenen Behörde haben sich mitunter über eine Stunde mit der Nichtbeantwortung der gestellten Fragen Zeit gelassen (insbesondere etwa die im Protokoll dokumentierte Fragestellung der Berechnung der Kabelreserve aber auch die im wesentlichen unbeantworteten Fragen im Bereich des Naturschutzes und des Bodenschutzes aber auch im Fachbereich Forst).

Die von der Projektwerberseite geforderte planliche Darstellung der zu begehenden Bereiche der Trasse kann die Projektgegnerseite gerne binnen 4 Wochen vorlegen. Diese müsste vom Herrn Mag. Schmalzer und Mag. Nadler erstellt werden, da es dabei insbesondere um Brutstätten und das Vorkommen von geschützten und besonders gefährdeten Vogelarten iSd Vogelschutzrichtlinie, aber auch um Arten iSd FFH-RL geht, die sich im Nahbereich der geplanten Trasse befinden. Da es

Aufgabe der Projektwerberseite gewesen wäre, diese Daten zu erheben, wird der Projektwerberseite dazu auch der Kostenersatz aufzuerlegen sein, wenn sie eine derartige planliche Darstellung von den SV ausgearbeitet haben möchte, zumal sie bis heute die ihr selbst vorliegenden Daten etwa über die Brutstätten des Uhus nicht vorlegt hat. In Analogie zu den Bestimmungen der ZPO aber auch in Einklang mit der ständigen Rechtsprechung ist die zumutbare Frist für die Anberaumung einer Verhandlung zumindest 14 Tage. In unserer Kanzlei bin lediglich ich mit dem Akt betraut und vertraut. Wen meine Mandanten bei den fortgesetzten Verhandlungen beauftragen und mandatieren, bestimmt nicht die Projektwerberseite. Die von der Projektwerbervertretung angeblich so gewünschte inhaltliche Diskussion soll ganz offenkundig dadurch vermieden werden, dass man die Behörde völlig ohne Not dazu drängen will, die Fortsetzung der Verhandlung ausgerechnet in den Zeitraum zu legen, in dem seit den letzten Verhandlungstagen bekannt ist, dass ich urlaubsbedingt keine Zeit haben werde. Auch in Anbetracht des allseits gewünschten raschen Verfahrensabschlusses kann es weder im Interesse der Projektwerberseite noch im Interesse der Behörde sein, einen gravierenden Verfahrensmangel durch einen Ausschluss vom Parteiengehör zu produzieren. Wie schon gesagt, auf eine geringfügige Verzögerung durch Verlegung auf einen Zeitraum nach den OÖ Semesterferien kommt es sicherlich nicht mehr an.

NUßBAUMER: Die Projektwerberinnen nehmen zu Kenntnis, dass die Projektgegnerinnen die von ihnen angesprochenen wichtigen Bereiche, die im Rahmen eines Lokalaugenscheins besichtigt werden sollen, nicht benennen können, sondern sie 4 Wochen dafür brauchen, sich zu überlegen, welche Bereiche dies sind. Auch dies ist ein weiterer Beweis dafür, dass es nur darum geht, dass Verfahren hinaus zu zögern.

Ansonsten sei angemerkt, dass es nicht nur keine Rechtsgrundlage sondern auch keine Veranlassung dafür gibt, dass bzw. warum die Projektwerberinnen die Kosten für die angesprochenen, den von den Projektgegnerinnen beantragten Lokalaugenschein vorbereitenden Erhebungen und Darstellungen der nämlichen Bereiche übernehmen sollen, da dies nur den Interessen der Projektgegnerinnen und einer weiteren Verzögerung des Verfahrens dient. Ein Lokalaugenschein ist aus Sicht der Projektwerberinnen auch nicht erforderlich.

Die von den Projektwerberinnen durchgeführten Erhebungen und die von ihr vorgelegten Projektunterlagen, insbesondere Fachbeiträge wurden von der UVP-Behörde und den von dieser beigezogenen Sachverständigen als ausreichend, vollständig und verhandlungsfähig befunden.

Die Projektweberinnen lehnen daher die Übernahme irgendwelcher Kosten der Projektgegnerinnen natürlich ab.

PROKSCH: Ich bestreite kurz: Mag. Schmalzer hat in seinen umfangreichen fachlichen Ausführungen bereits im Detail beschrieben, welche spezifischen Vogelarten in welchen Bereichen bei welchen Trassenabschnitten nachgewiesen wurden. Dass die Projektwerberseite diese Daten nicht ansatzweise erhoben hat, führt zu einem kausalverursachten Schadenersatzanspruch der Projektgegner.

HUPRICH: Zuerst halte ich fest, dass wir hier kein Zivilgericht, sondern eine Verwaltungsbehörde sind.

Die Behörde erachtet es aus aktueller Sicht nicht als erforderlich, über die bereits ohnehin von Sachverständigen durchgeführten Lokalaugenscheine hinaus, einen weiteren Lokalaugenschein durchzuführen. DI Locher hat im Zuge eines UVP-Vorverfahrens bereits mehrere selbstständige Lokalaugenscheine durchgeführt. Die Behörde erachtet eine Vorlage einer planlichen Darstellung durch die Projektgegenseite ebenso nicht als erforderlich.

Wie der bisherige Verfahrensverlauf gezeigt hat, kann die Behörde keine Bestätigungen oder Garantien über die Dauer der Verhandlung oder der noch erforderlichen Verhandlungstagen abgeben. Aus heutiger Sicht werden jedenfalls der 29.01.2025 und der 31.01.2025 als fixe weitere Verhandlungstage bekannt gegeben.

LIST: Ich möchte festhalten, dass ich selbst einige Zeit im Mühlviertler Wald verbracht habe, aber dies nicht verfahrensrelevant ist. Genauso ist es irrelevant, wenn der SV DI Locher im Wald spazieren gegangen ist, weil im Gesamten Verfahrensakt es keine Dokumentation über seine Spaziergänge im Wald gegeben hat. Der SV hätte von der Behörde angewiesen werden müssen – wie es State of the art ist – zu befunden müssen, wo er war, wann er wo war, und welche Sachverhaltsfeststellungen er getroffen hat. Derartige Nachweise finden sich nicht im Akt, sodass Spaziergänge von DI Locher, wie auch meine Spaziergänge, irrelevant sind.

PROKSCH: Ich schließe mich dem Vorbringen an, mit der Ergänzung, dass der SV DI Locher über meine ausdrückliche Befragung zugestanden hat, lediglich den Datensatz von Bird Life erworben hat. Das erklärt auch, weshalb er nur einen Bruchteil der von Mag. Schmalzer und Mag. Nadler genannten und nachgewiesenen Vogelarten überhaupt in sein „Fachgutachten“ aufgenommen hat. Das Digitalisierungsprojekt des Landes OÖ selbst zu den Brutstätten von Großvogelarten war ihm nicht einmal bekannt und hat er dies in sein Gutachten auch mit keinem einzigen Wort aufgenommen. Es entstand sogar der Eindruck, dass ihm manche Vogelarten gar nicht bekannt waren oder zumindest deren Vorkommen im Gebiet. Der SV DI Locher hat es dann auch vorgezogen, die Verhandlung vorzeitig zu verlassen. Auch dies kann keine Rechtfertigung dafür bieten, die Verhandlung dann wieder fortzusetzen, wenn es der Projektwerberseite oder den ASV wieder passt.

HUPRICH: Die Behörde muss zur Durchführung der vorliegenden Amtshandlung natürlich auch auf die eigenen Verfügbarkeiten und die der Sachverständigen achten. Jetzt setzen wir fort mit der Hydrogeologie. Am Wort ist Frau Mag. Mayr.

MAYR: Meine Frage an den ASV: Seit dem letzten Verhandlungstag ist den Parteien bekannt, dass die Größe der Mastfundamente in den Projektunterlagen nur schematisch dargestellt wurde. Die konkreten Mastfundamentdimensionierungen je Maststandort konnten die Projektwerberinnen bis dato nicht darlegen. Sollte aufgrund der noch unbekannt exakten Mastfundamentgröße für M162, M148 und M163 eine Verlegung der Wasserleitung der Gemeinde Waldburg oder einer der Wasserleitungen der betroffenen Wassergenossenschaften notwendig werden (wie am letzten Verhandlungstag seitens der Projektwerberinnen noch offen gelassen) möchten wir wissen, ob dann eine wasserrechtliche Verhandlung notwendig wäre.

HUPRICH: Bis zum Zuständigkeitsübergang nach einem allfälligen Abnahmebescheid bleibt die UVP-Behörde auch für die Beurteilung von Änderungen zuständig, das bemisst sich nach §§ 18b,

18c bzw. 20 Abs. 4 UVP-G 2000. Ob dann eine Verhandlung durchgeführt wird, ist im Einzelfall zu beurteilen.

PROKSCH: Wir bemängeln diesbezüglich, dass die bisherige Einreichung, zumindest was die konkrete Ausgestaltung der Fundamente im Hinblick auf die Dimensionierung und die Notwendigkeit einer Verlegung der Wasserleitungen betrifft, unvollständig ist und daher auch von den ASV wohl nicht abschließend beurteilt werden kann.

PROKSCH:

- (1) Kommt dem Waldboden eine Wasserschutz- bzw. Wasserfilterfunktion zu? Wenn ja, inwieweit? Und inwieweit wurde diese im gegenständlichen Fall berücksichtigt?

KITZMUELLER: Die Wasserschutzfunktion des Waldbodens wurde aus der Sicht des Fachbereichs Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft nicht berücksichtigt, da dies dem Fachbereich Forst unterliegt.

PROKSCH: Der ASV im Bereich Forst hat sich gegen jede Logik, Literatur und Rechtsprechung geweigert, die betroffenen Waldbereich als Wald im Sinne des Forstgesetzes zu definieren und anzuerkennen. Die ASV zum Fachbereich Boden konnte nicht einmal eine eigene Definition von Wald abgeben. Es mutet daher seltsam an, wenn nun der SV für Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft auf die Nichtaussagen von den anderen Fachbereichen verweist.

- (2) Dem SV den RH Bericht Ohlsdorf, S 40 entgegenhalten (links: Aussagen des ASV, rechts: Aussagen des Privat-SV der dortigen Projektwerber):

| | | |
|--------|---|--|
| Wasser | - verbesserter Wasserhaushalt bei Verbleib des Waldes | - Grundwasserqualität in der Region nicht von der Bewaldung, sondern vom Viehbesatz abhängig |
| | - Schadstoffeinträge können bei Rodung ungehinderter bis zum Grundwasser vordringen | - keine relevante Interaktion der Rodungsflächen mit dem Grundwasser erwartbar |

https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home/OOe_2023_Betriebsgebiet_Ehrenfeld.pdf

Gilt die Aussage des Rechnungshofs in Sachen Ohlsdorf nicht auch im vorliegenden Fall aus hydrogeologischer Sicht?

KITZMUELLER: Ohne genaue Kenntnis der restlichen Umstände des Verfahrens und der Projektunterlagen kann aus fachlicher Sicht keine aussagekräftige Stellungnahme bzw. Bewertung des vorgelegten Auszugs erfolgen. Zusätzlich wurde durch den Fachbereich Forst bzw. den getätigten Angaben festgestellt, dass durch die geplante Rekultivierung und Wiederaufforstung der beanspruchten Flächen mittel- bis langfristig von einer Regeneration der Vegetation ausgegangen wird. Die Beurteilung von Bäumen bzw. deren Speicherwirkung kann fachlich nicht erfolgen.

PROKSCH:

- (3) Von welchen Flächen (Rodungen/Fällungen) sind Sie ausgegangen? Spielt der Verlust geschlossener und alter Baumbestände für die Wasserregulierung und Wasserschutzfunktionen des Waldes eine Rolle?

KITZMUELLER: Für die Wasserschutzfunktionen des Waldes wird auf den Fachbereich Forst verwiesen. Weiters verweise ich auf die Projektwerberseite.

PROKSCH: Der SV Kitzmüller hat offenbar von der Projektwerberseite keine genauen Daten erhalten und kann nicht angeben, welche negativen Auswirkungen in hydrologischer Hinsicht die großflächigen Fällungen bzw. Rodungen haben werden. Es wird daher darum ersucht, einen anderen SV damit zu betrauen oder aber der Projektwerberseite aufzuerlegen den SV Kitzmüller die relevanten Daten zur Verfügung zu stellen, um eine hydrologische und hydrogeologische Beurteilung zu ermöglichen.

LIST: Ich weise darauf hin, dass Kollege Pyka bzw. ich den SV Forst immer wieder vorgehalten hat, dass der Wald eine Rückhaltefunktion bzw. Filterfunktion in Bezug auf Wasser hat. Trotz mehrmaligen Vorhalts meinerseits hat der SV für Forst keinen einzigen Hinweis zur Rückhaltefunktion oder Speicherfunktion des Waldes gegeben. Dazu kommt noch, dass ich anhand des Beispiel Kirchdorf – Vorchdorf darauf hingewiesen habe, dass Eingriffe in den Waldboden natürlich auch zu Schädigungen führt und auch den Grundwasserhaushalt schädigt. Auch wir wollen jetzt wissen, ob dem SV für Hydrogeologie die Schutzfunktion des Waldes bekannt ist bzw. ersuche ich den Verhandlungsleiter darauf hinzuwirken, dass die Frage des Kollegen Proksch durch den ASV beantwortet wird.

HERBST: Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass die Speicherkapazität und die abflussdämpfenden Effekte des Waldbodens tatsächlich in den Fachbereich Forst gehören. Grundsätzlich ist dazu aber zu sagen, dass die vorgesehene Leitungstrasse vorwiegend innerhalb stark forstwirtschaftlich genutzter Bereiche geplant ist und dem entsprechend schon im IST-Zustand bedeutende flächige Entnahmen erfolgen. Die abflussdämpfenden Effekte des Waldes sind vor allem auf den Waldboden mit seiner deutlich erhöhten Speicherkapazität zurückzuführen. Da im gegenständlichen Fall vorwiegend Trassenfreihiebe und somit nur Fällungen ohne großflächige Verletzung des Waldbodens und ohne Entfernung der Wurzelstöcke vorgesehen sind, ist ein Einfluss dieser Tätigkeiten auf den Wasserhaushalt im Untergrund als maximal geringfügig anzusehen.

PROKSCH: Ich rüge es als wiederholten gravierenden Verfahrensmangel das abermals die Beantwortung einer von der Projektgegnerseite an einen ASV gerichteten Frage durch die Projektwerberseite erfolgt und die Verhandlungsleitung den eigentlich zur Beantwortung berufenen ASV, der die Frage offenbar nicht beantworten will oder kann, nicht abberuft. Die PW-Seite spricht nebulos von max. geringfügigen Einflüssen und verschweigt unter anderem, dass auch eine Baustraße errichtet wird. Der SV möge daher angeben mit wieviel ha er bei seiner Beurteilung gerechnet hat und zwar bitte ohne vor die PW-Seite um Auskunft zu ersuchen.

LIST: Es ist unrichtig, dass großflächige forstwirtschaftliche Nutzungen in den Bereich stattfinden. Genau das Gegenteil ist wahr. Es finden nur kleinräumige forstwirtschaftliche Nutzungen bzw. Einzelstammentnahmen statt. Beweis: Vornahme eines Augenscheins, beispielweise Befragung von Herrn Revertera als Partei und größten Waldbesitzer im Projektgebiet.

HUPRICH: Es entspricht dem gesetzlich vorgesehenen System des UVP-G 2000, dass bereits PW-seitig umfassende Erhebungen zu machen sind, allen voran in der UVE. Die behördlichen SV haben

diese Unterlagen zu beurteilen und zu prüfen. In der Praxis spricht man von sogenannten Spiegelgutachtern.

KITZMUELLER: Es kann keine ha-Angaben erstattet werden. Es wird jedoch festgehalten, dass zur Beurteilung des gegenständlichen Projektes auf Wassernutzungen die ausgewiesenen/erhobenen Schutzgebiete und die darin vorgesehenen Rodungen beurteilt werden. Gemäß den vorgelegten Untergrunderkundungen wurden keine größeren Grundwasservorkommen aufgezeigt.

PROKSCH: Sie können negative Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel oder auch auf den künftigen Wasserhaushalt ausschließen?

KITZMUELLER: Aus fachlicher Sicht und auf Grundlage des Projektes sind negative Auswirkungen nicht zu erwarten. Ich verweise auf mein Teilgutachten. Das betrifft das gesamte Untersuchungsgebiet, auch Bad Leonfelden (Brunnwald).

PROKSCH:

- (4) Wasserrahmenrichtlinie. Nach Art. 4 WRRL dürfen Gewässer nicht weiter verschlechtert werden. Eine Freileitung könnte durch Bauarbeiten, Bodenverdichtung und die Nutzung angrenzender Flächen indirekt zur Beeinträchtigung der Gewässerqualität beitragen. Welche Schutzmaßnahmen wären notwendig, um eine Verschlechterung der Wasserqualität gemäß WRRL zu vermeiden?

KITZMUELLER:

In den Projektunterlagen sind Maßnahmen zur Rekultivierung der durch die Bauarbeiten beanspruchten Flächen, Trommel- und Windenplätze sowie der Mastbaufelder beschrieben. Durch Auflockerung des Unterbodens sowie durch das Aufbringen der ursprünglichen Horizontabfolge und Bodenmächtigkeiten sind aus Sicht des gegenständlichen Fachbereichs keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

PROKSCH:

Welche konkreten Rekultivierungsmaßnahmen sind für welche Trassenbereiche geplant?

KITZMÜLLER:

Ich ersuche die konkreten Rekultivierungsmaßnahmen von der Projektwerberseite ausführen zu lassen.

PROKSCH:

Ich rüge das Verfahren. Der ASV gibt die Frage erneut an die Projektwerberseite. Es würde nicht verwundern, wenn die Betroffenen langsam den Glauben an den Rechtsstaat verlieren.

HERBST:

Der ASV hat die Rekultivierungsmaßnahmen im Allgemeinen richtig beschrieben, die Umsetzung der jeweiligen Maßnahme am Maststandort ist abhängig von den jeweils örtlichen Gegebenheiten und daher erst nach Beginn der Tiefbaumaßnahme im Detail festzulegen. Dazu werden entsprechende Dokumentationen im Rahmen des Projektes geführt.

PROKSCH:

Im Teil-GA, S. 39, wird behauptet, dass im unmittelbaren Uferbereich von Gewässern keine Eingriffe vorgesehen wären. Halten Sie diese Aussage im Hinblick auf die Maststandorte M57, M61 und M62 aufrecht und haben Sie das persönlich überprüft/welche Fundamentdimensionierungen wurden Ihnen dazu mitgeteilt?

KITZMÜLLER:

Ja, da ich mich auf die Angaben in den Projektunterlagen beziehe, in denen dies so angegeben ist. Nein, ich war nicht vor Ort an den besagten Maststandorten und habe mich dort nicht von der Richtigkeit der Angaben im Projekt überzeugt.

NIEDERWIMMER:

Ich ersuche den ASV laut zu Sprechen.

PROKSCH:

Ich halte dem ASV entgegen, dass aus den Einreichunterlagen selbst für einen Laien klar erkennbar ist, dass die genannten Mastfundamente in Bachuferbereichen situiert sind. Das GA steht im Widerspruch zu den Einreichunterlagen. Auch die Maststandorte M49 bis M54 entlang vom Bummermühlenbach lassen negative Auswirkungen auf den Grundwasserleiter befürchten. Es ist nicht ausreichend, wenn sich der SV völlig ungeprüft auf die Angaben der Projektwerberin verlässt. Letzteres hat aber der SV Kitzmüller soeben zugestanden.

HUPRICH:

Wie wurden die Projektunterlagen überprüft?

KITZMÜLLER:

Die Basis der Beurteilung bildet einerseits das DORIS sowie hierzu die Angaben im Kapitel 3.3.2. der Projektunterlagen.

Im Kapitel 3.3.2. wird ausgeführt, dass keine Eingriffe im unmittelbaren Uferbereich vorgesehen sind. Ich sehe daher keinen Widerspruch zu meinen Angaben.

PROKSCH:

Bitte um Einspielung der Lagepläne zum Erschließungskonzept oder vgl. Pläne zu diesen genannten Maststandorten.

PÖTSCHER:

Ich bin der Grundeigentümer und bewirtschafte die Liegenschaft. Sowie viele andere Biolandwirte bewirtschaften wir seit über 20 Jahren das so genannte Bummermühlental. Dieses wurde selbst im Trassenfindungsleitfaden als besonders schützenswert und in gutem ökologischen Gesamtzustand bewertet. Speziell bei den Masten 61 und 62, wo auch Zufahrtsstraßen für die Maststandorte geplant sind (extensive Dauergrünland), befinden sich wilde Orchideen und viele weitere sehr wertvolle Pflanzen. Die Masten (M57, M61 und M62) sind laut meinem Wissenstand sehr nahe am Bachrand geplant.

PROKSCH:

Wie weit sind die genannten Masten vom Uferbereich (Wasserlinie) regelmäßig wiederkehrender Höchstwasserstand entfernt?

HERBST:

Im Kapitel 3.3.5. FB Geologie, Hydrogeologie und Wasser sind in einer Tabelle sämtliche an kleineren Gerinnen liegenden Masten dargestellt inkl. Abstand des Gerinnes zum Maststandort. Diese Maststandorte wurden auch – wie in Anhang 8 des ggst. FB - durch ein entsprechend erfahrenes Fachbüro beurteilt und für jeden Maststandort eine Aussage getroffen. Eine zusammenfassende Aussage hinsichtlich einer möglichen Gefährdung von Maststandorten ist im Kapitel 3.3.5. dargestellt.

PROKSCH:

Welche Fundamentdimensionierung ist zugrunde gelegt (M61) und wurde dort von der Mitte des Gerinnes gemessen oder von der Wasserlinie? Wenn ja, von welcher? Woraus ergeben sich die ca. 7 m? Wo sehe ich diese?

HERBST:

Generell verweisen wir auf die bereits am letzten Verhandlungstag, diesbezüglich abgegebenen Stellungnahmen. Es wurde von der Gerinneachse zum Mastmittelpunkt gemessen. Selbstredend wird – wie auch im FB dargestellt – bei der Detailplanung der Gründung entsprechend auf die morphologische Lage Rücksicht genommen.

PROKSCH:

Ich rüge abermals das Verfahren. Der SV hat die Angaben in den Einreichunterlagen offenkundig nicht überprüft. Er konnte trotz Nachfrage meinerseits nicht angeben, wie weit der Mast und dessen Fundament von der Wasserlinie und vom unmittelbaren Uferbereich entfernt ist. Die Angaben in den Einreichunterlagen auf die sich sowohl der SV als auch die PW berufen haben sind diesbezüglich auch irreführend, da von einem Abstand „Gerinne-Mast“ in Metern die Rede ist. Tatsächlich handelt es sich aber offenbar nur um den Abstand der Mastmitte zur (sich auch stetig verändernden) Gerinneachse. Schon bei laienhafter Beurteilung kann eine Beeinträchtigung des Uferbereichs bei diesem Maststandort M61 nicht nur nicht ausgeschlossen werden, sondern ist sogar wahrscheinlich. Der Maststandort M62 ist in den Einreichunterlagen überhaupt nicht genannte, liegt aber ebenfalls im Uferbereich des Gewässers. Auch die Maststandorte M49, M51 und M54 fehlen. Das GA ist somit widerlegt.

PÖTSCHER:

Bitte fahren Sie zu diesen Mastorten und machen Sie sich ein Bild von der unberührten Natur. Im Bereich des geplanten Maststandortes M61 befindet sich de facto unberührte Natur und weicher, völlig durchfeuchteter Humusboden. Man würde einen großflächigen Aushub benötigen um dort ein Mastfundament zu errichten, geschätzt ca. 15 x 15 m für einen Winkelabspannmast. Dies würde unweigerlich in das dort verlaufende Bachbett hineinragen. Es entsteht der Eindruck, dass dies bewusst in Kauf genommen wird.

Um 12:31 Uhr wird die Verhandlung für eine Mittagspause unterbrochen. Um 13:31 Uhr soll fortgesetzt werden.

Um 13:31 Uhr wird die Verhandlung fortgesetzt.

PROKSCH:

Betreffend die weiteren Verhandlungstage verweise ich auf § 44 VwGVG.

Nun zu den weiteren Fragen:

- (5) Sie kennen sicher die Nitrat-Richtlinie. Diese RL verfolgt das Ziel, das Ziel, die Gewässerbelastung durch Nitrate aus landwirtschaftlichen Quellen zu reduzieren sowie weitere Verunreinigungen zu verhindern. Im Rahmen der Erstellung des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes 2021 (BMLRT, 2022c) wurde beurteilt, ob das Risiko besteht, den guten Zustand für Nitrat im Jahr 2027 nicht zu erreichen. Dazu wurden Ergebnisse der Grundwasserüberwachung, Gebiete mit geringen Niederschlägen (< 600 mm) und Ergebnisse der Stickstoffbilanzen auf Ebene der Grundwasserkörper herangezogen. Darüber hinaus wurde die Stickstoffbelastung in vom Grundwasser abhängigen Oberflächengewässern betrachtet (BMLRT, 2022c). Die Gebiete, für die das Risiko besteht, den guten Zustand für Nitrat im Jahr 2027 nicht zu erreichen, liegen u.a. in Oberösterreich. Inwieweit wurde das Ziel der RL beim ggst. Vorhaben berücksichtigt? Wie sieht es mit Belastung des Grundwasserkörpers durch den ggst. Nährstoffeintrag aus? Gibt es in der betroffenen Region bereits eine Belastung durch Stickstoffverbindungen oder andere Schadstoffe, die durch die Arbeiten verschärft werden könnten?

KITZMUELLER: Auf Basis der geplanten und beschriebenen Wiederherstellungsmaßnahmen der beanspruchten Flächen bzw. der geplanten Herstellung der Mastfundamente wird von keiner maßgeblichen Belastung des Grundwassers durch Nitrat oder Stickstoffverbindungen ausgegangen.

PROKSCH: Haben sie das berechnet bzw. wenn ja, ersuche ich diese Berechnung zu erläutern.

KITZMUELLER: Nein es wurden keine Berechnungen durchgeführt.

PROKSCH: Wie kommen sie daher zu der Aussage?

KITZMUELLER: Aufgrund der im Projekt beschriebenen Geologie sowie der Untergrunderkundungen sowie den beschriebenen Störfall- bzw. Sicherheitsvorkehrungen resultiert meine Schlussfolgerung.

PROKSCH: Welche Nitrat- und Stickstoffbelastung weist das Grundwasser in den betroffenen Bereichen im Bestand auf?

HUPRICH: Worin verstehen sie genau die zusätzlichen Nitrat- und Stickstoffbelastungen?

PROKSCH: Was ändert die Trasse am jetzigen Eintrag?

HERBST: Nichts. Auch bei den verwendeten Baumaterialien ist kein Eintrag der genannten Stoffe zu besorgen.

KITZMUELLER: Das kann ich bestätigen.

PROKSCH:

- (6) Welche spezifischen Auswirkungen auf Oberflächen- und Grundwasser wären durch die Bauarbeiten für die Freileitung zu erwarten?

KITZMUELLER: Bei projektgemäßer Umsetzung und Treffen der entsprechenden Maßnahmen bzw. bei Einhaltung der beschriebenen Notfallpläne ist mit keinen spezifischen Auswirkungen auf das Grundwasser zu rechnen.

PROKSCH: Was sind die drei wichtigsten entsprechenden Maßnahmen und was sehen die Notfallpläne vor?

KITZMUELLER: Vorhalten von Ölbindemittel auf den Baustellen, falls Maßnahmen zur Bauwasserhaltung erforderlich sind, sind entsprechende Absetzcontainer mit Trennwand vorzuhalten.

Weiters sind keine Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten mit wassergefährdenden Stoffen auf dem Baustellengelände durchzuführen bzw. ist bei Betankungsvorgängen eine Auffangwanne unterzustellen.

PROKSCH: Welche Maßnahmen sind für ufernahe Masten vorgesehen?

KITZMUELLER: Es wird davon ausgegangen, dass auch hier die gleiche sorgfältige Vorgangsweise wie bei den restlichen Masten angewandt wird.

PROKSCH:

- (7) Können sie eine negative Beeinflussung der lokalen Wasserdynamik wie auch der Grundwasserneubildung durch die Verdichtung oder Versiegelung von Böden entlang der Trasse ausschließen?

KITZMUELLER: Aus fachlicher Sicht kommt es zu keiner wesentlichen Versiegelung durch die Mastfundamente. Im UW werden die Wässer fachgerecht gesammelt und über entsprechende Versickerungsanlagen vorgereinigt und dem Untergrund wieder zugeführt. Die Baustraßen werden nur temporär befestigt und anschließend, wie schon heute ausgeführt, rückgebaut.

PROKSCH:

- (8) Bei der Mastbeschichtung soll eine wasserverdünnbare Farbe auf Acrylatbasis verwendet werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass fluorhaltige Polymere sowie niedermolekulare organische Fluorverbindungen in zahlreichen Farben, Lacken und Beschichtungen enthalten sind. Sie werden eingesetzt, um Oberflächen wasser-, fett- und schmutzabweisend zu machenVor allem bei sehr wetterfesten und belastbaren Außenanstrichen ist der Einsatz fluorhaltiger Farbadditive möglich und wahrscheinlich. Können sie fluorhaltige Polymere sowie niedermolekulare organische Fluorverbindungen in der Duplex-Beschichtung der Masten ausschließen, welche durch Niederschläge ins Grundwasser gelangen könnten?
- (9) Der Gehalt an PFAS, also per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen muss ab 2026 im Trinkwasser geprüft werden. PFAS werden als Korrosionsschutz für Metallteile und für Beschichtungen von Metallprodukten verwendet. Über ein zumindest teilweises baldiges Verbot von PFAS-Stoffen wird aktuell in europäischen Gremien diskutiert. Frage Können Sie auf Grund zb der Produktdeklaration der Duplex-Beschichtung ausschließen, dass in der

äußersten und am meisten beanspruchten Schicht am Strommast Substanzen aus dem PFAS-Bereich enthalten sind und ins Grundwasser gelangen können?

- (10) Sind PFAS sowie fluorhaltige Polymere oder niedermolekulare organische Fluorverbindungen im Leiterseil auszuschließen?

KITZMUELLER: Gemäß der von der PW erhaltenen Auskunft nach § 12 Abs. 6 UVP-G 2000 wird von keinen negativen Beeinflussungen auf das Grundwasser durch die genannten Stoffe ausgegangen.

PROKSCH: Sind jetzt fluorhaltige Polymere in der Beschichtung enthalten oder nicht? Für den Fall, dass welche enthalten sind: in welcher Menge und haben sie ein Datenblatt dazu?

KITZMUELLER: Die vorherigen Ausführungen beziehen sich auf die Duplex-Beschichtungen im Allgemeinen. Ob in dieser Beschichtung PFAS enthalten sind ist nicht bekannt.

ANGERER: Das sogenannte Duplex-Verfahren (werkseitige Beschichtung und Verzinkung) ist ein montage- und umweltfreundliches Beschichtungsverfahren. Selbstverständlich orientieren wir uns auch hier an den aktuellen Gesetze, Normen und Vorschriften. PFAS wird in den eingesetzten Rezepturen laut Auskunft der Hersteller nicht verwendet. Diese Aussage gilt auch für die Leiterseile. Es werden nur zugelassene Stoffe eingesetzt. Ich verweise nochmals auf die aktuellen Gesetze, Normen und Vorschriften.

PROKSCH: Können sie bestätigen, dass keine PFAS in den Materialien enthalten sind?

KITZMUELLER: Nein ich kann das nicht so bestätigen, das Datenblatt liegt mir nicht vor.

PROKSCH:

- (11) Besitzen Sie eine genaue Beschreibung der Chemikalien der Beschichtungen der Leiterseile und der Masten? Ist davon auszugehen, dass keine Elution in 40 Jahren beim a) Leiterseil mit zusätzlich hohen Temperaturen und b) beim Mast auftreten? Kann diesbezüglich ein schädlicher Eintrag ins Grundwasser ausgeschlossen werden?

KITZMUELLER: Da ich weder Chemiker noch Bautechniker bin, kann ich nur auf die Angaben wie oben beschrieben der PW (Auskunft nach § 12 Abs. 6 UVP-G 2000) verweisen.

PROKSCH: Ich ersuche darum, der PW aufzutragen, die Datenblätter zu den jeweiligen Beschichtungen vorzulegen, dies mit dem Hinweis, dass es offenbar mehrere Arten von Beschichtungen allein im Mastbereich gibt. Ich übergebe dem Verhandlungsleiter ein Bild eines Fußes eines Stahlrohrmastes, der in einem anderen Gebiet der PW (Gemeinde Waldburg) bereits errichtet wurde. (Beilage 17). Außerdem schließe ich gleich Frage 12 an:

- (12) Können Sie Menschen, die teilweise im Abstand von ca. 100m vom Mast leben müssen in Zukunft und einen Hausbrunnen besitzen, zusichern, dass solche Stoffe von Masten oder Seilen nicht langfristig das Trinkwasser, gefährden?

NUßBAUMER: Eine Vorlage von Datenblättern ist derzeit noch nicht möglich. Die PW müssen nach Maßgabe der einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen für das gegenständliche Vorhaben, nachdem die Genehmigung für das gegenständliche Vorhaben vorliegt, erst eine entsprechende Ausschreibung und Vergabe durchführen. Eine Vorlage eines Datenblattes ist erst nach erfolgter Zuschlagsentscheidung möglich.

ANGERER: Der Einsatz von PFAS ist bei sämtlichen Beschichtungen auszuschließen (auch bei Luftfahrtanstrichen).

PROKSCH:

(13) Wurden bei der fachlichen Prüfung irgendwelche Projekte kumuliert bzw. eine kumulierende Wirkung berücksichtigt? Wenn ja, welche Projekte?

KITZMUELLER: Ich verweise auf die Frage A5 meines Teilgutachtens.

PROKSCH: Bleibt diese Aussage aufrecht, dass keine weiteren zu kumulierenden Projekte bekannt sind?

KITZMUELLER: Ja.

PROKSCH: Es folgen Fragen zum Schriftsatz vom 2.1.2025:

Zu Rz 116: Die hier stockenden Wälder dienen vor allem dem Klimaausgleich, der Sicherung des lokalen Wasserhaushalts und der Reinigung und Erneuerung der Luft. Bitte um Stellungnahme dazu aus Sicht des ggst. FB. Kann durch die großflächigen Entnahmen bzw. Rodungen eine Beeinträchtigung des Wasserhaushalts ausgeschlossen werden?

Zu Rz 130f:

Ohne geschlossene und alte Baumbestände ist die Filterwirkung für Staub, Schadstoffe und Wasser erheblich eingeschränkt. Junge Bäume und niedrige Wuchshöhen können diese Aufgaben nicht erfüllen.

Auch mindert der Verlust großer, tiefwurzelnder Bäume die Fähigkeit des Waldes, Grundwasser zu speichern und Hochwasser zu regulieren, was zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Wasserhaushalts führen würde.

Bitte um Stellungnahme aus Sicht des ggst. FB dazu.

Die mündliche Verhandlung wird um 14:26 Uhr für 10min. unterbrochen (zur Vorbereitung durch den SV).

Um 14:39 Uhr wird die Verhandlung fortgesetzt.

KITZMUELLER: Aus fachlicher Sicht ergeben sich durch die Baumaßnahmen für die Masten M167 und M163 auf Basis der Daten der Untergrunderkundung, in denen kein Grundwasser an den angegebenen Standorten beschrieben wurde, keine nachteiligen Auswirkungen. Auf Basis der Untergrundbekundung und der beschriebenen Maßnahmen um temporär beanspruchte

Baustellenzufahrten, Trommel- und Windenplätze, Mastbaufelder sowie der geplanten Rekultivierung und Wiederaufforstung der beanspruchten Flächen wird von keiner maßgebenden Beeinträchtigung des Wasserhaushalts ausgegangen.

PROKSCH: Trifft das auch auf allen anderen Maststandorte zu oder nur auf die genannten?

KITZMUELLER: Grundsätzlich gelten diese Ausführungen auch für die restlichen Maststandorte.

PROKSCH: Wie lange wird es aus fachlicher hydrologischer Sicht dauern bis durch die Rekultivierungsmaßnahmen der IST-Zustand was die Filterwirkung für Staub, Wasser und Schadstoffe angeht, wiederhergestellt wird?

KITZMUELLER: Diese Frage kann pauschal nicht beantwortet werden, da dies je nach Eingriffsintensität abhängig ist.

PROKSCH: Es wurde auch pauschal vom SV vorhin mitgeteilt, dass keine schädlichen Auswirkungen aufgrund der Rekultivierungsmaßnahmen zu erwarten sind. Welche Bereiche weisen aus Sicht des SV die höchste Eingriffsintensität auf?

KITZMUELLER: Es wurde keine Bewertung hinsichtlich höchster Eingriffsintensität der einzelnen geografischen Standorte durchgeführt.

PROKSCH: Wieviel ha Wald ist nach dem Ausgangsdaten des SV betroffen?

KITZMUELLER: Diese Frage kann nicht beantwortet werden, da es den FB Forst betrifft.

PROKSCH: Auf welcher Grundlage hat der SV dann die Beeinträchtigung des Wasserschutzfunktion des Waldes beurteilt?

KITZMUELLER: Die Basis der Beurteilung bilden einerseits die Projektunterlagen, in denen Untergrunderkundungen beschrieben sind, sowie Angaben aus der DORIS.

PROKSCH: Ich rüge das Verfahren. Der SV kann offenbar nicht annähernd sagen wieviel ha Wald, denen auch Wasserschutzfunktion zukommt, betroffen sind.

HUPRICH: Die Waldfunktionen wurden vom ASV für Forst beurteilt.

PROKSCH: Der ASV für Forst hat den Wald vor lauter Bäumen nicht gesehen.

Bei welchen Maststandorten sind Pfahlfundamente erforderlich? Das in Hinblick auf die Untergrunderhebungen von denen der SV bereits mehrmals gesprochen hat und inkl. Einer Beurteilung der Grundwasserbeeinflussung nach Pfahltiefe, Pfahltyp, Anzahl je Pfähle je Mast, nach Spülmaterial und ggfs. bei Bohrpfählen in Hinblick auf die Stützflüssigkeit.

HERBST: Das ist ein Einreich- und kein Ausführungsverfahren. Wir verweisen auf die Ausführungen vom 20.01.2025. Die Detailplanung sämtlicher Mastfundamente wird rechtzeitig vor Ausschreibung

erfolgen und richtet sich nach den Untergrundverhältnissen sowie den Lasten und ist für jeden Mast eine maßgeschneiderte Lösung unter Berücksichtigung der jeweils relevanten Randbedingungen.

PROKSCH: Auf Basis dieser vagen Angaben trotz angeblicher Untersuchung der Untergrundverhältnisse ist dieser FB nicht abschließend beurteilbar. Es ist nicht ersichtlich, weshalb immer noch keine Angaben zu den notwendigen Pfählen und deren Auswirkungen getätigt werden können.

HERBST: Die Untergrunduntersuchungen erfolgten an jedem Maststandort mittels direkter bzw. ergänzend auch indirekter Untersuchung. Die gesamten Ergebnisse inkl. Angabe der für eine Gründungsplanung erforderlichen Bodenkennwerte liegen dem Bericht Geologie, Hydrologie und Wasser bei. Zu den pauschal ausgeführten Fragen hinsichtlich Pfahlgründungen kann angemerkt werden, dass bei den in Frage kommenden Pfahlsystemen (Doppelt Korrosion geschützte Mikropfähle oder Großbohrpfähle) wie bei sämtlichen Leitungsbauprojekten in den letzten Jahren keinerlei Spülungszusätze verwendet werden und diese Pfähle im Schutz einer Verrohrung und damit max. Grundwasserschonend errichtet werden. Ergänzend sei angemerkt, dass im Granithochland des Mühlviertels, in welchem das gegenständliche Projekt geplant ist, keine großen zusammenhängenden Porenaquifere existieren und dementsprechend eine großflächige Gefährdung des Grundwassers durch das geplante Vorhaben auszuschließen ist. Punktuelle Bereiche, in welchen Quellen im Nahbereich liegen, können aus dem gegenständlichen FB entnommen werden.

PROKSCH: Kann der ASV diese Ausführungen vollinhaltlich bestätigen und negative Auswirkungen ausschließen? Liegen ihm nähere Ausführungen über die Pfähle vor?

KITZMUELLER: Es liegen keine näheren Ausführungen über Pfähle vor. Die restlichen zuvor angeführten Ausführungen von Dr. Herbst können fachlich vollinhaltlich nachvollzogen werden. Es wird wie auch im Teilgutachten festgehalten, von keinen negativen Auswirkungen ausgegangen.

PROKSCH: Können Sie negative Auswirkungen auf den Grundwasserkörper ausschließen?

KITZMUELLER: Negative Auswirkungen können nicht zur Gänze ausgeschlossen werden, sind jedoch auf Basis der Projektunterlagen nicht zu erwarten.

Wortmeldung LIST:

LIST: Herr ASV Sie haben vorher dem Kollegen sinngemäß geantwortet, dass die Baustraßen nur vorübergehend befestigt werden und so gesehen es nur kurzfristige Eingriffe in den Bodenhaushalt gibt. Ist Ihnen klar, wie lange es dauert bis Böden, die vorübergehend befestigt wurden, wieder einen vormaligen ähnlichen Zustand aufweisen?

KITZMUELLER: Es können keine zeitlichen Angaben erfolgen.

HUPRICH: In der Vorhabensbeschreibung findet sich ganz am Ende ein voraussichtlicher Zeitplan.

LIST: Wenn ich Ihnen vorhalte, dass es aufgrund meiner Erfahrung bis zu 20 Jahren dauern kann, bis dass der Boden wieder das ursprüngliche Sickerungsvermögen hat.

HUPRICH: Die Frage der Bodenverdichtungen wurden von der ASV für Boden beurteilt.

LIST: Sie haben in ihrer Stellungnahme nur von Baustraßen gesprochen, die wieder rückgebaut werden. Ist ihnen klar, dass jede Menge Zufahrtstraßen für die Servicierung der Stromleitungen errichtet werden, die nicht rückgebaut werden. Ist es ihnen klar, dass damit der Grundwasserhaushalt beeinflusst wird?

HERBST: Gemäß Erschließungskonzept erfolgt eine Neuerrichtung von Baustraßen ohne Rückbau im Ausmaß von ca. 1000m. Dies entspricht einem Anteil von 1,9% der gesamten Erschließungslängen. Die Fahrbahnbreite ist ca. 3,5m. Dementsprechend ergibt sich eine Fläche von ca. 3500m² im gesamten Projekt. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Flächen nicht versiegelt werden, sondern wie beschrieben mit einer mehrschichtigen Kiesfahrbahn aufgebaut werden und dementsprechend durchlässig bleiben.

LIST: Herr SV, Kollege Proksch hat Sie gefragt, ob Sie sich mit dem Thema Kumulation befasst haben? Ich habe Sie so verstanden, dass Sie sich nicht mit Kumulationsprojekt auseinandergesetzt haben. Ist Ihnen das S10-Projekt bekannt, wenn ja, warum haben Sie dieses große Bauvorhaben in Kumulationserwägung nicht einbezogen?

HUPRICH: Diese Frage betrifft den Untersuchungsraum und die Abbildung des IST-Zustands.

KITZMUELLER: Das S10-Projekt ist in den Grundzügen bekannt, jedoch in Bezug auf das gegenständliche Projekt sehe ich keine für den FB maßgebenden Auswirkungen.

HUPRICH: Also sind im Untersuchungsraum keine relevanten kumulierenden Auswirkungen diesbezüglich zu erwarten?

KITZMUELLER: Ja das stimmt.

PROKSCH: Welche Chloridbelastung insbesondere der Grundwasserkörpern im Bereich des Projekts S10 besteht? Wie wirkt sich das auf das gegenständliche Projektvorhaben aus? Weshalb gehen Sie hier von keiner Beeinträchtigung aus, weswegen wurde nicht kumuliert?

KITZMUELLER: Beim gegenständlichen Projekt ist die Chloridbelastung nicht relevant.

PROKSCH: Das heißt, es ist auch nicht zu befürchten, dass vom Projekt S10 Chloridbelastungen in den Grundwasserkörpern des gegenständlichen Projektgebiets gelangen.

HUPRICH: Diese Frage betrifft keine Auswirkungen des vorliegenden beantragten Vorhabens. Der ASV hat soeben ausgeführt, dass beim Projekt „Stromversorgung Mühlviertel“ in der ggst. Frage die Chloridbelastung irrelevant ist. Daher stellen sich insofern keine Kumulationsfragen mit anderen Projekten.

PROKSCH: Ist eine Kumulationsauswirkung auszuschließen?

KITZMUELLER: Wie gesagt: Beim gegenständlichen Projekt ist die Chloridbelastung nicht relevant.

LIST: Können Sie ausschließen, dass Kumulationsauswirkungen zwischen S10 und anderen Projekten gibt?

KITZMUELLER: Es sind keine weiteren Projekte bekannt, die nicht schon im IST-Zustand bekannt waren bzw. zu kumulieren sind.

LIST: Herr SV wann und wie oft haben Sie den wasserwirtschaftlichen relevanten Teilen der Trasse abgegangen?

KITZMUELLER: Es wurden keine Lokalausweise im gegenständlichen Genehmigungsverfahren durchgeführt. Es wurden sehr wohl Lokalausweise bei der Untergrunderkundung bzw. bei der mündlichen Verhandlung für die wasserrechtlichen Bewilligung für die Vorarbeiten abgehalten.

Um 15:46 Uhr erklärt der VERHANDLUNGSLEITER das Ermittlungsverfahren für den Fachbereich Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft gemäß § 16 UVP-G 2000 iVm § 39 Abs. 3 AVG für geschlossen, da dieser entscheidungsreif erörtert wurde.

Die mündliche Verhandlung wird um 15:47 Uhr für 15min. unterbrochen.

Um 16.01 Uhr wird die Verhandlung fortgesetzt mit dem FB Oberflächengewässer und Wasserbautechnik.

14. Erörterung der Fachbereiche „Oberflächengewässer und Wasserbautechnik“

Gutachter für diesen Fachbereich ist ASV DI Stefan Werfring.

HUPRICH.

Es liegt eine schriftliche Stellungnahme von Herrn Kamberger, OZ 191, vor, die zunächst vom ASV beantwortet wird.

WERFRING:

OZ191 – 10.12.2024 – KAMBERGER Johann

Fachbereich Oberflächenwasser und Wasserbautechnik zu Punkt OZ41. Der Maststandort 48 wird bei Hochwasser geflutet, wir hatten heuer wieder ein starkes Hochwasser vielleicht schauen sich die

Gutachter das einmal an, bevor sie einen Fachbericht schreiben keine Verschlechterung bei Hochwasserereignissen.

Zur eingebrachten Stellungnahme OZ 191 kann aus fachlicher Sicht nachfolgendes festgehalten werden:

Der Maststandort 48, welcher vom 30- und 100-jährlichen Hochwasserabfluss des Pummermüllerbaches betroffen ist, befindet sich rund 230 m östlich der Einmündung des Pummermüllerbaches in die Steinernen Mühl. Die Einmündung des Pummermüllerbaches liegt rund 50 m nördlich des Wohngebäudes auf Grundstück 2035/1, KG Petersberg. Für das ca. 12 km² große Einzugsgebiet bis zum ggst. Maststandort wurde der 100-jährliche Abfluss mittels Laufzeitmethode (SCS-Verfahren) ermittelt, der 30-jährliche Hochwasserabfluss wurde anhand der Reduktionsformel von KREPS berechnet.

Für den Maststandort 48 können aufgrund dieser Berechnungsmethoden folgende Hochwasserabflüsse erwartet werden:

| | |
|-------|----------------------|
| HQ30 | 17 m ³ /s |
| HQ100 | 25 m ³ /s |

In der 2-dimensionalen hydraulischen Berechnung, erstellt von der GeoExpert GmbH, sind am ggst. Maststandort bei einem 30-jährlichen Hochwasserereignis Wasserstiefen von rund 0,9 m und bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis von 1,1 m zu erwarten. Zur Beurteilung der hydraulischen Auswirkung des ggst. Mastens wurde dieser in der hydraulischen Berechnung mit einem Durchmesser von 2,5m und einer Höhe von 5m im Modell berücksichtigt.

Der geplante Masten 48, welcher rund 20 m von der Böschungsoberkante des Pummermüllerbaches situiert ist, verursacht bei Hochwasserereignissen am Maststandort Wasserspiegelerhöhungen im angeströmten Bereich des Mastens von bis zu 15 cm. Im gegenüberliegenden Bereich, der Strömung abgewandten Seite des Mastens, sind lokal begrenzte Wasserspiegelabsenkungen von bis zu 13 cm zu erwarten. Wie in Abbildung 37 des Technischen Berichtes der GeoExpert GmbH ersichtlich, sind rund 80 m bachabwärts des Maststandortes 48 keine Wasserspiegeländerungen in der 2-dimensionalen hydraulischen Berechnung durch den geplanten Mast ersichtlich.

Aus fachlicher Sicht kann daher festgehalten werden, dass aufgrund der Entfernung des Mastens 48 zum Wohnobjekt auf Grundstück 2035/1, KG Petersberg, von ca. 280 m, keine nachteiligen Auswirkungen durch die Errichtung des Mastens auf das Wohnobjekt bei Hochwasserereignissen zu erwarten sind. Dies ist auch damit begründet, dass die hydraulischen Auswirkungen des geplanten Mastens nach rund 80 m bachabwärts des Maststandortes in der 2-dimensionalen hydraulischen Berechnung nicht mehr nachgewiesen werden können.

Wortmeldung PROKSCH:

PROKSCH:

Sind durch die Versiegelungen und Verdichtungen, die zumindest in der Bauphase des Projekts erfolgen, negative Auswirkungen auf die Ableitung der Oberflächenwässer zu befürchten, wenn ja, in welchem Ausmaß und weshalb werden sie als nicht erheblich eingestuft?

WERFRING:

Aus fachlicher Sicht sind durch die Masten in der Bauphase bzw. bei der Fundamentherstellung keine negativen Auswirkungen durch eine Ableitung in die Oberflächenwässer zu erwarten zumal laut den geotechnischen Untersuchungen an den Maststandorten kein Grundwasser dokumentiert werden konnte. Sollte es zu Wassereintritten in die Baugrube kommen, werden diese wie im Projekt beschrieben über Absetzcontainer vorgereinigt und über die angrenzenden Flächen verrieselt. Durch die Verdichtungen der Baustraßen bestehen aus fachlicher Sicht keine negativen Auswirkungen, da laut Projekt entlang der Baustraßen Mulden zur Aufnahme und Versickerung von Oberflächenwässern vorgesehen sind. Durch diese Maßnahme können die Auswirkungen auf die Oberflächenwässer als nicht erheblich eingestuft werden.

PROKSCH.

Was wird vorgereinigt- welche Verunreinigungen bzw. Schadstoffe gibt es bei den Baugruben? Wie sind diese Mulden ausgestaltet und gibt es dort auch eine Vorreinigung?

Frage an die Projektwerberinnen: Wo steht das in den Unterlagen?

HERBST:

Im Erschließungskonzept sind unter Kapitel 4.2. die verschiedenen Wasserführungen bei temporären Kiespisten (=Baustraße) dargestellt. Je nach Gefälle kommen dabei verschiedene Ausführungen zur Anwendung. Ziel ist die Abfuhr der ankommenden überschüssigen Niederschlagswässer ohne konzentrierten Abfluss. Zum Thema Vorreinigung darf auf den Fachbericht Geologie, Hydrogeologie und Wasser verwiesen werden, in welchem in Kapitel 4.1.3. die Ausführung eventuell notwendiger Wasserhaltungsmaßnahmen an Mastbaustellen beschrieben ist. Die Vorreinigung erfolgt mechanisch über entsprechend dimensionierte Absetzcontainer, eine Neutralisation der Wässer ist nicht vorgesehen, da auf Grund des geringen Wasserandranges die Betonagevorgänge jedenfalls ohne Wasserhaltungsmaßnahmen von Statten gehen können. Für Baulager ist bei entsprechender Frequenz eine Vorreinigung der Niederschlagswässer über Humusmulden vorgesehen. Die Beschreibung liegt als Anhang 6 dem Fachbericht bei.

Beim UW Langbruck werden die Oberflächenwässer in unterschiedlichen Weisen jedenfalls schadlos in den Untergrund verbracht. Die zugehörigen Detailplanungen und Dimensionierungen liegen als Bericht B-03-11 den technischen Einreichunterlagen bei.

WERFRING:

Aus fachlicher Sicht kann den Ausführungen bzw. den beschriebenen Maßnahmen gefolgt werden. Zur Verrieselung der Baugrubenwässer ist ein entsprechender Auflagenvorschlag im Teilgutachten formuliert.

MAYR:

Laut Mast- und Fundamentskizzen sind „Entwässerungen mit Durchschnitt 100 mm“ geplant. Welchen Zweck erfüllen diese und können durch die Ableitungen Beeinflussungen der Oberflächenwässer entstehen?

WERFRING:

Die beschriebenen Entwässerungen DN 100 dienen zur Ableitung eventuell anfallender Kondenswässer.

MAYR:

Sind die Masten innen auch duplexbeschichtet oder nur verzinkt?

HERBST:

Kondenswässer sind auf Grund ihrer Bildungsweise als nicht aggressiv anzusehen, daher geht – gemeinsam mit dem sehr geringen gebildeten Volumen – keine Gefährdung für das Wasser im Untergrund aus.

MAYR:

Ist ein Zinkeintrag auszuschließen?

HERBST:

Falls die Masten innen nicht duplexbeschichtet sind, ist auf Grund der oben bereits gegebenen Ausführungen maximal ein Eintrag von Zink in sehr geringem Ausmaß vorstellbar. Zusätzlich darf darauf hingewiesen werden, dass – wie viele Untersuchungen an anderen Freileitungsprojekten zeigen – Schwermetalle, zu denen auch Zink gehört, über eine sehr geringe Mobilität im Untergrund verfügen.

MAYR:

Wo enden diese Entwässerungsleitungen genau?

HERBST:

An der Fundamentunterkante. Auch daraus ist ersichtlich, dass mit verschwindend geringen Wassermengen gerechnet wird, da ansonsten die Bettungssohle des Fundamentes Schaden erleiden würde.

WERFRING:

Ich kann den Ausführungen fachlich folgen.

ANGERER:

Die Stahlrohrmasten sind innen verzinkt und nicht beschichtet.

Um 16.48 Uhr erklärt der VERHANDLUNGSLEITER das Ermittlungsverfahren für den Fachbereich Oberflächengewässer und Wasserbautechnik gemäß § 16 UVP-G 2000 iVm § 39 Abs. 3 AVG für geschlossen, da dieser entscheidungsreif erörtert wurde.

15. Erörterung des Fachbereichs „Kulturgüter“

Gutachter für diesen Fachbereich ist naSV DI Oliver Rathschüler.

Da auf die Wortmeldungen laut Rednerliste verzichtet wird, erklärt der VERHANDLUNGSLEITER das Ermittlungsverfahren für den Fachbereich Kulturgüter gemäß § 16 UVP-G 2000 iVm § 39 Abs. 3 AVG um 16.50 Uhr für geschlossen, da dieser entscheidungsreif erörtert wurde.

16. Erörterung der Fachbereiche „Raumplanung und Sachgüter“

Gutachterin für diesen Fachbereich ist naSV DI Irene Gotschy-Russ.

Die Verhandlung wird um 16:55 Uhr für eine kurze Pause unterbrochen. Um 17:07 Uhr wird fortgesetzt.

GOTSCHY-RUSS: Ich habe eine Stellungnahme zu den Eingaben vorbereitet

Zu OZ 207 - Stellungnahme List Rechtsanwalts GmbH vom 31.12.2024:

1.1. Bad Leonfelden

Die Fläche, auf der das geplante Umspannwerk in Bad Leonfelden errichtet werden soll, weist eine Grünlandwidmung auf. Aus den Einreichunterlagen geht nicht hervor, dass eine Umwidmung in Bauland bzw. in ein Sonderwidmungsgebiet erfolgt. Das örtliche Entwicklungskonzept sieht in diesem Gebiet auch keine entsprechenden Widmungen vor. Solange eine Grünlandwidmung für den Standort besteht, kann das eingereichte Projekt jedenfalls nicht genehmigt werden.

Antwort:

Die Genehmigungsfähigkeit des eingereichten Projekts im UVP-Verfahren ohne Vorliegen einer entsprechenden Flächenwidmung für die Errichtung des Umspannwerks stellt eine rechtliche Angelegenheit dar und ist von der Verhandlungsleitung zu beantworten.

In der UVE wird im Fachbereich Trassenalternativen als auch im Fachbereich Raumordnung der geplante Standort des Umspannwerks Langbruck als festgelegt vorausgesetzt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum das geplante Umspannwerk genau an diesem Standort errichtet werden soll, zumal seitens der Projektwerber bis dato keine Alternativstandorte vorgelegt wurden. Die mangelnde Auseinandersetzung mit alternativen Standorten wurden seitens der UVP-Gutachter nicht gerügt.

Antwort:

Das Umspannwerk Langbruck soll gemäß UVE in der Gemeinde Bad Leonfelden situiert werden. In der Trassenalternativenprüfung (Beilage C-07 der UVE) sind keine Standortvarianten für das Umspannwerk angeführt. Das Umspannwerk Langbruck wurde in der UVE aus netztechnischen und

versorgungstechnischen Erfordernissen als Zwangspunkt definiert. Technische Belange und Anforderungen an eine Stromversorgungsanlage können von mir als nicht-amtliche SV für Raumplanung fachlich nicht beurteilt werden. Gegenstand meiner Beurteilung ist der in der UVE dargestellte und eingereichte Standort.

Bei der qualitativen Gesamtbewertung wurden die Auswirkungen des Umspannwerks auf das Ortsbild von Bad Leonfelden ebenfalls nicht berücksichtigt (vgl. Seite 165 UVE Fachbereich Raumordnung).

Antwort:

Die Auswirkungen des Umspannwerks in der Gemeinde Bad Leonfelden auf das Ortsbild, im gegenständlichen Fall auf die Ortslage Nr. 92 „Langbruck-Ost“, wurden beurteilt. Bei dieser Ortslage handelt es sich um einen landwirtschaftlichen Weiler mit nur geringer Überprägung, wodurch eine mäßige Sensibilität vorliegt. Aufgrund von Sichtbeziehungen zum Vorhaben - das beinhaltet Masten, Freileitungen und das Umspannwerk – liegt eine mäßige Eingriffsintensität vor, wodurch es zu mäßigen Auswirkungen auf das Ortsbild kommen wird. Die Bewertungsergebnisse sind in der UVE, insbesondere Kartenanhang 3 - Blatt 10 ersichtlich. In der qualitativen Gesamtbeurteilung des Vorhabens (siehe Teilgutachten B Kap. 3.1.4 auf Seite 53) wurden die Auswirkungen des Umspannwerks auf das Ortsbild mitberücksichtigt.

1.2. Schenkenfelden

Im vorgelagerten Trassenfindungsprozess wurde kommuniziert, dass für die Trasse ein Korridor von 200m vorgesehen ist. Der Trassenschwenk in Schenkenfelden im Bereich Liebenschlag / Steinschild ist derart weitgehend, dass die geplante Leitung nun außerhalb dieses ursprünglichen Korridors verläuft, der seit Jahren als Planungsbereich für eine mögliche endgültige Positionierung der Leitung galt.

Antwort:

In den vorgelagerten Trassenfindungsprozess war ich als nicht-amtliche Sachverständige nicht eingebunden. Dass seitens der Projektwerberinnen eine Optimierung der Trasse im Zuge der Erstellung detaillierter Einreichunterlagen unter Berücksichtigung bzw. Detailbetrachtung aller zu prüfender Schutzgüter erfolgt ist, ist nachvollziehbar. Gegenstand der Prüfung ist die eingereichte Trasse.

Dieser weiträumige Trassenschwenk wurde im UVP-Gutachten Raumplanung nicht ausreichend beurteilt. Die UVP-Gutachterin schreibt auf S. 47, dass sich durch diesen Bereich keine Änderung der Gesamtbewertung ergebe. Diese Einschätzung ist nicht richtig, weil die Leitung nun sehr nahe an die bewohnten Liegenschaften der Ortslagen Liebenschlag und Steinschild heranrückt, wodurch sowohl die Siedlungsstruktur, das Ortsbild und der Erholungswert der dort lebenden Menschen massiv beeinträchtigt wird. Dies bestätigt die Gutachterin auch, dennoch sieht sie darin keine Auswirkungen auf das Gesamtprojekt.

Antwort:

In meinem Teilgutachten ist explizit angeführt, dass sich die Trassenverschiebung auf die Ortslagen Nr. 93 „Liebenschlag“, Nr. 120 „Einzelgehöft Liebenschlag“ und Nr. 95 „Steinschild“ auswirkt - siehe dazu Teilgutachten B Kap. 3.1.2, Seite 51, wo Folgendes angeführt ist:

„Dadurch (Anm.: durch den Trassenschwenk) ergeben sich nun für 2 Ortslagen mit insgesamt 10 Wohnobjekten, die alle einen Abstand von zumindest 145 m zur Trassenachse aufweisen, hohe Auswirkungserheblichkeiten, die bei Realisierung der nördlicheren Variante vermeidbar wären.“

Auf Seite 47 des Teilgutachtens ist angeführt, dass sich für die Ortslage „Steinschild“ keine Änderung der Bewertung gegenüber der Variante im Planungskorridor 2019 ergibt, weil sich lediglich zusätzliche Teilflächen im Untersuchungsraum befinden und die Auswirkungserheblichkeit bei beiden Varianten gleich, nämlich mit „mäßig“ eingestuft wird.

Da die angesprochenen Ortslagen in einem Untersuchungsraum von 1000 m zur Trassenachse liegen und Sichtbeziehungen zu den Leitungen unabhängig von der gewählten Variante gegeben sind, wurde auch eine entsprechende Beurteilung der Auswirkungen auf das Ortsbild durchgeführt.

Im Teilgutachten ist dazu weiters angeführt:

„In der UVE ist das Bestreben klar erkennbar, eine möglichst konfliktfreie und umweltverträgliche Trassenführung auszuwählen. Mit der Verschiebung der Trasse in Schenkenfelden konnte die Eingriffsintensität aus naturschutzfachlicher Sicht stark reduziert werden. Die aus raumplanerischer Sicht nachteiligen Auswirkungen auf zwei Ortslagen führen im Hinblick auf die Gesamtbeurteilung des Vorhabens zu keiner Änderung der Einstufung.“

Die Gesamtbeurteilung des Vorhabens beinhaltet eine Vielzahl an Themenbereichen, es wurden die Ergebnisse mehrerer Teilaspekte berücksichtigt. U.a. wurden 68 Ortslagen hinsichtlich „Siedlungsraum“, 65 Ortslagen hinsichtlich „Ortsbild“ und 35 Freizeit- und Tourismuseinrichtungen bewertet. Im Teilgutachten „B Gutachten, Kap. 3.14 Gesamtbeurteilung der Auswirkungen“ heißt es:

„Zusammenfassend wird festgestellt, dass bei Errichtung einer 40,4 km langen 110-kV-Freileitung samt Umspannwerk in der Betriebsphase vertretbare Auswirkungen durch die vom Vorhaben verursachten Eingriffe auf das Schutzgut "Mensch - Fachbereich Raumplanung (Teilaspekte Siedlungsraum, Ortsbild, Freizeit- und Tourismusinfrastruktur, übergeordnete Pläne und Programme)" unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Teilgutachten „Schalltechnik/Lärmschutz und Erschütterungen“, „Luftreinhaltetechnik“ und „Umweltmedizin (Humanmedizin)“ zu erwarten sind. Die Auswirkungen des Vorhabens stellen bezüglich ihres Ausmaßes, ihrer Art und ihrer Dauer eine qualitativ nachteilige Veränderung dar, es liegen jedoch keine wesentlichen nachteiligen Beeinflussungen und Gefährdungen für die Menschen vor.“

Die Kriterien und Aspekte, die zu dieser Beurteilung geführt haben, sind auf Seite 50 des Teilgutachtens im Detail angeführt.

1.3. Infrastrukturbündelung

In Hinblick auf die Vorgaben an die Raumordnung österreichweit, aber speziell in Oberösterreich, muss, um den Flächenverbrauch zu reduzieren, schon allein aus Raumordnungssicht die Bündelung

von Infrastrukturen einer primären Prüfung unterzogen werden. Die Amtssachverständige für Raumplanung, DI Irene Gotschy-Russ, geht in ihrem Gutachten überhaupt nicht auf eine konkrete alternative Erdkabeltrasse ein. Sie meint lediglich auf S. 47, dass die Realisierung eines Erdkabels ganz allgemein eine längere Bauzeit erfordert und einer 12 m breiten Bau-trasse bedarf, hinsichtlich der Raumstruktur und der Siedlungsentwicklung müsste jedoch erst noch eine Beurteilung erfolgen. Auf S. 58 führt sie aus, dass eine Erdkabeltrasse ausreichend beschrieben wurde. Es ist nicht nachvollziehbar, auf welche Erdkabeltrasse sie sich bezieht. Um eine Trasse aus Raumordnungssicht prüfen zu können, muss diese planerisch genau verortet sein.

Antwort:

Bezüglich des Themas technische Alternative Erdkabel wird auf meine Stellungnahme vom 14.1.2025 verwiesen.

1.4. Bewertung

Im UVP-Gutachten heißt es auf S. 15, dass die Siedlungsstruktur im Untersuchungsraum von Weilern und Streusiedlungen mit Dorfgebietswidmungen bzw. bestehenden Wohngebäuden im Grünland dominiert wird.

Antwort:

Auf Seite 15 des Teilgutachtens sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Siedlungsstruktur konkret für die Gemeinde Rohrbach-Berg angeführt. Ein Bezug dieses Satzes zu den nachfolgenden Aussagen der Einwendung ist nicht nachvollziehbar. Eine Charakterisierung des Projektgebiets ist in Kap. 2.4 des Teilgutachtens nachlesbar.

Für die Beurteilung der Beeinträchtigung der Siedlungsstruktur wird von der Sachverständigen ein Wirkraum von nur 25 m zur Leitungstrasse angegeben. Durch diese Annahme werden viele Standorte nicht mit (sehr) hoher Sensibilität und erheblichen Auswirkungen beurteilt, obwohl das nicht den Gegebenheiten vor Ort entspricht. Diese Beurteilung ist mangelhaft bzw. ungeeignet.

Antwort:

Die Methodik der Bewertung der Auswirkungen ist in der UVE sehr ausführlich und im Teilgutachten Kap. 2.4.1, Seite 11, zusammenfassend erläutert. Darin heißt es:

„Für die Beurteilung der Eingriffsintensität einer 110 kV-Leitung werden für den Siedlungsraum unterschiedliche Kriterien festgelegt.

Für die Nutzung bestehender Bauten und Widmungen wurde eine hohe Eingriffsintensität im Wirkraum bis 25 m (Servitutsbereich) zur Leitungssachse festgelegt. Damit können auftretende hohe Wirkungen in Bezug auf Nutzungseinschränkungen, Dienstbarkeitserfordernissen sowie Auswirkungen im Zusammenhang mit Luft und Klima, elektromagnetische Felder oder Erschütterungen abgedeckt werden.

Eine mäßige Eingriffsintensität liegt bei Lage außerhalb des Wirkraums mit hoher Eingriffsintensität zwischen 25 und 200 m Entfernung zur Leitungssachse aufgrund einer mäßigen Einschränkung der Nutzbarkeit vor. Mögliche Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen aus dem Umspannwerk bzw. sonstige Beeinträchtigungen des unmittelbaren Lebensumfeldes im Zusammenhang mit der Freileitungsinfrastruktur auf das Wohlbefinden (z.B. störende Wirkung auf den Menschen aufgrund

des Vorhandenseins der Leitung im näheren Außenraum der Siedlungsbereiche) sind damit berücksichtigt.

Keine bzw. eine geringe Eingriffsintensität wird z.B. in Bezug auf die Flächenwidmung bei einer Entfernung von 200 – 400 m (Anmerkung: zur Trassenachse) zugrunde gelegt.

Der Wirkraum für die Beurteilung der Auswirkungen auf den Siedlungsraum erstreckt sich somit nicht auf lediglich 25 m, sondern erfasst eine Breite von 400 m beidseits der Trasse. Bereits bei der Auswahl der Trassenführung wurde angestrebt, die Leitung nicht entlang von Siedlungsändern, sondern möglichst abseits von Siedlungen zu führen. Dadurch konnten sehr hohe Auswirkungen vermieden werden.

Die gewählte Methodik ist aus fachlicher Sicht geeignet, die Auswirkungen des Vorhabens zu beurteilen, insbesondere auch, weil mehrere Teilaspekte der Querschnittsmaterie Raumordnung, nämlich auch Wirkfaktoren wie elektromagnetische Felder und Schall sowie die störende Wirkung der Leitung alleine aufgrund des Vorhandenseins der Leitung in die Beurteilung einbezogen werden.

Als Beispiel wird die Siedlung Dietrichschlag in Bad Leonfelden angeführt, die durch die geplante Leitung sowohl in ihrer Siedlungsstruktur als auch dem Ortsbild stark beeinträchtigt wird. Die UVE Unterlagen als auch das UVP Gutachten Raumplanung weisen aus den angeführten Gründen grobe Mängel auf, die einer Bejahung der Umweltverträglichkeit des eingereichten Projektes entgegen stehen.

Antwort:

Die erwähnte Ortslage Nr. 80 „Dietrichschlag Wohngebiet“ in Bad Leonfelden wurde hinsichtlich Siedlungsraum mit einer hohen Sensibilität, mit einer mäßigen Eingriffsintensität und in der Folge mit einer hohen Erheblichkeit der Auswirkungen beurteilt (siehe Kartenanhang 4 – Blatt 09). Dies ist damit begründet, weil sich hochwertige Flächenwidmungen und 4 Wohnobjekte im Nahbereich der Trasse – nämlich zwischen 145 und 200 m zur Trassenachse - befinden. Hinsichtlich Ortsbild weist diese Ortslage keine historisch gewachsene Besiedlungsform, sondern eine Siedlungsgefüge mit vorwiegend Einfamilienhausbebauungen auf, wodurch eine geringe Sensibilität gegeben ist (siehe Kartenanhang 3 - Blatt 09). Aufgrund der Sichtbeziehungen zum Vorhaben ergibt sich eine mittlere Eingriffsintensität. Die Erheblichkeit der Auswirkungen wurde mit gering ermittelt. Die beiden Bewertungen sind aus fachlicher Sicht nachvollziehbar und plausibel. Bezüglich Gesamtbeurteilung des Vorhabens aus raumplanerischer Sicht wird auf das Teilgutachten „B Gutachten, Kap. 3.14 Gesamtbeurteilung der Auswirkungen“ sowie auf meine Stellungnahme zu 1.2. Schenkenfelden verwiesen.

8.5. Einwendungen der Gemeinde Schenkenfelden sowie Beilage AAA Steinschildwirt

Die langfristigen negativen Auswirkungen auf die Tourismusregion rund um den Trassenverlauf der geplanten 110 kV-Leitung wurde von den Amtssachverständigen nicht richtig erkannt. Diese Region weist noch unberührte Landschaftsteile auf, die man nur dann mit einer Infrastruktur zerstören soll, wenn es keine Alternative dafür gibt. Da aber zwischen Rainbach und Rohrbach bereits eine lineare Infrastrukturtrasse mit der WAG vorhanden ist, muss es für die Behörde ein erster Schritt sein, hier eine Bündelung in Betracht zu ziehen.

Antwort:

Bezüglich des Themas technische Alternative Erdkabel und Infrastrukturbündelung wird auf meine Stellungnahme vom 14.1.2025 verwiesen. Bezüglich Auswirkungen auf die Tourismusregion verweise ich auf nachstehenden Punkt 8.6.

Auch das Gasthaus Steinschildwirt fürchtet durch die Freileitung negative Auswirkungen.

Antwort:

Bezüglich Auswirkungen auf das Gasthaus Steinschildwirt wird auf die fachliche Stellungnahme zu Punkt OZ95.2.u in der UVP – Beilage 1 „Fachliche Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen“ verwiesen.

Ad 8.6. Gemeinde Hirschbach sowie Beilage AAD Kulturwirthaus Pammer, Beilage AAB Verein Kräuter Kraft Quelle Hirschbach, Beilage AAC Hirschbacher Verschönerungsverein

Die Gutachten der Amtssachverständigen gehen nicht ausreichend auf die negativen Auswirkungen der Freileitung auf den Tourismus ein. Hirschbach hat aufgrund seiner besonderen Stellung als Kräutergemeinde mit zahlreichen Wanderwegen ein besonders großes Interesse an der Aufrechterhaltung der Naturlandschaft. Auf den Aspekt eines nachhaltigen Tourismus – auch für die Zukunft – wird in den Sachverständigengutachten nicht ausreichend eingegangen.

Antwort:

Bezüglich Auswirkungen auf die Tourismusregion des Mühlviertels wird angemerkt, dass die eigentliche Störung dieser Stromleitung ihre Sichtbarkeit ist. Der Bau von Freileitungen bewirkt punktuelle Eingriffe im Zusammenhang mit der Errichtung von Maststandorten, und es kommt lokal zu einer veränderten Wahrnehmung der Landschaft. Diese linienhafte Infrastruktureinrichtung zählt zu den Versorgungseinrichtungen, die - wie auch z.B. höherrangige Verkehrswege - in Kulturlandschaften immer wieder vorkommen und daher nicht als außergewöhnliche Störfaktoren wahrgenommen werden. Es ist zu erwarten, dass der Tourist durchaus Akzeptanz und Verständnis aufbringt, dass auch eine Tourismusregion mit Strom versorgt werden muss. Weiters ist nicht davon auszugehen, dass sich der Erholungssuchende bzw. der Gast ausschließlich im Wahrnehmungs- und Sichtbereich der Leitung aufhält. Durch den Bau der Leitung werden keine touristischen Infrastrukturangebote direkt beeinträchtigt. Eine wesentliche nachteilige Beeinträchtigung der Qualität des Freiraums findet ebenfalls nicht statt. Die räumlichen Grundlagen für den Tourismus bleiben erhalten.

Der Verein „Kräuter Kraft Quelle“ bietet Natur- und Erlebniswege an. Diese Wege als Infrastruktureinrichtung für Naturerlebnis und Erholungsnutzung bleiben auch bei Umsetzung des Vorhabens erhalten und können weiterhin genutzt werden. Die Gemeinde Hirschbach kann sich weiterhin als Kräutergemeinde positionieren. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die landschaftsgebundene Erholung werden im Detail vom AS für „Natur- und Landschaftsschutz“ beurteilt.

Das Kulturwirthaus Pammer in der Gemeinde Hirschbach stellt eine touristische Grundausrüstung dar und weist somit eine geringe Sensibilität auf. Der Schwerpunkt liegt in einem gastronomischen Angebot. Für den Gasthausbetrieb liegen in der Betriebsphase keine Störungen mit Ausnahme einer

Sichtbeziehung zu der Freileitung (Entfernung von ca. 600 m zur Leitungstrasse) vor, sofern diese nicht durch ein Gehölz verdeckt wird. Da eine Beeinträchtigung der Erholungswirkung durch eine veränderte Wahrnehmung der Landschaft nicht ausgeschlossen werden kann, wurde eine mäßige Eingriffsintensität festgestellt. Die Auswirkungserheblichkeit wurde methodisch mit gering ermittelt. Eine wesentliche nachteilige oder unzumutbare Beeinträchtigung des Gastronomiebetriebes ist nicht gegeben.

Wortmeldung LIST:

LIST: Meine Stellungnahme dazu lautet:

1. Stellungnahme und Gegenfragen an die Sachverständige für Raumplanung

1.1. Ausschluss einschlägiger Materiengesetze

Im Teilgutachten für Raumplanung kommen Sie zu dem Schluss, dass unter anderem die Materiengesetze Forstgesetz 1975 sowie das OÖ Naturschutz- und Landschaftsschutzgesetz 2001 für das Fachgebiet der Raumplanung nicht anwendbar sind.

Es kann keinesfalls zutreffen, dass die Materiengesetze, wie das Forstgesetz 1975 sowie das OÖ Natur- und Landschaftsschutzgesetz (OÖ NSchG), im Fachgebiet Raumplanung keine Anwendung finden. Diese Gesetze hätten im vorliegenden Fall zwingend berücksichtigt werden müssen, insbesondere in Hinblick auf die forstwirtschaftlichen Flächen.

Das Forstgesetz 1975 ist für die Raumplanung eindeutig einschlägig, da es grundlegende Bestimmungen zum Schutz und zur nachhaltigen Nutzung von Waldflächen enthält. Dieses Gesetz ist insbesondere relevant, wenn es um die Sicherstellung einer sparsamen und ressourcenschonenden Grundinanspruchnahme geht – ein Ziel, das ausdrücklich auch im Raumordnungsgesetz verankert ist.

Der Umstand, dass sich im Bereich des Trassengebiets ein naturnaher Grauerlenwald (ca. 3.000 m²) am Schallenbergbach befindet, der gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie als prioritären Lebensraumtyp 91E0 eingestuft wird und damit unter besonderem Schutz steht, hätte zwingend eine vertiefte Auseinandersetzung der Sachverständigen mit den Vorgaben des Forstgesetzes 1975 (ForstG) erforderlich gemacht. Dieser Lebensraumtyp ist sowohl im forstlichen als auch im raumplanerischen Kontext von hoher Relevanz und hätte bei der Erstellung des Gutachtens als Querschnittsmaterie Berücksichtigung finden müssen.

Die geplanten Maßnahmen – insbesondere die Entnahme und Kappung von Grauerlen – führen unweigerlich zu irreversiblen Schäden am prioritären Lebensraum. Dies umfasst unter anderem die Einschränkung der Photosynthese, die Störung des Wassertransports sowie die erhöhte Anfälligkeit der Gehölze für pathogene Mikroorganismen und Fäulepilze. Solche Eingriffe widersprechen den Schutzziele der FFH-Richtlinie sowie den Vorgaben des § 17 ForstG 1975, der den Erhalt von Waldbeständen in ihrer Funktionalität und

ökologischen Bedeutung vorschreibt. Das Außerachtlassen des ForstG 1975 und das OÖ NSchG 2001 bei der Erstellung des Teilgutachtens für Raumplanung stellt daher eine erhebliche methodische und rechtliche Lücke dar.

Gegenfragen an die Sachverständige für Raumplanung:

Aus welchem Grund sehen Sie das Forstgesetz 1975 sowie das OÖ Natur- und Landschaftsschutzgesetz (OÖ NSchG) als nicht anwendbar für das Fachgebiet Raumplanung an, obwohl diese Gesetze wesentliche Vorgaben zum Schutz und zur Nutzung von Flächen enthalten, die in direktem Zusammenhang mit Raumplanung stehen?

HUPRICH: Die rechtliche Beurteilung zum OÖ. NSchG und zum ForstG sowie allen anderen anwendbaren Materiengesetzen erfolgt durch die Behörde im antragserledigenden Bescheid.

GOTSCHY-RUSS: Ich wurde seitens der Behörde als naSV explizit für die Teilaspekte Siedlungsraum, Ortsbild, Tourismus- und Freizeitinfrastruktur sowie Sachgüter bestellt. Unter dieser Voraussetzung habe ich mein Gutachten erstellt.

LIST:

Wie stellen Sie sicher, dass die gesetzlichen Anforderungen an eine sparsame Grundinanspruchnahme gemäß Raumordnungsgesetz erfüllt werden, wenn wesentliche Materiengesetze wie das ForstG 1975 und das OÖ NSchG 2001 nicht berücksichtigt werden?

GOTSCHY-RUSS: Die gesamthafte Beurteilung wird im Zuge des UVP-Verfahrens anhand der Ergebnisse der einzelnen Gutachten von der UVP-Behörde vorgenommen.

HUPRICH: Das OÖ. ROG 1994 kennt im ggst. Fall kein Bewilligungskriterium für das Vorhaben.

LIST:

Wie haben Sie in Ihrem Gutachten die Verpflichtung zur Sicherung oder Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushaltes sowie den umfassenden Schutz des Klimas und der Umwelt geprüft, wenn faktische Vogelschutzgebiete und forstwirtschaftliche Flächen keine Berücksichtigung fanden?

GOTSCHY-RUSS: Mir ist bekannt, dass seitens der UVP-Behörde insg. 17 SV bestellt wurden, darunter Natur- und Landschaftsschutz, Forst, Klima, Oberflächengewässer, Hydrogeologie etc. Jeder bestellte Gutachter hat das Projekt in seinem Fachgebiet sehr ausführlich beurteilt. Die Beurteilungsergebnisse wurden in einer Tabelle zusammengeführt. Die UVP-Behörde wird in weiterer Folge feststellen ob das Projekt umweltverträglich ist.

HUPRICH: In unserem Fragenkatalog haben wir in diesem Zusammenhang die Frage I.1 gestellt.

LIST:

Inwiefern halten Sie die Ignorierung der naturschutzrechtlichen und forstgesetzlichen Vorgaben mit den Grundsätzen einer nachhaltigen Raumordnung und den Zielsetzungen des Raumordnungsgesetzes für vereinbar?

GOTSCHY-RUSS: Ich ignoriere nicht die naturschutzrechtlichen und forstgesetzlichen Zielsetzungen, diese wurden von den eigens bestellten SV beurteilt.

LIST:

Welche alternativen rechtlichen oder fachlichen Grundlagen sehen Sie, um die Relevanz faktischer Vogelschutzgebiete und forstwirtschaftlicher Flächen im Rahmen der Raumplanung zu berücksichtigen, wenn Sie die Anwendung der genannten Materiengesetze ausschließen?

GOTSCHY-RUSS: Punkt 1: Gibt es überhaupt ein faktisches Vogelschutzgebiet? Gibt es dazu eine Abgrenzung des Gebietes? Gemäß OÖ.ROG sind Planungen des Landes und des Bundes in Flächenwidmungsplänen ersichtlich zu machen. Mir ist nicht bekannt, dass ein faktisches Vogelschutzgebiet in den Flächenwidmungsplänen enthalten ist.

LIST: Woher haben sie diese Aussage her, dass faktische Vogelschutzgebiete in Flächenwidmungsplänen ersichtlich gemacht werden müssen? Kennen sie solche Flächenwidmungspläne, wo solche Gebiete ersichtlich gemacht sind?

GOTSCHY-RUSS: Ich verweise auf § 18 ROG wonach eine Ausweisung nicht vorgesehen ist.

LIST:

1.2. Kumulierung und Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben

Die Sachverständige hat festgestellt, dass keine relevanten Kumulierungen oder Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben vorliegen. Diese Schlussfolgerung wird angezweifelt, da im Fachgebiet Forst bereits diverse relevante Vorhaben aufgezählt und erörtert wurden.

Fragen an die Sachverständige:

Wurden ausschließlich die Daten des Projektwerbers berücksichtigt, oder wurden auch unabhängige Daten herangezogen?

Liegt eine vollständige Liste aller bestehenden, genehmigten und geplanten Vorhaben sowie in den angrenzenden Gebieten vor, die bei der Bewertung der Kumulation herangezogen wurde?

Wurde eine systematische Prüfung nach anerkannten Methoden wie z.B. einer Wechselwirkungsanalysen, durchgeführt?

Wurden Vor-Ort-Besichtigungen durchgeführt, um die tatsächlichen Bedingungen und mögliche Wechselwirkungen festzustellen?

Welche Kriterien wurden angewandt, um die Relevanz dieser Vorhaben für die Bewertung kumulativer Wirkungen auszuschließen?

Gibt es Dokumentationen oder Gutachten, die die Unbedenklichkeit dieser Vorhaben im Kontext des geplanten Projekts belegen?

GOTSCHY-RUSS: Es wurden einerseits die Angaben in der UVE herangezogen. Es wurde DORIS verwendet. Es wurde eine Begehung bzw. Befahrung des raumrelevanten Trassenbereichs vorgenommen (nicht die Wälder). Es wurden Orthofotos und Google-Street-View verwendet. Es wurden Fotos verwendet die im Zuge der Trassenbefahrung von mir aufgenommen wurden.

LIST: Wann und wo erfolgte die Begehung, gibt es darüber einen Bericht?

GOTSCHY-RUSS: Die Begehung erfolgte am 10.05.2024. Ich habe beim oberen UW Rohrbach begonnen und bin bis zur Einleitung in die bestehende Leitung in Rainbach gekommen.

LIST: Sie könnten mir Fotos zeigen? Sind diese im Akt?

GOTSCHY-RUSS: Nein, die Fotos sind nicht im Akt.

HUPRICH: Die Fotos sind nicht beurteilungsrelevant.

LIST:

1.3. Trassen- und technische Variante

Die im Gutachten gezogene Schlussfolgerung, dass die von der Projektwerberin vorgelegten Unterlagen hinsichtlich der ausgewählten Trassenvariante sowie der technischen Variante (Erdkabel) als richtig, plausibel und vollständig angesehen werden und die Auswahl aus raumplanerischer Sicht schlüssig begründet sei, kann aufgrund der von uns dargelegten Argumente keinesfalls nachvollzogen werden.

1. Technische Variante Erdkabel und Grundsatz der sparsamen Grundinanspruchnahme (§ 2 Abs 1 Z 6 OÖ ROG 1994):

Die technische Variante „Erdkabel“ weist aus raumplanerischer Sicht erhebliche Vorteile auf, da sie im Vergleich zu einer Freileitung die Rodungsfläche signifikant verringert. Dieser Umstand steht im unmittelbaren Einklang mit dem in § 2 Abs 1 Z 6 OÖ ROG 1994 festgelegten Grundsatz der sparsamen Grundinanspruchnahme bei Nutzungen jeder Art. Zudem wird durch die Reduktion der Eingriffe in bestehende Landnutzungen eine bessere Abstimmung der jeweiligen Widmungen erreicht. Es ist daher unverständlich, wie die Sachverständige zu der Erkenntnis gelangen konnte, dass beide technischen Varianten raumplanerisch gleichwertig oder dass die ausgewählte Variante vorzuziehen sei, obwohl

die Vorteile der Erdkabel-Variante im Kontext der gesetzlichen Vorgaben deutlich überwiegen.

HUPRICH: Das Thema Erdkabelvariante wurde bereits diskutiert und abgeschlossen.

GOTSCHY-RUSS: Ich frage, wie sie zur Schlussfolgerung kommen – ich habe diese Aussage betreffend die Gleichwertigkeit nicht getätigt, weder in der Verhandlung noch im Gutachten. Ich hatte das konkrete Projekt zu beurteilen. Eine Erdkabeltrasse ist im Projekt nicht enthalten.

LIST:

1.4. Trassenauswahl und Infrastrukturbündelung:

Die Trassenauswahl ist ebenfalls nicht schlüssig begründet, da eine Bündelung der Infrastruktur mit der bereits bestehenden Gasleitung Austria West möglich wäre. Diese Bündelung hätte den Vorteil, den Flächenverbrauch und die Zerschneidung weiterer Gebiete zu minimieren, was wiederum mit dem Grundsatz der sparsamen Grundinanspruchnahme in Einklang stünde. Die Nichtberücksichtigung dieser Möglichkeit widerspricht den Zielen einer nachhaltigen und effizienten Raumplanung.

Es bleibt daher fraglich, auf welcher Grundlage die Sachverständige zu dem Ergebnis gelangt ist, dass die Trassenauswahl raumplanerisch plausibel und geeignet sei.

HUPRICH: Das Thema Trassenauswahl wurde bereits diskutiert und abgeschlossen.

PROKSCH: Ich verweise auf Seite 47 des Teilgutachtens der SV Gotschy-Russ: „Aus Sicht des Ortsbildes ist eine Erdkabelvariante jedenfalls positiver zu beurteilen.“

Heute in der Verhandlung haben sie uns erklärt, dass die Prüfung und Beurteilung der Erdkabelvariante gar nicht ihr Auftrag gewesen sei. Halten sie diese Aussage auf Seite 47 ihres Teilgutachtens aufrecht? Auf welcher Grundlage haben sie diese getroffen und wie wäre die Erdkabelvariante aus raumplanerischer fachlicher Sicht zu bewerten?

HUPRICH: Der Prüfauftrag betreffend die Themen Erdkabel und Trassenvariante wurde am ersten Verhandlungstag dargelegt. Es ging dabei um die bereits extensiv diskutierte Plausibilitätsprüfung der von den PW gemachten Darlegungen. Weitere Fragen zu diesen Themenkomplexen werden von mir jetzt nicht mehr zugelassen.

PROKSCH: Ich rüge das Verfahren, dadurch kann eine Beurteilung aus raumplanerischer Sicht nicht mehr vorgenommen werden. Der gebotene Variantenvergleich hat damit nicht stattgefunden. Dabei wäre das gerade im Hinblick auf den bekanntermaßen überbordenden Flächenverbrauch des Bundeslandes OÖ (2,5ha/Tag) aber auch den bislang nicht fertig abgehandelten FB Naturschutz, dort insbesondere auch das Themengebiet Landschaftsbild, bei welchem der ASV DI Locher erhebliche Eingriffsintensitäten zugestanden hat, erforderlich gewesen. Das regelrechte abwürgen dieses zentralen Themas der UVP stellt einen weiteren gravierenden Verfahrensmangel dar, der gerade zu zwangsläufig zu einer Aufhebung eines allfälligen Genehmigungsbescheides führen wird.

LIST: Ich möchte ergänzen, dass die Behörde zumindest seinerzeit der Meinung war, dass die Bestellung eines SV für Raumordnung geboten ist. Aber die heutige Verhandlung gezeigt hat, dass offensichtlich seitens der Behörde keine besondere Freude daran besteht, den Aspekt der raumordnungsrelevanten Auswirkungen dieser Freileitung umfassend zu diskutieren und sich vor allem mit einer Variante auseinandersetzt, die statt 70ha nur 4ha Waldfläche in Anspruch nimmt. Wir rügen das als wesentlichen Verfahrensmangel.

HUPRICH: Zwischendurch eine Information zum weiteren Verhandlungsverlauf: Am 31.01.2025 wird nicht der FB Natur- und Landschaftsschutz drankommen.

PROKSCH: Der 31.01.2025 als weiterer Verhandlungstag stand nicht zur Debatte. Zuletzt wurde lediglich der 28. Und der 29.01.2025 als Verhandlungstage in dieser Woche in Aussicht genommen und vereinbart. Gemäß § 41 AVG und der dazu ergangenen ständigen Rechtsprechung der LVwG, des VwGH, des BVwG und des VfGH muss den Parteien und den Parteienvertretern mit der Ladung zur Verhandlung auch eine angemessene Vorbereitungszeit eingeräumt werden. Dies ist mit der heutigen Mitteilung, dass am 31.01.2025 weiterverhandelt werden soll, nicht gewahrt, zumal auch sonstige Beteiligte zu berücksichtigen wären und dazu nach § 41 Abs. 2 AVG auch ein Anschlag an den Amtstafel der betroffenen Gemeinden erfolgen hätte müssen, was ebenfalls unterlassen wurde. Auch für den morgigen Termin wurde kurzfristig ein neuer Verhandlungsort festgelegt – es ist völlig ausgeschlossen, dass allen möglichen Parteien und Betroffenen davon überhaupt Kenntnis erlangen. All dies gilt auch für mögliche Verhandlungstermine in der kommenden Woche. Wenn nun die Behörde trotz Kenntnis der urlaubsbedingten Abwesenheit eines Vertreters maßgeblicher Verfahrensparteien am 31.01.2025 oder auch in der kommenden Woche die Verhandlung fortsetzt, ist das jedenfalls willkürlich, verletzt fundamental Artikel 6 EMRK, grenzt an Amtsmissbrauch und macht das Verfahren jedenfalls nichtig. Nach § 9 RAO bin ich verpflichtet, alles Zweckdienliche zum Schutz der Interessen meiner Mandanten vorzubringen. Rechtsprechung dazu: VwGH 08.07.2004, ZL 2002/07/0033 oder aber auch 6.12.2024, Ra 2024/09/0066 oder LVwG Kärnten 24.07.2015 KLVwG 3153/8 oder VwGH 15.10.1996, 96/05/0149, alles Entscheidungen auch mit Hinweis auf die Präklusionsfolgen.

LIST: Ich verlasse nun die Verhandlung und übergebe das Wort an Herrn Jeitler.

Wortmeldung JEITLER:

JEITLER: Ich hätte gerne von der SV eine Erklärung, wie sie zur einer Entfernung von beidseitig 1000m beidseits der Freileitungsachse kommt, wo doch die Topographie des Mühlviertler Hochlandes sanfthügelig und dadurch weit überschaubar ist.

GOTSCHY-RUSS: Die 1000m beidseits der Trasse beinhalten den Untersuchungsraum für das Thema Ortsbild und die Tourismus- und Freizeitinfrastruktur. Für die Beurteilung des Ortsbildes ist es ausreichend, wenn die Sichttraumanalyse bis zu 1000m beidseits der Trasse durchgeführt wird. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden vom ASV für Natur- und Landschaftsschutz beurteilt.

JEITLER: Warum werden bei Tourismusgemeinden aller Kategorien die selben Maßstäbe gesetzt? Die Methoden (Mess-, Berechnungs- und Bewertungsmethoden) sind für eine Tourismusgemeinde der Kategorie A wie zB Bad Leonfelden und Vorderweißenbach nicht plausibel. Für die vorherrschende Topographie ist die Tatsache, dass viele renommierte Gastrobetriebe sowie wichtige Ausflugsziele sich auf erhöhten Positionen (bessere Aussicht) befinden, sind 1000m viel zu wenig. Als Beispiel nenne ich das Hotel Falkensteiner, Hotel und Restaurant Waldschänke, SPA-Hotel Bründl, die Sternsteinwarte und das Tausendmeterplatzlerl uvm.

GOTSCHY-RUSS: Beurteilt wurden nicht Tourismusgemeinden sondern die Infrastruktur innerhalb eines 2km breiten Korridors. Es ist durchaus möglich, dass die Freileitung in einer größeren Entfernung als 1000m sichtbar bzw. wahrgenommen wird. Es ist jedoch davon auszugehen, dass keine Auswirkungen auf die Tourismusbetriebe gegeben sein werden.

SCHÖNEGGER: Das Thema Tourismus- und Freizeitinfrastruktur ist ein Unteraspekt des Schutzgutes Mensch und dem Teilgebiet Siedlungsraum zuzuordnen. Im Focus der Untersuchung steht daher das touristische Angebot, die touristische Infrastruktur und Freizeitinfrastruktur. Es ist nicht Aufgabe der UVP die touristische Positionierung einer Gemeinde bzw. die Gesamtausstattung einer Gemeinde zu bewerten. Die angeführten Angebote befinden sich deutlich außerhalb des relevanten Untersuchungsraumes das alleinige Vorhandensein von gegebenenfalls bestehenden Sichtbeziehungen beeinträchtigt diese Angebote nicht. Wirtschaftliche Interessen können nur dann geltend gemacht werden, wenn es Substanzwertverluste betrifft, wie auch vom Verhandlungsleiter bereits ausgeführt.

JEITLER: Warum wurde die Freizeitinfrastruktur „Erlebnisweg Moorwald“ welcher sich in 1000m Korridor der Freileitung befindet, nicht berücksichtigt? Dieser Wanderweg (Waldlehrpfad) wird von Tourismusverband Mühlviertel Hochland betrieben und ist ein wichtiger Bestandteil des Kurhotels Vortuna. Auch ist dieser Erlebnis- und Waldlehrpfad ein wichtiges Ausflugsziel für Schulklassen und Erholungssuchende aus der Region und dem Zentralraum.

PROKSCH: In rechtlicher Hinsicht ist festzuhalten, dass spätestens seit der Rechtsache C-420/11 klar ist, dass auch reine Vermögensschäden vom Schutzzweck der UVP-RL erfasst sind. Die Ausführungen der Projektwebervertreterin Schönegger sind daher rechtlich falsch, was die vermeintliche Irrelevanz von wirtschaftlichen Interessen angeht.

GOTSCHY-RUSS: In meinem Teilgutachten Seite 6 Kapitel 2.1. Auftragserteilung und Abgrenzung des FB ist angeführt: Die Thematik Tourismus- Infrastrukturgebundene Erholung wie Hallensport (Reithalle, Sporthalle), Platzsport (Fußball, Tennis, Reitplatz, Golfplatz, und vergleichbares), Alpinschisport, Freibad/künstlicher Badensee, und vergleichbares, wo im Vordergrund die Ausübung des Sports steht, und die an eine bestimmte Infrastruktur gebunden ist, wird im FB Raumplanung behandelt. Landschaftsgebundene Erholungsformen hingegen (Radfahren, Wandern), bei denen das Erleben der Landschaft im Vordergrund steht (Landschaftsbild und Erholungswert) werden im Teilgutachten Natur- und Landschaftsschutz bewertet.

JEITLER: Es gibt bei diesem Wanderweg sehr wohl stationäre Einrichtungen zB Kneippbecken, Sinneswege, eine Weitsprungeinrichtung sowie Stege in das Moor. Auch sind Fitnessgeräte sowie Sehenswürdigkeiten aus Holz vorhanden.

GOTSCHY-RUSS: Für mich fällt dieser Weg mit seinem Erlebnisangebot nicht unter die Definition wie oben angeführt.

PROKSCH: Ich beantrage, dass bisherige Protokoll zur Verfügung zu stellen, sei es auch mit dem Vermerk, dass es sich um eine vorläufige Version handelt, zur Vorbereitung auf die kommenden Verhandlungstage.

HUPRICH: Wie bereits in der ersten Verhandlungswoche mitgeteilt, wird erneut festgehalten, dass das Protokoll erst in der Endversion zur Verfügung gestellt wird.

Ich vertage die Verhandlung auf morgen, 29.01.2025, Beginn: 09.00 Uhr, Einlass: 08.30 Uhr, Amtsgebäude Promenade 37, 4020 Linz (erreichbar über Haltestelle Taubenmarkt). Sitzungszimmer (Zi.Nr. 210) Klingel für Sitzungszimmer vorhanden.

Fortgesetzt wird mit Raumplanung. Danach ist grundsätzlich vorgesehen: Meteorologie/Klima, Schall inkl. medizinische Auswirkungen, Abfalltechnik und Luftfahrttechnik.

Die Vertagung erfolgt um 19.07 Uhr.

Einleitung des Verhandlungsleiters:

Am 29.01.2025, um 09:01 Uhr, wird die Verhandlung, wie am 28.01.2025 angekündigt, fortgesetzt.

Der VERHANDLUNGSLEITER ersucht erneut alle Beteiligten um einen **sachlichen und fairen Umgang** miteinander und erinnert an die Möglichkeiten der sitzungspolizeilichen Maßnahmen wie Wortentzug, Verweis aus dem Verhandlungssaal und Ordnungsstrafen (§ 34 Abs. 2 AVG).

Außerdem erinnert er an das ausnahmslose **Verbot von Foto-, Video- und Tonaufnahmen** und dergleichen.

Wer sich noch nicht in die **Anwesenheitsliste** beim Eingang eingetragen hat, soll dies bitte noch nachholen.

Außerdem kann man sich noch die Liste (**Beil. IV**) eintragen, wenn man die **Verhandlungsschrift** gerne **zugestellt** haben möchte.

Die **Mittagspause** wird ungefähr um 12:30 Uhr herum stattfinden und 1 Stunde lang dauern. Bitte um rechtzeitige Rückkehr zur Verhandlung. Dabei sind die Sicherheitskontrollen zeitlich zu berücksichtigen.

Der heutige Verhandlungstag wird spätestens um 19:00 Uhr enden.

Das heutige Programm umfasst die Fortsetzung des Fachbereichs Raumplanung. Danach ist grundsätzlich vorgesehen mit Meteorologie/Klima, Schall inkl. medizinische Auswirkungen, Abfalltechnik und Luftfahrttechnik fortzufahren.

Wortmeldung JEITLER:

JEITLER: Die Thematik des Datenschutzes: Die Netzbetreiber und die Behörde haben ihre Daten geschützt durch die Positionierung der Sitzordnung. Die Projektgegner müssen in den Zuschauerreihen Platz nehmen. Dadurch sehe ich die Integrität meiner Daten von der Behörde nicht geschützt. Gestern sind zwei PW hinter mir gesessen und konnten die gesamte Zeit über einen Blick auf meinen Bildschirm werfen und sehen was ich mache. Man fühlt sich als Projektgegner als Mensch zweiter Klasse.

Wir waren gestern beim Erlebnisweg Moorwald. Die Frau Sachverständige hat zu Protokoll gegeben, dass diese touristische Einrichtung deswegen nicht im Gutachten steht, weil diese Einrichtung als Wanderweg bewertet wurde. Ich habe mir die Arbeit gemacht und habe ein kleines Plakat erstellt mit den baulichen Einrichtungen dieses Erlebnisweges die beweist, dass es sehr wohl eine touristische Einrichtung ist mit Relevanz und nicht wie erwähnt ein Wanderweg um die Gegend zu sehen. Das BML hat unter der Rubrik Bildung/Lehrpfade diesen Erlebnisweg eine eigene Seite

gewidmet. Unter anderem weil dieser Erlebnisweg Moorwald 2003 mit den Umweltpreis des Landes OÖ ausgezeichnet wurde. Ich bitte daher die Frau SV um eine kurze Stellungnahme ob sich durch diese neuen Belege ihre Meinung bezüglich der touristischen Einrichtung ändert? (Beilage 18).

GOTSCHY-RUSS: Ich bleibe bei meiner Einschätzung, dass dieser Erlebnisweg gemäß Abgrenzung des FB so wie gestern in der Verhandlung bereits dargelegt nicht Gegenstand der Prüfung war. Dieser Erlebnisweg war auch nicht in den UVE-Unterlagen enthalten.

SCHÖNEGGER: Wir schließen uns den Aussagen an. Wir sind uns des pädagogischen Wertes des Moorwaldweg bewusst, und kennen auch die Lage dieses Weges. Dieser Weg geht ausgehend vom Ortszentrum in Bad Leonfelden in Richtung geschlossene Waldgebiete, die sich zum Teil innerhalb des Untersuchungsraumes der 1000m zur Trassenachse befinden. Der Moorwaldweg quert an keinem Punkt die geplante Trassenachse. Weiters bestehen auf Grund der dichten Bewaldung in diesem Bereich keine Sichtbeziehung auf das Vorhaben bzw. Maststandorte. Die Sichtbeziehungen innerhalb von 1000m zum Vorhaben werden in den Detailkarten Anhang 3 zum FB Raumordnung dargestellt.

JEITLER: Meine nächste Frage: Wie vereinbart sich die geplante Freileitung mit dem Ortsbild der Region zB Mühlviertlerhöfe entlang der Salzstraße. Diese wurden im Zuge der Ortsbildmesse im Jahr 2000 aufwendig und auch mit öffentlichen Mitteln des Landes OÖ wieder in den ursprünglichen Zustand gebracht der der Mühlviertler Kulturlandschaft entspricht.

GOTSCHY-RUSS: Das Ortsbild wurde anhand von Ortslagen beurteilt. In der UVE als auch in meinem Teilgutachten sind die Ergebnisse der Beurteilung im Detail dargestellt. Es wurde nicht festgestellt, dass es zu keinen Auswirkungen bei den untersuchten Ortslagen kommt. Das Ausmaß der Auswirkungen wurde für jede Ortslage festgestellt.

JEITLER: Die Stadtgemeinde Bad Leonfelden ist derzeit dabei ein neues ÖEK zu erstellen. Als Mitwirkender bei diesem ÖEK stellt sich mir die Frage, wie es mit dem Zielen der OÖ. Raumordnung §1 Abs. 2 vereinbar ist, dass die Erweiterung eines Ortsteiles durch so ein großes Infrastrukturprojekt praktisch ausgeschlossen ist zB Dietrichschlag im Süden begrenzt durch eine Gemeindegrenze im Osten und Norden durch die geplante 110-kV Freileitung, im Westen durch Waldgebiete. Es besteht auf Grund der baulichen Maßnahmen und gesetzlichen Abstandbestimmungen keine Möglichkeit der Flächenverdichtung zw. dem Ortsteil Dietrichschlag und dem Ortsteil Unterstiftung.

HUPRICH: Im Anlagenrecht gilt sozusagen das Prinzip des Zuvorkommens. Neu geplante Anlagen haben sich am Bestand zu orientieren.

GOTSCHY-RUSS: Grundlage für die Beurteilung in diesem Verfahren ist jedenfalls das bestehende örtliche Entwicklungskonzept. Ich verweise auf § 2 des OÖ. ROG 1994 wo eine Vielzahl an Raumordnungszielen und Grundsätzen aufgelistet sind unter Absatz 1 Punkt 8 steht unter anderen auch die Sicherung und Verbesserung einer funktionsfähigen Infrastruktur, insbesondere durch die Integration und Einsatz von erneuerbarer Energie.

PROKSCH: Ich halte der Aussage der Verhandlungsleitung entgegen, dass natürlich auch das überregionale Raumordnungskonzept und damit auch die künftige Entwicklung und vor allem eben

die Einschränkungen solcher bereits in den Konzepten festgelegten Entwicklungen zu beachten sind und ersuche daher die SV um Auskunft, ob durch das Infrastrukturprojekt eine Einschränkung von Ortserweiterungen zu befürchten ist und wenn ja bei welchen Gemeinden.

LIST: Ich verweise auf § 8 Ziffer 6 des Oö. ROG 1994 wonach die überörtliche Interessenabwägung zur Folge hat und nach ständiger Literatur und Judikatur zum österreichischen Raumordnungsrecht bedingt dies, dass sämtliche raumrelevante Aspekte zu beleuchten sind, und dann in der Folge die vom VfGH geforderte Interessenabwägung durchführen zu können. Wir haben gestern gehört, dass die SV nicht beauftragt wurde sich mit dem Aspekt Forstwirtschaft/Walderhaltung als wesentliches öffentliches Interesse aber auch nicht mit dem Aspekt des Naturschutzes auseinander zu setzen. Heute haben wir erfahren, dass auch der Aspekt Tourismus nur eingeschränkt zu beurteilen war und es stellt sich für uns daher die Frage: Warum seitens des VL und Koordinators nicht alle SV so koordiniert wurden, dass alle Umweltaspekte insbesondere Raumordnung im Sinne der gesamthaften Vollzugspraxis beleuchtet wurden. Ich rüge diesen falschen Gutachtensauftrag und ersuche mit aller Deutlichkeit der SV einen ergänzenden Gutachtensauftrag zu erteilen und gesamthaft sämtliche relevanten Aspekte im Rahmen ihrer Befundung darzustellen.

NUßBAUMER: Soweit für die PW nachvollziehbar, hat die Stadtgemeinde Bad Leonfelden gegen das ggst. Vorhaben keine Einwendungen erhoben. Sollte dem wiedererwarten nicht so sein, dass heißt falls es Einwendungen der Stadtgemeinde Bad Leonfelden gegeben hat, ersuchen die PW die Behörde hiermit um Übermittlung. Andernfalls ist davon auszugehen, dass das ggst. Vorhaben mit den derzeitigen und künftigen Planungen der Stadtgemeinde Bad Leonfelden nicht konfligiert.

SCHÖNEGGER: Ich darf zurückkommen auf die Befürchtungen seitens Herrn Jeitler, dass die Stadtgemeinde Bad Leonfelden keine Entwicklungsmöglichkeiten mehr für die Ortslage Dietrichschlag auf Grund der Trassenplanung hätte. Dazu möchten wir darauf hinweisen, dass in derzeit gültigen Entwicklungskonzept die bandartige straßenbegleitende Wohnbebauung in Dietrichschlag Richtung Norden (zur geplanten Trasse) selbst eine Maßstabsgetreue Siedlungsgrenze und damit absolute Begrenzung dieser zeilenartigen Bebauung selbst festgelegt hat. Damit besteht derzeit bereits das raumordnungsfachliche zu unterstützende Ziel der Stadtgemeinde Bad Leonfelden diese Entwicklung nicht fortzusetzen. Die Siedlungsgrenze wurde auf den Detailkarten Teilaspekt Siedlungsraum Anhang 4 Blatt 09 zum UVE-FB Raumordnung übernommen und dargestellt.

LIST: Eine Replik auf den Kollegen Nußbaumer. Richtig ist, dass der Kollege Proksch bzw. List Rechtsanwalts GmbH, 3 Bürgerinitiativen und 2 anerkannte Umweltorganisationen, die alle samt den Verstoß gegen die Raumordnung eingewendet haben. So gesehen ist es egal, ob die Stadtgemeinde Bad Leonfelden Einwendungen erhoben hat oder nicht. Übe dies ist festzuhalten, dass der am Wort befindliche Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Leonfelden sich auch auf der Liste von Kollegen Proksch vertretenden Bürger befindet.

GOTSCHY-RUSS: Ich schließe mich den Aussagen der PW an und möchte noch ergänzen, dass für sämtliche Gemeinden die Entwicklungsabsichten in der Beurteilung berücksichtigt wurden und diese Entwicklungsabsichten auch in den Karten entsprechend dargestellt sind. Ich weiß nicht welche Entwicklungsabsichten die Gemeinden unabhängig von den gültigen ÖEKs haben. Ich kann nur jene Entwicklungsabsichten beurteilen, die rechtlich vorliegen.

HUPRICH: Die Behörde teil diese Ansicht.

PROKSCH: Das ist wieder einen Themenverfehlung. Ich bitte die SV um Auskunft, ob sie ausschließen kann, dass das verfahrensgegenständliche Freileitungsprojekt die in den gültigen örtlichen Entwicklungskonzepten festgelegten Entwicklungsabsichten negativ beeinflusst.

GOTSCHY-RUSS: Ich schließe nichts in meinem Leben aus, aber ist davon auszugehen, dass die festgelegten Entwicklungsabsichten nicht negativ beeinflusst werden.

JEITLER: Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Leonfelden hat in seiner Sitzung vom 16.05.2024 einstimmig mit einer Enthaltung eine Resolution auf Infrastrukturbündelung an das Amt der Oö. Landesregierung geschickt. Mich wundert es, dass die Behörde von dem anscheinend keine Kenntnis hat, da dies als Einwendung gegen eine Freileitung zu werten ist.

HUPRICH: Soweit Resolutionen von Standortgemeinden innerhalb der Auflagenfrist im Sommer 2024 eingebracht wurden, wurde diese selbstverständlich behandelt.

Die Stadtgemeinde Bad Leonfelden ist nach unserem Wissensstand nicht von den Kanzleien ETHOS.LEGAL oder List Rechtsanwaltskanzlei vertreten.

Ich weise alle Anwesenden ausdrücklich darauf hin, dass sie sich an die vom Verhandlungsleiter bekanntgegebene Diskussionsordnung zu halten haben. Am Wort ist, wem das Wort erteilt wurde.

JEITLER: Am 19.09.2024 hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Leonfelden die Einleitung zur Flächenwidmungsplanänderung für das UW mehrheitlich bestimmt. Bei den Wortmeldungen dieses Tagesordnungspunktes wurde vom Ortsplaner DI Max. Mandl erläutert, dass für diese Umwidmung eine SUP auf Gemeindeebene notwendig ist. Weiters wurde erläutert: „Nach Aussage von der Raumordnung wird das Projekt ohne einer positiven SUP und ohne eine positive Widmung für das UW kein UVP-Bescheid für die gesamte Leitung geben.“ Meine Frage an die Behörde: Ist der Behörde das bekannt und warum wurde das UVP-Verfahren auf Grund dieser Tatsache nicht unterbrochen bis es einen positiven SUP-Bescheid gibt und der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Leonfelden diese Grundstücke der gewünschten Widmung durchführen.

HUPRICH: Der UVP-Behörde ist der von Ihnen angesprochene Umstand der noch nicht vorliegenden Widmung bekannt. Voraussetzung für die Bewilligung des UW Langbruck ist das vorliegen der notwendigen Widmung. Es ist der Behörde jedoch nicht verwehrt, das Ermittlungsverfahren fortzuführen.

PROKSCH:

Es ist zwar zutreffend, dass gem. § 6 UVP-G eine UVP auch durchgeführt werden kann, wenn eine SUP noch nicht durchgeführt wurde oder noch nicht abgeschlossen wurde. Wenn aber eine SUP rechtswidrig unterlassen wird oder aber zu keinem positiven Ergebnis kommt, hat dies nach ständiger Rechtsprechung die Nichtigkeit einer UVP-Genehmigung zur Folge. Vgl. u.a. LVwG Wien 27.06.2017, VwG1010207324/2017 oder auch VwGH Ro 2019/04/0021

Es wird daher beantragt das vorliegende UVP-Verfahren schon aus verfahrensökonomischen Gründen bis zum Abschluss des der Behörden nun bekannten, erforderlichen SUP-Verfahrens für das UW zu unterbrechen. Freilich wäre auch für die Freileitung eine SUP erforderlich gewesen.

NUSSBAUMER:

Die PW weisen darauf hin, dass auch das vorstehende Vorbringen bzw. der Antrag auf Unterbrechung des Verfahrens nur dazu dient, das Verfahren zu verzögern. Einen solchen Antrag auf Aussetzung des Verfahrens mit derselben Begründung gab es bereits. Die UVP-Behörde hat diesbezüglich bereits mit Verfahrensordnung vom 5.12.2024 (OZ 190) abschlägig entschieden.

In der Sache selbst: Entgegen der Rechtsansicht der Oö. Landesregierung als Gemeindeaufsichtsbehörde ist nach Ansicht der PW für die Widmung des UW Langbruck eine SUP gar nicht erforderlich.

Abgesehen davon, dass kein Europaschutzgebiet berührt wird, ist der Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Bad Leonfelden diesbezüglich nämlich in Wirklichkeit nicht rahmensetzend für ein UVP-pflichtiges Vorhaben.

Diese Frage der Rahmensetzung eines Planungsaktes ist nämlich stets rein abstrakt, d.h. losgelöst von irgendwelchen Projekten und den dafür erforderlichen Individualrechtsakten auf der im Stufenbau der Rechtsordnung übergeordneten Ebene des jeweils in Rede stehenden Planungsaktes, im Fall eben des Flächenwidmungsplanes zu beantworten.

Gem. § 1 Abs. 3 Z. 5 Oö. Bauordnung 1994 ist eine Baubewilligung und damit einhergehend eine Flächenwidmung nur für das Gebäude des UW erforderlich, nicht aber für all jene baulichen Anlagen bzw. Anlagenteile des UW, die der Leitung oder Umformung von Energie dienen.

Es ist daher absolut nicht nachvollziehbar, welchen „UVP-Tatbestand“ das in diesem Sinne allein maßgeblich Gebäude, d.h. im Ergebnis das „Dach, die Wände und die Fundamente“ eines UW erfüllen könnten.

PROKSCH:

Frei nach Kreisky möchte man sagen: Lernen Sie Rechtsgeschichte. Schon mit Urteil vom 28.2.2012 in der Rechtssache C-41/11 hat der EuGH ausgesprochen, dass die zuständigen nationalen Gerichte verpflichtet sind, alle allgemeinen und besonderen Maßnahmen zu ergreifen, um den Unterbleiben einer SUP abzuwehren. Wie die EU-Kommission in der Sache, die zum Urteil des EuGH vom 25.6.2020 in der Rechtssache C-24/19 bereits festgehalten hat und wie dann auch der EuGH bestätigte, sind selbst Erlässe und Rundschreiben „Pläne“ im Sinne der SUP-Richtlinie und müssen daher einer SUP unterzogen werden. Derartige Pläne liegen für die Freileitungstrasse und das UW Unstrittigermaßen vor. Die EU-Kommission war gezwungen wiederholt Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik Österreich einzureichen, weil wir unsere Verpflichtungen zur Umsetzung der UVP-Richtlinie, aber auch der europarechtlichen Verpflichtungen zur Durchführung von SUPs nicht und nicht einhalten wollen. Auch aktuell wurde dazu wieder ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet, gerade im Hinblick auf den Ausbau von Starkstromnetzen.

JEITLER:

Es war seitens der PW immer die Rede, dass die Lage des UW Langbruck für die Energie AG und die Linz AG die günstigste ist. Meine Frage: Ist dies auch der beste Platz für die Raumordnung? Ist es nicht Ziel der Raumordnung sozial gerecht so eine Positionierung zu bewerten. Die käme einer Umwidmung gleich, welche nur im Vorteil einer Partei und nicht eines Gebietes ist. Also die reine Berücksichtigung von Einzelinteressen. Das UW Langbruck wäre in einem Gewerbegebiet, wie das INKOBA-Gebiet, meines Wissens und meines Gefühles besser angesiedelt. Jeder Landwirt, der auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche ein Gebäude errichten will, muss der Behörde nachweisen können, dass dieses Gebäude unabdingbar für seinen wirtschaftlichen Betrieb ist und es keine andere, der Widmung entsprechende, Fläche dafür gibt.

HUPRICH:

Im Sinne der Rechtsprechung hat die Behörde nicht zu prüfen, ob das umweltverträglichste Projekt eingereicht wurde, sondern ob das konkrete Vorhaben umweltverträglich ist. Entsprechende Prüfaufträge wurden den 17 SV erteilt.

GOTSCHY-RUSS.

Wie in meinem Teilgutachten angeführt, ist bei Umsetzung des projektierten Vorhabens mit vertretbaren Auswirkungen im FB Raumplanung unter Berücksichtigung der untersuchten Teilaspekte zu rechnen.

Die Verhandlung wird um 10.40 Uhr für ca. 5 Minuten unterbrochen.

Die Verhandlung wird um 10.50 Uhr fortgesetzt.

Wortmeldung STIMMEDER:

PROKSCH:

Herr Stimmeder ist heute beruflich verhindert, wurde zwar von uns verständigt, konnte so kurzfristig aber beruflich nicht umdisponieren und hat auch keine Ladung erhalten.

Wortmeldung MAYR:

MAYR:

Meine 1. Frage ist an den Verhandlungsleiter, von welchen FB sind die Resolutionen zahlreicher Standortgemeinden an die Oö. Landesregierung in Zusammenhang mit dem gegenständlichen Projekt, sowie auch im Verhandlungsakt vorliegend, zu behandeln?

HUPRICH:

In der Beilage 1 zur zusammenfassenden Bewertung wurde fachlich auf die eingelangten Stellungnahmen eingegangen, wobei die Stellungnahmen im Wortlaut wiedergegeben wurden. In einer eigenen Spalte findet sich bei jedem einzelnen Argument eine genaue Einteilung der

zuständigen SV. Soweit ich dies spontan der Beilage 1 entnehmen kann, wurden die Argumente der Gemeinde Waldburg den SV der Fachbereiche Geo, Ver, Na, EI, RF zugeteilt.

MAYR:

Unsere Resolution betrifft auch die Raumordnung, warum musste diese im Fachbereich Raumordnung nicht behandelt werden?

HUPRICH:

Sie können gerne jetzt Fragen an die Frau SV richten.

MAYR:

Warum sind Sie in Ihrem GA weder auf die Resolution der Gemeinde Waldburg, noch der anderen Standortgemeinden eingegangen?

GOTSCHY-RUSS:

Wie bereits oben angeführt, waren diese Resolutionen nicht dem FB Raumordnung zugeordnet. Zum Inhaltlichen der Resolution: Der Wunsch der Gemeinden, die Starkstromleitung mit einer bestehenden Gasleitung und einer geplanten neuen Gasleitung zusammenzulegen ist aus Sicht der Gemeinden durchaus nachvollziehbar. Wie bereits mehrmals vorgebracht, war es nicht meine Aufgabe in diesem Verfahren eine Stromversorgungsanlage mit alternativer Technologie an einem weit entfernten Standort zum Vorhaben zu beurteilen.

MAYR:

Wäre es im Sinne der Raumplanung nicht wichtig auch im Hinblick auf eine Freileitung bereits bestehende Infrastrukturtrassen zwischen Rainbach und Rohrbach einer umfassenden Prüfung zugrunde zu legen? Wurden derartige Alternativen geprüft?

HUPRICH:

Wie schon öfters betont, hat die Behörde das konkret beantragte Projekt zu beurteilen. Bestandsinfrastruktur ist in den Einreichunterlagen dargestellt. Es gibt beispielsweise das Kreuzungsverzeichnis.

GOTSCHY-RUSS:

Wie bereits mehrfach angeführt, kann ich als nichtamtliche SV nicht außerhalb meines Prüfauftrages agieren und beurteilen.

PROKSCH:

Nach der UVP-Richtlinie aber auch nach der Umsetzungsbestimmung in § 1 Abs. 1 Z. 3 ist es Aufgabe der UVP die Vor- und Nachteile der vom Projektwerber geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens darzulegen. Bei der Alternativenprüfung sind insbesondere auch Standortvarianten zu untersuchen (§ 6 UVP-G 2000). Solche Alternativenprüfungen ist – was das UW angeht – gänzlich unterlassen worden, aber auch was die Erdkabelvariante angeht, nur mangelhaft durchgeführt worden. Es wird daher beantragt, den ASV diesbezüglich Ergänzungsaufträge zu erteilen und es nicht damit bewenden zu lassen, dass die ASV und auch die naSV für Raumplanung bei heiklen Fragen auf die Angaben in den

Projektsunterlagen verweisen und die UVP-Behörde rechtlich immer wieder meint, dass diese Fragen kein Gegenstand der UVP wären.

HUPRICH:

Die Behörde bleibt bei ihrer bereits geäußerten Rechtsansicht zum rechtlichen Rahmen des ggst. Themenkomplexes, weshalb den Anträgen von Dr. Proksch nicht stattgegeben wird.

MAYR:

Gemäß Seite 7 Ihres GA war insbesondere das Oö. Raumordnungsgesetz 1994 für die Erstellung Ihres GA relevant. Bleibt Ihrer Ansicht nach die natürliche Umwelt gemäß § 1 Abs. 2 im Falle einer Errichtung der gegenständlichen Freileitung geschützt?

GOTSCHY-RUSS:

Die Umweltverträglichkeit des Vorhabens wird seitens der UVP-Behörde auf Grundlage von insgesamt 17 Gutachten festgestellt, somit wird auch dafür gesorgt, dass die „natürliche Umwelt“ geschützt wird. Ich verweise diesbezüglich auch auf meine Kollegen die eine Beurteilung des Vorhabens aus forstrechtlicher, aus naturschutzfachlicher Sicht, aus Sicht der Oberflächengewässer und der Hydrogeologie usw. vorgenommen haben.

PROKSCH:

Der Verweis der naSV zumindest auf die naturschutzfachliche Beurteilung ist unzulässig, da dieser Fachbereich noch nicht abgeschlossen ist. Darüber hinaus ist es nicht ausreichend bei Querschnittsmaterien auf die Beurteilung durch andere SV zu verweisen und Fragen auszuweichen.

MAYR:

Ein wesentliches Ziel des Oö. ROG 1994 ist auch der Schutz des Klimas. Wird diese Zielvorgabe im Falle der Errichtung der eingereichten Freileitung erfüllt?

HUPRICH:

Dies ist eine Frage des Fachbereichs Klima. Weiters verweise ich auf die RED III.

MAYR:

Ich schließe daraus, dass der Fachbereich Raumplanung nicht abgeschlossen werden kann, bevor die Fachbereiche Klima und Natur- und Landschaftsschutz abschließend behandelt wurden.

Eine weitere Zielvorgabe des Oö. ROG 1994 ist die Erhaltung und Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes. Sie sind in Ihrem Gutachten auf das Ortsbild von Waldburg eingegangen. Waldburg ist bereits durch die vor wenigen Jahren errichtete 110 kV Freileitung Freistadt-Rainbach in ihrem Orts- und Landschaftsbild stark beeinträchtigt. Der Bau der nunmehr beantragten Freileitung würde dazu führen, dass die Gemeinde Waldburg kilometerweit von zwei Freileitungen beginnend südöstlich bis nördlich und weiter bis nordwestlich umkreist wird. Warum haben Sie das in Ihrem Gutachten nicht bewertet?

GOTSCHY-RUSS:

Grundlage meiner Beurteilung war die eingereichte Trasse. Dafür wurde ein Untersuchungsraum festgelegt, der in den Plänen der UVE entsprechend dargestellt ist. Die Beurteilung einer weiteren Leitung in der Gemeinde Waldburg war nicht Gegenstand meines Prüfauftrags.

MAYR:

Sie waren in Waldburg wie Sie gestern berichtet haben. Haben Sie die 110 kV Freileitung zwischen Freistadt und Rainbach bei Ihrem Besuch gesehen?

GOTSCHY-RUSS:

Ich habe mir den Trassenbereich bis zum Übergang zum bestehenden Stahlrohrmasten, der am Waldrand situiert ist, angeschaut.

MAYR:

Warum ist das dann in Ihrer Beurteilung nicht eingeflossen?

GOTSCHY-RUSS:

Was meinen Sie damit?

MAYR:

ZB dieser von Ihnen genannte Stahlrohrmasten und alle weiteren Stahlrohrmasten auf dem Gemeindegebiet Waldburg.

GOTSCHY-RUSS:

Die Beurteilung des Ortsbildes erfolgte auf Grundlage der neu zu errichtenden Masten, die bestehenden Masten abseits des Projektgebietes waren nicht Gegenstand meiner Beurteilung.

MAYR:

Wäre das nicht zu kumulieren gewesen?

GOTSCHY-RUSS:

Da der Mast besteht, ist er als Vorbelastung einzustufen. Ich möchte dazu auch einen Satz aus den Stellungnahmen der Einwender zitieren, der lautet: "Das umweltrechtliche Prinzip der Vorbelastung führt dazu, dass Flächen, die bereits mit Leitungsanlagen belastet sind, in ihrer weiteren Schutzwürdigkeit im Vergleich zu unberührten Freiflächen herabgesetzt werden." Dies wurde in der Bewertung berücksichtigt.

MAYR:

Ich halte dazu fest, dass die beantragte Freileitung auf einer unberührten Freifläche der Gemeinde Waldburg geplant ist.

GOTSCHY-RUSS:

Ich verstehe es nicht, dass einerseits von Kumulierung gesprochen wird und andererseits von einem unberührten Raum gesprochen wird.

MAYR:

Warum sind die jeweiligen Amtsleitungen der betroffenen Standortgemeinden nicht in ihre Befundung miteinbezogen worden?

GOTSCHY-RUSS:

Meine Aufgabe war es nicht Meinungen oder Wünsche oder sonstige Begehrlichkeiten in meine Beurteilung miteinfließen zu lassen. Für meine Beurteilung waren die vorgelegten Unterlagen der Projektwerberinnen und meine persönlichen Recherchen ausreichend.

HUPRICH:

Standortgemeinden können sich generell gesprochen in UVP-Verfahren als Parteien einbringen, was im konkreten Fall auch geschehen ist.

MAYR:

Warum haben Sie die in Waldburg befindlichen Reiterhöfe mit Reitplätzen nicht in Ihrem Gutachten berücksichtigt?

GOTSCHY-RUSS:

In den UVE Unterlagen waren keine Reitplätze angeführt. Da bitte ich die Projektwerberseite Stellung zu nehmen:

MAYR:

Dazu möchte ich noch vorher festhalten, dass zB eine derartige Auskunft bei unserem Amtsleiter in Erfahrung zu bringen gewesen wäre.

PROKSCH:

Ein Eingriff kann aus fachlicher Sicht nicht deshalb als mäßig, geringfügig oder im Ergebnis umweltverträglich beurteilt werden, weil im Nahebereich des geplanten Eingriffs eine bereits bestehende „anthropogene Überformung“ oder eben eine andere Starkstromleitung besteht. Der SV hat daher den Auftrag nach wie vor nicht erfüllt. Wenn sie die erst vor wenigen Jahren errichtete Freileitung 110 kV Freistadt Rainbach im wahrsten Sinn des Wortes ausblendet und dann im Ergebnis lapidar bemerkt, dass es dann auf eine weitere Freileitung aus raumplanerischer bzw. Ortsbildsicht auch nicht ankommen würde. Die SV bezieht sich in Ihren Ausführungen auch immer wieder auf Sichtbereiche von 1000 Metern. Nach der Rechtsprechung und in Ermangelung einer Legaldefinition in den Materiengesetzen ist aber unter dem Landschaftsbild das Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu verstehen. Vergleiche etwa VwGH 29.06.2006 Zl. 2004/10/0106 oder auch VwGH 14.07.2011 Zl. 2010/10/0183). Die Sachverständige möge daher auch darlegen weshalb Sie eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschafts- und Ortsbildes ausschließt und eine Umweltverträglichkeit aus Ihrem Fachbereich attestiert.

HUPRICH:

Landschaftsbild ist aktuell kein Thema.

SCHÖNEGGER:

Im Zuge der Erhebungen und Kartierungen wurden keine Freizeitangebote im Zusammenhang mit Pferdesport im Untersuchungsraum von 1000 m beidseits der Trasse in der Gemeinde Waldburg

festgestellt. Insbesondere ist es beim Pferdesport nicht immer eindeutig feststellbar, ob es sich um eine landwirtschaftliche Pferdehaltung oder um gewerbliche oder Reitsportanlagen handelt. Sollten Anlagen übersehen worden sein, würde diese jedoch unabhängig davon eine geringe Sensibilität für die weitere Bewertung haben.

MAYR:

Ist die Sensibilität nicht vom konkreten Standort einer derartigen Infrastruktur wie zB einem Reittherapiehof abhängig? Wir haben in Waldburg speziell einen Hof der nicht nur Reitsport anbietet, sondern sich auf verschiedene Therapieformen mit Pferden spezialisiert hat und über die oberöstr. Landesgrenze hinweg bekannt ist.

SCHÖNEGGER:

Die Sensibilität wird durch das Angebot selbst bestimmt. ZB hat eine Kuranlage eine höhere Sensibilität als eine kommunale Sportstätte. Die Erheblichkeit der Auswirkungen oder Eingriffe wird durch die Verknüpfung der Sensibilitätsstufe mit der Lage in Bezug auf die geplante Freileitung bzw. Lage im Wirkraum ermittelt bzw. beim Vorliegen von Sichtbeziehungen mitbestimmt. Wir gehen davon aus, dass es sich beim beschriebenen Angebot um den Pferde- und Therapiehof „Zimtsternhof“ handelt. Dieser Zimtsternhof liegt in einer Entfernung Luftlinie vom geplanten Vorhaben von ca. 2100 m und damit weit außerhalb des Untersuchungsraumes. Zu dem ergaben die digitalen Sichttraumanalysen bereits für die Ortschaft Waldburg, die nordwestlich davon gelegen ist, dass hier keine Sichtbeziehungen zum Vorhaben gegeben sind, da hier bestehende Waldinseln Sichtverschattend wirken.

GOTSCHY-RUSS:

Ich verwehre mich gegen die Aussage von Dr. Proksch, dass ich „im Ergebnis lapidar bemerkt“ hätte „dass es dann auf eine weitere Freileitung aus raumplanerischer bzw. Ortsbildsicht auch nicht ankommen würde“.

Die vom Bestand und von der neuen Leitung betroffene Ortslage Oberschwandt, die eine Sichtbeziehung zu zumindest 6 neuen Masten aufweist, wurde mit einer mäßigen Auswirkungserheblichkeit beurteilt. In dieser Beurteilung wurde mitberücksichtigt, dass auch zu einem bestehenden Mast von dieser Ortslage eine Sichtbeziehung besteht. Beurteilt wird wie schon mehrmals erwähnt, das Ortsbild und nicht das Landschaftsbild, welches vom SV für Natur- und Landschaftsschutz beurteilt wird.

PROKSCH:

SV können in einer UVP bei Querschnittsmaterien zwar auf die Beurteilung anderer SV verweisen, aber nur dann, wenn Sie diese Beurteilungen mit Ihrem eigenen Fachwissen überprüfen und in ihr Gutachten integrieren. Dies ist zulässig solange die SV ihre Obliegenheit zur Objektivität und Wahrheitspflicht einhalten und die fremde Beurteilung als zutreffend bewerten. Vergleiche unter anderem VwGH 04.03.2008, ZI. 2006/05/0233. Die SV möge daher mitteilen, ob sie die von Herrn SV DI Locher attestierten erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes teilt.

NUßBAUMER:

Die PW sprechen sich gegen die Zulassung dieser Frage aus. Wie Kollege Dr. Proksch selbst ausgeführt hat, betrifft diese das Thema Landschaftsbild und damit verbundene die von ASV DI Locher begutachtenden Fachbereiche. Genau darauf hat die SV übrigens oben schon hingewiesen.

HUPRICH:

Auch aus Sicht der Behörde umfasst der ggst. FB nicht das Landschaftsbild. Ferner ist DI Gotschy-Russ nicht als Obergutachterin über alle anderen SV bestellt. Die Beurteilung der Plausibilität und Vollständigkeit der Gutachten ist eine Frage der Beweiswürdigung und somit Aufgabe der Behörde.

MAYR:

Die Unterlagen der PW sind jedenfalls betreffend den Sitzenhof mit seiner reitpädagogischen Betreuung von Kindern sowie sämtliche in Waldburg angebotener Ferienwohnungen unvollständig.

Warum haben Sie eine der wichtigsten gotischen Sehenswürdigkeiten Österreichs als touristische Attraktion, die sich in Waldburg befindet, nicht in Ihrem Gutachten bewertet?

GOTSCHY-RUSS:

In den UVE Unterlagen war die gotische Sehenswürdigkeit nicht enthalten. Ich gehe davon aus, dass diese gotische Sehenswürdigkeit nicht im Untersuchungsraum liegt. Würde aber die Projektwerberseite bitten dazu Stellung zu nehmen.

HUPRICH:

Ist ein relevanter Eingriff überhaupt denkbar?

SCHÖNEGGER:

Die angeführte gotische Sehenswürdigkeit befindet sich innerhalb der Kirche Waldburg. Die Kirche ist außerhalb des 1000 m Untersuchungsraumes. Zusätzlich sind keine Sichtbeziehungen gegeben.

MAYR:

In welchem Fachbereich werden die touristischen Fragen behandelt, die nicht vom Prüfauftrag von SV Gotschy-Russ umfasst?

HUPRICH:

Wir haben keinen SV für Tourismusfragen bestellt, da dies aufgrund der gesetzlichen Vorgaben auch nicht erforderlich ist.

Die Verhandlung wird um 12:31 Uhr für die Mittagspause unterbrochen und wird um 13:31 Uhr fortgesetzt.

HUPRICH:

Die Verhandlung wird um 13:31 fortgesetzt.

MAYR:

Wie kommen Sie auf die Feststellung, dass bei Entfernungen ab 200 m keine oder nur geringe Wirkungen auf den Menschen bzw. auf Wohnnutzungen gegeben sind (S. 12 des Gutachtens)? Bei welchen Objekten in Waldburg haben Sie das vor Ort überprüft?

GOTSCHY-RUSS:

Die Methodik der Beurteilung ist sehr ausführlich in den UVE Unterlagen und in meinem Teilgutachten zusammenfassend angeführt. In einer Entfernung von 200 m sind keine Wirkungen wie elektromagnetische Felder auf den Menschen zu erwarten. Die Tatsache, dass die Leitung wahrgenommen wird, kann eine störende Wirkung auf den Menschen verursachen. Dies betrifft alle Objekte im untersuchten Trassenraum bis 200 m. Ab 200 m ist davon auszugehen, dass keine Wirkungen wie oben angeführt auf den Menschen bzw. auf Wohnnutzungen gegeben sind. Geringfügige Beeinträchtigungen auf das Wohnumfeld zB Erholungswert im Wohnumfeld sind nicht auszuschließen.

SCHÖNEGGER:

In der Gemeinde Waldburg befinden sich im für den Menschen und im Zusammenhang mit dem Siedlungsraum stehenden Untersuchungsraum von 200 m beidseits der Trasse drei Gebäude mit Wohnnutzungen wovon zwei in Zusammenhang mit einer Landwirtschaft stehen. Alle weisen die Flächenwidmung Grünland auf.

MAYR:

Heißt das, dass Sie die Wohnnutzungen durch eine Überprüfung des Melderegisters geprüft haben bzw. warum haben Sie aktuell unbewohnte Objekte im Untersuchungsraum von 200 m keiner Beurteilung unterzogen?

GOTSCHY-RUSS:

Ich habe nicht jede Wohnnutzung überprüft, da hätte ich den Fachbeitrag selbst erstellen können. Ich habe für meine Beurteilung die Aussagen in der UVE herangezogen. Bzgl. der Methodik der Feststellung, ob ein Objekt bewohnt ist, bitte ich die PW Stellung zu nehmen.

SCHÖNEGGER:

Als Gutachtenserstellerin ist es mir nicht möglich und es ist auch nicht zulässig Abfragen im Melderegister zu tätigen. Hinweis: Die potentielle Wohnnutzung ist ebenso zu berücksichtigen wie die reale.

NUßBAUMER:

Aus rechtlicher Sicht sei angemerkt, dass jedenfalls nach dem, was die PW wissen, eine Abfrage, dh eine Meldeauskunft dahingehend, welche Personen an einer bestimmten Adresse ihren Wohnsitz haben, nicht möglich ist bzw. nicht erteilt wird. Sofern überhaupt zulässig erfordert eine Abfrage als Voraussetzung den Vor- und Familiennamen der entsprechenden Person und ein zusätzliches Merkmal, um diese eindeutig identifizieren zu können, wie zB Geburtsdatum. Im Übrigen sei auf die Ausführungen der Fachbeiträge verwiesen.

MAYR:

Ich habe das deswegen gefragt, weil für mich unklar ist, wie Sie auf die Unterscheidung zwischen bewohnten und unbewohnten Objekten kommen.

GOTSCHY-RUSS:

Ich habe keine Unterscheidung zwischen bewohnten und unbewohnten Objekten gemacht. Sondern ich habe meine Aussagen für eine Beurteilung auf Grundlage von Projektsunterlagen, die mir seitens der UVP-Behörde zur Verfügung gestellt wurden, gemacht.

MAYR:

Dann die Frage an Frau Schönegger, wie sie diese Unterscheidung gemacht hat, da sie sich gerade vorhin nur auf die bewohnten Objekte bezogen hat.

SCHÖNEGGER:

Grundsätzlich wird im Rahmen der Kartierung der Zustand des Gebäudes überprüft.

PROKSCH:

Die PW Seite hat Auswirkungen nur im Nahebereich von bis zu 200 m untersucht und als relevant erachtet. Deckt sich das aus fachlicher Sicht mit der Beurteilung des Humanmediziners, aber auch mit Ihrer eigenen fachlichen Einschätzung? Welche rezenten Studien gerade bei Langzeitexposition in der Nähe von Hochspannungsleitungen stützen Ihre Beurteilungen?

HUPRICH:

Die humanmedizinische Beurteilung, insbesondere was das Thema EMF und die damit im Zusammenhang stehenden Abstände betrifft, erfolgt durch den naSV für Umweltmedizin. Ich ersuche aber Frau DI Gotschy-Russ an dieser Stelle nochmals klar zu stellen, was genau Gegenstand Ihrer Beurteilung war.

GOTSCHY-RUSS:

Gegenstand meiner Beurteilung war wie auf dem Titel des Teilgutachtens angeführt ist Raumplanung mit den Teilaspekten Siedlungsraum, Ortsbild, Tourismus und Freizeitinfrastruktur und des Schutzgutes Sachgüter. Dies sind Teilaspekte des Schutzgutes Mensch.

MAYR:

Warum haben Sie den Wirkraum mit hoher Eingriffssensibilität in Bezug auf bestehende Bauten und Widmungen mit 25 m zur Leitungstrasse begrenzt? Auf welcher rechtlichen Grundlage beruht diese Festlegung auf 25 m?

SCHÖNEGGER:

Der Abstand von 25 m zur Trassenachse wurde als Wirkraum mit hoher Eingriffsintensität festgelegt. In diesem Abstandsbereich bzw. Raum sind alle gemäß UVE Leitfadens zu prüfenden Wirkungen wie Flächeninanspruchnahme oder auch Zerschneidung abgebildet. Darüber hinaus sind bei 110 kV Leitungen auch die zulässigen 100 µT gemäß ICNIRP 2010, der derzeit ein verwendeter Standard für Freileitungsprojekte ist – vgl. ÖNIP abgebildet. Die 25 m leiten sich auch aus der max. Breite des Servitutstreifens zur Leitung ab. Dieser Servitutstreifen begründet den Abschluss von

Dienstbarkeitsvereinbarungen. Damit sind die höchsten zu erwartenden Auswirkungen umfassend abgedeckt.

MAYR:

Dh. Sie legen humanmedizinische Standards ihrer Beurteilung zu Grunde, obwohl der Fachbereich der Humanmedizin außerhalb ihres Prüfauftrags liegt.

GOTSCHY-RUSS:

Frau Schönegger hat gerade die Methodik für die Festlegung der Wirkräume erläutert. Die Methodik ist übrigens ausführlichst in den UVE Unterlagen beschrieben. Humanmedizinische Beurteilungen liegen nicht in meinem Kompetenzbereich.

MAYR:

Für mich bleibt weiterhin unklar, warum die PW die Beurteilungsgrenze exakt bei 25 m festgelegt haben.

PROKSCH:

Ist diese 25 m Grenze für den Bereich der hohen Eingriffsintensität nicht auch abhängig von Masthöhe und Bauart, Anzahl der Leiterseile, Stromstärke und Auslastung, der Geländeform und Bewuchs? Haben Sie das für die konkreten Spannungsfelder oder -abstände gemessen und berechnet? Weshalb finde ich dazu keine Berechnungen in ihrem Teilgutachten?

Wie beurteilen Sie den Umstand, dass nach Rezenten humanmedizinischen Studien je nach den übrigen zuvor genannten Faktoren, Abstände von 200 bis 400 m bei dauerhafter Wohnnutzung empfohlen werden, um etwa das Leukämierisiko bei Kindern einzuschränken?

HUPRICH:

Die zuletzt genannte Frage wird vom naSV für Humanmedizin zu beantworten sein.

SCHÖNEGGER:

Die 25 m stellen den Maximalwert für das gSt. Vorhaben einer 110 kV Leitung und berücksichtigen die entsprechenden Mastbilder sowie deren ausschwingende Leiterseile in Verbindung mit den damit erforderlichen Schutz- und Sicherheitsabständen. Die Festlegung erfolgt durch die Bündelung möglicher Auswirkungen wie EMF, Schall, Luftschadstoffe sowie Dienstbarkeiten.

GOTSCHY-RUSS:

Der 25 m Wirkraum ist aus meiner Sicht plausibel und nachvollziehbar.

PROKSCH:

Das ist definitiv falsch. 25 m sind weder in Österreich noch in Deutschland noch in anderen Ländern der EU, der Maximalwert für eine hohe Eingriffsintensität bei 110 kV Leitungen, die tatsächlichen Werte liegen deutlich höher und werden üblicherweise in folgenden Zonen betrachtet:

- Unmittelbare Trassenzone (direkt unter der Leitung)
- Nahzone bis ca. 100 m
- Mittlere Beeinträchtigungszone bis ca. 200 m

Eine hohe Eingriffsintensität wird in der Regel angenommen bei Abständen bis zu 100 m bei sensiblen Nutzungen mind. aber 50 m bei normaler Wohnbebauung, 200 m und darüber hinaus bei

besonders schutzbedürftigen Einrichtungen. Immer abhängig von ua. Feldstärke, Art der betroffenen Nutzung, Expositionsdauer, Vorbelastungen und topographischen Studien und Situationen.

NUßBAUMER:

Aus welchem Regelwerk stammt das?

PROKSCH:

Es gibt dazu kein Regelwerk, sondern das ist der Stand der Wissenschaft. Die hier zur Beurteilung berufene SV haben gerade nicht nur die Regelwerke sondern den Stand der Technik und den Stand der Wissenschaft zu kennen und zu beurteilen.

NUßBAUMER:

Die PW nehmen dies zur Kenntnis. Sie ersuchen daher um Bekanntgabe jener Publikationen oder dgl., wo man diesen Stand der Technik und/oder der Wissenschaften in veröffentlichter Form nachlesen kann.

PROKSCH:

Diverse Studien findet man dazu im Pubmed.ncbi.nlm.nih.gov und ich würde zunächst einmal die SV dazu ersuchen auf meine diesbzgl. Frage zu antworten. Besonders relevant ist der am 08.10.2023 veröffentlichte Artikel Magnetfelder der Hochspannungsleitungen und die Gefahr, dass Kinder an Leukämie erkranken. Es ist auch nicht meine Aufgabe als Parteienvertreter die Aufgabe der SV zu erledigen, sondern deren Aussagen kritisch zu hinterfragen.

HUPRICH:

Auch diese Frage wird an den SV für Umweltmedizin zu richten sein.

MAYR:

Bei Verknüpfung der Bewertungsergebnisse wurde in Bezug auf den Siedlungsraum laut ihrem Gutachten in 18 Ortslagen die Erheblichkeit der Auswirkungen mit hoch beurteilt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum in keiner dieser Ortslagen die Erheblichkeit der Auswirkungen nicht sehr hoch ist, sondern nur hoch. In der UVE wurden sogar 25 Ortslagen als hochsensibel eingestuft und im Ergebnis eben auch nur 18 Ortslagen bestimmt, wo die Erheblichkeit der Auswirkungen mit hoch beurteilt wurde. Wo und wie ziehen Sie die Grenze zwischen hoher und sehr hoher Auswirkungserheblichkeit?

GOTSCHY-RUSS:

Die Beurteilung der Auswirkungserheblichkeit ergibt sich aufgrund einer Verknüpfung der Sensibilität und der Eingriffsintensität. Die Bewertungsmatrix ist in der UVE Tabelle 2.2-1 dargestellt. Sehr hohe Auswirkungserheblichkeiten wurden auch deswegen nicht festgestellt, weil bereits bei der Auswahl der Trasse darauf geachtet wurde einen möglichst großen Abstand zu Siedlungen zu erreichen. Im Übrigen befindet sich kein Wohnobjekt näher als 100 m zur Trassenachse.

MAYR:

Außerdem stellt die SV fest, dass es 71 bewohnte Objekte in einem Abstand von 100 bis 200 m zur Trassenachse gibt. Sie weist auch darauf hin, dass die Freileitung Sichtbeziehungen stört und zu Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes kommt. Festgehalten werden muss, dass all den vorhin

diskutierten Abgrenzungen eine subjektive Wertbeurteilung des jeweiligen SV zu Grunde liegt und subjektive Werturteile zB. von unterschiedlichen Interessen, Berufserfahrung, subjektiver Wahrnehmung vor Ort versus Schreibtischbeurteilung abhängen.

GOTSCHY-RUSS:

Anmerken möchte ich, dass ich, sowie bereits mehrmals vorgekommen, nicht richtig zitiert werde. Ich möchte daher meine Aussage auf Seite 50 noch einmal richtig wiedergeben: Die Freileitung kann im Falle von Sichtbeziehung bzw. durch die Wahrnehmung zu diversen Beeinträchtigungen des Wohlbefindens im Wohnumfeld (zB. störende Wirkung auf den Menschen auf Grund des Vorhandenseins der Leitung im näheren Außenraum der Siedlungsbereichen) führen. Auf Seite 50 wird die Gesamtbeurteilung des Vorhabens hinsichtlich Siedlungsraum in vier Absätzen begründet.

MAYR:

Warum haben Sie die Sichtraumanalyse von Regioplan in Ihrem GA nicht im Detail thematisiert. Demnach sind 80-100 km² massiv betroffen und weitere 200 km² mäßig betroffen.

GOTSCHY-RUSS:

Ich habe für meine Beurteilung des Ortsbildes eine Sichtraumanalyse, bearbeitet durch Terra Cognita KG, verwendet.

MAYR:

Warum haben Sie in Ihrem GA die Einbindung weiterer erneuerbarer Energien besonders bewertet. Welche erneuerbaren Energien meinen Sie damit?

GOTSCHY-RUSS:

Unter erneuerbaren Energien verstehe ich u.a. PV-Anlagen, die in das Stromnetz einspeisen. Ich glaube, dass es in der Zukunft unerlässlich ist, Sonnenstrom zu nutzen.

MAYR:

Auf welcher fachlichen Grundlage können Sie, in Ihrem GA festgestellten negativen Auswirkungen der Freileitung auf die Siedlungsstruktur, das Ortsbild und der Tourismus- und Freizeiteinrichtungen mit der Notwendigkeit für die von Ihnen genannten erneuerbaren Energien rechtfertigen.

GOTSCHY-RUSS:

Das Thema erneuerbare Energien ist im Sinne eines Befundes von öffentlichen Interessen, Kapitel 2.7 im Teilgutachten angeführt. Eine in die Gesamtbeurteilung des Siedlungsraumes, des Ortsbildes und der Tourismus-Freizeitinfrastruktur wurden die Kriterien und Aspekte, Seite 50 f des Teilgutachtens erläutert.

MAYR:

Auf Seite 49 Ihres GA stellen Sie fest, dass Eingriffe in Freiflächen für Erholung und Tourismus tolerierbare Auswirkungen darstellen. Wie kommen Sie zu dieser Beurteilung?

GOTSCHY-RUSS:

Hier verweise ich auf meine gestern bereits getätigte Stellungnahme zu Punkt 8.6. der Stellungnahme List Rechtsanwalts GmbH.

Wortmeldung Revertera:

REVERTERA:

Entgegen fachfremden Unterstellungen betreibt die Gutsverwaltung Revertera naturnahe und waldschonende Forstwirtschaft, d.h. die Holzernte erfolgt in Einzelstammentnahme und ist nur in Katastrophenfällen, wie Sturm und Borkenkäfer größer als die jeweilige Einzelbaumfläche. Ein Vergleich mit dem beabsichtigten Trassenaufrieb, auf dem auch keine nachhaltige Forstbewirtschaftung mehr möglich ist, ist unzulässig.

Die Verhandlung wird um 15.05 Uhr für 10 Minuten unterbrochen.

Die Verhandlung wird um 15.21 Uhr fortgesetzt.

Wortmeldung PROKSCH:

PROKSCH:

Ich verweise auf mein Vorbringen im Schriftsatz vom 2.1.2025 und die dort unter der RZZ 235 bis inkl. 243 aufgeworfenen Fragen.

Ich habe keinen Einwand dagegen, wenn die SV diese Fragen mit einem Verweis auf Ihre Antworten zu deckungsgleichen Fragen von Dr. List beantwortet.

GOTSCHY-RUSS:

Ad OZ 213 - Stellungnahme Ethos.Legal vom 2.1.2025

RZ 235. Auf die Problematik der mangelnden Genehmigungsfähigkeit aufgrund der nicht durchgeführten SUP wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf den Antrag auf Aussetzung des Verfahrens vom 27.11.2024 verweisen.

Antwort:

Die Genehmigungsfähigkeit des eingereichten Projekts im UVP-Verfahren ohne Vorliegen einer entsprechenden Flächenwidmung bzw. einer SUP für die Errichtung des Umspannwerks Langbruck stellt eine rechtliche Angelegenheit dar und ist von der Verhandlungsleitung zu beantworten.

RZ 236. Der Trassenschwenk in Schenkenfelden im Bereich Liebenschlag / Steinschild ist derart weitgehend, dass die geplante Leitung nun außerhalb des ursprünglichen 200 m Korridors verläuft, der seit Jahren als Planungsbereich für eine mögliche endgültige Positionierung der Leitung galt. So wurde es zumindest im vorgelagerten Trassenfindungsprozess kommuniziert. Dieser weiträumige Trassenschwenk wurde im Teilgutachten Raumplanung nicht ausreichend bewertet.

RZ 237. Die SV DI DI Gotschy-Russ meint auf der Seite 47 ihres Teilgutachtens, dass sich durch diesem Bereich keine Änderung der Gesamtbewertung ergebe. Das ist nicht richtig, weil die Leitung nun sehr nahe an die bewohnten Liegenschaften der Ortslagen Liebenschlag und Steinschild heranrückt. Dadurch wird sowohl die Siedlungsstruktur, das Ortsbild und der Erholungswert der dort

lebenden Menschen massiv beeinträchtigt. Dass diese massiven Beeinträchtigungen, die im Teilgutachten übrigens auch bestätigt werden, keine Auswirkungen auf das Gesamtprojekt haben sollten, ist schlicht nicht nachvollziehbar.

Antwort:

Zu den Ausführungen 236. und 237. wird auf die Beantwortung von OZ 207 – 1.2. Schenkenfelden verwiesen.

RZ 238. An diesem Trassenschwenk zeigt sich auch sehr deutlich der Schutzgutkonflikt zwischen Vogelwelt, Landschaftsschutz, Wald, Raumplanung und Schutzgut Mensch:

RZ 239. Die ursprüngliche Variante wurde zugunsten der Landschaft und der der im Bereich Liebenschlag / Steinschild lebenden Menschen gewählt und im Trassenfindungsprozess als die „optimale Variante“ kommuniziert. Seitdem den Projektwerbern bekannt wurde, dass der Vogelzugkorridor im Raum Schenkenfelden ein Genehmigungshindernis für die Freileitung darstellen würde/könnte, haben sie sich für die aktuell eingereichte Trassenvariante zugunsten der Landschaft und der dort lebenden Menschen entschieden, dies obwohl die Zugvögel im nun eingereichten Trassenbereich genauso schützenswert sind. Verschiedengelagerte Schutzgutkonflikte findet man zigfach über den gesamten Trassenverlauf von Rainbach bis Rohrbach. Das Teilgutachten geht auf diese Schutzgutkonflikte nicht bzw. nicht ausreichend ein.

Antwort:

In den vorgelagerten Trassenfindungsprozess war ich als nicht-amtliche Sachverständige nicht eingebunden. Dass seitens der Projektwerberinnen eine Optimierung der Trasse im Zuge der Erstellung detaillierter Einreichunterlagen unter Berücksichtigung bzw. Detailbetrachtung aller zu prüfenden Schutzgüter erfolgt ist, ist nachvollziehbar. Seitens der Raumplanung wurden die Auswirkungen der eingereichten Leitungstrasse für das Schutzgut Mensch – Fachbereich Raumplanung beurteilt und als „vertretbar“ eingestuft. Die Zusammenführung der einzelnen Schutzgüter zu einer gesamthaften Beurteilung sowie die Feststellung, ob eine Umweltverträglichkeit des Vorhabens gegeben ist, erfolgt durch die UVP-Behörde.

PROKSCH.

Ist dies aus fachlicher Sicht überhaupt abschließend beurteilbar, solange die anderen relevanten FB nicht behandelt oder abgeschlossen wurden (insbesondere Humanmedizin, Natur- und Landschaftsschutz)?

GOTSCHY-RUSS:

Meine Beurteilung beschränkt sich auf Teilaspekte, wie Siedlungsraum, Ortsbild und Freizeit und Infrastruktureinrichtungen und ist daher aus meiner Sicht abschließend beurteilt worden.

PROKSCH:

Mit welchen geplanten Freizeit- und Infrastruktureinrichtungen wurde das Vorhaben kumuliert? Die Projektgegnerseite hat soeben davon erfahren, dass in der Standortgemeinde Bad Leonfelden eine große Schihalle geplant ist. Die Projektgegnerseite meint wie in Dubai. Ist Ihnen das auch bekannt und wurde das bei Ihrer Beurteilung berücksichtigt?

NUSSBAUMER:

Den PW ist von einer derartigen Planung nichts bekannt. Der Hinweis auf Dubai war natürlich nur scherzhaft gemeint.

HUPRICH:

Irgendwelche potentielle, künftige Projekte sind hinsichtlich ihrer potentiellen – und demnach noch völlig unklaren – Auswirkungen hier noch nicht zu berücksichtigen.

PROKSCH:

Der Behörde ist dieses Projekt nicht bekannt.

HUPRICH:

Mir ist dieses Projekt nicht bekannt.

GOTSCHY-RUSS.

RZ 240. In Hinblick auf die Vorgaben an die Raumordnung österreichweit, aber speziell in OÖ, den Flächenverbrauch zu reduzieren, muss schon allein aus Raumordnungssicht die Bündelung von Infrastrukturen einer primären Prüfung unterzogen werden. Die SV DI Gotschy-Russ geht in ihrem Gutachten überhaupt nicht auf eine konkrete alternative Erdkabeltrasse ein. Sie meint in ihrem Teilgutachten auf der Seite 47 lediglich floskelhaft, dass die Realisierung eines Erdkabels ganz allgemein eine längere Bauzeit und eine 12 m breiten Bautrasse erfordern würde. Hinsichtlich der Raumstruktur und der Siedlungsentwicklung müsste erst noch eine Beurteilung erfolgen. Auf der Seite 58 führt die SV aus, dass das eine Erdkabeltrasse ausreichend beschrieben worden sei (?!). Diese Aussagen sind nicht nachvollziehbar. Es ist nicht einmal klar, auf welche Erdkabeltrasse sich diese Aussage bezieht. Um eine Trasse aus Raumordnungssicht prüfen zu können, muss diese planerisch genau verortet sein. Dies ist fallgegenständlich nicht erfolgt.

Antwort:

Bezüglich des Themas technische Alternative Erdkabel wird auf meine Stellungnahme vom 14.1.2025 verwiesen.

RZ 241. Im gegenständliche Teilgutachten wurde auf der Seite 15 festgehalten, dass die Siedlungsstruktur im Untersuchungsraum von Weilern und Streusiedlungen mit Dorfgebietswidmungen bzw. bestehenden Wohngebäuden im Grünland dominieren würde. Für die Beurteilung der Beeinträchtigung der Siedlungsstruktur wird von der Sachverständigen ein Wirkraum von nur 25 m zur Leitungstrasse angegeben. Somit werden viele Standorte nicht mit (sehr) hoher Sensibilität und erheblichen Auswirkungen beurteilt, obwohl das vor Ort so wahrgenommen wird. Diese Zuteilung ist mangelhaft bzw. ungeeignet. Als Beispiel wird die Siedlung Dietrichschlag in Bad Leonfelden angeführt, die durch die geplante Leitung sowohl in ihrer Siedlungsstruktur als auch dem Ortsbild hoch beeinträchtigt wird.

Antwort:

Zu den Ausführungen 241. wird auf die Beantwortung von OZ 207 – 1.4. Bewertung verwiesen.

RZ 242. Somit weisen sowohl die UVE Unterlagen als auch das Teilgutachten Raumplanung grobe Mängel auf, die einer Bejahung der Umweltverträglichkeit des eingereichten Projektes entgegenstehen.

RZ 243. Jedenfalls fordern die Einschreiter eine konkrete Prüfung FB Raumordnung vor dem Hintergrund der möglichen und zumutbaren Alternative mit Infrastrukturbündelung.

Antwort:

Seitens der SV wurde festgestellt, dass die eingereichten UVE-Unterlagen für eine Beurteilung ausreichen, vollständig und plausibel sind. Die Auswirkungen des eingereichten Vorhabens auf das Schutzgut Mensch – Fachbereich Raumplanung wurden mit „vertretbar“ beurteilt. Detaillierte Ergebnisse können dem Teilgutachten entnommen werden. Die Feststellung, ob eine Umweltverträglichkeit des Vorhabens vorliegt, erfolgt durch die UVP-Behörde. Bezüglich Alternativenprüfung mit Infrastrukturbündelung wird auf meine Stellungnahme vom 14.1.2025 verwiesen.

PROKSCH:

Ich halte abermals fest, dass eine abschließende Beurteilung aus dem Querschnittsbereich der Raumplanung nicht möglich erscheint, solange insbesondere die FB Humanmedizin und Natur- und Landschaftsschutz nicht abgehandelt wurden. Ich rege daher an, den FB Raumplanung nicht zu schließen und die SV für Raumplanung zur abschließenden Erörterung nach Abschluss der genannten FB wieder beizuziehen.

Ich habe eine Frage zum Themenbereich Tourismus:

Das touristische Potential im Mühlviertel und speziell in den Standortgemeinden der geplanten Leitung wurde von der Oö. Landesregierung wiederholt erkannt und im Landesraumordnungsprogramm 2017 auch mit einer Verordnung bestätigt. Konkret geht es dabei um den Erhalt der bislang unberührten Landschaftsteile, die ein vernetztes System von Freiräumen der Natur, Freizeit und Erholung erhalten und sichern sollen. Die SV wird ersucht, abermals mitzuteilen, weshalb dies in Ihre Beurteilung gerade auf Grundlage des Oö. ROG 1994 nicht eingeflossen ist, wenn sie es als vertretbar und umweltverträglich beurteilt, dass gerade in diesem Gebiet eine erhebliche Beeinträchtigung erfolgt.

GOTSCHY-RUSS:

Die Raumordnungsziele des Oö. ROG 1994 sind wie heute bereits festgestellt, vielfältig. Auch überörtliche Programme und Konzepte weisen zum Teil unterschiedliche Zielsetzungen auf, die auch zu Zielkonflikten führen können. Wie bereits gestern in meiner Stellungnahme angeführt, ist eine wesentliche nachteilige Beeinträchtigung der Qualität des Freiraums durch das Vorhaben nicht gegeben. Die räumlichen Grundlagen für den Tourismus bleiben erhalten. Ich verweise auf die Antwort 8.6. meiner gestrigen Stellungnahme.

PROKSCH:

Die SV hat als Grundlage ihrer Beurteilung selbst das Oö. Landesraumordnungsprogramm 2017 genannt. Wie ist die Auflösung der Zielkonflikte begründet und gewichtet? Konkret: Welches überwiegende Interesse kann durch die Freileitung entstehende Beeinträchtigung der Zielsetzungen des Oö. ROG 1994 aufwiegen?

GOTSCHY-RUSS.

Im GA, Seite 49, 3.1.1. übergeordnete Pläne und Programme, wird festgestellt, dass das Vorhaben den überörtlichen Interessen entspricht und in vielen Belangen die Zielvorgaben der übergeordneten Pläne und Programme entspricht. Sie stellen somit einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der energiepolitischen und klimapolitischen Ziele dar. Schwerwiegende Zielkonflikte liegen nicht vor. Innerhalb eines Konzepts sind oftmals aus fachlicher Sicht sehr unterschiedliche Ziele formuliert, die je nach Thematik eine hohe oder nur eine geringe Übereinstimmung mit dem Vorhaben ergeben. Die Leitung führt zwar lokal zu einer qualitativ nachteiligen Veränderung des Freiraums, die räumlichen Grundlagen für den Tourismus in der Region bleiben jedoch erhalten. Die genannten Zielkonflikte sind somit mit den Interessen einer nachhaltigen Versorgungssicherheit für die Region und die Erreichung von energiepolitischen

und klimapolitischen Zielen abzuwägen. Aus Sicht der Raumplanung sind geringfügige Auswirkungen auf übergeordnete öffentliche Pläne und Programme zu erwarten.

PROKSCH:

Ich kann leider mit den umfangreichen, aber inhaltlich schwammigen Verweisen auf energiepolitische und klimapolitische Ziele nichts anfangen. Wie bereits im FB Energiewirtschaft dargestellt, ist der Energieverbrauch und -bedarf in der fraglichen Region rückläufig. Der FB Klima wurde noch gar nicht eröffnet und konnte daher auch noch nicht in die Beurteilung einbezogen werden. Selbst wenn es aber energiepolitisch und klimapolitisch übergeordnete Ziele geben sollte, könnten diese – sogar noch viel besser – mit der Erdkabelvariante verwirklicht werden. Eine nachvollziehbare Wirtschaftlichkeitsberechnung respektive umgekehrt formuliert der Nachweis, dass die Erdkabelvariante nicht wirtschaftlich wäre, haben die PW bis heute nicht erbracht. An den dafür zur Verfügung stehenden Mitteln kann es wohl nicht liegen. Die Energie AG OÖ weist einen Gewinn von 400 Mio Euro im Geschäftsjahr 2023/24 aus und das ist fast eine Verdoppelung im Vergleich zum Geschäftsjahr 2022/23. Dafür werden die Netzgebühren im Jahr 2025 um 25% erhöht trotz eines verminderten Netzabsatzes von 4%.

HUPRICH:

Eine weitere Erörterung dieser Frage kann aus Sicht der Behörde unterbleiben.

Wortmeldung Bgm. Josef Hintenberger, Gemeinde Helfenberg:

HUPRICH:

Herr Niederwimmer teilt mit, dass er vom Bürgermeister ersucht wurde, die nachstehende Stellungnahme des Herrn Hintenberger vorzutragen.

NIEDERWIMMER:

- Ich danke für die Gelegenheit, die Sicht der Gem. Helfenberg zum geplanten Projekt vorzubringen und nehme somit mein Recht auf Stellungnahme im UVP-Verfahren wahr. Die Gde. Helfenberg ist stark betroffen im Bereich der ehem. Gemeinde Ahorn, die sie diagonal durchqueren würde;
- Ich halte zu Beginn ausdrücklich fest, nicht **gegen** eine Stromleitung/Versorgung zu sein. Die wirtschaftl. Notwendigkeit haben andere zu beurteilen. Aber diese Leitung gehört unter die Erde.
- Zudem halte ich ausdrücklich fest, hier nicht **gegen das Land OÖ**, schon gar nicht gegen den LH, den ich sehr schätze, aufzutreten, sondern um die Sorgen und Ängste unserer Gemeinde und ihrer Bürger darzulegen.
- Diese Freileitung ist für mich eine raumplanerische Katastrophe: als BGM laufend, ja beinahe tagtäglich in Fälle für Flächenwidmungsplanänderungen eingebunden, die oft an Kleinigkeiten scheitern, hier wird – so scheint es - ein ganz anderes Maß an den Tag gelegt.

Ich darf dazu auf einige Bereiche kurz eingehen:

- a) **Bereich Forst:** Dieser wurde ja bereits behandelt. Ich bin selber LDW/FW – die Schneisen sind Wunden, die sehr schwer heilen. Die Auswirkungen

- offener Flächen für Rindenbrand, Sturm, uvm. wurden sicherlich schon eingehend erörtert. Graf Revertera ist mit seinen Forstflächen schwer betroffen und er kann sich selber verteidigen, aber ich leide mit ihm;
- b) **Bereich Tourismus:** Unser rühriger Gastwirt Peter Haudum hat etliche Wanderwege ins Leben gerufen und auch umgesetzt: Baumheilkundeweg, Granitpilgerweg, und etliche andere. Der Tourismus, er würde sich auf einen Bautourismus im Zuge der Masterrichtungen reduzieren.
 - c) **Bereich Naturschutz:** Das Tal des Bummermühlenbaches würde in Längsrichtung durchquert. Unser Hof grenzt an dieses an. In den ersten Unterlagen war es als äußerst schützenswert eingetragen; warum ist dies herausgenommen worden?? Es wäre jammerschade, dieses einzigartige Gebiet, das touristisches Potential hat, mit Masten zu verschandeln.
 - d) **Landschaftsbild:** Überall gibt es einen Rückbau der Freileitungen, in anderen Bundesländern, bei unseren Nachbarn: In Deutschland gab es in den letzten Wochen – zitiere die Nachrichten im ZDF vom Mi., 08.Jänner 2025 – Urteil des Bundesverw.gerichtes in Leipzig, das besagt: Die Leitungen vom Norden hinunter nach Bayern kommen in die Erde, und dies sind keine 110kv-Leitungen, sondern Stromautobahnen. Begründung: Es gibt weniger Probleme unter der Erde als oberhalb. Ein paar hundert KM weiter, hier in OÖ, wird genau das Gegenteil versucht durchzusetzen. Für mich wirklich unverständlich.
 - e) Auch der Klimawandel zeigt immer wieder die Schwachstellen von Freileitungen auf. Ich darf die Verantwortlichen im Land daher aufrufen, die **Bündelung** und somit die Verlegung der geplanten Stromleitung mit der zweiten Gasleitung nicht nur zu prüfen, sondern auch anzugehen und **umzusetzen**.

Diese Vorgangsweise wäre:

- 1) Sie ist landschaftsschonend, wirtschaftlich und daher hochvernünftig.
- 2) Sie könnte wesentlich rascher umgesetzt werden.
- 3) und das Wichtigste: Alle Beteiligten, insbesondere die Politik, hätten eine einmalige und eine historische Chance, alle könnten ohne Gesichtsverlust aus diesem hochemotionalen Prozess aussteigen.

Als realistisch denkender Mensch gibt es für mich nirgends schwarz und weiß. Überall gibt es Vorteile und Nachteile, wobei es hier meines Erachtens die Vorteile für das Erdkabel – wie soeben ausgeführt - **bei weitem** überwiegen.

Abschließend halte ich fest:

Der Mühlviertler ist kein Quertreiber, auch nicht jene, die sich hier für ein Erdkabel einsetzen. Der Mühlv. ist ein gestandener, ein fleißiger Schlag, die Qualität seiner Arbeitskraft hat sich ja im Zentralraum über Jahrzehnte einen Namen gemacht. **Aber** er wehrt sich, wenn es gleichwertige Alternativen gibt, wie hier. Das habe ich auch bei meinem Antrittsbesuch unserem LH gesagt. Und insbesondere wehrt sich der Mühlviertler, wenn er das Gefühl hat, nicht ehrlich behandelt zu werden. Dieses Gefühl wird man in dieser Angelegenheit nicht los. Leider prägen Unsachlichkeiten und einseitige Darstellungen den Prozess bis heute. Im städtischen Bereich sind Erdkabel längst Realität, unsere Region wird hier ungerecht und

zweitklassig behandelt. Auch ein Upgrading der Leitung wurde bis dato nicht ausgeschlossen.

Die Gemeinde Helfenberg als Landgemeinde, die nicht im Nahbereich, nicht im Speckgürtel von Linz angesiedelt ist, sie hat derzeit mit vielen fordernden Entwicklungen zu kämpfen:

- Den Verlust des Nahversorgers vor ca. 3 Monaten
- Die allgem. Bevölkerungsentwicklung, ein Halten der Zahlen ist schon eine Herausforderung, trotz der Schaffung von Baugründen
- Die Errichtung dieser Masten wäre eine zusätzliche und dabei entbehrliche „Watsche“.

Ich ersuche innigst die Verantwortlichen, das Ganze wirklich nochmal zu überdenken, danke!

Ich komme zu den konkreten Fragen an die Frau SV:

Sie haben in ihrem F-GA bereits mehrere Reiterhöfe aufgelistet. Haben Sie auch berücksichtigt, dass das Mühlviertel eines der größten Reitwegenetze in Österreich, wenn nicht sogar das größte Reitwegenetz, aufweist. Sanfter Tourismus ist ein wesentliches Ziel unserer Tourismusbetriebe und diese setzen große Hoffnung in diese Möglichkeiten, die sich durch den Klimawandel ergeben werden.

Sie verweisen in ihrem F-GA, dass unsere Tourismuskommunen, mit Ausnahme Bad Leonfelden, nur mäßig vom gegenständlichen Vorhaben betroffen sein werden. Wie können Sie unseren Tourismusbetrieben erklären, warum sie seit Jahren Tourismusabgabe zu leisten haben und das Umfeld durch die Eingriffe in unsere Kulturlandschaft schwer beeinträchtigt werden sollen?

In meiner Heimatgemeinde Helfenberg befindet sich die Burganlage Piberstein, die weithin bekannt ist für viele Veranstaltungen, vor allem kultureller Art. Diese Burganlage wird vielleicht gerade etwas über 1.000 m von der Sichtachse der geplanten Freileitung sein, aber durch die erhöhte Lage der Burg Piberstein wird das Sichtfeld auf jeden Fall von der geplanten Freileitung beeinträchtigt werden.

HUPRICH:

Kurz zur Tourismusabgabe. Diese ist eine politische Entscheidung des Oö. Landesgesetzgebers und kann von uns im vorliegenden Verfahren nicht beeinflusst werden. Ob eine solche Abgabe eingehoben wird, entscheidet der Gesetzgeber. Abgaben sind keine im UVP-Verfahren zu berücksichtigenden Bewilligungskriterien.

GOTSCHY-RUSS:

Ich gehe davon aus bzw. es ist mir nichts anderes bekannt, dass die Reitwege im Zuge der Umsetzung des Vorhabens erhalten bleiben, somit können diese Wege weiterhin zum Reiten benutzt werden. Der Reiter reitet durch die Landschaft um sich möglicherweise zu

erholen. Die landschaftsgebundene Erholung wird im FB Natur- und Landschaftsschutz beurteilt.

Die Auswirkungen auf Aussichtspunkte werden ebenfalls im F-GA Natur- und Landschaftsschutz beurteilt. In wie weit die Burg Piberstein innerhalb des 1.000 m breiten Untersuchungsraumes liegt, ersuche ich um Beantwortung der PW.

SCHÖNEGGER:

Die Burganlage Piberstein liegt außerhalb der 1.000 m zur Trassenachse.

NIEDERWIMMER:

Sie schreiben in Ihrem FB auf Seite 47 „dass von den PW dargelegte Ziel der Absicherung der regionalen Stromversorgung im Projektgebiet, der Bedarfsdeckung der bereits bestehenden Verbräuche, sowie das Vorhandensein einer gesteigerten Nachfrage nach effizienten und CO₂-emissionsfreien Energiesystemen durch zunehmende Elektrifizierung von produzierendem Gewerbe, Verkehr und Raumheizung ist plausibel.“ Auf welcher Datenbasis haben Sie diese Aussage getätigt?

GOTSCHY-RUSS:

Ich stelle hiermit fest, dass für mich die Aussagen der PW plausibel sind. Es ist jedoch evident, dass der Strombedarf und somit auch der Stromtransport zunimmt und die Infrastruktur dafür herzustellen ist.

NIEDERWIMMER:

Ich hätte gerne das Wort „evident“ erklärt. Sie haben gestern Datenbasen angegeben, auf die sich Ihre Stellungnahme bezieht, so wie zB DORIS, aber auch interessanterweise google-Street-View. Sie hätten doch ganz einfach die e-Control Betriebsstatistik abfragen können, dort wird für ganz Österreich ausgewiesen, dass im Jahr 2022 der Netzabsatz um 2,2% geschrumpft ist, im Jahr 2023 sogar um 8,10% und über 10 Jahre um rund 4,5%. Sie haben ganz am Anfang auch erwähnt, die vielen PV-Anlagen, die mögen ja ein Grund für die Rückgänge sein. Sie haben auch erwähnt, den steigendem Strombedarf im Projektgebiet, der lässt sich schwer eingrenzen, da die PW diese Daten ja nicht bekanntgeben. Aber die Netz OÖ hat in ihrem gesamten Versorgungsgebiet einen Rückgang im Vorjahr von rund 4% gehabt und im Jahr davor um mehr als 8%. Da ich annehme, dass im Raum Bad Leonfelden, um den es hier in der Hauptsache geht, keine Großindustrie angesiedelt werden soll, ist davon auszugehen, dass der Stromverbrauch auch in Bad Leonfelden analog dem Versorgungsgebiet der Energie AG verläuft.

GOTSCHY-RUSS:

Ich bitte die PW darzustellen, ob die in den UVE-Unterlagen getätigten Aussagen, die Herr Niederwimmer bereits zitiert hat, richtig und weiterhin aufrecht bleiben.

PROKSCH:

Ich beantrage hiermit, die nichtamtliche SV wegen offenkundiger Befangenheit von der Sache auszuschließen. Sie hat die ihr aufgetragene Überprüfung der Angaben der PW unterlassen und diese völlig unbegründet auch auf konkrete Nachfrage als plausibel eingestuft. Bei nun abermaliger Nachfrage gibt sie die Frage an die PW weiter, weil sie diese Frage offenkundig selbst nicht beantworten kann, aber der PW die Möglichkeit einräumen möchte, sich herauszuwinden.

HUPRICH:

Befangenheit kann nicht erkannt werden, die Vorgehensweise, dass sich auch die PW äußern, entspricht dem System des UVP-G.

Die Vertagung der Verhandlung wurde in Abwägung sämtlicher genannter Gründe auf 31.1.2025 sowie 6. Und 7.2. beschlossen. Es wurden alle Argumente geprüft und an der Rechtslage des AVG bemessen. Die Verhandlung findet an diesen Tagen wieder im Hauserhof, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, Raum 0D162/0D163 statt, Beginn jeweils 9.00 Uhr.

Als FB für Freitag, 31.1.2025, können die Bautechnik inkl. Brandschutz, Luftreinhalte-technik und Humanmedizin genannt werden. Gegebenenfalls kann auch der FB Meteorologie und Klima drankommen. Der weitere Verlauf ergibt sich aus dem folgenden Verhandlungsgeschehen.

PROKSCH: Ich lehne abermals Mag. Huprich als Verhandlungsleiter wegen offenkundiger Befangenheit ab. Am 20.01.2025 haben sie in der Verhandlung sowohl die PW-Seite als auch die Projektgegner bezgl. Der Verfügbarkeiten der weitere Verhandlungstage befragt und haben wir uns letztlich auf den 28. und 29.01.2025 verständigt. Ihnen war bewusst, dass ich und meine Mandanten am 31.01.2025 und am 06.02.2025 und 07.02.2025 nicht verfügbar bin. Nur aufgrund des Wunsches der PW-Seite an Tagen weiter zu verhandeln, an denen ich und meine Mandanten nicht oder eingeschränkt verfügbar sind haben sie ausgerechnet diese Tage nun als weitere Tage festgelegt und unter völliger Außerachtlassung des § 41 AVG und der dazu ergangenen Rechtsprechung, die ich gestern zitiert habe. Meine Mandanten und ich werden daher weder am 31.01.2025, 06.02.2025 und am 07.02.2025 an der Verhandlung teilnehmen. Ich halte fest, dass uns bislang auch kein Protokoll auch nur eines einzigen Verhandlungstages ausgefolgt wurde, obwohl wir das immer wieder beantragt haben. Uns wurde keine Ladung zu den weiteren Verhandlungstagen zugestellt, obwohl in Anbetracht der Größe des Projekts, des Umfangs der Einreichunterlagen aber insbesondere auch der Einwendungen von vorn herein klar war, dass man mit 5 Verhandlungstagen nicht das Auslangen finden wird. Diese Organisationsverschulden der Verhandlungsleitung soll nun mit einer mutwilligen Fortsetzung der Verhandlung gegen die Interessen der Projektgegner „saniert“ werden. Ich beantrage abermals mir zumindest das Protokoll der heutigen Verhandlung auszuhändigen und verweise darauf, dass es während der Verhandlungstage sogar einmal den Versuch der Protokollverfälschung gegeben hat.

LIST: Ich schließe mich den Ausführungen des Kollegen Dr. Proksch an. Besonders schockierend ist, dass bei der Verhandlung in Freistadt lang darüber diskutiert wurde, an welchen Tagen die Verhandlung fortgesetzt wird. Seitens der PW wurden Tage vorgegeben, wann die Verhandlung nicht möglich ist. Auch von uns wurde bekanntgegeben, dass wir beide in dieser Woche auf Urlaub sind und ich mir nach dem nachweislich zwei Verhandlungstermine ausgemacht habe – ich zeige den Verhandlungsleiter Einsicht in meinen Kalender – es wurde in der Folge nach Ausschluss des 06.02.2025 ein Termin beim BG Seewalchen und in der Folge ein Termin bei einem der größten Industriebetriebe (in OÖ Rottenbach) ausgemacht, an dem namhafte Experten teilnehmen. Es ist undenkbar diesen Termin abzusagen, zumal ich auch schadenersatz- und haftungsrechtlicher Verpflichtungen unterliege.

HUPRICH: Die Rechtsvertretungen bekommen aufgrund des Umfangs des bisherigen Protokolls von mittlerweile über 250 Seiten dieses im Laufe des morgigen Tages mit Wasserzeichen versehen per E-Mail übermittelt.

Danach verlassen die Rechtsvertreter Dr. List und Dr. Proksch und alle anwesenden von ihnen Vertretenen und Bürger / Parteien (außer Herr Niederwimmer) unter Protest den Verhandlungsraum.

NIEDERWIMMER: Ich habe gestern Früh, dem Herrn Verhandlungsleiter einen „Vorschlag zur Güte“ gemacht in dem ich vorgeschlagen habe, nach den Semesterferien OÖ und Wien weiter zu verhandeln. Dies wurde nur einseitig berücksichtigt um aus meiner Sicht unserer Anwälte hintanzuhalten. Nach diesem Vorgehen jetzt sehe ich den Verhandlungsleiter nicht mehr als unparteiisch, was ich ihm bisher in gewisser Weise noch zugestanden habe.

Ich werde daher spätestens morgen Früh eine Presseaussendung machen mit dem Titel „Eklat beim UVP-Verfahren“. Sollte jemand aufgrund des Preetextes meinen, dass ich zu weit gegangen bin, und mich verklagen wollen, dann werde ich halt einmal meine Rechtsschutzversicherung testen müssen.

HUPRICH: Die Verhandlung wird um 17:18 Uhr für eine kurze Pause unterbrochen.

Um 17:38 Uhr wird die Verhandlung fortgesetzt.

HUPRICH: Die Projektgegner haben die Verhandlung geschlossen verlassen. Wir setzen inhaltlich fort.

NUßBAUMER: Zur Ablehnung der naSV DI Gotschy-Russ durch Kollegen Dr. Proksch sei, auch wenn dieser mittlerweile die Verhandlung verlassen hat, angemerkt, dass ich mich eigentlich vor dessen Äußerung zu Wort gemeldet habe und zu dessen Fragen etwas sagen wollte. Ich wollte eigentlich beantragen, die Fragestellungen an DI Gotschy-Russ nicht zuzulassen, weil diese nicht nur nichts mit dem ggst. Vorhaben bzw. Verfahren zu tun haben, sondern wenn überhaupt den FB Energiewirtschaft betreffen, der bereits abgeschlossen worden ist.

Die PW nehmen zur Kenntnis, dass die Projektgegnerinnen die Verhandlung geschlossen verlassen haben. Die PW können sich des Eindrucks nicht erwehren, dass es die Projektgegnerinnen darauf angelegt haben, dass es zu einer derartigen Eskalation kommt. Die PW haben bereits während des

laufenden Verfahrens immer wieder darauf hingewiesen, dass es die Projektgenerinnen darauf anlegen, das Verfahren zu verzögern. Die PW haben bereits am ersten Tag der Verhandlung auf die ständige Rechtsprechung zum Thema Alternativenprüfung und darauf hingewiesen, dass vor allem die technische Alternative Erdkabel im ggst. Verfahren nicht zur Diskussion steht, sondern nur das beantragte Vorhaben und somit die beiden 110kV-Freileitungen und das UW. Trotzdem wurde immer wieder versucht, auf jede nur erdenkliche Weise die Diskussion auf das Thema Erdkabel zu lenken. Dem nicht genug wurde versucht, ein faktisches Vogelschutzgebiet zu argumentieren; wo dieses genau liegt, wurde nicht konkretisiert. Ähnliches gilt im Zusammenhang mit den angeblichen potentiellen FFH-Gebieten. Weiters wurde versucht, irgendwelche Kumulierungen herbeizureden, zum Teil mit absolut nicht nachvollziehbaren Argumenten. Diesbezüglich sei auf die angebliche Kumulation mit der S10 aufgrund angeblicher dortiger Chlorideinträge hingewiesen. Heute wurde dann in der Verhandlung auch noch eine angeblich geplante Schihalle in Bad Leonfelden ins Treffen geführt.

Die PW haben sich mittlerweile stunden- und tagelang Vorträge der Projektgegnerinnen angehört, die sich darauf reduziert haben, einerseits eben immer wieder die oben genannten nicht zum Verfahren gehörenden Themen zu rezitieren und andererseits das Vorhaben und die diesbezüglich vorgelegten Unterlagen auf jede nur erdenkliche Weise als ungenügend darzustellen, wo gegen sich die PW auch hier nochmals aussprechen.

Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil die Projektgegnerinnen - wie sich mehrmals gezeigt hat - mit den Projektunterlagen gar nicht hinreichend auseinandergesetzt haben. Die Projektgegnerinnen haben sogar die PW mehrmals aufgefordert, diese mögen ihnen Inhalte aus den Projektunterlagen vortragen. Es ist bezeichnend, dass etwa danach gefragt wurde, wie viele Masten Gegenstand des Vorhabens sind, und sogar die These aufgestellt wurde, dass das UW gar nicht zur Genehmigung beantragt sei.

Nebenbei bemerkt, dass es auch bezeichnend ist, dass die Projektgegnerinnen erst gestern in der mündlichen Verhandlung die Durchführung eines Lokalausweises beantragt haben, wenn gleich ein solcher aus Sicht der PW nicht erforderlich ist. Dass die Projektgegnerinnen zuerst von bestimmten wichtigen Bereichen, die zu besichtigen wären, gesprochen haben, diese aber dann nicht benennen konnten, kommt noch hinzu.

All dies gipfelt nicht nur in permanenten Verfahrensrügen vom ersten Verhandlungstag an, sondern dass praktisch jeder auf Behördenseite, der auf irgendeine Art und Weise mit dem Verfahren zu tun hat, als befangen abgelehnt wurde.

Dies beginnt mit der Ablehnung aller zuständigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Amtes der Oö. Landesregierung „sofern diese am Trassenauswahlverfahren beteiligt waren“. Weiters wurde dann Herr LR Achleitner und, nachdem darauf hingewiesen wurde, dass dieser nicht ressortzuständig ist, LR Kaineder ebenfalls als befangen abgelehnt und die Delegation des Verfahrens in ein anderes Bundesland verlangt, was rechtlich gar nicht möglich ist.

Dies hat sich in der Verhandlung fortgesetzt mit einer Ablehnung des Verhandlungsleiters gleich zu Beginn und dann heute nochmals, sowie mit einer Ablehnung des ASV für Forstwesen, weil dieser nicht über die notwendige Fachkunde verfüge, und heute auch noch der naSV für Raumplanung.

Ob noch andere SV abgelehnt wurden, können die PW ad hoc nicht sagen, ist aber ohnehin protokolliert.

Was die Weiterführung der Verhandlung anbelangt, haben die PW nach mittlerweile 8 Tagen Verhandlung zum Teil bis in die Nacht natürlich ein Interesse daran, dass das Verfahren zügig weitergeführt und die mündliche Verhandlung zu einem Ende gebracht wird. Die PW haben, wie sie bereits betont haben, in den letzten Tagen laufend die Mitglieder ihres Projektteams, insbesondere die FB-Ersteller ständig umkoordinieren müssen, damit sie verfügbar sind. Auch in Hinblick auf andere Verfahren sind die PW eigentlich davon ausgegangen, dass für das ggst. Vorhaben, das evidentermaßen im öffentlichen Interesse liegt und eines der drei wichtigsten Strominfrastrukturprojekte in OÖ und auch ein wesentlicher Beitrag zur Energiewende ist, 5 bzw. 6 Verhandlungstage ausreichen.

Was die weitere Terminfindung anbelangt ist den PW das Verhalten der Projektgegnerinnen insofern nicht wirklich verständlich, weil es nämlich offenbar so ist, dass die Projektgegnerinnen bzw. deren Rechtsvertreter an den von ihnen beanstandeten nächsten Tagen vielmehr nicht verhandeln wollen als nicht verhandeln können.

Soweit den PW erinnerlich, hat etwa Kollege Dr. List ursprünglich erklärt, dass ihm bzw. seiner Kanzlei eine Verhandlung am 06.02.2025 und 07.02.2025 möglich sei. Weiters haben es die PW so verstanden, dass einer Teilnahme von Kollegen Dr. Proksch an einer Verhandlung am 06.02.2025 und am 07.02.2025 nur die Wiener Semesterferien und offenbar seine Urlaubspläne entgegenstehen.

Ansonsten verweisen die PW darauf, was sie zu diesem Thema bereits ausgeführt haben.

GOTSCHY-RUSS: Zur Stellungnahme von Herrn Niederwimmer: Ich präzisiere das Wort „evident“ im Sinne von einleuchtend und glaubhaft und nachvollziehbar, jedenfalls nicht im Sinne von erwiesen, da ich diesbezüglich keine Recherchen durchgeführt habe. Ich habe die PW in der heutigen Verhandlung gebeten, ihre Aussage in der UVE diesbezüglich zu bestätigen. Die Notwendigkeit der Errichtung einer Starkstromleitung in dieser Region ist auch im Stromnetz Masterplan 2032 dokumentiert. Ich verweise auch auf die Aussagen des ASV DI Scharinger in seinem Teilgutachten.

ANGERER: Zum Thema Notwendigkeit verweisen wir zum wiederholten Male auf den FB Energiewirtschaft und unsere diesbezüglichen Erläuterungen im Rahmen der mündlichen Verhandlung.

Wortmeldung Hubert PAMMER:

HUPRICH: Herr Pammer wird aufgerufen, ist jedoch nicht mehr anwesend.

Wortmeldung NEULINGER:

HUPRICH: Herr Neulinger wird aufgerufen, ist jedoch nicht mehr anwesend.

Wortmeldung WAGNER:

HUPRICH: Herr Wagner wird aufgerufen, ist jedoch nicht mehr anwesend.

Um 18:38 Uhr erklärt der VERHANDLUNGSLEITER das Ermittlungsverfahren für den Fachbereich Raumplanung gemäß § 16 UVP-G 2000 iVm § 39 Abs. 3 AVG für geschlossen, da dieser entscheidungsreif erörtert wurde; dies mit dem Hinweis, dass es dem Verhandlungsleiter jederzeit freisteht das Ermittlungsverfahren auch wieder zu öffnen, falls es als notwendig erachtet wird.

17. Erörterung der Fachbereiche „Meteorologie, Klima und Klimawandelfolgen“

Gutachter für diesen Fachbereich ist ASV Mag. Stefan Oitzl.

Wortmeldung Dr. Judith PAMMER:

HUPRICH: Frau Dr. Pammer wird aufgerufen, ist jedoch nicht mehr anwesend.

Wortmeldung PYKA/PROKSCH:

HUPRICH: Dr. Proksch und Dr. Pyka werden aufgerufen, sind jedoch nicht mehr anwesend.

Wortmeldung LIST:

HUPRICH: Dr. List wird aufgerufen, ist jedoch nicht mehr anwesend.

Ausführungen des SV:

HUPRICH: Der ASV hat eine Stellungnahme zu den schriftlich vor der Verhandlung vorgelegten Einwendungen/Stellungnahmen vorbereitet, diese wird nun vorgetragen.

OITZL:

Stellungnahme zu OZ 207 und OZ 213

Die Einwände können unter folgenden Punkten zusammengefasst werden:

- Vorhabensbedingte Anfälligkeit gegenüber den Klimawandel
- Klimaänderung – Auswirkungen auf Windwurf (Waldschneise), Käferbefall, Widerstandsfähigkeit des Waldes
- CO₂-Bilanzierung aufgrund der Landnutzungsänderung

Vorhabensbedingte Anfälligkeit gegenüber den Klimawandel

Ausführungen dazu sind in den Projektunterlagen „Anhang zum Klima- und Energiekonzept: Klimawandelfolgen und Resilienz“ zu finden.

Bezüglich der Ausführungen zu den Klimaänderungen und deren Auswirkungen auf das Projekt möchte ich auf mein Gutachten verweisen. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass gemäß den Prognosen für den Klimawandel ist bis zum Ende des Jahrhunderts mit einem signifikanten Anstieg der Temperaturen und damit verbunden mit einem Anstieg der Hitzeperioden zu rechnen.

Die Zahl der Inversionslagen, welche teils mit Hochnebel einhergehen und somit prädestiniert für potenzielle Vereisung sind, nimmt ab. Im Zuge des Klimawandels nehmen voraussichtlich daher auch die Zahl der Tage mit Vereisungspotential ab.

Zukünftige Niederschlagstrends sind weniger eindeutig, da Niederschläge zeitlich und räumlich sehr variabel sind. Dennoch wird der Jahresniederschlag im Untersuchungsgebiet in den kommenden Jahrzehnten mit großer Wahrscheinlichkeit leicht zunehmen, insbesondere im Winter.

Hinsichtlich des Auftretens von Starkniederschlagsereignissen kann anhand der langjährigen Messreihen die Aussage getroffen werden, dass sich das Spektrum zu intensiveren Niederschlagsereignissen verschoben hat.

Schwere Gewitter sind kleinräumige und kurzlebige, aber potenziell stark schadensrelevante Wetterphänomene (Sturmböen, Hagel, Starkniederschläge). Aussagen über deren zukünftige Entwicklung sind noch mit gewissen Unsicherheiten verbunden. Einer stark vereinfachten Theorie zufolge könnten in Zukunft schwere Gewitter häufiger auftreten, weil eine wärmere Atmosphäre mehr Wasserdampf aufnehmen kann.

In Bezug auf die Auswirkungen des Klimawandels auf Sturmtiefs zeigen aktuelle Auswertungen, dass sich die Häufigkeiten dieser sich nach aktueller Datenlage in Mitteleuropa in Zukunft kaum ändern werden und sich deren Zugbahn tendenziell nach Norden verlagert.

Klimaänderung – Auswirkungen auf Windwurf (Waldschneise), Käferbefall, Widerstandsfähigkeit des Waldes

Durch die Veränderung des Bewuchses (vorrangig des Waldbestandes) entlang der Dienstbarkeitsstreifen von Freileitungen werden Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Strahlung und Windgeschwindigkeit im bodennahen Bereich beeinflusst. Bei einem geringen oder fehlenden Waldbestand verändert sich der Energieaustausch zwischen dem Boden und der nahen Luftschicht. Dies führt zu einer reduzierten Verdunstung, wodurch sich der Boden tagsüber stärker aufheizt und nachts aufgrund der stärkeren Ausstrahlung intensiver abkühlt.

Bäume wirken als natürliche Windbarrieren und beeinflussen die Windgeschwindigkeit. Es wird davon ausgegangen, dass die Windgeschwindigkeit entlang der Freileitung in den größeren Waldflächen zunehmen wird. Die Zunahme ist schlussendlich vom derzeitigen Bestand (Bestandeshöhe), den topographischen Gegebenheiten, der Exposition und dem nach Leitungsbau vorgesehenen Bewuchs auf der Leitungstrasse abhängig.

Im gegenständlichen Projekt sind keine relevanten Veränderungen des Geländes wie Dämme oder Einschnitte vorgesehen, die die Bestandsituation derart beeinflussen, dass merkliche mikroklimatische Auswirkungen möglich sind, wie zum Beispiel Änderung der lokalen Windverhältnisse oder thermisch bedingter Strömungen (Hangwinde, Kaltluftabflüsse, Bildung von Kaltluftseen).

Gemäß den Prognosen für den Klimawandel ist bis zum Ende des Jahrhunderts mit einem signifikanten Anstieg der Temperaturen und damit verbunden mit einem Anstieg der Hitze- und Trockenperioden und Verdunstung zu rechnen.

Gefahren für den Wald sind: Borkenkäfer, Windwurf, Schneebruch, Waldbrand, Muren. Inwieweit sich die Gefahren für den Wald aufgrund des Projektes verstärken können, kann ich nicht beurteilen.

CO2-Bilanzierung Aufgrund der Landnutzungsänderung

Bezüglich Klimaschutz und auch im Sinne des UVP-Gesetzes gilt das Ziel der Minimierung der Emissionen treibhauswirksamer Gase nach dem Stand der Technik, insbes. bei Vorhaben mit großen Treibhausgasemissionen oder energieintensiven Prozessen/Betriebsweisen.

Dem Projekt wurde ein detailliertes Klima- und Energiekonzept vorgelegt, in dem die CO₂-Bilanz auch hinsichtlich Landnutzungsänderungen dargelegt wurde. Die Bilanzierung der Treibhausgasemissionen ergibt, dass in der Betriebsphase rund 29,06 Tonnen CO₂ pro Jahr emittiert werden. Die aufgrund der Landnutzungsänderungen zusätzlich anfallenden CO₂-Emissionen von 6 t sind gering (entspricht ca. die jährliche CO₂-Emission eines PKWS).

HUPRICH: Wie sind die behaupteten Entweichungen von SF₆ von 0,5% pro Jahr zu beurteilen?

LEITNER: Wie in der Vorhabensbeschreibung, konkret in Kapitel 6.1.1.3. beschrieben ist, ist hinsichtlich eines möglichen SF₆-Leckverlustes ein eigenes Absaug- sowie Zuluftsystem geplant. Dadurch muss aus Projektwerbersicht von keinen nennenswerten SF₆-Emissionen im Leckagefall

ausgegangen werden. Zusätzlich sei an dieser Stelle auch auf den FB Sicherheitstechnik und Störfallbetrachtung, konkret Kapitel 3.4.3. verwiesen.

BAUMANN-STANZER: Da im Normalbetrieb kein SF6 freigesetzt wird und Emissionen durch die beschriebenen Maßnahmen für den Störfall unterbunden sind, kommt es zu keiner Freisetzung des klimarelevanten Gases SF6.

OITZL: Ich muss davon ausgehen, dass es zu keiner Freisetzung von SF6 kommt. Dies wurde oben bestätigt.

Um 19:10 Uhr erklärt der VERHANDLUNGSLEITER das Ermittlungsverfahren für den Fachbereich Meteorologie/Klima und Klimawandelfolgen gemäß § 16 UVP-G 2000 iVm § 39 Abs. 3 AVG für geschlossen, da dieser entscheidungsreif erörtert wurde.

18. Erörterung der Fachbereiche „Schalltechnik / Lärmschutz und Erschütterungen“

Gutachter für diesen Fachbereich ist ASV Ing. Roman Hirschrodt.

Wortmeldung LIST:

HUPRICH: Dr. List wird aufgerufen, ist jedoch nicht mehr anwesend.

Wortmeldung PYKA/PROKSCH:

HUPRICH: Dr. Proksch und Dr. Pyka werden aufgerufen, sind jedoch nicht mehr anwesend.

Ausführungen des SV:

HUPRICH: Der ASV hat eine Stellungnahme zu einer schriftlich vor der Verhandlung vorgelegten Stellungnahme (OZ 213.1) vorbereitet, diese wird nun vorgetragen.

HIRNSCHRODT:

Eingangs wird festgestellt, dass der Einwand betreffend „Schallquellen durch Wassertropfen“ unter dem Punkt „7. Forstwesen“ in der Stellungnahme OZ213.1, RZ 100b, enthalten ist. Da er die Schalltechnik betrifft, wird dennoch aus fachlicher Sicht wie folgt darauf eingegangen:

Es sind keine Feldstudien bekannt, dass Wassertropfen auf Hochspannungsleitungen einen wahrnehmbaren Summton mit 100 Hz verursachen. Auch ist nicht bekannt, dass mehrere dieser Wassertropfen winzige Lautsprecher bilden und das dabei erzeugte Summen so laut ist, dass das Geräusch auch aus größerer Entfernung hörbar sein kann. Im Zuge der langjährigen Erfahrungen als schalltechnischer Sachverständiger wurden derartige Geräusche im Bereich von Hochspannungsleitungen auch noch nie wahrgenommen. Ein derartiges Phänomen ist nach meiner Einschätzung nur hinsichtlich der Entstehung der Wassertropfen möglich, eine relevante Schallabstrahlung bzw. eine Wahrnehmbarkeit durch den Menschen am Boden kann dagegen ausgeschlossen werden. Denkbar sind derartige Wahrnehmungen unter Laborbedingungen, wenn ansonsten keine anderen maßgeblichen Umgebungsgeräusche die Umgebungssituation prägen. Dies wird damit begründet, dass für die Abstrahlung tiefer Frequenzen mit entsprechender Schalleistung große Abstrahlflächen erforderlich sind (vergleichbar mit Basslautsprechern). Ein Wassertropfen ist technisch gesehen nicht geeignet, relevante Schallpegel mit tiefen Frequenzen abstrahlen zu können. Außerdem würden die Wassertropfen durch die beschriebene Anregung mit 100 Hz von den Leiterseilen frühzeitig abgeschüttelt werden. Jedenfalls würde ein solches Phänomen nur kurzzeitig andauern, weil es spätestens durch das Herabfallen (beschleunigt durch die eigene Bewegung) bzw. die Verdunstung der Tropfen beendet wird. Um dazu weitere Aussagen treffen zu können, wäre die Studie notwendig, in der dieses Phänomen beschrieben und untersucht wurde.

Bekannt und auch wissenschaftlich in Feldversuchen nachgewiesen sind in diesem Zusammenhang Schallabstrahlungen durch hohe elektrische Feldstärken und der damit verbundenen Ionisation der umgebenden Luft rund um ein Leiterseil. Dieses Phänomen wird als Koronaentladung bezeichnet und wurde auch im gegenständlichen UVP- Verfahren behandelt und beurteilt. Es stellte sich heraus, dass die durch Koronaentladungen entstehenden Immissionen am Boden deutlich unterhalb der Hörschwelle des Menschen liegen und damit eine Wahrnehmbarkeit ausgeschlossen werden kann.

GRAVE: Aus Sicht des FB Schall ist dem nichts mehr hinzuzufügen.

HUPRICH: Auf der Rednerliste zum FB Umweltmedizin (Humanmedizin) wären Dr. List, Dr. Pyka bzw. Dr. Proksch und Prof. Maier eingetragen. Diese sind jedoch alle samt nicht anwesend.

EDTSTADLER: Zum Thema Schallemissionen/-immissionen konnten in den Einwendungen keine humanmedizinischen Fragestellungen erkannt werden. Zu den zuvor gemachten Feststellungen des schalltechnischen SV Ing. Hirschrodt wird aus humanmedizinischer Sicht festgestellt, dass sich zu den tieffrequenten Immissionen keine Ergänzungen ergeben (da fachfremd).

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu Schallimmissionen wurden sowohl für die Bauphase als auch für die Betriebsphase (inkl. Koronageräusche) im humanmedizinischen Gutachten bearbeitet. Dazu ergeben sich aufgrund der nunmehrigen schalltechnischen Feststellungen keine Ergänzungen oder Änderungen.

Um 19:28 Uhr erklärt der VERHANDLUNGSLEITER das Ermittlungsverfahren für den Fachbereich Schall, Lärmtechnik und Erschütterungen gemäß § 16 UVP-G 2000 iVm § 39 Abs. 3 AVG für geschlossen, da dieser entscheidungsreif erörtert wurde.

HUPRICH: Organisatorisch ist anzumerken, dass aufgrund personeller Verfügbarkeit am Freitag, 31.01.2025 jedenfalls die FB Bautechnik und Brandschutz sowie Luftreinhalte-technik und Humanmedizin ins Auge gefasst werden.

LEITNER: Wann werden die FB Luftfahrttechnik, Abfalltechnik, Verkehrstechnik, Natur- und Landschaftsschutz voraussichtlich behandelt? Die PW ersuchen um eine diesbezügliche Orientierung, da sie wie gesagt die Teilnahme der Fachgutachter organisieren müssen.

HUPRICH: Bis auf den FB Luftfahrttechnik werden voraussichtlich zunächst die technischen FB drankommen und erst dann der Natur- und Landschaftsschutz.

Ich vertage um 19:37 Uhr die Verhandlung auf Freitag, 31.01.2025, Beginn: 09.00 Uhr, Einlass: 08.30 Uhr, Amtsgebäude Hauserhof, Kärntnerstraße 10-12, 4020 Linz, Zugang über LDZ (Bahnhofplatz). Auf die vorhin genannten weiteren Verhandlungstage wird verwiesen.

Einleitung des Verhandlungsleiters:

Am 31.01.2025, um 09:00 Uhr, wird die Verhandlung, wie am 29.01.2025 angekündigt, fortgesetzt.

Der VERHANDLUNGSLEITER ersucht erneut alle Beteiligten um einen **sachlichen und fairen Umgang** miteinander und erinnert an die Möglichkeiten der sitzungspolizeilichen Maßnahmen wie Wortentzug, Verweis aus dem Verhandlungssaal und Ordnungsstrafen (§ 34 Abs. 2 AVG).

Außerdem erinnert er an das ausnahmslose **Verbot von Foto-, Video- und Tonaufnahmen** und dergleichen.

Wer sich noch nicht in die **Anwesenheitsliste** beim Eingang eingetragen hat, soll dies bitte noch nachholen.

Außerdem kann man sich noch die Liste (**Beil. IV**) eintragen, wenn man die **Verhandlungsschrift** gerne **zugestellt** haben möchte.

Die **Mittagspause** wird ungefähr um 12:30 Uhr herum stattfinden und ca. $\frac{3}{4}$ Stunde lang dauern. Bitte um rechtzeitige Rückkehr zur Verhandlung. Dabei sind die Sicherheitskontrollen zeitlich zu berücksichtigen.

Der heutige Verhandlungstag wird spätestens um 15:00 Uhr enden.

Das heutige Programm umfasst jedenfalls die Fachbereiche Bautechnik und Brandschutz sowie Luftreinhaltetechnik und Humanmedizin.

Ich halte fest, dass heute zu Beginn der Verhandlung bloß Behördenvertreter:innen, ASV, naSV sowie Vertreter:innen der Projektwerberinnen anwesend sind. Sofern betreffend die heutigen FB bereits vor der Verhandlung schriftliche Stellungnahmen eingebracht wurden, werden die SV ihre Beurteilungen auch dann präsentieren, wenn die betroffenen Einschreiter nicht anwesend sind; genauso wie es auch bisher gemacht wurde.

19. Erörterung der Fachbereiche „Bautechnik und Brandschutz“

Gutachter für diesen Fachbereich ist ASV DI (FH) Markus Theuermann.

Wortmeldung PYKA/PROKSCH:

HUPRICH: Dr. Pyka und Dr. Proksch werden aufgerufen, sind jedoch nicht anwesend.

Wortmeldung LIST:

HUPRICH: Dr. List wird aufgerufen, ist jedoch nicht anwesend.

Wortmeldung STIMMEDER:

HUPRICH: Dr. Stimmeder wird aufgerufen, ist jedoch nicht anwesend.

Gibt es seitens der PW noch Fragen zum FB Bautechnik und Brandschutz?

LEITNER: Nein.

Um 09:11 Uhr erklärt der VERHANDLUNGSLEITER das Ermittlungsverfahren für den Fachbereich Bautechnik und Brandschutz gemäß § 16 UVP-G 2000 iVm § 39 Abs. 3 AVG für geschlossen, da dieser entscheidungsreif erörtert wurde.

20. Erörterung des Fachbereichs „Luftreinhaltechnik“

Gutachter für diesen Fachbereich ist ASV Ing. Ferdinand Augl.

Wortmeldung LIST:

HUPRICH: Dr. List wird aufgerufen, ist jedoch nicht anwesend.

Wortmeldung PYKA/PROKSCH:

HUPRICH: Dr. Pyka und Dr. Proksch werden aufgerufen, sind jedoch nicht anwesend.

AUGL: In den Stellungnahmen zum zweiten Edikt waren keine Einwendungen bzw. offene Fragen mehr enthalten, welche den FB Luftreinhaltechnik betreffen würden.

HUPRICH: Gibt es fachliche Implikationen betreffend die Luftreinhaltung, was die Einwendungen von Gerhard Eggerstorfer in OZ 207, Kapitel 8.1 vom 31.12.2024 (Stellungnahme List Rechtsanwalts GmbH) anlangt – Stichwort Hubschraubereinsätze?

LEITNER: Bezüglich des Einwandes des Herrn Eggerstorfer betreffend der fehlenden Ersichtlichkeit der von einem möglichen Hubschraubereinsatz betroffenen Maststandorte sei auf das in den Einreichunterlagen enthaltene Erschließungskonzept Kapitel 5 verwiesen in dem in Tabelle 5-1 als potentiell von einem Hubschraubereinsatz betroffene Maststandorte die Maste mit den Nummern 28.01, 29.01, 167, 168.01, 169.01 und 170.01 genannt werden.

BAUMANN-STANZER: Wie im FB Luft und Klima Kapitel 6.1.4.1 bereits ausgeführt, sind aufgrund der kurzen Einsatzdauer durch Hubschrauber am jeweiligen Maststandort keine relevanten immissionsseitigen Auswirkungen durch Luftschadstoffe bei den nächsten Wohnhäusern zu erwarten. Der Hubschraubereinsatz erfolgt, sofern erforderlich, bei den genannten Maststandorten kurzzeitig für An- und Abtransport, es erfolgt keine Landung.

LEITNER: Zusätzlich sei darauf hingewiesen, dass wie in der Vorhabensbeschreibung im Kapitel 5.6.10 beschrieben, im Rahmen der Seilzugarbeiten ebenso Hubschrauber zum Einsatz kommen können.

AUGL: Aus fachlicher Sicht wird hinsichtlich des Einsatzes von Hubschraubern auf die Vorhabensbeschreibung verwiesen, wonach bei max. der Errichtung von 6 Masten ein solcher erforderlich sein wird. Der Einsatz von Hubschraubern kann naturgemäß immer nur kurzzeitig erfolgen. Durch die Quellcharakteristik von Hubschraubern mit einer extrem starken Verdünnung des Luftvolumens ist eine relevante Immissionsbelastung im Kurzzeitbereich eines Halbstundenmittelwertes (als kleinste zeitliche Beurteilungsgröße) auszuschließen.

HUPRICH: Wurden Lokalaugenscheine durchgeführt?

AUGL: Es wurden meinerseits keine Lokalaugenscheine durchgeführt. Aus fachlicher Sicht war die Durchführung von Lokalaugenscheinen nicht erforderlich.

HUPRICH: Zum Thema Kumulation, siehe auch Frage A.5 im Fragenkatalog: Wurde in den Einreichunterlagen der Untersuchungsrahmen richtig gewählt und wurde der IST-Zustand richtig abgebildet? Sind Vorhaben bekannt, deren potenziell kumulierenden Wirkungen nicht berücksichtigt wurden?

AUGL: Aus fachlicher Sicht wurde der Untersuchungsrahmen richtig gewählt, diesbezüglich wird auf die Beantwortung der Frage A.3 verwiesen. Der IST-Zustand wurde durch umfangreiche Erhebungen zur Vorbelastung aus Sicht der Luftreinhaltung richtig abgebildet. Die Emissionen durch Betriebsanlagen, Verkehr, Hausbrand etc. sind darin enthalten. Weitere Vorhaben, welche potenziell mit dem ggst. Vorhaben kumulieren könnten - dh. sich innerhalb des Untersuchungsraumes befinden bzw. auf diesen einwirken - sind nicht bekannt.

HUPRICH: Gibt es seitens der PW noch Fragen oder Stellungnahmen zum FB Luftreinhaltungstechnik?

LEITNER: Nein.

Um 09:58 Uhr erklärt der VERHANDLUNGSLEITER das Ermittlungsverfahren für den Fachbereich Luftreinhaltungstechnik gemäß § 16 UVP-G 2000 iVm § 39 Abs. 3 AVG für geschlossen, da dieser entscheidungsreif erörtert wurde.

21. Erörterung des Fachbereichs „Umweltmedizin (Humanmedizin)“

Gutachter für diesen Fachbereich ist naSV Dr. Thomas Edtstadler.

Wortmeldung LIST:

HUPRICH: Dr. List wird aufgerufen, ist jedoch nicht anwesend.

Wortmeldung PYKA/PROKSCH:

HUPRICH: Dr. Pyka und Dr. Proksch werden aufgerufen, sind jedoch nicht anwesend.

Wortmeldung MAIER:

HUPRICH: Prof. Dr. Maier wird aufgerufen, ist jedoch nicht anwesend.

Zu den schriftlichen Stellungnahmen zum 2. Edikt:

HUPRICH: Ich ersuche den naSV um Beurteilung der schriftlichen Stellungnahme von Dr. List, der das humanmedizinische Privatgutachten von Prof. Dr. Maier zugrunde liegt, sowie der Stellungnahme von Dr. Proksch.

EDTSTADLER:

Feststellungen zu Referenzwerten

In Österreich wurden für Netzstrom (50 Hz) 5000 V/m (elektrische Feldstärke) bzw. 200 μ T (magnetische Flussdichte) in die OVE-Richtlinie R 23-1 (2017) aufgenommen

Diese Werte sind die „offiziellen Grenzwerte“ (die ICNIRP¹ nennt sie „Referenzwerte“) für magnetische Felder, welche in vielen Ländern angewendet werden, - in manchen Ländern sind 100 μ T gültig.

In der Schweiz spricht man von Immissionsgrenzwerten. Die schweizerischen Immissionsgrenzwerte weichen von diesen Empfehlungen ab, weil sie sich auf die Stromdichten und damit die früheren ICNIRP-Werte stützen (ICNIRP, 1998), da sich mit ICNIRP 2010 der Grenzwert für die magnetische Flussdichte bei 50 Hz auf 200 μ T erhöht hat (ICNIRP, 2010). Die Grenzwerte in der Schweiz betragen für 50 Hz-Felder 5000 V/m bzw. 100 μ T.

In der Schweiz wurde zusätzlich ein so genannter „Vorsorgewert“ von 1 μ T definiert. Dieser schafft nach den Begründungen einen Sicherheitsabstand (mind. Faktor 100) zu anderen (z.B. o.a. ICNIRP) Referenzwerten um allfällige Forschungsergebnisse zum laufend beforschten Thema EMF vorsorglich zu berücksichtigen.

Ein Vorsorgewerte bedeutet in diesem Zusammenhang, dass bei Einhaltung desselben ein hohes Maß an Sicherheit erreicht wird, dass es nicht zu gesundheitlich nachteiligen Wirkungen kommt. Nachdem dieser Wert als Vorsorgenwert definiert ist, würde selbst eine Überschreitung nicht zwingend bedeuten, dass es zu nachteiligen gesundheitlichen Wirkungen kommt.

¹ ICNIRP: International Commission on Non-Ionizing Radiation Protection

In der Schweiz wird das Thema EMF durch wiederkehrende Bewertung von Forschungsergebnissen stringent verfolgt. Dazu sind von der *Schweizerischen Eidgenossenschaft, Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation, UVEK, Bundesamt für Energie BFE, Energieforschung Veröffentlichungen* verfügbar. Diese wurden in der Gutachtenserstellung des Gefertigten zum gegenständlichen Verfahren berücksichtigt. Auf diese wurde auch im von Herrn Univ. Prof. Dr. Maier verfassten Privatgutachten zum gegenständlichen Vorhaben, auch unter Verweis auf Veröffentlichungen der EMF ETZH CH, Bezug genommen.

Den weiterführenden Kapiteln der Internetseite der ETZH „Gesundheit“ / „Krebs“ / „Leukämie“ <https://www.emf.ethz.ch/de/emf-info/themen/gesundheit/krebs/leukaemie> ist zu entnehmen:

EMF ETZH CH – Forschungsstiftung Strom und Mobilkommunikation

Bei Leukämie handelt es sich um eine bösartige Erkrankung des Blutsystems („Blutkrebs“), bei der sich die weißen Blutkörperchen krankhaft und unkontrolliert vermehren). 2.5% aller Krebsneuerkrankungen sind Leukämien. Es werden verschiedene Leukämiearten unterschieden. Die akute lymphatische Form (ALL) kommt vergleichsweise häufig im Kindesalter vor. Die Ursachen von Leukämie sind noch nicht geklärt. Diskutiert werden auslösende Faktoren wie

- Chemikalien
- Ionisierende Strahlungen
- Verschiedene Viren
- Genetische Vorbelastungen

EMF als mögliche diskutierte Ursache scheint in dieser Auflistung nicht auf. Zum Einfluss von elektromagnetischer Felder wird weiter von der EZTH ausgeführt:

Seit 30 Jahren stehen niederfrequente Magnetfelder, wie sie von Anlagen der Stromversorgung und von elektrischen Geräten erzeugt werden, im Verdacht, das Leukämierisiko für Kinder zu erhöhen. In einigen epidemiologischen Studien wurde ein messbarer Zusammenhang zwischen Kinderleukämie und der Stärke von Magnetfeldern in Wohnungen in der Nähe von Hochspannungsleitungen gefunden. Diesen Studien zufolge besteht für Kinder möglicherweise bei einer langzeitigen (mehrjährigen) Exposition über einer kritischen Feldstärke (0,4 Mikrottesla) ein doppelt so hohes Risiko an Leukämie zu erkranken. Über einen allfälligen biologischen Wirkungsmechanismus ist nichts bekannt.

Bezüglich Leukämien und Lymphomen bei Erwachsenen sind die Befunde sowohl bei häuslicher als auch bei beruflicher Exposition uneinheitlich. In den neueren Studien scheinen die Risiken eher abgenommen zu haben. Die Studien welche Risikoerhöhungen ausweisen, sind heterogen bezüglich Tumorarten und Expositionserfassung. Insgesamt kann man von Verdachtsmomenten sprechen.

Aufgrund der gefundenen statistischen Zusammenhänge zwischen Hochspannungsleitungen und Leukämien - primär Kinderleukämie - und eines fehlenden Kausalnachweises hat die WHO niederfrequente Magnetfelder als "möglicherweise krebserregend" eingestuft. Man beachte dabei: viele im Alltag konsumierte oder anzutreffende Substanzen gehören in diese Kategorie. Einzelne Studien geben auch

Hinweise auf ein erhöhtes Risiko von Kinderleukämie in der Umgebung von Radio- und TV-Anlagen. Diese Hinweise sind jedoch spärlich und kontrovers und betreffen Einzelfälle von Anlagen. Systematische Untersuchungen an vielen Anlagen konnten bislang keinen Zusammenhang mit Kinderleukämie nachweisen. Dieser Befund gilt auch für den Mobilfunk. Zurzeit gibt es keine stichhaltigen Beweise, dass Handys oder Mobilfunkstationen ein Risikofaktor für Leukämie bei Kindern oder Erwachsenen sind.

Zur (weiteren historischen) Entwicklung der Datenlage zu den Auswirkungen von EMF ist folgendes festzustellen:

Frühe, als wissenschaftlich fundiert anzusehende Publikationen in der Schweiz gehen auf das Jahr 2008 zurück. Zu nennen ist hier die Publikation der Schweizerischen Eidgenossenschaft, *Niederfrequente Magnetfelder und Krebs, August 2008 (109 Seiten)*:

Diese kommt zu folgender

Gesamtbewertung

Die neuen epidemiologischen Studien fügen sich ins bisherige Bild ein. Die Evidenz für einen kausalen Zusammenhang zwischen der häuslichen Magnetfeldexposition durch Einrichtungen der Stromversorgung und dem Leukämierisiko von Kindern wird nach wie vor als begrenzt eingestuft. Die Hinweise auf einen allfälligen Zusammenhang beziehen sich auf einen Langzeitmittelwert der magnetischen Flussdichte von mehr als 0,3 bis 0,4 μT . Für alle übrigen Krebsarten und Expositionen ist die Evidenz unzureichend. Im Hinblick auf die Untersuchung von Langzeiteffekten müssen dringend Studien zur Erfassung der individuellen Magnetfeldbelastung aus allen Quellen durchgeführt werden.

Bei den tierexperimentellen Studien wird die Evidenz für eine tumorpromovierende Wirkung von Magnetfeldern als unzureichend eingestuft. Für eine direkte kanzerogene Wirkung des Magnetfeldes, ohne Co-Exposition mit anderen Kanzerogenen, gibt es keine Hinweise (Evidenz für Abwesenheit).

Aus den Zellstudien ergibt sich für die meisten untersuchten Endpunkte unzureichende Evidenz für einen Einfluss des Magnetfeldes. Ausnahmen bilden die Beeinflussung der Wachstumskontrolle in Tumorzellen sowie die Verstärkung der gentoxischen Wirkung von chemischen oder physikalischen Agenzien durch ein Magnetfeld. Für diese beiden Effekte liegt begrenzte Evidenz vor.

In Anwendung des Kriterienrasters der IARC folgt bei

> begrenzter Evidenz aus Humanstudien und

> unzureichender Evidenz aus Tierstudien

in der Regel eine Klassierung in die Kategorie 2B: „möglicherweise kanzerogen für Menschen“. Diese Klassierung stimmt mit derjenigen der IARC aus dem Jahr 2002 (IARC 2002) und der WHO (WHO 2007) überein. Die Ergebnisse der Zellstudien geben keinen Anlass, diese Klassierung zu verschärfen.

Die Klassierung von niederfrequenten Magnetfeldern als «möglicherweise kanzerogen für Menschen» begründet einen Verdacht, aber keinen Nachweis einer kanzerogenen Wirkung. Es handelt sich im Evidenzschema der IARC um die schwächste Stufe für einen positiven Zusammenhang, schwächer als «wahrscheinlich kanzerogen für Menschen» und deutlich schwächer als «kanzerogen für Menschen».

Weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit stellen die in diesem Bericht beurteilten wissenschaftlichen Studien eine ausreichende Basis dar, um die Immissionsgrenzwerte der NISV zu verschärfen. Diese sind aufgrund ausreichend belegter Wirkungszusammenhänge, nicht auf Verdacht hin festzulegen. Hingegen besteht durchaus Anlass, im Sinne der Vorsorge die Exposition gegenüber niederfrequenten Magnetfeldern zu verringern.

Die Erfassung der Belastung ist in Bevölkerungsstudien schwierig, weil niederfrequente Magnetfelder in unserer heutigen Umwelt überall vorkommen. Zudem verändert sich die Belastung sowohl in der häuslichen Umgebung als auch am Arbeitsplatz laufend. In weiteren Studien zu Auswirkungen auf die Gesundheit müsste die individuelle Magnetfeldbelastung im Beruf und am Wohnort erfasst werden, am besten in Langzeitmessungen über mehrere Tage oder Wochen. Auch über die durchschnittliche Belastung der Bevölkerung an verschiedenen Aufenthaltsorten ist zu wenig bekannt. Hier wäre ein Forschungsschwerpunkt zu setzen.

Im Bereich der Zellstudien wäre es primär wünschenswert, wenn die Forschung die Frage nach gentoxischen und insbesondere mutagenen Effekten im Zusammenhang mit niederfrequenten Magnetfeldern in verschiedenen Zelltypen und unter verschiedenen Expositionsbedingungen klären könnte, da die Tumorbildung genetische Veränderungen bei Zellen voraussetzt.

Die Fortführung der Beobachtung und Analyse der Datenlage erfolgt durch die Publikation der *Schweizerischen Eidgenossenschaft, Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation, UVEK, Bundesamt für Energie BFE Energieforschung, Statusbericht 2022, EMF von Stromtechnologien, Fachliteratur-Monitoring² (204 Seiten).*

Diese kommt zu folgender

Zusammenfassung

Dieser Bericht stellt wissenschaftliche Literatur zu niederfrequenten elektromagnetischen Feldern (NFEMF; insbesondere 50/60 Hz und 16.7 Hz) zusammen und ist eine Aktualisierung des letztmals 2017 erschienenen Syntheseberichtes. Im Zentrum stehen biologische und gesundheitliche Wirkungen. Daneben kommen auch der sozialwissenschaftliche Forschungsstand zu Wahrnehmungs-, Kommunikations- und Akzeptanzfragen sowie ausgewählte Fragen im Bereich der elektromagnetischen Verträglichkeit (EMV) einiger neuerer, niederfrequenter Technologien zur Sprache. Weiter widmet sich der Bericht Fragen der Expositionserfassung und der im Alltag und am Arbeitsplatz anzutreffenden niederfrequenten Expositionen. Eingeleitet wird der Bericht mit einer Übersicht über Quellen von NF-EMF der Stromversorgung und von ausgewählten Stromanwendungen. Bezüglich möglicher gesundheitlicher Auswirkungen werden zunächst die im Bericht von 2017 aufgeführten Publikationen erwähnt und dann die seither erschienene, neuere Literatur bis Mitte 2022 kommentiert. Es handelt sich dabei schwerpunktmässig um epidemiologische Studien zu kindlicher Leukämie sowie anderen Krebsarten, neurodegenerativen Erkrankungen, Fruchtbarkeit, Schwangerschaft und Geburt, sowie um experimentelle Humanstudien zu einigen anderen ausgewählten Effekten. Auch elektromagnetische

Hypersensibilität wird behandelt. Fast alle Studien beziehen sich auf Magnetfeldexpositionen. Elektrische Felder wie man sie im Alltag antrifft, sind gesundheitlich gesehen, vergleichsweise unproblematisch.

Experimentelle Studien mit Zellen oder Tiermodellen dienen als Ergänzung der Befunde aus Humanstudien und der Untersuchung von möglichen Wirkmechanismen. Diese werden hier nur punktuell beschrieben und beschränken sich im Wesentlichen auf den Zeitraum von 2017 bis Mitte 2022. Hinsichtlich biologisch-gesundheitlicher und sozialwissenschaftlicher Forschung wird in einem eigenen Abschnitt jeweils der sich aus dem aktuellen Wissensstand ergebende Forschungsbedarf dargestellt.

Insgesamt zeigt die Literaturanalyse, dass die Wissenschaft in den letzten Jahren keine grösseren gesundheitlichen Risiken identifiziert hat, dass aber in mehreren Bereichen Forschungsbedarf besteht, insbesondere auch bezüglich Wirkmechanismen. Ziel muss es sein, mit besseren Daten heute noch nicht klar beurteilbare Risiken robuster einschätzen zu können. Forschungsbedarf besteht weiterhin auch für die Abschätzung der Exposition der Bevölkerung im Zusammenhang mit neuen Technologien und für die sozialwissenschaftliche Forschung, etwa im Zusammenhang mit Akzeptanzfragen. Diese Einschätzungen haben sich gegenüber dem Bericht von 2017 nicht wesentlich verändert.

Auf der home-page der ETZH wird weiters Bezug auf die Veröffentlichung *Recent Research on EMF and Health Risk, Eighteenth report from SSM's Scientific Council on Electromagnetic Fields, 2023*³ Swedish Radiation Safty Authority genommen, der zu entnehmen ist:

Results

This report reviews studies on electromagnetic fields (EMF) and health risks, published from January 2022 up to and including December 2022. The report is the eighteenth in a series of annual scientific reviews, which consecutively discusses and assesses relevant new studies and put these in the context of available information.

The report covers different areas of EMF (static, low frequency, intermediate and radio frequency fields) and different types of studies such as biological, human and epidemiological studies. The result will be a gradually developing health risk assessment of exposure to EMF.

No new established causal relationships between EMF exposure and health risk have been identified.

The studies presented in this report do not resolve whether the consistently observed association between ELF magnetic field (ELF-MF) exposure and childhood leukaemia in epidemiology is causal or not.

Übersetzung: [Ergebnisse: Dieser Bericht überprüft Studien zu elektromagnetischen Feldern (EMF) und Gesundheitsrisiken, die von Januar 2022 bis einschließlich Dezember 2022 veröffentlicht wurden. Der Bericht ist der achtzehnte in einer Reihe jährlicher wissenschaftlicher Übersichten, die neue relevante Studien nacheinander diskutiert und bewertet und diese im Kontext der verfügbaren Informationen einordnet. Der Bericht deckt

³ https://www.emf.ethz.ch/fileadmin/redaktion/public/downloads/4_wissen/externes_material/2024-18-recent-research-on-emf-and-health-risk.pdf

verschiedene Bereiche der EMF ab (statische Felder, niederfrequente Felder, mittelfrequente und Hochfrequenzfelder) sowie verschiedene Studienschwerpunkte, wie biologische, humane und epidemiologische Studien. Das Ergebnis wird eine sich schrittweise entwickelnde Gesundheitsrisikobewertung der EMF-Exposition sein.

Es wurden keine neuen kausalen Zusammenhänge zwischen EMF-Exposition und Gesundheitsrisiken identifiziert. Die in diesem Bericht vorgestellten Studien klären nicht, ob die konstant beobachtete Assoziation zwischen der Exposition gegenüber ELF-Magnetfeldern (ELF-MF) und Leukämie im Kindesalter in der Epidemiologie kausal ist oder nicht.]

Zur Relevanz wird weiter ausgeführt:

Relevance

The results of the research review give no reason to change any reference levels or recommendations in the field. However, the observations of biological effects in animals due to weak radio wave exposure clearly show the importance of maintaining the Swedish Environmental Code precautionary thinking.

Übersetzung: [Relevanz: Die Ergebnisse der Forschungsübersicht geben keinen Anlass, Referenzwerte oder Empfehlungen in diesem Bereich zu ändern. Die Beobachtungen biologischer Effekte bei Tieren aufgrund schwacher Funkwellenexposition zeigen jedoch deutlich die Bedeutung, das Vorsorgedenken (Prinzip zur Vorsorge, Fokus auf Vorsorgemaßnahmen) des schwedischen Umweltrechts beizubehalten.

No new findings that clearly change the suspicion of a causal link between weak low-frequency magnetic fields and childhood leukaemia have emerged in the report. The Swedish authorities' recommendation to generally limit exposure to low frequency magnetic fields due to the observed increased incidence of childhood leukaemia close to power lines remains unchanged.

Übersetzung: [Es sind im Report keine neuen Erkenntnisse aufgetaucht, die den Verdacht auf einen kausalen Zusammenhang zwischen schwachen niederfrequenten Magnetfeldern und Leukämie im Kindesalter eindeutig verändern. Die Empfehlung der schwedischen Behörden, die Exposition gegenüber niederfrequenten Magnetfeldern aufgrund der beobachteten erhöhten Inzidenz von Leukämie im Kindesalter in der Nähe von Stromleitungen allgemein zu begrenzen, bleibt unverändert.]

Dazu ist anzumerken, dass in Schweden als Grenzwert / Referenzwerte für das elektrische (50 Hz Feld 5 kV/m) und für das 50 Hz Magnetfeld 100 (µT) anzugeben sind.(Quelle: *Rechtliche Regelungen und Grenzwerte für den Bereich der niederfrequenten Felder im europäischen Vergleich*⁴)

Zusammenfassung:

Aus diesen umfassenden und ständig aktualisierten Publikationen sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die aus fachlicher Sicht eine Verschärfung der Beurteilungsprämissen oder ein Abweichen von den in der NISV ("Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung"

⁴ https://www.bfs.de/DE/themen/emf/netzausbau/schutz/grenzwerte-europa/grenzwerte-europa_node.html

(NISV) Beurteilungskriterien (siehe o.a. Kapitel Referenzwerte: „Grenzwert“ 100 µT; „Vorsorgewert“ 1 µT) oder strengere Kriterien empfehlen.

Die für die Beurteilung der gegenständlich vorhabensbedingten höchsten Magnetfeldexpositionen in den nächstgelegenen Wohnobjekten betragen gemäß elektrotechnischem Gutachten 0,2µT. Damit wird der Schweizer Vorsorgewert von 1 µT eingehalten.

Das Privatgutachten von Hrn. Univ.Prof. Dr. Maier nimmt keinen Bezug zu den ausgewiesenen Magnetfeldexpositionen von 0,2 µT.

Zum meinem im gegenständlichen Verfahren erstellten humanmedizinischen Gutachten ist festzustellen, dass für den Schluss, dass es durch die vorhabensbedingten EMF-Exposition nicht zu erheblichen Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen kommt, meine Beurteilung nicht vordergründig auf den Werte von 200 µT nach OVE-Richtlinie R 23-1 (2017) abgestellt wurde, sondern im Besonderen auch der Schweizer Vorsorgewert hergezogen wurde.

Aus den genannten Gründen bleiben die Feststellungen in meinem Gutachten vollinhaltlich aufrecht.

HUPRICH: Ich ersuche den naSV um Beurteilung der Stellungnahme von Herrn Kamberger

EDTSTADLER:

Herr Kamberger führt eine Parkinson-Erkrankung ins Treffen. Dazu ist festzustellen:

Zu **Neurodegenerative Erkrankungen, M. Parkinson**, führt die oben zit. Publikation, die **Seite 108 ff./von 204 aus:**

4.3.3.4 Andere neurodegenerative Erkrankungen

Bezüglich Parkinson liegen mehrere Studien zu beruflicher Exposition vor. In den zwei Arbeiten zu neurodegenerativen Erkrankungen bei Elektrizitätsangestellten in U.K. fanden (Sorahan & Kheifets, 2007) sowie (Sorahan & Mohammed, 2014) keine Belege für erhöhte Parkinson-Sterblichkeit aufgrund von Magnetfeldexpositionen. In der zweiten Studie zeigten sich in einzelnen Expositionskategorien erhöhte Risiken, insgesamt aber sind die Autoren der Meinung, dass die Daten nicht als Hinweise auf einen kausalen Zusammenhang gedeutet werden können. Auch in der Schweizer Studie von (Roosli et al., 2007b) gab es unter den besonders exponierten Lokführern keine Auffälligkeit, und dasselbe gilt für die ebenfalls besonders exponierten Schweizer in den Studien von (Stampfer, 2009) und EMF von Stromtechnologien (Kenborg et al., 2012). Eine spitalbasierte Fall-Kontroll-Studie mit über 400 Fällen, die sowohl berufliche als auch häusliche Exposition (Gebrauch von elektrischen Geräten und Maschinen) sowie die Rolle von elektrischen Schlägen untersucht (van der Mark et al., 2015), fand keine positiven Zusammenhänge.

Im Gegensatz dazu haben (Brouwer et al., 2015) in einer Detailuntersuchung der prospektiven dänischen Kohorte einen Einfluss beruflicher Magnetfeldexposition auf das Parkinson-Risiko berechnet. Allerdings sind die Fallzahlen tief und die Autoren mahnen zur vorsichtigen Interpretation, weil es keinen Dosis-Wirkungsmuster gibt.

Eine Metaanalyse von 11 Studien zu beruflich Exponierten (Huss, Koeman, et al., 2015) fand kein erhöhtes Risiko (OR = 1.05; 0.98-1.13).

Bei den zwei bevölkerungsbasierten Studien von (Huss et al., 2009) und (Frei et al., 2013) zeigten sich ebenfalls keine erhöhten Risiken. Dasselbe gilt für (van der Mark et al., 2015),

die in einer spitalbasierten Fall-Kontroll-Studie den möglichen Zusammenhang zwischen Parkinson und der kombinierten beruflichen und privaten Exposition untersuchten. Sie stellten keinen Einfluss fest.

Zusammenfassend ergibt sich, dass aus diesen Angaben keine Aspekte ersichtlich sind, die auf einen Kausalzusammenhang (Ursache) zu einer Parkinsonerkrankung durch die vorhabensbedingten Expositionen hindeuten.

Ausdrücklich wird festgehalten, dass damit die schwierigen, durch diese oder andere Erkrankungen beeinträchtigten Lebensumstände sowie das schwere persönliche Schicksal von erkrankten Personen nicht in Frage gestellt werden sollen.

HUPRICH: Wurden Lokalaugenscheine durchgeführt?

EDTSTADLER:

Durch die aus den Projektunterlagen bekannte Trassenführung und die daraus resultierenden Abstände zu den bewohnten Objekten wurde ersichtlich, dass durch einen Lokalaugenschein kein zusätzlicher Erkenntnisgewinn gewesen wäre, sodass darauf verzichtet wurde. Ungeachtet dessen ist festzustellen, dass die durch das Projektvorhaben durchörterten Gebiete aus privaten Aktivitäten dem Gefertigten wohlbekannt sind.

HUPRICH: Zum Thema Kumulation, siehe auch Frage A.5 im Fragenkatalog: Wurde in den Einreichunterlagen der Untersuchungsrahmen richtig gewählt und wurde der IST-Zustand richtig abgebildet? Sind Vorhaben bekannt, deren potenziell kumulierenden Wirkungen nicht berücksichtigt wurden?

EDTSTADLER:

Es wird auf die Beantwortungen im Fragenkatalog verwiesen.

HUPRICH:

Ergeben sich humanmedizinische Implikationen aus den heutigen Ausführungen im Fachbereich Luftreinhaltetechnik?

EDTSTADLER:

Nein.

HUPRICH:

Gibt es seitens der PW noch Fragen oder Stellungnahmen zum FB Umweltmedizin (Humanmedizin)?

LEITNER:

Nein.

Um 11:16 Uhr erklärt der VERHANDLUNGSLEITER das Ermittlungsverfahren für den Fachbereich Umweltmedizin (Humanmedizin) gemäß § 16 UVP-G 2000 iVm § 39 Abs. 3 AVG für geschlossen, da dieser entscheidungsreif erörtert wurde.

HUPRICH:

Das Programm für heute wurde entsprechend der Verfügbarkeit der behördlichen SV um 11:22 Uhr abgeschlossen.

Für die nächsten beiden Verhandlungstage (06. und 07.02.2025) sieht das Programm voraussichtlich wie folgt aus:

Donnerstag, 06.02.2025: Abfalltechnik, Luftfahrttechnik, Verkehrstechnik, Natur- und Landschaftsschutz, je nach Verhandlungsverlauf ggf. abschließende Stellungnahme.

Freitag, 07.02.2025: Fortsetzung der am Donnerstag noch nicht abgeschlossenen Themen.

LEITNER: Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass unser FB-Ersteller für Pflanzen und deren Lebensräume, Dr. Philipp Sengl, aufgrund einer beruflichen Veränderung lediglich am Freitag, den 07.02.2025 an der mündlichen Verhandlung teilnehmen kann.

HUPRICH:

Ich vertage um 11:31 Uhr die Verhandlung auf Donnerstag, 06.02.2025, Beginn: 09.00 Uhr, Einlass: 08.30 Uhr, Amtsgebäude Hauserhof, Kärntnerstraße 10-12, 4020 Linz, Zugang über LDZ (Bahnhofplatz). Auf den vorhin genannten weiteren Verhandlungsgang wird verwiesen.

Ferner wird auf die gesetzlichen Möglichkeiten zur Unterbrechung sowie weiteren Vertagung der Verhandlung hingewiesen.

Verhandlungstag 10 – Donnerstag, 06.02.2025

Einleitung des Verhandlungsleiters:

Am 06.02.2025, um 09:02 Uhr, wird die Verhandlung, wie am 31.01.2025 angekündigt, fortgesetzt.

Der VERHANDLUNGSLEITER ersucht erneut alle Beteiligten um einen **sachlichen und fairen Umgang** miteinander und erinnert an die Möglichkeiten der sitzungspolizeilichen Maßnahmen wie Wortentzug, Verweis aus dem Verhandlungssaal und Ordnungsstrafen (§ 34 Abs. 2 AVG).

Außerdem erinnert er an das ausnahmslose **Verbot von Foto-, Video- und Tonaufnahmen** und dergleichen.

Wer sich noch nicht in die **Anwesenheitsliste** beim Eingang eingetragen hat, soll dies bitte noch nachholen.

Außerdem kann man sich noch die Liste (**Beil. IV**) eintragen, wenn man die **Verhandlungsschrift** gerne **zugestellt** haben möchte.

Die **Mittagspause** wird ungefähr um 12:30 Uhr herum stattfinden und ca. 1 Stunde lang dauern. Bitte um rechtzeitige Rückkehr zur Verhandlung. Dabei sind die Sicherheitskontrollen zeitlich zu berücksichtigen.

Der heutige Verhandlungstag wird spätestens um 19:00 Uhr enden.

Das heutige Programm umfasst Abfalltechnik, Luftfahrttechnik, Verkehrstechnik, Natur- und Landschaftsschutz, je nach Verhandlungsverlauf ggf. abschließende Stellungnahmen.

Herr Moritz Oberländer übergibt eine Vertretungsvollmacht für die List Rechtsanwalts GmbH (Beilage 19).

Es ergeht folgende Verfahrensordnung: Den schriftlich eingebrachten Vertagungsanträgen wird nicht stattgegeben und die Verhandlung wird heute und morgen fortgesetzt.

NUßBAUMER: Wir beantragen die Übermittlung der nämlichen Vertagungsanträge im Wege der Akteneinsicht.

Wortmeldung OBERLÄNDER:

OBERLÄNDER: Ich habe eine Stellungnahme vorbereitet und trage diese nun mündlich vor.

Die Stellungnahme wird als Beilage 20 zur Verhandlungsschrift genommen.

HUPRICH: Im Anschluss an die Wiedergabe der Stellungnahme und Vorlage an mich verlässt Herr Oberländer um 09:12 Uhr die mündliche Verhandlung.

Ich halte fest, dass nunmehr bloß Behördenvertreter:innen, ASV, naSV sowie Vertreter:innen der Projektwerberinnen anwesend sind. Sofern betreffend die heutigen FB bereits vor der Verhandlung schriftliche Stellungnahmen eingebracht wurden, werden die SV ihre Beurteilungen auch dann präsentieren, wenn die betroffenen Einschreiter nicht anwesend sind; genauso wie es auch bisher gemacht wurde.

NUßBAUMER: Die Projektwerberinnen nehmen zur Kenntnis, dass die List Rechtsanwalts GmbH bei der heutigen Verhandlung anwesend war und somit an dieser teilgenommen hat. Auch dies beweist, dass die List Rechtsanwalts GmbH und die von ihnen vertretenen Einschreiter sehr wohl Kenntnis davon hatten und haben, dass, wann und wo heute und morgen die mündliche Verhandlung im gegenständlichen Verfahren stattfindet. Es verwundert auch nicht, weil die UVP-Behörde im Beisein der Projektgegner und ihrer Rechtsvertreter zuletzt ordnungsgemäß eine Vertagung der mündlichen Verhandlung – gestützt auf § 43 Abs. 2 AVG – vorgenommen hat. Demgemäß war auch eine weitere gesonderte Ladung an die Projektgegner und deren Rechtsvertreter nicht erforderlich. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass – weil es sich um ein Großverfahren handelt – eine solche Ladung nur im Ediktalwege möglich gewesen wäre, was nicht nur eine zwar den Projektgegnern entgegenkommende, aber nicht zu rechtfertigende weitere Verzögerung des Verfahrens und außerdem für die PW inakzeptable Kosten verursacht hätte.

Wie dem auch sei, die List Rechtsanwalts GmbH und die von ihnen vertretenen Projektgegner haben sich nach Ansicht der PW mit der Teilnahme an der heutigen Verhandlung zumindest zu Beginn und vor allem mit der ausdrücklichen Abgabe einer Stellungnahme auf das gegenständliche weitere Verfahren bzw. auf die heutige Verhandlung eingelassen, sodass allfällige der von ihnen beanstandeten Verfahrens-, vor allem Ladungsmängel jedenfalls geheilt sind. Dass der Vertreter der List Rechtsanwalts GmbH die mündliche Verhandlung nach Abgabe der Stellungnahme wieder verlassen hat, ist dessen bzw. deren freie Entscheidung, tut all dem Gesagten allerdings keinen Abbruch.

HUPRICH: Ergänzend weise ich auf die behördliche Information über die Vertagung der mündlichen Verhandlung auf 31.01., 06. und 07.02.2025 hin, die auf der Internetseite der Behörde (Service – Amtstafel – Kundmachungen – UVP) am 30.01.2025 veröffentlicht wurde.

22. Erörterung des Fachbereichs „Abfalltechnik“

Gutachterin für diesen Fachbereich ist ASV DI Isolde Hagenauer.

Wortmeldung LIST:

HUPRICH: Dr. List wird aufgerufen, er bzw. sein Vertreter sind jedoch nicht (mehr) anwesend.

Wortmeldung PYKA/PROKSCH:

HUPRICH: Dr. Pyka und Dr. Proksch werden aufgerufen, sind jedoch nicht anwesend.

Wortmeldung STIMMEDER:

HUPRICH: Dr. Stimmeder wird aufgerufen, ist jedoch nicht anwesend.

Die vor der mündlichen Verhandlung eingebrachten Stellungnahmen der Projektgegner betrafen nicht den Fachbereich Abfalltechnik.

Gibt es seitens der PW noch Fragen zum FB Abfalltechnik?

NUßBAUMER: Die PW haben innerhalb der von der UVP-Behörde im Zuge der Verfahrensstrukturierung gesetzten Frist eine schriftliche Stellungnahme zur zusammenfassenden Bewertung und den entsprechenden Teilgutachten und hier vor allem zu den von der UVP-Behörde beigezogenen Sachverständigen erstatteten Vorschlägen für Nebenbestimmungen eingebracht. Aus gegebenem Anlass ersuchen die PW um Mitteilung, wie seitens der UVP-Behörde mit dem diesbezüglichen Vorbringen der PW verfahren wird.

HUPRICH: Die Behörde wird dieses Vorbringen der PW bezüglich der Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen nach der mündlichen Verhandlung fachlich und rechtlich prüfen und die Parteien über die Ergebnisse in Kenntnis setzen.

HAGENAUER: Ich möchte folgende Passage meines Teilgutachtens auf Seite 6 (Befund) richtigstellen, insofern dass die für den Abtransport vorgesehene Aushubmenge 44.461 Tonnen beträgt. Es hat sich dabei um ein Missverständnis meinerseits gehandelt. Die korrekte Zahl (44.461 t) findet sich im UVE- Fachbereich Abfallwirtschaft, Tabelle 5.1-5 und Tabelle 5.1-7 und ergibt sich auch aus der Vorhabensbeschreibung gemäß Tabelle 5-13, 5-14 und Kapitel 6.1.5.

Um 09:56 Uhr erklärt der VERHANDLUNGSLEITER das Ermittlungsverfahren für den Fachbereich Abfalltechnik gemäß § 16 UVP-G 2000 iVm § 39 Abs. 3 AVG für geschlossen, da dieser entscheidungsreif erörtert wurde.

23. Erörterung des Fachbereichs „Luftfahrttechnik“

Gutachter für diesen Fachbereich ist ASV Ing. Reinhard Waibl.

Wortmeldung LIST:

HUPRICH: Dr. List wird aufgerufen, er bzw. sein Vertreter sind jedoch nicht (mehr) anwesend.

Wortmeldung PYKA/PROKSCH:

HUPRICH: Dr. Pyka und Dr. Proksch werden aufgerufen, sind jedoch nicht anwesend.

Ergibt sich aus den schriftlichen Stellungnahmen Ergänzungsbedarf in Hinblick auf die Luftfahrttechnik?

WAIBL: Aus den Stellungnahmen ergibt sich kein Ergänzungsbedarf in Hinblick auf die Luftfahrttechnik oder Flugsicherheit.

Zur Stellungnahme der PW zu meinen Auflagenvorschlägen sei vorweg angemerkt: Von der Anzahl der Kugeln auf den Seilen werden wir aus luftfahrttechnischer Sicht nicht abweichen. Die rot-weiß-roten Kennzeichnungen auf den Masten 159 und 160 sind aus unserer Sicht nach wie vor notwendig. Die Luftwarnkugeln mit einem Durchmesser von mind. 90cm auf den Masten 16.01, 17.01, 28.01, 29.01, 46 und 47.02 gemäß Auflagenvorschlag 9. werden nochmals geprüft.

LEITNER: Seitens der PW gibt es abgesehen vom bereits vor der mündlichen Verhandlung schriftlich eingebrachten Einwand derzeit keine weiteren zu erörternden Themen betreffend den FB Luftfahrttechnik.

HUPRICH:

Um 10:44 Uhr erklärt der VERHANDLUNGSLEITER das Ermittlungsverfahren für den Fachbereich Luftfahrttechnik gemäß § 16 UVP-G 2000 iVm § 39 Abs. 3 AVG für geschlossen, da dieser entscheidungsreif erörtert wurde. Ich verweise jedoch auf die Bestimmung des § 39 Abs. 4 letzter Satz AVG.

Die Verhandlung wird um 10:44 Uhr für eine kurze Pause unterbrochen.

Um 11.15 Uhr wird die mündliche Verhandlung fortgesetzt.

24. Erörterung des Fachbereichs „Verkehrstechnik“

Gutachter für diesen Fachbereich ist ASV Ing. Christian Maurer.

HUPRICH: Aus dem Teilgutachten Verkehrstechnik hat sich ergeben, dass gewisse Aspekte straßenbautechnische Implikationen haben, weshalb die Behörde den ASV DI Schwingenschuh beauftragt hat, sich aus straßenbautechnischer Sicht mit diesen Fragen zu befassen. Der ASV wird nun ersucht, seine Stellungnahme zu präsentieren.

Die Stellungnahme wird erläutert und als Beilage 21 zur Verhandlungsschrift genommen.

SCHWINGENSCHUH: Ich gebe meine Stellungnahme (Beilage 21) zu Protokoll.

Wortmeldung LIST:

HUPRICH: Dr. List wird aufgerufen, er bzw. sein Vertreter sind jedoch nicht (mehr) anwesend.

Wortmeldung PYKA/PROKSCH:

HUPRICH: Dr. Pyka und Dr. Proksch werden aufgerufen, sind jedoch nicht anwesend.

Wortmeldung LANG:

HUPRICH: Ing. Lang wird aufgerufen, er ist jedoch nicht anwesend.

Die vor der mündlichen Verhandlung eingebrachten Stellungnahmen der Projektgegner betrafen nicht den Fachbereich Verkehrstechnik.

MAURER: Ich möchte den von mir formulierten Auflagenvorschlag 1. dahingehend ergänzen, als dass zB beim UW Langbruck sowie den temporären Baulagern bei der jeweiligen Zufahrt ein ausreichender Stauraum außerhalb einer öffentlichen Straße vorhanden sein muss, wenn das jeweilige Betriebsareal durch ein Tor oder Schrankenanlage abgesperrt ist. Damit wird bezweckt, dass Fahrzeuge die öffentliche Straße räumen können und es andernfalls zu keiner Beeinträchtigung der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs auf der öffentlichen Straße kommt.

HUPRICH:

Gibt es seitens der PW noch Fragen zur Verkehrstechnik oder zur Stellungnahme von DI Schwingenschuh?

LEITNER: Nein. Die Konkretisierung des Auflagenvorschlags 1. durch den SV wird durch die PW zustimmend zur Kenntnis genommen.

Um 12.00 Uhr erklärt der VERHANDLUNGSLEITER das Ermittlungsverfahren für den Fachbereich Verkehrstechnik gemäß § 16 UVP-G 2000 iVm § 39 Abs. 3 AVG für geschlossen, da dieser entscheidungsreif erörtert wurde.

Die mündliche Verhandlung wird um 12.00 Uhr für eine Mittagspause bis 13.05 Uhr unterbrochen.

Um 13:20 Uhr wird die Verhandlung fortgesetzt.

25. Fortsetzung Erörterung der Fachbereiche „Natur- und Landschaftsschutz“

Es wird fortgesetzt mit dem Fachbereich Natur- und Landschaftsschutz, mit welchem am Verhandlungstag 4 (16.01.2025) begonnen wurde und welcher am Verhandlungstag 5 (17.01.2025) fortgesetzt, aber nicht abgeschlossen wurde.

NUßBAUMER: Ich habe eine Stellungnahme vorbereitet, welche in elektronischer Form übergeben wird und vorgetragen wird:

Die Projektwerberinnen möchten im Hinblick darauf, dass heute bereits der 10. Verhandlungstag abgehalten wird, iZm mit dem noch immer nicht geschlossenen FB Natur- und Landschaftsschutz auf die (RED III-)Richtlinie (EU) 2023/24131 und den diese umsetzenden Va. Abschnitt „Beschleunigung des Ausbaus von Erneuerbare-Energie-Anlagen“ des Oö. NSchG 2001 hinweisen.

Die verfahrensgegenständlichen elektrischen Leitungsanlagen, dh die beiden 110 kV-Leitungen und das Umspannwerk sind Teil eines bzw des öffentlichen Netzes, an die bzw das natürlich auch in bedeutendem Ausmaß Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie angeschlossen werden können, angeschlossen werden sollen und auch angeschlossen werden.

Ungeachtet dessen, dass nochmals betont sei, dass nach Ansicht der Projektwerberinnen kein „faktisches“ Vogelschutz-Gebiet und/oder FFH-Gebiet berührt wird, wäre bzw ist daher, selbst wenn dem so wäre, gem § 34a Abs 2 Oö. NSchG 2001 für die Zwecke des Art. 6 Abs. 4 und des Art. 16 Abs. 1 lit. c der FFH-Richtlinie und des Art. 9 Abs. 1 lit. a der Vogelschutz-Richtlinie davon auszugehen, dass das gegenständliche Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dient.

Dies umso mehr, als es keine und schon gar keine eindeutigen Beweise gibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat, die nicht abgemildert oder ausgeglichen werden können.

Da auch alle erforderlichen Minderungsmaßnahmen getroffen werden, würden gemäß § 34a Abs 3 Oö. NSchG 2001 selbst Tötungen oder Störungen der gemäß Art. 12 Abs. 1 der FFH-Richtlinie und Art. 5 der Vogelschutz-Richtlinie geschützten Arten, die es aus Sicht der Projektwerberinnen nicht gibt, nicht als absichtlich gelten.

Was den Wunsch der Projektgegnerinnen nach einem weiteren fachgutachterlichen Vorbringen durch die von ihnen beigezogenen Privatsachverständigen im Rahmen der mündlichen Verhandlung anbelangt, sei erneut auf § 14 UVP-G 2000 hingewiesen.

Im Sinne der bereits zitierten Erläuterungen zur UVP-Novelle BGBl. I Nr. 26/2023 (1901 BlgNR XXVII. GP) soll § 14 UVP-G 2000 dem Abhilfe schaffen, „dass oftmals umfangreiche Ergänzungen von Vorbringen kurz vor oder bei der mündlichen Verhandlung vorgenommen werden und dadurch auch die Dauer der Verfahren erhöht wird, wenn Sachverständige erst in oder nach der mündlichen Verhandlung umfangreiche Stellungnahmen beurteilen müssen. Negative Auswirkungen hat dies auch auf die Verfahrensdauer in vielen Verfahren, die etwa für die Erreichung der Klimaschutzziele von Bedeutung sind [...]“, zu denen ja auch das gegenständliche Verfahren gehört.

Die Behörde soll die „Möglichkeit erhalten, das Verfahren für alle Beteiligten mittels Fristen besser zu strukturieren, damit insbesondere Sachverständige einerseits effizienter mit vollständigen Unterlagen seitens der Projektwerber/innen und andererseits besser mit weiteren Vorbringen der Verfahrensparteien arbeiten können.“

Ziel ist, dass „die Verhandlung strukturiert geplant und durchgeführt werden kann“.

Einerseits weil wie vor allem iZm dem von den Projektgegnerinnen geforderten „Erdkabel“ im gegenständlichen Verfahren stundenlang Dinge diskutiert wurden, die nicht verfahrensgegenständlich sind, und andererseits aber auch vor diesem Hintergrund erweist sich daher nicht nur ein großer Teil des von den Projektgegnerinnen bisher in der mündlichen Verhandlung erstatteten Vorbringens, sondern – neben den diversen Dokumenten, die sie noch nachträglich vorlegen bzw zu Protokoll geben wollten, und dem zuletzt noch gestellten Antrag auf Durchführung eines Lokalaugenschein – auch eine Befragung der Privatsachverständigen der Projektgegnerinnen in der mündlichen Verhandlung in Wirklichkeit als unzulässig; deshalb sprechen sich die Projektwerberinnen daher vorsorglich auch gegen eine bzw die Zulassung eines diesbezüglichen weiteren bzw ergänzenden (Privat-)Sachverständigenbeweises aus.

Die im gegenständlichen Verfahren seitens der UVP-Behörde erfolgte Fristsetzung nach § 14 Abs 1 UVP-G 2000 gilt nach dem klaren und eindeutigen Gesetzeswortlaut auch für alle Beweisanträge.

Der jeweilige (Privat-)Sachverständige ist zwar *per se* kein Beweismittel, allerdings ist das, was er inhaltlich vorträgt, im Ergebnis ein Gutachten bzw eine fachgutachterliche Stellungnahme bzw Replik und somit ein entsprechendes Beweismittel, bzw soll es das sein.

Dass die von den Projektgegnerinnen iSd der vorgenommenen Verfahrensstrukturierung fristgerecht vorgelegten schriftlichen Stellungnahmen ihrer Privat-Gutachter zu behandeln sind, steht für die Projektwerberinnen außer Frage.

Ergänzende bzw weitere fachgutachterliche Ausführungen sind aber nach Ansicht der Projektwerberinnen gemäß § 14 UVP-G 2000 unzulässig, noch dazu weil die Projektgegnerinnen – soweit für die Projektwerberinnen überblickbar – in ihren Schriftsätzen nicht einmal entsprechende Beweisanträge, dh Anträge auf Einräumung der Möglichkeit zur Erstattung weiterer mündlicher fachgutachtlicher Stellungnahmen und Ausführungen in der mündlichen Verhandlung gestellt haben.

Dass aus Sicht der Projektwerberinnen die Einräumung einer derartigen Möglichkeit zur Erstattung von (ergänzenden) Privatgutachten in der mündlichen Verhandlung unzulässig wäre bzw ist, weil sie dem klaren und eindeutigen Willen des Gesetzgebers zuwiderläuft, sei nur am Rande bemerkt.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die Projektwerberinnen den von ihnen beigezogenen Fachbeitragersteller Mag. Martin Pollheimer beauftragt haben, jene Bereiche einzugrenzen, die die Projektgegnerinnen im Sinne der Ausführungen der von ihnen beigezogenen Herren Mag. Schmalzer und Dr. Zwicker als mögliches „faktisches“ Vogelschutzgebiet (zu Unrecht) zur Diskussion stellen. Die Projektgegnerinnen selbst haben ja diesbezüglich bisher – auch hier entgegen der sie treffenden Mitwirkungs- bzw. Verfahrensförderungspflicht – keine Konkretisierung bzw keine flächenmäßige Einschränkung vorgenommen.

Der entsprechende, von Herrn Mag. Pollheimer erstellte Plan wird hiermit vorgelegt und von diesem dann noch erläutert.

Dieser Plan bzw der Umstand, dass die Projektgenerinnen einfach so einmal das „halbe“ Mühlviertel unter „Vogelschutzgebiets-Verdacht“ stellen, beweist, dass auch dieses Vorbringen der Projektgegnerinnen nur darauf abzielt, das Verfahren zu verzögern, und erweist sich daher nach Ansicht der Projektwerberinnen auch dieses Vorbringen als missbräuchlich und somit unzulässig.

HUPRICH: Der angesprochene Plan wird als Beilage 22 zur Verhandlungsschrift genommen.

POLLHEIMER: Für die Ausweisung von (faktischen) Vogelschutzgebieten bedarf es der Anwendung konkreter Kriterien. Solche finden sich zB. in BirdLife Österreich Important Bird Areas (IBA). Die Projektgegnerinnen konnten kein konkretes Kriterium benennen, nach welchem ein Vogelschutzgebiet auszuweisen wäre. Sie begründen ein solches mit einer Sammlung von Einzelnachweisen von Vogelarten im näheren, vor allem aber auch im weiteren Umfeld der geplanten Leitung. Dieses unwissenschaftliche Vorgehen führt bei einer konkreten Anwendung zu einer unsinnigen und fälschlichen Abgrenzung eines solchen Gebiets, wie ich in der vorliegenden Kartenabbildung (Beilage 22) dargestellt haben. Dieser Karte liegen die von den Projektgegnerinnen vorgelegten Einzelnachweise von Vögeln zugrunde. Die möglichen Außengrenzen eines solchen Gebiets wurden durch die Pufferung der Nachweispunkte um eine von den Projektgegnerinnen behauptete relevante Entfernung zur Leitungstrasse ermittelt.

Zusammenfassend kann daher gesagt werden, dass sich aus den von den Projektgegnerinnen vorgelegten Gutachten bzw. den dortigen Angaben weder ein (faktisches) Vogelschutzgebiet ableiten lässt, noch erkennbar ist, wo ein solches überhaupt sein könnte.

Hinsichtlich eines Beschwerdeverfahrens der EU-Kommission gegen Österreich bezüglich Defiziten bei der Ausweisung von Vogelschutzgebieten (VVV Nr. 99/2115 Mahnschreiben vom 23.10.2001) verweise ich auf eine Studie von Mag. Dr. Reinhard Lentner vom Amt der Tiroler Landesregierung Abteilung Umweltschutz vom Mai 2003. In dieser Studie wurde das IBA Böhmerwald nicht als eines der zahlen- und flächenmäßig bestgeeigneten Gebiete für die Ausweisung eines Vogelschutzgebietes kategorisiert. Aus meiner Sicht hat sich die Datenlage seitdem nicht dahingehend verändert, dass die Aussage Dr. Lentner zu revidieren wäre.

HUPRICH:

Sind diese Ausführungen plausibel, Hr. SV DI Locher?

LOCHER: Den Ausführungen von Mag. Pollheimer kann beigeplichtet werden.

Ergänzend wird angemerkt: Es liegt in der Natur der Sache, dass in einem bedeutenden Durchzugsgebiet viele verschiedenen Vogelarten gesichtet werden. Relevant für die Ausweisung eines Vogelschutzgebiets sind jedoch wesentliche Vorkommen von Anhang-I-Arten im Gebiet oder von bedeutenden Rastplätzen solcher Arten. Beides ist trotz der Ausführungen von Mag. Schmalzer nicht gegeben.

Wenn es sich beim Projektraum um ein bestgeeignetes Gebiet handeln würde, hätte es bereits vor Jahren diesbezügliche Erhebungen zur Grundlagenschaffung für ein Schutzgebiet seitens des Landes Oö. gegeben, oder es wäre zumindest eine entsprechende IBA von BirdLife ausgewiesen worden. Beides ist nicht der Fall. Abschließend wird der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass auch kein entsprechendes Vertragsverletzungsverfahren gegen das Land OÖ läuft.

HUPRICH:

Ich ersuche nun um Präsentation bzw. Darlegung der Vorschläge für jene Nebenbestimmungen, die noch zu vervollständigen oder diskussionsbedürftig sind.

LOCHER:

Nebenbestimmungen betreffend die 110-kV-Starkstromfreileitung der Netz Oberösterreich GmbH:

(1), (2), (3), (4), (5), (6), (7), (8), (9), (12), (13), (14), (15), (16), (19), (20)

Nebenbestimmungen betreffend die 110-kV-Starkstromfreileitung der LINZ NETZ GmbH:

(1), (2), (3), (4), (5), (6), (10), (11), (12), (13), (15), (19), (20)

Nebenbestimmungen betreffend das 110/30-kV-Umspannwerk „UW Langbruck“ (entsprechend den dem jeweiligen Projektwerber zugehörigen Vorhabensbestandteilen):

(1), (17), (18), (20)

- (1) Zur Sicherstellung der fachgerechten Ausführung der projektgemäß vorgesehenen Verminderungsmaßnahmen, Schutzmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen, ist eine fachlich versierte ökologische Bauaufsicht zu bestellen, welche die projektintegralen Maßnahmen während der Bauarbeiten sowie die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen zu begleiten hat. Die ökologische Bauaufsicht hat während der Bauarbeiten zumindest alle sechs Monate der zuständigen Behörde beim Land Oberösterreich schriftlich Bericht über die Umsetzung und Einhaltung der jeweiligen diesbezüglichen Maßnahmen und über allfällig auftretende Schwierigkeiten Bericht zu erstatten.

- (2) Konkretisierung: Individuenschutz Fledermäuse

Für jeden nachweislich von Fledermäusen besiedelten Baum, der im Zuge der Bauarbeiten entfernt werden muss, sind drei „seminatürliche Fledermaushöhlen“ im Umfeld (maximal 1000 m Entfernung) anzubringen. Die Anzahl von mindestens 15 Ersatzquartieren pro Gruppe bleibt davon unberührt.

POLLHEIMER: Es bestehen keine Einwände gegen Punkt 2.

LOCHER:

- (3) Konkretisierung: Versteckplätze-Totholzhaufen (Maßnahme Ti_bau_03)

Für jeden Maststandort, an welchem Schlägerungs- bzw. Rodungsmaßnahmen erforderlich sind, ist vor Beginn der Bauarbeiten an dessen Standort zumindest ein Totholz- bzw.

Asthaufen als Versteckplatz für Kleintiere im unmittelbaren Bauumfeld (Radius 20 m um die Außengrenze des Baufeldes) zu errichten. Dafür ist bevorzugt das anfallende Material zu verwenden. Die genaue Situierung und Größe sind von der ökologischen Bauaufsicht festzulegen.

Darüber hinaus sind entlang von Waldtrassen zumindest alle 100 m Totholz- und Asthaufen im Randbereich der Trasse anzulegen. Dafür ist bevorzugt das anfallende Material zu verwenden. Die genaue Situierung und Größe sind von der ökologischen Bauaufsicht festzulegen.

Barbara LEITNER: Es bestehen keine Einwände gegen Punkt 3.

LOCHER:

(4) Konkretisierung: Versteckplätze-Steinhaufen (Maßnahme Ti_bau_04)

An jedem Maststandort, der sich am Rand von Waldflächen oder anderen Gehölzstrukturen befindet, ist vor Beginn der Bauarbeiten an dessen Standort zumindest ein Steinhaufen als Versteckplatz für Kleintiere (insbesondere Amphibien und Reptilien) im unmittelbaren Bauumfeld (Radius 20 m um die Außengrenze des Baufeldes) zu errichten. Die Mindestgröße beträgt 1,5 x 1,5 x 1,0 m (l x b x h). Die genaue Situierung und Größe sind von der ökologischen Bauaufsicht festzulegen.

Barbara LEITNER: Es bestehen keine Einwände gegen Punkt 4.

LOCHER:

(5) Konkretisierung: ökologische Baustellenbeleuchtung (Ti_bau_05)

In ökologisch sensiblen Bereichen und in den Waldtrassenbereichen darf nur in Ausnahmefällen nach 22 Uhr der Baustellenbereich ausgeleuchtet werden. Die ökologisch sensiblen Bereiche umfassen sämtliche Waldbereiche, Gewässerquerungsbereiche, sonstige Feuchtbereiche und magere und trockene (Wiesen-)Standorte. Die Ausnahmefälle sind zu dokumentieren. Während der herbstlichen Hauptzugphase (Vogelzug betreffend) in den Monaten September und Oktober ist eine Beleuchtung abseits von Siedlungsgebieten nach 22 Uhr nicht zulässig.

Die Lenkung des Lichts ist auf die tatsächlichen Arbeitsbereiche zu konzentrieren, Streulicht ist zu vermeiden. Daher sind in ökologisch sensiblen Bereichen nicht nur streulicharme Leuchtkörper heranzuziehen, es sind zusätzlich Abschirmblenden bei den Leuchtkörpern anzubringen. Beleuchtung von Brut- und Schlafplätzen soll damit vermieden werden.

Es sind Leuchtmittel ausgestattet mit LED-Technologie einzusetzen. Eine Farbtemperatur von 3.000 K darf nicht überschritten werden, möglichst UV-frei (ein sehr geringer Blaulichtanteil) sein. Wichtig ist, dass die Oberflächentemperatur auf 60 °C zu begrenzen ist.

POLLHEIMER und Barbara LEITNER: Es bestehen keine Einwände gegen Punkt 5.

LOCHER:

(6) Konkretisierung: ökologisch orientierter Bauzeitplan – Wurzelstockentfernung (Maßnahme Ti_Bau_06)

In Ergänzung zur Maßnahme Ti_Bau_06 wird festgelegt, dass von einem Wurzelstock erst ab einem Gehölzdurchmesser von mehr als 15 cm zu sprechen ist. Bei mehrstämmigen Gehölzen (zB Haselsträuchern) gilt diese Festlegung, wenn einer der Stämme diese Dicke überschreitet.

Barbara LEITNER: Es bestehen keine Einwände gegen Punkt 6.

LOCHER:

(7) Keine Wegverbindung zwischen Mast 29.01 und 30.01

Aufgrund der besonderen landschaftlichen und ökologischen Qualität der Biotope 348 und 4080 sowie der absehbar schweren und teilweise nicht reversiblen Eingriffe bei der Errichtung des Erschließungsweges hat der geplante Zufahrtsweg zwischen den Masten 29.01 und 30.01 zu entfallen. Es ist eine alternative Zufahrtsmöglichkeit zu Mast 29.01 außerhalb der angeführten Flächen zu schaffen.

LEITNER: Ich verweise auf die Stellungnahme vom 30.12.2024.

HUPRICH: Mit Blick auf welchen Fachbereich wurde diese Auflage formuliert?

LOCHER: Primär Landschaftsbild; schützenswert ist hier insbesondere die Felsformation.

HUPRICH: Die PW veranschaulichen den konkreten betroffenen Bereich durch Fotos und Einsicht ins Google Maps.

SCHÖPPL: Bei der Zufahrt zum Mast Nr. 29 wird der in der Natur bereits jetzt ersichtliche Bringungsweg genutzt. Die bestehende Felsformation wird nicht verändert.

HUPRICH: Frage an den SV: Ist die Auflage daher obsolet oder abzuändern?

LOCHER: Die Nutzung einer bestehenden Zuwegung zu den Masten 29 und 30 wurde von den PW schlüssig dargestellt. Bei Verwendung dieser Trasse ist von keinen maßgeblichen landschaftlichen Beeinträchtigungen auszugehen. Dennoch sollte auf die in dem Bereich vorkommenden Felsformationen besondere Bedacht genommen werden. Es wird daher folgender neuer Text für die Nebenbestimmung 7 vorgeschlagen:

(7) Wegverbindung zwischen Mast Nr. 29.01 und 30.01 sowie Baufeld Mast 30.01

Bei der Errichtung von Mast 30.01 sowie der Wegverbindung zwischen Mast 29.01 und 30.01 ist den in diesem Bereich vorhandenen ansichtswirksamen oberirdischen Felsformationen auszuweichen und diese sind auch aus dem Baufeld auszusparen. Dies ist von der ökologischen Bauaufsicht zu dokumentieren.

LEITNER: Es bestehen keine Einwände gegen den neu formulierten Punkt 7.

LOCHER:

(8) Keine Wegverbindung zwischen Mast 63.01 und 64.01

Aufgrund der besonderen ökologischen Qualität der Biotope 770 und 771 hat der geplante Zufahrtsweg zwischen den Masten 63.01 und 64.01 zu entfallen. Es ist eine alternative Zufahrtsmöglichkeit zu Mast 63.01 außerhalb der angeführten Flächen zu schaffen. In diesem Bereich ist zudem laut Planunterlagen eine permanente Zufahrt von Osten geplant.

LEITNER: Punkt 8 wurde von den PW bereits in ihrer Stellungnahme vom 30.12.2024 akzeptiert.

LOCHER:

(9) Empfehlung: Verschiebung von Mast 57.02

Aufgrund der leicht vermeidbaren Eingriffe in den unmittelbaren Randbereich eines Fließgewässers und den damit verbundenen inadäquaten Begleitmaßnahmen sollte zum ursprünglichen Maststandort 57.01 zurückgekehrt werden.

HUPRICH: Welcher konkrete Fachbereich ist Grundlage dieses Auflagenpunkts?

LOCHER: Ökologie.

HUPRICH: Die Diskussion dazu wird später fortgesetzt.

(10) Empfehlung: Verschiebung von Mast 182.02

Aufgrund der leicht vermeidbaren Beeinträchtigung der Biotop 1449 und 4442 und der damit verbundenen aufwändigen Amphibienschutzmaßnahmen in diesem Bereich sollte der Mast 182 nach Norden in den Bereich von Biotop 1432 verschoben werden.

HUPRICH: Die Diskussion zu diesem Punkt wird später fortgesetzt.

(11) Empfehlung: Änderung der Trasse bei Oberhirschbach auf die ursprüngliche Variante

Aufgrund der starken Auswirkungen auf den Erholungswert sowie die Biotop 2598, 2626 und 4483 sollte zur ursprünglichen Nord-Trasse zwischen den Masten 169.01 und 178.01 zurückgekehrt werden.

HUPRICH: Die Diskussion dazu wird später fortgesetzt.

LOCHER:

Neue Vorschläge für Nebenbestimmungen:

(12) Umsetzung des Monitorings der Wirksamkeit der Vogelschutzmaßnahmen: Das in der Verhandlung genau beschriebene und zum Projektinhalt erklärte Monitoring ist insbesondere auch an Tagen mit widrigen Bedingungen (Nebel, Regen, Sturm) durchzuführen.

HUPRICH: Dieser Auflagenvorschlag wurde schon am vierten Verhandlungstag diskutiert. Die PW haben die dort beschriebenen Maßnahmen zum Projektinhalt erklärt.

LOCHER:

(13) Aussetzung der Maßnahme Ti_Be_01

Während der Betriebsphase sind keine Schnittguthaufen an den Maststandorten anzulegen. Mäh- und Schnittgut von nicht holzigem Material ist nach den Mäharbeiten zu entfernen.

LEITNER: Punkt 13 wird akzeptiert.

LOCHER:

(14) Zusätzliche Schutzmaßnahmen für Waldvögel

Zum Schutz dämmerungsaktiver Waldvögel sind an den Waldstrecken im Schallenberg (Mast 62.01-72.01) und Brunwald (Mast 77-102.02) zusätzlich zum Erdseil auch die äußeren Leiterseile mit FireFly-Vogelmarkern zu markieren.

LEITNER: Punkt 14 wird akzeptiert.

LOCHER: Außerdem werden Nebenbestimmungen zu folgenden Themen aus fachlicher Sicht als sinnvoll angesehen, sollten aber später an passender Stelle behandelt werden, weil sie im Zusammenhang mit Vorbringen aus den Stellungnahmen stehen:

- (15) Schutzmaßnahmen für geschützte Hügelbauende Waldameisen
- (16) Vorschlag: Reduktion der Erschließungswege im Brunwald
- (17) Konkretisierung Bepflanzungsmaßnahmen UW Langbruck (PF-UW)
- (18) Eingrünung UW Langbruck
- (19) Ausweitung der Bauzeitbeschränkung auf weitere Bodenbrüter
- (20) Änderungen in der Detailplanung

HUPRICH: Die weiteren Nebenbestimmungsvorschläge 15 – 20 und 9 – 11 werden später, an passender Stelle inhaltlich behandelt.

Wortmeldung WAGNER ALOIS:

HUPRICH: Herr Wagner Alois wird aufgerufen, er ist jedoch nicht anwesend.

Wortmeldung OÖ. UMWELTANWALTSCHAFT:

HUPRICH: Die Oö. Umweltschutzbehörde bzw. allfällige Vertreter werden aufgerufen, es ist jedoch niemand von der Oö. Umweltschutzbehörde anwesend.

Wortmeldung PYKA/PROKSCH:

HUPRICH: Dr. Pyka und Dr. Proksch werden aufgerufen, sind jedoch nicht anwesend.

Wortmeldung REVERTERA:

HUPRICH: Herr Revertera wird aufgerufen, er ist jedoch nicht anwesend.

Wortmeldung PÖTSCHER:

HUPRICH: Herr Pötscher wird aufgerufen, er ist jedoch nicht anwesend.

Wortmeldung ZWICKER:

HUPRICH: Herr Dr. Zwicker wird aufgerufen, er ist jedoch nicht anwesend.

Wortmeldung NADLER:

HUPRICH: Herr Mag. Nadler wird aufgerufen, er ist jedoch nicht anwesend.

Wortmeldung LIST:

HUPRICH: Dr. List wird aufgerufen, er bzw. sein Vertreter sind jedoch nicht (mehr) anwesend.

Wortmeldung SCHMALZER:

HUPRICH: Herr Mag. Schmalzer wird aufgerufen, er ist jedoch nicht anwesend.

Wortmeldung WAGNER STEFAN:

HUPRICH: Herr Wagner Stefan wird aufgerufen, er ist jedoch nicht anwesend.

Wortmeldung STIMMEDER:

HUPRICH: Herr Dr. Stimmeder wird aufgerufen, er ist jedoch nicht anwesend.

Wortmeldung PAMMER:

HUPRICH: Herr Pammer wird aufgerufen, er ist jedoch nicht anwesend.

Zu den schriftlich eingebrachten Stellungnahmen vor der Verhandlung:

HUPRICH: Die vom ASV für Luftfahrttechnik geforderte Anzahl an Luftfahrtwarnkugeln sowie Tageskennzeichnungen der Maste haben auch Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Der ASV für Natur- und Landschaftsschutz wird ersucht, dies zu beurteilen. Der FB Luftfahrttechnik wird daher wiedereröffnet (§ 39 Abs. 4 letzter Satz AVG).

WAIBL: Die Anzahl der Warnkugeln auf den Erdseilen kann aus luftfahrttechnischer Sicht nicht reduziert werden. Die Tageskennzeichnungen auf den Masten Nr. 159 und 160 (rot weiß roter Warnanstrich) sowie auf Mast Nr. 158 und 161 (Warnkugeln) sind aus luftfahrttechnischer Sicht ebenfalls unbedingt notwendig.

Auf den sonstigen Masten gemäß Auflagenpunkt 9. wurden Warnkugeln vorgesehen, diese sind jedoch aus luftfahrttechnischer Sicht nicht unbedingt notwendig. Diese sind fachlich nicht unbedingt erforderlich, jedoch im Sinne der Sicherheit der Luftfahrt förderlich.

HUPRICH: ASV Locher, bitte um Beurteilung der Aspekte Mastanstrich, Warnkugeln auf Masten und erhöhte Anzahl an Warnkugeln auf den Erdseilen.

LOCHER:

Zu den Auflagenvorschlägen des FB Luftfahrttechnik wird aus fachlicher Sicht des Landschaftsschutzes Folgendes angemerkt:

HUPRICH: Die Anmerkungen des DI Locher werden kursiv dargestellt.

LOCHER:

Luftwarnkugeln

- (1) Im Spannungsfeld zwischen Mast Nr.: 16.01 und Mast Nr.: 17.01, Überspannung eines Geländeeinschnittes sowie der Großen Mühl, mit einer Spannungsfeldlänge von ca. 351 m, sind auf dem obersten Seil, ausgehend von einem der vorgenannten Masten, insgesamt acht Luftwarnkugeln mit einem Durchmesser von 60 cm in der Farbe Luftfahrtonorange (Reinorange RAL 2004) in einem gleichmäßigen Abstand zueinander (von Mast zu Kugelmittelpunkt sowie in weiterer Folge von Kugelmittelpunkt zu Kugelmittelpunkt von ca. 39 m) anzubringen.

Diese Markierung wurde bereits im UVE-FB Landschaft angeführt und auch in meinem Gutachten für den Landschaftsraum 41.2 thematisiert. Eine nunmehr nochmals engere Markierung führt zu einer weiteren Intensivierung des Eingriffs, der aber keine Auswirkungen auf die Erheblichkeit haben wird. (Sensibilität hoch; Intensität mäßig -> hoch; Erheblichkeit bleibt hoch).

- (2) Im Spannungsfeld zwischen Mast Nr.: 28.01 und Mast Nr.: 29.01, Überspannung eines Geländeeinschnittes, mit einer Spannungsfeldlänge von ca. 468 m, sind auf dem obersten Seil, ausgehend von einem der vorgenannten Masten, insgesamt 11 Luftwarnkugeln mit einem Durchmesser von 60 cm in der Farbe Luftfahrtonorange (Reinorange RAL 2004) in einem gleichmäßigen Abstand zueinander (von Mast zu Kugelmittelpunkt sowie in weiterer Folge von Kugelmittelpunkt zu Kugelmittelpunkt von ca. 39 m) anzubringen.

In diesem Bereich waren laut UVE-FB bisher keine Markierungen vorgesehen. Es handelt sich um ein sehr weites Spannungsfeld (über 100 m länger als die Überspannung der Mühl). Die Hauptblickrichtung von der Umgebung der L 1512 im Norden würde durch diese Markierung deutlich stärker beeinträchtigt werden, als es ansonsten der Fall wäre.

Diese Maßnahme betrifft LR 30.5.

- (3) Im Spannungsfeld zwischen Mast Nr.: 46 und Mast Nr.: 47.02, Überspannung eines Geländeeinschnittes, mit einer Spannungsfeldlänge ca. 521 m, sind auf dem obersten Seil, ausgehend von einem der vorgenannten Masten, insgesamt 12 Luftwarnkugeln mit einem Durchmesser von 60 cm in der Farbe Luftfahrorange (Reinorange RAL 2004) in einem gleichmäßigen Abstand zueinander (von Mast zu Kugelmittelpunkt sowie in weiterer Folge von Kugelmittelpunkt zu Kugelmittelpunkt von ca. 40 m) anzubringen.

Diese Markierung wurde bereits im UVE-FB Landschaft angeführt. Eine nunmehr engere Markierung (laut FB 4 Kugeln, laut Auflagenvorschlag 12) führt zu einer weiteren Intensivierung des Eingriffs.

Diese Maßnahme betrifft LR 30.5.

- (4) Im Spannungsfeld zwischen Mast Nr.: 152.01 und Mast Nr.: 153.01, Überspannung der Landesstraßen B38 mit einer Spannungsfeldlänge von ca. 329 m, sind auf dem obersten Seil, ausgehend vom Mast Nr.: 152.01, insgesamt drei Luftwarnkugeln mit einem Durchmesser von 60 cm in der Farbe Luftfahrorange (Reinorange RAL 2004) in einem gleichmäßigen Abstand zueinander (vom Mast 152.01 zum Kugelmittelpunkt sowie in weiterer Folge von Kugelmittelpunkt zu Kugelmittelpunkt von ca. 30 m) anzubringen.

Diese Markierung wurde bereits im UVE-FB Landschaft angeführt. Die Anbringung von Luftwarnkugeln ist bereits in der fachlichen Einschätzung berücksichtigt.

- (5) Im Spannungsfeld zwischen Mast Nr.: 158 und Mast Nr.: 159, seitliche Übergangsfläche des Flugplatzes Freistadt, mit einer Spannungsfeldlänge von ca. 236 m, sind auf dem obersten Seil, ausgehend vom Mast Nr.: 159, insgesamt drei Luftwarnkugeln mit einem Durchmesser von 60 cm in der Farbe Luftfahrorange (Reinorange RAL 2004) in einem gleichmäßigen Abstand zueinander (von Mast Nr.: 159 zu Kugelmittelpunkt sowie in weitere Folge von Kugelmittelpunkt zu Kugelmittelpunkt von ca. 30 m) anzubringen.

In diesem Bereich waren laut UVE-FB bisher keine Markierungen vorgesehen. Da es sich um einen landschaftlich exponierteren Bereich handelt als zwischen den Masten 159 und 161 ist hier auch von einer Erhöhung der Eingriffsintensität auszugehen.

Diese Maßnahme betrifft LR 16.4.

- (6) Im Spannungsfeld zwischen Mast Nr.: 159 und Mast Nr.: 160, östlicher Anflugsektor des Flugplatzes Freistadt, mit einer Spannungsfeldlänge von ca. 118 m, sind auf dem obersten Seil, ausgehend von einem der vorgenannten Masten, insgesamt drei Luftwarnkugeln mit einem Durchmesser von 60 cm in der Farbe Luftfahrorange (Reinorange RAL 2004), in einem gleichmäßigen Abstand zueinander (von Mast zu Kugelmittelpunkt sowie in weiterer Folge von Kugelmittelpunkt zu Kugelmittelpunkt von ca. 30 m) anzubringen.

Diese Markierung wurde bereits im UVE-FB Landschaft angeführt. Die Anbringung von Luftwarnkugeln ist bereits in der fachlichen Einschätzung berücksichtigt.

- (7) Im Spannungsfeld zwischen Mast Nr.: 160 und Mast Nr.: 161, östlicher Anflugsektor sowie Übergangsfläche des Flugplatzes Freistadt mit einer Spannungsfeldlänge von ca. 114 m, sind auf dem obersten Seil, ausgehend von einem der vorgenannten Masten, insgesamt drei Luftwarnkugeln mit einem Durchmesser von 60 cm in der Farbe Luftfahrorange (Reinorange RAL 2004), in einem gleichmäßigen Abstand zueinander (von Mast zu

Kugelmittelpunkt sowie in weiterer Folge von Kugelmittelpunkt zu Kugelmittelpunkt von ca. 29 m) anzubringen.

Diese Markierung wurde bereits im UVE-FB Landschaft angeführt. Die Anbringung von Luftwarnkugeln ist bereits in der fachlichen Einschätzung berücksichtigt.

- (8) Im Spannungsfeld zwischen Mast Nr.: 168.01 und Mast Nr.: 169.01, Überspannung eines Geländeeinschnittes und der Landesstraße L1499, mit einer Spannungslänge von ca. 518 m, sind auf dem obersten Seil, ausgehend von einem der vorgenannten Masten, insgesamt 12 Luftwarnkugeln mit einem Durchmesser von 60 cm in der Farbe Luftfahrorange (Reinorange RAL 2004) in einem gleichmäßigen Abstand zueinander (von Mast zu Kugelmittelpunkt sowie in weiterer Folge von Kugelmittelpunkt zu Kugelmittelpunkt von ca. 40 m) anzubringen.

Diese Markierung wurde bereits im UVE-FB Landschaft angeführt und auch im Gutachten für den Landschaftsraum 41.6 thematisiert. Eine nunmehr deutlich engere Markierung (2 Kugeln laut FB, 12 Kugeln laut Auflagenvorschlag) führt zu einer weiteren Intensivierung des Eingriffs.

Neben LR 41.6 ist durch diese Maßnahme auch LR 16.4 stärker betroffen.

Kennzeichnung von Masten

- (9) Die Masten Nr.: 16.01, 17.01, 28.01, 29.01, 46, 47.02, 158 und 161, sind auf ihrem höchsten Punkt mit jeweils einer Luftwarnkugel mit einem Durchmesser von mindestens 90 cm in der Farbe Luftfahrorange (Reinorange RAL 2004) zu versehen.

Dieser Auflagenvorschlag ist vor allem hinsichtlich der Masten 28.01 und 29.01 aus Sicht des Landschaftsschutzes kritisch zu sehen. Die restlichen Bereiche hätten auch schon bisher eine Flugwarnmarkierung vorgesehen. Bei diesen wäre eine Luftwarnkugel an der Mastspitze als nicht mehr erhebliche Zusatzbelastung anzusehen.

- (10) Der Mast Nr.: 159 (Masttyp: SWA 9 159/160) ist mit folgendem, rot-weiß-roten Warnanstrich zu versehen.
- Der oberste Mastabschnitt ist inkl. Ausleger ab einer Höhe von 17,45 m bis auf eine Höhe von 14,75 m, jeweils über der Kote ± 0.00 , mit einem roten Warnanstrich zu versehen.
 - Der darauffolgende Mastabschnitt ist inkl. Ausleger ab einer Höhe von 14,75 m bis auf eine Höhe von 12,00 m, jeweils über der Kote ± 0.00 , mit einem weißen Warnanstrich zu versehen.
 - Der wiederum darauffolgende Mastabschnitt ist inkl. Ausleger ab einer Höhe von 12,00 m bis auf eine Höhe von 9,15 m, jeweils über der Kote ± 0.00 , mit einem roten Warnanstrich zu versehen.
 - Die Kennzeichnung hat in den Farben verkehrsrot RAL-3020 und weiß RAL 9010 zu erfolgen.

Dies wird aufgrund der ohnehin intensiven Markierung in diesem Bereich und der Lage in einem landschaftlich weitgehend abgeschirmten Bereich als zusätzliche Maßnahme zur Kenntnis genommen.

- (11) Der Mast Nr.: 160 (Masttyp: SWA 11 159/160) ist mit folgendem, rot-weiß-roten Warnanstrich zu versehen.
- Der oberste Mastabschnitt ist inkl. Ausleger ab einer Höhe von 17,45 m bis auf eine Höhe von 14,75 m, jeweils über der Kote ± 0.00 , mit einem roten Warnanstrich zu versehen.
 - Der darauffolgende Mastabschnitt ist inkl. Ausleger ab einer Höhe von 14,75 m bis auf eine Höhe von 12,00 m, jeweils über der Kote ± 0.00 , mit einem weißen Warnanstrich zu versehen.
 - Der wiederum darauffolgende Mastabschnitt ist inkl. Ausleger ab einer Höhe von 12,00 m bis auf eine Höhe von 9,15 m, jeweils über der Kote ± 0.00 , mit einem roten Warnanstrich zu versehen.
 - Die Kennzeichnung hat in den Farben verkehrsrot RAL-3020 und weiß RAL 9010 zu erfolgen.

Dies wird aufgrund der ohnehin intensiven Markierung in diesem Bereich und der Lage in einem landschaftlich weitgehend abgeschirmten Bereich als zusätzliche Maßnahme zur Kenntnis genommen.

- (12) Die Fertigstellung der vorgenannten, luftfahrttechnischen Kennzeichnungsmaßnahmen muss zeitgleich mit der Errichtung der Anlagen erfolgen. Sofern dies nicht möglich ist, ist bei der Austro Control GmbH die Verlautbarung dieser Information in luftfahrtüblicher Weise, d.h. ein entsprechendes NOTAM (Notice to Airmen), zu veranlassen (Antragsformular und weitere Informationen unter folgendem Link: https://www.austrocontrol.at/flugsicherung/aim/notam_snowtam_antragsformular).

Zusammenfassend muss aus fachlicher Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes festgehalten werden, dass es durch die Auflagenvorschläge zu einer deutlichen Eingriffsintensivierung in den Landschaftsräumen 16.4 und 30.5 kommen wird.

Beide weisen eine hohe Sensibilität und bereits vor diesen Maßnahmen eine hohe Eingriffsintensität auf. Durch die Markierung bisher als unmarkiert geplanter Bereiche sowie eine deutliche Zunahme der Luftwarnkugeln in mehreren der angeführten Bereiche ist eine deutliche Zunahme der Eingriffsintensität gegeben. Diese müsste daher in diesen beiden Bereichen nicht mehr als „hoch“ sondern als „sehr hoch“ angesehen werden.

Dies ändert jedoch nichts an der finalen Einstufung der Eingriffserheblichkeit, die für beide Landschaftsräume „hoch“ bleibt.

HUPRICH: Die Verhandlung wird um 17:15 Uhr für eine Viertelstunde unterbrochen.

Um 17:39 Uhr wird die Verhandlung fortgesetzt.

LEITNER: Unter der Berücksichtigung der Vorteilhaftigkeit bezgl. des Landschaftsbildes werden die PW nur jene Luftfahrtwarnkugeln an jenen Mastspitzen (Mast Nr. 158 und 161) angebracht, die aus Sicht des SV für Luftfahrttechnik für die sichere Luftfahrt unbedingt erforderlich sind.

HUPRICH:

Um 17:46 Uhr erklärt der VERHANDLUNGSLEITER das Ermittlungsverfahren für den Fachbereich Luftfahrttechnik, der zuvor wieder geöffnet wurde, gemäß § 16 UVP-G 2000 iVm § 39 Abs. 3 AVG für geschlossen, da dieser nunmehr entscheidungsreif erörtert wurde.

Wir setzen fort mit der fachlichen Beurteilung der schriftlichen Stellungnahmen.

Zur schriftlichen Stellungnahme OZ 208, Alpenverein Sektion Freistadt, wird festgehalten, dass das Thema Erdkabel an dieser Stelle nicht mehr diskutiert wird und daher auch vom ASV DI Locher nicht mehr behandelt werden muss.

Zu OZ 191, KAMBERGER:

LOCHER:

Die neuerliche Einwendung führt an, dass es sich beim geplanten Standort um einen älteren Waldbestand handelt, während weiter nördlich eine Freifläche besteht. Laut Biotopkartierung handelt es sich beim Maststandort um einen Fichtenforst (562) und weiter nördlich um eine Junge Nadelbaumaufforstung (563/564). Es handelt sich somit schlussendlich bei beiden Standorten um Nadelwaldflächen ohne besondere ökologische Wertigkeit.

Die vorgebrachten landschaftlichen Auswirkungen wurden in der Einwendungsbeantwortung nicht bestritten. Es bleibt die fachliche Einschätzung aufrecht.

Zu OZ 207, LIST RECHTSANWALTS GMBH:

LOCHER: Die Gliederung folgt der Stellungnahme. Diese Ausführungen beziehen sich nicht nur auf die anwaltliche Stellungnahme, sondern auch auf die diesen zugrundeliegenden und als Beweismittel angeführten Gegengutachten.

2. Fachliche Mängel im Bereich Elektrotechnik und Energiewirtschaft

2.7 Schutz von Vögeln und Fledermäusen im Zuge eines Erdkabelsystems

2.8 Schutz der Landschaft

Zu diesen Punkten wird festgehalten, dass eine Erdkabelleitung nicht Verfahrensgegenstand ist. Eine genaue fachliche Auseinandersetzung unterbleibt daher.

3. Fachliche Mängel im Fachbereich Naturschutz

3.1 Unvollständigkeit der Vogelfauna-Bewertung in der UVE und zusätzliche Feststellungen

Von den im GA von Dr. Zwicker angeführten 159 Vogelarten, wurden im GA von Mag. Schmalzer bei 12 Arten keine Nachweise im Projektgebiet erbracht, bei 12 weiteren handelt es sich um Einzelsichtungen von Durchzüglern. 3 Arten wurden lediglich in Einzelfällen als Wintergäste gesichtet.

Es verbleiben als nicht in der UVE erfasste Durchzugsvögel: Flussuferläufer, Goldregenpfeifer, Krickente, Nachtreier, Raufußbussard, Silberreier, Zwergschnepfe.

Als mögliche Brutvögel, die in der UVE nicht berücksichtigt wurden, verbleiben: Haselhuhn, Raufußkauz, Schlagschwirl (unwahrscheinlich), Teichhuhn (unwahrscheinlich), Turteltaube, Uhu (nicht im unmittelbaren Projektgebiet), Wiedehopf (unwahrscheinlich) und Wachtelkönig (unwahrscheinlich).

Da die Auflistung von Dr. Zwicker darüber hinaus eine unvollständige Zusammenfügung der Erhebungen von Mag. Pollheimer und Mag. Schmalzer ist, wird darauf hingewiesen, dass auch die Zahl von 40 „fehlenden“ Vogelarten nicht aussagekräftig ist.

3.2 Unvollständige Berücksichtigung der Anhang I-Vogelarten iSd Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/147/EG)

Eingangs wird festgehalten, dass bei der Beantwortung der Frage C4 lediglich Brutvogelarten gemäß Anhang I erwähnt wurden. Nach Durchsicht der Aufstellung im GA von Dr. Zwicker und dem GA von Mag. Schmalzer sind ergänzend Haselhuhn, Raufußkauz und Uhu zu nennen.

Einschränkend muss hierzu angeführt werden, dass die im GA von Mag. Schmalzer angeführten Uhu-Reviere, so sie besetzt sind, deutlich entfernt von der Leitungstrasse liegen. Die Nachweise für die Raufußkauzreviere im Schallenberg sind nicht eindeutig und auch nicht konkret verortet. Es verbleibt somit das Haselhuhn als zusätzliche, bisher nicht berücksichtigte Art.

3.3 Fehlende Erfassung relevanter Brutvogelarten im Projektgebiet

Hinsichtlich der Ausführungen zum Lebensraum des **Haselhuhns** ist festzuhalten, dass in diesem Zusammenhang der Begriff „Hauptvorkommen“ nicht nachvollzogen werden kann. Das Projektgebiet stellt keinen Verbreitungsschwerpunkt in Oberösterreich dar. Generell wird die Art nicht als selten, sondern in erster Linie als schwer nachweisbar angesehen (vgl. BV-Atlas OÖ S, 152f). Eine Fragmentierung der Habitats findet durch die Trasse, die wieder bepflanzt werden soll, außerdem nicht statt. Trassenaufrieb und ökologisches Trassenmanagement würden den Lebensraum des Haselhuhns nicht negativ beeinträchtigen, da von der Art ohnehin heterogene Waldstrukturen benötigt werden (ebenda).

Wie auch von den Einwendern dargestellt, erfolgten die Nachweise des **Raufußkauz** lediglich über Rufe. Mag. Schmalzer spricht von 1-2 Revieren im Nordwestteil des Schallbergs, im GA von Dr. Zwicker ist dann von mindestens 2 Revieren die Rede. Revierzentren werden nicht verortet. Die angesprochene Fragmentierung der Waldbestände kann als vernachlässigbar angesehen werden, es ist keine markante Habitatänderung zu erwarten. Das Kollisionsrisiko des Raufußkauz wird als sehr gering angesehen. (vgl. Bernotat, S. 177)

Für das von Mag. Schmalzer angeführte **Uhu**-Revier bei Auberg wurde anscheinend nur ein Nachweis für 2021 erbracht. Dieses würde gemäß den Angaben von Dr. Zwicker und Mag. Schmalzer am nächsten an der Trasse liegen. Ansonsten liegen überall größere Distanzen vor. Auch im Schreiben der Einwender ist von Revieren im „Großraum der Trasse“ die Rede, weshalb auch von keiner unmittelbaren Beeinträchtigung der Lebensräume auszugehen ist.

Beim **Sperlingskauz** wurden laut Mag. Schmalzer zwar mehrere Reviere festgestellt, aber kein Brutnachweis. Generell gilt, wie auch beim Raufußkauz, dass nur ein sehr geringes Kollisionsrisiko besteht. Eine Beeinträchtigung von Brutstätten ist angesichts der Datenlage sowie der ökologischen Baubegleitung und den Bauzeiteinschränkungen ebenfalls nicht zu erwarten.

Laut Mag. Schmalzer wurden zwar mehrere Reviere festgestellt, aber kein Brutnachweis. Generell gilt, wie auch beim **Raufußkauz**, dass nur ein sehr geringes Kollisionsrisiko besteht. Eine Beeinträchtigung von Brutstätten ist angesichts der Datenlage sowie der ökologischen Baubegleitung und den Bauzeiteinschränkungen ebenfalls nicht zu erwarten. Es handelt sich zudem um keine gefährdete Art.

Da das **Auerhuhn** und der **Schwarzstorch** nicht im Projektgebiet nisten und eine Wiederbesiedlung möglicherweise zwar nicht ausgeschlossen, aber auch nicht unmittelbar zu erwarten ist, erübrigte sich eine vertiefte fachliche Auseinandersetzung mit diesen Arten.

Der **Weißstorch** wurde als Durchzügler in der UVE berücksichtigt.

Hinsichtlich der Kollisionsgefährdung von **Rebhuhn** und **Gänsesäger** wird auf die gemäß dem Stand der Technik geplanten Leitungsmarkierungen hingewiesen. Eine vollkommene Risikominimierung ist in diesem Fall nicht zu argumentieren.

3.4 Kollisionen von Brutvögeln mit Seilen der Stromleitung

Eingangs muss festgehalten werden, dass wie bereits oben dargestellt, lediglich Waldschnepfenpopulationen im Projektgebiet vorhanden sind. Gerade weil die Waldschnepfe aufgrund ihrer Balzflüge ein sehr hohes Kollisionsrisiko aufweist, werden zusätzliche Markierungen angebracht, die auch in der Dämmerung wirksam sind. Die von Dr. Zwicker auf S. 9 angeführte geringe Reduktionswirkung laut Liesenjohann (2019) liegt in erster Linie daran, dass sich die Waldschnepfe wesentlich von der in der Publikation herangezogenen Referenzart Kiebitz unterscheidet und deshalb kein Rückschluss auf die vorliegenden Forschungsergebnisse gezogen werden kann. Dies ist kein unmittelbarer Beleg für die schlechte Wirksamkeit sondern lediglich für eine fehlende Datengrundlage. Weiters bezog sich die dafür von Liesenjohann herangezogene Referenzstudie von Hartmann (2010) lediglich auf Zebramarker und nicht auf zusätzliche fluoreszierende Markierungen, von denen jedenfalls eine zusätzliche Wirkung zu erwarten ist.

Hinsichtlich der monierten Fachliteratur im UVE-FB Vögel und Fledermäuse (Dwyer et al.) wird auf die Ausführungen des UVE-FB-Erstellers verwiesen.

POLLHEIMER:

Im Sinne eines wissenschaftlichen Analogieschlusses ist aus unserer Sicht auf die Wirksamkeit fluoreszierender Vogelschutzmarkierungen aus einem Versuchsansatz, bei dem eine Freileitung mit UV-Licht bestrahlt wurde (Dwyer et al.) rückzuschließen. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass entsprechend der Produktbeschreibungen die fluoreszierenden Marker „Firefly“ nach Einbruch der Dunkelheit 12 bis 16 Stunden nachleuchten.

LOCHER: Dies wird aus fachlicher Sicht zustimmend zur Kenntnis genommen.

Wie bereits oben dargestellt, brütet der Uhu nicht im unmittelbaren Bereich der geplanten Trasse. Uhu und Raufußkauz weisen zudem laut Bernotat (2018, S. 178ff) ein geringes, Sperlingskauz sogar nur ein sehr geringes Kollisionsrisiko auf.

Dies gilt auch für Baumfalke, Wespenbussard und Rotmilan. Auch bei diesen Arten wird in Bernotat (2018) das Kollisionsrisiko als sehr gering angesehen.

Da der Seeadler, wie auch im Schreiben der Einwender angeführt, weit abseits des Projektgebietes brütet, wird darauf fachlich nicht näher eingegangen.

Der Kritik, dass nicht auf die „Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben“ von Bernotat et al. (2018) in Verbindung mit Liesenjohann (2019) zurückgegriffen wurde, kann nicht gefolgt werden. Auch Dr. Zwicker wendet diese selbst nicht konsequent für die von ihm angeführten, betroffenen Arten an, sondern zitiert selektiv aus diesen Publikationen. Dies stellt aus fachlicher Sicht keinen Gegenbeweis dar, der das fachliche Ergebnis der UVE grundsätzlich in Frage stellt.

Eine konsequente Anwendung dieser für Deutschland entworfenen, rechtlich nicht verbindlichen und beim konkreten Vorhaben zu keinem Zeitpunkt in Erwägung gezogenen oder fachlich empfohlenen Leitfäden würde aufgrund von deren Komplexität den Rahmen eines verhältnismäßigen Arbeitsaufwandes sprengen. Dies spiegelt sich auch in den Gegengutachten wieder, die diesen Weg ebenfalls nicht gegangen sind.

Aufgrund des vorhandenen, genauen Bildes der Vogelvorkommen im Gebiet sowie deren artspezifische Besonderheiten und die damit verbundenen Risiken durch das Vorhaben sind zudem durch die vorgebrachten komplexen Berechnungs- und Erhebungsmethoden keine tiefgreifenden Erkenntnisgewinne zu erwarten, die zu starken Abweichungen von den vorliegenden Beurteilungsergebnissen führen würden.

Die Argumentation des UVE-FB-Erstellers stützt sich abschließend nicht nur auf die Effizienz von Vogelschutzmarkern, sondern auch auf Trassenanpassungen im Sinne des Vogelschutzes. Dies geschah bereits bei der Trassenfindung, bei welcher bewusst ein Verlauf nördlich von Schenkenfelden zur Konfliktvermeidung mit Uhu und Schwarzstorch verworfen wurde. Aber auch die Trassenverschiebung nach Süden im Bereich Liebenschlag dient, wie bereits ausführlich dargestellt, der Senkung des Kollisionsrisikos.

3.5 Kollisionen von Zugvögeln mit Seilen der Stromleitung

3.5.1 Herbstzug, Tagzieher (Kleinvögel)

Wenn die Einwender darauf schließen, dass bei einer Effizienz von Leitungsmarkierungen von 78 % im Gegenzug 22 % der Zugvögel kollisionsgefährdet seien, so stellt dies einen Trugschluss dar, der das Gefahrenpotential enorm überhöht. Der Vollständigkeit halber wird angeführt, dass die Effizienz die Reduktion der Opferzahlen angibt, die selbstverständlich sehr viel kleiner sind als die Populationen. Wenn beispielsweise von 1000 vorbeiziehenden Vögeln ohne Markierungsmaßnahmen 10 mit einer Leitung kollidieren, so sind es bei einer Effizienz der Maßnahmen von 78 % danach noch 2 und nicht potentiell 220. Der Rest dieses Kapitels beruht auf Mutmaßungen und nicht belastbaren Zahlen und wird daher fachlich nicht näher kommentiert.

3.5.2 Greifvögel

Auch die Ausführungen zum Thema Greifvögel sind zu wenig konkret, um darauf eine fundierte fachliche Antwort geben zu können. Wie bereits oben ausgeführt, unterbleibt auch bei den Einwendern eine dezidierte und nachvollziehbare Anwendung der von ihnen zitierten Methodik (Bernotat, siehe bereits zu 3.4). Es kann daher die Aussagekraft der angeführten Einstufungen zum „konstellationsspezifischen Risiko“ in Verbindung mit der Kollisionsgefährdung nicht verifiziert werden.

3.5.3 Großvögel

Die Ausführungen zu den Großvögel laufen nach demselben Schema ab, weshalb auf die Antwort von oben verwiesen wird.

Das Fehlen bzw. die Unterrepräsentanz von Goldregenpfeifer, Kiebitz und Wachtelkönig sind wohl tatsächlich auf fehlende Erhebungen im Frühjahr zurückzuführen. Die Argumentation der FB-Ersteller, dass der Frühjahrszug weit geringer ausgeprägt ist als der Herbstzug, konnte vonseiten des ASV nachvollzogen werden. Dass damit einzelne Arten vielleicht nicht erfasst wurden, ist nachvollziehbar, aber ändert nichts an der grundsätzlichen Einschätzung des Gebiets. Ein bedeutender Rastplatz im Sinne der Vogelschutzrichtlinie liegt nicht vor. Was von Mag. Schmalzer unter „großen Trupps“ (beim Kiebitz) verstanden wird, und wo genau auf dem Schenkenfelder Plateau sich diese gerne aufhalten, kann den Unterlagen nicht entnommen werden. Die Gefahrenkonstellation, dass eine große Kiebitzgruppe direkt unter der Leitung rastet und in diesem Moment aufgeschreckt wird, erscheint zwar nicht gänzlich undenkbar, angesichts des Flächenangebots in der Umgebung jedoch auch nicht zwingend naheliegend.

Weshalb die wenigen Exemplare von Goldregenpfeifer und Wachtelkönig ein gänzlich anderes Gefährdungspotential aufweisen sollten wie alle anderen rastenden Zugvogelarten, kann nicht nachvollzogen werden. In der Folge kann sich somit auch keine andere fachliche Einschätzung der Gesamtsituation ergeben.

POLLHEIMER:

Der Frühjahrszug wurde deshalb nicht spezifisch erhoben, da eine Auswertung der Zugvogelerhebungen bei Schenkenfelden 2012-2022, von der uns dankenswerter Weise die Originalrohdaten zur Verfügung gestellt wurden, ergab, dass der (sichtbare) Frühlingszug etwa bei 5 bis 10% des Herbstzugaufkommens liegt. Daher war und ist es für uns fachlich vertretbar ein mögliches Rastvogelaufkommen im Frühling im Rahmen der Brutvogelerfassungen mitzuerheben.

LOCHER: Ich erachte dies als plausibel.

3.6 Fledermäuse

3.6.1 Fragen zur Auswertung der Fledermausdaten

Die „Fragen zur Auswertung der Fledermausdaten“ sind vonseiten des UVE-Erstellers zu beantworten.

POLLHEIMER: Im Kapitel automatische Rufaufnahmen (2.5.5) wurde fälschlicher Weise ein Absatz aus einer vorangegangenen UVE eingefügt.

Es kann durchaus sein, dass ein Additionsfehler (in Tabelle 3-5) unterlaufen ist. Abgesehen davon, dass die Diskrepanz nur geringfügig ist, sind die nämlichen Zahlenwerte allerdings für die fachliche Beurteilung irrelevant. Dies weil die maßgebliche RVS ausschließlich auf die vorkommenden gefährdeten Arten abstellt.

Batcorder-Nächte mit 30 bis 50 Aufnahmen liegen im unteren Bereich möglicher Werte, sind jedoch für wenig produktive Fledermaus-Lebensräume (kalte Regionen, Nadelwälder) in Österreich durchaus typisch.

LOCHER: Die Erklärungen zu den von den Einwendern aufgeworfenen Fragestellungen können nachvollzogen werden.

HUPRICH:

Ich vertage um 19:13 Uhr die Verhandlung auf Freitag, 07.02.2025, Beginn: 09.00 Uhr,
Einlass: 08.30 Uhr, Amtsgebäude Hauserhof, Kärntnerstraße 10-12, 4020 Linz, Zugang über LDZ
(Bahnhofplatz).

Einleitung des Verhandlungsleiters:

Am 07.02.2025, um 09:04 Uhr, wird die Verhandlung, wie am 06.02.2025 angekündigt, fortgesetzt.

Der VERHANDLUNGSLEITER ersucht erneut alle Beteiligten um einen **sachlichen und fairen Umgang** miteinander und erinnert an die Möglichkeiten der sitzungspolizeilichen Maßnahmen wie Wortentzug, Verweis aus dem Verhandlungssaal und Ordnungsstrafen (§ 34 Abs. 2 AVG).

Außerdem erinnert er an das ausnahmslose **Verbot von Foto-, Video- und Tonaufnahmen** und dergleichen.

Wer sich noch nicht in die **Anwesenheitsliste** beim Eingang eingetragen hat, soll dies bitte noch nachholen.

Außerdem kann man sich noch die Liste (**Beil. IV**) eintragen, wenn man die **Verhandlungsschrift** gerne **zugestellt** haben möchte.

Die **Mittagspause** wird ungefähr um 12:30 Uhr herum stattfinden und ca. 1 Stunde lang dauern. Bitte um rechtzeitige Rückkehr zur Verhandlung. Dabei sind die Sicherheitskontrollen zeitlich zu berücksichtigen.

Das heutige Programm umfasst Natur- und Landschaftsschutz und ggf. die abschließenden Stellungnahmen.

Es wird fortgesetzt mit der Stellungnahme des ASV für Natur- und Landschaftsschutz zu OZ 207, List Rechtsanwalts GmbH (Gliederung lt. Stellungnahme).

Fortsetzung zu OZ 207, LIST RECHTSANWALTS GMBH:

LOCHER: Diese Ausführungen beziehen sich nicht nur auf die anwaltliche Stellungnahme, sondern auch auf die diesen zugrundeliegenden und als Beweismittel angeführten Gegengutachten.

3.6.2 Beeinträchtigung von Jagdhabitat

Bei den angegebenen Flächenausmaßen der unterschiedlichen Biotope handelt es sich um aggregierte Werte und nicht um geschlossene, flächige Entnahmen. Zudem entsprechen die überwiegenden Waldbestände im Projektgebiet nicht den für Bart- /Brandtfledermaus und Mausohr beschriebenen Jagdhabitaten.

Die Mausohr-Nachweise erfolgten außerhalb der großen Waldgebiete und damit auch außerhalb von Flächen mit größeren Schlägerungen. Die Bart- /Brandtfledermaus kommt weit verbreitet im Gebiet vor, ihr Habitat wird nicht in relevantem Ausmaß verkleinert. Ein „spezifisches Jagdhabitat“ liegt in dieser Form im Projektgebiet nicht als klar abgrenzbare Raumeinheit vor und daher wird ein solches durch die Baumaßnahmen auch nicht zerstört. Es kann daher in diesem Kontext keine Minimierungsmaßnahmen geben.

Nachdem der Untersuchungsraum eben keinen klar abgrenzbaren, geschlossenen Lebensraum darstellt, sondern außerhalb des Projektgebietes im konkreten Fall unmittelbar vergleichbare Lebensbedingungen herrschen, wird nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen.

3.6.3 Verlust von Baumhöhlen- und Baumspaltenquartieren

Dem Problem der mangelnden Wirksamkeit von Fledermauskästen kann durch die Verwendung von „seminatürlichen Fledermaushöhlen“ begegnet werden. Dies wird in die Auflagenvorschläge übernommen.

„Für jeden nachweislich von Fledermäusen besiedelten Baum, der im Zuge der Bauarbeiten entfernt werden muss, sind drei „seminatürliche Fledermaushöhlen“ im Umfeld (maximal 1000 m Entfernung) anzubringen. Die Anzahl von mindestens 15 Ersatzquartieren pro Gruppe bleibt davon unberührt.“

Die Überkompensation durch die Auflage sollte in jedem Fall eine ggf. geringe Annahme ausgleichen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um keine CEF-Maßnahme handelt und daher auch nicht als solche zu bewerten ist.

3.7 Kumulation im Bezug auf Vögel und Fledermäuse

Die „Rainbach-Leitung“ betrifft nicht unmittelbar denselben Naturraum und wurde daher nicht in Betracht gezogen. Auf eine mögliche Kumulationswirkung mit den Windrädern in Schenkenfelden wurde hingewiesen. Diese Thematik wurde im FB Vögel und Fledermäuse aufgegriffen und die fehlende Relevanz für die fachliche Einschätzung schlüssig erläutert. Darüber hinaus kann aus fachlicher Sicht nichts Weiteres zu dieser Thematik gesagt werden.

3.9 Auswirkungen auf nicht berücksichtigte Tiere und deren Lebensräume

Innerhalb der angesprochenen Wildtierkorridore stellen Schallenberg und Brunnwald Übergangszonen von Habitatflächen und keine Vernetzungskorridore dar. Diese Eigenschaft wird durch das Projekt nicht gefährdet. Da die Bautätigkeiten etappenweise stattfinden werden, ist von keiner Beeinträchtigung eventueller Luchswanderungen auszugehen.

Weshalb das Thema Waldameisen in der UVE nicht ausführlicher angesprochen wurde, kann nicht nachvollzogen werden. Diesbezüglich wird um Äußerung der FB-Ersteller gebeten.

ZINKO: Waldameisen wurden im UVE Fachbericht Tiere nicht gesondert dargestellt, jedoch im Kapitel Prüfung nach der Artenschutzverordnung (2.4) berücksichtigt. Es ist aber vorgesehen, dass im Zuge der Maßnahme Baufeldfreimachung (Ti_Vbau_02) vor Baubeginn Ameisenhäufen, die sich auf Eingriffsflächen befinden, entweder von einer fachkundigen Person an eine geeignete Stelle im Nahbereich des ursprünglichen Standortes umgesiedelt werden oder, wo möglich, abgeplankt und von den Eingriffen ausgespart werden.

LOCHER:

Aus fachlicher Sicht erscheint die Maßnahme Baufeldfreimachung nicht ausreichend für die angesprochene Problematik. Es ist daher jedenfalls diesbezüglich ein zusätzlicher Auflagenpunkt erforderlich, um eine bestmögliche Berücksichtigung gefährdeter Baue zu gewährleisten:

(15) Schutzmaßnahmen für geschützte Hügelbauende Waldameisen

Die Baufelder und die Leitungstrassen sind vor Beginn der Bauarbeiten auf das Vorkommen von Ameisenhöfen abzusuchen. Hügelstandorte sind vor Beginn der Bauarbeiten durch Abplankungen zu schützen und bei den Bauarbeiten ist diesen Höfen auszuweichen. Wo dies nicht möglich ist – das sind konkrete Maststandorte, nicht jedoch Zufahrten oder Manipulationsflächen, ist der Versuch einer Übersiedlung durch fachlich geeignete Personen vorzunehmen. Dies ist durch die ökologische Bauaufsicht zu organisieren und koordinieren.

Außerdem könnte hier auch eine Verlegung der Zuwegung zu den Maststandorten im Brunwald hilfreich sein.

Hinsichtlich des angesprochenen Themas Insektenschutz wird davon ausgegangen, dass aufgrund der ohnehin nur randlichen Nutzung sensibler Offenland-Lebensräume in Verbindung mit den geplanten Begleitmaßnahmen keine erhebliche Beeinträchtigung eintritt.

Das Untersuchungsdesign für Reptilien ist von den FB-Erstellern zu erklären.

ZINKO: Es wurde das gesamte Untersuchungsgebiet (Untersuchungsraum mindestens 200 Meter rechts und links der Trasse) begangen und auf Reptilienvorkommen kontrolliert, wobei der Schwerpunkt mehrmaliger Begehungen auf gut geeignete Habitatstrukturen gelegt wurde. Reptilienplots wurden gezielt an Standorten ausgelegt, die für Reptilien günstige Lebensraumstrukturen aufweisen (besonnte Waldränder, thermisch begünstigte Gehölzstrukturen). Sie dienen dazu bei herkömmlichen Begehungen schwer nachweisbarer Arten z.B. Schlingnatter zu erfassen.

LOCHER:

Die beschriebene Vorgangsweise kann aus fachlicher Sicht nachvollzogen werden.

Die Ergebnisse bzw. der daraus ablesbare Trend sind aus fachlicher Sicht jedenfalls nachvollziehbar.

Die im FB der UVE angegebenen Maßnahmen zum Amphibien- und Reptilienschutz erscheinen aus fachlicher Sicht ausreichend, um Verluste zu vermeiden. Dies trifft auch auf die angesprochene Bergkeilchse zu. Im FB wird diese Art als „Vorkommen im Untersuchungsgebiet auszuschließen“ angeführt. Diesbezüglich sollen sich die FB-Ersteller äußern.

ZINKO: Die Bergkeilchse wurde im Untersuchungsgebiet, inkl. den genannten Waldgebieten Brunwald und Schallenberg, im Zuge der Erhebungen nicht nachgewiesen. Nachweise der Bergkeilchse für das Untersuchungsgebiet und seinen Umkreis sind weder in den aktuellsten Datenbanken (Herpetofaunistische Datenbank Österreichs, Zobodat und iNaturalist [jeweils auch Abfrage in den Jahren 2024 und 2025], noch in den Verbreitungsatlantiken [Weißmair und Moser 2008, Cabela, Grillitsch und Tiedemann 2001]) zu finden. Abgesehen von einer Meldung aus dem Jahr 1954 südöstlich von Bad Leonfelden (ca. 850 Meter von der Trasse entfernt) liegt der nächste Fundpunkt der Art 3,5 km nördlich der Trasse bei St. Stefan im Walde.

LOCHER: Diese Ausführungen können aus fachlicher Sicht nachvollzogen werden.

Darüber hinaus werden die FB-Ersteller ersucht den Zusammenhang zwischen den Maßnahmen aus dem Bereich Pflanzen und deren Wirkung für den FB Tiere nochmals zu erläutern.

SENGL: Das Maßnahmenkonzept aus dem FB Pflanzen und deren Lebensräume umfasst folgende Maßnahmenkategorien: Vermeidungsmaßnahmen (hochsensible Lebensräume werden in Kooperation mit der technischen Planung ausgespart), Verminderungsmaßnahmen (Lebensräume die temporär beansprucht werden, werden in der selben Qualität und Quantität am Ort des Eingriffes wiederhergestellt), Ausgleichsmaßnahmen (dauerhaft beanspruchte Lebensräume werden durch Kompensationsflächen an anderer Stelle jedoch in der Nähe der Eingriffsräume in möglichst gleicher Qualität und zu meist höherer Quantität ausgeglichen).

ZINKO: Diese Maßnahmen zur Sicherung, Wiederherstellung und Ausgleich von Lebensräume und Lebensraumverlusten kommt auch gefährdeten und geschützten Tierarten zugute, da dadurch Lebensraum- und Funktionsverluste von Tieren vermieden, vermindert oder kompensiert werden.

LOCHER: Das Ineinandergreifen von zoologischen und botanischen Maßnahmen ist aus fachlicher Sicht schlüssig und nachvollziehbar. Ergänzend wird hinsichtlich dem im Einwendungsschreiben exemplarisch angeführten Neophyten-Management angemerkt, dass Neophyten durchaus Probleme beim Nahrungsangebot insbesondere für wirbellose Tiere verursachen können und deshalb diese Vermeidungsmaßnahme äußerst wichtig ist und fachlich gut nachvollzogen werden kann. Dies als völlig verfehlt darzustellen geht somit ins Leere.

3.10 Tötungen

Eine absichtliche Tötung der vorkommenden Anhang IV Arten kann durch die Begleitmaßnahmen weitgehend ausgeschlossen werden. Derartige Vorkommnisse im Bereich von permanenten Ruhestätten sind bei den vorkommenden Anhang IV Arten nur bei Biber und Fischotter relevant, bei den restlichen Arten schwer greif- bzw. bestimmbar.

3.11 Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Strukturreiche Bereiche wie zB Ufergehölze werden durch die Baumaßnahmen nur in sehr kleinräumigen Ausnahmefällen berührt, die keine Bestandsgefährdungen für derartige Lebensräume darstellen. Die Berücksichtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in diesem Bereich ist Aufgabe der ökologischen Baubegleitung.

Hinsichtlich der mangelhaften Konfliktverortung wird an die FB-Ersteller verwiesen, die ihre Ergebnisse diesbezüglich näher erläutern sollen.

ZINKO: Zum Zeitpunkt der Erhebungen befanden sich im Nahbereich von Eingriffsflächen sowie auf den Eingriffsflächen selbst keine Baue von Fischottern oder Bibern.

Konflikte durch das ggst. Vorhaben auf Tiere wurden für die einzelnen Tiergruppen in der Auswirkungsanalyse definiert, verbal beschrieben und den für die jeweiligen Konflikten wirksamen Maßnahmen gegenüber gestellt (siehe UVE-FB-Tiere und deren Lebensräume, Kapitel 4).

LOCHER: Zur Verortung der einzelnen Maßnahmen wird noch ergänzend angemerkt, dass diese dem FB Pflanzen beiliegenden Plänen zu entnehmen sind.

Einleitend zum nächsten Kapitel wird auf die bereits während der mündlichen Verhandlung getätigten fachlichen Aussagen verwiesen.

4. Fachliche Mängel im Fachbereich Landschaftsschutz

4.1 Vergleich der Erheblichkeit der Beeinträchtigung der Landschaft durch die Stromversorgung Mühlviertel zwischen der UVE der Projektwerberinnen und dem gegenständlichen Verfahren iSd UVP-G 2000

Hinsichtlich Landschaftsraum 30.6 ist festzuhalten, dass der Verlauf der Leitungstrasse durch die großen Waldflächen ganz wesentlich auch aus landschaftlichen Gründen gewählt wurde. Die landschaftlichen Auswirkungen unmittelbar entlang der Trasse sind natürlich erheblich, allerdings verschwindet dieser negative Einfluss innerhalb des geschlossenen Waldgebietes schon in geringer Entfernung. Der landschaftliche Eindruck der großen Waldflächen, die ohnehin nur aus größeren Distanzen überblickt werden können, verändert sich an der Westflanke des Schallenbergs, ansonsten wird die Leitung das Erscheinungsbild kaum beeinträchtigen.

Da die Leitung bei einem Spaziergang durch den Wald auch schnell wieder aus dem Blickfeld verschwindet, wird auch der Erholungswert nur bis zu einem gewissen Grad beeinträchtigt. Die fachliche Einschätzung einer mäßigen Eingriffserheblichkeit bleibt damit aufrecht.

Ganz allgemein ist hinsichtlich der fachlichen Einschätzung festzuhalten, dass „unberührte Landschaftsteile“ mit „Naturnähe“ und „überragender landschaftlicher Schönheit“ im Projektbereich eben nicht oder nur in sehr untergeordnetem Ausmaß vorhanden sind.

Hinsichtlich des Einwands zu den Zebramarkern auf S. 61 wird festgehalten, dass diese konzipiert wurden, um Vögeln aufzufallen. Durch ihre schwarz-weiße Farbgebung und ihre Größe sind sie aus menschlicher Sicht jedoch ein untergeordneter Teil des Bauwerks, der dessen ohnehin vorhandene Auffälligkeit nicht in einer stark zusätzlich beeinträchtigenden Weise erhöht.

4.2 Widersprüche im UVP-Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz- und Landschaftsschutz

Hinsichtlich der angesprochenen Widersprüche ist festzuhalten, dass – wie auch im Gutachten von Dr. Zwicker festgehalten – eine hohe Erheblichkeit der Eingriffe in das Schutzgut Landschaft festgestellt wurden. Diese sind mit „wesentlichen Auswirkungen“ im Sinne des im UVP-Gutachten angewandten Bewertungsschemas gleichzusetzen. Die Erläuterung hierfür lautet:

„Die Auswirkungen des Vorhabens bedingen wesentliche nachteilige Beeinflussungen des Schutzgutes, sodass dieses dadurch in seinem Bestand negativ beeinflusst werden könnte.“

Dies gibt aus Sicht des Gutachters die Auswirkungen adäquat wieder. Die darauf im Gutachten folgende Erläuterung stellt keinen Widerspruch dar. Sie hätte ggf. lediglich bereits zwischen dem ersten und zweiten Satz der Abschließenden Fachlichen Beurteilung stehen sollen.

6. Fachliche Mängel aus dem Fachbereich Pflanzen und deren Lebensräume

6.1 Gefährdete Lebensraumtypen

Es gibt keine „faktischen FFH-Gebiete“ als rechtliche oder fachliche Begrifflichkeit. Bezüglich der angesprochenen Lebensraumtypen 6230 (Borstgrasrasen) und 6520 (Berg-Mähwiesen) wurde am 05.12.2024 das ESG „Wiesengebiete im Freiwald und Weinsberger Wald“ verordnet, zusätzlich ist das ESG „Amessschlag“, nördlich des Brunnwaldes, in Vorbereitung. Deshalb besteht der durch die Erwähnung der „Schattenliste“ angesprochene Nachholbedarf zur Ausweisung von Schutzgebieten nicht mehr. Es verbleiben somit keine Schutzgutflächen auf den Projektflächen, für die eine Unterschutzstellung im Raum steht oder eine solche erforderlich wäre.

Die angesprochenen Biotopflächen werden durch das Projekt nicht berührt.

SENGL: Aus fachlicher Sicht ist auszuführen, dass der Lebensraumtyp 6520 (Berg-Mähwiesen) im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen wurde, allenfalls sind kleinere Vorkommen der entsprechenden Biotoptypen (frische, artenreiche Fettwiese der Bergstufe) diesem Lebensraumtyp zuzuordnen. Jedoch liegen diese nicht in den Eingriffsräumen. Der weit aus überwindende Teil der Wiesen im Untersuchungsgebiet entspricht den Biotoptyp frische, artenreiche Fettwiese der Tieflagen bzw. dessen äquivalenten Lebensraumtyp 6510 magere Flachlandmähwiesen. Erhebliche Auswirkungen auf dem Lebensraumtyp 6520 sind alleine schon deshalb nicht möglich. Hinsichtlich des Lebensraumtyps 6230 (Borstgrasrasen) wurden kleinere Flächen des äquivalenten Biotoptyps frische basenarme Magerwiesen der Tieflagen nachgewiesen und teilweise temporär beeinträchtigt. Diese Flächen werden jedoch im Zuge des Projektes durch Sodentransplantation wiederhergestellt, daher sind auch hier erhebliche dauerhafte Auswirkungen auf den Lebensraumtyp auszuschließen.

LOCHER:

6.2 Artvorkommen

6.2.1 Juncus squarrosus (Sparrige Binse)

Das von Mag. Nadler dokumentierte Vorkommen liegt nicht auf Manipulationsflächen. Dennoch sind für das Wiesenvorkommen nahe der B 38 besondere Vorkehrungen - wie in den Einreichunterlagen dargestellt - zu treffen. Die von Mag. Schmalzer erwähnten Vorkommen sind keine Wiesenstandorte und deshalb für die Art von untergeordneter Bedeutung.

6.2.2 Arnica montana (Echte Arnika)

Es liegen lediglich Verweise auf durch Mag. Schmalzer gefundene kleine Vorkommen in Brunnwald und Schallenberg vor. Es gibt keine Hinweise auf eine Lage der Vorkommen in Konfliktbereichen.

6.2.3 Orchis mascula (Männliches Knabenkraut)

Die im Gutachten von Mag. Nadler verorteten Fundstandorte liegen in 3 von 4 Fällen außerhalb der Manipulationsflächen. Bei Mast 59 ist das Vorkommen auch aus dem UVE-FB bekannt und der Konflikt wird thematisiert. Auf die Art ist im Zuge der ökologischen Bauaufsicht besonders Bedacht zu nehmen.

6.2.4 Sonstige gefährdete Arten

Hinsichtlich der angesprochenen Lebensraumtypen (91E0* und 9180) ist grundsätzlich festzuhalten, dass es sich um keine ausgewiesenen oder auch geplanten und noch nicht verordneten Europaschutzgebiete handelt.

Der von Mag. Nadler als LRT 91E0* angesprochene Grauerlenwald am nördlichen Rand des Schallenbergwaldes ist zudem zu kleinflächig, um Schutzgebietspotential zu haben und weist zudem eine geringe Bestandstradition (laut GA Mag. Nadler ca. 20 Jahre) auf. Der geplante Eingriff in Teile der Fläche durch Überspannung inklusive der geplanten Verminderungsmaßnahmen ist zudem nicht als bestandsgefährdend anzusehen.

Bei den von Mag. Nadler als LRT 9180* klassifizierten Bereichen handelt es sich laut seinem Gutachten nur um ganz vereinzelte Kleinvorkommen. Die Konfliktsituation bei Mast 61 wird anerkannt und fachlich kritisch gesehen, stellt aber ebenfalls keine Bestandsgefährdung dieses Waldstreifens dar.

Zu den angeblich im Projektgebiet nicht vorkommenden Arten wird auf die FB-Ersteller verwiesen.

SENGL: Es ist grundsätzlich möglich, dass bei fast 3.000 kartierten Biotopen und 185 Vegetationsaufnahmen nach Braun-Blanquet einzelne Verwechslungen entweder im Feld (v.a. bei nur vegetativ vorliegenden Individuen) oder im Zuge der Datenverarbeitung auftraten. Diese sind jedoch nicht dazu geeignet die Qualität des Einreichprojektes als solches in Frage zu stellen. Zudem sind die konkret genannten Artvorkommen keineswegs „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ auszuschließen. So werden für, *Carex humilis*, *Campanula latifolia* und *Seseli libanotis* im Arbeitsatlas zur Flora Österreichs (Stand Jänner 2021) Fundpunkte im oberösterreichischen Teil der Böhmisches Masse angegeben.

LOCHER:

6.3 Konfliktfelder im Bezug auf naturschutzfachlich wertvolle Biotope

Die von Mag. Nadler angeführten Maststandorte, die zu botanisch-ökologischen Konflikten führen, werden an dieser Stelle nur bei besonderen Konfliktstellen behandelt. Projektänderungen in Form von Mastverschiebungen sind während der Verhandlung ohnehin nicht möglich. Die angesprochenen Konflikte können größtenteils nachvollzogen werden und sollten bei sensiblen Situationen seitens der PW erläutert werden.

- Die problematische Lage von Mast 47.02 ist anzuerkennen (siehe auch Einwand 191 Kamberger). Die genaue Erschließung unter Schonung der steilen Uferböschung ist von den PW zu erklären.

SENGL:

Aus fachlicher Sicht ist für die Trassenpflege im Sinne der Maßnahme **Einzelstammentnahme und Kappen in sensiblen Gehölzbiotopen (PF-EKG)** keine Erschließung notwendig. Die Maßnahme kann händisch durchgeführt werden. Die forstliche Bringung kann unter Zuhilfenahme eines Seilzuges erfolgen.

LOCHER:

- Die sensible Lage von Mast 59 ist anzuerkennen. Die Möglichkeiten von Veränderungen bei Erschließung und Baufeld ist mit den PW zu klären.

SENGL:

Die von Nadler angeführten Funde der Orchideenarten decken sich fast exakt mit den Funden der Art im UVE-FB Pflanzen und deren Lebensräume. Es handelt sich vor allem um das Biotop 712, welches durch die Errichtung des Mastes Nr. 59 teilweise beansprucht wird. Es handelt sich dabei um einen nicht verschiebbaren Maststandort. Daher wurden für diese Art auch entsprechende Maßnahmen, insbesondere die lokale Verpflanzung von Individuen der Arten, eingeplant (siehe

UVE-FB Pflanzen und deren Lebensräume, Kapitel 5.2.5 Bergung und Verpflanzung geschützter und gefährdeter Pflanzen (Pf-GPF), auf Seite 79).

LEITNER:

Zur Größe und Ausgestaltung der beanspruchten Flächen sei aus technischer Sicht festgehalten, dass das eigentliche Mastbaufeld eine für einen Winkelabspannmast typische Größe aufweist. Die in den Planbeilagen des FB Pflanzen und deren Lebensräume dargestellte „zusätzliche“ Fläche ist ein für den Seilzug erforderlicher Trommel- und Windenplatz. Dieser muss nicht beschottert werden und wird nur für einen kurzen Zeitraum beansprucht.

LOCHER:

- Die Situierung von Mast 61 und 62.01 ist aus ökologischer Sicht problematisch, landschaftlich jedoch bis zu einem gewissen Grad sogar vorteilhaft.
- Der Konflikt der Zufahrt zwischen Mast 63.01 und 64.01 ist insofern gelöst, als auf diese Zufahrt verzichtet wird.
- Hinsichtlich der in den Gegengutachten (Nadler, Fischer) angeführten Konflikten bei Maststandorten im Brunwald ist anzumerken, dass die Ausführungen bzw. Bedenken zum Trassenaufrieb teilweise nachvollzogen werden können. Die durchgehende Zufahrt von Mast 79.01 bis 94 und von Mast 95 bis 102.02 erscheint insbesondere aufgrund des äußerst dichten Wegenetzes und der unmittelbaren Nähe vieler Maststandorte zu diesem nicht schlüssig. Dies stellt jedoch eine wesentliche Grundlage für viele der angesprochenen Konflikte (Kleingewässer, Bodenleben, Pilze) im Bereich des Brunwaldes dar. Die erforderliche Trassenschlägerung stellt keine ausreichende Begründung für einen aufwändigen Wegebau und -rückbau dar. Die Erforderlichkeit dieser Maßnahme ist von den PW zu erläutern.

SENGL:

Aus Sicht des FB Pflanzen kam es kaum zu Konflikten im Bereich des Brunwaldes, da es sich weitaus überwiegend um Eingriffe in Fichtenforste mit geringer Sensibilität handelt.

NUßBAUMER:

Die PW möchten auch an dieser Stelle darauf hinweisen, dass für ihre Entscheidung, wie das Vorhaben ausgestaltet wurde, natürlich auch die Frage der „Grundverfügbarkeiten“ von entscheidender Bedeutung gewesen ist.

LOCHER:

Aus fachlicher Sicht wäre eine deutliche Reduktion zu begrüßen. Im Zuge dessen könnte auch ein sensiblerer Trassenaufrieb stattfinden. Damit können viele naturschutzfachliche Konflikte – auch in Hinblick auf das Bodenleben – entschärft werden. Die Begleitumstände die zur Erschließungsplanung geführt haben, werden jedoch zur Kenntnis genommen.

Der geplante Auflagenpunkt 16 erübrigt sich damit. Dieser hätte gelautet:

~~(16) Vorschlag: Reduktion der Erschließungswege im Brunwald~~

~~Die Maststandorte xx, xx, ... sind über das bestehende Wegenetz anzusteuern und die temporären Verbindungsstraßen zwischen den Masten xx, xx, xx, ... dürfen nicht errichtet werden. In den Bereichen zwischen den Maststandorten sind nur die unbedingt erforderlichen Schlägerungsarbeiten durchzuführen.~~

- Mast 168.01 und Mast 165 – ist von den PW bzw. dem FB-Ersteller zu erklären.

SEGL:

Bei Mast 165 wird randlich eine hochwertige Hecke beansprucht. Dafür wurden auch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen (Pflanzung von Gehölzen des Offenlandes) geplant. Die von Mag. Nadler angesprochene Verpflanzung bezieht sich auf *Juniperus communis* und widerspricht nicht der Maßnahmenbeschreibung der UVE. Es kann kein Widerspruch erkannt werden.

Mast 168.01: Der Konflikt wurde auch im UVE-FB Pflanzen und deren Lebensräume erkannt und mit entsprechenden Maßnahmen berücksichtigt. Es ist kein Widerspruch zum UVE-FB Pflanzen und deren Lebensräume erkennbar.

LOCHER:

Die Ausführungen können nachvollzogen werden.

- Die besondere Bedeutung des Biotops neben Mast 152.01 ist bekannt. Es muss für diesen Bereich eine besondere Sensibilisierung der ökBA zu seinem Schutz geben.

SEGL:

Der Vorwurf, dass der Wert der Biotope beiderseits des Kronbaches nicht erkannt wurde ist nachweislich falsch. Die Biotope wurden hier mit hoher und sehr hoher Sensibilität belegt. Daher wurde auch der ursprüngliche Maststandort aufgrund der botanischen Sensibilität auf die Böschung oberhalb der Straße verlegt. Es kommt daher zu keinen physischen Eingriffen in die hochsensiblen Biotope linksufrig des Kronbaches.

LEITNER:

Die oben genannte Sensibilisierung wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

LOCHER:

Hinsichtlich der kritisierten Maßnahmen wird folgendes angemerkt:

- Die Fragen zur Wiesenanlage im UW Langbruck sind berechtigt. Diesbezüglich ist eine Klarstellung der PW bzw. des FB-Erstellers erforderlich.

SEGL:

Einleitend sei zu erwähnen, dass es sich bei der Wiesenanlage im UW Langbruck um eine von den PW freiwillige Gestaltungsmaßnahme handelt, die grundsätzlich keinem Konflikt zuzuordnen ist und daher streng genommen nicht notwendig ist, um die sektorale Umweltverträglichkeit des Fachbereichs Pflanzen und deren Lebensräume zu gewährleisten. Darüber hinaus gibt es selbstverständlich auch im Untersuchungsgebiet Halbtrockenwiesen (auch Nadler führt z.B. Thermophile Säume an), zum anderen steht in den Maßnahmen u.a. Folgendes:

"Wie Erfahrungen bei anderen Umspannwerken gezeigt haben, ist es hier möglich die Vegetation artenreicher Fett-, Mager- und Halbtrockenwiesen herzustellen. Dies wird auch im Zuge der Errichtung des gegenständlichen Umspannwerks umgesetzt. "Darüber hinaus gibt es im Mühlviertel lt. der Landschaftserhebung des Landes Oberösterreich mehrfach Flächen, die dem Bestandstyp "Trocken-, Halbtrockenrasen und Grusfluren einschließlich der Bodensauren Halbtrockenrasen und (Silikat-)Grusfluren" zuzuordnen sind. Es ist daher davon auszugehen, dass geeignete Spenderflächen für die Wiesenanlage vorhanden sind.

LOCHER: Der Argumentation kann gefolgt werden.

- Die Konfliktvermeidung hat offensichtlich nicht an allen möglichen Stellen stattgefunden. Hier ist Mag. Nadler beizupflichten.

SENGL:

Der Vermeidung erheblicher Eingriffe in hochsensible Schutzgüter wurde in jedem Planungsstadium die höchste Priorität eingeräumt. Verschiebungen, Verlegungen und Verkleinerungen von Eingriffsflächen wurden im Rahmen der Planung vielfach vorgenommen. Verständlicherweise wurden nicht alle Anpassungen des technischen Projektes, die im Laufe der Planung vorgenommen wurden im Maßnahmenkapitel des UVE-Fachberichtes Pflanzen und deren Lebensräume taxativ aufgezählt. Es wird jedoch klargestellt, dass Vermeidungsmaßnahmen nicht nur auf Basis der Ökoflächen und Lebensraumkartierungen des Landes Oberösterreich vorgenommen wurden, sondern auch auf Basis der Kartierung des FB Pflanzen und deren Lebensräume.

LOCHER:

- Das Neophytenmanagement ist Aufgabe der ökologischen Bauaufsicht und von dieser schlüssig zu dokumentieren.
- Baufeldabgrenzung, Bodenaushubmanagement und Umpflanzungen sind vom FB-Ersteller zu erklären.

SENGL: zur Baufeldabgrenzung:

Die Lage der geplanten Baufeldabgrenzungen zum Schutz hochsensibler Biotope ist der Maßnahmenkarten (SVM_06_FB_Pflanzen und deren Lebensräume - Anhang 5) zu entnehmen. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass Baufeldabgrenzungen zum Schutz von Vegetationsflächen eines erprobte Standardmaßnahme darstellen, die überdies in der ÖNORM L 1121 (**Schutz von Gehölzen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen**) normiert ist.

KNOLL: Hinsichtlich Bodenaushubmanagement wird zusätzlich auf den FB Fläche, Boden und Landwirtschaft sowie auf das Bodenschutzkonzept verwiesen. Grundlage des Bodenschutzkonzeptes ist ONÖRM L 1211.

SENGL:

Zu Umpflanzungen:

Mag. Nadler bezweifelt die Wirksamkeit von Umpflanzungen sensibler Arten mit Verweis auf das Nischenkonzept. Nischen seien bereits stets von Arten besetzt, für die der Standort passend ist. Die Aussage ist nicht korrekt. Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass Arten nicht grundsätzlich überall dort vorkommen, wo für sie die passenden Lebensbedingungen vorkommen. Pflanzenvorkommen haben viel mit der Nutzungsgeschichte und auch mit zufälligen Ereignissen zu tun. So ist es ein inzwischen anerkanntes Phänomen, dass Pflanzen häufig an Standorten eben nicht vorkommen, obwohl für sie passende Lebensbedingungen vorherrschen. Das Konzept nennt sich "Dark Diversity" und ist fachlich vollkommen etabliert (siehe Pärtel, 2014, weiters Lewis et al. 2016, oder auch Magnes, Janisova & Sengl 2018). Daher können Pflanzen auch sehr wohl an passenden Standorten angesalbt bzw. verpflanzt werden.

Pärtel, M. (2014). Community ecology of absent species: Hidden and dark diversity. *Journal of Vegetation*

Science, 25(5), 1154–1159. <https://doi.org/10.1111/jvs.12169>

Lewis, R. J., de Bello, F., Bennett, J. A., Fibich, P., Finerty, G. E., Götzenberger, L., Hiiesalu, I., Kasari, L., Lepš, J., Májeková, M., Mudrák, O., Riibak, K., Ronk, A., Rychtecká, T., Vitová, A., & Pärtel, M. (2017). Applying the dark diversity concept to nature conservation. *Conservation Biology*, 31(1), 40–47. <https://doi.org/10.1111/cobi.12723>

cobi.12723

Magnes, M., Janisova, M. & Sengl, P. (2018). Creeping loss of biodiversity in Central European semi-natural grasslands: estimation with Beals-smoothing by using sub-recent datasets. Conference: 61th Annual Symposium of the International Association for Vegetation Science, natural ecosystems as benchmarks for vegetation science. Bozeman, Montana, USA: Bozeman, Montana, USA

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Verpflanzung geschützter und hochgefährdeter Pflanzenarten inzwischen Stand der Technik ist und die Wirksamkeit dieser Maßnahme durch zahlreiche Monitoringberichte im Rahmen von vergleichbaren Projekten belegt ist.

LOCHER:

Den fachlichen Ausführungen von Sengl kann gefolgt werden. Die Zuordnung des Bodenaushubmanagements zu einem anderen Fachbereich wird zur Kenntnis genommen.

- Die weiteren Kritikpunkte, insbesondere die Wahl standortgerechter Gehölze ist zu diskutieren und hier evtl. das Begleitkonzept anzupassen.

SENGL:

Kritisierte Arten wie *Acer campestre* (Feldahorn), sowie der Zielbiotoptyp Eichen-Hainbuchenbestand sind klimafitte, heimische Arten bzw. Biotoptypen, auch für das Mühlviertel. Die Arten bzw. Biotoptypen kommen auch jetzt schon im Gebiet vor. Insbesondere vor dem Hintergrund der Klimaveränderungen der kommenden Jahrzehnte wurden in der Wahl standortgerechter Gehölze auch solche ausgewählt, die zukünftig gut an die zu erwartenden trockeneren und wärmeren Bedingungen angepasst sind. Es sei darauf hingewiesen, dass die Vorschläge der OÖ Umweltschutzbehörde hier noch deutlich weiter gingen.

LOCHER:

Der Argumentation von Sengl kann auch in diesem Punkt gefolgt werden und die Gehölzerauswahl wird aus fachlicher Sicht als vertretbar angesehen.

Auf die im Resümee angeführten Punkte wurde bereits weiter oben eingegangen oder es handelt sich um Rechtsfragen. Hierzu wird keine weitere fachliche Äußerung getätigt.

8. Sonstige Einwendungen der betroffenen Grundeigentümer

8.2 Einwendungen von Gertraud Kaar

Die in den einzelnen Unterpunkten angesprochenen Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes wurden bereits im Rahmen der Einwendungsbeantwortung behandelt. Es wurden keine neuen Punkte aufgebracht und deshalb erfolgt auch keine nochmalige Beantwortung.

8.3 Einwendungen von Valentin Winklehner

Dem ASV ist nicht bekannt, welche Waldflächen Hr. Winklehner gehören. Weshalb ein vergangenes Uhu-Vorkommen als bekannt vorausgesetzt wird, kann ebenfalls nicht nachvollzogen werden.

8.5 Einwendungen der Gemeinde Schenkenfelden

Die Einwände betreffen vor allem den touristischen Wert des Gastronomiebetriebs. Die landschaftliche Beeinträchtigung im Süden von Schenkenfelden ist jedenfalls gegeben und wurde im Gutachten auch benannt. Es liegen keine neuen Erkenntnisse vor.

8.5 Einwendungen der Gemeinde Hirschbach

Zur Stellungnahme des Vereins Kräuter Kraft Quelle Hirschbach (Beilage AAB) wird Folgendes angemerkt:

Der Bergkräuter-Wanderweg quert die Leitung an zwei Punkten und es werden sich darüber hinaus zwischen Oberdorf-Tischberg-Guttenbrunn auch Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in größerer Distanz ergeben. Ein „Wandern entlang der Leitung“, wie in der Stellungnahme angegeben, wird auch bei Umsetzung des Projektes nicht gegeben sein. Die Qualitäten des Wanderweges werden durch das Vorhaben nicht in einer Weise beeinträchtigt werden, dass von einer „Zerstörung“ oder kompletten Entwertung der Landschaft gesprochen werden kann.

Zur Stellungnahme des Verschönerungsvereins Hirschbach (Beilage AAC) wird Folgendes angemerkt:

Wie bereits im Gutachten klargestellt, kann jedoch nicht von einer „unberührten Landschaft“ gesprochen werden. Darüber hinaus sind die angegebenen Aussichtspunkte in Richtung Alpen keinesfalls durch die Freileitung gefährdet. Die angegebenen 12 Wanderwege werden nicht dargestellt und können daher auch nicht einzeln behandelt werden. Ansonsten wird zu diesem Punkt auf die Ausführungen zum Erholungswert der Landschaft in meinem Gutachten verwiesen.

Zur Stellungnahme des Kulturwirthaus Pammer (Beilage AAD) wird Folgendes angemerkt:

Die grundsätzlichen landschaftlichen Einwände werden bereits bei den Stellungnahmen AAA-AAC besprochen. Es werden in diesem Schreiben jedoch vor allem touristische Aspekte angesprochen.

HUPRICH:

Die Verhandlung wird um 12:32 Uhr für eine halbstündige Mittagspause unterbrochen.

Um 13:12 Uhr wird die Verhandlung fortgesetzt.

Zu OZ 213, ETHOS.LEGAL:

LOCHER: Diese Ausführungen beziehen sich nicht nur auf die anwaltliche Stellungnahme, sondern auch auf die diesen zugrundeliegenden und als Beweismittel angeführten Gegengutachten. Die Beantwortung erfolgt gemäß Kapiteln und Gliederungsziffern der Stellungnahme.

6.5.4 Schutz von Vögeln und Fledermäusen

6.5.5 Schutz der Landschaft

69. – 70. (Vögel und Fledermäuse),

71. – 73. (Landschaft): Grundsätzlich ist festzuhalten, dass eine Erdkabelleitung nicht Verfahrensgegenstand ist. Darüber hinaus werden in diesen Punkten keine Aspekte angesprochen, die nicht auch weiter unten in der Einwendungsschrift ebenso thematisiert werden.

7.4 Faktisches Natura 2000 - Schutzgebiet

147. Dieser Punkt spricht keine verfahrensgegenständlichen Umstände an.

148. – 149. Es gibt keine „faktischen FFH-Gebiete“ als rechtliche oder fachliche Begrifflichkeit. Bezüglich der angesprochenen Lebensraumtypen 6230 (Borstgrasrasen) und 6520 (Berg-Mähwiesen) wurde am 05.12.2024 das ESG „Wiesengebiete im Freiwald und Weinsberger Wald“ verordnet, zusätzlich ist das ESG „Amesschlag“, nördlich des Brunnwaldes, in Vorbereitung. Auch hinsichtlich der angesprochenen Vorkommen von Böhmischen Enzian, Luchs und Mopsfledermaus stellt das Projektgebiet kein schützenswertes Verbreitungsgebiet dar. Deshalb besteht der durch die Erwähnung der „Schattenliste“ angesprochene Nachholbedarf zur Ausweisung von Schutzgebieten nicht mehr. Es verbleiben somit keine Schutzgutflächen auf den Projektflächen, für die eine Unterschutzstellung im Raum steht oder eine solche erforderlich wäre. Die angesprochenen Biotopflächen werden durch das Projekt nicht berührt.

150. Der LRT 9410 steht im ESG „Böhmerwald und Mühltäler“ in weitaus größerem Flächenausmaß und besserer Qualität unter Schutz. Im Projektraum stehen die Waldflächen nicht unter Schutz. Eine definitive Zuordnung zum LRT 9410 wurde zudem nicht vorgelegt.

151. Aufgrund der oben erläuterten Umstände geht dieser Einwand ins Leere.

8. Natur- und Landschaftsschutz

8.1 Erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes „Landschaft“

152. Der angesprochene Erholungswert der Liegenschaften/Gärten ist kein naturschutzfachliches Thema. Der Blick von Dietrichschlag auf den Steinbach wird stark verändert, aber nicht „zerstört“.

153. Eine größere Dimensionierung der Stahlrohrmasten als bei der Bestandsleitung Richtung Rainbach ist dem SV nicht bekannt. Die Frage wird an die PW weitergegeben.

LEITNER: Die Maste der geplanten 110-kV Leitungsanlage beruhen grundsätzlich auf sehr ähnlichen Planungsannahmen wie jene der angesprochenen 110kV Bestandsleitungsanlage. Die individuelle Masthöhe ist dabei von mehreren Faktoren wie insbesondere den angrenzenden Spannungsfeldgegebenheiten, sowie auch Geländegegebenheiten abhängig.

LOCHER:

154. Die landschaftlichen Auswirkungen werden nicht bestritten. Die angesprochenen Punkte wurden jedoch bereits in der Einwendungsbehandlung beantwortet.

155. Hinsichtlich Landschaftsraum 30.6 ist festzuhalten, dass der Verlauf der Leitungstrasse durch die großen Waldflächen ganz wesentlich auch aus landschaftlichen Gründen gewählt wurde. Die landschaftlichen Auswirkungen unmittelbar entlang der Trasse sind natürlich erheblich, allerdings verschwindet dieser negative Einfluss innerhalb des geschlossenen Waldgebietes schon in geringer Entfernung. Der landschaftliche Eindruck der großen Waldflächen, die ohnehin nur aus größeren

Distanzen überblickt werden können, verändert sich an der Westflanke des Schallbergs, ansonsten wird die Leitung das Erscheinungsbild kaum beeinträchtigen.

Da die Leitung bei einem Spaziergang durch den Wald auch schnell wieder aus dem Blickfeld verschwindet, wird auch der Erholungswert nur bis zu einem gewissen Grad beeinträchtigt. Die fachliche Einschätzung einer mäßigen Eingriffserheblichkeit bleibt damit aufrecht.

156. Dieser Punkt stellt keinen Einwand dar.

HUPRICH: Außerdem wurde auf die angesprochenen Punkte gestern bereits eingegangen.

LOCHER:

157. Ein Verlust von wichtigen Erholungsflächen durch das Projekt wird nicht eintreten. Sämtliche angeführte Erholungsnutzungen werden auch in Zukunft möglich sein. Darüber hinaus ist hinsichtlich der fachlichen Einschätzung jedoch festzuhalten, dass „unberührte Landschaftsteile“ mit „Naturnähe“ und „überragender landschaftlicher Schönheit“ im Projektbereich eben nicht oder nur in sehr untergeordnetem Ausmaß vorhanden sind.

8.2 Widersprüche im Teilgutachten Natur- und Landschaftsschutz

158. – 163. Hinsichtlich der angesprochenen Widersprüche ist festzuhalten, dass – wie auch im Gutachten von Dr. Zwicker festgehalten – eine hohe Erheblichkeit der Eingriffe in das Schutzgut Landschaft festgestellt wurden. Diese sind mit „wesentlichen Auswirkungen“ im Sinne des im UVP-Gutachten angewandten Bewertungsschemas gleichzusetzen. Die Erläuterung hierfür lautet:

„Die Auswirkungen des Vorhabens bedingen wesentliche nachteilige Beeinflussungen des Schutzgutes, sodass dieses dadurch in seinem Bestand negativ beeinflusst werden könnte.“

Dies gibt aus Sicht des Gutachters die Auswirkungen adäquat wieder. Die darauf im Gutachten folgende Erläuterung stellt keinen Widerspruch dar. Sie hätte ggf. lediglich bereits zwischen dem ersten und zweiten Satz der Abschließenden Fachlichen Beurteilung stehen sollen.

8.3 Mängel in Bezug auf den FB Pflanzen und deren Lebensräume

164. Dieser Einwand liegt in der Sphäre des Verfahrens und wird deshalb aus fachlicher Sicht nicht kommentiert.

165. – 167. Die Eigenart von großschlägigen Landschaften und die damit verbundene landschaftliche Qualität wird seitens des SV nicht negiert. Im gegenständlichen Fall geht diese aufgrund der über weite Strecken intensiven land- und forstwirtschaftlichen Nutzung jedoch in eine Richtung, die die historischen Landnutzungsformen in Richtung einer „Ausgeräumtheit“ der Landschaft überprägt. Dies ist bei den betreffenden Landschaftsräumen im Untersuchungsraum dann auch der entsprechende abwertende Faktor.

Auch die Ästhetik naturschutzfachlich-ökologisch nicht hochwertiger Landschaften wird nicht in Abrede gestellt. Auch hier gilt jedoch, dass es einen Unterschied zwischen Weitläufigkeit und Monotonie gibt. Gerade ein gewisser Abwechslungsreichtum ist jedoch unabhängig von persönlichen Präferenzen zumeist attraktivitätssteigernd, dies gilt auch für Waldlandschaften.

168. Dieser Punkt ist vom FB-Ersteller zu beantworten.

SEGL:

Die „breitflächige“ Erhebung der Biotope im UVE-FB Pflanzen und deren Lebensräume ergibt sich aus den Vorgaben des etablierten fachlichen Standards, der RVS 04.03.15 Artenschutz an Verkehrswegen. Diese breitflächige Erhebung ist auch notwendig, da es für die Einschätzung der Erheblichkeit von Auswirkungen erforderlich ist, konkrete Eingriffe in Relation zu den nicht betroffenen Biotopen im Umfeld (Untersuchungsgebiet) zu setzen. Zudem ermöglicht erst die breitflächige Kartierung auch außerhalb der Eingriffe im Planungsstadium ein Vermeiden erheblicher Eingriffe in hochsensible Schutzgüter. Dies ist im Rahmen der Planung auch vielfach geschehen. Verständlicherweise wurden nicht alle Anpassungen des technischen Projektes, die im Laufe der Planung vorgenommen wurden im Maßnahmenkapitel des UVE-Fachberichtes Pflanzen und deren Lebensräume taxativ aufgezählt.

Die pauschale Behauptung, die Einstufung von Einzelflächen sei oft falsch kann nicht nachvollzogen werden. Es ist hingegen anzumerken, dass im Rahmen des UVE-Fachberichtes Pflanzen und deren Lebensräume nach der Roten Liste gefährdeter Biotoptypen Österreichs (Umweltbundesamt 2002, 2005, 2008, Essl & Egger 2010) kartiert wurde. Dieser Standard wird nicht nur in der RVS 04.03.15 gefordert, sondern auch im UVE-Leitfaden des BMNT (2019): *„Für die Kartierung der Biotoptypen sollte von der Typologie ausgegangen werden, die den Roten Listen gefährdeter Biotoptypen Österreichs zugrunde liegt (siehe Umweltbundesamt 2002a, 2002b, 2005a 2005b).“*

Die Einstufung der Sensibilität (entspricht dem naturschutzfachlichen Biotopwert) erfolgte anhand der RVS-Methodik, basierend auf der Verantwortlichkeit Österreichs für den Erhalt, der Gefährdung des Biotoptyps und dem Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten.

Demgegenüber hat Mag. Nadler in seinem Gutachten (OZ 207.02 Beilage AY bzw. OZ 213.2 Beilage F) an 5 Erhebungstagen selektiv Biotope und Biotopkomplexe entlang der Leitungstrasse erhoben und diesen nach einer nicht näher erläuterten Methode einen „Botanikwert“ und einen „Ökologiewert“ beigemessen. So wird bei Mag. Nadler der Botanikwert in vier Stufen angegeben "Rot = „höchstwertig“ (Stufe 1) über gelb nach grün = „von erhöhtem Wert“ (Stufe 4)". Wie dieser Wert ermittelt wird, wird nicht angegeben. Zudem wird ein "Ökologiewert" angegeben, auch dieser in 4 Stufen "Rot = höchstwertig (Stufe) über gelb nach grün = von erhöhtem Wert (Stufe 4)". Auch hier wird weder jede Wertstufe eindeutig benannt, noch wird die Ermittlung der Wertstufen erläutert. Auch wird kein Literaturzitat zu den Methoden geliefert.

Zudem liegt keine Biotopliste vor, mit der die einzelnen - zwar nummerierten - aber sonst in keiner Weise beschriebenen Biotope nachvollziehbar werden. Es fehlt somit sowohl die Herleitung der Bewertung als auch eine tabellarische Aufstellung der Biotope, sowie eine Beschreibung der Einzelbiotope. Zudem entsprechen die Biotopbezeichnungen, sofern sie überhaupt vorliegen, vielfach nicht der Klassifikation des fachlichen Standards der Roten Liste. Mag. Nadler bleibt bei der Klassifizierung der Biotope durchgehend inkonsequent. Teilweise werden Biotope umgangssprachlich bezeichnet, wie zum Beispiel Biotope Nr. 246 (Brachrain), oder Biotop Nr. 204 (Extensivwiesenrest mit markanten älteren Eichen). Ein Vergleich mit der Kartierung des UVE-Fachberichtes Pflanzen und deren Lebensräume, wo nach der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen Österreichs kartiert wurde, ist daher nur schwer möglich. Ein Vergleich, der von Nadler in seinem Gutachten georteten Konflikte ergab, hingegen eine hohe Übereinstimmung mit den im Fachbeitrag Pflanzen und deren Lebensräumen verorteten und dargestellten Konflikte.

Auch die Darstellung der Biotope durch Mag. Nadler (Screenshots mit unbestimmtem Maßstab) und kaum leserlicher Biotop-Nummerierung macht einen Abgleich mit dem UVE-Fachbericht "Pflanzen und deren Lebensräume" nur schwer möglich.

Es erfolgte hingegen eine selektive Erhebung von FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie. Dies ist nach geltendem fachlichem Standard (RVS 04.03.15 Artenschutz an Verkehrswegen) jedoch außerhalb von Natura 2000-Gebieten nicht notwendig.

Die Aussage, dass im eingereichten Trassenverlauf Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, Biotoptypen der Roten Liste Österreichs, Geschützte Pflanzenarten und Pflanzenarten der Roten Listen Oberösterreichs und Österreichs gibt, ist zwar richtig, stellt jedoch keinen Mehrwert dar, da dies ohnehin bekannt und evident ist. Zentral ist hingegen die Frage, ob es erhebliche Auswirkungen auf diese Schutzgüter gibt. Dies ist im Gegensatz zum Gutachten von Nadler (OZ 207.02 Beilage AY bzw. OZ 213.2 Beilage F) im UVE-FB Pflanzen und deren Lebensräume ausführlich und nach geltendem fachlichen Standard behandelt worden.

LOCHER: Die Ausführungen von Herrn Sengl sind schlüssig und die Glaubwürdigkeit und Plausibilität seines Fachbeitrags wird von Seiten des ASV nicht angezweifelt.

169. Dieser Punkt wird nicht bestritten.

170. *Juncus squarrosus* – Das von Mag. Nadler dokumentierte Vorkommen liegt nicht auf Manipulationsflächen. Die von Mag. Schmalzer erwähnten Vorkommen sind keine Wiesenstandorte. Besondere Vorkehrungen zum Schutz dieser Art sind - wie ein den Einreichunterlagen sowie durch zusätzliche Auflagenpunkte dargestellt - zu treffen.

Arnica montana – es liegen lediglich Verweise auf durch Mag. Schmalzer gefundene kleine Vorkommen in Brunwald und Schallenberg vor. Es gibt keine Hinweise auf eine Lage in Konfliktbereichen.

Orchis mascula subsp. speciosa – die im Gutachten von Mag. Nadler verorteten Fundstandorte liegen in 3 von 4 Fällen außerhalb der Manipulationsflächen. Bei Mast 59 ist das Vorkommen auch aus dem UVE-FB bekannt und der Konflikt wird thematisiert. Auf die Art ist im Zuge der ökologischen Bauaufsicht besondere Bedacht zu nehmen.

171. Hinsichtlich der angesprochenen Lebensraumtypen (91E0* und 9180) ist grundsätzlich festzuhalten, dass es sich um keine ausgewiesenen oder auch geplanten und noch nicht verordneten Europaschutzgebiete handelt.

Der von Mag. Nadler als LRT 91E0* angesprochene Grauerlenwald am nördlichen Rand des Schallenbergwaldes ist zudem zu kleinflächig um Schutzgebietspotential zu haben und weist zudem eine geringe Bestandstradition (laut GA ca. 20 Jahre) auf. Der geplante Eingriff in Teile der Fläche durch Überspannung inklusive der geplanten Verminderungsmaßnahmen ist zudem nicht als bestandsgefährdend anzusehen.

Bei den von Mag. Nadler als LRT 9180* klassifizierten Bereichen handelt es sich laut seinem Gutachten nur um ganz vereinzelte Kleinvorkommen. Die Konfliktsituation bei Mast 61 wird anerkannt und fachlich kritisch gesehen, stellt aber ebenfalls keine Bestandsgefährdung dieses Waldstreifens dar.

173. – 176. Diese Punkte sind vom FB-Ersteller zu beantworten.

SEGL:

Einwand 173 (S. 45)

„Dr. Sengl gibt in seinem Fachbericht unter „Methoden“ an, dass bei den Biotopen FFH-LRT-Zuweisungen erfolgen würden. Dies ist aber in der delegierten Kartierung (an den ihn unterstützenden Dr. Mayer) nicht der Fall (zB sichtbar anhand der direkt projektbetroffenen LRT 6510-Fettwiese zwischen Masten 25.01 und 26.01, Fachberichts-Biototyp 279; genauso wird der LRT 6520-Charakter der Wiesen um Mast 27.02 ignoriert). Zudem weisen verschiedene Biotope oder Biototypen denselben Biotopcode auf, womit eine Interpretation der Kartenergebnisse verunmöglicht wird.“

Die Zuweisung von Biotopen zu Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie war nicht erforderlich, da das Projekt weder direkt noch indirekt in ein Natura 2000-Gebiet nach FFH-Richtlinie eingreift.

Das vom Einwander angeführten Beispiel der angeblich nicht berücksichtigten „LRT 6510-Fettwiese zwischen Masten 25.01 und 26.01, Fachberichts-Biototyp 279“ kann nicht nachvollzogen werden, da hier im Einreichprojekt der Biototyp „Frische, artenreiche Fettwiese der Tieflagen“ kartiert wurde und als hoch sensibel eingestuft wurde. Dieser Biototyp wird nach allgemeiner fachlicher Auffassung dem LRT 6510 zugeordnet.

Das vom Einwander angeführte Beispiel des „LRT 6520-Charakter der Wiesen um Mast 27.02“ kann ebenfalls nicht nachvollzogen werden. Hier wurden im Einreichprojekt „Frische, artenreiche Fettweiden der Tieflagen“ kartiert, die hoch sensibel bewertet wurden. Eine Zuordnung zum LRT 6520 ist hier nicht gegeben, da es sich um einen Grünlandbiototyp handelt, bei dem die Weidenutzung vorherrscht.

Der Einwand, dass eine Interpretation der Kartierungsergebnisse unmöglich sei, da verschiedene Biotope dieselben Biotopcodes aufwiesen ist nicht gerechtfertigt. Zum einen bezieht sich der Einwander vermutlich auf die Biotop-Nummern, da Biotope desselben Typs selbstverständlich denselben Code tragen. Bei der Biotop-Nummerierung handelt es sich hingegen um eine Eindeutige, laufende Nummerierung jedes Einzelbiotops. Dabei kam es von nahezu 3.000 kartierten Biotopen in 48 Fällen zu doppelten Biotopnummern. In der Regel war dies der Fall, wenn ein an sich zusammenhängendes Biotop durch ein anderes Biotop oder eine technische Einrichtung wie z.B. einen Feldweg in zwei Teile zerschnitten wird. Aufgrund der Verbindung zwischen der Biotopliste (inkl. Charakterisierung) und den Biotopkarten sind diese Fälle jedoch leicht nachzuvollziehen.

*„Außerdem wurden in der UVE gefährdete Pflanzenarte angeführt, die es im geplanten Projektumsetzungsgebiet mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gar nicht gibt, zB *Anthemis cotula*, *Carex humilis*, *Campanula latifolia*, *Seseli libanotis*, wie Konsultationen mit Spitzen-Kennern der Mühlviertler Flora wie Gerhard Kleesadl vom Linzer Biologiezentrum und Alois Schmalzer, durch SV Kurt Nadler ergeben (sie sind Mitautoren der Oö. Roten Liste gefährdeter Pflanzen)“*

Es ist grundsätzlich möglich, dass bei fast 3.000 kartierten Biotopen und 185 Vegetationsaufnahmen nach Braun-Blanquet einzelne Verwechslungen entweder im Feld (v.a. bei nur vegetativ vorliegenden Individuen) oder im Zuge der Datenverarbeitung auftraten. Diese sind jedoch nicht dazu geeignet die Qualität des Einreichprojektes als solches in Frage zu stellen.

Zudem sind die konkret genannten Artvorkommen keineswegs „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ auszuschließen. So werden für, *Carex humilis*, *Campanula latifolia* und *Seseli libanotis* im Arbeitsatlas zur Flora Österreichs (Stand Jänner 2021) Fundpunkte im Oberösterreichischen Teil der Böhmisches Masse angegeben.

Einwand 175 (S. 45)

„Auf naturschutzfachlich wertvollen Biotopen erbege sich im gesamten Trassenbereich unzählige Konfliktfelder:“

Es ist evident und geht auch aus dem UVE-FB Pflanzen und deren Lebensräumen hervor, dass es immer wieder zu Konflikten der Trasse mit naturschutzfachlich wertvollen Biotopen kommt. Allerdings sind die allermeisten Flächenbeanspruchungen temporärer Natur und im Vergleich zu den jeweiligen Gesamtbiotopflächen klein bzw. nur punktuell.

Einwand 176 (S. 45)

„Auf den Maßnahmenkarten des UVE-Fachberichts Pflanzen und Lebensräume liegen als Maßnahmenflächen nur formal-technokratische Verschneidungsprodukte aus Standard-Flächengrößen geplanter Manipulationen mit Grobbiotopklassen vor. Resultat sind „Grobrezepte“ für diese Biotopklassen, also hauptsächlich Wiesenwiederherstellung, Waldwiederherstellung, Gewässerwiederherstellung. Details zum jeweiligen geplanten Vorgehen für die vielgestaltigen Einzelkonflikte, wo von Fall zu Fall stets verschiedene Schutzgüter in verschiedenen Intensitäten betroffen werden, liegen dagegen nicht vor. Der Fachbericht behält sich auch vor, Maßnahmen zu verändern. Individuelles Eingehen auf die verlustbedrohten naturräumlichen Spezifika fehlt völlig. Auch kann aus dem Kartenmaterial nicht abgeleitet werden, wie sich die tatsächlichen Baustellen im Vergleich zum technischen Konzept ausbreiten und ob es nicht zu ausscherehenden Gefährdungen kommt.“

Die Maßnahmenflächen beziehen sich logischerweise auf die Eingriffe der technischen Planung, wobei davon auszugehen ist, dass die jeweiligen technischen Eingriffsbereiche als maximale flächenmäßige Beanspruchung zu werten ist. In der Regel gibt es vor im Zuge der Baumaßnahmen vor Ort – unter Beiziehung der ökologischen Bauaufsicht noch Möglichkeiten der flächenschonenderen Vorgehensweise im Bereich sensibler Biotope.

Der Detaillierungsgrad der Maßnahmenplanung entspricht dem UVE-üblichen Standards. Da es bei einem Stromleitungsprojekt zu einer Vielzahl an sehr kleinräumigen Eingriffen kommt, ist eine Bepanung jedes betroffenen Einzelbiotops im Rahmen der UVE nicht zielführend. Wichtig für die Bewertung der Maßnahmenwirksamkeit ist vielmehr die Einschätzung, ob der jeweilige Eingriff durch Wiederherstellungsmaßnahmen oder Ausgleichsmaßnahmen realistisch kompensierbar ist. Dies kann durch die Maßnahmenplanung plausibel dargestellt werden.

HUPRICH: Ich verweise auch auf die vorigen Ausführungen zur Stellungnahme von Dr. List, wonach eine Sensibilisierung der ökBA erfolgen wird, was die Manipulationen nur innerhalb der Baufelder anlangt.

LOCHER: Die ausführlichen Erläuterungen von Herrn Sengl zur angewandten Arbeitsweise sind aus fachlicher Sicht nachvollziehbar und untermauern die Glaubwürdigkeit seines Fachbeitrags.

177. Die von Mag. Nadler angeführten Maststandorte, die zu botanisch-ökologischen Konflikten führen, wurden bereits in der Stellungnahmenbeantwortung des Schreibens von RA Dr. List behandelt und diskutiert. Es wird deshalb an dieser Stelle darauf verwiesen.

178. Die von Mag. Nadler kritisierten Maßnahmen wurden bereits in der Stellungnahmenbeantwortung des Schreibens von RA Dr. List behandelt und diskutiert. Es wird deshalb an dieser Stelle darauf verwiesen.

179. – 180. Diese Punkte sind von den PW darzulegen.

SEGL:

Einwand 179 (S. 46)

„Es ist überhaupt nicht gewährleistet, dass vorgesehene Maßnahmen zielrelevant, zielgerichtet, zureichend, effizient, umfassend, vertraglich gesichert und nachüberprüft sind. Die derzeitige Beurteilung ist irreführend: So werden zB Feldwegswiederherstellungen (Mast 3 etc) nach LKW-Nutzungen als Naturschutzmaßnahmen angerechnet, detto aktive Wiederbegrünungen von mastumgebenden Baustellen (Mast 14, 16 und etliche weitere)! Weiters gibt es fragwürdige „Aktionspläne“, nämlich an die Masten einzelne Obstbäume zu stellen (Mast 17 und etliche weitere) oder „Bachwiederherstellungen“ - wo eigentlich Bäche aufgrund naturschutzgesetzlicher Uferschutzbestimmungen gar nicht in Mitleidenschaft gezogen werden sollten. Weiters wurde verabsäumt, die Top-Wertbiotope auf den vormaligen Standorten 62 und 65 bzw neuen 59 und 61 zu schonen. Letzterer Standort liegt noch dazu an einem Bach – im Gegensatz zu den Behauptungen, Uferzonen seien geschützt worden.“

Die Maßnahmenplanung umfasst fachlich etablierte Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen nach Stand der Technik. Zudem sieht die Maßnahmenplanung eine ökologische Bauaufsicht vor, die die Umsetzung der Maßnahmen begleitet und deren fachgerechte Umsetzung gewährleistet. Zudem wird die Wirksamkeit der Maßnahmen auch bis 5 Jahre nach Inbetriebnahme der Stromleitung jährlich überprüft.

Die eingewendete Feldwegs-Wiederherstellung ist selbstverständlich eine naturschutzfachlich relevante Maßnahme. Nach Einschätzung der Roten Liste gefährdeter Biotoptypen Österreichs sind Feldwege (Biotoptyp: Unbefestigte Straßen) im Bereich der Böhmisches Masse, aber auch Österreichweit ein gefährdeter Biotoptyp, wobei die Bestände rückläufig sind. Als Sonderstandorte haben sie gewisse Lebensraumfunktionen – z.B. für Pionierarten und auch als Ausbreitungskorridore. Der Rückbau nach einer temporären Befestigung ist daher eine legitime naturschutzfachliche Maßnahme. Es ist auch völlig unklar, warum eine aktive Wiederbegrünung von Mastumgebenden Baustellen hier kritisch eingewendet wird. Ansaaten mit Wildpflanzensaatgut sind inzwischen als Stand der Technik nach temporären Beanspruchungen von naturschutzfachlich relevanten Grünlandbiotopen anzusehen.

Weiters ist unklar, woher der Einwender die Information bezieht, dass neben Mast 17 einzelne Obstbäume gestellt werden. Dies kommt im UVE-FB Pflanzen und deren Lebensräume nicht vor.

Den Biotopen um Mast Nr. 59 wurde auch im UVE-FB Pflanzen und deren Lebensräume eine hohe Sensibilität bescheinigt. Leider handelte es sich hier um einen Standort, der aus technischen Gründen nicht verschiebbar war. Es wurden jedoch umfangreiche Maßnahmen ergriffen, um die hier

vorgefundenen Pflanzenarten in vitalen Populationen zu erhalten und die Biotope nach temporären Beanspruchungen wiederherzustellen. Bezüglich des letzten Satzes der Einwendung (Eingriffe in Uferzonen des Bachs) wird klargestellt, dass es zu keiner tatsächlichen Beeinträchtigung des Baches einschließlich seiner Uferböschungen kommt. Die vermeintliche Überlagerung des Baufeldes mit dem Biotop resultiert aus kleineren Unschärfen zwischen technischer Planung und Biotopabgrenzung. Diese liegen in der Natur der Sache.

LOCHER:

Die vorgebrachten Einwände wurden aus meiner Sicht damit entkräftet.

SENGL:

Einwand 180 (S. 46)

„Die natur- und gewässerschutzfachlich begründete geringfügige Verlegung des Maststandorts 152 auf 152.01 erscheint unzureichend, zumal das Baufeld eine steile und hohe Böschung sowie eine wichtige Ortszufahrtsstraße betrifft und die absolut schützenswerte Naturschutzfläche am vorgeplanten Standort direkt neben der Straße weiterhin durch die Baumaßnahmen gefährdet ist. Es besteht die Gefahr, dass diese als Lager- oder Verkehrsfläche missbraucht wird.“

Der Einwand kann nicht nachvollzogen werden, da es hier durch die erwähnte Mastverschiebung nach Nordosten gelang mehrere naturschutzfachlich hochrelevante Biotope (insbesondere BT-Nr. 1904) zu schützen bzw. Eingriffe in diese Biotope zu vermeiden. Da Baumaßnahmen inkl. der Nutzung von Lager- und Verkehrsflächen nur auf Flächen lt. Einreichplanung vorgenommen werden, besteht hier nicht die Gefahr einer Beeinträchtigung des Biotops.

LOCHER:

Die besondere Sensibilität des angesprochenen Biotops wurde auch bereits in der Beantwortung der Stellungnahme von RA Dr. List thematisiert. In diesem Zusammenhang wurde auch auf eine besondere Sensibilisierung der ökBA für diesen Bereich hingewiesen.

181. Dieser Punkt wird nicht belegt und es ist aus fachlicher Sicht nicht naheliegend, dass es im Trassenverlauf zusätzliche gefährdete Biotope gibt.

182. Aus diesem Grund habe ich die Konkretisierung mehrerer Maßnahmenvorschläge gefordert.

183. Auf Maßnahmenvorschläge aus dem FB Forst wird hier nicht eingegangen. Solange diese nur Ersatzaufforstungsflächen betreffen, die nicht gleichzeitig naturschutzfachlichen Maßnahmen dienen sollen, wird hier kein Konflikt erkannt. Die Einschätzung, dass naturschutzfachlich nicht ziieldienliche Maßnahmen nicht als anrechenbare Maßnahmen gewertet werden können, wird geteilt.

184. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass es sich beim Projektgebiet um kein Europaschutzgebiet und auch um kein (faktisches) Vogelschutzgebiet handelt. Auf Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie wird im Projekt Bedacht genommen. Anhang I-Arten der VS-Richtlinie kommen nicht in einem Umfang vor, der eine Schutzgebietsausweisung rechtfertigen würde.

185. In den Flussuferbereichen gibt es lediglich Bewilligungstatbestände, die im konzentrierten Verfahren mitbehandelt werden. Allfällige Ausnahmebewilligungen hinsichtlich des Artenschutzes wären ebenfalls von der Behörde zu entscheiden.

186. Das Planungsgebiet ist nicht deckungsgleich mit den tatsächlichen Eingriffsbereichen. Die Argumentation geht daher ins Leere. Die Beanspruchung gefährdeter Biotoptypen ist jedenfalls deutlich geringer.

187. Dieser Punkt wird aus fachlicher Sicht nicht kommentiert.

9. Vögel und Fledermäuse

188. – 189. Detaillierte Angaben zu den Erhebungen sind vom FB-Ersteller zu machen. Der Schwarzstorch wurde in der Artenliste angeführt und auch vom SV zur Kenntnis genommen. Schwarzstorchhorste im unmittelbaren Trassenraum sind auch lt. Mag. Schmalzer nicht bekannt, weshalb keine vertiefende Auseinandersetzung erforderlich erschien.

POLLHEIMER:

Wie im FB beschrieben, erfolgten die Erhebungen gemäß Methodenstandard Sudbeck et al. 2005; dies umfasst selbstverständlich auch die zur Erfassung der Arten optimalen Tageszeiten. Verallgemeinert werden die meisten Singvögel und viele Nicht-Singvogelarten (z.B. Spechte) von kurz vor Sonnenaufgang bis zum späten Vormittag erfasst, danach ab dem späteren Vormittag bis in die Nachmittagsstunden werden mehrere Stunden lang Greifvögel und andere „Großvogelarten“ (z.B. Schwarzstorch) von exponierten Standorten aus erhoben. Die Erfassung von Eulen, Waldschnepfe und anderen nachtaktiven Arten erfolgte ab Einbruch der Dämmerung bzw. kurz davor (Uhu) bis etwa Mitternacht.

Die Darstellung der Zeitpunkte und Dauer der Erhebungen ist fachlich üblich und ausreichend; eine räumlich und zeitlich präzise Zuordnung der Kartierungsgänge ist unüblich und wird Z.B. auch bei Schmalzer oder Nadler nicht ausgeführt.

LOCHER:

190. Das Vorkommen von Rotmilan und Wespenbussard im angesprochenen Raum Hirschbach und Schenkenfelden ist der UVE zu entnehmen. Hier ist kein Widerspruch zu erkennen.

191. – 194. Diese Fragen sind von den FB-Erstellern zu erläutern.

POLLHEIMER:

Die Zuordnung als Brutvogel, Durchzügler oder Nahrungsgast ist Tabelle 3-1 des FB und den entsprechenden textlichen Erklärungen zu entnehmen.

Eine Auftrennung in Altersklassen beim Seeadler ist insofern nicht zwingend notwendig, da im Bereich von zumindest 3-5 km um das Vorhaben kein Horststandort bekannt ist und dementsprechend durch die Nennung von Altersklassen kein Mehrwert an Information gegeben ist. Die Waldschnepfen wurden unter idealen Bedingungen simultan von zwei Bearbeitern durch Abschreiten aller geeigneten Lebensräume an 2-3 Terminen erfasst. Eine Untererfassung kann hier nicht nachvollzogen werden.

Vorkommen von Greif- und Großvögeln sind in Kartendarstellungen präzise abgebildet; ein Mehrwert an Information durch eine tabellarische Auflistung erschließt sich nicht, ist unüblich und wird besser durch Kartendarstellungen ersetzt.

LOCHER:

195. Das Vorkommen des **Haselhuhns** wird von Mag. Schmalzer belegt.

Das Vorkommen des **Dreizehenspechts** im Brunwald ist fraglich. Laut GA Schmalzer gelang kein Nachweis dieser Art. Laut ornitho-Daten gab es im Brunwald 2023 den Nachweis eines singenden Männchens während der Brutzeit (Mast 93-95). Insgesamt werden auch von Schmalzer die Waldbestände im Projektgebiet als nicht totholzreich genug für ein geeignetes Habitat angesehen, zudem findet sich die Art im Mühlviertel nur in hochmontanen Lagen.

Das Vorkommen des **Gerfalken** bei Frindorf wird von den Einwendern nicht belegt und es liegen auch keine anderen Hinweise dazu vor.

Das Vorkommen des **Berghänfling** an zwei Lokalitäten beim Herbst-Vogelzug wird von den Einwendern nicht belegt und es liegen auch keine anderen Hinweise dazu vor.

Für das von Mag. Schmalzer angeführte **Uhu**-Revier bei Auberg wurde anscheinend nur ein Nachweis für 2021 erbracht. Dieses würde gemäß den Angaben von Dr. Zwicker und Mag. Schmalzer am nächsten an der Trasse liegen. Ansonsten liegen überall größere Distanzen vor. Es besteht beim Uhu keine große Kollisionsgefahr.

Die Bachläufe und Teiche im Projektgebiet können keinesfalls als „Feuchtgebiete“ von großer vogelkundlicher Bedeutung angesehen werden. Entsprechende Vorkommen von Wasservögeln werden in den Gutachten dargestellt. Vertiefende Erhebungen in diese Richtung erscheinen aus fachlicher Sicht nicht angebracht.

196. – 198. Von den im GA von Dr. Zwicker angeführten 159 Vogelarten, wurden im GA von Mag. Schmalzer bei 12 Arten keine Nachweise im Projektgebiet erbracht, bei 12 weiteren handelt es sich um Einzelsichtungen von Durchzüglern. 3 Arten wurden lediglich in Einzelfällen als Wintergäste gesichtet.

Es verbleiben als nicht in der UVE erfasste Durchzugsvögel: Flussuferläufer, Goldregenpfeifer, Krickente, Nachtreiher, Raufußbussard, Silberreiher, Zwergschnepfe.

Als mögliche Brutvögel, die in der UVE nicht berücksichtigt wurden verbleiben: Haselhuhn, Raufußkauz, Schlagschwirl (unwahrscheinlich), Teichhuhn (unwahrscheinlich), Turteltaube, Uhu (nicht im unmittelbaren Projektgebiet), Wiedehopf (unwahrscheinlich) und Wachtelkönig (unwahrscheinlich).

199. Die einzige relevante Anhang I-Art, die keine Berücksichtigung fand, aber projektrelevant ist, ist das Haselhuhn. Laut Mag. Schmalzer besteht beim Haselhuhn jedoch nur eine geringe Kollisionsgefahr, zumal die Art zumeist nur kurze Flugmanöver, vorwiegend innerhalb von Gehölzstrukturen, vornimmt. Trassenauftrieb und ökologisches Trassenmanagement würden den Lebensraum des Haselhuhns nicht negativ beeinträchtigen, da von der Art ohnehin heterogene Waldstrukturen benötigt werden (siehe BV-Atlas, S. 152). Die Schutzmaßnahmen, die für die Waldschnepfe getroffen werden (Bauzeiteinschränkungen, Leitungsmarkierungen) sind hierbei auch für das Haselhuhn adäquat.

200. Die zusätzlich erfassten Arten stellen keine plötzlich aufgetauchten Lebensräume extrem gefährdeter Arten oder nennenswerter (Brut-)Populationen dar, die die fachliche Einschätzung grundlegend in Frage stellen würden. Es ist nicht erkennbar, wodurch die Beeinträchtigung streng geschützter Arten aufgrund der GA von Dr. Zwicker und Mag. Schmalzer größer sein soll als bisher dargestellt.

201. Es muss festgehalten werden, dass lediglich Waldschnepfenpopulationen im Projektgebiet vorhanden sind. Gerade weil die Waldschnepfe aufgrund ihrer Balzflüge ein sehr hohes Kollisionsrisiko aufweist, werden zusätzliche Markierungen angebracht, die auch in der Dämmerung wirksam sind. Weshalb die Leitung mit großer Wahrscheinlichkeit zum Tod von Schwarzstorch-Individuen führen soll kann nicht nachvollzogen werden.

202. Eine Wiederbesiedlung des Projektgebiets durch **Auerhuhn** und/oder **Schwarzstorch** ist möglicherweise zwar nicht ausgeschlossen, aber auch nicht unmittelbar zu erwarten. Da für Auerhuhn und Schwarzstorch schon seit langer Zeit keine (Brut-)Nachweise im Projektgebiet vorliegen, besteht aus fachlicher Sicht keine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit, dass diese Arten an (in die diesem Sinne wohl gar nicht mehr vorhandenen) Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Gebiet zurückkehren.

203. Zur Waldschnepfe wird nochmals auf die geplanten Schutzmaßnahmen verwiesen. Beim Schwarzstorch können keine verlässlichen Aussagen zur langfristigen Populationsentwicklung getroffen werden.

204. Die Kartierungsergebnisse und die davon abgeleiteten Maßnahmen erscheinen aus fachlicher ausreichend um passende Minderungsmaßnahmen für die betroffenen Vogelarten festzulegen.

205. Hinsichtlich der monierten Fachliteratur im FB Vögel und Fledermäuse (Dwyer et al.) wird auf die Ausführungen bei der Beantwortung der Stellungnahme des RA Dr. List verwiesen. Die Darstellung, dass die fluoreszierenden Marker angestrahlt werden müssten um zu leuchten, ist jedoch jedenfalls falsch. Es handelt sich um Marker, die selbstständig in der Dämmerung nachleuchten.

206. Dem Problem der mangelnden Wirksamkeit von Fledermauskästen kann durch die Verwendung von „seminatürlichen Fledermaushöhlen“ begegnet werden. Dies wird in die Auflagenvorschläge übernommen.

„Für jeden nachweislich von Fledermäusen besiedelten Baum, der im Zuge der Bauarbeiten entfernt werden muss, sind drei „seminatürliche Fledermaushöhlen“ im Umfeld (maximal 1000 m Entfernung) anzubringen. Die Anzahl von mindestens 15 Ersatzquartieren pro Gruppe bleibt davon unberührt.“

Die Überkompensation durch die Auflage sollte in jedem Fall eine ggf. geringe Annahme ausgleichen.

207. Zu diesem Punkt wird auf die Beantwortung der Kapitel 3.4 und 3.5 der Stellungnahme RA Dr. List verwiesen.

208. Die Argumentation der FB-Ersteller für die fehlende Erfassung des Frühjahrszugs war, dass dieser weit geringer ausgeprägt ist als der Herbstzug. Dies konnte vonseiten des ASV nachvollzogen werden und wird auch vonseiten der Einwender nicht bestritten.

Weshalb es dann in der Folge insbesondere beim Frühjahrszug zu zahlreichen Kollisionen kommen soll, nur weil dieser nicht gesondert erhoben wurde, kann nicht nachvollzogen werden. Fakt ist, dass einige zusätzliche Arten von Mag. Schmalzer belegt werden konnten, die nur beim Frühjahrszug auftauchten. Es handelte sich dabei aber in keinem Fall um eine bedeutende Anzahl von Individuen, die zudem ein gänzlich anderes Verhaltensspektrum aufweisen als die erfassten Arten. Dies ist bei der ohnehin dokumentierten Artenfülle auch beinahe nicht möglich.

Die Angaben von Mag. Schmalzer zum Kiebitz bleiben vage. Warum diese „jedenfalls“ stark von Kollisionen beeinträchtigt werden sollen, kann nicht nachvollzogen werden.

209. Wie bereits oben dargelegt, sind weder durch die Erfassung des Frühjahrszugs noch durch Nachterhebungen zusätzliche Erkenntnisse zu erwarten, die zu einer gänzlich anderen Einschätzung des Naturraums und des Projekts führen müssen. Die vorliegenden Daten können als ausreichend angesehen werden.

210. Die Trasse von Variante 3 Süd liegt deutlich niedriger als der ursprüngliche Verlauf über den Sattel nördlich von Liebenschlag. Damit wird die potentiell gefährlichste Stelle, an der sich auch das Zuggeschehen konzentriert, gemieden. Dies stellt eine adäquate Minderungsmaßnahme dar, die sich so auch in der Fachliteratur wiederfindet.

Wenn es bei bestimmten Wetterlagen zu keiner Verbesserung kommt, so stellt diese Maßnahme in dieser Konstellation auch keine Verschlechterung dar. Es handelt sich zudem auch um keine Region, die sich durch eine besondere Nebel- oder Sturmanfälligkeit auszeichnet. Weshalb immer wieder auf diesen Punkt verwiesen wird, kann nicht nachvollzogen werden. Jedenfalls ist dies als kaum relevanter Faktor anzusehen.

211. Es wurde bereits in mehreren Punkten dargelegt, dass es zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos von Vögeln und Fledermäusen kommen wird.

212 – 213. Diese Punkte stellen keine Fragen dar.

214. Eine Kumulationswirkung mit den angegebenen Projekten kann aus fachlicher Sicht nicht erkannt werden.

215. Der nochmalige Verweis auf die von Mag. Nadler dargestellten Lebensraumtypen und geschützten Arten wird nicht ein weiteres Mal behandelt.

216. Im FB ist unweit dieser Stelle ein Revierzentrum eines Wespenbussards eingezeichnet. Es ergibt sich daher kein Widerspruch und diese Sichtung in der Nähe muss deshalb auch nicht gesondert thematisiert werden.

217. Zu den einzelnen aus der fachlichen Stellungnahme von Mag. Nadler angeführten Punkten wird folgendes angemerkt.

- Die angegebenen Flächen für die Feldlerche können auch als bestgeeignet für den anderen angegebenen Bodenbrüter angesehen werden. Insofern ergibt sich hier aus

fachlicher Sicht kein Widerspruch. Es kann nicht erkannt werden, weshalb die projektimmanenten Begleitmaßnahmen nicht auch für andere Bodenbrüter greifen sollten. Eine Berücksichtigung aktueller Brutvorkommen ist Aufgabe der ökologischen Bauaufsicht. Eine Ergänzung bzw. Klarstellung, dass die Bauzeitbeschränkung in den entsprechenden Bereichen für alle relevanten Bodenbrütervorkommen gilt, sollte angedacht werden.

Es wird diesbezüglich folgende Auflage vorgeschlagen:

(19) Ausweitung der Bauzeitbeschränkung auf weitere Bodenbrüter:

Die im FB Vögel und Fledermäuse auf S. 77 angeführte Maßnahme „Ökologisch orientierter Bauzeitplan – Bauzeitbeschränkungen“ für die Feldlerche gilt auch für andere in diesen Bereichen möglicherweise vorkommende Bodenbrüter. Explizit gilt dies auch für Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel. Die Bauzeitbeschränkungen sind auch beim Brutgeschehen dieser Arten einzuhalten.

POLLHEIMER: Der Auflage wird zugestimmt.

LOCHER:

- Dieser Punkt ist vom FB-Ersteller zu beantworten.

POLLHEIMER:

Als Reviere abseits der Trassenachse werden solche bezeichnet, wo die Beobachtungen von revieranzeigendem Verhalten (Balz, Nestbau, Gesang) oder Neststandorte in den im FB angegebenen Entfernungen zur gelplanten Leitung liegen.

LOCHER:

- Dieser Punkt spricht im Grunde eine ähnliche Problematik wie der erste an. Der Umgang damit soll vom FB-Ersteller erläutert werden.

POLLHEIMER:

Die potenziellen oder nachgewiesenen Neststandorte liegen in den im FB angegebenen Entfernungen zur geplanten Leitungstrasse. Eine Zerstörung der Neststandorte des Neuntöters kann damit ausgeschlossen werden. Auch im Falle einer Umsiedlung von Neuntöter-Reviere ist eine Zerstörung von Nest-Standorten ausgeschlossen, da sämtliche Gehölzentfernungen (Schlägerungen) außerhalb der Brutzeit von Vögeln, während des Winterhalbjahres stattfindet. Ebenso ist eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos des Neuntöters keinesfalls zu erkennen, da dieser aufgrund seiner zumeist geringen Flughöhen nicht als kollisionsgefährdet gilt.

LOCHER:

- Für den zusätzlich angeführten Rebhuhn-Standort (Rohrbach-Hintring) könnten zusätzliche Maßnahmen angedacht werden. Allerdings müsste in diesem Bereich ein relevantes Brutgeschehen erkannt werden, was sich aufgrund der Aufnahme von Hrn. Nadler nicht unmittelbar ableiten lässt. Ein Rebhuvorkommen im Nahbereich zur angeführten Stelle ist auch im FB enthalten.

Eine spontane Reaktion auf unerwartete Vorkommen im Projektgebiet ist darüber hinaus Aufgabe der ökologischen Bauaufsicht. Ansonsten wird auf die Ausführungen des FB-Erstellers verwiesen.

POLLHEIMER: Die ökologischen Bauzeitbeschränkungen wurden auf qualitativ und quantitativ bedeutende regionale Vorkommen von Bodenbrütern konzentriert. Sollten während der Bauphase unerwartete Bruten von Bodenbrütern abseits dieser Zentren stattfinden, hätte die ökBA ohnedies im Sinne des Artenschutzes und des Verbots der Zerstörung von Nestern, Eiern und der Tötung von Jungvögeln einen temporären Baustopp zu verhängen.

LOCHER:

- Genau diese Problematik und der Umgang damit ist mit ein Gegenstand des UVP-Verfahrens und der daraus abgeleiteten Maßnahmen zur Konfliktvermeidung.
- Die Überprüfung der Gehölzbestände auf Vögel- und Fledermausvorkommen vor Schlägerungsarbeiten ist Aufgabe der ökologischen Bauaufsicht. Das genaue Vorgehen wird in den Projektunterlagen erläutert.
- Es wird vorerst um eine fachliche Erläuterung des FB-Erstellers ersucht.

POLLHEIMER: Baumbewohnende Fledermäuse besiedeln im Sommerhalbjahr einen Quartierverbund aus mehreren Dutzend Einzelquartieren (zB Spechthöhlen), die sie in regelmäßigen kurzen Abständen (meist wenige Tage) wechseln. Diese Wechsel finden auch im Familienverbund inkl der Jungtiere statt. Eine Wiederbesiedelung des Quartierverbunds kann mit ausreichender Wahrscheinlichkeit vorhergesagt werden, nicht jedoch die Wiederbesiedelung einer einzigen bestimmten Baumhöhle, da diese auch durch natürlich Ursachen im Jahresverlauf unbewohnbar werden kann (Besiedelung durch andere Tiere wie zB Vögel oder Wespen). Sollte im Rahmen der Schlägerungen im Winterhalbjahr eine einzelne Baumhöhle verloren gehen, so stellt dies noch keinen Verlust des Quartierverbunds und damit der für diese Tierart relevanten Fortpflanzungs- und Ruhestätte dar. Weiters wird dieser Verlust durch den Einsatz von seminaturalen Fledermaushöhlen zusammen mit Ersatzquartieren bis zum Beginn der nächsten Fortpflanzungssaison der Fledermäuse wieder ausgeglichen.

LOCHER: Die fachlichen Ausführungen werden unterstützt. Zusätzlich wird angemerkt, dass aufgrund dieses saisonalen Habitatwechsels CEF-Maßnahmen nicht als notwendig und zielführend angesehen werden.

- Die Frage möglicher Überschneidungen von Bauzeitbeschränkungen ist von den FB-Erstellern und der Projektwerberin zu klären.

POLLHEIMER:

Bauzeiten und Zeiten von Schlägerungen müssen nicht zwangsläufig den selben Lebensraum betreffen; daher könne diese Arbeitsschritte gestaffelt ablaufen und die entsprechenden zeitlichen Beschränkungen dabei eingehalten werden. Die Einhaltung der jeweiligen Bauzeitbeschränkungen wird von den entsprechenden Aufsichten überprüft.

- Nach derzeitigem Kenntnisstand handelt es sich bei den betroffenen „sensiblen Gehölzbiotopen“ kaum um baumhöhlendurchsetzte Altbestände, wie auch der Gegengutachter einräumt.
Es handelt sich zudem um eine bewusste Missinterpretation der Maßnahme. In der Maßnahmenbeschreibung ist nicht davon die Rede, auf diese Weise Habitatbäume mit Baumhöhlen zu erhalten. Das Kappen in Brusthöhe bezieht sich nur auf gut ausschlagfähige Bäume.
- Zur nochmaligen Erläuterung der Maßnahmenwirksamkeit der Vogelschutzmaßnahmen und deren Einschränkungen wird nochmals an den FB-Ersteller verwiesen.

POLLHEIMER:

Die Maßnahmenwirksamkeit von Vogelschutzmarkierungen ist durch Literatur reichlich belegt – siehe Literaturverzeichnis des UVE-FB Vögel und Fledermäuse und ergänzende Angaben zu Fachliteratur im Rahmen der UVP-Verhandlung in Freistadt.

LOCHER:

- Dass die Anwendung der RVS auch vonseiten des ASV kritisch gesehen wird, wurde bereits im Gutachten angeführt. Dennoch wurde diese als Grundlage für die UVE-Erstellung im gegenständlichen Verfahren akzeptiert, eine Grundsatzdiskussion darüber geht am konkreten Sachverhalt vorbei und erübrigt sich damit.
-

HUPRICH: Die Verhandlung wird um 16:39 Uhr für ca. 10 min unterbrochen.
Um 17:00 Uhr wird fortgesetzt.

LOCHER:

10. Tiere und deren Lebensräume

218. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass in der Beantwortung der Stellungnahmen List und Ethos vollinhaltlich auf die fachliche Stellungnahme von Mag. Nadler eingegangen wird.

219. Innerhalb der angesprochenen Wildtierkorridore stellen Schallenberg und Brunwald Übergangszonen von Habitatflächen und keine Vernetzungskorridore dar. Diese Eigenschaft wird durch das Projekt nicht gefährdet. Da die Bautätigkeiten etappenweise stattfinden werden, ist von keiner Beeinträchtigung eventueller Luchswanderungen auszugehen.

220. Das Vorkommen des Bibers im Projektgebiet ist bekannt und wird auch im FB Tiere und deren Lebensräume thematisiert.

Das Thema Waldameisen wurde bereits bei der Behandlung der Stellungnahme RA Dr. List erörtert und in der Folge eine weitere spezifische Nebenbestimmung festgelegt.

221. Es handelt sich laut Projektunterlagen bei allen berührten sensiblen Biotopen immer nur um Randbereiche mit jeweils geringem Flächenausmaß. Großflächige, irreversible Zerstörungen von Biotopflächen sind nicht zu erwarten. Zu den Vorwürfen von fehlenden bzw. unzureichenden Maßnahmen auf gewissen Flächen wird auf die bereits vorangegangenen Erörterungen verwiesen.

222. Das Untersuchungsdesign für Reptilien wurde von den FB-Erstellern bereits erläutert. Die Ergebnisse bzw. der daraus ablesbare Trend sind aus fachlicher Sicht jedenfalls nachvollziehbar. Die im FB der UVE angegebenen Maßnahmen zum Amphibien- und Reptilienschutz erscheinen aus fachlicher Sicht ausreichend, um Verluste zu vermeiden. Dies trifft auch auf die angesprochene Bergeidechse zu. Hinsichtlich deren Vorkommens wurde bereits weiter oben von den FB-Erstellern Stellung genommen.

223. Das Maßnahmendesign und das Ineinandergreifen von zoologischen und botanischen Maßnahmen wurde ebenfalls von den FB-Erstellern bereits ausführlich erläutert.

224. – 226. Die Einwendungspunkte sind zu unspezifisch, um darauf eine differenzierte fachliche Antwort geben zu können. Dass das Vorhaben das Risiko zusätzlicher Tötungen mit sich bringt und in der Folge der Umgang damit ist ein wesentlicher Grund für die Erstellung diesbezüglicher UVE-Beiträge. Ansonsten könnte ein No-Impact-Statement erfolgen. Die geplanten Vermeidungsmaßnahmen werden – inklusive allfälliger Klarstellungen und Ergänzungen – aus fachlicher Sicht als adäquat und zielführend angesehen.

227. Dem erhöhten Tötungsrisiko auf der Baustelle selbst wird mit der Maßnahme Baufeldfreimachung sowie Baufeldabgrenzung begegnet, das gilt auch für die angesprochenen Abbaggerungen.

Der Gefährdung von Amphibien durch Überfahren wird in sensiblen Bereichen mit zusätzlichen Absperrmaßnahmen begegnet. Darüber hinaus ist an den Zufahrten mit keinem die Umgebung überschreitenden Tötungsrisiko für Tiere auszugehen.

228. Es wird nochmals auf die projektbegleitenden Maßnahmen und die weiter oben erfolgten Erläuterungen verwiesen. Was genau unter Struktur-Abbaggerungen verstanden werden soll und welche Fortpflanzungs- und Ruhestätten welcher geschützten Tierarten davon betroffen sein sollen geht aus der Einwendung nicht hervor und kann auch nicht nachvollzogen werden.

229. Wie bereits oben ausgeführt, und auch im Einwendungspunkt eingeräumt, betrifft dies lediglich partielle Bereiche extensiven Grünlandes. Die Verluste von Larvalstadien gefährdeter Schmetterlings- und Heuschreckenarten oder Wiesenameisennester sind in diesem Falle nicht höher anzusehen, als dies durch land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit oder natürliche Prozesse im gegenständlichen Raum ohnehin passieren könnte und auch passiert.

Die räumliche und zeitliche Verteilung des Baugeschehens und die dabei ohnehin nur partielle Beanspruchung sensibler Biotope kann im konkreten Fall und hinsichtlich der angesprochenen Kleintiere kaum über das allgemeine Lebensrisiko im gegenständlichen Naturraum hinausgehen.

230. Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt, wäre eine geänderte Wegführung im Brunwald diesbezüglich hilfreich. Generell ist jedoch festzustellen, dass sowohl die natürlichen als auch die künstlichen Gewässer im konkreten Eingriffsbereich kein nennenswertes Ausmaß und damit auch nur eine untergeordnete ökologische Bedeutung aufweisen.

231. Den Bedenken hinsichtlich der sogenannten „Mähgutablagerungen“ kann gefolgt werden. Dieser Punkt wurde während der Verhandlung jedoch bereits behandelt.

232. Dieser Punkt (Wirkungsmonitoring) wurde auch bereits seitens der Umweltschutzbehörde aufgegriffen und wird vom ASV unterstützt. Es wird diesbezüglich auf die ergänzenden Nebenbestimmungen verwiesen.

233. Abseits der angesprochenen Waldameisen wird nicht erkannt, um welche zusätzlichen geschützten Tierarten(gruppen) es sich hierbei handeln soll.

234. Aus diesem Grund wurden auch in meinem Gutachten mehrere Konkretisierungen der Maßnahmen im Zuge von Auflagenvorschriften gefordert. Eine genaue Abstimmung diesbezüglich erfolgt nunmehr während der mündlichen Verhandlung.

Zu den übrigen Vorschlägen für Nebenbestimmungen:

HUPRICH: Die vorhin bereits erwähnten Vorschläge Nummer 9, 10 und 11 stellen bloß Empfehlungen dar, auf die die PW schon in ihrer schriftlichen Stellungnahme vom 30.12.2024 reagiert haben. Zur Diskussion stehen noch die Vorschläge Nummer 17, 18 und 20.

LOCHER:

Der von mir ursprünglich angedachte Vorschlag Nummer 17 betreffend Konkretisierung Bepflanzungsmaßnahmen UW Langbruck (PF-UW) ist aufgrund der Erläuterungen von Herrn Sengl obsolet.

(18) Eingrünung UW Langbruck

An der Westseite des UW entlang des Güterweges ist eine 5m breite 3-reihige Landschaftshecke aus standorttypischen heimischen Gehölzen zu pflanzen und zu erhalten.

LEITNER: Dies wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

LOCHER:

(20) Änderungen in der Detailplanung

Die PW (Netz OÖ, Linz Netz) haben vor Baubeginn geänderte Pläne mit den aktuellen, dem Verhandlungsergebnis entsprechenden Zufahrten, Baufeldern und sonstigen Manipulationsbereichen der Behörde vorzulegen und diesen vom Sachverständigen freigeben zu lassen.

LEITNER: Dies wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

HUPRICH: Um 18.04 Uhr erklärt der VERHANDLUNGSLEITER das Ermittlungsverfahren für den Fachbereich Natur- und Landschaftsschutz gemäß § 16 UVP-G 2000 iVm § 39 Abs. 3 AVG für geschlossen, da dieser entscheidungsreif erörtert wurde.

HUPRICH:

Um 18.05 Uhr erklärt der VERHANDLUNGSLEITER das Ermittlungsverfahren insgesamt gemäß § 16 UVP-G 2000 iVm § 39 Abs. 3 AVG für geschlossen, da alle Fachbereiche entscheidungsreif erörtert wurde.

26. Abschließende Stellungnahmen

Wortmeldung LIST:

HUPRICH: Dr. List wird aufgerufen, er ist jedoch nicht anwesend.

Wortmeldung PROKSCH/PYKA:

HUPRICH: Dr. Proksch und Dr. Pyka werden aufgerufen, sie sind jedoch nicht anwesend.

Wortmeldung PROJEKTWERBERINNEN:

NUßBAUMER:

Nach Ansicht der Projektwerberinnen hat das von der UVP-Behörde durchgeführte Ermittlungsverfahren – nicht zuletzt auch im Hinblick auf den vorangegangenen „Trassenfindungsprozess“ erwartungsgemäß – gezeigt, dass ihr verfahrensgegenständliches, im überragenden öffentlichen Interesse liegendes Vorhaben eindeutig umweltverträglich und im Ergebnis auch sonst genehmigungsfähig ist.

Die Projektgegner haben es auch zusammen mit den von ihnen beigezogenen Fachexperten nicht einmal ansatzweise geschafft, den diesbezüglichen schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen einerseits der von den Projektwerberinnen und andererseits der von der UVP-Behörde beigezogenen Sachverständigen etwas entgegenzusetzen.

Wie nicht zuletzt in der mittlerweile über 350 (!) Seiten umfassenden Niederschrift über die mündliche Verhandlung nachzulesen ist, wurde das sich über weite Strecken immer wieder wiederholende Vorbringen der Projektgegner bis ins allerletzte Detail geprüft und durchdiskutiert (und zwar stunden- und tagelang und das zum Teil mehrmals) und hat sich die durchwegs nur unzureichend substantiierte Kritik der Projektgegner am gegenständlichen Vorhaben als nicht stichhaltig erwiesen.

Dies verwundert auch nicht, weil für den Großteil der Projektgegner ihr Einschreiten ja nur den Zweck hat, auf irgendeine Weise doch noch eine „Erdkabel-Lösung“ zu erreichen, auch wenn dies – worauf neben der UVP-Behörde auch die Projektwerberinnen von Anfang an hingewiesen haben – im gegenständlichen Verfahren schlicht und ergreifend nicht zur Diskussion steht.

Ansonsten verzichten die Projektwerberinnen darauf, an dieser Stelle das nach Rechtsansicht der Projektwerberinnen zumindest zu einem Großteil primär nur auf eine Verzögerung abzielende und nicht nur gegen § 14 UVP-G 2000 sondern vor allem auch gegen § 39a Abs 2a AVG bzw die dort

statuierte Verfahrensförderungspflicht verstoßende Vorbringen der Projektgegner weiter zu kommentieren.

Die Projektwerberinnen sind der festen Überzeugung, dass

- die schon inflationäre Anzahl an Rügen von angeblichen Verfahrensmängeln, die – sofern es sie überhaupt gegeben haben sollte, was nach Ansicht der Projektwerberinnen nicht der Fall ist – nach ständiger Rechtsprechung (so etwa VwGH 05.02.2021, Ra 2018/19/0685 mwN) ohnehin durch ein ordnungsgemäß vor dem Bundesverwaltungsgericht geführtes Beschwerdeverfahren saniert wären bzw werden,
- die wiederholten Versuche der Projektgegner, zusätzlich zu ihrem ohnehin schon allumfassenden schriftlichen Vorbringen entgegen § 14 UVP-G 2000 bzw der von der UVP-Behörde vorgenommenen Verfahrensstrukturierung in der mündlichen Verhandlung noch weiteres Vorbringen „nachzuschieben“ bzw Urkunden „nachzureichen“,
- das ständige Bestreben der Projektgegner, nicht nur bereits abgeschlossene Fachbereiche wieder zu eröffnen, sondern vor allem auf jede nur erdenkliche Weise eine Diskussion über Themen, die – wie eben das bzw ein „Erdkabel“, um das es den meisten Projektgegnern ja, wie gesagt, in Wirklichkeit geht – gar nicht verfahrensgegenständlich und auch sonst nicht entscheidungsrelevant sind, zu erreichen,
- die unzureichende Auseinandersetzung der Projektgegner mit den bzw deren daraus resultierende Unkenntnis von zentralen Teilen der Projektunterlagen und des Verfahrensgegenstandes (Stichwort: zB „nicht eingereichtes Umspannwerk“),
- die wiederholten, völlig unbegründeten Ablehnungsanträge wegen angeblicher Befangenheit von allen möglichen Personen beginnend bei einem nicht einmal zuständigen Landesrat bis hin zum tatsächlich zuständigen Landesrat (Aussage zu letzterem laut Protokoll: *„Meiner Meinung nach verdient der Landesrat zu wenig, er braucht noch weitere Jobs.“*),
- der Antrag der Projektgegner auf Abtretung des Genehmigungsantrages der Projektwerberinnen bzw auf Delegation des gegenständlichen Verfahrens an die UVP-Behörde irgendeines anderen Bundeslandes, obwohl dies rechtlich gar nicht möglich ist,
- das „Ersuchen“ um Neubestellung eines ASV für den FB Forstwesen, damit dieser Projektgegnervertretern bzw deren *„Ausführungen [...] auf höchster fachlicher Ebene“* dann *„auf der gleichen fachlichen Ebene begegnen kann“*,
- der neuerliche Antrag auf Unterbrechung des Verfahrens iZm dem Umwidmungsverfahren für das UW Langbruck in der mündlichen Verhandlung, obwohl die UVP-Behörde diesbezüglich bereits mit Verfahrensordnung vom 5.12.2024 abschlägig entschieden hat,
- der (verspätete) Antrag auf Durchführung eines Lokalaugenscheins in der mündlichen Verhandlung, hinsichtlich dem dann nicht einmal konkretisiert werden konnte, um welche „besonders wichtigen Bereiche“ es den Projektgegnern dabei überhaupt geht,
- die Behauptung eines „faktischen“ Vogelschutzgebietes, mit dem aufgrund des diesbezüglich nicht hinreichend konkretisierten Vorbringens der Projektgegnerinnen in Wirklichkeit mit allen damit verbundenen Konsequenzen nur einfach so das „halbe“ Mühlviertel unter „Vogelschutzgebiets-Verdacht“ gestellt wurde bzw. wird, nur um durch diese „Hintertür“ eine „Erdkabel-Lösung“ zu erreichen,
- die Kritik, es sei keine hinreichende „Kumulations-Prüfung“ erfolgt, und dass von den Projektgegnern nach entsprechender Aufforderung *„ad hoc sowie ohne Anspruch auf Vollständigkeit“* unter anderem *„folgende Projekte und Tätigkeiten eruiert [wurden], die bei*

der Kumulationsprüfung zu berücksichtigen gewesen wären“: „sämtliche kommunalen Betriebsbaugebiete im Bereich Rainbach, Freistadt, Hirschbach, Schenkenfelden, Bad Leonfelden, Helfenberg, Rohrbach, Neumarkt, Unterweikersdorf“ und „alle betrieblichen Einzelstandorte in den Standortgemeinden sowie Nachbargemeinden“ ,

- der Umstand, dass dann später als „zu kumulierende Vorhaben“ die Schnellstraße S10 im Hinblick auf die dortigen, angeblichen Chlorid-Einträge (!?) und eine angeblich geplante „Ski-Halle“ in Bad Leonfelden zur Diskussion gestellt worden sind,

und noch vieles andere bis hin zum – von der Ankündigung einer „Anzeige wegen Verdachts auf Amtsmissbrauchs“ gegen den Verhandlungsleiter (siehe OÖN vom Freitag, 31.01.2025) begleiteten – Verlassen der mündlichen Verhandlung durch die Projektgegner und ihre Rechtsvertreter am 8. Verhandlungstag und dem kollektiven, freiwilligen Verzicht der Projektgegner auf eine Teilnahme an den weiteren Verhandlungstagen, weil von der UVP-Behörde bei der von ihr ordnungsgemäß auf Grundlage von § 43 Abs 2 letzter Satz AVG vorgenommenen Vertagung insbesondere auf die Wiener (!) Semesterferien nicht entsprechend Rücksicht genommen worden sei bzw werde, sprechen ohnehin für sich.

Auch wenn das bloße Studium der Verhandlungsschrift den persönlichen Eindruck nicht ersetzen kann, sind die Projektwerberinnen der festen Überzeugung, dass sich jeder objektive Dritte und vor allem das Bundesverwaltungsgericht und die Gerichtshöfe öffentlichen Recht auch so seine bzw ihre eigene Meinung darüber bilden kann bzw können und wird bzw werden, was sich im gegenständlichen Verfahren und vor allem in der – sage und schreibe – „rekordverdächtige“ 11 Tage dauernden mündlichen Verhandlung „abgespielt“ hat.

De lege ferenda bleibt aus Sicht der Projektwerberinnen nur zu hoffen, dass einerseits der Gesetzgeber des UVP-G 2000 und des AVG 1990 weitere Instrumente schafft und andererseits die zuständigen UVP-Behörden diese ihnen zur Verfügung stehenden Instrumente dann auch entsprechend nutzen, um sicherzustellen, dass in UVP-Verfahren vor allem betreffend Vorhaben wie dem gegenständlichen Vorhaben der Energiewende, die im überragenden öffentlichen Interesse liegen, nicht nur § 18 Abs 1 und § 39 Abs 2 AVG (dh den Prinzipien der „Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis“) sondern auch § 7 Abs 3 UVP-G 2000, der von der UVP-Behörde eigentlich grundsätzlich eine Entscheidung über den Antrag ohne unnötigen Aufschub, spätestens sechs Monate nach Antragstellung verlangt, entsprochen werden kann bzw entsprochen wird.

Dies wird wohl primär § 14 UVP-G 2000 (Strukturierung des Verfahrens) und § 39a Abs 2 AVG (Verfahrensförderungspflicht) flankierende Regelungen insbesondere betreffend die Gestaltung und Durchführung der mündlichen Verhandlung einschließlich Sitzungspolizei sowie Regelungen über den Ersatz von Verfahrenskosten erfordern.

27. Abschließende Erklärungen des Verhandlungsleiters

HUPRICH: Im Protokoll wurde am ersten Verhandlungstag festgehalten, dass von Dr. List eine Beilage (**Beilage 10**, Stellungnahme „Wirtschaftlichkeitsvergleich [...]“) übergeben worden wäre. Diese ist auch unten im Beilagenverzeichnis angeführt. Ich habe jedoch die Übergabe dieser Beilage verweigert (§ 14 UVP-G 2000), weshalb diese der Verhandlungsschrift auch nicht angeschlossen

wird bzw. werden kann. Das Beilagenverzeichnis wird jedoch nicht angepasst, um die Zuordenbarkeit der später vorgelegten Beilagen zu gewährleisten.

Jene Personen, welche die Verhandlungsschrift **nicht unterfertigt** haben, haben sich vorzeitig von der Verhandlung entfernt oder haben von der Unterzeichnung abgesehen.

Der VERHANDLUNGSLEITER weist erneut darauf hin, dass die **Verhandlungsschrift** binnen einer Woche ab Schluss der mündlichen Verhandlung bei der Behörde und in den Standortgemeinden für mindestens drei Wochen **zur öffentlichen Einsicht aufgelegt wird** und zudem auf der Internetseite des Landes Oberösterreich unter der Adresse www.land-oberoesterreich.gv.at → Service → Amtstafel → Kundmachungen → Umweltverträglichkeitsprüfung) im PDF-Format zum Download bereit stehen wird.

Außerdem wird die Verhandlungsschrift laut den **Eintragungen in der Liste (Beil. IV)** ausgeschickt.

Der VERHANDLUNGSLEITER fragt, ob die **Verhandlungsschrift** verlesen oder den noch anwesenden Personen **zur Durchsicht vorgelegt** werden soll.

NUßBAUMER: Die PW verzichten auf eine Verlesung, einen Ausdruck bzw. eine Vorlage der Verhandlungsschrift am heutigen Tage, weil während der gesamten mündlichen Verhandlung ohnehin die laufende Protokollierung auf Leinwand projiziert und mitverfolgt werden konnte.

HUPRICH:

Am 07.02.2025 um 19:10 Uhr schließt der VERHANDLUNGSLEITER die mündliche Verhandlung.

28. Dauer der gesamten Verhandlung

- **Mo., 13.01.2025:**
 - **Beginn:** 10:05 Uhr
 - **unterbrochen:** von 12:57 Uhr bis 14:40 Uhr
 - **Ende:** 19:06 Uhr
- **Di., 14.01.2025:**
 - **Beginn:** 09:18 Uhr
 - **unterbrochen:** von 11:40 Uhr bis 12:05 Uhr
 - **unterbrochen:** von 13:25 Uhr bis 14:41 Uhr
 - **unterbrochen:** von 19:13 Uhr bis 19:29 Uhr
 - **Ende:** 22:40 Uhr
- **Mi., 15.01.2025:**
 - **Beginn:** 09:16 Uhr
 - **unterbrochen:** von 12:37 Uhr bis 13:57 Uhr
 - **unterbrochen:** von 16:15 Uhr bis 16:32 Uhr
 - **unterbrochen:** von 18:30 Uhr bis 18:50 Uhr
 - **unterbrochen:** von 19:27 Uhr bis 19:43 Uhr
 - **Ende:** 23:10 Uhr
- **Do., 16.01.2025:**
 - **Beginn:** 09:15 Uhr
 - **unterbrochen:** von 12:17 Uhr bis 13:37 Uhr
 - **unterbrochen:** von 16:35 Uhr bis 17:00 Uhr
 - **unterbrochen:** von 18:54 Uhr bis 19:07 Uhr
 - **Ende:** 22:08 Uhr
- **Fr., 17.01.2025:**
 - **Beginn:** 09:04 Uhr
 - **unterbrochen:** von 13:02 Uhr bis 14:28 Uhr
 - **unterbrochen:** von 15:22 Uhr bis 15:31 Uhr
 - **unterbrochen:** von 16:08 Uhr bis 16:19 Uhr
 - **Ende:** 21:18 Uhr
- **Mo, 20.01.2025:**
 - **Beginn:** 09:02 Uhr
 - **unterbrochen:** von 11:09 Uhr bis 11:17 Uhr
 - **unterbrochen:** von 12:49 Uhr bis 13:02 Uhr
 - **Ende:** 14:11 Uhr

- **Di, 28.01.2025:**
 - o **Beginn:** 09:00 Uhr
 - o **unterbrochen:** von 12:31 Uhr bis 13:31 Uhr
 - o **unterbrochen:** von 14:26 Uhr bis 14:39 Uhr
 - o **unterbrochen:** von 15:47 Uhr bis 16:01 Uhr
 - o **unterbrochen:** von 16:55 Uhr bis 17:07 Uhr
 - o **Ende:** 19:07 Uhr

- **Mi, 29.01.2025:**
 - o **Beginn:** 09:01 Uhr
 - o **unterbrochen:** von 10:40 Uhr bis 10:50 Uhr
 - o **unterbrochen:** von 12:31 Uhr bis 13:31 Uhr
 - o **unterbrochen:** von 15:05 Uhr bis 15:21 Uhr
 - o **unterbrochen:** von 17:18 Uhr bis 17:38 Uhr
 - o **Ende:** 19:37 Uhr

- **Fr, 31.01.2025:**
 - o **Beginn:** 09:00 Uhr
 - o **Ende:** 11:31 Uhr

- **Do, 06.02.2025:**
 - o **Beginn:** 09:02 Uhr
 - o **unterbrochen:** von 10:44 Uhr bis 11:15 Uhr
 - o **unterbrochen:** von 12:00 Uhr bis 13:20 Uhr
 - o **unterbrochen:** von 17:15 Uhr bis 17:39 Uhr
 - o **Ende:** 19:13 Uhr

- **Fr, 07.02.2025:**
 - o **Beginn:** 09:04 Uhr
 - o **unterbrochen:** von 12:32 Uhr bis 13:12 Uhr
 - o **unterbrochen:** von 16:39 Uhr bis 17:00 Uhr
 - o **Ende:** 19:10 Uhr

29. Beilagen

Folgende Unterlagen werden der Verhandlungsschrift als Beilagen angeschlossen und sind als inhaltlicher Bestandteil derselben anzusehen:

- **Beil. I.a:** Anwesenheitsliste der Behörde und der Sachverständigen 13.01.2025
- **Beil. I.b:** Anwesenheitsliste der Behörde und der Sachverständigen 14.01.2025
- **Beil. I.c:** Anwesenheitsliste der Behörde und der Sachverständigen 15.01.2025
- **Beil. I.d:** Anwesenheitsliste der Behörde und der Sachverständigen 16.01.2025
- **Beil. I.e:** Anwesenheitsliste der Behörde und der Sachverständigen 17.01.2025
- **Beil. I.f:** Anwesenheitsliste der Behörde und der Sachverständigen 20.01.2025
- **Beil. I.g:** Anwesenheitsliste der Behörde und der Sachverständigen 28.01.2025
- **Beil. I.h:** Anwesenheitsliste der Behörde und der Sachverständigen 29.01.2025
- **Beil. I.i:** Anwesenheitsliste der Behörde und der Sachverständigen 31.01.2025
- **Beil. I.j:** Anwesenheitsliste der Behörde und der Sachverständigen 06.02.2025
- **Beil. I.k:** Anwesenheitsliste der Behörde und der Sachverständigen 07.02.2025

- **Beil. II.a:** Anwesenheitsliste der Projektwerberinnen 13.01.2025
- **Beil. II.b:** Anwesenheitsliste der Projektwerberinnen 14.01.2025
- **Beil. II.c:** Anwesenheitsliste der Projektwerberinnen 15.01.2025
- **Beil. II.d:** Anwesenheitsliste der Projektwerberinnen 16.01.2025
- **Beil. II.e:** Anwesenheitsliste der Projektwerberinnen 17.01.2025
- **Beil. II.f:** Anwesenheitsliste der Projektwerberinnen 20.01.2025
- **Beil. II.g:** Anwesenheitsliste der Projektwerberinnen 28.01.2025
- **Beil. II.h:** Anwesenheitsliste der Projektwerberinnen 29.01.2025
- **Beil. II.i:** Anwesenheitsliste der Projektwerberinnen 31.01.2025
- **Beil. II.j:** Anwesenheitsliste der Projektwerberinnen 06.02.2025
- **Beil. II.k:** Anwesenheitsliste der Projektwerberinnen 07.02.2025

- **Beil. III.a:** Anwesenheitsliste der Beteiligten / Nebenparteien 13.01.2025
- **Beil. III.b:** Anwesenheitsliste der Beteiligten / Nebenparteien 14.01.2025
- **Beil. III.c:** Anwesenheitsliste der Beteiligten / Nebenparteien 15.01.2025
- **Beil. III.d:** Anwesenheitsliste der Beteiligten / Nebenparteien 16.01.2025
- **Beil. III.e:** Anwesenheitsliste der Beteiligten / Nebenparteien 17.01.2025
- **Beil. III.f:** Anwesenheitsliste der Beteiligten / Nebenparteien 20.01.2025
- **Beil. III.g:** Anwesenheitsliste der Beteiligten / Nebenparteien 28.01.2025
- **Beil. III.h:** Anwesenheitsliste der Beteiligten / Nebenparteien 29.01.2025
- **Beil. III.i:** Anwesenheitsliste der Beteiligten / Nebenparteien 31.01.2025

- **Beil. III.j:** Anwesenheitsliste der Beteiligten / Nebenparteien 06.02.2025
 - **Beil. III.k:** Anwesenheitsliste der Beteiligten / Nebenparteien 07.02.2025

 - **Beil. IV:** Liste Zustellersuchen Verhandlungsschrift

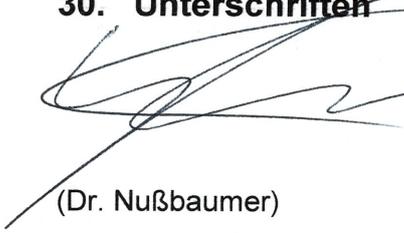
 - **Beil. V:** Liste Stellungnahmen und Einwendungen zum 2. Edikt

 - **Beil. VI.a:** Redner:innenliste Thema technische Alternative Erdkabel
 - **Beil. VI.b:** Redner:innenliste Thema Trassenvarianten
 - **Beil. VI.c:** Redner:innenliste Fachbereich Abfalltechnik
 - **Beil. VI.d:** Redner:innenliste Fachbereich Bautechnik und Brandschutz
 - **Beil. VI.e:** Redner:innenliste Fachbereich Boden und Fläche [exkl. Wald] sowie Landwirtschaft
 - **Beil. VI.f:** Redner:innenliste Fachbereich Elektrotechnik und Energiewirtschaft
 - **Beil. VI.g:** Redner:innenliste Fachbereich Forstwirtschaft inkl. Waldboden und -fläche, Jagd und Wildökologie
 - **Beil. VI.h:** Redner:innenliste Fachbereich Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft
 - **Beil. VI.i:** Redner:innenliste Fachbereich Kulturgüter
 - **Beil. VI.j:** Redner:innenliste Fachbereich Luftfahrttechnik
 - **Beil. VI.k:** Redner:innenliste Fachbereich Luftreinhaltetechnik
 - **Beil. VI.l:** Redner:innenliste Fachbereich Meteorologie, Klima und Klimawandelfolgen
 - **Beil. VI.m:** Redner:innenliste Fachbereich Natur- und Landschaftsschutz
 - **Beil. VI.n:** Redner:innenliste Fachbereich Oberflächengewässer und Wasserbautechnik
 - **Beil. VI.o:** Redner:innenliste Fachbereich Raumplanung und Sachgüter
 - **Beil. VI.p:** Redner:innenliste Fachbereich Schalltechnik / Lärmschutz und Erschütterungen
 - **Beil. VI.q:** Redner:innenliste Fachbereich Umweltmedizin (Humanmedizin)
 - **Beil. VI.r:** Redner:innenliste Fachbereich Verkehrstechnik
 - **Beil. VI.s:** Redner:innenliste Fachbereich Veterinärmedizin
 - **Beil. VI.t:** Redner:innenliste abschließende Stellungnahme

 - **Beil. VII.a:** PowerPoint-Präsentation Eintragung in Redner:innenlisten
 - **Beil. VII.b:** PowerPoint-Präsentation Ausführungen der Behörde
 - **Beil. VII.c:** PowerPoint-Präsentation Hintergrund für Pausen und zu erörternde Themenbereiche
-
- **Beil. 1:** Ergänzende Unterlagen Fachbereich Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft (in zwei Teilen)
 - **Beil. 2:** Präsentation Relevanzmatrix UVP
 - **Beil. 3:** Ausführungen Projektwerberinnen zur Alternative Erdkabel
 - **Beil. 4:** Präsentation UVP Koordinator zur Alternative Erdkabel

- **Beil. 5:** Erkenntnis des BVwG zur S8 (W109 2220586-1/587E vom 12.12.2024)
- **Beil. 6:** Ausführungen RA List zu faktischen Vogelschutzgebiete
- **Beil. 7:** Analyse von Herrn Prof. Markus Haslinger zur EY-Studie aus dem Jahr 2018
- **Beil. 8:** Auszug aus der Information der deutschen Bundesnetzagentur
- **Beil. 9:** Auszug aus dem technischen Bericht der Erdkabelvariante im Ötztal
- ~~**Beil. 10:** Wirtschaftlichkeitsvergleich zwischen Erdkabeln und Freileitungen im Hinblick auf Kosten [wurde vom Verhandlungsleiter nicht akzeptiert]~~
- **Beil. 11:** Stellungnahme Österreichischer Alpenverein – Sektion Freistadt vom 13.01.2025
- **Beil. 12:** Erkenntnis des BVwG W118 2294814-1/17E vom 16.10.2024
- **Beil. 13:** Erkenntnis des BVwG W225 2276995-1/55E vom 09.10.2024
- **Beil. 14:** Präsentation Projektwerberinnen zu Trassenvarianten
- **Beil. 15:** Präsentation UVP-Koordinator zu Trassenvarianten
- **Beil. 16:** Mündliche Verhandlung – Mögliche Termine W und UVE-Team
- **Beil. 17:** Bild Fuß Stahlrohrmast Gemeinde Waldburg
- **Beil. 18:** Bildzusammenstellung Herr Jeitler zum Erlebniswanderweg
- **Beil. 19:** Vollmacht für List Rechtsanwalts GmbH vom 05.02.2025
- **Beil. 20:** Stellungnahme List Rechtsanwalts GmbH zur Verfahrensführung vom 06.02.2025
- **Beil. 21:** Fachliche Stellungnahme Straßenbautechnik vom 17.01.2025
- **Beil. 22:** Darstellung zur Diskussion stehendes „faktisches“ Vogelschutzgebiet nach Daten Schmalzer und Gutachten Zwicker der Projektwerberinnen

30. Unterschriften



(Dr. Nußbaumer)



(DI Angerer)



(DI Dobetsberger)



(DI Leitner)



(DI Rathschüler)



(Mag. Huprich)



(Ing. Mag. Mühlberger)